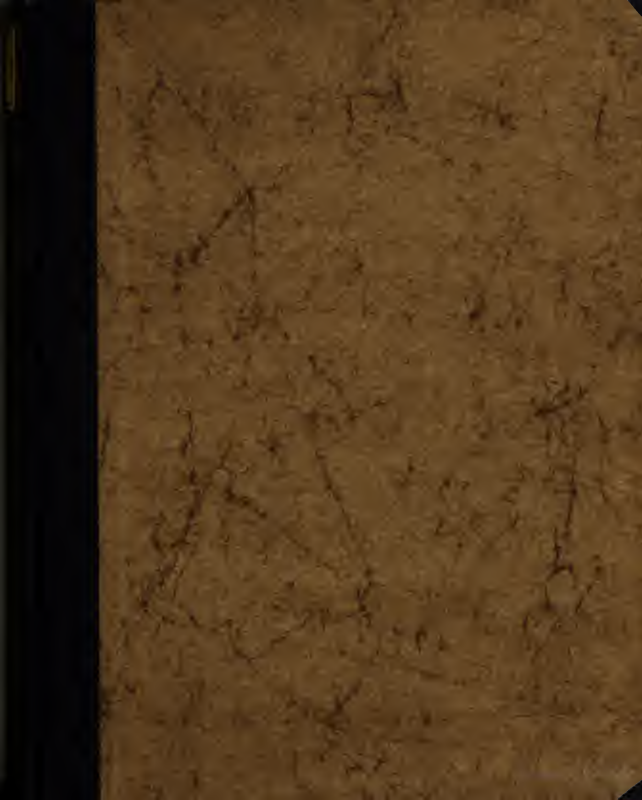




4° F. germ.
38 °

<36634552710010

<36634552710010

Bayer. Staatsbibliothek



Westgothische Studien.

Entstehungsgeschichte, Privatrecht, Strafrecht, Civil- und
Straf-Proceß und Gesamtkritik

der

Lex Visigothorum.

Von

Dr. Felix Dahn,

ordentl. Professor der Rechte an der Hochschule zu Rostock,
correspondirendes Mitglied der Königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stäbel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1874



Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist die Erfüllung der Zusage, welche ich in dem Vorwort zu der V. Abtheilung der „Könige“ gegeben.

Es galt, zum ersten Mal eine systematische Darstellung aller Rechtszustände in einem der Germanenstaaten der Völkerwanderung und eine erschöpfende Uebersicht aller Rechtsnormen eines der „Volksrechte“ zu versuchen: im Zusammenhalt mit der VI. Abtheilung der Könige, welche das öffentliche Recht des Westgothenstaates entwickelt, gewähren diese Studien einen Spiegel sämtlicher westgothischer Rechtsverhältnisse und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Privatrechts, des Strafrechts, des Civil- und Strafprocesses.

Dem doctrinären, theoretischen Character dieser Legislation entsprechend wurde auch die Behandlung des Rechtsstoffes streng systematisch durchgeführt: es sollte sich zeigen, in wie fern und mit welchen Lücken die von jener Gesetzgebung offenbar beabsichtigte Systematik und Vollständigkeit erreicht wurde: diejenigen Partien, in welchen sich die Gegensätze der drei großen Rechtsquellen dieses Reiches und die Widersprüche der wiederholten Redactionen des Westgothenrechts ergeben, sind nicht minder interessant, als der immerhin nicht

geringe Grad detaillirter Systematik und erschöpfender Casuistik dieses merkwürdigen Gesetzbuchs, in welchem das Gemachte, das Geistliche, das Romanische so frühe das Naturwüchsige, das Weltliche, das Germanische erstickt hat.

Die erste Abtheilung, „zur Geschichte der Gesetzgebung bei den Westgothen“, wurde, ohne in den Buchhandel überzugehen, als Festschrift der Würzburger Hochschule zu dem vierhundertjährigen Jubiläum der Universität München vertheilt.

Königsberg, Ostern 1874.

Felix Dahn.



A. Quellen.

- Acta Conciliorum hisp. in: collectio maxima conciliorum univ. Hispaniae Romae. I—IV. 1698—94.
 sec. ed. Paris 1708.
 — — Mansi, sacros. concilior. nova collectio. Rom. 1760 f.
 Alfonsi Magni chronicon de regibus Gothorum a Wamba etc. in Ferreras XVI. Madrid 1727.
 Brannionis episcopi epistolae ed. Mabillon acta ordinis s. Benedicti I. — Migne patrolog. LXXX p. 205.
 Chronicon alheldense ed. Ferreras in: historia de España XVI. Madrid 1727.
 Codex theodosianus ed. Gothofredus. 1665.
 — — ed. Haemel in: Corpus juris. antejustinianei Bonn 1833.
 — — lib. I—V. ed. Wenck Lips 1825.
 Isidori hispalensis opera Colon. 1617.
 — chronicon Gothorum, in: Schott Hispania illustrata II. Francof. 1603—1606.
 (Juliani episcopi) iudicium promulgatum in tyrannorum perfidiam in: Bouquet scriptores II. p. 716.
 Lex Bajuvariorum ed. Merkel in: Monumenta German. hist. Legum. III. Hannoverae. 1863.
 Lex Enrgnadinum ed. Bluhme in: Monumenta Germaniae historica. Legum III. Hannover 1843.
 Lex romana Visigothorum, instruxit G. Haemel. Leipzig 1849.
 Lex Visigothorum, Fuero Juzgo en Latin y Castellano por la real academia española Madrid 1815;
 Auch nach den Ausgaben:
 L. V. ed. Lindenbrog Codex legum antiquarum Francof. 1618.
 — in: Portugalliae Monumenta historica (Leges I. 1) Olisipoae 1856. (Abdruck der Roßkrieger Ausgaben mit Aufnahme der Varianten und der Notizen Lindenbrogs.)
 Lucas Tudensis, chronicon mundi in: Schott, Hispania illustrata IV.
 Orosius, historiarum libri VII. ed. Havercampus Thorn 1557.
 — ed. Migne patrolog. XXXI.
 Rekiwinthi regis epistolae ed. Migne patrolog. LXXX.
 Sidenii Apollinaris opera ed. Grégoire et Collombet, Lyon et Paris 1836.

B. Literatur.

- Alcozer, historia de Toledo. Toledo 1554.
 Alteserra, rerum aquitanicarum libri V. Tolosae 1648.
 Alvaros, Don Jose Maria, instituciones del derecho real de España. Buenos Aires 1834.
 Amaral, Antonio Caetano do, sobre o estado civil da Lusitania desde a entrada dos povos do Norte até á dos Arabes; in: memorias de literatura portugueza; Lisboa 1798. p. 127—437.
 Enßbüß, über den Palimpsest der Lex Visig. Cod. S. German. N. 1278 in Bert's Archiv II. 1.
 Wilschach, Geschichte der Westgoten. Frankfurt a/M. 1827.

- Bähr, Geschichte der römischen Literatur. Supplement-Bände I—III. Karlsruhe 1836—40.
- Boegmann, les Scythes, les ancêtres des peuples germaniques et slaves. Paris 1858.
- Geßel, „Goten“ in der Encyclopädie von Ersch und Gruber. Sect. I. B. 76.
- v. Bethmann-Hollweg, der Stillsproß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. I. Bonn 1864. II. III. 1866.
- Biedenwog, commentatio ad formulas visigothicas. Berolini 1786.
- Bloner, historia legum visigothicarum in regno Hispaniae vetore spec. I. Lipsiae 1783.
- opuscula academica. Lips. 1830.
- de origino et progressu juris german. I. Lips. 1787.
- Blüding, das burgundisch-romanische Königreich I. Leipzig 1866.
- Blühme, die westgotische Antiqua oder das Gesetzbuch Theodor I. Halle 1847.
- Uebersicht der in Deutschland geltenden Rechtsquellen. 3. Ausg. Bonn 1863.
- Bornhöp, Geschichte der Franken unter den Merovingern I. Greifswald 1863.
- Bouchand, mémoire sur le Code d'Alaric; in: mémoires de l'institut des sciences et des arts; sc. morales et politiques. Paris. an XI. T. IV.
- Bouquet, l'école chrétienne de Séville sous la monarchie des Visigoths. Paris 1855.
- v. Brauchisch, Geschichte des spanischen Rechts. Berlin 1852.
- Braunquell, historia juris romano-german. Jenae 1727.
- Canelani, barbarorum leges antiquae IV. Venet. 1749.
- Castro, Rodríguez de, bibliotheca española I. Madrid 1781. II. 1796.
- de Catel, mémoires de l'histoire de Languedoc. Toulouse 1633.
- Cavanilles, Antonio, Don, historia de España I—V. Madrid 1800—63.
- Colmeiro, Manuel Don, historia de la economía política en España I. II. Madrid. 1862.
- Dohn, die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis auf die Neuzeit. I—VI. München und Würzburg 1861—1871.
- v. Daniels, Handbuch der deutschen Rechts- und Staaten-Rechts-Geschichte. II. 1. Tübingen 1860.
- Davoud Oghlou, histoire de la législation chez les anciens Germains. I. Paris 1845.
- Dunham, history of Spain and Portugal. London 1832.
- Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. 5. Ausgabe I. Göttingen 1843.
- Fanel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains I. II. Paris 1836.
- Ferreras, Allgemeine Historie von Spanien mit den Fußsätzen der französischen Uebersetzung von d'Hormilly und mit einer Correcte Baumgartens. Halle 1754.
- Ferreras, historia de España I—XVI. Madrid 1727. (Lateinischer Druck des Namens bezeichnet das Werk im Original, deutscher die obige Uebersetzung.)
- Figueredo, Manuel de, memorias de litteratura portuguesa I. Lisboa 1790.
- Fischer, Literatur des germanischen Rechts. Leipzig 1782.
- Gaillardin, histoire du moyen Age I. Paris 1834.
- Gemoro, historia de la ciudad de Toledo. Toledo 1842.
- Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1824.
- über die westgotische Antiqua in: neue Jenaer Literatur-Zeitung 1848.
- die germanischen Anschlungen und Verbindungen. Breslau 1844.
- germanische Abhandlungen. Breslau 1853.
- Gengler, deutsche Rechtsgeschichte im Grundriß. I. Göttingen 1849.
- Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen Age. Paris 1846.
- Goldast, imperatorum recessus. Francof. 1607.
- Gothofredus, f. Cusien, Codex Theodos.

- de Gouey, über Freiheit, Eigenschaft, Thal u. Deutsch durch Desterley. Göttingen 1738. (Deiginel nie unzugänglich.)
- Gedß, die weltgehißliche Gesetzgebung in Betreff der Juden. Weistou 1858.
- Grimm, Jofes, Gefchichte der deutßchen Sprache. 2. Ausgabe. Leipzig 1853.
- Girart, histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain. 2. édit. Paris 1857.
- Hänel, in: Zeitßchrift für Gesetzgebung und Rechtswiffenßchaft des Auslandß XVI. 1844. 3. Heft (über Sorna y Montalban derecho de España).
- in Gerßbergs Leipziger Repertorium T. XXIII. 1848 (Anzeige von Paul Rothß Entßtehung der Lex Baju.).
- Holsneecius, antiquitates Germaniae. Lipsiae 1772.
- Helffeclß, Entßtehung und Gefchichte des Befigethumsrechts. Berlin 1858.
- Hillebrand, Lehrbuch der deutßchen Staats- und Rechtßgefchichte. Leipzig 1856.
- Hoffmann, Chr. G., historia juris romani Justiniani. L. Lips. 1735.
- Hufchite, Älter und Berßaffer der collatio legum mosaicarum et romanarum in: Zeitßchrift für gefchichtliche Rechtswiffenßchaft. XIII.
- John O'Reilly, histoire complète de Bordeaux. Bordeaux et Paris 1857.
- Isorbielm, de regno Wostrogothorum in Hispania. Upsalis 1705.
- Jußß, Briefe aus Spanien, in Berg's Archiv VIII.
- Krauß, „Germanen“ in des Encyclopädie von Grßß und Graber. Sect. I. B. 61.
- La Fuente, historia general de España. Madrid 1850.
- Lardizabal, discurso sobre la legislación de los Visigodos; in: Fuero Juzgo. Madrid 1815.
- Legrand d'Aussy, sur l'ancienne législation de la France, in mémoires de l'Institut, sciences morales et politiques. III. Paris an IX.
- Lehmann, histoire des institutions mérovingiennes, Paris 1842.
- Lembke, Gefchichte von Spanien. Hamburg 1831.
- Llorante, Don Juan Antonio, leyes del fuero juzgo etc. 2. ed. preceda un discurso preliminar y una declaración de voces antiquadas. Madrid 1792.
- Manresa Sanchez, Don Jose Mario, historia legal de España desde la dominacion goda hasta nuestros dias. I. Madrid 1841.
- Mariana, bistor. de rebus Hispaniae libri XXX in: Schott, Hispania illustrata II.
- Maribalar, Amalio, Marquis de Montosa, y Capitanio Marique, historia de la legislación y reitaciones del derecho civil de España. Madrid. I. II 1861. (Siehe Anzeige eines Ungeannten in Götting. gel. Anz. 1862.)
- Marin y Mendoza, historia de la milicia española I. Madrid 1776. (II. nicht erschienen.)
- Marina, discurso sobre el origen de la monarquía y sobre la naturaleza del gobierno español. Madrid 1813.
- teoria de los cortes I. Madrid 1813.
- ensayo historico-critico sobre la antigua legislación. Madrid 1811. 2 Bd. 1834. 3 ed. 1845.
- Masden, historia critica de España y de la cultura española I. Madrid 1787.
- Meißon, Gefchichte der Teutßchen I. Leipzig 1726.
- Meißel, das bayerische Volkßrecht, in: Berg's Archiv XI. b.
- Beiträge zu Savigny's Gefchichte des römischen Rechts im Mittelalter VII. 8. 2. Ausg. Heidelberg 1851.
- Artareß I. Sammlung des weltgehißlichen Volkßrechts und deren Beziehung zum Volkßrecht der Bayern in: Zeitßchrift für deutßches Recht XII. Heft 2. Art. 9.
- Mittermaier, Grundzüge des gemeinen deutßchen Privatrechts. 7. Aufl. Regensburg I. 1817.
- Montesquieu, esprit des lois. Paris 1754.
- Morales, Coronica general de España V—VII. Madrid 1791.
- Moron, curso de historia de la civilisation de España. Madrid 1841.

IV

- Nicolaus Antonine, bibliotheca hispanica nova ed. Fr. Perez Bayer Matriti 1788. I.
 — — biblioth. h. vetus Romae. 1896.
 Nouveau traité de diplomatique. Paris 1750.
 Papon, histoire générale de Provençs I. II. Paris 1777.
 Perz, Denkschriften der Lex Visigothorum in Perz Archiv VII. VIII.
 Pétigny, de l'origine et des différentes redactions de la loi des Visigoths; in: revue historique de droit français et étranger I. Paris 1855.
 Peyré, lois de Bourguignons, Lyon 1855.
 Phillips, deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung I. 1892.
 — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 1899.
 Ritter, Joh. Dan., de foro antiquo Gothorum regum Hispaniae. Wittenbergae 1770.
 Röbler, das vorrömische Italien in: Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1864. B. 45.
 Romey, histoire d'Espagne I. II. Paris 1839.
 Rosseau, Saint-Hilaire, histoire d'Espagne. Paris I. II. 1844.
 Roth, Paul, über Entstehung der Lex Bajuvariorum. Eine Inaugural-Abhandlung. München 1848.
 Ruders, römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1857.
 Rühs, über die Gesetze der Westgothen. Greifswald 1801.
 Salgado, memorias eclesiasticas do reino do Algarve. Lisboa 1786.
 v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausgabe. I. Heidelberg 1804.
 Schaffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. 2. Ausgabe. I. Frankfurt a/M 1859.
 Schuler-Köping, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Wien 1868.
 Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Stuttgart 1870.
 Schulting, praefatio jurisprudentiae antejustinianae. Lipsiae 1737.
 v. Selchow, Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte. Göttingen 1738 (1773).
 Sempere, historia del derecho español I. Madrid 1872.
 — — continuada hasta nuestros tiempos por T. Morino. Madrid 1847.
 Serna, Gomez, de la, y Juan Montalban, elementos del derecho civil de España. Madrid 1840.
 I. 2 ed. 1855.
 Sirmont, histoire des Français I. op. omni. Venet. 1723.
 Sotelo, y Prieto, historia del derecho real d'España. Madrid 1738.
 Stobbe, die Rechtsquellen in: Bessler u., Geschichte des deutschen Rechts I. Braunschweig 1860.
 Trevis, storia d'Italia I. Napoli 1846. seq.
 Türk, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Heft 1629. I. Ueber das westgotische Gesetzbuch.
 Ulloa, tratado de cronologia para la historia de España; in: Academia historica madril. Madrid II. 1796.
 Unger, römische und nationale Recht, vornehmlich im Königreich Castilien. Göttingen 1846.
 Vaissette, histoire générale de Languedoc. Paris 1730—45.
 Valdelomas, Don Juan de la Reguera, resumen de la historia cronologica del derecho y leyes generales de España. Madrid 1798.
 Valiente, apparatus juris publici hispanici, Matriti 1751.
 Villadiego, Alfonso, forum antiquum Gothorum. Madrid 1600.
 Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Ausgabe. Bonn 1807.
 Warnkönig und Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte. I. Bofel 1846.
 Ximena, Don Martin, de, catalogo de los obispos . . de Jaen, Matriti 1654.
 Zimmern, römische Rechtsgeschichte.
 Zöppl, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. Stuttgart 1858.
 Zúñizar, M., ensayo historico sobre la legislacion de Navarra. San Sebastian 1827.



Eine völlig befriedigende Darstellung der Geschichte der weßgothischen Gesezbuchung wird erst möglich werden, wenn die schwere Versäumniß der Bearbeiter der viel¹⁾ überschätzten akademischen Ausgabe des Gesezbuchs gut gemacht und eine erschöpfende Sammlung, Kritik und dieser Kritik entsprechende Verwerthung der sämmtlichen zahlreichen Handschriften²⁾ hergestellt sein wird (in den Monumenta Germ. hist.). Bis dahin kann jene Aufgabe, trotz aller bisheriger Aufstellungen³⁾, nur im Einzelnen gefördert, als Ganzes nicht angegriffen, geschweige gelöst werden.⁴⁾ Auch diese Untersuchung soll jener wohl noch in sehr ferner Aussicht stehenden endgültigen Darstellung nur in einzelnen Dingen vorarbeiten.

Eine genaue Vergleichung aller Varianten des Codex Legionensis läßt mich⁵⁾ diesem den größten Werth beimessen⁶⁾ und zwar nicht nur aus⁷⁾ äußerlichen, mehr noch aus inneren, juristischen Gründen. Wie viel für diese Untersuchungen durch sorgfältige Benützung der in Spanien noch häufigen Urkundenfunde zu gewinnen wäre, zeigt die Entdeckung des Benedictiners Juan de Sobreira in dem Augustinerkloster Benevivero bei Carrion de los Condes.⁸⁾

¹⁾ Auch von Lütz S. 7, Gengler S. 128; ihr Hauptstapel bestand darin, die Handschriften nicht zu wägen, sondern zu zählen, so mit Recht Hefferich S. 16; über die älteren Ausgaben Lütz S. 3 f.

²⁾ Bgt. außer Lütz S. 2 und Vardjabal Pers Kröno VII. S. 719, Hänel Krit. 3. f. N. W. u. Gesezb. b. Ausland XVI. 1844 Heft 3. Davoud Oghlou table des abréviations I. p. 640 (10 Codd.).

³⁾ Wie wir sie durch Knapp, Hänel, Blühme, Werfel, Hefferich, Stobbe u. K. erhalten.

⁴⁾ Ich kann nur Stobbe S. 74 beistimmen (ohne übrigens Hefsi. so viel wie er gethan zu folgen), daß die Untersuchung noch nicht zum Abschluß gebracht ist und eine neue Ausgabe des Gesezb. zur Berichtigung der bisherigen Resultate vielfach beitragen wird. — Vor Allem wären die Inscriptionen der Königsnamen aus inneren Gründen und an der Hand des Cod. Leg. zu revidiren.

⁵⁾ Wie Hefsi. S. 20.

⁶⁾ Ueber den Cod. vat. Christianae 1024 Werfel bei Sav. VII. S. 45.

⁷⁾ Hefsi'a.

⁸⁾ Bezüglich der Würdigung der übrigen Codd. gehe ich folgende Bemerkungen (Hefsi. S. 17) als bestimmend hervor. Der Cod. Tol. 43,5 stammt aus dem IX. Jahrh.; Cod. Vigil. u. Emilian. sind unverkennbare Klosterzeugnisse, denn V 1,5 de reparations sociis. steht nur in Vig. u. V 7,10 de libertas etc. ist deren Mehrtheil schichtlich weggelassen. Emil. IV. 2,11 aber enthält einen Zusatz aus dem canonischen Recht: si quis vir uxorem duxerit; Cd. Card. ist catalonischen Ursprungs, wohl nicht mit dem Katalog in's XI. Jahrh. zu setzen, mit zahlreichen Zusätzen (Königsregister, Ordsformeln) II 4,3—7 III 4,13 XII 2,14 II 1; nimmt geringere Rücksicht auf das Volk, die Gemeindefreien: nur Cd. Log. erwähnt II 1,1 außer den sacerdotis und gauding noch den omnis populus; in Leon bestand im zweiten Reich ein Obergericht, das nur aus dem

2 o n n., Weßgothische Statuten.

Von Gesetzen der „Vorfahren Eurichs“¹⁾ wissen wir nichts. Die *bellaginas* des Jordanes²⁾ haben wir schon an einem andern Ort³⁾ sammt *Dileuens* besichtigt⁴⁾: sie beruhen auf der irrigen Identifizierung von Gothen und Geten.⁵⁾

Das von Goldast⁶⁾ abgedruckte *edictum Athaulfi Gothi imperatoris de legum romanorum restauratione* a. 412 ist lediglich eine von ihm selbst nach seiner bekannten *Mauier* revidirte Verwandlung der historischen Notiz des Oros. VII. c. 43 in ein fingirtes Gesetz.⁷⁾ Die Annahme, daß schon Balja, Theoderich I., Theoderich II. oder Thorismund eine förmliche Gesetzgebung⁸⁾ oder ein *Breviar*⁹⁾ erlassen, entbehrt jedes Grundes, abgesehen von den schon durch die Ansiedlung und Landtheilung geforderten grundlegenden Normen¹⁰⁾ und einzelnen in der Herverversammlung gefaßten Beschlüssen.¹¹⁾ Den Anlaß zu jenen irrigen Annahmen bot eine Stelle des Sidonius Apollinaris:¹²⁾ *exultans Gothia, insultans Romanis, illudens praefectis, colludens numerariis, leges Theodosianas calcans Theodoricianasque*

allein für authentisch geltenden Exemplar in S. Isidoro el real schöpfte; nach diesem Text wurde auch die castilische Uebersetzung (Sotelo p. 109–125) gearbeitet; die wichtigsten Abweichungen zeigt der Cód. in I 2, II 1, 6/7, 28, 4, 8, 9/10, 12; IV, 2, 13/14, VI 2, 3, IX 2, 9, XII 2, 3. c. Ca. Tol. XVIII. Nach diesem Cód. saßen auf die Könige Rindafwinth, Kefiswinth, Wamba, Erwich und Egila viel weniger, auf die Antiqua und Raompra viel zahlreichere Gesetze, was der Wahrheit gemäß näher kommt: III 5, 2 u. XII 1, 2 (streicht Cód. Leg. nicht Melarich, sondern Kefiswinth zu: VI 5, 5 dem Melarich; anders Blume) IV, 3, 3 u. 4, 1 mit Grund dem Swintia, XII 2, 4 (Sifidat; aber Antiq. u. Cód. L. 8, 24–26 vgl. Herz Archiv VII S. 776–822 u. Portugallia Monum. h. I. 1. p. XII. Sotelo p. 125–130 kennt nur 3 Cód.).

¹⁾ Ferreras II § 182.

²⁾ Weiße Türt S. 27–29 noch feßhält; vgl. Gaupp S. 50, Mezfel bei Sav. VII S. 50.

³⁾ Könige der Germanen I. S. 99.

⁴⁾ Einverstanden Befehl Gothen S. 163; J. Grimm Gesch. d. d. Spr. I. S. 453 hat dieselben mit Unrecht auf Eurich's Gesetze bezogen. Nach dem chron. albeid. p. 73 sollen die Gothen freilich schon unter Athanarich *legum et literarum* gehabt haben — und doch nennt es p. 74 Eurich den ersten Gesetzgeber der Gothen.

⁵⁾ Dieser Irrthum macht die (für Chronologie so verdienstliche) Schrift von Ulloa *origin.* p. 224 seq. hierin fast unbrauchbar; er findet sich auch bei Krause S. 242, Bergmann, les Sertines p. XVI, Gaupp, Thüringer S. 4; gewissend Wäke I S. 487. Die Vertheilung von Rädler, das vorrömische Dacien S. 314–379 def. S. 346 zeigt am Besten den Mischsalb gettischen und germanischen Wesens.

⁶⁾ *Imperatorum recessus* III. p. 586.

⁷⁾ Türt S. 81 hat sich noch wie Hoffmann I. p. 473, Heinoo. ant. I p. 243, v. Eichow S. 275, Sotelo p. 88, Isorhiolm p. 87 äufsen lassen; dagegen Stobbe I. c. Schäßner II S. 126 nennt es doch schon eine „unsichere“ Nachricht. Zardigabal p. 8 entnimmt daraus, Kihausf habe den Gothen Gesetzen, den römischen wie den gothischen Gesetzen zu gehorchen; (!) derselbe hält Ermanarich für den ersten Gesetzgeber der Gothen, weil Zord. sagt, er unterwarf viele Rädler *legibus suis*!

⁸⁾ Biener Wisig. p. 7, 8. *origin.* I p. 105. Maillon. I. l. a.

⁹⁾ Canclian IV. p. 47.

¹⁰⁾ H. V. S. 68 f. VI S. 52.

¹¹⁾ Hfsh. S. 268.

¹²⁾ II. 1.

proponens, veteres culpas, nova tributa perquiri,¹⁾ wo aber die spielende Antithese nur gothische Königsgesetze im Allgemeinen, nicht eine Gesetzgebung, einen Codex meint.²⁾

Nach einer späten, aber doch glaubhaften Ueberlieferung³⁾ erfolgte die erste Aufzeichnung westgothischen Gewohnheitsrechts unter König Eurich, veranlaßt durch die nämlichen Gründe, — Fixirung der Rechtsätze nach Anpassung an die neuen Lebens- und Kulturverhältnisse — welche überall zur Aufzeichnung der Stammrechte in diesen Germanenreichen auf römischem Boden führten. Allzu umfangreich darf man sich diese erste Codification nicht vorstellen.⁴⁾

¹⁾ So, nicht Theodoricianaque proponens veteres, culpas, ist zu interpretiren.

²⁾ Wichtig im Ganzen Sirmond I. c., Rühls S. 15, 18, 19. Sen. II S. 68, Wilsb. S. 267, vgl. Féligny p. 222. Andere, so Gouss. S. 198, Wilsbndl. S. 54, Lardisabal p. 6, Türl S. 37, Schäffner I S. 127 verstehen darunter die Gesetze Eurichs, der manchmal auch Theoderich geheißen habe; ebenso schon nach Hugo Grotius Cancianus IV. p. 49. Bioner hist. II. p. 18, orig. 105 gegen Cujac. (bei Türl S. 38) und Oouring III, die an Theoderich den Großen gedacht! erst nach seiner Gesetzgebung habe er den Beinamen Euricus I. e. Ewa-roika I. e. legum divinali erhalten.

So auch nach moderne Spanier, wie Gamero p. 255; Sotelo p. 96; dagegen schon Alfoerra aquit. p. 193, Rühls S. 15—19, 27; Gesetze Theoderich II. nehmen deshalb an de Catei p. 473 Troya II 1 a. p. 563. Türl S. 56, Winibing I S. 69.

³⁾ Isidor. h. O. p. 1067 sub hoc rege Gothi legum statuta in scriptis habere coeperunt: nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.

⁴⁾ S. die verschiedenen Ansichten hierüber bei Wilsb. I S. 34, Türl S. 33, 41, Ruberff S. 288, Gouss. S. 388, Walter I S. 38, Guizot I p. 276, Sen. II S. 24, Bethm. S. 1 S. 183 (richtiger Etobbe I I. c.). Zuamavar p. 71, Marichalar I p. 320, Wilsb. S. 157 (um der Romanisirung entgegen zu treten), Lehndorff I p. 201, Isenhielm p. 90, Bernßing II S. 12—14, Panriel I p. 246, Peyré p. 17, Villadiego p. 66, Phillips I S. 576, Le Grand d'Aussy p. 384, (Benutzung bei Cod. Th. durch Eurich) bei Valente p. 63, Heinoo. ant. I. p. 241, Hoffmann I. p. 472, v. Schönm I. c. Amaral p. 147, Cancianus IV. p. 47, Morales V. p. 431, Masden X. p. 63, Ritter p. 6, Davoud Oghlou I. p. 1, Cavanilles I. p. 201, Alvarez p. II., Valdeleomar Tab. II, Sempere hist. I. pag. 63, Gaillardin I. p. 119, Rousseau I. p. 226, 399, Bethm. S. Ienni das Apoll. 864. Nebenbei nicht: sonst würde er nicht aus front armis sub legibus VIII. 3 folgern, Leo habe bei jener Codification mitgemischt! so schon Vaissette I. p. 226; jene Phrase besagt nur: er hält den Rechtspruch gegenüber der Gewaltthätigkeit aufrecht; falsch auch Féligny p. 222, der Klarich die Antiqua aufzueicht, aus nicht überzeugenden Gründen p. 226; juma! die Argumentation aus Klarichs II. Römerversicherung u. L. V. VII. 6, 5 trifft nicht zu Villadiego theilt alle „ant.“ der L. V. Eurich und Theodorich zu; daß Leo bei Gesetz der L. Eurich thätig gewesen, ist eine bemerklose Vermuthung von Gouss. S. 388; von Brauchitsch S. 6 f. erzählt ganz bestimmt von dem Inhalt des Codex des Eurich: die Schrift ist für die Zeit des Weströmischen fast unabweisbar und wird daher hier nicht mehr berücksichtigt; nach Papon II. p. 36 legt Eurich den Grund der späteren L. V.; nach Alcocer p. 27 ist er geradezu deren Verfasser; vgl. Salgado p. 183; nach Sotelo p. 92 beruhen die Gesetze Eurichs das Gesetz zu Arles; er zählt die älteren Ansichten sämmtlich auf. Einfluß der armenischen Gelehrtheit behauptet Deff. S. 8. Nach Dunham I. p. 191 entsteht er Gesetze für beide Stämme; ganz irrig Romey II. p. 117, vgl. Rühls S. 13—19; eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten über Eurichs Gesetzgebung, die Ant. und die späteren Redactionen bei v. Daniels I. S. 113—9; nach ihm soll die L. V. auch für die Römer gegolten haben, unferlig neben dem Brealar! mit dem sie doch p. 2. in Familien-, Erb- und Obligationen-Recht in vollem Widerspruch steht; die Gesetzgebung Eurichs ist aber wohl nicht mit Etobbe S. 75 (unbestimmt v. Daniels I. S. 120) auf „einzeln Verordnungen“ zu reduciren; mit Recht weist dieser die höchst unrichtigen Combinationen Sphrs § 13 von Isidor mit Mariana (!) zurück, wonach Eurich die ersten Gesetze gegeben, Klarich auch für die Gothen die erste Compilation verfaßt habe.

Marich II. führte die gesetzgeberische Thätigkeit seines Vaters auf anderem Gebiete¹⁾ fort: er sagte von den für die Römer seines Reiches geltenden Rechtsquellen (*ius und leges*) die in der Anwendung am häufigsten benützten²⁾ in den praktisch wichtig scheinenden Fragen zum Behuf der leichteren Benützung³⁾ in einen Auszug zusammen, der uns als *Lex romana Visigothorum* oder *Breviarium Alarici* erhalten ist.⁴⁾

Eine Darstellung dieser Quelle von nur römisch rechtlichem Inhalt liegt nicht in unserer Absicht und Aufgabe⁵⁾; sie sollte nur für die Römer, nicht für die Gothen und andere Barbaren, im Reiche gelten.⁶⁾ Das tiefere politische Motiv⁷⁾ lag unverkennbar in jenem Bestreben Alarichs, seine romanischen Untertanen zu versöhnen und der gefährlichen katholisch-

¹⁾ Jirig Dunham L. p. 191, er habe nur seines Vaters „Gabe“ reformirt.

²⁾ Ob der Cod. Th. a. 438 im Westgotenreich publicirt worden (s. Faurler L. p. 446, dagegen Marichalar), ist zweifelhaft. Gaupp S. 195 meint, wenn auch nicht förmlich publicirt, doch bald in den römischen Gerichten benützt. Der Brief Apoll. 8. II. 1 *leges theodosianas* beweist nur für das ankergotische Gallien, da a. 467–472 geschrieben, als die Auserw. noch nicht gothisch war. Faurler's verbienlichste Art hat hier L. p. 448 f. ungeschwulstlich viel Jiriges; so läßt er die Commission 21 Jahre, 484–506, beraten, nennt das Werk *Lex Theodoli* etc. nach einer Handschrift; a. 505 Peyré p. 170; Marichalar L. p. 330 stellt die aufgenommenen und übergangenen Partien des Cod. Th. zusammen.

³⁾ R. T. I. 4. Interpr. quae necessaria causis praesentium temporum videbantur elegimus; ganz wie das Edict. Th. X. IV. S. 26.

⁴⁾ So in dem Cod. Wallersteiniens. (N. 18 Händel) aus dem X. Jahrh.; sonst bezeichnet *breviarium* die aus der Sammlung gefertigten epitomae; andere Namen: *liber legum*, *l. Romanarum*, *lex Theodoli*, *corpus Th.*; (weil größtentheils aus dem Cod. Th.)

⁵⁾ Wir verweisen auf Sav. II. S. 67–67, die höchst lehrreichen Prolegomena und passreichen Literaturangaben von Händel und auf Stobbe S. 66.

⁶⁾ Jirig fassen das B. als für beide Völker erlassen Mariana p. 6, Sotelo p. 66, der a. 56 der L. Burg. irrig Gothos statt barbarus faß (J. 132–137 die ältere Literatur), Troya II. 2. p. 885–904. Vgl. Zuñavar p. 72–75. Richtig Alcega aquil. p. 191. v. Schöpsch p. 87, Hoffmann L. p. 474–480. Biener L. p. 20. Zähr S. 59. Phillips L. S. 566. Peyré p. 23. 17. Serna y Montalban L. p. 32. Maclou XI. p. 83. Girard I. I. p. 254.

⁷⁾ Daneben mochten auch die praktischen Tendenzen (Beseitigung der Ungleichheit, Unsicherheit, Dunkelheit des römischen Rechtsbegriffs), welche common. anführt und Gothoff. c. 5 Ferreras II. § 210, Händel p. VI., v. Bethm. §. I. S. 186. Biener op. ac. II. p. 19 allein annehmen; vor Allem sollte der römische Rechtsstoff unter Beihilfe römischer prudentes beherrschbar gemacht werden. Nachahmung Theoberts des Großen nimmt an Heinicke an. Lp. 251; aus B. Nov. Th. I. erhellt, daß andere Quellen des römischen Rechts neben dieser Sammlung nicht mehr gelten sollten; vgl. Rembe L. S. 208. „Wiederhergestellt“ wurde das römische Recht nicht erst durch B., wie Barnab. I. S. 230; sehr heftige Vermuthungen über die Motive bei v. Dan. L. S. 137 (die hospitalitas nur doch seit bald 100 Jahren schon geregelt); vgl. Romey II. p. 118; Rousseau L. p. 400; Marichalar I. p. 240.

Andere Motive bei den von Händ. L. u. angeführten: Cujacius *epistola ad Ranconnetum* a. 1607, Biener, progr. histor. legum visigothicar. spec. I. c. 3–5; Canciani IV. p. 50; Figueiredo, *memorias da litteratura portuguesa* I. Lisbon 1790 p. 260; Zuñavar *ensayo hist. crit. sobre la legislacion* T. 1 p. 72; daß aber nach Fig. die durch Abschaffung der Gothen an das römische Recht eingerissene Vermirrung Rottis gewesen, wäre bei der Annahme einer umfassenden Codification des gothischen Rechts durch Carich am Wenigsten anzunehmen. Händ. hält mit Biener das Beispiel Carich's für die Anregung f. aber auch; Anregung durch das Ed. Theod. f. (Biener) f. Römige X. IV. S. 8; über die Quellen nach v. Bethm. §. I. S. 187. Biener op. ac. II. p. 22 (aber nicht auch gothisches Recht).

merovingischen Propaganda zu begegnen, das in den Verhältnissen seiner Zeit und Regierung so dringend geboten war.¹⁾ Die benutzten Quellen²⁾ wurden nicht, wie in der Compilation Justinians, verarbeitet, sondern einfach (in der angegebenen Reihenfolge) hintereinander aufgeführt: die Selbständigkeit beschränkt sich bei der Redaction des Textes auf Auslassungen sehr zahlreicher³⁾ unpassend scheinender Stellen⁴⁾, seltene Kürzungen und eine Umarbeitung von Gajus mit Ausschcidung aller historischen und antiquirten Sätze.⁵⁾ Einzelne Incorrectheiten, unausgefüllte⁶⁾ Citate, Wiederholungen, Widersprüche⁷⁾ erklären sich vielleicht⁸⁾ daraus, daß die Commission die verschiedenen Quellengruppen⁹⁾ unter ihre Mitglieder zur Bearbeitung vertheilt und es dann an einer abschließenden Revision fehlen ließ.¹⁰⁾ Viel wichtiger als der Text ist für uns die von der Redaction¹¹⁾ ganz selbständig hinzugefügte durchgängige Interpretatio, welche die römischen Rechtsätze¹²⁾ nicht nur erklären, welche sie mit zahlreichen absichtlichen Aenderungen¹³⁾ den Umständen dieses Staates und dieser Zeit anpassen sollte: sehr mit Unrecht hat man solche Abweichungen früher auf bloßen Mißverstand¹⁴⁾ und Unverstand („Anianismen“) statt auf berechnende Absicht zurückgeführt;¹⁵⁾ gerade jene Tendenz gewährt uns in der Interpretation er-

¹⁾ H. V. S. 401 f.

²⁾ Cod. Theod., angehängte Novellen von Theodosius bis Severus, Institutionen des Gajus, sentent. receptae des Paulus, Cod. Gregor. und Hermogenian, und eine Stelle aus Papiniani liber. responsores. L.; wohl er kannte die Commission noch andere römische Quellen, Händ. p. VIII., vermuthet sie aber nicht; über Ulpian f. p. XIV.; daselbst auch über die Vollständigkeit der Schaltung des Brv.; über den Grund der so fragmentarischen Benützung von Pap. p. XV. (gegen Sav.: abgetroffen durch den Frankentrieg), weil der benützte Cod. Herm. nur dies Brvum des Pap. angehängt hatte. Die Uebereinstimmung von Ed. Theod. §§ 63, 97, 98 mit VIII. 3, 6; 2, I. III. 4, 8. (Marichalar I. p. 320) erklärt sich sehr einfach daraus, daß beide aus denselben römischen Quellen geschöpft; Marichalar legt die Antiqua Curia bei: hiemach hätte Theoderich von Curia entlehnt.

³⁾ S. über das quantitative Verhältniß zu den Quellen Händ. p. IX.

⁴⁾ Händ. p. IX.

⁵⁾ Vgl. Sav. II. 50 f. Händ. p. IX. Stobbe S. 68.

⁶⁾ Sav. II. S. 50, 51.

⁷⁾ Händ. p. XIII.

⁸⁾ Denn erweisen ist diese scharfsinnige Vermuthung Händ. doch nicht (wie Stobbe S. 67).

⁹⁾ a. Cod. Th. h. Nov. c. Gajus d. Paulus c. CC. Greg. Herm.

¹⁰⁾ Daß nicht Anian oder Gelasius die Verfasser, wie noch John O'Reilly I. p. 126 und Marin. I. p. 216 f., Biener II. p. 21, Hoffmann I. p. 476 und Händ.

¹¹⁾ Also nicht von Gothen und nicht um gotisches Recht auf die Römer zu erstrecken, wie Braunneil historia jur. romano Germ. Jenae 1727 p. 210. Richtig überhaupt gotischen Einflusses Biener II. op. acoad. p. 22.

¹²⁾ Deßhalb fehlt sie manchmal oder sagt bei: lata lex interpretatione non eget; oder auch aus andern Gründen: p. B. Nov. Val. III. 8, p. B. weil antiquit: quia quae continent usu caret.

¹³⁾ Diese und die Irrthümer stellen zusammen Othofr. c. VI., Hoffmann I. p. 479.

¹⁴⁾ So Gothofr. proleg. p. 224, Heinico. antiq. p. 233, Schulting praef. jurisprudentiae antejus; bag. Biener progr. hist. leg. Wisigoth. spec. I. u. Händ. p. XI. c. 3—5 op. acoad. II. 19—24.

¹⁵⁾ Händ. p. X. seq.; Sav. gegen Boucheaud mémoires sur le Code d'Alarie, mémoires de l'institut des sciences et des arts sc. mor. et pol. Par. a. XI. T. IV. p. 76 f., der die interpr. erst unter den Franken hinzugekommen glaubt.

wünschte Beleuchtung der Rechtszustände namentlich der römischen Hälfte dieses Reiches,¹⁾ deren damalige praktische Bedeutung schon dadurch bewiesen wird, daß häufig nur die (freilich auch dem Verständnis jener Zeit mehr zugängliche) *interpretatio*, ohne den Text, abgeschrieben wurde. Eine besondere Verfolgung aller Abänderungen würde hier über unser Ziel hinaus führen;²⁾ außer der Verwerthung in unserer Darstellung in dem V. und VI. Band der „Könige“ verweisen wir auf die Ausgabe Hänel's.³⁾

Wie sehr übrigens das Breviar, unerachtet seiner Mängel, einem Bedürfnis jener Zeiten entgegenkam, welche ja längst nicht mehr den ungeheuren Stoff von „*ius*“ und „*leges*“ zu beherrschen vermochten,⁴⁾ erhellt aus der sehr häufigen⁵⁾ Benützung desselben in den mannigfaltigsten Werken der Folgezeit, auch außerhalb des Gothenreichs,⁶⁾ während wir es bei dem Entwicklungsgang des Rechtslebens dieses Staats sehr natürlich finden, daß das ursprünglich für dessen römische Hälfte bestimmte Gesetzbuch auch auf die gothischen Gesetze, schon auf die *Antiqua*, in steigendem Maß aber, im Fortschritt der Romanisirung, auf die spätern gothischen Königs Gesetze Einfluß gewann.⁷⁾ Doch auch der Umfang des Breviars war für die Rechtsbildung jener Zeit noch viel zu schwer zu bewältigen und das Bedürfnis der Praxis nach übersichtlicher Kürze führte zu sehr häufigen Auszügen aus demselben, von welchen uns sechs⁸⁾ verschiedene erhalten sind.⁹⁾

¹⁾ Caneiani IV. p. 10, *Hischer, Literatur d. germ. R. S. 23; Sas. I. § 90; Stobbe S. 68; Hoffmann I. p. 479.*

²⁾ S. die Zusammenstellung bei Hänel p. X; von den Erweiterungen aus anderen römischen Quellen sehe ich hier ab.

³⁾ Hänel p. XI. XV. Sehr wichtig für die Bedeutung spätrer Interpr. ist Nov. Maj. I. 1: *reliqua pars legis interpretata non est, quia haec, qua continet, non audent et certo ad intelligendum non habetur obscura; zu weit geht in Beschränkung der Anwendbarkeit des Textes v. Bethm. R. I. S. 187; Aber die Archaismen des Textes im Gegensatz zur Interpr. Sas. I. S. 301, 302; germanischen Einfluß auf I. behauptet Bioner op. ae. II. p. 22; dagegen Fauriel I. p. 447; Aber Reimlichkeit der Diction mit der collatio legum mos. et rom. Fußfeste S. 2.*

⁴⁾ Nov. Valent. bei Hänel p. V. notum est... hodie gnaros iuris et legum aut minime aut raro reperiri.

⁵⁾ Ueber die Handschriften außer Hänel Witto p. 8.

⁶⁾ Hoffmann I. p. 479; wie bald verdrängte es die einen gleichen Zweck verfolgende L. romana Burgund.; J. Matilo p. 13. Hänel p. XCI. seq. stellt die zahlreichen Benützungen des Breviars (auch in kirchlichen Quellen und in Historikern) zusammen; abgesehen von der Lex salica, der Lex romana Burgundionum, zahlreichen Capitularien, Formeln und anderen Rechtsdenkmälern.

⁷⁾ Grundrissrecht Moron II. p. 229, es habe „kaum Einfluß“ gefunden, weil von Theodigild reformirt!

⁸⁾ Mit der Lex romana utinensis sieben.

⁹⁾ Die sagen. epitoma Aegidii, weit verbreitet (17 Handschriften), noch im Schwabenpiegel benutzt; die Seintilla, 9. Jahrh., Frankreich; Wollenbütler (vgl. Spangenberg J. f. gesch. N. B. V. S. 8) epitoma, 8. Jahrh.; *Sponer Expositio*, 8. Jahrh.; epitoma monachi, desgleichen; epitome cod. seldeni, sämmtlich in Frankreich entstanden: wie es scheint und begreiflich ist, vornehmlich in Südfrankreich; vgl. das Nähere bei Hänel p. XXV. seq. LXXXV. seq. und Stobbe S. 70; ob die Worte: et iterum regnante Karolo etc. (in der Ausgabe des Cod. Theod. von Cajacius a. 1566) am Schluß der auctoritas Alarici eine Revision des Gesetzbuchs durch Karl den Großen (Hänel) oder nur eine Abschrift in dessen Auftrag andeuten, (Sas. II. S. 140, Stobbe S. 69) ist zweifelhaft; vgl. Hoffmann I. p. 477; doch eher das Letztere.

Das gotthische Gewohnheitsrecht und die Gesetzgebung Eurichs¹⁾ wurde fortgebildet durch Leovigild,²⁾ der die im Lauf eines vollen Jahrhunderts unangemessen oder überflüssig gewordenen Bestimmungen ausschied und nach seiner ganzen politischen Stellung³⁾ dringend veranlaßt war, auch als Gesetzgeber kräftig in den Staat einzugreifen und für neue Bedürfnisse neue Normen aufzustellen. Welche Bestimmungen in der uns erhaltenen Antiqua übrigens von ihm, welche von seinem Nachfolger Rekarb stammen, wird sich in den meisten Fällen nicht mehr klar stellen lassen.

Dagegen steht mir über allem Zweifel, daß die sogenannte Antiqua von Rekarb herrührt.⁴⁾ Wenn wir gar keine positiven Gründe hierfür hätten, würde schon der Charakter

1) Nicht das B., wie Moron. II. p. 229. Roney II. p. 146.

2) *Laudor l. c. in legibus ea quae ab Eurico incoaditate constituta videbantur correxit, plurimas leges praetermissas adiiciens, (hinc ad chron. albid.) plerasque superfluas auferens.*

3) S. R. V. S. 128; Heff. S. 14 unterfährt die Veränderungen gegenüber Eurichs Redaction; einverstanden v. Bethm. S. I. S. 208. Die Kulturzustände waren doch jetzt ganz anders entwickelt, als in dem unruhigen tolozanischen Reich und gewiß war die Lex Leovigildi bedeutend umfangreicher, als die Lex Eurici; die Berufung auf den Uebergang u. a. 600 der Antiqua in die letzte Redaction o. a. 700 paßt nicht, denn die Veränderung des gotthischen Kulturlebens von a. 484 bis a. 600 war viel größer als die von a. 600 bis a. 700; ganz willkürlich sagt Heff. S. 268, Leovigild warf die von dem gotthischen Adel zum Nachtheil von Rome und Volk eingeführten Gesetze hinaus; während doch die Quelle (*leid.*) nur sagt: *plerasque leges superfluas auferens*: daß aber Leovigilds Tendenz hieselbst romanisirend und den Gegensatz der Nationen auf Kosten der Gothen ausgleichend gewesen sei, v. Bethm. S. I. S. 268, ist ganz unglücklich; vgl. Hoffmann I. p. 472, Serna y Montalban I. p. 80, Canciani IV. p. 47, Sempere hist. I. p. 74 ed. Moron. I. p. 51; Bioner de origina p. 105, Tüft S. 40, Gaillardin I. p. 120, Masden X. p. 149. Llorente und Villadiego theilten willkürlich eine Reihe der antiq., p. B. V. 4, 10. S. 16. III. 2, 4, 10. VI. 5, 11. VIII. 1, 2, ohne Weiteres Leovigild zu; vgl. Larzabal, p. 5 seines discurso preliminar. Vgl. Marichalar I. p. 354, Rüß S. 20.

4) So nach Bihmo Ant. u. Encycl. S. 133, Merkel bei Sav. VII. S. 43 (gegen Goupp in der neuen jén. Alt. Zeit. S. 161 u. germ. Abh. S. 27); ihm folgt Pétigny p. 218, dessen neuere Gründe sehr schwach; gegen Uebersehung Th. Heberich I. derselbe S. 220 J. f. d. R. XII., Walter I. l. c. Heff. S. 14, Stobbe S. 78. S. 503; S. 62, v. Bethm. S. I. S. 210; vgl. Larz. p. 12. Sempere, historia I. p. 123, Unger S. 30, Pétigny 209—213; „maßgebend“ Gengler S. 127; (Ältere Alt. über die Verfasser der Gesetze bei Marina ensayo p. 36, vgl. 38, bei Valassio I. p. 320. Tüft S. 42 u. 70); irrig Lafuente II. p. 379, Rekarb habe bereits für beide Völker gemeinschaftliche Gesetze gegeben (abgegeben von den Concilienführern), vgl. 503; (sowasend zwischen Rekarb und den „Edhnen Marichs“ Serna y Montalban I. p. 29; Ältere wie Morales I. p. 111 (aber noch Colmeiro I. p. 141) halten die „ant.“ für römisch; Recht; für älter als Eurich de Gourcy S. 206; Fauriel I. p. 503; von Eurich, seinen nächsten Nachfolgern und vielleicht auch von einzelnen seiner Vorgänger. Der Zweifelsgrund Böpf S. 13, weil schon Leovigild Gesetze verabschiedet, ist niedrig; Eurich hält für den Verfasser; Goupp (Jenaische Alt. Zeit. 1848 S. 161 u. germ. Abh. I. c. (Rück in W. Arch. VII. S. 72); ihm folgt Hänel in Willermaters Z. l. c. und derselbe (?) im Leipziger Gerichtslehren Repertor. b. d. u. ausländ. Alt. 1848 Heft 37 S. 340; Marichalar u. Manrique; I. p. 321) „ant.“ sind ihm leges Eurici oder aus B. S. 391 (Anstalt.); (so schon Bioner II. p. 18 u. Valdeblomar I. c., weßhalb Villadiego und Llorente in ihren Ausgaben erst statt antiq. lex Eurici oder Leovic. setzen. (Dagegen Saloto p. 101 mit Recht) seine Gründe widerlegt das folgende. Marich II. hält für den Verfasser Walter I. 37, Böpf S. 64, Pétigny p. 328 (a. 506), v. Daniels I. S. 120; dessen Beweis aus Co. T. IV. 23 und Ant. a. 306 trifft nicht, da die kirchliche Gesetzgebung über Veräußerung von Kirchengut auch in den älteren Concilien (sowasend; (vgl. Sav. I. S. 70.) Auch für die Römer soll die Antiqua rlassen sein! aber die Ausdrücke VII. 4, 2 Gothas ant quilibet VIII. 2, 2 si quis qualemcumque aliam können erst nach Herstellung des Landrechts eingefügt sein.

der Antiqua, verglichen mit unserer ganzen Auffassung der politischen Bedeutung von Refarebs Regierung, wenigstens eine Vermuthung für diese Urheberchaft begründen.

Wur nicht viel wäre zu geben auf das Zeugniß des späten und unverlässigen Lucas von Tuy (gest. 1236), der ihm Kürzungen und Auszüge der älteren Gothen Gesetze zuschreibt.¹⁾ Diese Art der Gesetzgebung Refarebs war jedenfalls nicht die einzige und die Nothig ist, wenn auch nicht ganz unrichtig, doch keineswegs erschöpfend; abgesehen von Anderen hat Refareb jedenfalls ein vollständiges Judenthums Gesetz erlassen.²⁾ Aber die Entzifferung des Pariser Palimpsests³⁾ hat uns die von den späteren Gesetzgebern so genannte Antiqua wieder gegeben, den Lucas von Tuy zum Theil bestätigend, und diese Gesetzgebung stellt sich unzweifelhaft als das Werk Refarebs heraus. Freilich können wir die bisherigen Gründe⁴⁾ als zwingend nicht anerkennen.

Nicht einmal

- 1) daß die Antiqua einem einzigen König in formellem Sinne zugeschrieben werden müsse, folgt mit Nothwendigkeit aus der systematischen Anordnung ohne Angabe des Ursprungs der einzelnen Abschnitte⁵⁾: recht wohl hätte Leovigild in Gurichs, Refareb in Leovigilds, ein späterer König in Refarebs Redaction neue Zusätze systematisch und doch ohne Ursprungsangabe einschließen können — und wir glauben, daß Refareb in der That in dieser Weise vorging: der Name Leovigilds (oder Gurichs) ist in keiner der Redactionen nach Refareb enthalten: man setzte später, d. h. nach Refareb, alle ältern Gesetze bis Refareb einschließlich, ohne Unterscheidung ihrer Urheber, als Antiqua zusammen; wie Refareb selbst hiebei verfuhr — formell und materiell — wird unten zu erörtern sein. Daß ferner

¹⁾ a. mundi 680 ed. II. p. 50 anno regni sui sexto gothicus leges compendiose fecit abbreviari; Hertel in Sas. II. 2. N. „eine in ihrer Glaubwürdigkeit schwer zu überschätzende Stelle“, dagegen Lardinal in discusso und u. Saupp S. 38 (daß Lucas gerade hier den Erbschaften von Salomona oder einen andern Ältern Chronisten ausgeschrieben, Heiff. S. 16, ist doch unermesslich).

²⁾ L. V. XII. 2, 19: wahrscheinlich erhalten in XII. 2, 11; vgl. Blühme p. XIV. Heiff. S. 42, Stobbe S. 78; allzuerstige Selbstständigkeit gegenüber dem Gesetzeswerk seines Vaters legt dem Refareb bei Heiff. S. 16.

³⁾ Cod. reser. S. Germani No. 1278, (ursprünglich aus Corbie, Blühme p. III., nicht aus Heurp. Hanel, f. Stieber in praef. Hauboldi opuscula academica II. p. I. 1829) entziffert durch Knust 1838, herausgegeben durch Blühme 1847, f. die Literaturangaben bei Gengler S. 126, und vgl. Scheller Hermes 1825 I. S. 886, Verz Archiv VIII. S. 102 (Knust) u. XI. S. 215 (Knust); ferner Heiff. S. I. c., Stobbe I. S. 76; Hertel: Refareb I. Samml. d. nebst. Volkstheils und deren Beziehungen zum Volkst. d. Bayern S. f. d. N. XII. Heft 2 N. IX.; Blühme folgt auch Unger, röm. und nation. Recht S. 30.

⁴⁾ Blühme's p. X., auf die sich Heiff. S. 14 ohne weiteres und Stobbe S. 97 soß ohne weiteres berufen.

⁵⁾ Blühme p. 11.

2) die Antiqua erst nach a. 506 entstanden,¹⁾ ist zwar richtig, da ihr o. 285²⁾ das Breviar Alarichs, o. 2 die Interpr. C. Th. II. 33³⁾ benützt hat; wenn Hänel⁴⁾ und Gaupp⁵⁾ umgekehrt die Antiqua für die Rutter halten, so übersehen sie,⁶⁾ daß die Interpretatio abhängig ist und — füge ich hinzu — von nichts anderem als von der kaiserlichen Constitution im Cod. Theod. Damit ist auch die Urheberschaft Eurichs, welche nach den Maurinern⁷⁾ beide Genannte annehmen, ausgeschlossen. Richtig ist auch

3) daß nach o. 277⁸⁾ der Vater des Urhebers ebenfalls „Gesetzgeber“ im weitesten Sinne gewesen sein muß.

Allein dies nöthigt nicht, gerade an Refareb zu denken: auch Eurich, Alarich II. Vater, war „Gesetzgeber“ und es wäre also denkbar, daß Alarich nach a. 506 und mit Benützung seines eigenen Breviars die Antiqua erlassen hätte;⁹⁾ aus den bisher dagegen angeführten Gründen¹⁰⁾ ist diese Ansicht nicht zu widerlegen.

Nun ist aber das Hauptargument, mit welchem man¹¹⁾ für die Urheberschaft Refarebs operirt, daß nämlich der Vater des Verfassers der Antiqua ein „Gesetzgeber“ müsse gewesen sein, sehr gebrechlich. Der Inhalt der vom „pater pine memorias“ getroffenen Anordnung, daß nämlich die antiqui termini verbleiben sollen, ist ein solcher, daß er sehr leicht von irgend einem König in vereinzelter Anordnung aus polizeilicher oder politischer¹²⁾ Intention getroffen werden konnte, ohne Zusammenhang mit einem größeren Gesetzgebungswerk. Der Ausdruck „lex“ aber ist bei dem unbestimmten Sprachgebrauch der westgotischen Gesetze in diesem Betrachtt¹³⁾ völlig unbeweisend und es folgt also aus der Stelle gar nicht, daß der Vater ein „Gesetzgeber“ im engeren Sinne, also Eurich oder Alarich II.¹⁴⁾ oder Urvater gewesen sein muß.

1) Bluhme I. c.

2) Entsprechend der L. V. V. 6, 8.

3) Hinsbeforderung „plus quam tres siliqua“; nicht zwingend ist dagegen die Annahme Pétigays, (der Stobbe folgt) daß L. V. IV. 1 de gradibus parentelas aus B. Paul. S. R. IV. 10 entnommen sei, obwohl die Stelle antiqua heißt.

4) p. XCVI.

5) Abh. S. 40.

6) Wie Stobbe I. c. mit Grund bemerkt.

7) Nouveau traité de diplomatique I. III. V. 1750. 57. 59.

8) Antiquae vero terminos sic stare jubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecipit.

9) So Gaupp S. 52; Pétigay p. 224 (welchem Böpp folgt § 13): er habe wie der Burgunde Gundobad neben ein Gesetz für seine römischen einen für seine germanischen Untertanen stellen wollen; nach Biener sollen ant. die „leges Theodoricianae“ sein. (S. oben S. 2.)

10) Bluhme's.

11) Bluhme, nach ihm Hänel und Stobbe I. c.

12) S. unten S. 13 zu o. 277 Charakteristik der Antiqua.

13) Lex, edictum, constitutio bezeichnen unterschiedlos alle Arten von Anordnungen.

14) Denn auch an Amalarich könnte man denken.

15) vgl. Westgermanische Studien.

Ebenso wenig ist zwingend die Argumentation,¹⁾ daß, da ant. c. 308, 309, 335, Spuren katholischen Kirchenrechts enthalten, die Antiqua erst nach dem Confessionswechsel entstanden sein könne: solche Bestimmungen zum Schutz der Kirchengüter — der katholischen wie arianischen — hat jedenfalls auch der arianische Gothenstaat schon gelten lassen und einschränken können.²⁾ Unsere Gründe für die Urheberchaft Kefareds sind vielmehr folgende:

Die Antiqua ist nach a. 506 und vor Kindsobinth a. 641³⁾ von einem Königssohn erlassen: hienach kommen überhaupt in Frage die Könige Alarich II., Amalarich, Kefared L., Teova II., Kefared II. und Tullga. Von diesen hat Alarich nach a. 506 nur mehr ein höchst beschäftigtes Jahr regiert,⁴⁾ unter Amalarichs unruhiger Regierung ist keine Gesetzgebung zu Stande gekommen — das hätten Cassiodor und Prokop schwerlich verschwiegen; von den drei nach Kefared L. genannten hat jeder nur 1—2 Jahre regiert: auch daß die kurze schlichte Sprache der Antiqua keineswegs mehr zu der schon alsbald unter Zisibit, 20 Jahre nach Kefared⁵⁾, vermöge der Aufnahme und Nachahmung der Concilienschlüsse einreichenden weit-schweifigen Gesuchtheit des Stils der Gesetze. Es ergibt sich schon hiernach für Kefared unter den sechs Präsumpten die größte Wahrscheinlichkeit. Diese wird für uns zur Gewißheit durch die Erinnerung an die ganze epochenmachende Bedeutung dieser Regierung für den Gothenstaat. Kefared muß eine große Anzahl von Gesetzen seiner arianischen Vorgänger aufgehoben, er muß also wenigstens derogatorische Gesetze gegeben haben.⁶⁾ Daß er dabei nicht stehen blieb, liegt in der Natur seiner reorganisatorischen Regierung. Endlich — was das Entscheidende — das (alte) Westgothenrecht enthält bereits Satzungen des III. Concils von Toledo unter Kefared a. 589, jenes für Kirche und Staat entscheidenden Concils:⁷⁾ es spricht nun aber Alles dafür und nichts

¹⁾ Roths Lex Baju. S. 41; vgl. Merkel l. c. bei Sav. VII. S. 43.

²⁾ Vgl. Gaupp S. 65, Stobbe S. 77. (paellae) sanctimonialis, episcopi und presbyteri kommen auch bei den Arianern vor. Nach Heff. S. 43 sollen zwar die Zuläge der Fragmente zu X 2, 3 c. „außer Zweifel legen“, daß die Ant. niemand anders als Kefared in der Form erlassen haben kann, nämlich die Bestimmung über Unanfechtbarkeit der res iudicata. Richtig ist freilich, daß die umgewandelten Rechtsvorschriften seit a. 759 solche Befragungen leicht erneuern konnten, aber davon ist doch noch weit zu einem zwingenden Beweis. Die Canones von Co. T. III. enthalten doch zu wenig Privatrecht, um Anhalt zu geben, die Gesetzgebung Kefareds zu überarbeiten; daß die duo iudicia gerade nach den zwei verschiedenen Gesetzbüchern ergangen, ist nicht nöthig und die Einlegung einer neuen Vischöflichen Hitzergewalt in solcher Allgemeinheit (damais) nicht begründet.

³⁾ D. h. eigentlich Kindsobinth, von dem feststeht, daß er die Antiqua reformirt; da aber sein Vater Kindsobinth kein Königssohn, rechtfertigt sich der Text. Das Argument Buhno's, daß dieselbe sich nicht mehr der nach fortlaufenden Capiteln zählenden Antiqua bedient, sondern einer nach Titeln und Eren(erae) getheilten Sammlung, beweist nichts, s. unten Kindsobinth; daß die Antiqua älter ist, als die uns vorliegende Reboction, beweisen Form und Inhalt, vgl. Buhno p. XV., Roth S. 39, Stobbe S. 76.

⁴⁾ Nach Sav. wurde der Abschluß des L. R. V. schon durch den Frankenkrieg unterbrochen.

⁵⁾ Damit erledigen sich die Einwände Gaupp's S. 37, 38, daß der Unterschied in der Sprache der Antiqua und der vorliegenden Sammlung, sowie die ausführliche Erklärung des Instituts der buccellarii V. 3, 1 im Vergleich mit Ant. c. 310 einen größern Zwischenraum voraussetzen; übrigens bemerkt Stobbe S. 76 mit Recht, daß die letzte Wortgebung erst unter den letzten Königen erfolgt; eine Zurücksetzung der Romani hinter die Gothi in der Ant. Gaupp (l. c.) vermag ich nicht nachzusehen.

⁶⁾ S. auch Rothb. S. 209.

⁷⁾ H. V. S. 152 f. Heff. S. 45. VI. 5, 6. VI. 3, 7 = can. 17. II. 1, 28 = 16. VII. 1, 2 (Cd. S. I. R. Recorard) = 24. V. 1, 3 = 3.

dagegen, daß schon der König, unter welchem es gehalten wurde, jene Satzungen zu weltlichem Recht erhob, — wie sehr dies zu Kefareds ganzer Politik stimmte, bedarf keiner Ausführung — also der Verfasser der Antiqua war.

Wir sind in der That der Ansicht, daß geradezu die Conversion, das Concil von a. 589 und die dadurch nothwendig gemachte Reorganisation des ganzen Staatswesens die Veranlassung zur Revision der Gesetze Leovigilds und zum Erlaß der Antiqua war.

Abgesehen von diesen vorab durch die Conversion und¹⁾ das Concil von Toledo veranlaßten Änderungen und Bereicherungen hat Kefared an der Gesetzesredaction seines Vaters nicht viel modificirt: es lag, immer abgesehen von jener Umwandlung, hiezu bei der Kürze der Zwischenzeit keine Veranlassung vor.

Diese Annahme, ohnehin die natürlichste, empfiehlt sich besonders dadurch, daß nur sie das größte Bedenken²⁾ gegen die Urheberschaft Kefareds, das Schweigen des Histor über dessen Gesetzgebung, erklärt.³⁾ Der Bischof hatte auf das Ansehnlichste die Verdienste des Königs bei seiner und des Volkes Belehrung und die gelehrige Folgsamkeit gegenüber dem Concil geschildert, so daß ihm die Aufnahme seiner Canones und die der Conversion entsprechenden Gesetzesänderungen noch besonders anzuführen unnöthig schien: noch gleichgültiger war ihm die im Inhalt wenig ändernde Revision der Gesetzgebung Leovigilds durch dessen Nachfolger. Endlich ist auch in einem eigenartigen Ausdruck der Pariser Fragmente ein Hingering gegeben, der dem mit jener Zeit, ihrer Sinnes- und Rede-Weise, Vertrauten entscheidend scheint. Der Verfasser der Antiqua legt seinem Vater und Vorgänger nur das äußerst bescheidene Prädicat: „*bonae memoriae*“ bei, während sonst die verstorbenen Könige die stolzen Bezeichnungen erhalten: „*bonae memoriae, divae, reverendae memoriae*“, *gloriosus rex, divus pater*. Namentlich, daß jede Beziehung auf seine Frömmigkeit oder Seligkeit (piae, bonae memoriae), scheint unverkennbar den heftigsten Verfolger der katholischen Bischöfe, den letzten Arianerkönig zu verrathen, dem sein orthodoxer Sohn nicht Frömmigkeit oder Seligkeit zusprechen wagte.⁴⁾ Und die spätere Redaction der Antiqua unter den ganz katholischen Einflüssen Revisinths oder Erwichs tilgte auch jenes bescheidene Lob, tilgte jede Erinnerung an den verhaßt gewordenen Kerkönig⁵⁾ — dessen Name denn auch unerachtet seiner unabweisbaren gesetzgeberischen Thätigkeit von allen spätern Handschriften aus allen Gesetzen entfernt ist — und schrieb statt: *terminos suo stare jubemus sicut et bonae memoriae pater noster praeccepit*, vielmehr nur noch: *sicut antiquitus videntur esse constructi*.⁷⁾

¹⁾ Nicht bloß in der Aufnahme dieser Concilienschlüsse bestand die Thätigkeit Kefareds. Vgl. v. Bethm. *q. I. S. 209*, *Styp. S. 12*.

²⁾ Erhoben von Gaupp *S. 63*.

³⁾ Auch Heiss, der hierüber das Beste hat, bleibt auf halbem Wege stehen, *S. 15*, vgl. v. Bethm. *q. I. S. 212*.

⁴⁾ *S. Könige W. VI. S. 518*.

⁵⁾ Kefared dagegen heißt *sanctae memoriae dominus noster rex*.

⁶⁾ Wie vielleicht schon Kefared die Namen der andern arrianischen Vorgänger strich. *Wisk. S. 270* nach *Aoad. Port. p. 149*. Heiss. *S. 74*.

⁷⁾ Gaupp *S. 43* bezieht a. 277 auf Theoderich I. und die Zeit der großen Hunnenschaar; dem widerspricht der Ausgangspunkt seiner ganzen Ansicht, die Stelle Theoderich, monach unter Eurich zu aller erst Gesetz geschrieben wurden, also nicht schon unter Theoderich, v. d. 30 Jahre früher.

Ferner spricht auch der Umstand, daß die *Lex Bajuvar.* (unter Dagobert I. im VII. Jahrhundert) aus der *Lex Visigoth.* in Fassung der *Antiqua* schöpft, entschieden dagegen, daß diese *Antiqua* gegen Ende des V., unter dem längst vergessenen Guriß, entstanden, vielmehr dafür, daß sie eben noch zur Zeit Dagobert I. geolten: d. h. als *Lex Visigothorum*, also nach Kefarebs Redaktion und vor Kindsavinth's Reformation. ¹⁾

Wehr noch als der bedeutende Umfang spricht endlich der Charakter der *Antiqua* gegen eine Entstehung unter Guriß oder überhaupt vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts, vor der Belehrung und, fügen wir hinzu, für die Urheberschaft Kefarebs. Man hat mit Recht den Unterschied der westgothischen Gesetzgebung schon auf dieser ihrer frühesten Stufe gegenüber den Aufzeichnungen aller anderen germanischen Volkrechte hervorgehoben. Die feinere Normirung auch der complicirteren Rechtsverhältnisse, die reiche Ausbildung des Privatrechts, ebenso erklärlich für das Jahr 590 als unerklärlich für das Jahr 480, nach stehjährrigen Wanderungen und Kriegsunruhen seit 410, ²⁾ folgt aus der frühen Verübung des römischen Rechts. ³⁾ Allein woher erklärt sich wieder diese selbst? Die Antwort hierauf wie so manche andere Eigenthümlichkeit schon der *Antiqua*, die reiche Casistik, die Vielregiererei, die stete Bevormundung, die starke Betonung des Moralischen ergeben sich aus unserer präjudiciellen Annahme, der des starken geistlichen, canonischen Einflusses auf das Gesetz, der getragen war durch die Bischöfe, welche dem königlichen Conventen auch in dieser Regierungsarbeit allentstehend zur Seite standen. ⁴⁾ Und nur unter dieser Voraussetzung — des geistlichen Charakters des Products und der Anziehung der Geistlichen bei der Production — begreift sich hinwieder, daß gerade in diesem Staat, den die Kirche mehr als alle andern beherrschte, die Kirche (wenigstens seit Kindsavinth) nicht, wie in den übrigen Reichen, nach römischem Recht lebte, sondern nach dem gemeinen Rechte des Staats zu leben sich bewegen ließ.

Die Gesetzgebung Kefarebs war dem Umfang nach beträchtlich, sowohl an sich als im Vergleich mit den späteren Fortbildungen: sie machte gewiß zwei Drittel der jüngsten, der gesammten Sammlung aus. ⁵⁾ Die Pariser Bruchstücke, welche sich sämmtlich in dem *Fuero* wieder finden, ⁶⁾ sind zu ergänzen durch alle in der Madrider Ausgabe mit „*antiqua*“ oder „*antiqua noviter emendata*“ bezeichneten Stellen, sowie, auch abgesehen hiervon, durch alle in

¹⁾ Ueber die Jubengesetze Gröy. weßg. Gef. S. 30 f.

²⁾ Dies gegen Gausp.

³⁾ So Etobbe S. 79.

⁴⁾ KU' das spricht entscheidend gegen Entstehung unter dem Kirchengrund Guriß u. a. 480! das gegen Gausp. S. 37; das Uebereinstimm von *ius* über „*legem*“, d. h. Königsgesetze L. c. 36, bestand auch nach zu Kefarebs Zeit: erst von da an beginnt der Einfluß der Concilien auf die Gesetzsammlung.

⁵⁾ Diese Schätzung Blumoe's p. XIX. ist sicher nicht zu hoch gegriffen.

⁶⁾ Mit Ausnahme folgender 9 Stellen co. 301—304, 317—318, 325—326, 324, deren ländliche Erhaltung die Unaufrichtigkeit in der späteren Redaction leicht erklärt; denn 5 dieser Fragmente von einigen Handschriften dem Kindsavinth zugeschrieben werden, (IV. 2, 9; 18. V. 2, 2; 6; 4, 13), bezeichnen andere, darunter die von Leon, vier davon richtig als antiq. (nur IV. 2, 9 nicht: aber von dieser enthält der Cod. Par. nur das erste Wort *seminae*); übrigen sind spätere Umformungen durch Kindsavinth (und daher dann jene Beileitung) denkbar, ja bei V. 4, 13 geradezu ausgeprochen; vgl. Blumoe p. VIII., IX., Etobbe S. 78.

das bayerische Volksrecht aufgenommen Sätze des Westgothenrechts: denn die bayerische Entlehnung geschah aus der Redaction Karels vor der Reformation durch Rindasvint.¹⁾ Prüfen wir hienach Inhalt und Charakter der Antiqua und zwar zunächst der erhaltenen²⁾ Fragmente, dann der in der Radrider Ausgabe als Antiqua bezeichneten, ferner der von uns (namentlich auf Grund des Od. Leg.) für antiqua erachteten, endlich der wegen Benützung in dem Bavernrecht als solche anzunehmenden Gesetze.

1. Die Pariser Fragmente.

Sehr begreiflicher Weise finden wir hier vor Allem eine Reihe von Bestimmungen, welche das Verhältnis der gothischen und römischen hospites regeln oder im Allgemeinen durch das weittragende Ereigniß der Einwanderung und Niederlassung der Germanen neben den Römern nothwendig geworden sind: das Bedürfnis der Ordnung der hiedurch herbeigeführten Zustände hat ja am Meisten die Gesetzgebung jener Jahrhunderte in diesen Reichen in Thätigkeit gesetzt: mochte sie nun das römische oder das germanische Recht zum Gegenstand, jene oder diese Rationalität zum Geltungskreise haben.

Namentlich die Verhütung oder Schlichtung von Conflicten aus der Landtheilung, der Nachbarschaft selbst mußte sich als politische Nothwendigkeit aufdrängen.³⁾ Daher vor Allem Bestimmungen über Grenzstreitigkeiten zwischen den hospites, Verbot einseitiger Markverrückung⁴⁾, über unbewegliche und bewegliche frühere Pertinenzen oder Theile der sora, welche ehemals zu derselben gehört hatten, aber vor Ankunft der Gothen veräußert und entfernt worden waren und welche der Gothe oft als noch zugehörig, als arglistig entfernt in Anspruch nehmen mochte; über Verjährung der vindication der zu dem gothischen oder römischen Loß gehörigen Grundstücke in 50 Jahren;⁵⁾ ferner Verhütung a. 312, daß ein arglistiger Römer ein ihm von einem andern Römer angestrittenes Gut dem Gothen bei Gelegenheit der Landtheilung veräußere oder schenke, dem Gegner zur Chikane;⁶⁾ weiter das Ver-

¹⁾ Es zählen daher alle entlehnten Sätze zur Antiqua (wenn sie auch nicht in den Pariser Fragmenten erhalten oder in der Ed. Madr. als Ant. bezeichnet sind), genauer zu der Gesetzgebungsära vor Rindasvint; vgl. Rath Lex. Bair. S. 38; die in manchen Codd. begegnende Schiffr. „Roonareda“ ist falsche Auslesung von R. a. d. s. = Rodasvintus; zu weit geht es freilich, alle in der letzten Redaction namenlos gelassenen Gesetze der Ant. zuzutheilen: denn, wie man längst bemerkt, oft wurden die Namen antiker Kaiser Könige weggelassen; freilich auch der des höchst Herrlichen Rindila; der hierfür von Heiss. S. 74 angeführte Grund, daß Co. T. V. sein wahres Rationalcancil gewesen, trifft nicht zu: ausdrücklich bezeichnet es aber, was gleichviel, singlet es a. 18 Co. T. VI. als universalis synodus.

²⁾ Vgl. hiezu Anfsatz I. c. und dessen Correcuturen zu L. V. 3, 5 testibus S. 162. 6. = L. Buj. XV. 2, 2 per motum mortis.

³⁾ Vgl. R. III. S. 6. 18. IV. S. 32.

⁴⁾ Bluhme p. 2.

⁵⁾ Eine ganz allgemeine Verjährungsfrist (gegen Gaupp S. 44.)

⁶⁾ In der Redaction der L. V. V. 4, 20 werden die Rationalitäten nicht mehr unterschieden; daß aber posterior noch immer den grundheuerpflichtigen Grundbesitzer bezeichnet, darüber s. (gegen Gaupp S. 40) R. VI. S. 259.

bet anmaßlichen Verkauf fremden Güte, c. 280, wobei die Stellung zwischen c. 288 und c. 290 an Verkauf der Knechte des römischen *hospes* zu denken gestattet; der Schutz gegen erpreßten Verkauf c. 286 scheint ebenfalls gegen gothische Gewaltthätigkeit gerichtet; dahin zähle ich auch, eingebend des Ed. Theod.¹⁾, das Verbot gewaltsamen Verkaufs freier Römer in die Knechtschaft; später wird die Strafe dieses Verbrechens in L. V. § 4, 11 sehr gesteigert und mag dann den Schutz nicht mehr der Römer, sondern der Kleinrenten²⁾ bezweckt haben.

In diesem Zusammenhang wird auch die Vermuthung³⁾ zur Gewißheit, daß die Fragmente c. 301—303 den Gesetzen VL 1, 8; 9; 16 entsprachen und die Landtheilung zwischen Gothen und Römern in ihrer Unantastbarkeit sichern, die Behandlung unabhängiger befehlener Wälder regeln und gewaltsam den Provinzialen von den Germanen entrißene Sachen jenen wieder verschaffen wollten.

Alle diese Schutzgesetze mögen die ältesten Rechtsaufzeichnungen dieses Staates, einzelne vielleicht schon zu Curiach Zeiten im telepassischen Reich entstanden sein: sie behandeln, ganz wie das Edict Theoderichs, Grundstücke, deren wichtigste Zubehörde, Knechte, und dann Gewaltthaten gegen Römer, so auch c. 277.

Die Vermuthung frühen Entstehens dieser Satzungen wird bestätigt, wenn zum Ueberfluß hier zweimal auf ältere Gesetze (*Reovigilts*, *pater bonas memoriae*) verwiesen wird, was natürlich noch frühere Anerkennungen nicht ausschließt.

Die Gefahr, daß verkaufte Knechte als Ankläger ihrer frühern Herrn (anderer Nationalität) mißbraucht werden, sucht c. 288 zu beseitigen; zu dem Sklavenrecht (Entstehung der Knechtschaft) gehören ferner ca. 290, 300: Verkauf durch die Aeltern und Selbstverkauf in die Knechtschaft. Neben den Knechten sind die Hausthiere die wichtigste Fahrhabe für den gothischen Bauer:⁴⁾ Ackerbau und Viehzucht wurden eifrig betrieben. Die *Antiqua* stellt einige Regeln auf über Tragung der Gefahr bei entgeltlicher und unentgeltlicher Uebernahme fremden Viehs, woran sich Sätze über die Gefahr bei Leihe, Miethe, Hinterlegung und Auftrag bezüglich anderer Fahrniß schließen; die Uebereinstimmung mit gemein-germanischer Rechtsanschauung tritt dabei in manchen Punkten deutlich hervor: so, wenn bei entgeltlicher Uebernahme der Viehversteller immer für den Zufall hafter, bei unentgeltlicher aber durch seinen Unschuldseid den Zufall dorthin darf;⁵⁾ germanisch ist es wohl auch,⁶⁾ wenn so häufig der Ertrag nicht in Geld, sondern in Leistung eines gleichen Gegenstandes von gleichem Werth zu entrichten ist; auch Mischung von Germanischem⁷⁾ und Römischem begegnet;⁸⁾ germanisch ist ferner c. 282, daß bei dem Untergang anvertrauten und eignen Gütes darauf eine Hauptunterscheidung gestellt wird, ob der Entleiher

¹⁾ S. R. IV. §. 34.

²⁾ X. VI. §. 170 f.

³⁾ Buhnes p. 25.

⁴⁾ c. 294 *sea mancipia sea quodlibet animalium genus*.

⁵⁾ c. 278; vergleichen bei *animalia in angariam praestitia*; und bei anderem anvertrautem Gut c. 279.

⁶⁾ Vgl. R. IV. §. 10. c. 279. c. 278 *eiusdem meriti caballum*.

⁷⁾ Composition, tritt zur Entdeckung des Diebes, gleiche Vertheilung des Schadens unter Verleiher und Entleiher bei Entwendung des Leihgutes.

⁸⁾ Klage auf das Bierfasse bei Diebstahl aus brennendem Hause; vgl. Dig. 47, 9; aber im römischen Recht hat der Entleiher bei *actio furti* nicht.

nur seine Sachen oder nur die fremden oder beide gleichermaßen zu retten beflissen war.¹⁾ Entstanden germanisch scheint a. 294 die Abweisung des Versuches (wohl der Römer), mit römischen Söhnen über *laesio enormis* abgeschlossene Kaufgeschäfte anzugreifen — dies war bei außerordentlichem Verbot der Erpressung in a. 286 wohl am Platz. Sehr oft ist der germanische oder römische Ursprung eines Rechtssatzes deshalb nicht zu entscheiden, weil beide Rechte die gleichen Anschauungen enthalten: so bei Entziehung der Klage bei Verletzung an den Knecht oder Kauf von dem Knecht ohne Wissen des Herrn,²⁾ bei der Behandlung des Kaufs als Consensualvertrag,³⁾ bei dem Verbot des Verkaufs fremder Sachen,⁴⁾ bei den Bestimmungen über das Peculium eines veräußerten Knechts, über die Gleichstellung von Tausch und Kauf,⁵⁾ über Kaufbürgen,⁶⁾ über Treibkauf⁷⁾ und Darangeld,⁸⁾ über Verbot von Veräußerung freier Sachen.⁹⁾ Das Recht, die Kinder zu veräußern und zu verpfänden, stand den Ältern nach germanischem wie nach römischem Rechte zu: man begreift, daß eine mütter gewordene Kultur dies auch den Vätern unterlagte a. 299, wie es — spät genug — auch den Römern verboten worden war; dagegen ist a. 300 das betrügerische Zinsverkaufen eines Freien (wegen der speziellen Bestimmung der Theilung des Kaufpreises mit dem Gefässen) wohl auf römisches Recht zurückzuführen.¹⁰⁾ Nahe lag es in manchen Fällen, statt auf die entlegenen alten Quellen des römischen Rechts, wenn man überhaupt römisches Recht anwenden wollte, auf die *Lex romana Visigothorum* zu greifen.¹¹⁾ Auf das geistliche Recht wird a. 306 bei der Veräußerung von Kirchengut verwiesen: *secundum canones*.¹²⁾

In andern Fällen hat die Gesetzgebung, ohne Anlehnung an die nationalen Rechte, aus eigener oft scharfsinniger, öfter spitzfindiger Rechtsbetrachtung geschöpft: erfonnenes Recht — wobei freilich wenigstens mittelbar der Geist oder die Gewöhnung der klerikalen Rechte spürbar ist: so die Bestimmung, daß bei unverschuldeter Verlust des verzinslichen Darlehens der Darleiher nur das Capital ohne Zinsen verlangen, der von dem Reihnehmer aber mit dem Capital erzielte Gewinn, wenn er die Höhe des Capitals erreicht, als Zins

1) Doch scheint auch hier die *Lex Rhodia de jactu* analog angewendet.

2) a. c. 283, 287 oder c. 284 bei Unterschlagung des künftigen Knechts und betrügerischer Auftragsbeachtung desselben: ist der Heimigungsgeiz des Herrn hier germanisch?

3) a. 286; die als Regel vorausgesetzte Schriftlichkeit bei Kufen auch in rein gotischen Fällen zeigt, wie stark und frühe die Vortheile der Schrift den Germanen einkauften; auch die Visigothen schienen sich der römischen gerichtlichen und schriftlichen Vertragsformen. K. IV.

4) a. 269.

5) a. 281—283.

6) a. 295.

7) a. 286, wobei nur die Zinseszinsen römisch sein mögen.

8) a. 297, die Form in V. 4, 4 hat die germanischen Fälle echter Noth.

9) a. 288 rein römisch?

10) Enden Rechten angehörige Sätze begegnen auch im Erbrecht a. 326 f., in der Schenkung a. 306, 309; f. aber erfonnenes Recht.

11) So a. 283 (L. V. V. 5, 8); aber nicht bloß aus dem B., (wie Kf. G. 269) und ebenso wenig ist alles römische Recht in der L. V. auf Aetaren zurückzuführen.

12) Kf. G. 23; läßt die Ant. als gemeinsames Gesetzbuch auch für die Römer gelten!

behandelt werden soll;¹⁾ solche selbständige Bestimmungen waren unvermeidlich, wo die ganz neuen Lebensverhältnisse, z. B. die Landtheilung zwischen Gothen und Römern, der Regelung bedurften, welche der Natur der Sache nach weder im gothischen noch im römischen Recht vorgesehen sein konnten²⁾; oder bei der Regelung der königlichen Schenkungen³⁾ oder der Rechtsverhältnisse zwischen Gothen und Römern bei Veräußerung fruchtbarer Sachen;⁴⁾ erfundenes Recht ist wohl auch das Erforderniß der Schrift als Wesensform für Schenkungen unter Gatten, eine germanisches und römisches Recht vermittelnde Modification; c. 310 und 311 codificirten (wohl mit nur wenigen erfundenen Zweifel-Entscheidungen), was an römisches (*vocellarius*) und germanischer (*safo*) Wurzel entsprossen, durch die spanischen Sendezustände hervorgerufen, aus den beiden Arten von Clientel in der Sitte entwickelt war.

Mit Unrecht findet man den hohen Grad von Cultur, von Verkehrs-Entwicklung fremd, den manche Normen der Antiqua, z. B. das feinere Gliedern des Vertragsrechts, voraussetzen.⁵⁾ Man übersieht dabei, daß die Gesetzgebung Kleareths, obwohl wir sie die alte nennen, eine verhältnißmäßige, (d. h. in Beziehung zu dem Alter dieses Reiches und dem Leben der Gothen in den hochcivilisirten Städten Südgalliens und Spaniens) sehr späte war: mehr als sechs Generationen lang, über 180 Jahre hatten diese Germanen seit Athaulfs Abzug aus Italien unter Römern gelebt, als Kleareth jene Gesetzgebung erließ: dabei leugnen wir ja nicht, daß der geistliche Einfluß die Künstlichkeit dieser Gesetzgebung steigerte; aber wir erinnern, daß das Gesetz einen reich entwickelten Verkehr, also das Bedürfniß und auch Verständniß eines reich und fein gegliederten Obligationenrechts, voraussetzen konnte.⁶⁾

Besonders lehrreich, auch die aus den historischen Quellen so dürftig erkennbare politische Geschichte und Tendenz der einzelnen Könige oft überraschend bedeutend, sind nun die Veränderungen,⁷⁾ welche die Antiqua von spätern Herrschern erfahren. Wir erörtern dieselben, obwohl sie von verschiedenen Fürsten ausgegangen, hier im Zusammenhang, da nur so die Bewegung der gothischen Gesetzgebung klar wird. Gleich die erste Stelle der Antiqua, verglichen mit ihrer Gestalt in der L. V. zeigt uns, daß nicht immer das Fehlen des Zusatzes „*emendata*“ die Unverändertheit einer als Antiqua bezeichneten Stelle beweist. L. V. X. 3, 5 enthält dieses Zusatzes und zeigt doch, abgesehen von grammatischen Änderungen (und kleinen Zusätzen wie *certiores vel seniores*) einen wesentlich andern Eingang: die *sortes gothicas* et *tertium Romanorum* in c. 277 sind in X. 2, 1 in *sortes gothicas* et *romanas* vereinsacht, weil man sich von der alten Landtheilung so viel weiter entfernt hatte. Das Gleiche gilt von c. 277, welches in vier sehr veränderte ohne den Zusatz der Emendation verarbeitete

¹⁾ c. 281; hier hatte die Antiqua eine andere, nicht mehr recht erkennbare Begrenzung auf ein halbes Pfund; der Text folgt der Reform in V. 5, 4.

²⁾ c. a. 301–303; erfundenes Recht nach c. 327.

³⁾ c. 305.

⁴⁾ c. 312.

⁵⁾ a. 281 verginliches Darlehen, 285 Zinswucher, Creditkauf, Bürgschaft.

⁶⁾ Von Böhnders nennt die Antiqua nur die *locorum iudicio* c. 289.

⁷⁾ Nur angebrüht bei Pétigny p. 212 f.

worden, dann von c. 278, 279; vollständig unverändert, abgesehen von der Correctur von grammatischen Fehlern ging c. 280 über in V. 3, 3; (bemerkenswerth ist, daß in den Cod. Tol. g. und S. L. R. die Antiquae alle ohne Autor und Nota stehen); ebenso c. 281 in V. 5, 4 (nur der verlorne Schluß [media libra?] scheint variirt zu haben); ebenso c. 282 in V. 5, 5. Ähnlich 283 in V. 5, 6; nur daß neben dem Herrn auch noch der Knecht als nicht haftend erwähnt wird; 284 in V. 5, 7 nur mit dem Zusatz, daß der Herr und der getäuften Verleiher dem unterschlagenden flüchtigen Knecht nachspüren sollen. Die sortes gothicae et tortia Romanorum von c. 277 sind in X. 2, 1 als sortes gothicae et romanas übergegangen.

Höchst merkwürdig ist bei der Umgestaltung von c. 277 in X. 2, 1 und X. 2, 3 die sorgfältige Ausüttung jeder Erinnerung an Leovigild, den großen Kerkertönig, wovon gewiß nicht bloß, wenigstens nicht in X. 2, 1, die zeitliche Entfernung und der Uebergangscharakter der fraglichen Bestimmung Ursache ist: während Kalarid seinen Vater, wenn nicht „frommen“ oder „seligen“, doch noch „guten Andenkens“ nennt, — eine Formel von auffälliger Bescheidenheit, womit man sich bei seinem orthodoxen Vorfahr begnügt — ist in X. 2, 1 jede Spur Leovigilds getilgt.¹⁾ Sehr bezeichnend ist auch die Verarbeitung des Schlusses von c. 277 in X. 2, 3; zu den bonae und malae causae (?) treten die causae criminales und genauere Bezeichnung des Rechts an den Knechten. Weggelassen wird der ganze Schlußsatz, welcher, freilich eine Gelegenheitsverordnung, die Unanfechtbarkeit der unter dem Vater entschiedenen causae bonae et malae verfügt: nur wenn zwei widerstreitende Urtheile (von verschiedenen Instanzen oder verschiedenen coordinirten Gerichten?) ergangen, sollen beide dem Könige vorgelegt werden, welcher das den Gesetzen entsprechende zur Geltung bringen wird.²⁾

Nicht immer ist die Veränderung eine Verbesserung. Die spätere Redaction geräth häufig in dem Bestreben, die ungehobelte und wortkarge Sprache besser zu stilisieren und zu verdeutlichen, so z. B. in c. 280 V. 4, 3, bei größerem Wortschwall in Wiederholungen und bei Häufung der Ausdrücke in Unklarheiten, wovon die einfachere Fassung der Antiqua frei. So hat c. 278 nur vom commendare gesprochen und dann am Schluß ganz angemessen beigefügt: eadem et de commodatis rebus forma servetur. Die Reformation hat außer überflüssigen Zusätzen (vel bovem; et nihil cogatur exsolvere) und dem widersinnigen vel pro conducto, was ja immer eine merces voraussetzt, die commodata von Anfang neben die commendata gestellt und schließt dann doch mit dem gedankenlos herübergenommenen: simile et de commodato f. s. Etwas besser ist die Reformredaction von c. 279 in V. 5, 2 ausgefallen: Ausdehnung des von den Jagdhieren Gesagten auf alle Thiere, Verallgemeinerung der Arten der Ueberarbeitung oder Mißhandlung: daneben freilich auch überflüssige Worthäufungen.³⁾ Bei c. 285 hat V. 5, 8 bezüglich der Zinsbegrenzung für das verzinsliche Darlehen den Zusatz: si tamen fuerit et dentur, der, wenn überhaupt einen, nur den

¹⁾ Zu terminis ist noch limites gefügt und die durch die Auslassung Leovigilds gestörte Periode durch eine Phrase: nec aliqua patitur eos commotione coarctelli ausgefüllt.

²⁾ Ist hier zu lesen: ut quas cum lege videremus admissas et nobis praecipientibus debeant probari ober: ut quas cum lege v. a. et praecipitis d. p. ? der Text bei Blumhe lautet: ut quas cum lege videremus admissas et praecipientibus debeant (sic) p.

³⁾ Aut caballum; sine aliqua excusatione; negligentia neben culpa.

Obje., Mißgehirne Studien.

Sinn haben kann einer Art von *beneficium competentiae*, so daß der Schuldner nicht um der Zinsen willen gepfändet werden soll.¹⁾

Lehrreich ist das Schicksal von c. 287. Das sich hierauf beziehende Gesetz, V. 4, 13, wird von Od. S. I. R. einfach als *antiqua*, selbst von Od. Leg. als *antiqua*, wenn auch mit dem Namen *Rescriptio* bezeichnet: (M. A. theilt es *Rescriptio* zu) während doch nur ein Minimum von c. 287 in dem neuen Gesetz übrig blieb, welches vielmehr die Umgestaltung des in c. 287 aufgestellten Rechts zur ausgesprochenen Absicht hat. Es ist dies doch ein warnender Fingerzeig, auch bei guten Handschriften dem bloßen Beisatz „*antiqua*“ nicht zuviel Glauben zu schenken: es scheint fast, als ob derselbe häufig schon dann für gerechtfertigt galt, wenn nur der Gegenstand der fraglichen Bestimmung bereits in der *Antiqua* vorkam, wenn gleich in anderer Behandlung. Wir werden bei der Aufnahme von *leges* in die Klassen 2 und 3 (S. 13 Zeile 4) von dieser Warnung uns leiten lassen müssen.

c. 287 hatte, ohne alle weitere Unterscheidung, dem Herrn, dessen Knecht ohne sein Wissen einen Verkauf vorgenommen, gestattet, durch seinen Einspruch (gegen Rückgabe des Preises) den Kauf als nicht abgeschlossen zu erklären. Dies paßte nun offenbar nicht mehr ohne alle Unterscheidung für eine fortgeschrittene Zeit, da immer häufiger auch gotthischer Herren Knechte deren Interessen als Geschäftsführer in Handel und Gewerbe vertraten und immer häufiger Peculien zu eigener Verwaltung, gegen Abgabe von Ertragsprocenten an die Herrn, erhielten. Deshalb will der Gesetzgeber die *Antiqua* ändern: schon im Eingang spricht er das treibende Motiv aus und den Punkt, den die wortfarge *Antiqua* gar nicht berücksichtigt hatte,²⁾ nämlich den Ausnahmefall einer Bevollmächtigung des Knechts: und er fügt hinzu, gleichsam entschuldigend, besser sei es, das alte Gesetz, das den Herrn geschadet habe, zu ändern, als mit gleichem Irrthum nachzuahmen.³⁾ Fortan soll bei öffentlicher Erwerbung von einem Knecht das Geschäft ungültig und der Preis oder die sonstige Gegenleistung an den Herrn verwirkt sein, mit ausdrücklicher Motivirung dieser Rechtsänderung.⁴⁾ Doch gilt dies nur von dem Verkauf von Liegenschaften, Knechten und Mägden: für den solchen Ausfreien gestatteten Verkauf von Hausthieren (die ihnen zu Gut und Verwerthung für den Herrn anvertraut zu sein pflegten) spricht die Vermuthung: bei anderen Sachen von geringerem Werth muß der Herr durch Eid oder Zeugen bewiesen, daß sie dem Knecht nicht zum Peculium und nicht zum Vertrieb überlassen worden. Man sieht, wie das nicht gewandt verfaßte Gesetz abmüht, dem Bedürfnis des Lebens in neuen Unterscheidungen gerecht zu werden. — c. 288 hat in L. V. 4, 14 einen billigen und milderen Zusatz, welcher in dem besondern hier erörterten Fall die Unfreien vor Folterung schützt,

¹⁾ Einfluß canonischer Anschauungen.

²⁾ V. 4, 13 *Res iuris alieni sine domini voluntate ab eo qui non habet distrahendi personam non permittimus alienari.*

³⁾ L. c. ideoque quam promulgata sanctio iuris antiqui non (diese Negation stellt unersinnigerweise in c.) sine dominorum dispendio servorum venditiones in irritum praecepit devocari (besser L. revocari) providentiore decreto consulimus, si leges patrias ad aequitatis regulam redigamus atque (Emil. atque) molias earum statuta corrigere quam cum eis pariter oberrare.

⁴⁾ Inane enim quod per ambitionem dederat videtur amittere qui suo dominio rem censu alieni nititur adplicari.

erhalten — eine angemessene Ergänzung des alten hierin lückenhaften Gesetzes, die wohl durch Zweifel bei praktischen Vorkommnissen veranlaßt war. V. 4, 8 hat a. 289 erweitert durch Gleichstellung der Schenkung mit dem Verkauf und durch überflüssige, vielleicht aber durch praktisch gewordene Zweifel angeregte, besondere Beifügung von Unfreien und Hausknechten zu dem einfachen „*res*“ der Antiqua. Sehr lehrreich aber ist die Umkehrung des ganzen Standpunkts des Gesetzgebers: ohne an dem materiellen Recht zu ändern stellt das neue Gesetz in dem Satz: *nullum domino praesudicium comparat* an die Stelle des dominus „emptor“: das alte Gesetz hatte den sachrechtlichen Ausgangspunkt und den Schutz des Eigenthümers zum Zweck, das neue den forderungsrechtlichen und den Schutz des Erwerbers im rechtlichen Verkehr, entsprechend dem neuern Zeitgeist. Bou a. 290 hat V. 4, 11 kaum einen Stein auf dem andern gelassen — nur die Gleichstellung der Geschlechter ist geblieben — und doch fehlt in allen Handschriften das Warnungszeichen: „*Noviter emendata*.“ Wir dürfen nach der energischen Sprache, der gewaltigen Rechtsänderung, der strengen Straferhöhung und der auf Schutz der Gemeinfreien gerichteten Tendenz vielleicht den kräftigen Kindasvintz als Urheber des Gesetzes mutmaßen. Daß (Schwache) Freie durch Vist und Gewalt vernechtet und als Unfreie verkauft wurden von dem übermächtigen Adel (und dessen gewalthätigen Knechten),¹⁾ mag in den rechtslosen Zeiten einer erlassenden Krone und erstarrten Aristokratie vor Kindasvintz, da wir immer mehr, die gemeinfreien Mittelbauern verschwinden sehen vor den absorbirenden Reichen, häufig genug geschehen sein. Kräftig schritt dagegen Kindasvintz ein: während das alte Recht in fast unbegreiflicher Gelindigkeit — vielleicht hatte es in einer verlorenen Stelle strengere, öffentliche Strafe gedroht — den Erbenverkäufer mit dem Erkauf des doppelten Preises an den Käufer und mit Stellung eines Knechts oder dessen Geldwerths an den Verkauften²⁾ abkommen läßt, droht die Reformation mit sofortiger Verhaftung durch den Strafrichter, ferner mit einer Strafe von 100 sol., an den Wiederbefreiten zu entrichten, eventuell von 100 Hieben und mit Vernechtung des Frevlers, während Unfreie, nach verdoppelter Hiebezahl und Verschönerung, in das Eigenthum des Geschädigten übergehen. a. 293 erhält in V. 4, 1 den Zusatz, daß durch Furcht und Gewalt abgezwungene Tauschverträge nicht gelten sollen: die Veraubung der Schwachen durch die Starlen hat sich also im Lauf des siebenten Jahrhunderts häufig in dieses Vertragsgewand verkleidet. In a. 294 erblickt ich eine Abweisung der römischen Grundsätze über *laesio enormis*, vielleicht auch der *actio quanti minoris* und Aneuerung germanischer Rechtsauffassung, welche abgeschlossene Käufe nicht leicht wieder anzufragen gestattet; während aber a. 294 nur von Knechten und Thieren spricht, schließt V. 4, 7 die Ansiehung wegen zu geringen Preises ausdrücklich auch bei Verkauf aller beliebigen Sachen (*res aliquae*) und besonders Liegenschaften (*terrae*) aus; vielleicht deshalb, weil sich Zweifel über die Tragweite von a. 294 erhoben hatten, welches offenbar nur die häufigsten Fälle benannt, alle Sachen aber gemeint hatte. Zweifel konnte zu o. Er bezüglich der Liegenschaften entstehen, als die Hauptstelle des römischen Rechts a. 2 C. l. 4, 44 nur einen fundus³⁾ vorauszusetzen scheint: hiernach konnte man etwa a. 294

1) arg. *servus autem in ingenuam personam talia facere . . . praesumens.*

2) Ddshft unbestimmt! aber vielleicht enthielt die Fäde nach: *servum etiam idoneum et aequalis moris?*

3) Freilich unrichtigermassen arg. „*rem*“ ab. initio.

zu eng deuten: die Reformation schließt nun ausdrücklich auch bei Liegenschaften die Ansetzung aus. — c. 295 gibt fetsamerweise dem Käufer das gesetzliche Recht, von einem unsichern Verkäufer einen Bürgen zu verlangen. V. 4, 2 fügt zwei wenig glückliche Zusätze bei: einmal soll der Bürgen ein *ingenuum* sein, was sich im Gegensatz zum Knecht von selbst versteht und im Gegensatz zum Freigelassenen unzumuthig ist. Sodann soll nur in diesem Fall der Kauf gültig sein, was den Begriff, hier überhaupt ein Gesetzrecht aufzustellen, noch steigert.¹⁾ Eine interessante Fortbildung des Rechts erfährt c. 297 in V. 4, 4; einmal wird dem Käufer Bezahlung des Kaufpreises an dem vereinbarten Zahlungstag durch einen Stellvertreter statt in eigner Person für den Fall echter Noth²⁾ gestattet, worüber sich, weil die minder casuistische Antiqua davon geschwiegen hatte, Zweifel mochten erhoben haben. Wenig glücklich ist die Erweiterung von c. 297 durch V. 4, 9, wo der Begriff der *res in contentione posita* eine ausdehnende Auslegung erfährt: während eine Sache erst mit der *litia contestatio* und auch nach Nov. I. 112 c. I bei *Vindicatio* erst mit der Klageaufstellung *res contentiosa* wird, soll sie hier schon wenn *actio nata*³⁾ diesen Charakter annehmen, gewiß höchst bedenklich. Auch soll schon von da ab der Besizer nicht mehr ihren Ort verändern dürfen!⁴⁾ Der Eifer, häufig gewordene Umtriebe zu bekämpfen und die Neigung, wenigstens der Mangel an Scheu, überall in die Privatsfreiheit verleitend einzugreifen, haben diese wie andere Mißgriffe der Reform bewirkt. Einen mildernenden Zusatz, vielleicht von Retrosivth,⁵⁾ erhält c. 300 in V. 4, 10; es darf nämlich der Freie, der sich betrügerisch als Knecht hat verkaufen lassen (um mit seinem Gehülfen, dem Scheinverkäufer, nach der *vindicatio* in *libertatem* den Preis zu theilen) und der zur Strafe in der Knechtschaft, die er wählte, verbleiben soll, fortan sich durch Bezahlung jenes Preises (auch durch seine Sippe, *parentes*) an den Käufer wieder loskaufen können. Ich erkläre mir diesen mildernenden Zusatz aus dem Bestreben, die seit Reform stark abnehmende Zahl der kleinen Freien — denn ein Reicher wagte diese gefährliche Speculation nicht leicht — nicht auch noch durch Gesetzesbestimmungen zu verringern; vielleicht waltet hier auch kirchlicher Einfluß.⁶⁾ Von c. 306 (V. 2, 2) ist nur wenig erhalten: doch ist bezeichnend für Rindasivth, daß er von der in der A. ausgeprochenen Unentziehbarkeit ausdrücklich die Ausnahme der Verwirrung durch Schuld der Empfänger neu aufstellt. Die Umbildung von c. 306 nimmt V. 1, 3 neben der Regel des geistlichen Rechts über Unveräußerlichkeit des Kirchenguts auch schon die Ausnahmen auf, welche *sanctorum canonum instituta* seither⁷⁾ statuirt und A. noch nicht recipirt hatte. Der zweite Absatz von 306 ist zu einem besondern Capitel der Reformation gemorden und zeigt deutlich

1) Ich möchte sohn, obwohl M. A. gar keine Varianten zeigt, hier arge Textverrüttung annehmen: *ingenuum* statt *idoneum*? vielleicht schon in A. statt *venditor emptor*; ist *tempori* in A. Druckfehler?

2) *Graves necessitates, quae vitari non poterunt*, wobei vielleicht germanische Anschauungen mitwirkten.

3) *Quando recipere eam rationabiliter poterat*.

4) *Nec in aliquo loco transferre*.

5) S. I. R. fügt der Rubrik A. ein R. bei.

6) Dieser ist ein offenkbarer Schreibfehler in alle Ausgaben übergegangen: es muß entweder heißen *emptor dedit* oder *venditor accepit*, unmdglich *emptor accepit*.

7) Concilienschlüsse hierüber s. Römige VI. S. 436 f.

und lehrreich, wie sich seit Anfang des VII. Jahrhunderts die Abhängigkeitsverhältnisse, hier zunächst gegenüber den Kirchen, vermehrt und reicher ausgebildet hatten: die Antiqua (A.) weist zwar auch schon davon, daß die Söhne von Bischöfen und andern Priestern Kirchengut empfangen und dabei in „servitium“ der Kirche treten, aber die Reformation (R.) setzt dies Verhältniß, das sich in obsequium ecclesiae commendare¹⁾, offenbar als reicher entwickelt, als häufiger vor. Es war lösbar durch Wadtritt in das Leben der Laien oder Ausscheiden aus dem servitium gegen Verlust des Verliehenen. R. fügt die Unverjährbarkeit des Eigenthums solcher anseghener Kirchengüter bei: quia et canonum auctoritas ita commendat, sichert aber auch den Wittwen solcher Kleriker, wenn sie ihre Söhne (Töchter sind wohl ausgeschlossen) ins obsequium commendiren, den Besitz der Verstorbenen an Kirchengut (freilich pro sola miseratione). c. 307 hat in V. 2, 7 neben die subscriptio (bei Schenkungen unter Gatten) des Schenkers und der Zeugen wahlweise das signa sacro gestellt, das sich also seither eingebürgert hatte. Der Zusatz am Schluß bezieht sich wohl auf das seither entwickelte Recht über Form u. aller Veräußerungen (in dooernendis facultatibus). Inwiefern Rindspvint²⁾ c. 308 in V. 2, 6 umgearbeitet hat, läßt die Verkümmelung von A. nicht mehr erkennen. Doch scheint die Umgestaltung bedeutend. Beibehalten ist die merkwürdige Entlehnung des Gedankens der Lex Cincia von der Nothwendigkeit der sofortigen Tradition der Schenkungsache, um den Widerruf auszuschließen. Ausgelassen ist die Bestimmung, daß auch solche Schenkungen causis idoneis widerrufen werden können. Dafür folgt ein großer Abschnitt (von „quod sit“ bis „qui vero“) voll casuistischen Details (über schriftliche Form, Entfertheit der Sache, Beweis durch Urkunden und Zeugen, Tod des Beschenkten), der A. gewiß fehlte. Diese reiche Ausbildung des Rechts der Schenkung zeigt, wie in der Zwischenzeit die Zersplitterung kleiner Leute (durch Vergabungen) zur Parteigewinnung durch die Reichen immer gewachsen war; der Schluß von R. enthält dann abermals eine sehr detaillierte Ausbildung der schon in A., aber nur kurz, erwähnten selbst bei Gegenleistung widerruflichen Vergabung mit Vorbehalt des Nießbrauchs, welche zeigt, wie, wenn nicht das Leben, doch das Recht immer künstlicher complicirte Bildungen trieb.

Aus den Veränderungen, welche c. 310 in V. 3, 1 erfahren,³⁾ hat man zu viel gefolgert. R. umschreibt zwar in vier Stellen das Wort „buocellarius“ mit: „is qui in patrocinio constitutus est“, woraus aber bei der Neigung von R. zu solchen Umschreibungen noch nicht das Größte jenes Namens im Leben geschlossen werden kann: daß derselbe noch verstanden wurde, erhellt schon daraus, daß R. selbst ihn an zwei folgenden Stellen anwendet: höchstens mochte R. eine Erklärung wegen selteneren Vorkommens des Wortes für angemessen halten. Der Zusatz in R. bei ipsis nolentibus ändert wohl nicht, verdrängt nur, was auch A. schon sagen wollte. Dasselbe gilt vielleicht auch von den (3) weiteren Zusätzen. Indessen verrathen dieselben möglicherweise doch eine Verbesserung in der Stellung dieser Klienten: wenn der buocellarius Sohn und Tochter hinterläßt, soll die Schwester in der Runtshaft (potestas) des Bruders stehen, während A. die Tochter (so wenigstens der Wortlaut), immer, also auch wenn ein Sohn lebt, der potestas des Patrons zuteilt.

¹⁾ Weiter unten wie in A. servitium genannt.

²⁾ Goupp S. 39

Zweitens sollen Verleihungen an die Keltren der Tochter verbleiben, falls sie sich nach der Wahl des Patrons verheirathet: A. hatte hierüber geschwiegen und vielleicht dadurch Eingebungsversuche des Herrn in diesem Fall veranlaßt. Drittens scheint die Tochter nach R. auch einen andern als den vom Herrn ihr Gewählten heirathen zu dürfen, ohne das an ihren Vater verliehene Gut zu verirken, wenn nur der gewählte Gatte nicht unter ihrer Standesstufe (inferiorum) steht, während sie nach A. bei jeder andern als der vom Herrn gewollten Verbindung jenen Nachtheil erfährt.¹⁾ Es hatten sich also unter diesen zwar abhängigen, aber gemeinfreien Leuten die Standesunterschiede gegenüber niederen Formen der Klientel und gegenüber Unfreien noch in lebendigem Gefühl erhalten.

Besonders lehrreich ist c. 312 und seine Geschichte. Mancher Römer suchte seinem gotthischen *hospes* in scheinbarer Erfüllung seiner Abtretungspflicht von Zweidrittel seines Landbesitzes solche Grundstücke (und zugehörige Hühner) zu überweisen,²⁾ über die er mit einem Dritten noch in unentschiedenem Streite lag; solchem Umtriebe wird damit gesteuert, daß der Richter dem Gotthen, wenn er schon Besitz ergriffen, die Sache abnehmen und dem Gegner des Römers überliefern soll: letzterer verliert seinen Anspruch, wenn er einen solchen wirklich hat, und muß dem Gotthen eine Sache desselben Werthes verschaffen. Dieses Gesetz gehört wohl schon der Zeit lange vor Kalarik, vielleicht in seinen Grundzügen bereits Guriak an; daß Kalarik noch dessen Beibehaltung, mit der nationalen Bezeichnung, für nothwendig hielt, zeigt, wie spät in diesem Reich die Wellenschläge der durch die gotthische Einwanderung erregten Bewegungen zu Ruhe kamen. Die Reform in V. 4, 20 hat (außer anbedeutenden Änderungen im Ausdruck) die Bezeichnungen „Römer“ und „Gotthe“ verfallen: die ursprüngliche Veranlassung war hiermit, wie sie im Leben wohl nicht mehr vorkam, im Gesetze verwischt: das *occupari praescriptum* weist nunmehr eher auf jene Großen, die mit Verschmähsung des Staatsgerichts ihre Ansprüche eigenmächtig durchsetzen wollten.³⁾

c. 319 hat durch V. 2, 5 zwei Zusätze erhalten, die wohl wegen streitiger Auslegung der nicht ershöpfenden A. erfolgten. Einmal soll das Recht der Wittve, über Schenkungen ihres Mannes auch auf den Todesfall zu verfügen, durch Auflage des Schenkers beseitigt werden können.⁴⁾ Sodann soll eine solche Gabe bei dem Tod der wiederverheiratheten Wittve an ihren zweiten Gatten oder (aut) an die Erben des ersten fallen.⁵⁾ c. 321 erhält in IV. 2, 13 einen langen Zusatz für den dort nicht berücksichtigten Fall der Wiederverheirathung des Wittvers; da aber schon A. den Satz enthält: *si novercam non superduxerit*, ist anzunehmen, daß ein verlorenes Capitel den Fall regelte:

¹⁾ Erfaß des patronalen durch brüderlichen Consens darf man hier, wie man versucht ist, doch deshalb wegen nicht annehmen, weil wohl *filia sola* vorausgesetzt wird; letzte ein Bruder, so befiel wohl er *quas patronus patri donaverat*.

²⁾ *Tradidit occupandum*; dies der Hauptfall; das „*donaverit*“ geht wohl auf die selteneren Fälle, daß der Römer seinen gestrichelten *hospes* durch Geschenke auf fremde Kosten gänzlich zu gewinnen suchte.

³⁾ Daher auch der incorrecte neue Ausdruck: *ut abaque audientia iudicantis privetur dominium*.

⁴⁾ Und zwar, wie der ungenaue Ausdruck annehmen läßt, auch wohl nach der Schenkung, im Testament; *secundum voluntatem testatoris*.

⁵⁾ Die hierin liegende Unbestimmtheit sollte wohl durch das allgemeine Interdictsverbot beseitigt werden.

si novercam superduxerit; die Verstärkung des Schusses von A. läßt die Differenz von R. nicht genau bemessen.¹⁾ Dasselbe gilt von der Umgestaltung des Schusses²⁾ von a. 322 in IV. 2, 14.³⁾ Dagegen ist auffallend, daß hier R. die Kinder wegen Verschlebung ihres Vaterzins durch die Mutter zunächst an comitem civitatis aut ad iudicem verweist, während A. vor dem iudex⁴⁾ den villicus (oder vicarius) nennt.⁵⁾ Daraus läßt sich entnehmen, daß das Amt des villicus in der Zeit zwischen A. und R. an Bedeutung geschwächt, von dem des comes verdrängt worden sei, wofür so Manches spricht.⁶⁾ In IV. 2, 6 hat a. 328 einen Zusatz erhalten, der errungenes und von den Vorfahren ererbtes Gut verschieden behandelt.

Während die bisher erörterten Bestandtheile von A. sich zwanglos unter die drei Kategorien, Verhinderung von Gewalt, Sklaverecht, Recht der Liegenschaften (d. h. zusammen Regelung der römisch-germanischen Beziehungen) einordnen, welche aus denselben Gründen in dem ostgotischen Reich vorab die Gesetzgebung beschäftigen, bleiben noch drei, genauer gesehen zwei, Gruppen von Rechtsfällen, deren Unentbehrlichkeit weniger einleuchtet: die a. a. 319—339 behandelten das Erbrecht, die a. a. 305—312 Schenkungen und Abhängigkeitsverhältnisse.

Die Regelung des Erbrechts ist vielfach eine absichtliche Verdrängung germanischen Rechts durch römisches Recht und deshalb ein höchst wichtiger Markstein für die großen Fortschritte der Romanisirung der Gothen von a. 410—590: sogar das so untrennbar mit der Familiensitte verwaehene Familienerbfolgesystem des germanischen Rechts kann sich der Romanisirung nicht entziehen. Sehr bezeichnend ist, daß a. 320 die Schwestern den Brüdern im Erbrecht vollständig gleichgestellt werden unter sichtbarer Abschneidung entgegenstehender Zweifel⁷⁾, die wohl aus der alten germanischen Rechtsanschauung stammten. Entscheidend aber ist der principielle Abfall vom gotischen Volkrecht, der in der unbefchränkten Zulassung des Testaments liegt, welches überall als Regel vorausgesetzt wird.⁸⁾

Neben dem römischen Beispiel und der Auflockerung des alten Sippenverbandes durch die veränderte Lebensweise in Städten u. mag auch hierauf das geistliche Recht gewirkt haben, das lektwillige Verfügungen begünstigte. Uebrigens finden sich in den erbrechtlichen Bestimmungen römische, germanische und, wie es scheint, manchmal auch vom Gesetzgeber, ohne Anlehnung an ein Volkrecht, ersonnene Sätze nebeneinander.

So sind die Bestimmungen des a. 321 über Eigenthum und Nießbrauch der Kinder (und des Vaters) an dem Vermögen der verstorbenen Mutter (und Frau), sowie über die

¹⁾ Höchst wahrscheinlich ist der Schlußsatz (quodsi) in R. neu hinzugekommen.

²⁾ Ebenso von a. 323 in IV. 2, 15 und 327 in IV. 2, 18 (häufig Ausdrucksänderungen).

³⁾ Von „nam unumfructum“ an fast nur Stiländerungen.

⁴⁾ Diefen jedenfalls auch: arg. das folgende ad iudicem.

⁵⁾ Der Text lautet: villa . . vgl. hierzu X. 1, 16. Blühme vermutet vicarium aut comitem civitatis aut ad iudicem, bemerkt aber selbst das Auffallende, daß hiernach der vicarius vor seinem comes genannt würde, was, sage ich hinzu, in der ganzen L. V. ohne Beispiel; f. Adige VI. S. 342.

⁶⁾ Von einer Verdrängung des vicarius kann dagegen keine Rede sein.

⁷⁾ (Abque aliquo obiecto); wahrscheinlich hat das bis auf das eine Wort „femina“ perforte a. 322 entsprechend IV. 2, 9 dieselbe Gleichstellung für alle Weiber ausgesprochen.

⁸⁾ a. 320 si pater vel mater intestati decesserint.

Verwirkung des Rechtes des Wittwers an dem Vermögen der ersten Frau bei der Wiederverheirathung aus dem römischen Recht, die Verpflichtung des Vaters bei der Verheirathung der Kinder diesen ihren Antheil an dem mütterlichen Vermögen bis auf ein Drittel des Nießbrauchs¹⁾ zu entrichten, sowie die gemeinsame Bekleidung der Rechte des Vaters und der Kinder aus dem väterlichen und dem Kindes-Vermögen aus dem germanischen Recht entnommen; dagegen die Verpflichtung desselben, den Kindern bei vollendetem 20. Jahre die Hälfte ihres Antheils an dem Muttergut auszuantworten, scheint eine selbst erfundene Modifikation; während in c. 322 die ähnlichen Bestimmungen bezüglich des Nießbrauchs der Wittwe und ihrer Wiederverheirathung ohne germanische Beimischung aus römischem und erfonnenem Recht combinirt erscheinen. Dagegen ist der c. 323 zu Grunde liegende Begriff der Erzungenschaft,²⁾ (freilich hier zunächst mit Bezug auf das durch die Rechte der Frau Erzungene, aber doch auch die Kriegsbute des Mannes), aus dem germanischen Recht geschöpft. Dabei ist nun aber höchst charakteristisch und für unsere Grundanschauung von dem geistlich-rechtlichen Charakter dieser ganzen Gesetzgebung ein sprechender Beweis, daß König Rudolf zur Rechtsfertigung des germanischen Rechtsbegriffs auf die b. Schrift und deren Lehre von der Gewalt des Mannes über seine Frau recurriren zu müssen für nöthig hält.³⁾ Die Regelung der Intestaterbfolge der Verstorbenen und Nachkommen in c. 327 enthält dem römischen und germanischen Recht gleichermassen angehörende Sätze: die ausdrückliche Anerkennung des sogenannten Repräsentationsrechts ist eine römische Aenderung germanischen Rechts⁴⁾ und andererseits die Entscheidung des complicirten Falls am Schluß scheint ein mit Anlehnung an germanische Anschauung erfonnener Rechtsatz.⁵⁾ Interessant ist, wie in c. 328 die Antiqua einfach die Einkindertheilung bei der Verstorbenen Erbfolge anwendet, während eine spätere Fortbildung die Anwendung des germanischen Grundsatzes: „paterna paternis, materna maternis“ auf Erbgut einschränkt und die gleiche Theilung nach Köpfen auf Erzungenschaft beschränkt. Ich möchte diesen germanisirenden Zusatz auf Kindesvöth zurückführen: daß die drei Codd. Card., Tol. got. und Emil. das ganze Gesetz seinem Sohne zutheilen, kann deshalb nicht beirren, weil diese Handschriften das Gesetz nicht einmal als Antiqua kennen, also hier unzuverlässig sind. Nicht germanisch, wie es zunächst scheint, ist c. 339 die Beschränkung des Erbrechts der Gatten auf den Fall, daß sie bis zum siebenten Grad keine Verwandten hinterlassen: vielmehr erweist dies aus dem römischen Recht, welches *vir et uxor* erst nach den Cognaten des VI. Grades und den Kindern des *consobrinus* (VII. Grad) beruft. Beiden Rechten gehört der Vorzug der Testamenten vor Ascendenten und Geschwistern an. Germanisch aber ist es, wenn c. 336 die Aeltern die Geschwister ausschließen und wenn Seitenverwandte erst nach Ascendenten

¹⁾ Eine Mittelstufe zwischen L. 1. § 2 C. Th. 8, 18 und L. 6 § 3 Od. I, 6, 61?

²⁾ Und der ehelichen Rungenschaft, d. h. der daraus fließenden Rechte des Mannes an dem Vermögen der Frau.

³⁾ c. 323 *vir qui uxorem suam secundum sanctam scripturam habet in potestate similiter et in servis ejus potestatem habebit.*

⁴⁾ Bielesicht um eine römische Controverse bei Anwendung dieses römischen Principis zu entscheiden, ordnet c. 331 Kopftheilung an, falls nur Geschwisterhader erben.

⁵⁾ Dabin gehört auch die Gleichstellung der Vaters- mit der Mutter Schwester c. 329.

berufen werden, so ist dies, falls nämlich der Rest des verkümmelten Gesetzes wirklich so zu interpretiren, erfonnenes Recht. Daß das c. 324 scheinbar absolut aufgestellte Princip des Vorzugs der Grabsöhne nicht absolut zu verstehen, zeigt schon der anerkannte Vorzug aller Nachkommen, auch der entferntesten, vor aller Vorfahrenerbfolge. Die eventuelle Vererbung des Geistlichen durch seine Kirche c. 335 ist mit Modificationen aus dem römischen Recht herübergenommenen.

Erst nach dieser Vergleichung des Inhalts des Erbrechts der Antiqua können wir die Frage beantworten, weshalb in dies Gesetz das Erbrecht aufgenommen wurde: weil man in hochwichtigen Punkten — Zulassung des Testaments — das römische Erbrecht recipiren, in andern aber das germanische beibehalten oder nur modificiren wollte: diese Zwecke ließen sich nur in systematischer Codification des Erbrechts erreichen. — Das Recht der Schenkungen und, daran sich knüpfend, gewisser Abhängigkeitsverhältnisse ist in dem Gesetz deshalb geregelt worden, weil das alte Gothenrecht für die neuen hier aus der Geschichte erwachsenen politischen und socialen Erscheinungen keine Normen hatte. Diese Schenkungen haben großentheils Liegenschaften, aber auch Vasen, Kossbarkeiten zum Gegenstand; sie gehen aus vom König, von großen geistlichen und weltlichen Grundbesitzern und haben den politischen Zweck, sich Macht, Einfluß, Schutz durch eine zahlreiche Clientel zu schaffen. Daraus erklärt sich, daß besonders die Widerruflichkeit, die Zurückziehung durch den König selbst oder dessen vielleicht der entgegengesetzten Partei angehörigen Nachfolger, dann die Vererblichkeit der geschenkten Güter erörtert wird. Diese Verhältnisse sind deshalb für uns höchst merkwürdig, weil sie zeigen, wie die Krone und andere Gewalten im Reich auf privatrechtlichen Umwegen eine Nachstellung suchen, welche die mangelhafte Staatsordnung ihnen auf dem Boden der Verfassung nicht gewährte. So sichert c. 305 vor Allem die freie Verfügung des vom König Beschenkten über das Schenkut unter Lebenden und auf den Todesfall und die Intestatvererbung, offenbar gegen Einspruchversuche des Schenkers und besonders gegen Wiedereinziehung durch den Nachfolger — ein Gesetz, dessen Modification durch Kindasointh uns belehrend beschäftigen wird. An die Königschenkungen reißen sich c. 306 die (Veräußerungen und) Schenkungen der Kirchen, diese sollen regelmäßig als gegen die Canones verstoßend ungültig sein. Hierbei geschieht der Uebergang zu den Abhängigkeitsverhältnissen: wir erfahren nämlich, daß sogar Nachkommen von Bischöfen es nicht verschmähten, sich in das *servitium* der Kirche ihres Erblässers zu begeben gegen Ueberlassung von kirchlichem Grundbesitz und andern Verleibungen, diese sollen sie verwirken, wenn sie sich dem geistlichen Leben oder dem *servitium* der Kirche wieder entziehen: die Widerruflichkeit und Gültigkeit ist der Gedankenzusammenhang der mit c. 305. Daher werden auch die nach römischem Recht ungültigen Schenkungen unter Watten dem germanischen Recht gemäß hier für gültig erklärt, aber an die — erfundene — Modification der Schriftlichkeit als Befensform geknüpft.¹⁾ Ferner sollen Schenkungen des Mannes an die Frau nicht durch dessen Tod oder ihre Wiederverheirathung erschüttert und auch von ihr vererbt werden, wenn sie nicht zur Strafe eines Geschlechtsdelicts der Frau an die Erben des Schenkers fallen: entschiedener Gegensatz zu dem römischen Recht aus germanischer

¹⁾ 307; nach Verbot (vom Mann) erprehter Schenkungen (der Frau); allgemein c. 309.

Ca. 30, Weisthümer Einleit.

Anschauung, modificirt durch eronnenes Recht?) Es sollen auch Schenkungsversprechen zünftig, nicht bloß sofort vollzogene Schenkungen unwiderruflich sein; abgesehen von *causa idonea*, wobei die römischen Widerrufsründe vorschwebten. Hier liegt wieder ein Zusammenhang mit dem Erbrecht: in höchst merkwürdiger Weise wird nämlich die Vergabung von Todeswegen und die römische *mortis causa donatio* in Ein Institut verschmolzen. Die Uebertragung des Eigentums unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs hatte sich, wie aus c. 308 erhellt, länger schon unter den Gothen eingebürgert und ich werde nicht irren gehen mit der Vermuthung, daß dies zu einer Zeit geschah, da sie das Testament noch nicht recipirt hatten; es sollte auf einem Umweg erreicht werden, was sie den Römern durch letzten Willen erreichen sahen. Offenbar hatten sich Zweifel ergeben, ob eine solche Verfügung als Schenkungsvertrag unwiderruflich oder als Testament, dessen Stelle sie vertrat, widerruflich sein sollte. Das Gesetz, der römischen *donatio mortis causa* folgend,¹⁾ entscheidet für die Widerruflichkeit, *quia similitudo est testamenti*, muß aber nun wenigstens die Rückforderung des von dem Beschenkten unter Voraussetzung jener Zuwendung Geleisteten gestatten. Was sieht, hier wird der Keim der Entwicklung einer Art von Erbvertrag durch die romanisirende Tendenz — das Beispiel der römischen *m. c. don.* — erkräft.

Die in c. 310, 311 behandelten Abhängigkeitsverhältnisse schließen sich an die Lehre von der Schenkung vermittelst der Grörterung der Aufhebung von Gaben der Herrn an ihre Klienten bei Auflösung des Verhältnisses. Die zwei verschiedenen Namen, *buocellarius*²⁾ und *sajo*,³⁾ der Klienten bezeichnen ursprünglich auch zwei verschiedene Arten. Interessant, aber schwierig ist es, den Grundlagen der beiden Institute nachzugehen, von denen *sajo* ebenso deutlich auf germanische,⁴⁾ als *buocellarius* auf römische Wurzel⁵⁾ hinweist. Beide Verhältnisse sind durch einseitigen Widerruf lösbar (obwohl das Gesetz nur das eher anzuzweifelnde Rücktrittsrecht des Klienten ausdrücklich wahrt); beide werden mit *obsequium* (*patrocinium*), der Herr mit *patronus* bezeichnet, beide Gesellen erhalten häufig Gaben aller Art, besonders aber Waffen, von dem Herrn zum Geschenke: dies wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Daraus ergibt sich nun der eigentliche Zweck des Institute: durch Privatclientelen sollte einerseits abwehrend der Mangel an Staatsschutz gegen die Gewaltthätigkeit der kleinen Dynasten ersetzt, anderseits Macht und Einfluß des Geschlechts, getragen durch den Reichtum, der die Grundlage ihres Hervortragens bildete, erhöht werden. Die Klienten werden — es ist dies bezeichnend und für die Geschichte dieses Reiches bedeutungsvoll genug — aus dem Stand der kleinen Freien genommen: von Freigelassenen und Knechten halten diese Dynasten obnehin eine zahlreiche Umgebung: sie stehen zwar im *obsequium*, aber nicht in der *potestas* des Herrn und können daher einseitig das Verhältniß lösen. So sehr

¹⁾ c. 310.

²⁾ L. 16. L. 30. L. 35. § 4 D. 39,8.

³⁾ Vgl. hierüber Höff. I. a.

⁴⁾ H. III. S. 80. VI. S. 136, 354.

⁵⁾ H. III. S. 119. 120.

⁶⁾ Höff. I. c. v. Weihen. D. I. S. 211 nimmt ohne Grund an, daß nur Gothen *sajones* und *buocellarios* gellten und diese selbst immer Gothen waren.

aber sind diese kleinen Leute an die Abhängigkeit gewiesen, daß in diesem Fall der Wiedertritt bei einem andern Herrn als Regel, als selbstverständlich vorausgesetzt wird.¹⁾ Doch ward zwischen dem *buccellarius* und dem *sajo* auch hierin unterschieden: bei beiden zwar bleibt im Fall der Kündigung durch den Klienten das während der Abhängigkeit von diesem Erworbene dem Herrn, aber während der *buccellarius*, von dem so *commendare* gebraucht wird, bei dem Austritt die geschenkten Waffen ebenfalls wie die andern Sachen zurück geben muß, darf diese von dem *sajo* der Schenker *nulla ratione* zurückfordern: dem *sajo* werden sie *pro obsequio* d. h. als selbstverständlich nach dem Zweck des Instituts im Interesse des Herrn selbst gegeben, freilich dann, auch als Gegenleistung, gedacht, im Interesse des *sajo*, der sie also auch einem andern Herrn zubringen darf. (?) Bei dem Tod des Herrn oder des Klienten können die Erben des Verstorbenen das Verhältnis fortführen oder lösen, doch müssen in letzterem Fall die Erben des *buccellarius* die sämtlichen Schenksgüter, welche ihr Erblasser vom Herrn erhalten, nebst der Hälfte der Erbzugschaft dem Vettern belassen: höchst bezeichnend für die Armuth des Klienten ist, daß dessen Mitgebrachtes gar nicht erwähnt wird. Denn daß dies selbstverständlich den Erben allein verbleibt, war wohl nicht der einzige Grund dieser Uebergehung. Auch die Tochter bleibt in der Gewalt — hier heißt es *potestas* — des Herrn, der ihr einen ebenbürtigen Gatten wählen soll. Verleiht sie dies Recht durch eigenmächtige Gattenwahl, so verwirft sie alles vom Patron oder dessen Vorfahren ihrem Vater Geschenke an den Patron oder dessen Erben.

Wir sehen hier bereits im VI. Jahrhundert völlig ausgebildete, dem spätern Lebensverband analoge private Abhängigkeitsverhältnisse, welche in Staat, Standesrecht und Gesellschaft mächtig eingreifen.

Auch abgesehen von den sprachlichen Veränderungen fehlt es nicht an Unterschieden in der äußern Einrichtung beider Gesehredactionen: die Inhaltsangaben sind überall erst später über die Gesehe gestellt, der Inhalt eines Capitels der *Antiqua* oft in mehrere Capitel manchmal ganz anderer Titel vertheilt worden.²⁾ Dadurch wurden dann auch wieder Constructionsänderungen nöthwendig.³⁾

Wenige Ausdrucksänderungen erfahren die a. 291, 292, c. 296, 309, 299 mit ihrem Zusatz; von c. 303 ist zu wenig erhalten, um es mit der Reformation kinderspinthe zu vergleichen: in 311 ist *dantur* und *sajus* in V. 3, 2 *donantur* und *sajo* gesetzt; meistens enthalten diese stilistischen Änderungen eine Vermehrung der Worte ohne größere Verdensüchlung; die Sprache der *Antiqua* ist kürzer, gedrungenener, kräftiger; damit hängt auch die Neigung der Reformation zusammen, Begriffe, welche die *Antiqua* einfach gebraucht, zu definiren, meist weitschüßig, immer ausdehnend, selten glücklich: so z. B. c. 297; daraus ergibt sich die Falschheit des Schlusses, die Institute, deren Definition R. für nöthwendig erachtet, müßten in der Zwischenzeit fast veraltet, also die Zwischenzeit eine sehr lange sein z. B. bei dem *buccellarius*; der Begriff einer *res contentiosa* c. 297 war gewiß nicht veraltet und doch wird er (erweitert) definit.

¹⁾ a. 310 *si in patroni sui manserit obsequio, ... si vero aliam patronum sibi elegerit.*

²⁾ So c. 277 in X. 2, 1, 2 u. X. 3, 1. X. 2, 3. 300. VI. VI. 3 u. 4. 336 IV, 2, 2 u. 3.

³⁾ B. 8. *similiter de fugitivis* c. 277.

2. Rhythmiſche Antiqua.

Hiermit haben wir in der Betrachtung der Antiqua den letzten Schritt auf unzweifelhaft ſicherem Boden geſehen: dieſer endigt mit dem Gebiet der erhaltenen Fragmente. Wenn wir im Folgenden noch eine große Zahl von Capiteln aus *M. A.* als mögliche Antiquae behandeln, bleiben wir uns doch ſtets bewußt, daß es ſich hier nur um Vermuthungen handelt. Denn mag eine Stelle von *M. A.* oder von guten Handſchriften oder wegen ihres Uebergangs in die *Lex Bajuvariorum* als Antiqua angeſehen werden und mag dieſes ſogar richtig ſein — wir wiſſen nie, welche Zuſätze und Aenderungen ſie in der Reformation erfahren hat. Und daß dieſe höchſt bedeutend und doch nicht einmal durch den Emendationsvermerk angedeutet ſein könne, haben wir geſehen.

Von dieſen Geſetzen ſind die nachſtehenden wegen ihrer Ausdrucksweiſe ſo weſentlich umgearbeitet oder vermöge ihres Inhalts als ſo weſentlich bereichert anzufehen, daß ſie zur Charakteriſtik der Antiqua nicht dienen können und zwar:

I. vornehmlich der Form willen, namentlich wegen der moralisirenden Motivirung: II. 3, 7 (*quia iniustum est*) 5, 4; *quia iusto repellitur* (in Antiqua nur einmal a. 284 eine leiſe Ausnahme von der Regel des Nicht-Moralisirens. III. 4, 4 (*etiam etiam honorem, ut alii commoniti etc.*); der Name *Rindasvinth* im Cod. Leg. iſt nicht unwahrſcheinlich; 17 nach Form und Inhalt; die moralisirende Sprache läßt *Reſivinth*, der von Codd. Card. und Lind. genannt wird, als Urheber erſcheinen; vielleicht emendirt von Egila (nach Leg.) IV. 2, 3 iſt der Sprache nach jünger als A. und in Card. und Lind. mit Recht als emend. bezeichnet; ebenſo 8, gleichfalls nach Cod. Tol. goth. emendirt: nach Cod. Emil. von *Rindasvinth* und in den Pariſer Fragmenten zerſtückt erhalten. VII. 2, 9 wohl nach Lind. *Rociav.*; 14 wenige ſtens ſtark emendirt, Cd. Tol. g.: *noviter Lind.*; *Rociav.*

II. Vornehmlich des Inhalts wegen: II. 3, 6; der Mann ſoll nicht einmal vermuthet werden als Vertreter ſeiner Frau: *complicite* Gaſtbeſtimmungen für den Fall wiederholter Klagenſtellung. Die Umarbeitung iſt vielleicht mit Cod. Card. auf *Reſivinth* zurückzuführen; III. 3, 1 von Cd. Card. als emend. bezeichnet (*Concilienſchläſſe?*) III. 4, 2 und 3 beide von T. g. als emend. bezeichnet, 3 bezieht ſich auf eine *lex superior* (67) Die Aufzählungen der zu dem III—VI Grad gehörigen Perſonen in IV. 1, 3—6 ſind deßhalb nicht als a. anzunehmen, weil die nothwendig hiebei vorausgeſetzten Normen IV. 1, 1—2 und 7 über die Perſonen des I. II. und VII. Grades keine a. ſind; auch iſt 3 und 4 weder von Cod. Leg. noch von Cod. T. g. (und 5—6, die in L. ſtehen, nicht in T. g.) als a. bezeichnet, V. 5, 10? VI. 4, 4 werden von T. g. *Rindasvinth*, von Andern Cdd. *Reſivinth* beigelegt; für wirkliche A. angehörig halte ich II. 5, 3 Zuſatz vielleicht: *iustissime ac*; dann dieſes *vel annus. A.* lautet vielleicht: *paeta vel placita, quas per scripturam legitime facta sunt, nullatenus immutari debent.* Charakteriſtiſch iſt nämlich der objective Ton der A. im Gegenſatz zu der ſteten Beziehung auf die Perſon des Geſetzgebers (*permittimus, vetamus*) in R. (eine Ausnahme nur in c. 277, wo ſie durch die Geſetzneuerung geboten war). III. 1, 7; 8; (vgl. *buccellarius*; mit leiſen Formänderungen und Zuſätzen zur Coſuiſik). In III. 2, 1 iſt die Motivirung (*quam indecero*) und die Ausnahme bezüglich der Verſetzung des Trauerjahrs durch Verheirathung auf Königsbefehl (*illas tantundem*) zu der einfachen Antiqua hinzuge treten; zweifelhaft iſt

III. 2, 8. (bloße Formänderung?); III. 3, 6; vielleicht auch 5; (wieviel hat Rindsvinth an 7 geändert und vorgefunden?) III. 4, 1; 4—11. 14 (nur der Schlußsatz quod si etwa Zusatz), 15, 16. IV. 2, 11 über Erbrecht der Gatten (schloß sich (echt) an die nicht echt erhaltenen Capitel über Familienerbsfolge. Cđ. Emil. enthält einen offenbar jüngern Zusatz mit Verweisung auf canonische Vorschriften. Desgleichen ist das lange, mit Biblielitäten gepfeifte Gesetz, welches Cod. Leg. statt IV. 2, 14 M. A. hat, ein spätes von geistlichem Einfluß beherrschtes Nachwerk; ferner IV. 3, 4, wenn auch nach Leg. mit Veränderungen; ganz entschieden V. 3, 6 über den Herrenwechsel des buccellarius etc., was sich generalisirend an V. 3, 1—3 anschließt; ferner V. 5, 9, im Anschluß an 1—8, V. 6, 2 seiner Schlichtheit wegen; dagegen ist V. 6, 3 wegen seiner Künstlichkeit mehr als verdächtig; ferner V. 7, 1—8 (nur vielleicht der Schlußsatz von 8 späterer Zusatz) 10, 11; zweifelhaft 9, 15 ist nach seiner ganzen Haltung wohl mit Lind. als eine Emendation durch Retsivinth zu fassen, 16 ist nach seiner geistlichen Form und Tendenz ebenfalls später anzusehen. VI. 1, 1 nur leise emendirt von Rindsvinth nach Cđ. Tol. goth. und S. I. R.; 3 dagegen bis zur Unkenntlichkeit des alten Textes; auch VI. 3, 1—6 sind Antiquae, obwohl der Inhalt (de excoientibus hominum parvus) befremdet; die Sprache ist aber so knapp (man vergleiche damit 7 l. e. von Rindsvinth; nihil est oorum pravitate deterius etc.) und es fehlt an jeder Variante (nur 6 wird von S. I. R. Rindsvinth zugetheilt), daß man nicht wohl zweifeln kann. VI. 4, 8 und 9; 5, 11. Bei 18 (Verwandtenmord) ist mit Lind. spätere Emendation anzunehmen (bezüglich 21 f. II. 4, 7 III. Council von Carthago. Bezieht sich auf Rindsvinth's Gesetz de falsariis, also in dieser Form keinesfalls a. —) VII. 1, 3; 4, 2, 2—3; 5—7 (7 vielleicht nach Tol. goth. und S. I. R. von Rindsvinth; 10—11; 15—18, 19? Rindsvinth 20?? (Retsivinth) 21, 22? (Retsivinth?) 3. 3 (die Rotivirung quia parentibus verdächtig) 4, 3; 4, 2—5. 7.)

Hienach ergeben sich, außer den erhaltenen Fragmenten, folgende Bestandtheile der Antiqua:

I. Privatrecht:

Versonenrecht: Eclaventrecht III. 4, 15. 16; V. 7, 1 ff.; buccellarius V. 3, 1—4. — Forberungrecht: II. 5, 3 schriftliche Form; Darlehen V. 5, 9. — Familienrecht: Aelterrechte bei Verheirathung der Hausstöchter III. 2, 8; Zustimmungrecht der Mutter u. zur Verheirathung der Kinder nach dem Tode des Vaters III. 1, 8; Verwaltung des der Hausstöchter von Dritten gegebenen Heirathsguts III. 1, 7; Verlebung des Trauerjahres III. 2, 1; eheliches Güterrecht IV. 3, 4; Erbrecht IV. 2, 6 ff.

II. Strafrecht;

Entführung III. 3, 5—6; Nothzucht III. 4, 1; Rindesabtreibung u. VI. 3, 1—7; Gebrauch III. 4, 1; Diebstahl, Prämie des Angebers VII. 1, 3—4, 2, 1 f.; Stuprum III. 4, 7—8; Tödtung VI. 5, 11; Föllerung von Aechten III. 4, 10—11; Menschenraub VII. 3; Fälschung VII. 5.

III. Strafproceß VII. 4.)

¹⁾ Ganz falsch Mqß. S. 270, daß kein Gesetz nach Retsivinth antiqua heißt.

²⁾ Coder XII. 2, 11 soll nach Heiff. noch von Aclared herrühren VI. 5, 5; 5, 7; allein wenn dies auch mit T. III. 17 und II. 1, 28 mit o. 10 l. e. stimmt, so folgt daraus noch nicht mit Nothwendigkeit die Urheberschaft Aclared's; XII. 1, 2, eine Anonyme, wird von Cđ. S. I. R. dem Aclared zugeschrieben; es

Gesetzgebung der Nachfolger Rekared I.

Ueber Gesetze der Nachfolger Rekareds bis auf Rindasvinth wissen wir wenig Bestimmtes. Dem Gunthimar legen mehrere Handschriften L. V. IV. 2, 19 bei (de posthumis), so Lindenbr.; die M. A., dem Cod. Tol. goth. folgend, dem Rindasvinth, während die Leoner sie als antiqua bezeichnet; verbindet man hiermit Od. Card. „noviter emendata“, so wird man das Richtige treffen; die Sprache läßt eine von Rindasvinth umgearbeitete Antiqua¹⁾ annehmen. Seit Alfons von Carthago behaupten die Spanier Gesetze Gunthimars zu Gunsten der Kirche²⁾, namentlich des kirchlichen Hofrechts.³⁾ Es „kann“ dem allerdings „eine glaubwürdige Nachricht zu Grunde liegen“, aber in Ermangelung auch des mindesten Beweises hierfür wird sich eine vorsichtige Kritik bei der Bezeichnung der Cod. Leg. und Vich. als ant. beruhigen müssen.⁴⁾

Dem Eizibut theilt Hefferrich⁵⁾ XII. 2, 13; 14 zu, weil dasselbst, den Formeln entsprechend, der Freigelassene noch *civis romanus*, nicht freier Gothe, werde: allein er selbst muß bezeugen, daß noch im X. Jahrhundert bei Freilassungen der gleiche Ausdruck bezeuget; XII. 2, 15 nennt Eizibut als Urheber von 16; 14 ist nur eine Verschärfung des Zudengesetzes Rekareds, aber als Reichsgesetz (*universis populis*) und 13 ist gar kein Gesetz, sondern nur ein Brief, eine Instruktion an Beamte gewisser Districte.⁶⁾

Dem Evinthila theilt Od. Leg. IV. 3, 3 und 4, 1 zu (Vermuthschaft und Rindasvinssetzung); ersteres Gesetz enthält einiges aus B. T. III. 17, 4, wie Savignu I. c. und Hänel I. c. gezeigt.⁷⁾

Dem König Eizinanth legen ältere Spanier⁸⁾ eine neue Redaction durch den großen deñat c. 21 Co. T. III. von Geistlichen und Kirchenrechten auf alle Beamte und Untergebene aus; und beide sprechen von *angarias*; aber selbst daraus zwingender Schluß auf Rekared? V. 1, 3 schließt aus c. 3 I. c. (was Co. Narb. 8 ausdehnte). „Alle diese Verordnungen mssen mit Sicherheit in Rekareds Antiqua enthalten, oder wie sollte man es sich erklären, daß Synodalschlesse, für welche die Bischofe ausdrücklich die Bewilligung des Königs einholten, erst lange Jahre später in die Gesetzgebung aufgenommen wurden?“ Aber Heff. muß S. 81 selbst zugeben, daß Co. T. V. c. 3—6, 8 erst von Rindasvinth und Kellvinth aufgenommen wurden; schwach ist, was Rüß p. 23 gegen Leovigilds Gesetzgebung sagt.

¹⁾ R. Heff. S. 52, 94; vgl. Lardiz. p. 12, 13; vrschiedn Gengler S. 133.

²⁾ Hgl. Marina ensayo p. 37; dagegen Tzrt S. 44.

³⁾ Und Heff. S. 53 neigt zu der Ansicht, daß die namenlosen Gesetze hierüber IX. 3, 1—4 in der That von ihm herrühren.

⁴⁾ Dagegen ist Heffs. Ausführung gegen Lardizabal p. XIII. über VI. 5, 16 und die Stufenfolge der Hofgesetze beizupflichten: VI. 5, 16 ist jedenfalls jünger als IX. 3, 1—4.

⁵⁾ S. 65.

⁶⁾ Ueber XII. 3, 3 Lardiz. p. 12, 13; vgl. Zuaznavar I. p. 84 und Tzrt S. 45; über die Zudengesetze Eizibuts II. 13, 14 Gräß weig. Gesf. S. 30; über angebliche Wehrgesetze Sotelo p. 171.

⁷⁾ Ueber Rindila's Zudengesetze Gräß I. c. III. 3.

⁸⁾ Hgl. Aguirre II. p. 504 und Lardiz. p. 5, 21 („Gesetzsammlung Jibors und der 70 Bischöfe“ wegen des Pergaments des h. Seor. von Barcelono; Villadiego p. 57 legte alle anongnen Gesetze dem Eizinanth R. de Castro II. die antiquas Jibors nach Nicol. Anton. p. 343 bei; vgl. Marina ensayo p. 37; Sempere historia p. 123; Zuaznavar I. p. 85—93 gut gegen Lardiz. und Marina; richtig auch Berna und Montalban I. p. 30; Tzrt S. 45, 68; vgl. Morales VI. p. 111, Pöigny p. 230, Salgado p. 153, Valdelomar I. c. Pölsips I. c. 577; unbekannt Alvarez p. 11. Lorente setzt deßhalb allen Gesetzen Eizinanths bei: ó leidoro, dagegen verweist er die Autorkost Eizibods und Theobegisels von Jacn und Badjo bezüglich der auf Co. T. XII.—XVI.

Jñdor von Sevilla bei: aber schon Mariana¹⁾ zweifelt;²⁾ Aschbach S. 270³⁾ hat gezeigt, daß in der Aufschrift der spanischen Uebersetzung Co. VIII. statt IV. und Chindao. statt Sisen. zu lesen, endlich Gieseler,⁴⁾ daß der primus titulus de electione principum, in den besten Codd. gar nicht enthalten, lediglich ein Auszug aus den Co. Tol. ist.⁵⁾ Nach Rekared wurden die Gesetze einzelner Könige wie vielleicht Gunthimars,⁶⁾ jedenfalls aber Sisebuts,⁷⁾ vielleicht Svinthilas⁸⁾ und gerade Kindasvinths als Novellen der Antiqua einfach angehängt, bis später eine vollständig neue Redaction erfolgte.⁹⁾ Entscheidend greift Kindasvint in die Geschichte der Gesetzgebung und des Rechtszustandes ein, nicht nur durch die große Zahl einzelner und oft wichtiger Gesetze, die er erließ,¹⁰⁾ mehr noch durch die Aufhebung des bisherigen Principis der persönlichen oder nationalen Rechte und Einführung des Territorialprincipis: er schuf, unter Veseitigung¹¹⁾ des bisherigen gothischen Rechts für die Gothen und des römischen im Breviar codificirten Rechts für die Römer, ein gemeines Landrecht für alle Angehörigen des westgothischen Staates.¹²⁾ Diese wichtige Maßregel war einerseits möglich geworden durch die in dem halben Jahrhundert seit der Conversion gewiß in hohem Maße fortgeschrittene Verschmelzung der beiden Nationalitäten und andererseits ist wohl einzuräumen,¹³⁾ daß der König eine weitere Beförderung dieser Verschmelzung als die sichere friedliche Basis der Zukunft des Reiches gerade durch jene Rechtseinheit bezweckte.

Alein diese Erwägung ist doch keineswegs ausreichend.

Die Rechtseinheit hätte ja auch durch Erhebung des römischen Rechts, d. h. des Breviars, zum Landrecht erzielt werden können, und zwar viel einfacher und müheloser als auf dem von Kindasvint beliebten Wege, der, wie wir alsobald sehen werden, zu neuer sehr ausgedehnter, in allen Theilen des Rechts nachhelfender Gesetzgebung nöthigte; bei der starken Romanisirung dieses ganzen Staats, bei der Ueberherrschung desselben durch die Kirche wäre

erlassenen Gesetze, die Kimona u. A. annehmen; vgl. Sotelo p. 180—182; Ritter p. 7, Marichalar I. p. 373; ihnen folgt Canciani II. p. 47; Bioner origin. p. 107 und Zäpf S. 64; Romoy II. p. 175.

1) VI. 6.

2) Irrig über ihn Zäpf S. 45.

3) Vgl. Llorente p. 7.

4) S. 75.

5) Vgl. u. Bethm. Q. I. S. 212 und schon Nie. Ant. V. 4, 198; (irrig spricht noch Schuler-Stibos S. 6 von einer „historischen Recension“ und nicht nur L. I. der L. V. hieß über iudicum im Mittelalter; Bourret p. 164 legt der „Schule von Sevilla“ zu viel Einfluß auf die Fortbildung der L. V. bei; über seine Zugewandte II. 9, 10 Götz weiß. S. S. 30 f. Andere schreiben diese Redaction Kindasvint zu; Sotelo p. 192.

6) S. oben S. 30.

7) Oben S. 30.

8) II. 1, 8.

9) Daß alle antiquae noviter emendatae gerade von Kindasvint geändert seien, Stobbe S. 81, ist nicht erwiesen oder wahrscheinlich.

10) Nach Georgievich 86, Refsvint 113; 101 nach Marichalar I. p. 389.

11) II. 1, 8.

12) Seine einzelnen Gesetze s. unten; allerdings schwanken gerade bei Kindasvint die Handschriften sehr und namentlich ist die Zuschreibung von den Gesetzen seines Sohnes (Jovierig.) Vgl. Valmeste I. p. 342; Barnitzing II. S. 12—14; Davoud Oghlon I. p. 3; Bioner de orig. p. 105.

13) So Stobbe S. 81.

dies in der That eher zu vermuthen gewesen, als der entgegenge setzte Weg, welcher merkwürdigerweise sogar die Kirche dem fremden Landrecht unterwarf. Die Erklärung der Wahl gerade dieses Mittels zur Herstellung der Rechts einheit ist vielmehr in der eigenartigen Persönlichkeit und charakteristischen Politik dieses tüchtigen Herrschers zu suchen, den wir als einen kräftigen Verfechter der Krongewalt, des Gotthisch-Weltlichen gegen das Romanisch-Geistliche in diesem Staatswesen kennen gelernt haben, dessen größte Gefahr in der völligen Entzogenheit, Entgermanisirung und Entmannung lag. Nachgewiesenermaßen hatte das Uebergewicht des römischen und kirchlichen Wesens seit Kalarab unter den Priesterkönigen außerordentlich zugenommen: eine Reaction des gotthischen, weltlichen, Weisses hingegen war die ganze Erhebung Rindasvinths gewesen. Nicht umsonst sollte der sanfte Tugla ins Kloster gesperrt worden sein. Deutlich genug hat König Rindasvint in dem wichtigen Wesen, in welchem er die bisherige Geltung des römischen Rechts¹⁾ aufhebt, bei aller Anerkennung seines theore tischen Werthes und seiner Bedeutung als juristischen Bildungsmittels, seinen bestimmten Gegensatz zu jenem fremden übercomplicirten, „vexatorischen“ Recht ausgesprochen und statt dessen die Einfachheit „dieses“ Gesetzbuchs hervorgehoben.²⁾ „Wir gestatten und wünschen, daß man zu nützlicher Uebung sich in den Gesetzen eines fremden Volkes — so hatte man seit Keovigild die spanischen Romanen nicht mehr genannt — unterrichte, aber wir dulden nicht und verbieten, danach Proceße zu entscheiden. Wie reich sie an berechnem Aus druck, so überhäuft sind sie mit Schwierigkeiten und da zur Uebung der Gerechtigkeit die Kenntniß der Rechtsgründe und betreffenden Rechtsausdrücke in diesem Gesetzbuch vollständig ausreicht, so wollen wir fortan keine Convezation mit römischen Gesetzen und fremden Institutionen dulden.“ Die zweimalige abweisende Betonung der Volkseigenheit des römi schen Rechts ist höchst bezeichnend für die Motive des Gesetzgebers.³⁾

Rindasvinths Gesetzesthaten haben die gleiche Tendenz: er sah voraus, daß ohne be sonderes Einsprechen in dem natürlichen Verlauf der bisherigen Entwicklung allmählig das gotthische Recht vollständig von dem geistlichen und römischen absorbiert, daß die „Verschmel zung der beiden Rechte“, wie der beiden Völker zu einer vollständigen Romanisirung des Geistesrechts wie des Gothenvolks auslaufen würde.⁴⁾

¹⁾ Amaral p. 149.

²⁾ II 1. 8 (9).

³⁾ Mit v. Daniels I. S. 122 diese Stelle erklären: sie verzieht nicht das Uexlar, sondern die iusti nianischen Gesez, Rosellen und in „doctrineller Form abgefaßten Institutionen“ (!) Justinians anzuwenden — das kann man nur „in seiner Weise“, vgl. Stobbe S. 81; daß auch in Septimannen dies gotthische Land recht durchdrang, s. bei Alsenorra aquit. p. 205.

⁴⁾ Nach Hoff, S. 38 soll umgekehrt die gotthische Gesetzgebung auch bei Römern und Geistlichen die Lex romana vielfach verdrängt haben; in einzelnen Beziehungen mag das vom Leben, vom anstehenden Ri chen Rechts in die gotthische Gesetzgebung, fest und am Wenigsten darf man jenen Satz darauf stützen, daß die Kirche auch Rechte hielt, „im Widerspruch mit canonischem und römischem Recht Int. IV. 7, 1, (welche Stelle dies keineswegs enthält) und dem gotthischen Recht entsprechen“; oder wenn auch die Kirche V. 7, 10 lang vor Kalarab aufgenommen haben sollte. Loc. cit. p. 35 sagt von Rindasvint, er ließ die Instituta Isidori, d. h. nach seiner Meinung dessen Gesetzgebung, streng beachten; vgl. Isid. p. 52 sacerdotibus regibus et populus divinas et humanas leges tradidit.

Das wollte ein Mann wie Rindasvinths hindern: die Verschmelzung beider Rechte, bei der Völler mußte er wollen — sie war seit dem Scheitern des alten Systems, nach Leovigild, die einzig mögliche Basis für das Reich — aber sie sollte nicht eine völlige Romanisirung sein: es sollte bei der Vermischung zu einer neuen Einheit das gothische Element nach Möglichkeit vertreten bleiben.

Dies ist der Zweck der Gesetzesreform Rindasvinths im Principiellen, d. h. in der Herstellung eines gothischen Landrechts¹⁾, sowie in seinen Detailgesetzen. Daher finden wir die germanischen Elemente des Fuero Juzgo, abgesehen von der noch älteren Antiqua, am meisten in Rindasvinths Gesetzen. Daran darf uns nicht irre machen, daß derselbe König auch in zahlreichen Gesetzen römische Bestimmungen aufgenommen,²⁾ neu eingeführt hat. Das war der unvermeidlich zu zahlende Preis für die Abschaffung des Breviars, für die Herstellung eines westgothischen Landrechts auch für die Römer, das nicht mit dem römischen Recht identisch war,³⁾ für die Unterwerfung auch der durchaus römischen Kirche unter das staatliche Recht.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird uns nicht das große, sondern eher das kleine Maß des römischen Elementes in Rindasvinths Gesetzen auffallen.

Die römischen Sätze wurden häufig in der Form und Fassung recipirt, welche ihnen die spanischen Synodalschlüsse verliehen hatten: dies ist jedoch mit nichts als ein Zeichen hierarchischer Neigung zu fassen. Einmal erleichterte es die Unterwerfung auch der Kirche unter das Landrecht: ferner hatte der Episkopat von je bei Redaction der Gesetze mitgewirkt und endlich lag es praktisch am nächsten, die römischen Ordnungen mit jenen Modificationen oder doch in jenen Formen anzunehmen, in welchen sie die Kirche bereits dieser Zeit und dieser Nation angepasst und dadurch viel leichter assimilirbar gemacht hatte.⁴⁾ Wie nothwendig die Abschaffung des römischen Rechts als solchen Berücksichtigung der tief bei den Romanen eingewurzelten römischen Rechtsitten in dem neuen, bereicherten Landrecht erheischte, liegt auf der Hand — z. B. bei der römischen dos oder donatio propter nuptias, welche die Braut dem Bräutigam zubringt (im Gegensatz zum germanischen Munkauf u. von Seite des Bräutigams) — und ausdrücklich sagt der König in einem seiner neuen Gesetze, daß ihn diese Rücksicht leite: „wenn vielleicht, wessen wir uns als einer Anordnung der römischen Gesetze erinnern, die Jungfrau oder Frau (wiederverheirathete Wittve) dem Verlobten von ihrem Gute sowie

¹⁾ Canciani IV. p. 51.

²⁾ Nur so fern richtig Zimmermann S. 65: für Römer und Gothen gleiche Grundsätze.

³⁾ Berna und Montalban p. 37 erklären das früheste beiden Völkern gemeinsame Recht in den Ed. der Visigothen Theobertus und Alaharich. Aber als letzteres erlassen war, war das Westgotenreich schon wieder selbständig. Zugugeben ist nur, daß Ed. Th. von a. 608 bis 626 als Landrecht auch im westgothischen Reich galt; in Septimannien erhielt sich das römische Recht Jahre, doch für die Germanen auch das gothische bis in's IX.—X. Jahrhundert; vgl. Gourcy S. 200—205.

⁴⁾ Anders die Auffassung bei Stobbe S. 82; auch die Uebereinstimmung der Sprache mit römischen Vorbüchern, mit dem Ton der Constitutionen, ist nicht bloß (so Stobbe I. c., obwohl ich diese nicht kenne) auf absichtliche Nachahmung der Imperatoren zurückzuführen; die Sprache hat unter dem Einfluß der Kirche zum Theil schon bald nach Refect der älteste Kürze der Antiqua mit Ähnlichkeit, Breite, Schwulst vertauscht und zwar nicht bloß in den Gesetzen, auch sonst in der Literatur der Zeit — was entscheidend ist.

Uebn. Westgothische Studien.

geben will, als sie von ihm zu erhalten bedungen.“¹⁾ Das Ergebnis war freilich statt des beabsichtigten Landrechts eine Rechtsmengerei mit Uebergewicht der römischen und geistlichen Elemente.²⁾

Nach der herrschenden Ansicht³⁾ soll nun aber Rindasvintih außer der Aufhebung des römischen Rechts und zahlreicher Einzelgesetzgebung auch noch eine vollständige Umarbeitung der Antiqua und ihrer Novellen vorgenommen und den vorgefundenen westgotischen Rechtsstoff zu jenem Gesetzbuch (in 12 Büchern mit der Titel- und Capitelseintheilung) umgestaltet haben, welche der M. A. zu Grunde liegt — und zwar schon in dem zweiten Jahr seiner Regierung.⁴⁾ Diese Annahme ist nicht nur unerweislich,⁵⁾ sie ist unwahrscheinlich.⁶⁾ Daß das Gesetz Relsivintih's II. 1, 5 nicht sagt, Rindasvintih habe in seinem zweiten Regierungsjahr ein Gesetzbuch promulgirt, sondern lediglich, er habe seit jenem Jahre — sein erstes war anderweitig ausgefüllt — viele Gesetze gegeben, welche wie die der früheren Könige und Relsivintih's in diesem, d. h. Relsivintih's Gesetzbuch enthalten seien, zeigt der klare Wortlaut.⁷⁾ Ebensovienig nöthigt der Ausdruck Rindasvintih's II. 1, 8 (9) *quao codicis huius series agnoscitur continere* ein neues eigenes Gesetzbuch dieses Königs anzunehmen; wie hätte er sich denn anders ausdrücken sollen, wenn „dieser Sobeg“ eben die Antiqua mit ihren Novellen bis auf die Gegenwart enthielt?⁸⁾ Endlich ist auch der dritte Grund jener herrschenden Ansicht nichtig, daß nämlich Rindasvintih II. 3, 4 nach Büchern, Titeln, Capiteln citire,⁹⁾ also selbst diese Eintheilung geschaffen haben müsse, da die Antiqua (nach den Pariser Fragmenten) dieselbe noch nicht kenne.

Hiegegen ließe sich nun zunächst einwenden, Refared selbst (in einer späteren Zeit als der Abfassung der Pariser Fragmente) oder einer seiner Nachfolger hätte jene Eintheilung vorgenommen — aber dies geht nicht an. Denn das citirte Gesetz ist ein Gesetz von —

¹⁾ III. 1, 5 (6) vgl. Heff. S. 130, Stobbe S. 82.

²⁾ Heff. S. 40, aber nicht hieraus ist (mit H.), sondern aus dem Sitz des Epistopos die Jubenverfolgung zu erkennen.

³⁾ Außer den Aclern wie Rühs p. 24, vgl. Rqß. S. 271, Gengler S. 26, Hillebrand S. 83, Eco. l. e. Türl. l. e. S. 46, Bluhme l. e. p. XII, Waller l. o., Gampy S. 386, Schulte S. 52, Lafontes II. p. 508 vgl. Serna und Montalban l. p. 47, Gamero p. 490, Warnkönig II. p. 12—14, Bähr l. S. 498, Manresa Sanchez p. 44 (II. 1, 9 stehende Promulgations-Formel), Rosacew l. p. 403, Marichalar l. p. 403.

⁴⁾ a. 642. So Gengler S. 129.

⁵⁾ So Stobbe S. 82.

⁶⁾ Unrichtig Heff. S. 137, 140 f., ihm folgt v. Weßm. p. 1. S. 216.

⁷⁾ *Quoniam novitatem legum vetustas vitorum exigit . . . leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo divae memoriae domini et genitoris mei Chindasvintih regis in cunctis . . . valere decernimus; ita ut haec solae valeant leges quas aut ex antiquitate iuste novimus . . . aut idem genitor noster vniu condidisse . . . connexis aliis legibus quas nostri culmini fastigium . . . edidit et formavit ac suae gloriae titulis adnotavit; über die Auslegung von ab hoc anno f. unten bei Relsivintih. Stobbe (scini S. 82 in die non ihm gesperrt gedruckten Worte ac suae gloriae titulis adnotavit das suae auf Rindasvintih zu beziehen; es geht aber auf fastigii mei culmen und heißt, ganz anders als bisher ausgelegt worden, die Gesetze, durch welche ich die Gründe (v. Don. I. S. 24 versteht unter tituli die Gesetzeskräfte, d. h. Relsivintih's) meines Ruhmes vermehrt habe, wie abgesehen von andern (nie heißt ein praedecessor „gloria sua“), der Sinn des Nachsatzes zeigt.*

⁸⁾ Gengler-Stobbe S. 83.

⁹⁾ In libro sexto, titulo prima, capitulo secundo.

Kindasvinth selbst und steht auch im Fuero Juzgo richtig an der citirten Stelle II. 1, 6. Keineswegs aber darf man aus diesem letzten Umstand¹⁾ anderseits schließen, daß deshalb das Gesez nicht von Kindasvinth nach dieser Eintheilung eingezeichnet und citirt sein könne, da ja nach Kindasvinth das Gesezbuch noch mehrmals umgearbeitet worden sei. Denn eine solche Umarbeitung schließt schon an sich die Möglichkeit nicht aus, daß gerade dies eine Gesez von seiner ursprüngliche Stelle nicht entfernt wurde. Dazu kommt nun, was man ganz außer Acht gelassen, daß die Zusammensetzung dieses Titels auch im Fuero noch diese Unverändertheit der Reihenfolge geradezu voraussetzen läßt: der Titel enthält nämlich lauter *antiquas* oder Geseze Kindasvinths selbst, sie werden durch keine Geseze späterer Könige unterbrochen, es lag gar nie Veranlassung vor, später das Gesez VI. 1, 2 von seiner ursprünglichen Stelle zu entfernen. Anders wäre dies freilich, wenn man bei dem nächstfolgenden Gesez VI. 1, 3 mit Vindobrog die Designatur *Flavius Gl. Egica rex* annehmen wollte: dann wäre unwidersprechlich bewiesen, daß die Anordnung dieses Titels (zumal dies Gesez Egicas sich zwischen zwei Geseze Kindasvinths eingeschoben hätte: zwischen VI. 1, 2 und VI. 1, 4) nicht von Kindasvinth herrühren könne. Allein der Cod. Card. theilt aus VI. 1, 3 dem Kindasvinth zu, und es stimmt dem bedeutungsvoll der Cod. Leg. zu, welcher es nennt: *antiqua noviter* (d. h. a *Chindasvindo*) *emendata*. Entscheidend sind alle die bisherigen Gründe gegen die Autorität Kindasvinths an jenem Citat also nicht.

Biel schwerer wiegt der Umstand, daß die citirenden Worte in dem Cod. vatic. fehlen, welcher Alles nicht enthält, was nach Relisvinth zu dem Gesezbuch hinzutrat.²⁾ Es ist also möglich, daß jenes Citat deshalb im Cod. V. fehlt, weil es erst nach Relisvinth hinzutrat. Nothwendig ist aber dieser Grund des Fehlens und zwingen der Schluß auf die spätere Hinzufügung des Citats keineswegs.³⁾ Denn der Satz: „der Cod. V. enthält nichts, was nach Relisvinth hinzutrat“ involvürt nicht den zweiten: „er enthält Alles, was bis auf Relisvinth hinzutrat und was er nicht enthält, trat erst nach Relisvinth hinzu.“ Das Ergebniß dieser Untersuchung ist, daß sich dem Kindasvinth die behauptete Gesezredaction eher ab- als zusprechen, Bestimmtheit hierüber aber erst von einer kritischen Verwerthung aller Handschriften erwarten läßt.⁴⁾

Nicht viel größere Sicherheit läßt sich nach dem vorliegenden Apparat über eine selbständige Redaction, ein eignes „Gesezbuch“ Relisvinths gewinnen, welches die neuesten Forschungen feststellen zu können glaubten.⁵⁾ Die hiefür angeführten Gründe sind drei Stellen

¹⁾ Mit Stobbe S. 83.

²⁾ Vgl. Heff. S. 182.

³⁾ Wie Heff. I. a.; vgl. Stobbe.

⁴⁾ Ich muß hierin Heff. wie Stobbe entgegenreten; letzterer bemerkt mit Recht, daß man aus II. 1, 2 nicht (mit Hefferen) beweisen könne, es habe vor Relisvinth kein anderes Gesezbuch als die *Antiqua* gegeben. Die Stelle sagt nur, „wir geben Geseze, welchen gehorchen sollen a) wir selbst, b) unsere Unterthanen, c) unsere Nachfolger, d) deren Unterthanen.“

⁵⁾ So Heff. S. 172–181 f.; v. Wetzm. *h. l.* S. 216, Stobbe S. 83, Schulte S. 62, *Semper historia* p. 123, Moron p. 425, ähnlich schon Valdesomar I. a., Marichalar I. p. 465, Rosennw I. p. 403, Sotelo p. 204, Manrova Sanchez p. 44, Gamero p. 490; „so zweifelsfrei das Gesezbuch Kindasvinths war, so sicher ist das Relisvinths bezeugt“; dagegen Hänel I. o. der nur Kindasvinths Gesezbuch durch Relisvinth bestätigt glaubt.

des Gesetzbuchs II. 1, 9; 5; und 12 (13).¹⁾ Das Gesetz II. 1, 9²⁾ wird erstens nur von Lindenberg und der vaticanischen Handschrift³⁾ dem Reispinthe, von der Leoner jedoch dem Rindaspinthe zugeschrieben. Zweitens aber enthält es so wenig wie II. 1, 5 ein Zeugniß für ein „Gesetzbuch“ (sei es nun des Vaters oder des Sohnes). „Dies kürzlich veröffentlichte Buch“ kann recht wohl eine Republiken der bisherigen Sammlung mit den einzelnen Königsnovellen bis auf das betreffende Jahr sein und daran ändern auch die Worte *secundum seriem hujus amodo translatus* nichts.⁴⁾ Die zweite Stelle II. 1, 5 (oben S. 34) besagt, wie man im Uebrigen ihren nicht eben leicht verständlichen Inhalt deutet, doch keinenfalls, daß Reispinthe ein Gesetzbuch gegeben habe. Was seine Gesetze anlangt, sagt er bloß, daß auch sie neben den älteren gelten sollen, sowohl die bis dahin gegebenen als die künftig noch vom Bedürfnis hervorgerufenen: eine Zusammenfassung seiner einzelnen Gesetze zu einem Ganzen liegt hierin keineswegs: im Gegentheil, der Hinweis auf die einzelnen künftigen schließt beinahe diesen Gedanken aus. Nicht einmal das ist gesagt, daß seine (bisherigen) Gesetze „in hoc libro“ den in hoc libro enthaltenen älteren als ein Ganzes hinzugefügt seien. Denn — dies führt uns zu einer genaueren Untersuchung der Bestimmungen der Stelle über die älteren Gesetze — der primäre Zweck dieses Gesetzes geht nur auf Regelung der Geltung der einzelnen Gesetze Rindaspinths — eine Auslegung, welche zwar allen bisherigen widerspricht und das Bedenken gegen sich hat, einen klaren Titel des Vaters durch den Sohn voraussetzen, gleichwohl aber die einzige ist, welche grammatisch und logisch zugleich haltbar erscheint. Die eine (Hessersichs) ist grammatisch, aber nicht logisch, die andere (Stobbe's) aber weder grammatisch, noch grammatisch zu halten.

so auch Gengler S. 431, Hildebr. S. 84; nach v. Braunsfisch S. 8 hat Richard die L. V. aus dem Brev. Alarici hergestellt und durch Novellen vermehrt.

¹⁾ Denn daß aus der Ansprache auf Co. T. VIII. an die Bischöfe und Äbten nicht mit Lardiz. p. 24 und Titel S. 51 eine vierte Redaction der Gesetzsammlung geschlossen werden könne, zeigt der klare Wortlaut, der immer nur von ganz einzelnen canonischen und weltlich rechtlichen Progen spricht, (*haec sola ordinata*) diese geradezu aufjährt und einer Redaction des Gesetzbuchs vollständig gedenkt. Einordnen des Titels S. 164; man hielt einen in epist. Brant ad Riccio. erwähnten, von ersterem corrigierten Codex für die Gesetzsammlung, Titel S. 23, bloß weil derselbe „ausreichend“ und „in Titel getheilt“ genannt wird: wohl ein theologischer Tractat, wie für die König ließe.

²⁾ Nullus proventus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum qui super est editus atque secundum seriem hujus amodo translatus librum alium legem pro quocunque negotio iudicari auctoritate pertinet.

³⁾ Nicht nach von „anderen“ Stobbe t. o.

⁴⁾ Welche nicht mit Sas. II. S. 70 und Hildebr. S. 272 von einer offiziellen Uebersetzung ins Gothische, aber mit Merkel zu Sas. VII. S. 45 von einer veränderten Anordnung (so sagt serios auch v. Den. I. S. 124 aber nach dem Sprachgebrauch der Zeit, zumut der Concilien, heißt serios einfach *in aiel ois* Inhalt: tenor; es steht meist *plemannisch*), sondern mit Grim. Gesch. d. d. Spr. II. S. 424, Heiff. S. 180, v. Weism. S. I. S. 216 von einer Abschrift zu verstehen sind: so der Sprachgebrauch des Gesetzes selbst p. B. II. 2, 3 *do nujus texta exemplar fideliter translatus*; Heiff. erwähnt aus einer Urkunde von a. 897 P. notavit et M. translavit; unentbehrlich Stobbe S. 84; dagegen richtig Goups Thüringer S. 7; vgl. denselben über die frühere Annahme (bei Ritter *de foro antiquo Gothorum regum* Wittemb. 1770 und Biener I. p. 111) daß die gedruckte spanische Uebersetzung aus dem XIII. Jahrhundert die hier von Reispinthe citirte gothische sei!

Nach Vessierich I) sollen „in diesem Buche“ nur *Reisvinths* Gesetzbuch (die von ihm umgearbeiteten älteren Gesetze, Antiqua und Nachträge, sowie seine eignen ganz neuen) Rehen und dieses vom zweiten Jahre *Kindasvinths* an gelten: es wäre also das Einführungsgesetz zu *Reisvinths* Gesetzbuch, welches diesem bis auf 12 Jahre zurück (654—642) rückwirkende Kraft verleihen wollte.

Unbestreitbar könnte grammatisch betrachtet die Stelle diesen Sinn haben: *logos in hoo libro conscriptas ab anno secundo . . Chindasvinthi . . valero decernimus* und versteht man diese Uebersetzung mit Stobbe nicht nennen. Allein logisch betrachtet sprechen dagegen ein Bedenken und ein entscheidender Grund. Das Bedenken ist, daß ein Einführungsgesetz bei diesem Zweck schlechterdings keinen Grund haben kann, am Schluß, so wie hier geschieht, die verschiedenen Bestandtheile des Gesetzbuchs nebst den künftigen Gesetzen *Reisvinths* noch einmal aufzuzählen: wozu, wenn nur „diesem Gesetzbuch“ rückwirkende Kraft beigelegt werden soll, noch einmal sagen, daß es aus den Gesetzen der Vorgänger *Kindasvinths*, denen dieses Königs und den bisherigen seines Sohnes besteht?

Der entscheidende Grund ist aber die praktische Unmöglichkeit der Zurückschraubung der Gesetzeskraft um 12 Jahre: eine solche Anordnung mußte eine grenzenlose Verwirrung, ja eine vollständige Rechtsunsicherheit und die Begünstigung jeder Arglist im Westgothenreich herbeiführen. Will man auch annehmen, daß die Erneuerung von nach dem älteren Recht bereits durch Urtheil erledigten Rechtsstreite durch ein späteres Gesetz II. 1, 12 nachträglich verboten worden sei — wodurch man die unbegreifliche Gedankenlosigkeit unserer Bestimmung in ihren extremsten Wirkungen nachhelfend berichtigt hätte — so ist es doch geradezu undenkbar, daß man alle seit 12 Jahren schwebenden Rechtsverhältnisse, welche unter Voraussetzung des gesamten alten Rechts geregelt worden und seither schon in den entsprechenden Rechtswirkungen hervorgetreten waren, wenn sie nur nicht durch Urtheil erledigt waren, plötzlich mit rückwirkender Kraft nach dem neuen Recht hätte beurtheilen und damit jeder Arglist Raum geben wollen. Eine solche Auflösung aller seit 12 Jahren bestehenden Rechtsverhältnisse (Ehe, Pacht, Schenkungen, Verzinsung etc.) ist unmöglich je von einem Gesetzgeber beabsichtigt worden.

Dieses Bedenken vermeidet die zweite Ansetzung: *Kindasvinths* erließ seit seinem zweiten Jahre viele Gesetze und diese sollen gelten. Allein die Worte: *logos in hoo libro conscriptas ab anno secundo Ch. valero decernimus* können grammatisch diesen Sinn nicht haben: es müßte wenigstens heißen *logos in hoo libro ab anno II. Ch. conscriptas* und auch dann würde *logos conscriptas* doch immer nur sehr gezwungen als synonym mit *logos latas* erklärt. Aber wollte man auch in Erwägung der Sprachverderbnis jener Zeit dies grammatische Bedenken gering achten — der logische Zusammenhang des ganzen Gesetzes schließt die Annahme aus, daß „in hoo libro“ außer den Gesetzen *Kindasvinths* (und höchstens seiner Vorgänger seit Refared I.) noch die Antiqua und die Gesetze *Reisvinths* enthalten waren: wie könnte man bei einem solchen Inhalt sagen: Es sollen nur gelten die Gesetze vom zweiten Jahre *Kindasvinths*, die in diesem Buche Rehen: und diesen Satz dann dahin erklären, „so

daß fortan nur gelten: die Antiqua, die Gesetze Kindasvinths und seiner Vorgänger und die unsern?" Was soll dann der Sinn des § 4 sein? welche Gesetze sind die *rejectiones*? und wenn Kindasvinths nur vom zweiten Jahre an Gesetze gegeben, im ersten gar keine, weshalb dann nicht einfach sagen, die Gesetze Kindasvinths? Rein, der logische Gegensatz der Gesetze Kindasvinths vom zweiten Jahre wird sein — die Gesetze Kindasvinths von dessen erstem Jahre. Dieser gewiß unabweisbare Gedanke führt zu der richtigen Erklärung: das Gesetz sagt: in diesem Codex stehen (die) Gesetze (Kindasvinths) zusammengeschrieben (*conscriptas*)¹⁾; von diesen sollen die vom zweiten Jahre Kindasvinths an erlassenen gelten *leges* — in hoc libro *conscripitas* ab anno II. Ch. — *valere decernimus*. Die ebenfalls darin stehenden *anni primi* sollen nicht gelten: „die zweijährigen billigen, bestätigen wir, sie sollen in voller Kraft bleiben und gehörig beobachtet werden“²⁾ — gleichsam eine Verwahrung des Sohnes dagegen, daß er alle Gesetze seines Vaters abschaffen wollte. Nun wird der hierdurch herbeigeführte Rechtszustand geschildert: „so daß jene Gesetze, welche nicht die Gerechtigkeit des Königs als höchsten Richters, sondern die Willkür der Herrschaft mit Gewalt erzwingen hatte (*improsseras*) und alle darauf gebauten Urtheile und darnach eingerichteten Vertragsurkunden³⁾ ungültig sein und fortan nur jene Gesetze gelten sollen: welche I. wir entweder aus dem Alterthum ordnungsmäßigerweise überkommen haben und lernen (die Antiqua und deren Nachträge bis Kindasvinths) oder diejenigen II. welche der nämliche (idem, d. h. welcher die hier verstorbenen erstjährigen Gesetze gegeben) Mann, unser Vater (aber nicht im Geist der Willkür, sondern) für gerechte Einrichtung der Gerichte oder gegen gewisse besonders arge Verbrechen nicht mit Ungrund (wie die des ersten Jahres) gegeben zu haben beurtheilt wird, (d. h. also eben die vom zweiten Jahre an); endlich III. die unsrigen bis herigen und künftigen.“

Diese Erklärung allein befriedigt sprachlich und sachlich. *Observantia*, *omni robore* enthalten eine Begünstigung des Sohnes gegenüber der Verwerfung anderer Gesetze des Vaters. Das *ita ut* und der dann geschilderte Gesetzeszustand (*haec solae*) schließt sich nun hienach logisch an: das Wort *idem*, unerklärlich, wenn von Kindasvinths seit 4 Sätzen und 52 Wörtern nicht mehr die Rede, erklärt sich sehr wohl, wenn der *idem* derselbe ist, dessen *libitus potestatis* in seinen andern Gesetzen und deren Producten im Rechtsleben abgewiesen wird, während der Sohn die spätern Gesetze des „nämlichen“, welche man auch nach dem jetzigen Urtheil (*visus est*) mit gutem Grund als heilsam für die Rechtspflege bezeichnen oder, wenn sie auch wegen ihrer Strenge unbeliebt sind, durch *austeritas* *culparum* entschuldigen kann, aufrecht erhält und seine eignen hinzusetzt. Daß diese eignen ebenfalls in hoc libro standen, ist mit keiner Silbe gesagt, wie sehr man vor *edidit* *formavit* oder noch mehr vor *suas gloriæ* ein „*hic*“ oder in hoc libro erwarten mußte, war dem so. Ist es nun aber denkbar — wird man einwenden — daß ein Sohn seines Vaters Gesetze mit so herbem Tadel ausschließt und können wir Gründe anführen, weshalb der Sohn eine andere Richtung

¹⁾ Vielleicht seiner Vorgänger seit Nared I.

²⁾ *Omni robore valere, juri mansura observantia censuimus.*

³⁾ Dies ist nur denkbar bei enger Begrenzung der so aufgezählten Gesetze, wahrscheinlich meist Ehengesetzen und Verfügungen.

als die (anfängliche) seines Vaters einschlägt und weßhalb er nur die erßjährlgen Geseze verurtheilt, die späteren beibehält?

Wir haben in diesem Reiche einen noch viel schrofferen Gegensatz des Sohnes und Nachfolgers zum Vater kennen gelernt: wir haben gesehen, wie des großen Leovigild System von seinem Sohn vollständig niedergebroschen, wie ein Beamter für Vollzug seiner Befehle mit dem Tode gestraft wird. (Könige X. V. S. 157. Wir finden die tadelnde Umrissung von Gesezen des nahe verwandten Vorgängers bei Erwich und Egila, wir finden die Habsucht der Geseze der Vorgänger wiederholt scharf getadelt und aufgehoben. In allen diesen Fällen ist es immer der Umrissung in der wichtigsten für diesen Staat entscheidenden Stellungsnahme seines Oberhauptes zur Kirche, was solchen Erschelnungen zu Grunde liegt. Und nicht anders war es hier: der Sohn war dem Episkopat ungleich gefügiger als der kräftigere Vater gewesen, dessen Erhebung auf den Thron als eine Reaction gegen die langjährlge Bisköps-herrschaft über den sanften Tulga, den ergebenen Sohn eines ergebenen Vaters, hinweggeschritten war. Gerade in dem ersten Jahr dieser revolutionären Regierung mochte Rindasvinth einzelne energische Bestimmungen getroffen haben, weniger gerade gegen die Kirche, als ohne die Kirche, nur mit Zuziehung seiner Parteigänger erlassen, gerichtet auf Erstarkung, vielleicht auf Bereicherung der Krone (Confiscationen, königliche Schenkungen, Verfolgung der Gegenpartei).¹⁾ Später, schon vom zweiten Jahre an, mochte sich diese Strenge der nunmehr befestigten Herrschaft gemildert und auch das Verhältniß zu den Bisköfen gebessert haben: im vierten Jahre hielt er das VII. Concil zu Toledo, gegen das Ende seiner Regierung wurde er mißthätig gegen Arme- und Klöster, „befundete er Neue“. Aber seine äußerst strengen Maßregeln im Anfang seiner Regierung, „durch welche er die Gothen bändigt“, sind von Freiburg ausdrücklich bezeugt. Diese „harten bräudenden Geseze, welche sehr verhaszt sind“, „die Willkür der Herrschaft“, wie sie der sensible Sohn nennt, hebt dieser auf, läßt nur die non immerito getroffenen bestehen und bemerkt von seinen eigenen Gesezen vor Allem, daß sie „mit Zuziehung aller heiligen Priester Gottes“ erlassen seien. Empfindet man gegen diese Auslegung wegen des Tadel des Vaters ein unüberwindliches Sträuben, so höre sich etwa der Ausweg, anzunehmen, „dieses Buch“ habe nicht die Antiqua, wohl aber die Geseze anderer Könige nach Retared bis Rindasvinth einschließlicly enthalten und die Aukerkräftigung beschehe sich zwar auch auf die erßjährlgen Geseze Rindasvinths, der Tadel aber nur auf die seiner Vorgänger — ein Ausweg, der aber nicht nur den Singular judicioantis gegen sich hat, mehr noch durch die im Fuero noch anerkannte Geltung der Geseze von Königen zwischen Retared I. und Rindasvinth bedenklich wird. Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung, jeder Ausstoß an der Rüge des Vaters durch den Sohn schwindet nun aber, wenn man sieht, wie das achte Reichskoncil Relsivinth's sich über diesen Vater schonungslos ausdrückt und gerade in den nämlichen Richtungen, welche II. 1, 5 tabelt: zuerst werden in deutlichem Hinblick auf Rindasvinth, den auch Bisköf Eugenius mit den gleichen Vorwürfen schmähzt, die Herrscher vermahnt, fortan in Urtheil, Handlung und Leben „bescheiden“ zu sein, „die katholische Kirche gegen Kaperrei, vorab Judenthum, energisch zu

¹⁾ Dies wird dadurch bestätigt, daß Relsivinth ausdrücklich II. 1, 5 ein Gesez gegen die *aviditas principum* und ihre Confiscationsgelüste gegenüber Schenkungen ihrer Vorgänger erließ; I. S. 40.

schirmen — darin mochte Rindasvinth nicht genug gethan haben — sie sollen von den Untertanen keine Gelder und Urkunden erpressen — gerade das ist die *aviditas principis*, welche Relsivinth eingestehen muß —; noch viel unverschämter aber tadelt das Decret die Regierung des Vorgängers, wenn dasselbe Enthaltung von „Kaufsucht“ fordert, beklagt, daß bei den fortwährenden Unruhen so viele Vornehme ihrer Güter beraubt worden, indem der König ohne Richterspruch willkürlich confiscirt, der fürstliche Hauch sich auf Kosten der Glieder gemäsket habe. Daher sollen die massenhaften Consecrationen seit Rindasvinth nur das Krongut, nicht das Privatgut Relsivinths vermehren, jeder gegen den Fiscus auf Restitution wegen willkürlicher Entziehung klagen können und überdies gelobt Relsivinth, freiwillig allen widerrechtlich Geschädigten Ersatz zu leisten.

In der That, man kann II. 1, 5 eine Ausführung dieser Concilienschlüsse und die Kritik des Sohnes über den Vater ihnen gegenüber noch eine pietätvolle nennen: wie denn auch die angehängte königliche Lex zum Theil wörtlich in II. 1, 5 aufgenommen ist. Damit glauben wir den Beweis in dieser dunkeln Sache vollständig erbracht zu haben. ¹⁾

Entscheidend als die ersten beiden Stellen spricht für ein „Gesetzbuch“ Relsivinths II. 1, 12. Hieran kann nicht bezweifelt werden, daß derselbe im zweiten Jahr seiner (Allein-) Regierung ältere Gesetze (*istae leges*) abänderte (*emendare*) und diese abgeänderten zusammen in einer Collection veröffentlichte (*secundum has leges*), zu welcher Sammlung als einem geschlossenen Ganzen je nach Bedürfnis Einzelnovellen treten zu lassen er sich ausdrücklich vorbehielt. Diese Bestimmung ist offenbar später erlassen als II. 1, 5: letztere stammt also aus dem ersten oder zweiten Jahr der Alleinregierung und hat zunächst negative Bedeutung; wäre damals schon die in 12 erwähnte Sammlung von Relsivinths Gesetzen vorhanden gewesen, ihre Bezeichnung wäre von der Deutlichkeit verlangt worden und nicht ausgeschlossen. Welche der älteren Gesetze „emendirt“ wurden, läßt sich nicht ermitteln, wahrscheinlich sehr viele der *Antiqua*, dann auch einzelne der Zwischenkönige und mehrere Rindasvinths. Haben wir aber nicht hiemit ein „Gesetzbuch“ Relsivinths und diesen als den eigentlichen Gesetzgeber der Westgothen anerkannt?

Ersteres wohl in einem gewissen Sinn, letzteres aber nicht. Relsivinth hat nichts gethan, was nicht ähnlich auch von einzelnen seiner Vorgänger und Nachfolger gethan worden; nur etwa ein quantitativer, kein principieller Unterschied besteht zwischen seiner und anderer Könige Legislation. Denn einzelne Gesetze der Vorgänger aufheben oder ändern, neue Gesetze erlassen und die bisherigen Gesetzaufzeichnungen mit diesen Veränderungen modificirt abschreiben lassen und neu promulgiren, — das haben auch, wie wir sahen, schon Vorgänger Relsivinths gethan, wenn auch nicht in gleichem Umfang; und das Gleiche gilt von einigen

¹⁾ Man vergleiche noch Ström daseelbst wie: *quum decursis... temporibus duras dominationis sese potestas gravis attollerit et in subjectis popalis imperium dominantis non formaret jura regiminis sed exordia ultionis, asperimus subditorum statum non ex ordine vegetari rectoris sed deieci ex gravoline potestatis... quoddam namque conspeximus reges... extenuatis viribus popularum rei proprio congerere lorum etc.* Daß aber dies auf Rindasvinth geht, bemerkt der Schlußsatz: Niemand soll Relsivinth beschuldigen können, propter quod gloriosae memoriae gentiorem ejus quaedam indebite abstulisse constitlerat.

seiner Nachfolger. Dagegen hat vermutlich dieser König der Sammlung die Einteilung in zwölf Bücher, in Titel und Capitel¹⁾ gegeben;²⁾ jedenfalls ist diese nicht später, als Revisivint, da sie bereits in der vatikanischen Handschrift begegnet.³⁾ Den Eingang des Gesetzeswerkes bildete das jetzt II. 1, 2 stehende mit einem schlechten Hexameter beginnende Stück: *Omniopotens rerum dominus et conditor unus*; die ganze Haltung des Gesetzes, die principielle Speculation über Wesen und Zweck des Rechts beweisen es. Dazu kommt, daß alle Handschriften dieses Gesetz dem Revisivint zuheilen und — was man übersehen — Eine derselben⁴⁾ es als das erste aufstellt.⁵⁾

Unbemerkelt blieb, daß die Stelle II. 1, 12 den officiellen Ausdruck für die Nachbesserungen aller dieser Gesetzgeber enthält, *emendare*, ein mit gutem Bedacht gewähltes und zu würdigendes Wort: es ist der Schlüssel zu der Formel *antiqua noviter emendata*: verbindet sich hiemit der Name eines Königs, wie namentlich häufig der Revisivints und seines Vaters, so ist eben dieser der *emendator*.⁶⁾

1) *Aera* genannt: *aera* heißt in Spanien nicht nur ein Zeitheil, sondern jeder numerische Abschnitt, vgl. Blahne p. 12, Biederweg p. 11, Heff. S. 82 f., Stobbe S. 88; doch hatte das Wort wohl schon lange vor der Ankunft der Westgoten eine weitere als die ursprüngliche Bedeutung (in der Sprache der Agriemen *aren*, von *aer*, Rechenmal) anders v. Dan. S. 116.

2) Und sich hierin vielleicht von dem Coder Justinians leiten lassen; so Stobbe S. 64.

3) Merket in *Esa.* II. S. 44. Stobbe l. c.; an Wichtigkeit wäre, wenn das erste Buch der jetzigen Redaction in jener Handschrift fehlte; aber dies ist ein Irrthum Merkets.

4) S. I. R.

5) a. Dan. I. S. 123 hält II. 1, 1 für das erste, aber dies fehlt in der Vatic. ganz und wird mit Recht dem Erwich zugeschrieben.

6) Die Bedeutung von *antiqua* kennen wir nach dem oben Erörterten; damit sind die Ansichten Eichh. 84 (römischer Recht) und San. II. S. 70 (Sätze, die nicht auf einen einzelnen Gesetzgeber zurückführbar, also römisch Recht, galisch Gewohnheitsrecht, geistliches Recht) befestigt; vgl. dagegen schon Raab S. 21, Gensler S. 133, Stobbe S. 89; irrig erklärt Gaupp *Landth.* S. 381 ff. alle *noviter emendata* für Reformen Erwichs und die beigelegten Römige für die ursprünglichen Verfasser. — Nach Innocencio Cirio odors. ad *ius. oan.* V. 2 hätte *Revisivint* *impia* *leges* *Leovigildi* verwarfen. Das ist aber lediglich der libellus *testamentaria* aan a 681 und das Co. T. XVI. f. *Lardis.* p. 10; bei Schöffner I. S. 127 werden *Refared* und *Revisivint* verwechselt. Ueber *Revisivint* und *Revisivint* Hoffmann I. p. 472, Sobole p. 204 2 d.; als Gesetzgeber v. Schömann S. 277, *Esa.* I. S. 71, *Titel* S. 48, 49, *Guisot* I. p. 276, *Pétigny* p. 235, *Marina* *ensayo* p. 38, *Romey* II. p. 195, 329; über *Refareds* *Jubengesetz* II. 4, 12. 15 III. 21. *Götz* m. *Gef.* S. 30 f. *Salgado* p. 153, *Lehndrou* I. p. 201. Gaupp S. 380, *Händel* *Knz.* v. *Serna* y *Montalban*, *Blühme* *Encycl.* S. 134; Stobbe S. 85. Daß *Revisivint* seine Publication gerade a. 664 vornahm, ist dadurch noch nicht erwiesen, daß das Königsregister den Coder mit diesem Jahre schließt, (Heff. p. 181, ihm folgt a. *Bethm.* S. I. S. 216) aber immerhin wahrscheinlich gemacht. Dagegen was derselbe l. c. aus dem Briefwechsel zwischen K. und Braulio p. 685 beibringt (nach dem Tode des *Haranes* in den handschriftlichen *apuntamientos* para la historia del fuero jurgo) ist ganz bedeutungslos; es wird wohl noch andere in Titel gesetzte Worte gegeben haben, als die L. V.: „*vervum additamenta*“ hat man dieser schwerlich beigelegt; gewiß war es eine theologisch-partielle Arbeit, wie sie A. Hebe; f. oben S. 36.

7) a. n. Westgotische Statuten.

In den einzelnen 72 Gesetzen Rekişvint's¹⁾ ist die Benützung des römischen Rechts und namentlich der Senatsbeschlüsse noch viel stärker, als in denen Rindasvint's, obgleich sie der Natur der Sache gemäß nach dessen ausgedehnter Legislation viel weniger geboten sein konnte — ein Unterschied, welcher nach unserer Auffassung der Persönlichkeiten und der Politik der beiden Könige²⁾ sehr einleuchtend und zugleich sehr bedeutsam ist. Einen definitiven Abschluß fand aber die offizielle Sammlung auch hiemit nicht: auch die Nachfolger Rekişvint's wie seine Vorgänger haben neue Gesamtpublicationen veranstaltet, in welche sie die Novellen Rekişvint's und ihre eignen aufnahmen (wenn sie solche erließen), und es haben sich Texte von Redactionen dieser Stufe erhalten.³⁾

Der kriegerische Wamba hat in einer neuen Heerbannordnung die Wehrverfassung reformirt und namentlich hierbei die Dienstpflicht ausgedehnt und eingeschränkt.⁴⁾ Außerdem soll er die Gesetze seiner Vorgänger bestätigt haben, wie seit Rindasvint jeder König nach Luc. Tudi⁵⁾, aber aus dem *ex more populis fidem reddita* des Julian folgt dies wenigstens nicht;⁶⁾ das ist nur der Königs Eid, Huld- und Treue.

Von Erwich führen, außer den bekannten Jüngergesetzen,⁷⁾ die nachstehenden Gesetze her. Vorerst eine Wiedereinschränkung der von Wamba ausgedehnten Heerbannpflicht u. d. d. Dagegen scheint mir völlig mit Unrecht aus II. 1, 1, eine Stelle, die allerdings von allen Handschriften Erwich beigelegt wird, eine neue Redaction und Repromulgation der ganzen Sammlung gefolgert zu werden.⁸⁾ Denn diese Stelle sagt vielmehr, weil ein Gesetz alle vorkommenden Fälle doch nicht entscheiden könne, beschränke er sich darauf, wo „in concione“, d. h. nach meiner Meinung⁹⁾ auf dem Concil sich die Entscheidung

¹⁾ Marichalar I. p. 402 f, 396; de Catal p. 471 kennt neben einander einen *rei Ercorvint* und *Reosv.*: Verdopplung des Namens R.

²⁾ Könige V. S. 200.

³⁾ Merkel bei San. VII. S. 45 f., Heff. S. 185, 202, 214, Stobbe S. 83, v. Bethm. S. I. S. 216; Handschriften, die in dem angehängten Königsverzeichnis abschließen mit Tulza, Rekişvint's zweitem Jahre, Egila's, Erwich's und Witila's Ordnung.

⁴⁾ Vgl. R. V. S. 215, VI. S. 220, Stobbe S. 85, Sempfer S. 133.

⁵⁾ v. Bethm. Hs. I. S. 216 und Heff. S. 185.

⁶⁾ Vereidigung des Königs; irrig ihm beigelegte Gesetze f. Zúrt S. 52 über L. V. V. 1, 6; 7 Sotelo p. 212.

⁷⁾ XII. 3, 1—26 f. Könige VI. S. 245, III. 12, 13. 16. 18. 17. 19. 10. 20—22—26. VI. 2, 3 C. d. L. (Lind. und Walter.)

⁸⁾ Das Citat der L. V. 1, 6 in Juliani *jud.* p. 217, welche in andern Handschriften als 7 begegnet, beweist nur, daß nach Wamba — denn das *jud.* ist vor seiner Entthronung geschrieben — noch andere Redactionen, aber an diesem Titel muß keine sehr wesentliche Veränderungen vorfallen; andere v. Bethm. S. I. S. 216; vgl. *Marina enayo* p. 55; *Sempers historia* p. 123, *Serna* und *Montalban* I. p. 47 und *Júntes Anjeje*; *Davoud Oghlou* I. p. 2.

⁹⁾ So (nach Alf. Magn. p. 11, Sotelo p. 215, Llorrente p. 15, Manresa Sanchez p. 44, Dunham IV. p. 72) Zúrt S. 84, Lardiz. p. 28, 29, Gaupp S. 388, Stobbe S. 87, v. Dan. I. S. 125, v. Bethm. S. I. S. 216; dagegen Hänel p. XCIV.

¹⁰⁾ Denn die vereinzelte Lesung *Lindenbr.* in *contentione* ist zu verwerfen.

aufgebrängt, die Verbesserung dieser Gesetze und die geordnete Zusammenstellung seiner Novellen, wie sie „in diesem Buche“ nach Titeln geordnet und in Reihenfolge gebracht sei, vom zweiten Jahre seiner Regierung an für geltend zu erklären, d. h. von Mitte October 682: da nun aber schon Januar 681 das Concil von Toledo tagte, das vom König zur Revision der Gesetze aufgefordert wurde, so ist die Bestimmung wohl verständlich; im Jahre 683 fand dann abermaliges Concil statt, dessen Beschlüsse, wie wir wissen, in die Sammlung aufgenommen wurden. Gegen eine einheitliche Sammlung spricht doch auch stark, daß der König am Schlusse derselben Stelle seinen Zukunftsgeboten eine abgesonderte, d. h. nicht zu diesem Buche gehörige Stellung beilegt und einen verschiedenen Geltungsanfang.¹)

Egila dagegen hat, außer seinen Einzelgesetzen²), auch eine Revision der ganzen Sammlung³) vorgenommen, wobei es namentlich auf Beseitigung oder Aenderung der Gesetze seines unmittelbaren Vorgängers abgesehen war. Er fordert das (XVI.) Concil von Toledo a. 693 auf zu einer Reform der „in geistlichen und weltlichen Gesetzen eingerissenen Verschlechterungen“⁴) zur Beseitigung des überflüssigen und ungehöriger Weise hinzugefügten.⁵) Da er nun hierbei ausdrücklich bemerkt, die Gesetze von Rindaswinth bis Wamba⁶) einschließlich sollten,

¹) Entschieden scheint mir das Wort *specialiter corrigi decorimus* gegen eine Gesamtreaction zu sprechen; ebenso *saltem vel quae* im Gegensatz zu: *tota perveniunt non possunt*; ferner *haec institutio correctarum legum populo adstringat*; daneben blieben doch mehrere *non correctae*. (Der Zusatz von Cod. Card. zu S. I. R. in Leg. II. 1, 1, der das Reformbedürfnis in der Dunkelheit der Gesetze findet, ist wegen späten Alters werthlos für unsre Frage); unbesangene Zusage kann hier nur eine Publication von Novellen und Reformationen finden; ich kann daher in II. 1, 1 nicht mit Heffl. S. 214 eine pompöser angekündigte Gesetzesrevision erblicken; er selbst muß annehmen, daß sie sich auf die wenigen von Egila wieder ausgestoßenen Einzelgesetze beschränkte. Die Nachricht des Luc. Tud. III. p. 69 *leges ab Isidoro episcopo hispanensi traditae ex nomine suo annotare praecipit vel antiquas renovavit ut nomine ecclesiae forum iudiciale agi videretur* ist, wenn man ihr bei so langem Zeitabstand in einer solchen Detailfrage überhaupt Glauben beimesseu will, kaum nicht unvereinbar; ganz verkehrt v. Don. I. S. 126, der *hunc librum* versteht: dieses I. oder II. Buch der Sammlung, statt *liber = codex* zu lassen (ihm folgt Böpp. S. 64 und Gouss. S. 391, der alle vorerit emend. Egila beirräht, auch wenn noch ein König genannt ist). Bezüglich der vielschrittenen angeblich „isidorischen Gesetze“ Erwichs scheint Heffl. S. 202 das Richtige getroffen zu haben: Luc. Tud. sagt weiter: *Ervigius leges quae a praedecessoribus suis editae fuerant ex parte corruptae, et ex parte correxit at ab Isidoro hispal. episcopo Hispaniarum primato etc.*; die spanischen Schriftsteller tabeln und verwerfen diese Stelle, da aus Isid. etymol. nur 1 Stelle V. 20 in L. V. I. 2, 5 übergegangen (während Isidor in seine origines aus der antiq. c. 293 aufnahm) sei: aber Lucas meint die Zukunftsgebot Erwichs, welche in II. 1, 1 besonders eingeschärft werden und da L. V. XII. tit. 3 meist ältere Gesetze enthält, namentlich auch die c. 67–66 v. Ca. T. IV. unter Isidors Voritz — daher heißen sie *leges Isidori*; der Schluß, die Festsatzung der Zukunftsgebot, ist gewiß echt.

²) Unten Anhang.

³) *Biener orig. Amaral p. 150.*

⁴) *Quae in canonibus vel legum edictis depravata consistunt.*

⁵) *Ex superfluo vel indebito conjecta.*

⁶) *Kuß oder „aunque ad tempus W. regia“.*

als wahrhaft gerecht und ausreichend, ohne allen Zweifel bestehen bleiben, so ergibt sich, daß die Ausdehnung und Umgestaltung den Gesetzen desjenigen Vorgängers gelten soll, den er gar nicht nennt, nämlich eben seines nächsten Erwischs.¹⁾ Diese negative Kritik des Nachfolgers ist uns aber vollständig erklärlich aus der politischen Geschichte;²⁾ mehr noch als der Gegensatz der Dynastien ist es die Bekämpfung der kirchlichen Strömung und der Selbstauflösung der Krone unter Erwich, was den König leitet; ebenso daß der Schwieriger Sohn und designirte Nachfolger Erwichs nur stillschweigend und indirect gegen diesen vorgeht.³⁾ Auf das Angeführte beschränkt sich aber die Thätigkeit Egila's in der Gesetzgebung.⁴⁾ Danach ergibt sich die vollständige Irrigkeit der in Spanien officiellen Annahme, daß das Concil von Toledo im Auftrag des Königs den ganzen liber iudicium, wie er jetzt vorliegt, aus-

¹⁾ Dem Wortlaut nach war demher auch Wamba (i. aber das Folgende).

²⁾ X. V. S. 219.

³⁾ So Heff. S. 211 (dem ich das Nachstehende meist entnehme). So hatte Erwich Wamba's Heerzeug IX. 2, 8 ausgehoben, Egila nahm es wieder auf. Ebenso hat er VI. 5, 13., nach den 4 besten spanischen Handschriften ein Gesetz Reccinths, das Eindenbrog fälschlich dem Egila beilegt und das Erwich ausgehoben, wieder aufgenommen. — II. 4, 7 hatte Rindasvith sein Gesetz II. 4, 5 modificirt, Erwich in II. 4, 8 (in notis) hat II. 4, 7 geändert und die Anklage gegen Weineid unbedingt zugelassen und II. 4, 6 restituirt; Egila dagegen II. 4, 7 wieder aufgenommen und Erwichs II. 4, 8 beseitigt. — Ob er auch Erwichs de personis iudicium, eine Novelle zu Rindasviths VI. 2, 1, wieder ausließ, ist zweifelhaft, aber wahrscheinlich, weil viele Handschriften es nicht haben und die es haben auch die anderen von Egila ausgehobenen Erwich'schen enthalten; IX. 1, 8 nach Cö. L. ant; nach Tol. Wamba, nach andern von Erwich, eirleischt (wegen des bessern Latein) von Wamba gegeben, von Erwich modificirt, jedenfalls von Egila IX. 4, 21, einer Novelle, oerschrift.

Weitere Gesetze Egila's sind V. 1, 5 XII. 2, 18 III. 5, 8 zwischen II. 1, 6 und 7 (nach den besten CC.) 2 Gesetze über Eulidigungs-Eid und Verbot eidlischer Verschöbung gegen den König mit Bezug auf Co. T. XIII. 2, monach wegen Hochverraths nur nach vollem Zeugnise nachweislich wird. — III. 5, 4 gegen Wittwenpup. V. 7, 19 ertheilt die vom König freigelassenen servi fiscalini dem Herrn ein, woraus folgt, daß Egila IX. 1, 8 von Wamba herstellte und IX. 2, 9 von Erwich aufhob; assumat copia bellatorum zeigt gerade ein Mißtrauen in die Wehrkraft; daß aber Sklaven nicht mißgehohten, kann man doch aus dem Verbot der arabischen Schmuckeisen nicht beweisen, daß die am Gaudete Gefasenen goldene (Ader), silberne (Gemeinfreie), kupferne (Freigelassene) Ringe getragen.

V. 7, 20 verbietet den Freigelassenen ein Auscheiden aus dem Mundium des Herrn; „ein Sieg des germanischen Mundiums, des westgotischen Geistes“ Heff. S. 215 (1). Daß V. 7, 20 und VI. 1, 2 von E. und Witila herrühren sollen, Gaupp S. 391, ist gleich willkürlich. — IX. 1, 8, 21 Verschärfung des Gesetzes gegen städtische Knechte, wie II. 1, 17 Rindasviths Fellenstrafen selbst für den Bischof aufstellt; aus Cordoba datirt; daher datirt man auch IX. 1, 8; die Zeittangabe a. XVII. regni ist falsch, da er nur 13 Jahre regierte; jedenfalls folgt daraus nichts für das Datum seiner Revision, da er nachher noch Novellen hätte erlassen können. — X. 2, 7 hebt das Ausnahmengesetz Reccinths auf, daß Bischofswahl die Freirei nicht erhben können.

Ximena in seinen Annalen von Jaén nennt die Bischöfe Egidio von Martos und Theodoris von Baza als Revisoren der neuen Gesammmlung — aber nur weil sie Co. T. XVI. mit unterzeichnet.

⁴⁾ Kritik derselben Lardiz. p. 17 vgl. Marina ensayo p. 41; Lafuente II. p. 503; Gámez Ang.

gearbeitet habe,¹⁾ ein Irrthum, der noch Biener²⁾ auch in die lange in Deutschland herrschende Lehre übergegangen.

Die Gründe, welche man für eine Schlussredaction Witika's anführt, können eine solche nicht beweisen.³⁾ Wenn Eine Handschrift⁴⁾ bei Einem Gesetze⁵⁾ die Ueberschrift hat Fl. Fl. Egica rex noviter emendata Toloto Fls. Gl. Witiza rex, so folgt doch hieraus höchstens, daß Witika dies Eine Gesetz seines Vorgängers wieder publicirt hat: wenn einige Handschriften auch VI. 1, 3 M. A. dem Witika zuschreiben, so spricht dies doch nicht für eine Gesamtreaction oder „Recension“ (Stobbe) der Gesetze; daß die Einzelgesetze Egitas der Sammlung einverleibt sind, kann ebenso gut von diesem selbst herrühren und das Hauptargument,⁶⁾ daß nämlich das Königsregister der Vaticanischen Handschrift mit Witikas Krönung abschließt, beweiset wenn überhaupt eher gegen als für eine Edition dieses Königs; es wird eben das Original der Handschrift a. 698/690 entständen sein: will man diese nachstehende Erklärung nicht annehmen, so ist daran zu erinnern, daß (der nur überdies Ein Jahr regierende) Roderich⁷⁾ von Vielen gar nicht als rechtmäßiger König anerkannt wurde; hätte aber Witika nach a. 698 noch eine Recension promulgirt, so ist erst recht nicht abzusehen, weshalb die Handschrift (oder ihre spätere Copie) mit seiner Krönung abschließen sollte und am Allen- wenigsten, weshalb aus diesem Abschließen eine gesetzgeberische Thätigkeit des Königs sich ergeben soll.

Jenseits dieser unserer Betrachtung liegt das Schicksal der Westgothengesetze nach dem Untergang des Westgothenreiches. Wir bemerken nur, daß dieselben in dem herzoglichen Norden, wo der Widerstand gegen den Islam nie ganz erlosch und von wo bald die Ueberherrschung christlicher Staaten ausging, fortbestanden und sogar weiter ausgebildet wurden.⁸⁾ Auch in der spanischen Mark des Frankenreichs, in „Gothia“, das dem Araberthum nicht unterworfen oder bald wieder entziffen wurde, galt neben dem fränkischen und römischen

¹⁾ So noch Lardiz. p. 35, denn das F. Manuscript über die Strafgesetzgebungscommission von Juanjuez vom 26. April 1829 in der Gaceta de Madrid, übersezt in Hügels Annalen V. 1829 S. 309 und Antonii biblioth. hisp. vetus I. Rom. 1697. 2. Aufl. Madr. 1768 fol. V. 4 N. 1199. Valdesomar I. c., Villadiego p. 57, Hoffmann I. p. 472, Sotelo p. 225, Llorente p. 15, früher Morales VI. p. 347, Salgado p. 154, Montesquieu 28, 1. Le Grand d'Aussy p. 443, Ritter p. 9.

²⁾ Hist. leg. visig. § 37 p. 108 Heinke. ant. I. p. 242, Zúri S. 58, Gieshorn I. S. 217, Rittermaler § 4 S. 11, Schulte S. 62, Phil. d. S. I. S. 576, Lemble I. S. 207, Bpff I. c.; vgl. dagegen Gengler S. 182, selbst Heff. S. 214 zweifelt noch; ihm folgt v. Bethm. S. I. S. 217.

³⁾ Llorente p. 15; Meisel bei Cos. III. S. 48, Stobbe S. 88, Phillips I., Bpff I. c., schon Nic. Ant. V. 4, 196, nach Morales VI. p. 111; auch noch eine Redaction Roderich's, Marichalar I. p. 456, Lemble I. S. 207.

⁴⁾ Die Göttinger bei Lind.

⁵⁾ VI. 1, 3 Lind. (steht in M. A.)

⁶⁾ Meisel.

⁷⁾ Auch von ihm hat man Gesetze behauptet, die unaufröckbar; Lardizabal p. 34.

⁸⁾ Fälle der Anwendung bei Biener p. 113 hist. legum Pétigny I. c., Heff. S. 248 f.; als a. 709 die Gotzen von Norbounne von den Rouren zu den Franken abfallen, bebingen sie sich Weisgottung ihres Rechtes aus. Biener hist. leg. p. 113. Heinke ant. I. p. 248.

Recht — das Verbot Kindaspiritus war selbstverständlich nicht mehr von Wirkung — nach dem Princip der persönlichen Rechte das Westgothenrecht.¹⁾ In den christlichen Königreichen Spaniens behielt die Sammlung solche Wichtigkeit, daß sie Ferdinand III. 1239—1234 ins Kastilische übersetzen und als *Fuero de Cordova* publiciren ließ.²⁾ Die Handschrift von Leon oder eine Tochter derselben lag der Uebersetzung unter, welche in den zahlreichen Abweichungen vom Text wohl absichtliche Fälschungen, nicht Mißverständnisse des alten Rechts aufweist.³⁾

¹⁾ Vgl. Lück S. 83. Sav. II. S. 91. Schäffner Rechtsverf. I. S. 129. Barndtzig und Stein franz. R. G. I. S. 68. v. Daniels Syst. und Gesch. d. franz. Civilprocesses I. S. 8, 9. Heff. S. 389. Stobbe S. 93, der mit Recht auf einen Beschluß des Concil. tricapitanum a. 878 (Walker III. p. 221) hinweist, wo für das Gebiet von Narbonne (neben dem fränkischen Reichsrecht und justinianischen Codex) der Codex legis mundanae, d. h. der liber legis gothicae als Hauptrechtsquelle bezeichnet wird.

²⁾ Vgl. darüber die Literatur bei Stobbe S. 93.

³⁾ Vgl. Heff. S. 16, 18, 321; Ausgaben von Villadiego 1600 und 1792 und die akademische von 1813; über sie Eich. in Göttinger gel. Anz. 1820. N. 92.

Anhang.

Tabellen und Uebersichten.

I.

Verhältniß der Pariser Fragmente zu der Lex Visigothorum nach der Madrider Ausgabe. (M. A.)

X. 3, 1; 5; 2, 1—3 = Cod. Roser. p. 2. c. 277). V. 5, 1 = 278, 2 = 279, 3 = 280, 4 = 281, 5 = 282, 6 = 283, 7 = 284, 8 = 285, V. 4, 3 = 286, 13 = 287, V. 4, 14 = 288, 8 = 289, 11 = 290, 15 = 291, 16 = 292, V. 4, 1 = 293, 7 = 294, 2 = 295, 5 = 296, 4 = 297, 9 = 298, 12 = 299, 10 = 300, V. 2, 2; X. 1(?) = 301—305, V. 1, 34 = 306, V. 3¹⁾, 7 = 307, 6 = 308, 1 = 309, 3, 1 = 310, 2 = 311, 4, 20 = 312, 3²⁾, 5 = 319, IV. 2, 1 = 320, 13 = 321, 14 = 322, 15 = 323, IV. 2, 18 = 327, 6 = 328, 7 = 329, 8 = 331, 9 = 332, 11 = 339, 12 = 335, 3—2 = 336, V. 2, 3—4 = 337—339? (in dem wichtigen Cod. Leg. nicht weniger als 305, Feiff. §. 26. §. 79.)

II.

Antiqua in M. A.

II. 3, 6—7; 5, 3—4. III. 1, 7, 8, 2, 1; 8; 3, 1; 4—7, 4, 1—4; 6—11; 14—17. IV. 1, 3—6; 2, 3; 8; 11; 14. V. 1, 3; 2, 1; 4; 5; 7; 3, 2; 4; 4, 1—5; 7—12; 14—17; 20; 5, 1—10; 6, 2—3. 7, 1; 3; 4; 7—11; 13; 16. VI. 1, 1; 3; 3, 1—6; 4, 4, 5, 11; 18; 21; VII. 1, 3—5; 2, 2—3; 6—7; 9—11; 14—22; 3, 3—5; 4, 2; 3—5; 7; 5, 3—6; 9; 6, 3. VIII. 1, 3; 6; 9; 10; 12; 13; 2, 1; 3; 3, 1—14; 16; 17; 4, 1; 3—14; 16—20; 22—27; 29—30; 5, 3; 4; 7. IX. 1, 11; 12; 19. 2, 3—7.

¹⁾ Nicht 2, wie Böhme.

²⁾ Nicht 2, wie Böhme.

III.

1) Antiquā nach Cod. Leg. in M. A. und andern Handschriften; wo keine Handschriften angegeben, nach Cod. Leg.

II. 1, 7. Cod. Card. nov. em; 8. (??) 9; 11. n. e. 12 Reces. ant.; 15: 16 n. e.; 19 Cod. Card. Lind. n. e. L. Chind.; 20; 21; 24; 25; 26; Recesv. a. 27. 29. 30. 31. II. 2, 1. L. et Lind; 2; 3. 4. 6. 9. (Cod. tol. got. L. n. e. Card.: Chind. 10. 3, 1; 2; 3; (Card. L. et Lind. 4 n. e.; 5. 8; 9; 10. 4, 1--5; 6. n. e.; 7 Ervig. ant; 8; 9; 10; 11 Recesv. n. e.; 5, 1 n. e.; 2; 6 Recv. a; 8; 9. n. e. 10. 11 n. e. 12. 17. III. 1, 2, 3 n. e. 5 Chind. a. 6. Recv. n. e. 2, 3 Chind. a. 4. 6. a. nova lex. 7 Ch. n. e. 3, 3. 6 Ch. a; 9. 10 Ch. a. 12 Ch. a. 4, 5; 12 Ch. n. e. 13 Ch. a. 18 Recv. a. 5, 2 Recv. a. 3; 4. 5 Ch. a. 6 Recv. a. 6, 1. 2 Lind. n. e. IV. 2, 1. Card. 2 n. e. Tol. got. C. a. 4. Card. et Tol. Got. 5, Tol. g. n. e. 10. 12. 13 n. e. 15. n. e. 16. n. e. 17 Ch. n. e. Card. 18 Ch. n. e. L. 19. Ch. n. e. (L. a.) 20. 3, 1. n. e. 3 Svind. n. e. Card. a. n. e. Lind. a. 4, 1 Svind. a; 2; 3; 5, 1. 2. Ch. a. 3. n. e. 4. n. e. 5. V. 1, 1. L. et Card. 2 L. C. u. S. I. R. 6. 7. 2, 2; 3; 4. n. e. 6. a; Card. n. e; 3, 1. 3. 4, 9; 13; 15. 18. 21. 22. Card. S. I. R. 6, 1; 4; 5. 12. 14. 15 Rec. a. 17. 20 Eg. et Vitica, reges ant. VI. 1, 2 Ch. a. n. e. (S. I. R. Egica et Vitica) 4--7. 2; 1. 4. 3. 7. 4, 1 Ch. (S. I. R. ant.) 2; 3 a. n. e. 5 a. n. e. 6; 7. 10 Ch. a. 11. 5, 2; 3 Ch. a. 4. 5 Recaret. a. Card. Chind. a; 6--9. 10. n. e. 12 n. e. 13. 14. 15. 16. n. e. 17. 19. VII. 1, 1. 2, 2, 1. 4. 8. 12. 13. 23. 3, 1. 2. 6. 4, 1. 5, 2. 7. 8. 6, 1. 3. 4. 5. VIII. 1, 1. 2. 4. 5. 7. 8. 11. 2, 2. 4, 1. 15. 28. 31 Card. 5, 1. 2. 5. 6. 6, 1. 2. 3. Tol. g. n. e. IX. 1, 1. 10. 13. Tol. got. 14. 15. 16. (Card. n. e. 17. 18. 20. 2, 1. 3. n. e. 10. 3, 1--4. X. 1, 1. 7. 9--16. 17. n. e. 18. 19. 2, 1--3. 4--6. 3, 1--5. XI. 1, 1--8. 2, 1--2. 3, 1--4. XII. 2, 2 T. g.

2) Antiquā, aus der Lex Bajuvariorum zu erschließen: Verhältniß der Antiqua zur L. B. und zur L. V.

Antiqua — Fragmenta a. 278 = L. B. 14, 1. = L. V. 5, 51; c. 280 = L. B. 2--4 = L. V. V. 53; 289 = L. B. 15, 4 = L. V. V. 4, 8; 292 = L. B. 15, 7 = L. V. 4, 16; 293 = L. B. 15, 8 = L. V. V. 4, 1; 294 = L. B. 15, 9 = L. V. V. 4, 7; 298 = L. B. 14, 5 = L. V. V. 4, 9. 322 = L. B. 14, 6 = L. V. IV. 2, 14.

IV.

Eingeliefer: Richard I.

Nach Codd. San. Millano, Leon u. S. Juan del Rey (Gengler S. 133). III. 5, 2 Em. VI. 5, 5. XII. 1, 2. S. I. R.

V.

Guthimar.

IV. 2, 19.

VI.

Sifibut.

XII. 2, 13 (Gengler S. 133) Codd. S. I. R. Lind. 14 L. S. I. R. Lind. Compl.

VII.

Svinthila.

Nach Cod. Leg. IV. 3, 3; 4, 1. nach Lindenbr. ist IV. 3, 3 ant., 4, 1 gar nicht bezeichnet. (Gengler S. 133.)

VIII.

Sifinanth.

Daß Sifinanth auf dem IV. Concil von Toledo a. 633 die früheste Sammlung des gothischen Volks- und Gesetzbuchs veranstaltet habe (Biener p. 107) ist nach allem Obigen hinreichend widerlegt. Auch enthalten die Acten des Concils (Cabassutii notitia eccles. concil. p. 283—7) keine Spur hiervon (Gengler S. 133).

IX.

Mindila.

II. 1, 6.

X.

Mindasvinth.

II. 1, 1. Cod. emil; 6; 8; 10; 16—18; 20; 22; 23; 24; 29. 2, 4; 6; 8; 10; 3, 4; 9; 10. 4, 1; 3—11 (7 Cod. tol.) 5, 1; 6; 7; 12—14; 17. III. 1, 4; 6; 10; 2, 4; 7; 3, 7; 9; 10. 4, 13. 5, 1; 3; 5; 7; 6, 2. IV. 2, 9; 18—20. 3, 12; 5, 1—4. V. 2, 2; 6; V. 4, 13; 18; 19; 6, 5; 6; 7, 6; 14; 15; VI. 1, 2; 4—6; 2, 1—4. 3, 7. 4, 3; 5; 6; 5, 2; 12; 15—17. VII. 2, 13. 5, 2; 7; 6, 2. VIII. 1, 4; 5; 4, 21; IX. 1, 16—18. X. 1, 4; 12; 17. 2, 5. ©treng IX. 1, 18.

II. 1, 7 L. 19. L. 25 Lind. 27 L. Chind. und Rec. 2, 9 C. 4, 2 C. 5, 3 C. 4 C. 5 C. E. 8 C. E. Lind. 10 C. III. 1, 5 L. 2, 3 L. 5. L. 3, 4 L. 8 T. g. 12 C. L. 4, 7 C. L. T. g. Lind. 6, 3 T. g. Lind. IV. 2, 5 C. C. Lind. T. g. 8 E. 17 C. 5, 5. Lind. V. 3, 4 L. 4, 20 T. g. 22 Lind. 6, 1 Card. 7, 5 L. 7 Card. VI. 1, 1. T. g. S. I. R. 3 Card. 3, 6 S. I. R. 4, 2. E. L. Card. 4 T. g. 7 Card. 10 L. VI. 5, 1 Card. 3. L. Lind. 5 Card. 14 Card. T. g. S. I. R. Lind. VII. 1, 2 T. g. 5 T. g. 2, 7 T. g. S. I. R. 12 T. g. S. I. R. 19 T. g. 3, 2 Card. 5, 1 T. g. S. I. R. 2 Complut. 7 Co. 8 Card. Lind. VIII. 1, 1 Card. 3 S. I. R. 4, 31 Card. X. 1, 19 Card. XII. 2, 3 Lind. 12 Card. 17 Lind.

©ehn, Welgathische Studien.

XI.

Hekisvianth.

II. 1, 2—5. (5 Cod. Tol. et Leg. sine autore); 7. (C. noviter emendata. . Tol. sine autore L. Cindas. Nova) 9, (C. nov. em. T. sine autore L. ant. Cindasv. Lind. nov. em. Rec. (Zabel Rindale. Cod. emil.) II. 1, 7, 19. 12—15, 25, 27, 28, 30, 31. II. 2, 7, 3, 1, 5, 10, 11. II. 5, 15, 16 (10 Cod. Card.) III. 1, 1. 2. 5. 3, 2. 8. 12. 4, 5, 18. 5, 2, 6, 3. IV. 2, 16, 17, 3, 4. V. 1, 1. 4, 6, 6, 1. 4. 7, 12, 17. 18. VI. 4, 7, 5, 1. 3—6, 8—10, 13, 14, 20. VII. 2, 8, 23, 3, 2, 4, 1. 4, 5, 8. VIII. 1, 1. 8, 4, 2, 31, 5, 6, 6, 3. IX. 1, 14. X. 1, 18, 19, 2, 4, 6, 3, 4. XII. 1, 1. 2, 1—4.

II. 1, 6, C. R. Lind. 8 C. R. E. 9 Lind. 10 C. R. — 11 L. 22 Lind. 26 Lind. L. 29 L. 2, 2, C. 4, C. L. 8 C. 3, 2 C. 5 C. 6, C. 4, 9 T. G. L. 11 L. 5, 6 L. Lind. E. 7 L. Lind. 14 C. III. 1, 6 C. 2, 4 Lind. 4, 13 Lind. 17 Lind. C. 5, 1 Lind. C. 6 L. 7 L. IV. 2, 6, E. C. T. g. 18 E. C. 20. E. C. Lind. 5, 2. 1. E. V. 1, 7 E. 3, 4 S. I. R. 4, 13 L. 20 L. S. I. R. 21 E. 22. E. 7, 6. Lind. 13 Lind. V. 7, 15 L. VI. 4, 3 Lind. 4 S. I. R. 5, 7 L. Card. Lind. 17 Lind. VII. 1, 5 L. 2, 9 Lind. 13 Lind. 14 Lind. 20 Lind. 22 T. g. S. I. R. 3, 1 T. g. S. I. R. Lind. 5, 7 S. I. R. 6, 1 Card. Lind. VIII. 1, 1 T. g. S. I. R. Lind. 3 T. g. 4 T. g. Lind. 5 Lind. 6 Card. 3, 5 T. g. 14 T. g. 4, 21 Lind. IX. 2, 7 Em. Card. X. 1, 4 Em. 18 Card. XII. 1, 1 T. g. 2, 5 Card. Compl. Lind. 6 Compl. S. I. R. 7 Card. 8 Card. T. g. S. I. R. 9 Card. Lind. S. I. R. 10 Card. Lind. S. I. R. T. g. L. Compl. 11 Card. 12 S. I. R. Lind. XII. 2, 14 Card. 15 Card. L. Lind. 3, 3 Card.

XII.

W a m b a.

V. 1, 6—7. IX. 2, 8—9 (und eine Variante bei XII. 2, 18). Dagegen gehört IV. 5, 17, welche C. Tol. G. ihm zuweist, ihm nicht, da er im Cod. Vat. schon steht. Heiff. S. 89.

Wamba VI. 5, 17 T. g. IX. 1, 8 T. g. X. 2, 6 T. g. XI. 1, 3 T. g. XII. 2, 2, S. I. R. Compl.

XIII.

Erwich nach M. A.

II. 1, 1. alle japanischen Cod. C. al.; 28 C. L. 31 C. L. 4, 7 C. T. VI. 2, 5. VI. 3, 3 C. Let Card. IX. 1, 8. IX. 2, 9. XII. 8, 3; 4; 11; 13—14; 18; 22—23; 25; 27. 28. Heiff. S. 197. Ferner die Beschlüsse des XIII. Concils von Toledo a. 683 in XII. 1, 3 Lindenbr. (fehlt in M. A.) Extravaganten in M. A. p. 15. 25.

XIV.

Erwich nach Varianten.

II. 4, 7, L. C. IV. 3, 20 L. V. 2, 2 L. IX. 1, 16. Card. S. I. R. Compl. 2, 9 Card. T. g. Lind. X. 2, 5 Card. XII. 3, 2 Card. Esc. 5 Card. Esc. 6 Card. Esc.

7 Card. Esc. 8 Card. Esc. 10 Card. Esc. 12 Card. Esc. 16 Esc. 17 Esc. 19 Esc. 20 Esc.
21 Esc. 23 Esc. 24 Esc. 26 Esc. 28. Esc.

XV.

Egika nach M. A.

II. 1, 7, 8 C. Tol. et Leg. 5, 2, III. 5, 4; 6; V. 1, 5; 7, 19; 20—21; VI. 5, 14
C. T. C. IX. 1, 21. X. 2, 7. XII. 2, 18. (Scribe fehlen bei Lindenbr.); ferner II. 1, 34
V. 7, 19 Lindenbr. fehlen in M. A. II. 5, 4, 18; 19 Lindenbr. fehlen in M. A. VI. 1, 3
Cod. al. Witica fehlen in M. A. VI. 1, 4 Lindenbr. = VI. 1, 3 M. A. II. 2, 10 Gengler.
Texturordnung VI. 1, 2, sonst Rindasvinth, von Cod. S. Juan del Rey Egika und Bittika
ausgeschrieben.

XVI.

Egika nach Varianten.

II. 5, 4 Lind. 17 Lind. Card. Em. III. 4, 17 Lind. VI. 1, 8 Lind. 5, 13.
XII. 2, 5 T. g. fm. L. = X. 2, 4.

XVII.

Egika et Witica reges.

V. 7, 20 L. S. I. R. VI. 1, 1 S. I. R.

XVIII.

Verhältniß der Concilien zur L. V.

Ce. T. III. 3 = L. V. V. 1, 6. (Lind. IV. 5, 6) aber aus: C. T. XVII. Ce. III.
6 = L. V. VI. 7, 18. Ce. T. III. 14. IV. 66. X. 7 = L. V. XII. 3, 12 17. Ce. T. III.
15 = L. V. V. 7, 18. Ce. T. III. 17 = L. V. VI. 8, 7. Ce. T. IV. 47, 57—60,
62—67 = L. V. XII. 2, 9; 10, 15. XII. 3, 17. 3, 3. Ce. T. V. 8, VII. 1, XIII. 1
= L. V. VI. 1, 6 (7) XII. 1, 3. Ce. T. VI. 5, = L. V. IV. 5, 6(?). Ce. VII. 1 =
L. V. II. 1, 6 (7). Ce. T. VIII. 10 = L. V. II. 1, 5 (6) u. XII. 2, 16. Ce. T. IX.
13 = L. V. III. 2. Ce. T. IX. 9 = L. V. III. 4, 18. Ce. T. IX. 17 = L. V. XII.
3, 21. Ce. T. XII. 7 = L. V. IX. 2, 8. Ce. T. XII. 9 = L. V. XII. 3. Ce. T. XII.
10 = Ce. T. VI. 12 = L. V. IX. 3, 1—4. Ce. T. XIII. 2, = L. V. II. 1, 19.
Ce. T. XIII. 6 = L. V. V. 7, 1 7 (= Ce. T. IX. 13). Ce. T. XVI. 3 = L. V. III.
5, 5 (6). Ce. T. XVII. 14 = L. V. III. 5, 1.

XIX.

Verhältniß der L. V. zum Codex Theodos.

L. V. II. 1, 3 = C. Th. I. 1, 2. L. V. II. 1, 10 = C. Th. II. 8, 2 int. L. V. II.
2, 9 = C. Th. 13, 1. L. V. II. 3, 2 = C. Th. 12, 3. L. V. II. 3, 8 = C. Th. II. 1, 7.

L. V. III. 6 = C. Th. II. 4, 5. L. V. II. 3, 9 = C. Th. II. 13, 1. L. V. II. 4, 4 = Paul. V. 18, 3. L. V. II. 5, 6 = C. Th. XI. 14, 2, 3. L. V. II. 5, 7 = C. Th. IX. 3, 2. L. V. II. 5, 5 = Nov. Val. IV. 1. L. V. II. 5, 1 = C. Th. IX. L. V. III. 1, 2 = Cod. Th. III. 14. L. V. III. 2, 1 = C. Th. III. 7 et 8. L. V. III. 2, 2 = C. Th. IX. 6, 1. L. V. III. 2, 3 = C. Th. IV. 11. L. V. III. 3 = C. Th. IX. 19. L. V. III. 4, 4 = Paul. II. 27, 1. L. V. III. 4, 13 = C. Th. IX. 4, 2. L. V. III. 6, 1 = C. Th. III. 16, 2. L. V. IV. 1 = Paul. IV. 10 tot. L. V. IV. 2, 11 = C. Th. V. 1, 9. L. V. IV. 2, 12 = C. Th. V. 3? L. V. IV. 2, 13 = C. Th. VIII. 18, 3 et 5 Nov. Th. VII. Nov. Val. XII. L. IV. 3, 3 = C. Th. III. 17, 4 Nov. Th. IV. L. V. IV. 4 = C. Th. V. 7. L. V. V. 2, 4 et 5 = C. Th. VIII. 8, 2 et 3? L. V. V. 6 = C. Th. VIII. 5, 1. L. V. V. 4, 6 = Paul. II. 18, 1. L. V. V. 4, 8 = Paul. II. 17, 3. L. V. V. 4, 9 = C. Th. IV. 5, 1 = L. V. V. 5, 8. L. V. V. 5, 8 = C. Th. II. 33, 2. L. V. V. 6, 2 = Paul. II. 32, 20. L. V. V. 7, 2 = C. Th. IV. 7, 1. L. V. V. 7, 7 = Paul. V. 1. L. V. V. 7, 9-12. 20 = C. Th. IV. 10. L. V. V. 4, 12 = C. Th. III. 3. L. V. V. 4, 19 = C. Th. III. 1, 2 et 8? L. V. V. 5, 5 = Paul. II. 4. L. V. V. 5, 6 = C. Th. II. 31. L. V. V. 7, 9-12 = C. Th. IV. 11 Nov. Val. VI. L. V. V. 7, 13 = Nov. Val. VI. L. V. VI. 1, 7 = C. Th. IX. 30, 4. L. V. VI. 2, 1 = Paul. V. 23, 3. L. V. VI. 2, 3 = C. Th. IX. 13. L. V. VI. 5, 12 = C. Th. IX. 9. L. V. VII. 1, 1 = C. Th. IX. 1, 8. L. V. VII. 1, 5 = C. Th. IX. 1, 6, 8, 9 ult. L. V. VII. 2, 3-8 = C. Th. IV. 8, 1. L. V. 2, 10 = Paul. V. 27, 6. L. V. VII. 5, 6 = Paul. V. 27, 10. L. V. VII. 6, 1 = C. Th. IX. 17, 1. L. V. VII. 6, 2 et 5 = C. Th. XI. 18, 1. L. V. VIII. 1, 2 = C. Th. II. 26. IV. 20, 3. IX. 7, 2. L. V. VIII. 1, 3 = Paul. V. 3, 1. L. V. VIII. 1, 12 = C. Th. IV. 20, 4. L. V. L. V. VIII. 1, 13 = C. Th. IX. 11, 2. L. V. VIII. 4, 12 = Paul. I. 15. L. V. IX. 1 = C. Th. V. 9. L. V. IX. 3, 2 = C. Th. IX. 34. L. V. X. 1, 5 = C. Th. IX. 26. L. V. X. 2, 3 et 4 = Nov. Val. VIII. L. V. X. 2, 4 = C. Th. IV. 13, 1. L. V. XII. 2, 11 = C. Th. XVI. 4, 1. L. V. XII. 2, 13 = C. Th. XVI. 4. L. V. XII. 3, 12 = C. Th. XVI. 4.

II. Das Privat-Recht¹⁾ der Lex Visigothorum.

A. Allgemeine Lehren.

1) Geltungsbereich der Lex Visigothorum. Princip der „persönlichen Rechte“. Fremde. Juden.

Bis auf Rindasvintb galt bekanntlich, wenigstens für Gothen und Römer, das sogenannte Princip der persönlichen Rechte;²⁾ daß dasselbe auch Angehörigen anderer Nationen (z. B. Sueben, Franken) zu Gunsten kam, läßt sich nicht erweisen, wohl aber vermuthen: wenigstens was das Privatrecht und in diesem wieder besonders, was Personen-, Forderungs- und Familienrecht anlangt. Außer Zweifel steht es freilich nicht. Es spricht einigermaßen dafür, daß den fremden Kaufleuten gestattet wird, bei Civil-Processen unter einander

¹⁾ Ueber die Transaction des Römischen und Germanischen im Privatrecht der L. V. v. Weitz. D. S. 218. Das „früheste Beispiel eines aus römischen und germanischem Stoff zusammengesetzten Landrechts“ Gaupp S. 228, Thüringer S. 418, Fauriel I. p. 504; wertlos „le droit“ des Bergmann, les Gêtes p. 115—120. Marichalar II. p. 87—88 behandelt die F. und theilt dem römischen Rechte zu N. 1—5. 7. 14—18. 21—26. 34, dem gotischen 9, 20, 27—30. 32. 33. 35. 40. gemischtem Recht 10—13. 31. 36—39. 41—44. 46, dem canonischen 6. 8. 9. 45. — Die Darstellung des burgundischen Rechts bei Matilo p. 17—60 ist, obwohl nicht auf vollständiger Beherrschung des Stoffes aufgebaut, lehrreich.

²⁾ In kirchlichen Dingen, z. B. Sonntagsfeier, werden aber gleichwertbändige Normen erlassen schon von Co. Nach. 5 für: omnis homo gothus, romanus, sylvus, graecus vel judaeus.

Edin., Verlagsdr. Göttingen.

nach ihrem eigenen Recht und von ihren Handels-Consuls (d. h. genauer *tolonarii*, Vertreter in Zoll- und anderen Sachen gegenüber den gotthischen Häfen- u. Behörden)¹⁾ gerichtet zu werden.²⁾

Diese Ausnahmestimmung soll nur gelten für solche Kaufleute, welche über die See gekommen sind: also aus Afrika, Byzanz u. s. w. (auch für die auf dem Seeweg aus Südfrankreich Angelangten?), nicht für die über die Porenäen gezogenen fränkischen Romanen, nicht für die dauernd in den von den Byzantinern besetzten spanischen Städten niedergelassenen, endlich nicht für die dem Gothenreich angehörigen römischen Kaufleute: für diese galt das römische Recht nach der Codification des *Breviaris* Marich II.

Ferner soll dieser befreite Gerichtsstand und das nationale Recht den überseeischen Kaufleuten nur in Prozessen unter einander, nicht mit Gothen oder Romanen des Gothenreichs gewahrt sein: in solchen kam, nach obigem Princip, gotthisches oder römisches Recht zur Anwendung: das Recht der *transmarini* nur ausnahmsweise, z. B. wenn ausdrücklich bedungen. Uebrigens war dieses Recht der *transmarini* ohnehin meist das römische, da der Einfuhrhandel im Gothenreich fast ausschließlich in den Händen der nach römischem Recht lebenden Angehörigen des byzantinischen Reiches oder von Romanen des Vandalen-, Ostgothen- und Frankenreiches lag.³⁾

Wahrscheinlich denkt das Gesetz nur an den Fall, daß beide Streitende Kaufleute derselben Nationalität angehören: denn welches Recht sollte angewendet werden, wenn etwa ein Langobarde aus Mailand oder ein Burgunde aus Lyon mit einem Syren oder Byzantiner tritt?

Endlich dürfen wir unerachtet des weiten Ausdrucks: „*causam habere*“ nur an Civilproceß, nicht an Strafproceß denken: z. B. die Verwundung eines byzantinischen durch einen fränkischen Kaufmann würde nach römischem Recht von dem ordentlichen römischen Richter gerichtet: vor *Kindasvinth* wurde gotthisches Recht als Reichsrecht auch in Wirkfällen gewiß nicht angewendet.

Für Ein Delict droht den „überseeischen Kaufleuten“ ausdrücklich das Gesetz Unterwerfung unter gotthisches Strafrecht⁴⁾ und gewiß waren sie dem gotthischen und römischen Strafrecht unterworfen, wenn sie an Gothen und Römern Vergehen verübten: wie sie anderseits gegen Gothen und Römer das (meist römische) Recht ihrer Nationalität schützte. Ob freilich ein von einem Gothen oder Römer im Gothenreich verwundeter fränkischer Kaufmann sich auf fränkisches Recht berufen konnte, ist zweifelhaft.⁵⁾

¹⁾ S. darüber *Daßn Handel der Westgothen in Goldschmidt XVI. S. 397 u. Könige VI S. 286.*

²⁾ *XL 3, 2. quum transmarini negotiatores inter se causam habent, nullus de iudicibus nostris eos audire processum, nisi tantummodo suis legibus audiantur apud tolonearios suos. C. Leg. et Card.: antiqua; f. Wsch. S. 272.*

³⁾ Vgl. *Daßn, Handel und Handelsrecht der Westgothen in Goldschmidt's Zeitschrift XVI. S. 386 f.*

⁴⁾ *XL 3, 3 s. a. nach al. Cdd. antiq.: Rinehemem gemieteter inländischer (meist unfreier) Handelsdiener in die überseeische Heimath: Geld- und Geiselsstrafe; über Auslegung und Motive f. *Daßn bei Goldschmidt XVI. S. 403 und unten „Unfreie“.**

⁵⁾ Vgl. *Könige IV. S. 141 über solche Wirkfälle*

Durch das Gesetz *Kindasvinth*s und *Reisvinth*s II. 1, 8, welches die *leges romanae seu alienae institutiones* absolut durch das westgothische Reichsrecht ersetzt wissen will, würde offenbar das Sonderrecht der „Uebersessenen“ ebenfalls ausgeschlossen: dagegen bliebe der gefreite Gerichtsstand vor ihren *telonariis*, welche also fortan nach dem Westgothenrecht zu urtheilen hätten. Allein genauere Betrachtung der Tendenz dieses Gesetzes (oben S. 32) zeigt, daß auch das Sonderrecht dieser Fremden nicht dadurch berührt werden wollte, da das allgemein gehaltene Gesetz nur an die dem Gothenstaat angehörigen Römer, nicht auch an die fremden Kaufleute und ihr Privileg dachte.

Das Recht der Juden war ursprünglich auf Grundlage des Judenrechts des römischen Reichs nicht ungünstig gestaltet: in geistlichen Fragen (*quod ad religionis eorum pertinet disciplinam*) wurden sie von ihren geistlichen Oberen (*maiores religionis suae*) nach ihren nationalen Normen gerichtet (z. B. auch im Eherecht): in allen anderen „durch unsere Gesetze“ geordneten gerichtlich verhandelten Fällen mußten sie wie Jedermann vor dem ordentlichen Richter (also auch in rein jüdischen Fällen, v. h. zwischen nur jüdischen Parteien) und selbstverständlich „nach unseren Gesetzen“ freiten. Doch dürfen sie Civilsachen durch Compromiß von ihren Oberen (und dann wohl auch nach jüdischem Recht) entscheiden lassen, wie sie gewiß unter sich in nicht streitigen Fällen nach jüdischem Recht lebten: ihr Sabbat soll in Processen und sogar in Anforderungen des Fiskus respectirt werden.¹⁾

Die Judenverfolgungen seit Eusebius haben diese Reste jüdischen Sonderrechts theils ausdrücklich, theils mittelbar und stillschweigend beseitigt²⁾ und es ist grausame Ironie des Fanatismus, wenn in dem *placitum Judaeorum* in nomine principis factum, (v. h. in dem zu Gunsten des Fürsten, dem Fürsten gegenüber abgegebenen Versprechen nach dem Sprachgebrauch dieses Gesetzes) XII. 2, 16 die Juden geloben müssen, die nationaljüdische Todesstrafe der Steinigung, welche sonst dem System der geschärften Todesstrafen des Gesetzbuchs völlig fremd ist, selbst an denjenigen zu vollstrecken (*alternativ* Feuerob), welche zu dem Glauben ihrer Väter zurück kehren.

Was übrigens das bis *Kindasvinth* für die Romanen geltende römische Recht anlangt, so ist dasselbe nur mit den in der Interpretatio zum Breviar angebrachten Umgestaltungen als geltendes Recht zu denken. Namentlich muß man sich vor dem Irrthum hüten, alles, was die Formelsammlung an römischem Rechtsstoff zu bieten scheint, für noch zur Zeit der Aufzeichnung (unter Eusebius) geltendes, lebendes und verstandenes Recht anzusehen: diese Formeln liefern, wie das solcher Formular-Jurisprudenz eigen, eine Fülle von längst veralteten römischen Instituten und Gesetzen immer noch mit auf.³⁾ Denn die freiwillige Gerichtsbarkeit der städtischen Behörden, an welche sich jene Schreiber-Weisheit knüpfte, wurde fortgeführt.⁴⁾

¹⁾ So die Interpretatio zu B. Th. II. 1, 10 u. 6, 8.

²⁾ *Admige* VI. §. 422.

³⁾ F. 16, *antiqua consuetudo*, 14, 15. Die *lex Julia et Papia Popena* de maritandis ordinibus, 21, 22: den Gegensatz von *ius praetorium urbanum* (?) *civile*; 34 die *emancipatio*; die *lex aquilia* über *stipulatio* 1. 6. 7. f. über diese Sammlung *Quesf.* §. 69.

⁴⁾ Mit *inter ius actorum*: „Gesta“: 25 F. N. *nota habita patricia Cordoba* apud illum et illum *principales illum curatorem* . . illos *magistratos* (sic) *gesta* apud nos *habita* . . *magister ille conscripsit*.

2) Von den Personen.¹⁾

1) Natürliche Personen.

a) Anfang der Rechtspersönlichkeit. Geburt. Erbfähigkeit.

Interessant sind die Bestimmungen²⁾ über den Anfangspunkt wenn nicht der Rechtspersönlichkeit, doch der activen und passiven Erbfähigkeit. Es soll nicht genügen, daß das Kind, parvulus, lebend geboren worden und getrennt vom Mutterleibe gelebt habe, sondern nur dann kann es Erbe werden und die Erbschaft z. B. der bei der Geburt verstorbenen Mutter auf den Vater transmittiren, wenn es nach der Geburt die Taufe³⁾ empfangen und zehn Tage gelebt hat! Die geistliche Anschauung — es soll darin ein Sporn liegen, die Taufe nicht zu verschieben — und daneben eine plumpe Zweckdienlichkeit, welche in der Präzisierung schwieriger Beweisführungen abschneiden will, sind die unverkennbaren Motive dieses Willkür-entscheids, obwohl die Sprache des Gesetzes versuchen würde, an Einflüsse des germanischen Gedankens des Augenaufschlagens und Verschauens des Dachbalkens zu denken.⁴⁾ Resignation hat dann dies Gesetz seines Vaters⁵⁾ befähigt und weiter ausgeführt, wobei das *amplius vel infra*, freilich höchst ungeschickt, wohl nur sagen will: 10 Tage oder mehr; denn daß die Taufe die fehlenden 10 Tage ersetzen soll, ist nicht gemeint.

b) Verschollenheit. Abwesenheit.

Von Verschollenheit und Todeserklärung begegnet keine Spur. Es wird nur der Frau eines abwesenden Mannes, die wieder heirathen will, wie auch dem gewählten Bräutigam, zur Pflicht gemacht, nach sichern Anzeichen (*certis indicis*) des Todes ihres ersten Mannes sich umzusehen, widrigenfalls sie dem Wiedergekehrten sammt ihrem zweiten Gatten verknecet wird.⁶⁾

Schutz der Rechte der Abwesenden wird versucht⁷⁾, zumal der ins Feld gezogenen: in *expeditione publica constituti*. Ihre Güter werden wider eigenmächtige Geldendmachung wirklicher oder vermeintlicher Ansprüche geschützt: hat der Verbleibende jenem ohne Rechtsgrund die Sache weggenommen, so hat er sie und zweimal ihren Werth zu ersetzen; hatte

¹⁾ Bourret pag. 170 f. Fauriel I. p. 504.

²⁾ IV. 2, 17, 18.

³⁾ Ueber die Nothtaufe Co. Ger. 5, die Taufe nicht bloß Kennzeichen der Vitalität wie Gengler S. 309

⁴⁾ Die Sprache ist für das Gesetz charakteristisch: ganz kirchlich: l. c. 17. *constandunt . . . plerimi, si genitus infans non longo (post) defunctus hereditatis parentum possit iura sortiri, quorum libris hos ponit ratio modos, naturae ratio ita condita manet. . . ne is qui nascitur prius aliud quam se suscipientem capiat aeternum; quo ergo ordine libere capiat hereditatem terrenas possessiones qui vix extremam caput primordia lucis? . . . quemque non hereditavit producta lux coeli, qualiter morte contractum improvisa diabit portio mundi? . . . naufragus in medio lucis angustias mox genitalis exiit, mox fatales relapsus est in tenebras.*

⁵⁾ IV. 2, 17 in 18 l. c., denn die Ueberschriften verwechseln offenbar Vater und Sohn.

⁶⁾ III. 2, 6.

⁷⁾ VIII. 1, 7. 8.

er Anspruch auf sie gehabt, so soll er diesen verwirken und die Sache sammt einer gleichwerthigen herausgeben.¹⁾ Ist aber der Beklagte, ohne sich selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf die Klage einzulassen, ungehorsam nach Erhebung der Klage in's Feld gezogen, so setzt der Richter den Kläger in Besitz, vorbehaltlich des Rechts des Abgezogenen, nach seiner Rückkehr seinerseits mit der Klage aufzutreten.²⁾

Kinder und in deren Ermangelung andere Verwandte, subeventuell der Richter, verwalten mit der Verpflichtung der Rechnungsstellung das Vermögen von zeitweilig Verbannten.³⁾ Gleichwohl bezeugen nachtheilige Folgen unverschuldeter Abwesenheit:⁴⁾ die zu seinen Gunsten laufende Verjährung wird durch die diesem Gesetz eigenthümliche Maßregel ganz ebenso unterbrochen, wie wenn er anwesend und ungehorsam wäre.

c) Geschlecht.

Der Unterschied des Geschlechts im Privatrecht⁵⁾ wird nicht von germanischen, sondern von römischen Grundsätzen beherrscht.⁶⁾ Das Weib darf zwar nicht fremde Prozesse,⁷⁾ wohl aber eigne führen, der Ehemann muß, vertritt er seine Frau, Mandat vorweisen oder Cautio stellen,⁸⁾ er hat kein präsidentes Mandat,⁹⁾ die Frau führt den vom Manne ohne Mandat verlorenen Proceß nochmals l. c., von Geschlechtsmännlichkeit bezeugt hier keine Spur.¹⁰⁾ Auch im Erbrecht steht das Weib dem Manne gleich,¹¹⁾ so die Töchter den Söhnen, überhaupt die Weiber des gleichen Grades und der gleichen Parentel den Männern.¹²⁾ Ja, noch zwei andere Gesetze¹³⁾ sprechen, offenbar um den zähen Widerstand der germanischen Sitte zu brechen, das Princip der Gleichstellung nochmal aus: einmal mit den Brüdern,¹⁴⁾

¹⁾ So ist wohl das reddat in tripulum, in duplum zu erklären.

²⁾ VIII. 1, 7.

³⁾ VI. 5, 13.

⁴⁾ X. 2, 5. Bei der Verjährung; s. unten.

⁵⁾ Im Strafrecht werden die Geschlechter oft ausdrücklich gleichgestellt VI. 4, 3; II. IX. 1, 5. 8 talis oium do ancillis ordo servatur; aber das geringere Weibrecht der Weiber s. Strofr. i. Walter II. S. 107, Weinhold S. 124, Davoud Oghlou I. 33; dieser einzige Nachsatz widersetzt das ganze Pfaffenepigramm von der hohen Verachtung der Frauen bei den Westgoten bei Troya II. 1. a. p. 317; das andere Extrem bei Rosencow I. p. 394.

⁶⁾ Diese mehr als die christlichen haben hier einwirft; dieß gegen Smith p. 34.

⁷⁾ B. T. II. 12, 3 vgl. Nioe I. S. 234.

⁸⁾ L. V. II. 3, 6.

⁹⁾ Walter II. S. 126. Nioe I. S. 271. Schröder I. S. 144.

¹⁰⁾ III. 4, 3 mulier, quae in suo consistit arbitrio (al. Odd. potestate); vgl. hierüber Königswarter *Fachat des femmes* p. 157, Walter II. 126 gegen Kraut I. S. 11. II. S. 10. (Weisstein) 267. f. Nioe I. S. 226, Schröder I. S. 9. Weinhold S. 122. 123. 197. Laboulaye p. 74.

¹¹⁾ IV. 2, 1 seq. Böppf S. 778, Stengler S. 310.

¹²⁾ L. V. IV. 2, 1. Lehuéron II. 93. Montlosier I. p. 398. Feld S. 17. Laboulaye p. 95 propoñit p. 417. Mosher II. S. 232. Daher ist *Wulfila arbo*, die Erbin, von einer *Wifraction*, nicht einmal von einem weiblichen heros; *eluroi unireins arbo*.

¹³⁾ IV. 2, 9 u. 10.

¹⁴⁾ 9.

dann bei der Beerbung von Seitenverwandten mütterlicher Linie.¹⁾ Dabei wird als Motiv die „natürliche Gleichstellung“ angegeben, welche die Rechtsordnung anzuerkennen habe.²⁾

Bezeichnend für die Gleichstellung der Geschlechter ist auch, daß die Einsperrung der Hausfrau, d. h. der Hauseigentümerin, im eigenen Hause ebenso wie die des Hausherrn, d. h. des Eigentümers, gestraft wurde.³⁾ Doch steht den Männern der Familie, auch den Brüdern, das Recht zu, über die Hand des Mädchens zu verfügen: es wird vom Vater oder den andern Verwandten verlobt und darf nicht im Widerspruch hiemit einen andern wählen.⁴⁾ Vater, Mutter, Brüder, andere Verwandte verwalten die ihr bestellte dos bis zu deren Herausgabe;⁵⁾ in diesem Recht der Verbeirathung (übrigens der Söhne wie der Töchter) tritt zwar die Mutter (eventuell der Bruder, falls die Mutter wieder heirathet) in die Stelle des verstorbenen Vaters; falls die Brüder minderjährig, der Vaterbruder.⁶⁾ Jedoch eine Unterscheidung des Geschlechts zu Gunsten der Männer und vielleicht noch eine Erinnerung an die frühere allgemeine und lebenslängliche Geschlechtsmundschaft, in welcher alle Weiber standen, ist es, wenn Haussohn und Hausochter zwar gleichmäßig an die Zustimmung von Vater und Mutter bei ihrer Verlobung gebunden sind, in Ermangelung der Aeltern aber das Mädchen lebenslänglich an die Zustimmung der männlichen Verwandten gebunden bleibt, der Jüngling dagegen, wenn erwachsen (*adultescentia aetate*), nicht mehr.⁷⁾ Die Tochter eines Commenditirten (Könige VI. S. 130 f.) steht nach dem Tode des Vaters in *potestate patroni*, der ihr einen standesgemäßen Gatten wählen darf und soll; doch kann sie, unter gewissen Vermögensnachtheilen, auch gegen seinen Willen einen inferior wählen.⁸⁾

d) Alter.

Das Alter hat in folgenden Abstufungen Einfluß auf die Handlungsfähigkeit⁹⁾ und einzelne Rechtsverhältnisse.

Bis zum 9. Tag ist das ungetaufte Kind erbunsfähig;¹⁰⁾ bis zum 10. Jahre hat der Verpfleger eines Kindes jährlich 13 sol. zu fordern; von da ab gilt der Dienst des Kindes

¹⁾ 10.

²⁾ S. Schlußbetrachtungen: Rechtspfilsophic.

³⁾ VIII. 1, 4; auch die Frau hat *potestas* über *domus, familia, ceteras res*.

⁴⁾ III. 1, 3. Laboulaye II. p. 75 f. Wertheim. Laboulaye p. 170.

⁵⁾ III. 1, 7.

⁶⁾ III. 1, 7.

⁷⁾ III. 1, 8. *argum.* „*vero*“; (es ist illi, nicht illis, zu lesen.)

⁸⁾ V. 3, 1.

⁹⁾ Vgl. Heinze. ant. II. pag. 461. 490. Sotelo p. 243. Glaz. I. S. 371. Davoud Oghlou I. p. 33. 47. Krant II. S. 21. 313. Warmönnig II. S. 169. Stobbe, Beiträge S. 11. Madernagel, Familienrecht S. 263. N. W. S. 415. Vgl. Walter II. S. 162. de Ladewig *disert. selectae*. I. Halao 1748. de *actate legit. impub.* Gengler S. 306; die Mädchen heiratheten früh: dem mindestens 71jährigen Kindesohns stirbt seine Königin Nifberga noch 9jähriger Ehe im 22. Jahre. Eugen c. 31. auch im Frankenrecht: Vithuta heirathet 13jähriger. Venant. Fort. IV. 26.

¹⁰⁾ IV. 2, 17.

als Erbp. *) Bis zum 12. Jahre bleibt das Kind von Unfreien verschiedener Herren bei der Mutter. *)

Mit dem vollendeten vierzehnten Jahre erreichen beide Geschlechter die Mündigkeit zu den meisten Rechtsgeschäften: jedoch für Uebung eines wichtigen Rechts (Vormundschaft über die jüngern vaterlosen Geschwister) wird die höhere Altersstufe von 20 Jahren verlangt: vielleicht in Erinnerung an eine Zeit, da überhaupt erst das 20. Jahr die Mündigkeit verlieh.

Zeugnisfähigkeit und Eidesmündigkeit beginnt für beide Geschlechter mit dem vollendeten 14. Jahr. *) Ebenso die Fähigkeit, letztwillige Verfügungen zu treffen. *) Bei lebensgefährlicher Erkrankung haben beide Geschlechter schon vom vollendeten 9. Jahre an Testirfähigkeit: doch werden diese Testamente nach ihrer Ersetzung hinsichtlich der Bestätigung in abermaliger Erkrankung oder nach erreichtem 14. Jahre. *)

Ueber Begriff und Behandlung der pupilli hat die gothische Gesetzgebung geschwankt. *) Bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre *) heißen ursprünglich vaterlose Waisen pupilli. Wohl in Folge der der Mutter eingeräumten Vormundschaft bestimmt IV. 3, 1, daß fortan nur Doppelwaisen unter 15 Jahren pupilli heißen sollen. *) IV. 3, 3 überträgt nach dem Tode des Vaters die Alters-Vormundschaft *) über minderjährige (d. h. nicht 15jährige) Kinder der Mutter bis zur Verückung des Wittwenstuhls unter Verpflichtung zur Inventarisierung. *) Heiratet die Witwe, so tritt der 20jährige Sohn als Vormund seiner Geschwister ein unter Verpflichtung zum Erbp. absichtlicher oder fahrlässiger Schädigung: dafür bezieht er den zehnten Theil der Früchte **) und berechnet seine Auslagen, deren Erbp. er fordert; fehlt ein 20jähriger Sohn, so tritt der Vaterbruder oder dessen Sohn ein — ganz nach dem

*) IV. 4, 3.

*) X. 1. 17.

*) II. 4, 14. 10.

*) Und unter Lebenden (jedoch nur mit Zeugen- oder Urkunden-Form) Veräußerungen vorzunehmen, denn alias quaeunque definitiones faciendi seu jus scripturarum seu per idoneum testem in quibuscunque personis elegituri gerit doch wohl nicht bloß auf letztwillige Verfügungen: auch die Reakt (quae scripturae iurales poterint) spricht hierfür; gleichwohl zweifelhaft.

*) IV. 3, 4 (wo X. nicht XII zu lesen. II. 6, 10 bekräftigt.

*) Für die Älteren dieses Reichs wiederholt B. II. 4, 1. 6, 4 die römischen Bestimmungen über minores, auctores, auctores. 16. 1. 2 über in integrum restitutio, über venia aetatis II. 16. 3. IV. 3, 3 unterschieden pupillos und minores: tenet aber noch im Gegensatz zu 2. I. c. pupillos, die über 14 Jahre.

*) So alle Codd.: nur Lind. 25.

*) Quia non minorem erga filiorum utilitatem matrem constat frequenter impendere curam, wie die schiefe moralisirende Motivierung lautet. Daß vel = et beweist schlagend diese Stelle IV. 3, 1, monach fortum nur Doppelwaisen pupilli heißen sollen: ab utroque parente hoc est patre vel matre . . filios post mortem relictos.

*) Ueber goth. mundis munda J. Grimm in Haupts 3. VII. 461. aber Gal. IV. 2. W. ist einigermassen räthselhaft, was sonst *μωδωτν*: daneben *saunagaga* für *αισωμωτν*. Der ganze Titel III. 3 (so nach Haenel aus Cd. Th. IX 19 stammen, aber das ist ein Versehen: jener handelt von Vormundschaft, dieser von Entführung.

*) Vgl. Nie 1. S. 277. 209. Zöpfl S. 617. Kraut II. S. 247. Fels Ertrungenschaft S. 17. Warnkönig II. S. 255. Lehuéron II. p. 36. Laboulaye p. 168. Wadernagel Familiensrecht S. 262. Manresa p. 89.

*) Tutela usufructuaria der spätern Doctrin Kraut II. S. 90 (?) Vermaltung durch den Vormund.

Parantelenprincip¹⁾: in deren Ermangelung wählen die Verwandten vor dem Richter einen Vormund, auch die Mutter ist wählbar. Der so Gewählte hat vor Zeugen ein Inventar zu errichten und dasselbe dem Bischof oder einem von den Verwandten gewählten Priester zur Aufbewahrung bis zur Volljährigkeit des Mündels zu übergeben.²⁾ Für Vertretung des Mündels vor Gericht³⁾ bezieht der Vormund das bedeutende Honorar von 10 Procent des Werthbetrags.⁴⁾ Werden gegen den Minderjährigen Klagen erhoben, so kann sich der Vormund auf einen Proceß für ihn einlassen.

Hut er es nicht, so setzt bei dinglichen Klagen der Richter den Kläger in den Besitz, vorbehaltlich des Rechts der Kinder, nach erlangter Volljährigkeit die Klage aufzunehmen: wird alsdann der Gegner verurtheilt, so hat er die Sache sammt allen Früchten der Zwischenzeit und einer Proceßbuße von 10 sol. an den ehemaligen Mündel oder den sonst zur Zeit Berechtigten herauszugeben.

Hat der Vormund den Proceß durch Nachlässigkeit verloren, so darf der Mündel nach erlangter Volljährigkeit denselben wieder aufnehmen. Darin liegt nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern Wiederanstellung der bereits durch den Vormund verlorenen (oder aufgegebenen) Klage (oder Vertretung).⁵⁾

Verendet wird die Altersvormundschaft durch Erreichung des 15. Jahres oder bei Mädchen durch Heirath.⁶⁾ Nach vollendetem 20. Jahre können die Hauskinder Ausantwortung der Hälfte ihres Mutterguts vom Vater fordern: an der andern Hälfte behält er lebenslänglichen Nießbrauch, wenn sie nicht heirathen.⁷⁾ Mit dem vollendeten 20. (C*od. toled. goth.* 21) Jahr erlangt der vaterlose Sohn die „perfecta aetas“ und wird Altersvormund seiner jüngeren Geschwister, falls die Mutter die Vormundschaft nicht will oder heirathet.⁸⁾ Manchmal aber fehlt es an genauer Bestimmung der Altersstufe nach Jahren: so wenn⁹⁾ die Brüder das Recht, die Geschwister zu verloben, dann nicht haben sollen, wenn sie ejus aetatis non fuerint ut eorum iudicio debeat germana . . . committi, wo Cod. Leg. freilich setzt: ejus legitima aetatis d. h. wohl Volljährigkeit; ebenso die „aetas adulescentina“, nach deren Erreichung der Jüngling bei der Verlobung nicht mehr an die Zustimmung der Verwandten gebunden ist; ferner¹⁰⁾ Fähigkeit der Kinder zur gerichtlichen Anklage.

Nicht ein bestimmtes Alter, nur höheres Alter des Ehemannes als das der Braut wird für Eingehung der Ehe vorgeschrieben.¹¹⁾ Hohes Alter (ohne Angabe der Zahl der Jahre)

¹⁾ Kraut II. S. 180. 191.

²⁾ Amaral p. 299. Freund S. 194. Kraut II. S. 93. Gsch. I. S. 371. Vgl. Schöffner I. 268. Heinke, ant. II. p. 408. 416. 481. Walter II. S. 180. Riee I. S. 198. 199. über Vermögensverwaltung und Frucht. Ueber junge Geistliche wird einem senior ex clero die tutela sacerdotalis übertragen. C*od. T.* IV. 24.

³⁾ IV. 3, 3.

⁴⁾ L. V. 1. o. Walter II. S. 164—5.

⁵⁾ IV. 3, 3.

⁶⁾ S. Reut II. S. 179 u. unten: Eheverheißung.

⁷⁾ IV. 2, 13.

⁸⁾ IV. 3, 3.

⁹⁾ III. 1, 8.

¹⁰⁾ III. 4, 15.

¹¹⁾ IV. 2, 17.

beseitigt den Zeugen von der Pflicht, an dem Prozeßgericht zu erscheinen: er wird dann von dem Richter seines Wohnorts vernommen.¹⁾

e) Geisteskrankheit. Verfügungsbeschränkungen.

Geistesfranke (dementes), sei es von Geburt an, sei es später gekörte, sind zeugnis- und handlungsunfähig, ausgenommen in lichten Zwischenräumen von Tagen oder Stunden.²⁾

Beschränkt ist die Disposition der Curiales, privati, mit Verpflichtung gegen den Fiscus und, selbstverständlich, der Colonen des Fiscus.³⁾

Sehr empfindlich, wenn durchführbar, wäre für die Juden der Ausschluß von *ontaplas* und *mercatura* gewesen;⁴⁾ sie sollen von Christen weder Liegenschaften noch Knechte kaufen können. (l. c.)

Beschränkt in der Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall sind bei beerbter Ehe Gatten bezüglich des von dem anderen Gatten empfangenen Schenksguts; nur über $\frac{1}{3}$ dürfen sie verfügen.⁵⁾ Endlich kann der König das Staatsgut nicht an seine Privaterben übertragen.

f) Die Fremden.

Der altstrengste Grundsatz der Rechtslosigkeit des Fremden war in diesem Volk, das selbst so häufig als Fremder aufgetreten und mit so zahlreichen Nationen in alten Culturländern in steten Verührungen gestanden war, seit c. a. 375 wohl schon überwunden. Den Römern des eignen Reiches war seit a. 420 ihre Rechtssphäre genau bestimmt: sie waren keine Fremden. In der Antiqua wird aber auch für den fremden wegfährtigen Mann ein weitgehendes Fremden- oder Gastrecht (*latuiti*)⁶⁾ mit starken gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigentums im Interesse des Reiseverkehrs und Handels;⁷⁾ er darf auf nicht gehegten Weideplätzen abpocken, rasten, mit fremdem Holz Feuer anmachen⁸⁾ und zwei Tage lang seine Reischiere mit geschnittenen Zweigen füttern.⁹⁾ Wer den wegfährtigen Mann, ihn als seinen Schuldner ausgebend, widerrechtlich anhält, wird streng bestraft.¹⁰⁾ und außerdem bezeugt noch eine halbverwischte Spur besondern Schutzes des wegfährtigen Mannes gegen Raub und Diebstahl durch starke Erfassforderung.¹¹⁾

¹⁾ II. 4, 5.

²⁾ II. 6, 10.

³⁾ V. 4, 19.

⁴⁾ XII. 2, 18.

⁵⁾ V. 4, 2.

⁶⁾ I. 1, 7; in *advena manuatus* (judex sit).

⁷⁾ S. Dahn bei Goldschmidt XVI. und unten Sachenrecht, Eigentum.

⁸⁾ Er darf nur für den durch Nichtwiedererwerblichen angerichteten Schaden. VIII. 2, 8.

⁹⁾ VIII. 4, 27 ne iter agentibus pasca non conculca ventetur.

¹⁰⁾ VI. 4, 4. Bgl. Davoud Oghlou I. p. 215.

¹¹⁾ VII. 2, 17 si in itinere constitutum in aliquo confugeret vel fortim ei quodcumque tulerit, non pro omni sarcina etc.: das Gesetz läßt fortan nicht (wie bisher?) den Recht des gesamten, sondern nur des wirklich geschädigten oder entwendeten Gepäcks erheben.

Dahn, *Wegerechtliche Studien*.

2) Die Unfreien.

Die Lehre von den Ständen ist bezüglich des öffentlichen Rechts und der socialen Unterschiede in die Darstellung des Verfassungsrechts (Könige VI.) eingezogen worden. Zahlreiche Sätze auch des Privats, Prozeß- und Strafrechts mußten dort angeführt werden, sofern sie die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Stände beleuchteten. In diesen Studien soll nur dort Uebergangenes aus dem Recht der Unfreien nachgetragen, einiges Wichtigste kurz in Erinnerung gebracht werden.

Unfreie sind handlungsunfähig, sofern sie ohne Auftrag ihrer Herrn handeln wollen.¹⁾ Sie sind nicht Rechtssubjecte, sondern Sachen wie die Hausbiere. Daber haftet der Eigenthümer für den durch sie wie für den durch seine Thiere angerichteten Schaden: er muß diesen ersetzen oder den Knecht wie das schädliche Thier dem Verletzten ausliefern.²⁾ Eine Ausnahme von der Regel, daß der Eigenthümer den von seinen Unfreien angerichteten Schaden und die verwirkten Anken zu tragen hat, bildet der Fall, daß der Gatte sich von den Unfreien der Frau in's Zelt begleiten läßt: hier haftet der Mann, nicht die Eigenthümerin.³⁾

Die auf Befehl des Herrn handelnden Unfreien sind dessen notwendige Stellvertreter, die ohne Befehl handelnden verpflichten und berechtigen ihn nicht. Das ältere Recht hat in dem Eifer, den Herrn vor Schaden zu wahren, diesem in allen Fällen Ansehung der von den Sklaven für ihn abgeschlossenen Geschäfte gestattet. Aber gerade dadurch kam der Herr zu Schaden: er konnte nach der Lebenssitte der unfreien Verwalter von Landgütern und Handelsbetrieben nicht entrathen und nun wollte nach dem älteren Recht sich Niemand mit den Unfreien auch bezüglich ihrer Peculien und als insitiores ihrer Herrn in Geschäfte einlassen, weil man die Ansehung durch den Herrn besorgte; jetzt⁴⁾ wird vorgeschrieben, daß bei gewöhnlich nach der Sitte den Unfreien zum Handelsbetrieb überlassenen Sachen die Vermuthung dafür streiten soll, daß sie der Unfreie veräußern darf: der Herr muß das Gegentheil beweisen. Konsequenz erwirbt der Herr Eigenthum an allem Erwerbe auch des flüchtigen Knechts: was dieser gestohlen, muß er natürlich heranzugeben und er hat auch — obwohl das Gesetz das verschweigt — die Composition für die inzwischen verübten Vergehen zu leisten. Nur wenn sich ein Hehler (occultator) des flüchtigen gefunden, soll dieser, nicht der Herr, die Compositionen tragen. Das Gesetz spricht nur diese Ausnahme, nicht die Regel aus.⁵⁾ Was der flüchtling bei sich führt, muß dem Richter vorgezeigt werden;⁶⁾ dann bewahrt es der Private, der ihn fest nahm, auf, bis sich der Herr meldet und legitimirt als Eigenthümer der Sachen.

Da das Peculium des Unfreien im Eigenthum des Herrn steht, kann jener gegen Wissen und Willen des Herrn sich nicht mit zu dem Peculium gehörigen Geld oder Geldeswerth loskaufen, vielmehr bleibt er in solchem Fall in der Gewalt des Herrn⁷⁾: quia nno

¹⁾ II. 5, 6.

²⁾ S. unten Strafrecht.

³⁾ IV. 2, 15.

⁴⁾ V. 4, 13.

⁵⁾ IX. 1, 14. 17.

⁶⁾ I. c. 20.

⁷⁾ V. 4, 16.

pretium, sed res servi sui dominus sum ignorat accepit. Doch ließ man sich häufig solchen Verkauf aus dem von dem Knecht erzeugten Gelde gefallen. Auch verkäufern, mit und ohne die Scholle, darf der Herr den Knecht. Doch hat ein offenbar spätes Gesetz ¹⁾ zweimaliges Verkaufen in das Ausland mit der Wirkung bedroht, daß der Knecht frei wird und der verkäufende Herr dem Käufer den Kaufpreis zurückzahlen und gleichwohl einen Ersatzclaven stellen muß. ²⁾ Bei dem Verkauf von Unfreien versteht sich der Mitverkauf des Peculiums nicht von selbst: vielmehr kann der Herr nachträglich den ihm unbekannten Betrag des Peculiums feststellen lassen und dasselbe vindiciren. ³⁾

Die Unfreien bildeten einen der werthvollsten Bestandtheile des beweglichen Vermögens ihrer Herrn: fast alle Arbeit in Urproduction, Gewerl, Handel, und alle Bedienung ruhte auf ihnen: sie waren die unentbehrlichen Arbeiter jener Gesellschaft, in welcher sie unsre Tagelöhner, Bauernknechte, Fabrikarbeiter, Handwerksmeister und Gesellen, Kleinhandlcr, zum Theil auch Großhändler, das ganze Handelspersonal und Dienstboten vertraten. Das wieder in's Land Schaffen der durch den Feind eroberten Sklaven, auch durch sollicitatio de inimicis, ward daher begünstigt. ⁴⁾ So sollen auch gemietete Unfreie nicht von fremden Käufern außer Landes gebracht werden bei Strafe von 100 Sträßen und 1 Pfund Gold. ⁵⁾ Grlärllich ist daher die sonst auffallende Bestimmung, daß das Eigentum an einem Knechte durch zweimaligen Verkauf in die Fremde verloren gehen soll. Bevölkerungspolitik und christliches Mitleid wirkten wohl zusammen, das Veräußerungsrecht des Herrn so wesentlich zu beschränken. ⁶⁾ Der Gebrauchs- und Tauschwerth, wie er durch Geschlecht, Rationalität, Kraft, Gesundheit und Geschicklichkeit (utilitas) in einem Gewerl (artificium, VI. 1, 5), durch Bildung bestimmt wird, hat auch auf die juristische Behandlung Einfluß. Der Sachwerth der idonea und inferior ancilla kommt bei ihrer Stupration in Betracht. (III. 4, 15.) Verleidendes Benehmen der Unfreien gegen Vornehme — an einfache Gemeinreihe denkt das späte Gesetz nicht mehr — contumeliosus, praesumptionus (sic), seditiosus — wird mit Geißelung bestraft (VI. 4, 7), aber abgemildert je nachdem der Knecht idoneus oder villor.

Vernahet wird die Unfreiheit durch Gesetz zur Strafe für den Herrn, z. B. wenn der Knecht zweimal außer Landes verkauft wird ⁷⁾, oder zur Beleichnung für den Knecht z. B. wegen Anzeige von Verbrechen des Herrn oder Dritter. Durch Gesetz ist vorgeschrieben Verkauf christlicher Knechte jüdischer Herrn. ⁸⁾ Aufgehoben wird die Unfreiheit auch durch Gesetz, wenn der Knecht ohne Grund auf Antrag von Fremden gefoltert wird: der Knecht wird frei, bleibt aber im patrociniun des Herrn, wie wenn ihn dieser

¹⁾ Codd. Leg. u. Card. freilich antiq.

²⁾ IX. 1, 10.

³⁾ V. 4, 15.

⁴⁾ IX. 2, 7.

⁵⁾ XI. 3, 3.

⁶⁾ IX. 1, 10.

⁷⁾ IX. 1, 10.

⁸⁾ XII. 3, 12 f.

freigelassen hätte.¹⁾ Der Herr erhält von dem Fremden und Richter Erbschaftslaven. Mancipium bezeichnet übrigens auch den freien Diener.²⁾

2) Juristische Personen.

Von juristischen Personen bezeichnet der *Fiscus*:³⁾ verschieden von dem Privatvermögen der Fürsten.⁴⁾ Doch wird bei Conifikationen der *princeps* als Erwerber genannt, da er ja das unbefchränkte Verwaltungerecht hat, z. B. auch die Veräußerung.⁵⁾ Nur untereinander dürfen *curiales* und *privati* ihre Güter veräußern; niemals dagegen *plebeji* (*globas adscripti*) ihre Scholle, d. h. Colonen des *Fiscus* (*arg. hujus officii homines*). Dann die Stabgemeinden.⁶⁾ Ob die *conventus vicinorum*⁷⁾ auf dem Lande in allen Fällen auf (als juristische Personen) organisirte Landgemeinden schließen lassen, steht dahin: sie konnten auch die Bewohner einzelner *villae*, d. h. Höfe des *Fiscus*, der Vornehmen, der Kirche umfassen. Als besondere juristische Personen mit selbständigem und nicht auf die Hauptkirche (*coelectia principalis*) zu übertragendem Vermögen werden die in der Diöcese gestifteten einzelnen Kirchen anerkannt.⁸⁾

3) Von den Sachen. Arten der Sachen.

a) Unbewegliche und bewegliche.

An Arten der Sachen werden unterschieden Liegenschaften⁹⁾ und Fahrhabe.¹⁰⁾

Ausgeschieden von der übrigen Fahrhabe werden einmal Geld, Urkunden, Bücher: diese sollen den Erben ganz zukommen, d. h. die Gebühr der Testamentszeugen, der 30. Theil des Nachlasses, soll ohne Einrechnung der genannten Fahrhabestücke berechnet werden.¹¹⁾

¹⁾ VI. 1, 5.

²⁾ XII. 2, 12 nulli Judaeorum liceat christianum habere mancipium, non ingenuum, non etiam servum.

³⁾ Könige II. VI. §. 253.

⁴⁾ Egl. II. VI. §. 254.

⁵⁾ Egl. V. 4, 19.

⁶⁾ Könige VI. §. 308.

⁷⁾ Könige VI. §. 553.

⁸⁾ V. 1, 6.

⁹⁾ Terrae, praedia, vineae, domus, agri, diversae arbores VI. 2, 4: mit dem Boden verbundene Bäume gelten als pars fundi.

¹⁰⁾ Omne genus quod mobile esse potest VI. 2, 4: mancipia, ornamenta III. 1, 6 vestimenta, bruta animalia. Gold, Silber, species. V. 8, 3; ob V. 1, 5 mancipium Recht ober Aechtes hies bezeichnet, ist zweifelhaft; ausführlicher hefte Co. Tol. VIII. decr. unterschieden: res viventes ac non viventes: immobiles ac moveri valentes .. in corpore vel specie, forma vel genere.

¹¹⁾ II. 8, 11.

b) Öffentliche und Privatfachen. Gewässer.

Öffentliche Sachen sind größere Flüsse; diese stehen nicht im Privateigenthum.¹⁾ Doch fehlt es an einer scharfen Abgrenzung sowie an dem Ausdruck *flumina publica* im Gesetz: VIII 4, 29 spricht nur in unsicherer Umschreibung von *flumina majora id est per quae soces* (*seoces*) aut *alii pisces maritimi subriguntur vel forsitan rotia* (? wohl *rates*) aut *quaecumque commercia veniunt navium*, stellt also bald die Schiffbarkeit, bald besondere Bedeutung für die Fischeerei als Kriterium auf: (nicht wie das römische Recht, das Perenniren) an solchen dürfen die Anliegenden nur bis zur Mitte des Stromlaufs²⁾ Bauten vornehmen und natürlich nicht der gegenüberliegende an derselben Stelle: die Eigenthumsfrage entscheidet das Gesetz gar nicht; dagegen kraft es³⁾ Schädigung von Mühlen und Stauungen und erkennt⁴⁾ Privateigenthum auch an fließenden kleinen und mittelgroßen Gewässern; wo an *maiores aquas furtivo ex decursibus* Wasser entwendet wird, soll für 4 Stunden ein *solidus*, an *minorum aquarum derivationes* eine Trennse bezahlt und außerdem dem Eigenthümer (*domino*) auf so lange die ausschließliche Verwässerung eingeräumt werden, als sie ihm entzogen war.⁵⁾

c) Unveräußerliche Sachen.

Als regelmäßig unveräußerliche Sachen gelten Kirchen- und Klostergüter: sind solche von dem Bischof veräußert worden, so soll sie der Nachfolger gegen Erstattung des Kaufpreises mit allem Zuwachs (Früchte u.) von dem Erwerber zurückfordern.⁶⁾ Verjährung soll gegen diese Klage nicht schützen und nach den Erben der Stifter jedweder sie anstellen dürfen.⁷⁾

Unveräußerlich ferner sind die Güter von Curialen und jener privati, welche dem Fiscus für Pferdebestellung zur Reichspost oder anderweitig verpflichtet sind. Bei jeder Veräußerung, welche „gleichwohl“ — man sieht, das Bedürfnis ragte über das Gesetz hinweg, — freiwillig oder unfreiwillig geschah, soll der entsprechende Theil der Last auf den Erwerber übergehen: dies muß in der Veräußerungs-Urkunde vermerkt werden: widerigenfalls (ebenso bei Rückstand auch nur eines Jahres) der Erwerber unter Verwirkung des Preises das Empfangene an den Fiscus verliert.⁸⁾ Unveräußerlich sind ferner bestrittene Sachen, ja sie sollen gar nicht von ihrem Ort entfernt werden.⁹⁾

¹⁾ Vgl. Walter II. S. 210.

²⁾ Ubi (immer?) maximus ipsois fluminis concursus est.

³⁾ l. a. 30.

⁴⁾ Wie auch die Formeln zeigen: cum aquis et aquarum decursibus.

⁵⁾ 31 l. a.; es handelt sich also um rechtswidrige Ableitung des zwischen zwei Nachbarn festgestellten Wasserlaufs.

⁶⁾ V. 4, 2; vgl. 3; die Ausnahmefälle, in welchen die Veräußerung statthaft. f. Könige R. VI S. 312.

⁷⁾ V. 1, 6.

⁸⁾ Könige VI. 313 f.

⁹⁾ V. 4, 9; dabei ist der Begriff der bestrittenen Sache unvernünftig weit gefaßt: quom alior recipere rationaliter poterat!

4) Gesamtsache und Einzelsache. Hauptsache und Zubehör.

Zweifelhaft ist, ob der X. 3, 5 besprochene Fall einfaches Theilverhältniß oder eines der oben bezeichneten Verhältnisse behandelt: es soll „quod cumquo“, also Liegenschaften wie Zährhöfe, welche vor Ankunft der Gothen de jure fundi alienus remotum est und durch Veräußerung mit einer andern possessio verbunden werden, bei dieser verbleiben.¹⁾ Dagegen wird bei der Bestimmung, daß die richterlich verhängte Tradition einzelner Bestandtheile eines Landguts alle (umgreift,²⁾ offenbar von dem Begriff der Gesamtsache ausgegangen:³⁾ es handelt sich um Unterbrechung der Verjährung durch die diesem Gesetzbuch eigenthümliche Restitution auf 8 Tage: restituitur der Soje auf Befehl des Richters den Antragsteller also nur in den Besitz eines zu dem Gut gehörigen Theils (oder einer dazu gehörigen Herde?), so soll die Tradition des Richters als das ganze Gut umfassend und für das Ganze die Verjährung unterbrechend gelten.

5) Hauptsachen und Früchte; Zinsen.

Die Früchte sind aridae (Getreide u.) und humidae, d. h. Wein und Öl: diese gelten aber juristisch in flüssigem Zustand doch offenbar nicht mehr als Früchte:⁴⁾ höchstens als Zubehörden eines Landguts können sie, durch Privatwille oder Gewohnheitsrecht, erscheinen.

Früchte müssen erstattet werden, wenn ohne Grund bezogen.⁵⁾ Die widerrechtlich bezogenen Früchte eines mit Gewalt fremdem Besitz entrißenen Landguts muß (und darf) der Annahmer selbst einklich schäßen und hernach herausgeben und erstatten, ohne Rücksicht auf guten Glauben an sein Recht. (VIII. 1, 5.)

Die römischen Zinsbeschränkungen sind mit wenigen Modificationen aufgenommen.⁶⁾ Das Gesetz unterscheidet die Leihe von Geld⁷⁾ und von andern vertretbaren Sachen.⁸⁾ Dort sollen drei siliquae vom solidus als Zinsmaximum gelten, mit dem bedeutsamen Zusatz: si tamen fuerit unde dentur, von 8 solidi ein neunter; höhere Zinsen können nicht zünftig bedungen werden, der Gläubiger erhält sein Capital unverzinst zurück: hier soll der Schuldner für je zwei modii einen dritten als Zins zurück erstatten.⁹⁾ Die spanische Kirche hatte

¹⁾ Ueber die zu Grunde liegenden Motive (Vorgänge vor und nach der Landtheilung) Könige VI. c. 58.

²⁾ X. 2, 5.

³⁾ Illa... conditione servata (dieser Besart des Cod. Compl. ist die einzig Richtige (statt taxa), ut, si diversarum rerum et in diversis locis haec de qua agitur fuerit dispersa facultas, ex omnibus his quae ad eandem pertinent repositionem, unum quodcumque fuerit secundum legis decretum a jussione (besser wohl per sajorem) iudicia conignatum, pro traditione tensus omnia rerum.

⁴⁾ V. 5, 9 Co. Tol. XIII. „lex.“

⁵⁾ II. 2, 8.

⁶⁾ Das übergeht v. Bethm. §. 1. c. 224; vgl. Walter II. c. 218.

⁷⁾ V. 5, 8.

⁸⁾ S. l. c.

⁹⁾ L. V. v. 5, 8. Die Stelle stammt aus B. T. II. 32, wo die 3. (schon einige Veränderungen enthält: p. 8. continens; (über das vergünstigte Darlehen [f. F. N. 38 in beneficio solidorum ipsorum daturum mo ubi pondus hoc et illud; unverzinstliches Darlehen 42)] ausgelassen ist natürlich, woß 3 u. 4 über besondere Zinsbeschränkungen für senatores enthält; über usurae rei judicatae IV, 17 (1°) l. vgl. ferner B. P. II. 15

übrigens schon im Cc. Mib.¹⁾ bei Excommunication auch den Laien allen Zinsenbezug verboten und Cc. Tar.²⁾ dem Klerus sogar untersagt, theurer zu verkaufen als einzukaufen.³⁾

Verzugszinsen schreibt das Gesetz vor bei nicht rechtzeitiger Bezahlung eines Kaufschillingbetrags.⁴⁾ Verzugszinsen laufen ohne Mahnung bei Versäumniß des ausdrücklich bestimmten Zahlungstags.⁵⁾ Ueber ihre Höhe schweigt das Gesetz.

h) Errungene und ererbte Sachen.

Nach dem Ursprung, dem Erwerbsgrund des Vermögens wird oft unterschieden

- 1) vom König geschenktes Gut: dieses wird als frei verfügbar immer wieder hervor- gehoben, gegenüber der Kelzung des Fiscus, nach einem Thron- oder Partei- Wechsel, was oft zusammenfiel,⁶⁾ die Schenkungen früherer Könige anzufechten oder doch für von dem Reichthum unveräußerlich zu erklären;
- 2) anderswoher errungenes Gut: z. B. Schenkungen von Privaten, Kriegsbente, Ertrag von Handel und Gewerbe;
- 3) wenn diesen beiden Gruppen die res proprias entgegen gestellt werden, so kann das logischerweise nur Erbgut bezeichnen, denn in's Eigenthum gehen auch die Errungungen aus 1) und 2) über.⁷⁾

Von den Kestern (durch Schenkung) her erhaltenes und anderweitig errungenes Gut (profigatis rebus) wird auch III. 2, 8 unterschieden: aber auch das von den Kestern erst zu Erwerbsende und das von Andern geschenkt wird daneben genannt, so daß sich nach dieser Stelle vier Gruppen ergeben:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| 1) Von den Kestern | } geschenktes
Vermögen. |
| 2) Von Andern | |
| 3) Von den Kestern ererbtes | |
| 4) Errungenes | |

Interessant ist IV. 2, 16 diese Unterscheidung von Zugabracnem⁸⁾ und auf Grund dieser Zubringung gemeinsam errungensem⁹⁾ Gut der Gatten von solchem Erwerb, welchen jeder derselben einzeln und abgesehen von dem Zugabracnten gewinnt: jene Erwerbungen werden nach der Größe des von jedem Gatten Zugabracnten zwischen dem Ueberlebenden

¹⁾ c. 20.

²⁾ l. 2.

³⁾ Sempers I p. 107 ed. Moreno Rosset I. S. 334. Freund S. 199. Calmoiro I. p. 143. Held. de Interd. p. 3. Roscoeow I. p. 44.

⁴⁾ V. 4, 5.

⁵⁾ V. 6, 3: hier gilt also dies interpellat pro homine.

⁶⁾ R. V. VI.

⁷⁾ So III. 1, 10 aut de rebus propriis aut de principum dono cunctis aut quibuscunque iustis prodigacionibus conquisitis; so Co. Tol. VIII. decr. aut ex propriis aut iustissime conquisitis.

⁸⁾ J. B. Wastener, Walter II. S. 158. Schröder I. S. 126.

⁹⁾ Technisch prodigare F. N. 25.

und den Erben des Vorversterbenden getheilt, die Errungenschaften der letzteren Art bleiben dem Erwerber und dessen Erben allein.¹⁾

Die Errungenschaft kommt ferner in Betracht bei den Buccellarien, welche die Hälfte, und Söhnen, welche das ganze bei in diesem Verhältnisse Errungenen dem Patron überlassen müssen;²⁾ aber³⁾ erst bei Lösung dieses Verhältnisses, wobei auch Waisen, Land und andere Geschenke des Patrons an diesen zurückfallen. Als errungenes Gut (conquirere) werden auch die juristischen Früchte eines Nießbrauchs bezeichnet.⁴⁾

Der Begriff der Errungenschaft wird an einer Stelle⁵⁾ auf Zahrbabe beschränkt, wohl nur aus dem Grunde, daß thatsächlich Unfreie, von denen hier die Rede, Liegenschaften nicht zu erringen pflegten; das peculium beweglicher Errungenschaften der Unfreien verschiedener Herren ward getheilt. X. 1, 17—18 erklärt dann ausdrücklich, daß auch unbewegliche Sachen an sich zu dem peculium gehören können. Wie die Kinder der Unfreien verschiedener Herren wird auch deren Errungenschaft an Zahrbabe getheilt.⁶⁾ Ebenso soll die Errungenschaft der Kinder aus der verbotenen Ehe zwischen Freigebornen und Freigelassenen den Erben der Freien, eventuell dem Fiskus verfallen.⁷⁾ Endlich kommt auch bei den persönlichen Darlehen die damit erzielte Errungenschaft bei zufälligem Untergang in Frage.⁸⁾

4) Von den Rechtsgeschäften im Allgemeinen.

a) Von den Formen der Rechtsgeschäfte.

a) Schriftform. Urkunden.

Es bezieht sich aus der vorgedachten Sitte der spät römischen Zeit und aus der großen Rechtsunsicherheit, daß Schriftform⁹⁾ bei allen Rechtsgeschäften gewöhnliche Regel ge-

¹⁾ Vgl. Walter II. S. 142. Schröder I. S. 136. Total falsch die Hinweg-Erkennung des Errungenschaftsbegriffs aus diesen Stellen bei Fets Errungensch. S. 82. Laboulaye propriété p. 400. Näheres im Familienrecht.

²⁾ V. 3, 1. 2.

³⁾ Nach S. I. a.

⁴⁾ IV. 2, 14.

⁵⁾ X. 1, 17.

⁶⁾ X. 1, 17.

⁷⁾ V. 1, 7. . . silius potuit prodigare, conquirere vel habere.

⁸⁾ S. unten Darlehen V. 5, 4.

⁹⁾ Vgl. Walter II. S. 212. Gemser S. 336. Amaral p. 322; über cautio Altemerra notae p. 267. v. Weismann S. 111. S. 281. Bienenweg S. 79. Daroud Oghous I p. 146; über dolus in contrahendo. Breumb S. 188. 198. Heinecc. elem. I. p. 608.

worden.¹⁾ Daher bezeichnet das Wort für Vertrag, *placitum*, zugleich den schriftlichen Vertrag, die Vertragsurkunde.²⁾

Man setzt voraus, daß sich in den Schreinen des Hauses, *scrinia domestica*, einer Art Hausarchiv, zahlreiche Urkunden vorfinden.³⁾ Auf die Wichtigkeit und Zahl der Urkunden weist auch die Bestimmung, wonach sie (mit Büchern und Geld) von dem übrigen Nachlaß ausgeschrieben und ohne Abzug der Zeuengebühr den Erben geliefert werden.⁴⁾

Vorgeschreibungen aller Art fanden in lebhaftem Gebrauch und Mißbrauch: oft ist der Sinn der benützten Urkunden nicht leicht zu errathen.⁵⁾ Schriftform war so eingebürgert, daß die *Praxis* sie bei allen wichtigeren Geschäften voraussetzte: das Gesetz muß ausdrücklich erklären, daß sie z. B. bei Erbtheilung nicht Wesensform sei;⁶⁾ ebenso muß sie ausdrücklich z. B. bei dem Verlöbniß als nicht wesentlich erklärt werden, weil ein nur vor Zeugen abgeschlossenes oft als ungültig angegriffen wurde.⁷⁾ Oft aber ist Schriftform vom Gesetz ausdrücklich vorgeschriebene Wesensform; so bei jeder Art der Landleihe, welche per *procuriam epistolam* erfolgt;⁸⁾ manchmal alternativ mit einer andern Form: so ist Urkunden- (Testaments-) oder Zeugenform Wesensform bei der Freilassung.⁹⁾ Schriftform ist vorgeschrieben für Versprechen der *dos*: die *dos* muß sofort ausgezahlt (das *data*) oder schriftlich zugesagt (*conscripta*) sein.¹⁰⁾

In andern Fällen gewährt die Schriftform wesentliche prozeßuale Vortheile: so wenn die Schuld und die Bestellung eines Hauptpfandes schriftlich bezeugt ist für Verpfändung ohne Zurückziehung des Schuldners.¹¹⁾ Die schlechte Redaction läßt nicht erkennen, ob auch die Pfandbestellung schriftlich erfolgt sein muß: was doch wohl anzunehmen; ¹²⁾ ebenso schweigt das Gesetz

¹⁾ Vgl. z. B. die oft erwähnten Schuldburkunden *cautiones*, *chirographa* Apoll. I. d. IV. 24; bei Wulfila Col. 1, 14 *χρησταις* *vndjo-boka* (Mitte S. 450 zu L. V. II. 5, 2. 3. V. 4, 3. Paul. Eimer. p. 646. 647 über „*pittacium*“ R. III. und *Nota ad ep. Isidori ad Braul.* p. 551); über die römischen hemaisigen Zustände vgl. Apoll. S. VI. 4, wo ein *adstipulator* bei dem Verkauf einer Unfreie (schriftlich weiß) die Unfreie frei garantirt; ein römischer Ehevertrag VII. 2 (*conscriptantur tabulae nuptiales*), in welchem der Bräutigam seine Hiegeschaffen aufzählt als *spensalia donatio*.

²⁾ II. 5, 8, 9 *placita vel reliqua scripturas*; *placitum* ist jede Vertragsurkunde, die als Beweismittel dient V. 6, 5; gleichbedeutend mit *scriptura*: *scriptura securitatis*: III. 6, 2 ist Feuerurkunde Conventionalstrafe; vgl. *libertatis scriptura* V. 7, 9 *coram testibus tradita*. 14 *per scripturam liberum faciens mancipium*. *Krentrechte* wurden seit *Reinboldin* nur durch solche vom König unterfertigte Urkunden freigelassen. 15 l. c. *Cautio* heißt die Schuldburkunde bei verzinslichen Darlehen. V. 5, 8; aber auch jede andere Urkunde: z. B. auch schriftliche Bestellung eines Hauptpfandes V. 6, 3.

³⁾ II. 5, 14.

⁴⁾ II. 5, 11.

⁵⁾ Z. B. III. 6, 2. Der Mann hat von der Frau *scripturas divortii* erpreßt: die Scheidung per *epistolam* ist aber nicht gemeint, denn sie ist verboten — oder *securitatis*: Beruht auf ihr Vermögen oder sonstige Conventionalstrafe für den Fall, daß sie die Scheidung ansieht?

⁶⁾ X. t. 2.

⁷⁾ III. t. 4.

⁸⁾ X. t. 12.

⁹⁾ V. 7, 1.

¹⁰⁾ III. 1, 1 *dotales scripturae, tabulae*.

¹¹⁾ V. 6, 3.

¹²⁾ Si per *cautionem* fuerit obligatum b. §. *pignus*, nicht *debitum*.

von der Formelung der Urkunde, nennt nur das Pfand. Selbstverständlich kann aber durch Schriftform die fehlende Handlungsfähigkeit z. B. der Unfreien⁹⁾, oder der Mangel des Verfügungsbrechts über die Sache¹⁰⁾ nicht ersetzt werden: Verträge über unfittliche oder verbotene Dinge werden auch durch Schriftform nicht gültig¹¹⁾ und ungültig sind Urkunden, welche behufs der Umgehung von Gesetzen ausgestellt werden.¹²⁾ Wird aber durch schriftliche Verträge unter Lebenden (jurnal dos, donatio) oder durch Testamente das gesetzliche Maximalmaß der Zuwendung an bestimmte Persönlichkeiten überschritten, so soll der dadurch Verletzte zwar den Mehrbetrag dem Bedachten entgegen können, die Urkunde aber im Uebrigen nicht ungültig werden — ein dem Recht der actio suppletoria nachgebildeter Gedanke.¹³⁾

Die königlichen Urkunden heißen auctoritates nostras vel praecceptiones, jussio, aber auch „audientia“, d. h. richterliche Bescheide, welche nach einer audientia und an eine audientia ertheilt werden; daher wird das Wort auf den Bescheid selbst übertragen.¹⁴⁾ Die königliche Urkunde adressiren heißt destinare (ad quos destinata fuerat), sie zustellen heißt offerre (datum praecceptionem offerre).¹⁵⁾

Ueber die zahlreichen und wichtigen Urkunden der Kirchen enthält V. 1, 6 einige Vorschriften. Der Bischof hat die Originalien aller Urkunden (die Beweismittel, die Besitztitel, die Schenkungs- oder sonstigen Erwerbsverträge) bei sich zu verwahren, muß aber bei Ernennung von Pfarrern oder sonstigen Kirchenvorständen diesen nicht nur alle auf ihre Kirchen bezüglichen Documente (utilitates ecclesiae vel scripturas) vorzeigen, sondern authentische von ihm bestätigte Abschriften übergeben — behufs doppelter Controle.

Gemeinschaftliche Urkunden wie Testamente,¹⁶⁾ Urtheile, Schenkungs- und andere Vertrag-Urkunden sind von dem Aufbewahrer allen Theilhabenden gemeinsam, d. h. nicht in Abwesenheit einzelner, auszuhandigen.¹⁷⁾

Die schriftlichen Erklärungen und Versprechungen der Juden werden von den Bischöfen in actis ecclesiae aufbewahrt.¹⁸⁾

In der Schriftform und den Schriftarten bestanden Besonderheiten bei den barbarischen Stämmen: Franken, Alamannen, Gothen gemeinsam war das ponere cartam in terra.¹⁹⁾

Das Gesetz setzt Einhaltung einer Reihe von Formvorschriften bei Errichtung von Urkunden voraus;¹²⁾ andere schreibt es besonders ein: so Angabe von Tag und Jahr,²⁰⁾ (man

⁹⁾ II. 5, 6.

¹⁰⁾ II. 5, 5.

¹¹⁾ II. 5, 7. III. 1, 5.

¹²⁾ III. 6, 2.

¹³⁾ Findet sich nur im Cod. Card. als II. 5, 2, 10. (Recess.)

¹⁴⁾ VII. 5, 1 — 3 wird die communitaria sub nomine iudicis denen sub nomine regis gleich gestellt.

¹⁵⁾ VII. 5, 1.

¹⁶⁾ Ueber diese s. aber Grotius.

¹⁷⁾ V. 5, 10.

¹⁸⁾ Omnium professionum atque conditionum scripturas XII. 3, 24. „Conditiones“ ist „Urtitel“, s. B. XV. conditiones Judaecorum.

¹⁹⁾ Bei Cacerani form. II. 474.

²⁰⁾ II. 5, 1 scripturas . . . quae secundum legis ordinem conscriptae noscuntur.

datirte im Reich von Toledo nach Regierungsjahren des Königs) Siegelung (signa: manchmal auch Handzeichen) und Unterschrift des Errichters und der regelmäßig beigezogenen Zeugen; wird der Errichter durch Krankheit an der subscriptio behindert, so muß an seiner Statt ein besonderer subscriptor unterzeichnen und jener nach der Genesung den Akt anerkennen. Stirbt der Testator — das Gesetz spricht¹⁾ zuerst allgemein von allen Urkunden: dann, veranlaßt durch die Vorstellung der Erkrankung, nur mehr vom Testament — so muß der subscriptor binnen 6 Monaten das von ihm Unterschriebene bekräftigen lassen.²⁾

Lehrreiche Blide in das Urkundenwesen gewährt VII, 5, 8.³⁾ Hier wird verboten, daß beliebige Personen königliche Urkunden (jussiones, Aufträge) nicht nur schreiben, auch (recit:ro)⁴⁾ diese Schriftstücke Notaren zur Bekräftigung (roborandas) übergeben, „woburch in die Gebote unserer Regierung selbst⁵⁾ allerlei capitula eingefügt, dictirt und geschrieben werden, die nicht von uns ausgehen und dem Volk nicht frommen, sondern Lasten auslegen. Deshalb soll fortan kein Notar irgend eines Menschen — (die Notare waren Schreiber bestimmter Personen, z. B. der Bischöfe, Richter) — noch sonst Jemand ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Nationalität königliche jussiones oder sonst im Namen des Königs ergehende Vorschriften recitiren, schreiben, die recitirten oder geschriebenen einem Notar zur Roboration vorlegen; vielmehr sollen dies Alles nur dürfen

1) die notarii publici⁶⁾

2) oder die des Königs selbst

3) und deren Diener oder

4) solche Personen, welche der König besonders dazu berufen.“

Dawider handelnde Freie und Unfreie (des Königs oder der Richter — man sieht, diese Sklaven, welche die Schreibereien im Palast und für die Beamten besorgten, trieben solche Mißbräuche am häufigsten und leichtesten) — werden mit 200 Streichen, Decalvation, Verlust des rechten Daumens bestraft.

Schwierigkeiten macht das Wort signum, signare, welches oft unzweifelhaft Siegel, Siegeln z. B. mit dem Ring des Richters,⁷⁾ manchmal aber auch Handzeichen statt der Buchstabenchrift bedeutet.⁸⁾ Die Urkunden (scripturas, cautiones, placita, chartarum instrumenta)⁹⁾ sind übrigens fast immer Protocolle oder doch testimonia in scripturam redacta, d. h. die vor testes rogati vorgenommenen Handlungen und gesprochenen Worte werden von den Zeugen in einer von einem tabellio errichteten Urkunde bestätigt: „subscripti“.¹⁰⁾

¹⁾ Ein häufiger Fehler s. unten Schlußbetrachtung.

²⁾ Secundum aliam legem nämlich.

³⁾ Eins antiqu. die sich nur in den Cdd. Leg. und S. I. R. findet; die Compl. hat nur die Ueberschrift.

⁴⁾ S. Sichel I. c. p. 68 f.

⁵⁾ Regni ist hier wohl eher regimen als terra regni.

⁶⁾ Bedeutet viel hier Identität? später n. publici ac proprii nostri vel nostrorum suocedentium regum.

⁷⁾ VII. 5, 1 man kann es sculptare, imprimere.

⁸⁾ Vgl. II. 5, 11. VI. 1, 6 signa aut subscriptiones der Zeugen bei einer epistola an den König; nur Zeichen „Gegenzeichen“ = notas im X. Buch.

⁹⁾ II. 5, 11. 14.

¹⁰⁾ II. 1, 6. Biedenweg p. 20.

So ist *placitum trium testium* eine von drei Zeugen unterschriebene Urkunde über eine in ihrer Gegenwart abgegebene Erklärung.¹⁾ *Testes rogati*²⁾ werden bei Errichtung von Urkunden als so wesentlich erachtet, daß ohne sie gefertigte ungültig sein sollen: dabei muß, bei Ungültigkeit des *testimonium* in *scripturam redactum*, der Zeuge die Urkunde vor der Unterschriftung gelesen haben oder sich haben vorlesen lassen.³⁾ Der Grund, aus welchem man alle Urkunden von Zeugen unterschreiben ließ, erhellt deutlich aus dem Verfahren bei Verlust oder Beschädigung von Urkunden,⁴⁾ wo *viri legitimi* und *oigniores*, welche nicht unterschrieben haben, in einem ganz andern Sinne Zeugen heißen, als der *testis qui auscripsit*. Sind bei Schriftform mündliche Nebenabredungen (Bedingungen, Vorbehalt des Widerrufs) geknüpft worden, so sind sie durch die *testes rogati* zu beweisen.⁵⁾ Man benutzte daher arglistig diese Doppelform der Beweismittel: der Errichter der Urkunde bei Schenkung, Vergleich, Kauf gab heimlich den Zeugen andere Willenserklärung ab, als er in der von ihnen unterschriebenen Urkunde niederlegte, z. B. Beifügung von Bedingungen, höheren Kaufpreis, Ausbedingung von Gegenleistung, Vorbehalt des Rückfalls bei dem Tod des andern Contrahenten. Das bedroht das Gesetz mit Infamie und mit Verweirkung der etwaigen Conventionalstrafe zu Gunsten des hiedurch getäuschten Contrahenten; ferner soll er das einmal Hingegebene nicht wieder fordern dürfen und der Zeuge verliert die Zeugnisfähigkeit: der Inhalt der Urkunde soll durch solche Zeugenaussagen nicht angefochten werden können, vorschaltlich freilich des Beweises, daß die Urkunde erpreßt war —! eine leidige allzu häufig vorkommende Hürde, welche schlimme Zustände verräth: das Gesetz corrigirt sich am Schluß: *ceterum si ejusdem potestatis atque conditionis sit ille qui scripturam se accepisse objecerit ut potius exacta quam oblata scriptura credatur*. Der Fall ist also der, daß der eingeschüchterte Kleinfreie zwar die Schenkungsurkunde ausgestellt, dabei aber heimlich den Zeugen seine Noth geklagt und gegen die Gültigkeit der Schenkung sich verwahrt hat.⁶⁾

Wie man die verwickelte Clausular-Jurisprudenz in Urkunden zur Täuschung Unkundiger mißbrauchte, lehrt VII. 5, 7: für Eine Schuld mehrfache Verschreibungen oder statt einer Urkunde über ein einzelnes Rechtsgeschäft Abkistung eines Generalverzichts (z. B. der Gläubiger wird bewogen, bei Tilgung eines Postens Generalquittung über alle seine Forderungen gegen diesen Schuldner auszustellen oder auch, um eine spätere Veräußerung kraftlos zu machen, werden dieselben Sachen in einer früher ausgestellten Urkunde an Andere veräußert oder verpfändet. Ein Zusatz in Cod. Card. straft auch besonders die Veräußerung einer bereits an Andere veräußerten Sache).

Der technische Ausdruck für ungültig machen zunächst von Urkunden, dann auch von Rechtsgeschäften ist *evacuari*.⁷⁾

¹⁾ VII. 1, 1.

²⁾ *Legitimi* (des Testaments II. 5, 11).

³⁾ II. 5, 2.

⁴⁾ VII. 5, 2.

⁵⁾ V. 7, 9.

⁶⁾ II. 5, 17.

⁷⁾ V. 2, 6.

Handschriftenvergleichung wird ganz allgemein angeordnet, wenn Errichter und Zeugen der vor Gericht (*audientia*) producirten Urkunden gestorben sind: die Vergleichung von 3—4 unzweifelhaft echten *subscriptiones* und *signa* mit den producirten genügt, die Gültigkeit der Urkunde, vorbehaltlich des Nachweises der Klagerjährung, darzuthun.¹⁾

Dies Gesetz seines Vaters hat *Reliquinthe*²⁾ noch für einzelne Fälle im Detail weiter gebildet. Wer gegen Descendenten Urkunden ihrer Ältern geltend macht (die äußerlich correct und innerhalb ihrer Verfügungssphäre errichtet sind), von deren Inhalt der Erbe nichts zu wissen behauptet, muß zunächst den Eid leisten, sie ohne betrüglische Aenderung oder Verletzung so bewahrt zu haben, wie sie errichtet worden. Verschwört darauf der Producent seine Unkenntniß von Existenz und Echtheit der Urkunde, namentlich der Unterschriften, so sollen von beiden Parteien in den Schreinen des Hauses (*scrinia domestica*) behufs der Schriftvergleichung Urkunden gesucht, eventuell von dem Producenten anderwoher beschafft werden. Dem Producenten soll dadurch der Nachtheil erspart werden, die Zeugen vielleicht von weither kommen lassen zu müssen, dem Producenten aber die etwa in der Urkunde für den Fall der Nichtanerkennung oder der Erfüllungswiderrung gedrohte Conventionalstrafe erlassen sein, welche ihn jedoch allerdings trifft, wenn er *chicanöser* Weise den Producenten zu mühsamer Beschaffung der Zeugen genöthigt hat, welche nun die Echtheit bekräftigen: doch darf sich der Erbe von Zahlung dieser Strafe befreien, indem er den gesammten ihm vom Erblasser zugewendeten Betrag dem Producenten überläßt. Aber das soll nur für Urkunden der Ältern und Großältern im Proceß der Descendenten unter einander und mit Dritten gelten und die Anfechtung der Urkunde aus andern Gründen (z. B. Pflichttheilsverletzung) gestattet werden. Das Verfahren für Ersetzung oder Wiederherstellung einer arglistig oder zufällig verlorenen oder zerstörten Urkunde (durch Verziehung der *testes rogati et subscripti*, nur eventuell anderer Personen, welche den Inhalt der verlorenen Urkunde aus Autopsie zu kennen erklären) wird ausführlich geregelt, freilich nur gelegentlich bei der Bestrafung der Urkundenfälschung. Insinuation von Rechtsgeschäften bei den päpstlichen Acten begegnet zunächst nur für Römer,³⁾ doch konnten sich auch Gotzen dieser schändenden Form bedienen.

3) Zeugenform.

Zuziehung von Zeugen⁴⁾ ist bei einer großen Zahl von Rechtsgeschäften vorgeschrieben: daß dies auch bei Kauf der Fall — (alternativ Schriftform: bei Grundstücken aus Finanzgründen,⁵⁾ aber auch bei besserer Jahrthabe)⁶⁾ z. B. bei Knechten, wo die L.) merkwürdiger-

¹⁾ II. 5, 14 de *contropatione manuum si scriptura vertatur in dubium*.

²⁾ (II. 5, 16. Bgl. 15) der die „*contropatio*“ sehr liebt.

³⁾ VII. 5, 2.

⁴⁾ Bgl. Biedenweg p. 81.

⁵⁾ *Testes rogati (sic)* F. 1. 2. 4. 41. vgl. *Siich.* I. S. 443. Davoud Oghlou I. p. 148. Mitte S. 450; Bei Wulfila reich entwickelt: *veitvoda, veitvodon, veitvodihta, veitvodiha, midveitvoda, galunga veitvoda*.

⁶⁾ B. III. 1, 1.

⁷⁾ I.

⁸⁾ III. 4, 1.

weise im Gegensatz zum Text die Unwiderruflichkeit erst mit der Fertigung der Urkunde eintreten läßt, — zeugt von übeln Zuständen; ¹⁾ ferner begegnen sie bei der Freilassung, ²⁾ beim Testament, ³⁾ Verlöbniß, ⁴⁾ bei der Schenkung, ⁵⁾ bei Aufforderung zur Trennung einer Ehe, ⁶⁾ bei Inventarisirung ⁷⁾ des Kirchenguts ⁸⁾, bei Veräußerung, wohl Schenkung, von Liegenschaften und Unfreien an den König. ⁹⁾ Drei bis fünf glaubhafte Zeugen müssen binnen 6 Monaten die Freilassungen des Sterbenden bezeugen. ¹⁰⁾ Zeugen werden zugezogen bei neuer Absetzung der bestrittenen Grenzen verlienen Landes. ¹¹⁾ Eollennitätszeugen (3) müssen auch beigezogen werden bei Mahnung des Herrn an den Freigelassenen, die Ehe mit der Unfreien zu lösen. ¹²⁾ Drei Zeugen mit signa aut subscriptiones sind wesentlich bei Erhebung der Anklage wegen Hochverraths bei dem König. ¹³⁾ Zuziehung von Zeugen — drei ehrbaren Männern — ist auch dem Richter für einzelne Handlungen (Höfster) vorgeschrieben. ¹⁴⁾ Auch bei Handlungen durch den Sojo werden 2—3 freie Männer als Zeugen beigezogen. ¹⁵⁾ Urkunden zu Gunsten des Königs sollen nur dann beweisen, wenn die darin unterschriebenen Zeugen nach Untersuchung erklären, es sei bei der Errichtung weder Gewalt noch Betrug geübt worden. ¹⁶⁾ Zeugenform bezeugt als naturale, wenn nicht essentialis, negotii bei dem Verlöbniß. ¹⁷⁾ Testes rogati ohne Aufnahme einer Urkunde über den Vorgang begegnen selten, aber doch manchmal z. B. bei Verlöbniß. ¹⁸⁾ In der Regel aber wird über das vor ihnen vorgenommene Geschäft eine von ihnen zu unterschreibende und zu siegelnde Urkunde aufgenommen. ¹⁹⁾ So müssen die bei einer Inventarisirung beigezogenen Zeugen das in ihrer Gegenwart errichtete Inventar unterschreiben, subscribere. ²⁰⁾ So werden Zeugen bei Ueberreichung des Freibriefs beigezogen — daß sie mit unterschreiben, wird nicht gesagt, ist

¹⁾ V. 4, 3.

²⁾ V. 7, 3; 9.

³⁾ II. 5, 11; 6, 15 (Ein Zeuge 5, 11; mehrere 12); hier wird ihnen eine Gebühr ausgeschrieben (1/20 des baaren Geldes des Nachlasses). Die Zeugen werden wegen falsum gestraft, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers von dem Testament Anzeige machen; auch bei der Öffnung des Testaments V. 5, 10.

⁴⁾ III. 1, 3; 4, 2 sicut consuetudo est ante testes facto placito sgl. auch 2, 4.

⁵⁾ IV. 5, 3; V. 1, 7 über das römische Recht B. VIII. 5, 1.

⁶⁾ III. 6, 1.

⁷⁾ VI. 2, 13; drei oder fünf Zeugen 3, 3.

⁸⁾ Vor fünf V. 1, 2; über vorgeschriebenen Zeugenbeweis s. Prolog.

⁹⁾ L. V. II. 1, 5.

¹⁰⁾ V. 7, 1.

¹¹⁾ X. 1, 14.

¹²⁾ III. 2, 4.

¹³⁾ Per epistolam VI. 1, 6.

¹⁴⁾ VI. 1, 2.

¹⁵⁾ X. 2, 5.

¹⁶⁾ C. Tol. VIII. „Lex“ L. V. II. 1, 5.

¹⁷⁾ III. 1, 4.

¹⁸⁾ III. 1, 4.

¹⁹⁾ S. oben S. 72.

²⁰⁾ V. 1, 2.

aber anzunehmen.¹⁾ Manchmal ist eine andere sichernde Form zur Auswahl daneben gestellt: so gerichtliche oder Zeugenform bei Inventarisirung.²⁾

Gesetlich geregelte Zeugengschaft findet sich nur bei den Testamentzeugen, vielleicht nur bei dem mündlichen Rothtestament.³⁾

Testari heißt übrigens Anzeige machen (nicht Zeugniß geben).⁴⁾ Andere zu Zeugen aufrufen und der lagen Redeweise des Gesetzes fließen überdies manchmal die Begriffe von Zeugen und von sachverständigen Schätzleuten ineinander: so *juxta aestimationem „testium“* „*boni homines*“ als Schätzer des Werthes von Sklaven.⁵⁾ Ehrbare Leute als Sachverständige beiziehen soll der Richter behufs Schätzung eines zu veräußernden Faustpfands:⁶⁾ besonders die Nachbarn, zumal die bürgerlichen⁷⁾ dienen bald zwar als Zeugen bei Feldschaden, verlaufenen Thieren,⁸⁾ bei Thierschaden,⁹⁾ wie „Ehrbare Nachbarn“ als Zeugen beim Aderlaß der Weiber beigezogen werden, falls Verwandte fehlen;¹⁰⁾ oft aber fungiren sie dabei zugleich als Schätzer des angerichteten Schadens, des zu erscheidenden Werthes oder es muß ihnen eine Thatfache angezeigt werden: z. B. Tödtung oder Entfernung eines bösen Hausthieres (VIII. 4, 17) oder Legung von Selbstschüssen, Wolfsgruben u., ohne daß das Gesetz diese Functionen genügend auseinander hielt: z. B. Nachbarn (d. h. auch den Betheiligten) ist die fahrlässige Grenzverrückung anzuzeigen und in ihrer Gegenwart abzustellen.¹²⁾

Den infamia notatis sind in Zeugnisuntüchtigkeit die viles gleich gestellt — offenbar besonders in Ermangelung des Vermögens, an das sich der durch falsches Zeugniß Geschädigte halten könnte.¹³⁾ Unzulässig ist das Zeugniß des Freigelassenen und seiner Nachkommen gegen den Patron und dessen Nachkommen.¹⁴⁾ Unfreie sind auch als Sollenmäßigkeitszeugen nur ausnahmsweise zugelassen.¹⁵⁾

7) Symbolische Form

bezeugnet bei dem Verlöbniß, wo Ueberreichung (wahrscheinlich Austausch der Ringe, obwohl nur im Singular von *annulus* gesprochen wird) des Ringes „*arrarum nomine*“ erwähnt wird.¹⁶⁾

¹⁾ V. 7, 1.

²⁾ IV. 2, 13.

³⁾ II. 5, 11.

⁴⁾ IX. 1, 9.

⁵⁾ VIII. 3, 13.

⁶⁾ X. 1, 11.

⁷⁾ V. 6, 3.

⁸⁾ Regelmäßige Zusammenkunft der Bauern einer Gemeinde — denn an ländliche Verhältnisse ist zu denken —, seit voraus VIII. 4, 14 in *conventu publico* und zwar alle 8 Tage. S. Römer VI. 6, 66.

⁹⁾ VIII. 4, 2 f. 14.

¹⁰⁾ VIII. 3, 13.

¹¹⁾ XI. 1, 1.

¹²⁾ X. 3, 2.

¹³⁾ VI. 1, 3.

¹⁴⁾ V. 7, 11.

¹⁵⁾ II. 5, 12 Rothtestament.

¹⁶⁾ III. 1, 4.

Eine Art symbolischer Tradition (ähnlich der angeblichen bei unseren Conossementen und Ladescheinen) begegnet bei der Schenkung entfernter Sachen: hier soll die Ueberreichung der Schenkungs-Urkunde die der Sache vertreten.¹⁾

b) Von der Schenkung insbesondere.

Das Recht der Schenkung hat Rospinith ausführlich geregelt.²⁾ Die Schenkung, durch Tradition der gegenwärtigen Sache sofort vollzogen, ist unwiderruflich. Bei entfernten Sachen soll die Ueberreichung der Schenkungs-Urkunde die Sache selbst ersetzen.³⁾ Behauptet der Schenker, er habe die Sache weder gegeben noch die Urkunde übersendet, sondern die- selbe (Sache oder Urkunde?) sei ihm entwendet, so muß der Beschenkte durch (1) Zeugen die Tradition der Sache oder Urkunde beweisen. Kann er dies nicht, so darf der Schenker beschwören, daß die Urkunde nicht mit seinem Willen in den Besitz des Beschenkten gelangt sei und dieselbe zurückfordern: dann ist die Schenkung ungültig.

Stirbt der Schenker vor Anekdung der Urkunde, so ist aber die Schenkung um deswillen nicht ungültig: vielmehr darf der Beschenkte die Urkunde und das Schenkgut aus dem Nachlaß vindiciren: aus der Aufbewahrung der unveränderten Urkunde wird auf den unveränderten Schenkungswillen des Schenkers geschlossen. (Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen etwa in dem nach der Schenkung errichteten Testament.⁴⁾ Stirbt jedoch der Beschenkte in solchem Fall (d. h. bei nur errichteter Schenkungsurkunde) vor der Tradition der Sache bei Verkünder des Schenkers, so verbleibt die Sache dem Schenker (und dessen Erben: d. h. wenn nun nach dem Beschenkten noch der Schenker stirbt: der Satz ist überflüssig und sinnverwirrend).

Behält sich der Schenker den lebenslänglichen Nießbrauch vor, so daß erst nach seinem Tod der Beschenkte zu dem kormalen schon übertragenen Eigenthum der Fruchtgenuss erhalten soll, so soll darin „quia similitudo est testamenti“ nur eine widererrufliche Zuwendung erblickt werden, so daß der Schenker sie auch, ohne Untand des Beschenkten beweisen zu müssen.⁵⁾ zurüdnahmen dürfen soll. Hat jedoch der Beschenkte eine Gegenseistung gemacht, so soll er solche bei Zurüdnahme der Schenkung von dem Schenker oder dessen Erben zurückerstattet verlangen dürfen — damit nicht die Arglist des Schenkers geschützt wird.

Hat endlich der Beschenkte das Schenkgut durch Tradition der Sache oder der Urkunde bereits empfangen gehabt und dann nachträglich dem Schenker wieder den Besitz eingeräumt (Leihe, Miethe, Precarium, Nießbrauch), so soll der Beschenkte gleichwohl auf den Todesfall darüber verfügen dürfen: sein Versterben vor dem Schenker macht dann nicht etwa die Schenkung ungültig: und stirbt er ohne Testament, so fällt die Sache seinem Intestatenden, nicht etwa dem überlebenden Schenker, zu.

¹⁾ V. 2, 6.

²⁾ V. 2, 6.

³⁾ l. c. quia tunc videtur vera esse traditio, quando jam apud illum scriptura donatoris habetur in cuius nomine, d. h. zu dessen Gunsten, conscripta esse dinoscitur.

⁴⁾ Dies scheint der Sinn des sehr ungeschickten Schöpf: „nam si.“

⁵⁾ Etiam si in nullo loco fuisse se dixerit.

Ungültig sind simulirte und zur Umgehung der Straffolge vorgenommene Schenkungen: Verschwieger vergabten ihr Vermögen (scheinbar) an Weib und Kind, um es im Fall des Scheiterns der Consecration zu entziehen.¹⁾

Bei Vergabung werden hienach unterschieden folgende Formen:

- 1) *per traditionem rei*,
- 2) *seu per scripturam*,
- 3) *sive donationem*,
- 4) *vel coram testibus*.²⁾

3) ist ungeschickt genug: da ja das Ganze *donatio* sein soll, die in den Formen 1, 2, 4 erfolgen kann.³⁾

Daß allgemein Schenkungen wegen Undanks widerrufen werden konnten, scheint mittelbar aus V. 2, 6 geschlossen werden zu können wo es von einer besonderen Art von Schenkungen heißt, sie sollen auch ohne Behauptung von Beleidigungen zurückgenommen werden können. Daß aber Schenkungen nicht wegen jeder Handlung des Beschenkten gegen den Willen des Schenkers widerrufen werden können, zeigt III. 2, 8: auch bei Verwirlung des Erbrechts durch solche Handlungen bleiben frühere Schenkungen an die Tochter aufrecht.

Die politisch wichtigsten oder juristisch interessantesten Arten der Schenkungen sind die der Könige, dann die der Schutzherren an Schützlinge, der Patrone an Freigelassene, endlich die zum Heil der Seele („*pro animabus*“).⁴⁾

Die Unwiderruflichkeit von Schenkungen der Könige muß aus politischen Gründen, welche wir bei der Darstellung der Geschichte und Verfassung dieses Reiches erörtern, immer wieder eingeschärft werden.⁵⁾ Diese Schenkungen gehen in das volle Eigenthum des Beschenkten über: er kann unter Lebenden und auf den Todesfall frei über sie verfügen und vererbt sie auf seine Intestaterben;⁶⁾ wenn es dabei heißt, daß sie durch Schuld des Empfängers verwirkt werden können, so hat das nicht etwa den Sinn, daß sie nur auf Widerruf verliehen sind, sondern daß sie wie jede Art von Vermögen wegen Hochverraths confiscirt werden können.⁷⁾ Diese Schenkungen der Könige bilden eine besonders gestreite Art des Vermögens: sie unterliegen der Beschränkung durch die Pflichttheilsrechte der Descendenten nicht, sondern können von den Empfängern auch auf den Todesfall beliebig vergabt werden.⁸⁾ Natürlich stehen sie also im vollen Eigenthum der Empfänger und wenn sie den Gegenstoß zu den „*res propriae*“ bilden, so bezeichnet dieß nur den Ursprung der Sachen. (Gegenstoß zu Erbthum.) Auch sind diese Ver-

¹⁾ II. 1, 6.

²⁾ IV. 6, 3.

³⁾ Ueber die Schenkung vgl. Sotelo p. 246, Amaral p. 317 *donação*, Davoud Oghlou I p. 148. 151. Sempere ed. Moreno I. p. 107. Heinrich II. c. Marichalar II. p. 93.

⁴⁾ Schenkungen unter Gatten sind nicht ungültig V. 2, 4–7 s. „*Familienrecht*“. Besondere Formeln für Schenkungen an Kinder F. N. 29, an Kirchen und Priester 7. 8. 31.

⁵⁾ V. 1, 1. II. 1, 6.

⁶⁾ V. 2, 2.

⁷⁾ Quia non oportet principum statuta contruelli, quae contruellenda esse percipientia (so ist statt praecipiente zu lesen) culpa non fecerit.

⁸⁾ IV. 6, 1.

1) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

leistungen des Königs so höchst individueller Bestimmung, daß der Gatte des Beschenkten keinerlei Anspruch darauf hat, falls nicht dieser ihm davon besonders zuwendet.¹⁾

Die Schenkungen der Hausherrn an die Schützlinge in Waffen und Land bilden einen Vorkäufer der späteren Feudalverleihungen: ihre wichtige politische Bedeutung haben wir dargelegt.²⁾ Waffen, Viegenenschaften und andere Sachen, vom Patron an den Klienten geschenkt, können während der Dauer des Verhältnisses nicht vom Patron zurückgefordert werden und verbleiben auch den in das Verhältniß eintretenden Söhnen der Klienten, müssen aber bei Kündigung des Verhältnisses von jenem und diesen zurückerstattet werden;³⁾ hinterläßt der Klient nur Töchter, so soll auch diesen das dem Vater Geschenke verbleiben, wenn sie sich nach dem Willen des Patronat (an einen andern Klienten) verheiratheten: widrigenfalls müssen sie das Schenkut dem Patron oder dessen Erben zurückgeben.

Es war fromme Sitte, Knechten im Testament die Freieit zu geben, ebenso den schon früher Freigelassenen unter Lebenden oder auf den Todesfall durch Schenkung die Subsistenz zu erleichtern. Daß kinderlose Erblasser zunächst ihre Freigelassenen bedenken, setzt man stillschweigend voraus.⁴⁾ Schenkungen von Sterbenden an Freigelassene werden in dem Freibrief, Testament oder durch Zeugen bewiesen.⁵⁾ Aber der Freigelassene kann in der Veräußerung des ihm belassenen peculium durch Anklage des freilassenden Herrn beschränkt werden. Die Veräußerungen sind alsdann ungültig: der Patron und dessen Nachkommen vindiciren.

Wegen Undanks kann die Schenkung, wie ja in schweren Fällen die Freilassung selbst, widerrufen werden. Aelsvinth hat dann⁶⁾ auch das bloße derelinguere des Patronat mit Verlust des von diesem Geschenkten bedroht und mit *reduci iuviti ad domini vel dominas obsequia*. Darunter ist doch nur obsequium, nicht servitus zu verstehen: entweder steht dominus für patronus oder obsequium für servitus: erstere ist die geringere und eine häufig begegnende Parheit des Ausdrucks.⁷⁾ Freilich werden an andern Stellen dominium und patrocinium genau unterschieden.⁸⁾

Als frommes Werk gelten Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall an Arme und Kirchen „zum Heil der Seele“ (*pro animabus*). Diese sind so begünstigt, daß dasselbe Gesetz, welches den Kronslaven die Veräußerung ihrer Viegenenschaften und Sklaven verbietet, doch zu jenem Zweck die aller andern Habe und in Ermangelung solcher auch die von Sklaven und Viegenenschaften gestattet: ebenso dürfen sie den Kaufpreis dieser veräußerten Sklaven und Viegenenschaften zu jenem Zweck verwenden.⁹⁾

¹⁾ V. 2, 3.

²⁾ Könige VI. S. 131.

³⁾ V. 3, 1-4; vgl. 2 *species* von den *Sajonen*.

⁴⁾ V. 6, 6.

⁵⁾ V. 7, 1.

⁶⁾ V. 7, 14.

⁷⁾ V. 7, 13.

⁸⁾ V. 7, 13.

⁹⁾ 18 l. c.

¹⁰⁾ V. 7, 16.

5) Vom Einfluß der Zeit auf Entstehung und Endigung von Rechten.

Verzug. Verjährung. Erhöhung. Unvordenkliche Zeit.

Verzug.

Der Grundsatz des interpellat pro homine gilt bei ausdrücklich befristeter Schuld: die Verzugszinsen laufen vom ersten Tag nach dem Verfalltag ohne Mahnung; der Mahnung bedarf es nur, um die Pfandexekution vorzubereiten.¹⁾ Das Gesetz ist freilich sehr schlecht redigirt.

Verjährung.

In der Lehre von der Verjährung²⁾ ist die 30jährige Klagenverjährung als Regel aus dem römischen Recht recipirt.³⁾ Ganz allgemein wird eine 30jährige Verjährungsfrist aufgestellt für alle Civilklagen: *causae bonae siye malae* d. h. begründete und nicht begründete Ansprüche: d. h. der begründete Anspruch erlischt und keiner, weder begründete noch unbegründete, wird zur weiteren Verhandlung zugelassen, wenn der Beklagte seine Einrede der Verjährung beweist.⁴⁾ Es wird sogar eine Geldstrafe von 1 $\frac{1}{2}$ Geld auf Erhebung verjährter Klagen gesetzt. Die 30jährige Frist bei Klagenverjährung ist so eingewurzelt in Klagsachen,⁵⁾ „daß sie nicht so fast auf menschlichen Satzungen, als auf der Natur der Dinge selbst zu fußen scheint“: aber für Domänenclaven gilt das Naturgesetz nicht!⁶⁾ Die 30jährige Klagenverjährung soll wie gegen alle Private auch zum Nachtheil des Fiscus gelten, ausgenommen die vindication von Fidealknechten: diese soll nicht verjähren:⁷⁾ bis Ezila dies änderte.⁸⁾ Dagegen verjähret in 30 Jahren die vindication der (privaten) Herrn gegenüber andern Besitzern der Unfreien⁹⁾ — *usucapio libertatis* vollenden diese in 50 Jahren.¹⁰⁾ Außerdem kennt das Westgothenrecht eine längere Verjährungsfrist, so die der vindication gotthischer (oder römischer) Knechte, vergabter Grundstücke und flüchtiger Knechte.¹¹⁾ Nämlich erst 50jährige Verjährung verlißt den Anspruch der Römer auf Rückgabe der ihnen entrißenen *tertia*.¹²⁾

¹⁾ V. 6, 3.

²⁾ Amaral p. 307. Masdeu XL p. 104. Walter II. S. 205. Glöb. I. S. 347. Sempere ed. Moreno I. p. 14.

³⁾ Ant. c. 277. L. V. X. 3, 3, 4.

⁴⁾ X. 2, 3.

⁵⁾ In negotiis actionum ist mit Cod. Lind. zu lesen, nicht *sanctionum* mit M. A.

⁶⁾ X. 2, 4 ut jam non quasi ex institutione humana sed veluti ex ipsarum rerum videtur processisse natura. I., hunc numerum in quo etiam veritas perfecta completur aetatis: d. h. Zahlenmythi eines Ren/gemalters.

⁷⁾ X. 2, 4.

⁸⁾ S. unten.

⁹⁾ X. 2, 3.

¹⁰⁾ X. 2, 2.

¹¹⁾ Ant. c. 277; L. V. X. 2, 1, 2. 16, 20.

¹²⁾ Oder terra X. 1, 16 über das *Notis* (ut nihil suo debeat deperire) f. Könige VI. S. 262.

Erst 50jährige Verjährung schließt die vindication (revocatio) der goldsichen (und römischen) Ranklose aus.¹⁾ Die gleiche Frist wird aber auch für Erösung der Freiheit durch Unfreie verlautet,²⁾ d. h. wenn entlaufene nicht gefunden werden: also bona fides wird nicht erfordert. — Fiscalknechte jedoch sollen auch durch usucapio libertatis (Nichtleistung der pensio tributi im Verfall der patroni) nicht, nur durch königliche Verleihung die Freiheit erwerben können;³⁾ erst Galta (oder Bamba) hat die Fiscalknechte bezüglich der Erösung der Freiheit und der Verjährung der vindication des Fiscus gegenüber ihren Usucapienten unter das gemeine Recht gestellt.⁴⁾ Hiernach sollen sie inter praesentes schon in 30 Jahren die Freiheit erlösen (nur vagantes per diversa sine tributi pensione in 50) wie in 30 Jahren die vindication gegenüber praesentes erlöset und Andere sie als Knechte erlösen. Klagen der Minderjährigen verjähren erst in 50 Jahren.⁵⁾ Erst nach 50 Jahren erlöset, bei entgegengesetzender usucapio libertatis durch Nichtleistung des Zinses, das Eigenthum des Rankverleihers zu Gunsten des pflichtigen Reihnehmers.⁶⁾ Nicht eingerechnet wird in die 30- oder 50jährige Verjährungsfrist jene Zeit, welche der Klagerechthabende auf Befehl des Königs in Haft, zeitweiliger Verbannung oder (nach Cod. Card.) in feindlicher Gefangenschaft verbracht.⁷⁾ Ausgeschlossen ist die Klagenverjährung bezüglich des Grenzstreits (finium regundorum) nach römischem Recht.⁸⁾

Erösung.

In 30 Jahren wird die Erösung unbeweglicher und beweglicher Sachen vollendet: zu Gunsten Minderjähriger läuft eine Frist von 50 Jahren, in welche sie sich aber die Zeit, da ihre Väter die Sache entbehrten, einrechnen lassen müssen.⁹⁾ Ausgeschlossen ist Erösung von Kirchengütern.¹⁰⁾ (Hier ist zu lesen dominium statt dominum: ne quamvis longa possessio dominum ecclesiae a rebus sibi debitis (d. h. deren Rückgabe der Reihnehmer, Erbpächter, Emphyteuta schuldet) quandoque secludat; die 30jährige Verjährung wird ausdrücklich ausgeschlossen § 1. c.). Wiederholt suchen die Gesetze Anwendung der Vollendung der 30jährigen Verjährung: der Wegner soll nicht durch künstliches Hinausziehen jene Wirkung herbeiführen — oft überflüssig, da ja die litis contestation den Lauf der Verjährung unterbricht.¹¹⁾ Und eigenthümliche Bestimmungen über Unterbrechung der Verjährung enthält ein Gesetz von Rindspinh (oder Erwich), wenn eine Sache über 25, aber noch nicht 30 Jahre besessen war. Wenn alsdann der Besitzer die Rückgabe und gerichtliche Verantwort-

¹⁾ X. 2, 1. terra oder totia?

²⁾ 2. l. c.

³⁾ X. 2, 4.

⁴⁾ X. 2, 7.

⁵⁾ IV. 3, 47 denn Erösung ist doch nicht gemeint.

⁶⁾ X. 4, 19.

⁷⁾ X. 2, 6 agere non valenti non currit praescriptio.

⁸⁾ X. 3, 4.

⁹⁾ IV. 3, 2.

¹⁰⁾ V. 1, 4.

¹¹⁾ X. 4, 1.

ung weigert oder abweisend ist, soll der Richter die Sache behufs „Unterbrechung der Verjährung“ (pro interruptione temporis) vor drei Zeugen dem Kläger durch einen Sajo mittelst schriftlicher Anweisung überweisen zum Besitz für die Dauer von acht Tagen nach einem mitgetheilten Formular. Finden sich auf den Klagenschriften Vorrathsmagazine (repositio alioquin substantiae), so werden deren Eingänge gerichtlich mit dem Ringe des Sajo versiegelt: der in den Besitz gesetzte Kläger darf während der Dauer seines Besitzes nichts veräußern, ändern, schädigen, consumiren: *) nach 8 Tagen hat er den Besitz zu räumen, welchen der Beklagte wieder antritt. Die Wirkung ist, daß die Verjährungsfrist von 30 Jahren von dem Tag der Unterbrechung an (d. h. dem Tag des wiedererlangten Besitzes des Beklagten) wieder zu laufen beginnt: kann der Kläger oder seine Erben seinen Anspruch binnen dieser Frist nicht beweisen, so haftet er (oder die Erben) als injustus petitor. Dabei erstreckt sich der richterliche Traditionsbefehl auf alle zerstreuten Theile einer etwaigen Sachgesamtheit **) und durch die Tradition eines Erbbestandtheils gilt die ganze Sachgesamtheit als tradirt.

Unvordenkliche Zeit

ist als Ersatz des Besitztittels bei Grenzstreit anerkannt, †) wenn weder die Beteiligten noch deren auctores, weder Zeugen noch Urkunden den Besitzer ausweisen. Anders bei vindication des Ganzen. Die Höhe des Fines bei der Landleihe kann wie durch ausdrückliche Veredung durch consuetudo bestimmt sein, d. h. durch objectives (locales) Gewohnheitsrecht oder subjective unvordenkliche Zeit. ‡)

6) Von Ausübung und Schutz der Rechte.

Besitz. Darangeld. Eid: a) promissorischer; b) assertorischer. Conventionalstrafen.

Inventar. Obflagration. Causae cognitio. Selbsthülfe. Wändung.

Besitz.

Was den Schutz des Besitzes und die Strafe eigenmächtiger Entwerung des Gegners in Erzwingung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruchs anlangt, so hat das Gesetz aus dem römischen Recht den Gedanken des sogen. decretum divi Marci und mehrerer Constitutionen aus dem Breviar herübergenommen: nämlich Cod. Theod. II. 26. IV. 20, 3. IX. 7, 2

†) Bei Weidung vierfachen Ersatzes: wohl aber darf er die normale Arbeit dafelbst bestellen und wegen pervasio kann er dafür nicht belangt werden (das ist der Sinn des Sages: et nullam ex hoc calumniam pertimescat.)

‡) X. 3, 5.

§) X. 3, 4.

§) X. 1, 19

vgl. dazu Od. Justin. VIII. 4, 7. 10. Wer mit Gewalt vor durchgeführtem Proceß den besitzenden Gegner verdrängt, verliert seinen Anspruch, wenn er begründet war; der Verdrängte wird restituirt: und hatte er keinen Anspruch, so muß er an den Vertriebenen nach dessen Restitution den Werth der Sache leisten.¹⁾ Besitzentziehung soll auch nicht durch einen Statutsproceß gedeckt und dieser zu jenem Zweck vorgeschützt werden,²⁾ indem der Kläger denjenigen, den er mit Gewalt entwert hat, als seinen Knecht in Anspruch nimmt: derselbe ist bis zur Durchführung des Freiheitsproceßes wieder in Besitz zu setzen.

Darangelb.

Darangelb zur Bestätigung des Vertragsabschlusses (*arrha confirmatoria*) kommt besonders häufig bei dem Verlöbnißvertrag vor,³⁾ aber auch bei andern Verträgen.⁴⁾

Eide.

Als Bekräftigung von Verträgen aller Art, freilich auch von Verschwörungen, von Verpflichtung zur Verschweigung von Verbrechen, bezogen, dem Geist der Zeit und dem Einfluß des Kirchlichen auf diesen Staat entsprechend, sehr häufig der Eid. Derselbe wird jedoch manchmal und nicht bloß bei strafbaren Versprechungen für unverbindlich erklärt: man sieht, die Gesetzgebung kämpft gegen die herrschende Anschauung.⁵⁾

a) Promissorischer Eid wird den Juden⁶⁾ abgezwungen und promissorische Eide öffentlich rechtlichen Charakters begegnen vor der Thronbesteigung des Königs: er muß das Gesetz, betreffend die Theilung von Schatullgut und Staatsgut und die Unvererbbarkeit des letzteren in seiner Familie beschwören.⁷⁾

b) Affertorische Eide. Sein Eigenthum an den zu veräußernden Sklaven muß ein unbekannter Veräußerer beschwören.⁸⁾ Ein eigenthümlicher Schatzungseid begegnet bei der Brandstiftung: der Eigenthümer hat den Werth des verbrannten Hauses und Hausraths eidlich anzugeben (vor Zeugen): bei Ueberschätzung Doppelstraf.⁹⁾

Conventionalstrafen und Cautionen.

Conventionalstrafen waren sehr häufig;¹⁰⁾ oft genug heißt es *placiti cautione se obstringat*, d. h. schriftliche Verpflichtung unter einer Conventionalstrafe¹¹⁾ Oft wird die

¹⁾ VIII. 1, 2.

²⁾ V. 7, 5.

³⁾ III. 1, 4 f. Familienrecht.

⁴⁾ V. 4, 4.

⁵⁾ S. B. III. 1, 6: *si iuramenti reverentia pavulus revocare . . voluerit.*

⁶⁾ XII. 3, 27. 16. 14.

⁷⁾ II. 1, 5. rein politischer Eid (promissorische) in II. 1, 7 Cod. tol. goth. u. leg.: ebenso leistet das Volk bei dem Regierungsantritt dem König den Eid der Treue V. 7, 19.

⁸⁾ IX. 1, 21.

⁹⁾ VIII. 2, 1.

¹⁰⁾ S. Schöffens II. 5, 5. III. 1, 5.

¹¹⁾ IV. 2, 13.

Form vertragmäßiger Verpflichtung vom Gesetz vorgegeschrieben, statt dieselbe nur als gesetzliche zu gestatten — wohl aus Gründen der erleichterten Geltendmachung im Proceß: der Berechtigste producirt die Urkunde als Beweis für das anerkannte Rechtsverhältniß.¹⁾ In solche Cautionsverträge werden alle möglichen, nicht nur vermögensrechtlichen, Verpflichtungen aufgenommen, z. B.²⁾ der Vater, der wieder beirathet, verpflichtet das Leben seiner Kinder zu pflegen.³⁾ Conventionalstrafen werden in den Vertragsurkunden so regelmäßig ausgesprochen, daß ausdrücklich bemerkt werden muß, auch ohne solche sei ein Vertrag gültig. Vor Beginn des Proceßes schon muß die Conventionalstrafe erlegt werden, wenn eine Partei gleichwohl den Vertrag, wegen Furcht und Zwang, aufhört;⁴⁾ auch für Nichtanerkennung einer Urkunde durch die Erben oder sonstige Belagerung der Erfüllung der von dem Erblasser schriftlich versprochenen Leistungen werden, offenbar in stehenden Formeln, Conventionalstrafen (*damnum scripturae*) in die Urkunden aufgenommen.⁵⁾

Es war die Unsitte eingedrungen, daß mächtige und reiche Gläubiger die geringeren Leute bei der Bewilligung von Credit sich im Wege der Conventionalstrafe verpflichten ließen, im Fall des Verzugs oder der Nichtleistung mit ihrem gesamten Vermögen dem Gläubiger als verpfändet zu erklären. Es war das nur eines der unzähligen Mittel des Druckes der potenten auf die Oeringeren, aber politisch sehr gefährlich, weil es die Zahl der kleinen Gemeinfreien, dieser natürlichen Stütze des Königthums gegen den Adel, stets zu mindern drohte. Ein Gesetz verbietet daher diesen Mißbrauch, wenn irgend eine Sache zu leisten ist, zugleich das ganze Vermögen und die Person (d. h. die Freiheit der Person) dafür zu verpflichten; die Conventionalstrafe soll den doppelten Werth der Sache oder das doppelte Interesse nicht übersteigen oder, fügt das Gesetz bei, dem Druck der Zeit nachgebend und die bekannte römische Bestimmung ändernd, das Dreifache.

Es bestätigt unsere Gesamtauffassung von Kindasvintus Tenbeuzen, daß nach den Codd. Emilian und Card. das Gesetz diesen Namen trägt.⁶⁾

Inventar.

Inventare (*brevia*) sind als notwendige Beweismittel vorgeschrieben bei Vormundtschaft, bei Fideicommissvertrag⁷⁾ und bei Uebnahme fremder Sachen zur Aufbewahrung. Ein Inventar (vor fünf Zeugen) muß ferner errichtet werden bei dem Amtsantritt eines Bischofs.⁸⁾

¹⁾ IV. 2, 13.

²⁾ IV. 2, 13.

³⁾ Ueber Cautiones des Proceßbevollmächtigten bei Forderung von Sklaven II. 3, 4; für Ratifikation des Monanten 6. f. Proceß; vgl. XI. 1, 3. 5. II. 1, 2, 2, 4. V. 7, 4 VI. 4, 8.

⁴⁾ II. 5, 5.

⁵⁾ II. 5, 14. III. 1, 5 *poena quae in placito continetur*; sie werden vorausgesetzt VII. 5, 8.

⁶⁾ II. 6, 8.

⁷⁾ V. 5, 3.

⁸⁾ V. 1, 2.

Verfiegelung.

Verfiegelung (Obfignation) mit dem Siegelring (annulus) des Sajo ist vorgeschrieben bei Besitzübertragung von Landgütern mit Vorrathsmagazinen: letztere werden für die Dauer der Besitzübertragung verfiegelt: ne per rationales excusatio fiat d. h. um den Rechnungs- und Verwaltungs-Beamten im Fall der widerrechtlichen Verzehrung jede Ausrede abzuschneiden,¹⁾ falls sie nicht mit dem Privatfiegel des bisherigen Besitzers schon verchloffen waren.

Gerichtsform.

Nicht als bloße Form ist es gemeint, sondern als Sicherungsmittel des Rechts, wenn die Buziehung des Königs, weltlicher oder geistlicher Behörden bei Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte vorgeschrieben wird: so wenn gerichtliche oder bischöfliche Coaction erforderlich ist bei der vom Gesetz erzwungenen Veräußerung christlicher Knechte jüdischer Eigenthümer.²⁾ Befstätigung eines Rechtsgeschäfts durch den König wird verlangt bei dem freiten, im Feld oder auf der Reise errichteten, Rothtestament.³⁾

Selbsthülfe. Pfändung.

Gemäß dem Geiste dieser ganzen Gesezgebung ist die Selbsthülfe⁴⁾ auf das Engste beschränkt:⁵⁾ Selbstpfändung des Schuldners, auch mit richterlicher Gestattung, ist regelmäßig ganz verboten, Pfandnahme⁶⁾ an schädlichem Vieh wird genau normirt.⁷⁾ Ausnahmeweise ist eine Art Selbsthülfe gestattet dem Gäubiger, der seinen Schuldner im gothischen Gebiet reisend trifft: er darf ihn, obwohl sonst gewaltthames Anhalten der Reisenden als Injurie bestraft wird, „sine voluntate sua“, d. h. also mit Gewalt anhalten und, zahlt er nicht, vor den Richter stellen, aber ohne injuria, d. h. also ohne weitere als die hierzu erforderliche Gewalt: freilich darf die Schuld nicht vorgeschützt sein.⁸⁾

Das Pfändungsrecht wird zunächst ganz allgemein aufgehoben — bei Strafe doppelten Krages und für Knechte Geißelung — wahrscheinlich eine Folge des romanisirenden Geistes und der Selbsthülfe beispiegelnden Bevormundung in dieser Gesezgebung gegenüber der germanischen Anschauung und der Gefahr der Ausartung in Gewalt.⁹⁾ Sogar in einem Fall, in welchem das Gesetz ausnahmeweise Selbstpfändung zuläßt, enthält es doch Bestimmungen,

¹⁾ Ebenso: propter auferendam excusationem rationabilium. X. 2, 5.

²⁾ XII. 3, 12.

³⁾ II. 5, 12 auctoritate regis roborum.

⁴⁾ Walter II. S. 154; aber das gleichzeitige römische Recht v. Bethmann J. r. P. III. S. 228.

⁵⁾ Ueber Tödtung des Diebes? L. V. VII. 2, 15 Königswarter von Goanes p. 129, der Verbrecher III. 4, 3—5. Moderner Jämle 274. S. unten Strafrecht.

⁶⁾ Executare = pignorare = (Biedenweg ad F. N. 33.) usurpare V. 6, 1.

⁷⁾ L. V. V. 6, 1. VIII. 3, 13—17. 5, 1—8. Walter II. S. 226—8. Siegel S. 41. Moron II. p. 210—212.

⁸⁾ VI. 4, 4.

⁹⁾ V. 6, 1.

welche den Gläubiger veranlassen werden, gerade seines Schulners Sachen nicht zu pfänden: er darf es zwar, wird aber, wozu er abnormer Weise berechtigt ist, eher Sachen unbetheiligter Dritter wegnehmen.¹⁾ Anders und ausführlicher regelt das Pfändungsrecht wegen Schadens durch weidende Thiere das Gesetz VIII 3, 15.

Wer fremde Thiere in seinem Bauland findet, soll sie nicht vornehmlich vertreiben und etwa dadurch schädigen, sondern nach seinem Hause führen, alsdann sofort, spätestens am andern Tag, den Eigenthümer benachrichtigen. Kommt dieser hierauf nicht, so wird der Schaden durch die zugezogenen Nachbarn geschätzt und der Eigenthümer zum Ersatz dieses so fixirten Schadens durch den Richter angehalten, nachdem der Pfänder „bewiesen oder geschworen“, daß der Schaden von diesen Thieren herrühre.²⁾

Die Thiere sind darauf wohl zu entlassen, was nicht gesagt wird.

Der Vortheil der Pfändung liegt also für den Pfänder einmal darin, daß er um der Pfändung willen zum Eid gelassen wird: er darf durch seinen Eid den Schaden auf die gepfändeten Thiere zurückführen.

Drei Tage lang darf der Pfänder die Thiere einbehalten und ihnen in dieser Zeit nur Wasser, kein Futter reichen: erliegen sie um deswillen, so schuldet er keinen Ersatz: diese Frist und jenes Futterlassen sind gewiß uralt-germanisch. Nach Ablauf der drei Tage aber muß er sie entlassen, obwohl der Eigenthümer sich nicht eingefunden und keinen Ersatz geleistet hat. Sein Pfandrecht also erlischt: aber der Eigenthümer hat nun doppelten Ersatz zu leisten.

Weigert aber der Pfänder dem Eigenthümer, der sich meldet und die Schätzung des Schadens verlangt, die Loslassung der Thiere, in der Absicht, sie durch längere futterlose Einsperrung zu tödten, oder versäumt er die Anzeige an den Eigenthümer, so hat er (und zwar auch, wenn die Thiere nicht gestorben) für größere Thiere je 1 sol., für kleinere je 1 Tremise Buße zu zahlen. Der Knecht büßt mit 100 Streichen.

Pfandfolge ist verboten, d. h. die Thiere, die das geschädigte Land schon wieder verlassen haben, dürfen nicht mehr gepfändet werden, weil man nicht weiß, ob der Schaden von ihnen herrührt;³⁾ es sei denn, daß dieser Beweis geführt wird, dann haftet der Eigenthümer für Schadenersatz auch ohne Pfändung. Das ist wohl der Sinn der einsylbigen Unklarheit am Schluß. Pfandfebrung, d. h. gewaltsame Wiederaufnahme der gepfändeten Thiere wird bei Weidung doppelten Ersatzes des Schadens, weiterer Geldbuße und eventueller Geißelung verboten.⁴⁾

Ein abweichendes Pfändungsrecht gilt, wenn zur Zeit der Eichellese fremde Schweine mit einem Hirten im Walde getroffen werden.⁵⁾ Dem Hirten wird etwas als Pfandzeichen (volat indicium pignoria) abgenommen und dem Eigenthümer der Herde zugestellt. (Der

¹⁾ II. 2, 8. S. Proceß

²⁾ Es ist zu interpretiren: solvat, si tamen probaverit: nicht solvat. Si tamen; ferner fuisset. Ille: nicht fuisset, ille.

³⁾ VIII. 3, 16.

⁴⁾ VIII. 3, 14.

⁵⁾ VIII. 6, 1.

Hirt ist als Knecht des Eigenthümers gedacht: domino pastoris vel parentibus.) Dann kommt es in der Regel zum Vertrag (Rückgabe des Pfandes und Gefattung der Raft gegen Ueberlassung des 10. Schweins); was aber geschieht, wenn der Eigenthümer der Heerde nicht auf diesen Vertrag eingeht, (muß er?) wird nicht gesagt. Dann gilt wohl das obige Recht.¹⁾ Oder wenn der Eigenthümer eines Waldes den Jehntvertrag nicht will, so darf er bei zweitem Betreffen in seinem Wald bei geringer Zahl 1, bei größerer 2 Schweine tödten (und behalten: ist hinzuzudenken: wieviel Städte geringere, wie viel größere Zahl ausmachen, wird nicht gesagt); trifft er sie ein drittesmal, so soll er abermals den Eigenthümer zur Eingehung des Jehntvertrags auffordern (wenn aber der Eigenthümer des Waldes dies nicht will?); weigert sich dieser, so zehnet der Waldberr gleichwohl die betroffenen Schweine (und entfernt den Rest??).

Ein sehr abgeschwächtes Pfändungsrecht liegt in der Einsperrung der fremden Thiere bis zur vorgeschriebenen Kessung des Umsangs des von ihnen abgeweideten Bodens;²⁾ wenn aber der Eigenthümer der Thiere diese, während jener sie heim treibt, mit Gewalt vorher befreit, so zahlt der honestior 5 sol. und leistet den Schadenersatz doppelt, der humilior erhält (statt Zahlung der 5 sol.) 50 Streiche: führte er sie aber mit Gewalt aus dem Hause und der Raft, wo sie schon geborgen waren, — 8 sol. Den Knecht treffen statt alles Anderen 100 Streiche.³⁾

Eine besondere Art Pfändung oder Selbsthülfe ist doch noch in dem einzelnen Fall anerkannt, daß einer mit Kind und Wagen in fremden Wald fährt und hier Raftreisen und anderes Holz fällt und fortfahren will: hier darf ihm der Eigenthümer Wagen und Kinder und Alles, was er bei sich führt, abnehmen.⁴⁾

Eine eigenartige Pfändung von Sachen des säumigen Richters oder seiner Gerichtsangehörigen, um ihn zum Handeln zu zwingen, gestattet das Requisitions-Gesetz.⁵⁾ Den Gegensatz zu diesem genommenen Pfand bildet das vertragmäßig gefetzte angenommene: pignus acceptum.⁶⁾

1) VIII. 3 15 f.

2) VIII. 4, 13.

3) VIII. 4, 14.

4) VIII. 3, 8.

5) II. 2, 8 f. Proceß. Könige VI. S. 239.

6) V. 6, 2 Hierüber s. unten Sachenrecht oder Forderungsrecht.

B. Besonderer Theil.

I. Sachenrecht.

1) Vom Eigenthum.¹⁾

a) Erwerb des Eigenthums. Arten des Erwerbs.

1) Originärer und derivativer Erwerb

wird unterschieden bei dem Privatvermögen des Königs: im Gegensatz zu dem Staatsgut soll er unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen können über Alles (und, in Ermangelung letztwilliger Verfügung, in Familienerbfolge vererben), was er

- 1) ererbt oder
- 2) aus seinem Eigenthum producirt (Früchte) oder
- 3) durch Rechtsgeschäft erworben.²⁾

2) Auflassung.

Von Auflassung oder sonstiger öffentlicher Form für Uebertragung von Eigenthum oder andern dinglichen Rechten an Liegenschaften begegnet keine Spur:³⁾ es gelten die römischen Grundsätze; thatsächlich war, der Sitte des damaligen römischen Lebens entsprechend und durch die allgemeine Rechtsunsicherheit befördert, Schriftform bei diesen wie bei allen wichtigeren Rechtsgeschäften Regel geworden.

3) Aneignung.

a) Erbeutung.

Die Erbeutung (occupatio, in expeditione labore suo aliquid acquirere, laborare) ist ein oft genannter Eigenthumserwerbstitel und ein vielfach getretter.⁴⁾ Beschränkt ist dieses

¹⁾ Ueber das Sachenrecht Amaral p. 301, der freilich noch alte Philosophie im römischen Sachenrecht findet. Eigenthum gotth. aigin. ist *uolra* und *uā* *uāpypvra*, nichts ist Vermögen: *uāra* uā *uāpypvra*.

²⁾ II, 1, 5.

³⁾ Vgl. Zimmerle S. 73; über das *armare* f. Meitel zu antiq. 286. L. V. V. 3, 4.

⁴⁾ IV. 6, 5. f. Kellern und Kinder: „Wete“. IV, 2, 16.

Nicht nur durch ein *jus post liminii* der Reichsangehörigen an ihren vom Feind erbeutet gewesenen Sklaven: sind nämlich vom Feind erbeutete Sklaven gothischer Unterthanen befreit worden, so erhält der Befreier ein Drittel des Werthes vom Herrn, dem er den Befreiten zu stellen muß.¹⁾

b) Thierfang (Vienenfäng).

Wilde Vienen, welche man in seinem Walde findet, darf man sich aneignen: „die Viene ist ein wilder Baum“: den Baum oder Fels, wo sich der Stod setzt, soll man mit 3 Zeichen der römischen X (*decurias quas vocant characteres*), nicht nur mit Einem, um Täuschung und Betrug zu meiden, bezeichnen: wer dagegen handelt, d. h. wer die so bereits occupirten Thiere sich aneignet oder die Zeichen zerstört, hat Doppelschlag und 20 (al. 40) Streiche zu tragen. Vorausgesetzt ist dabei, daß man die Vienen auf eigenem Boden trifft: in *silva sua*: wenn es dann heißt *vel in quacumque loco*, so sagt das nur: gleichviel ob in *rupibus vel in saxo aut in arboribus* — aber immer in *sua silva*. Daß die drei Zeichen gemacht werden, um die Befignahme zu bedeuten, wird nicht gesagt, ist aber klar: wer vor dieser Bezeichnung Vienen in fremdem Walde findet, darf sie also weglocken oder sonst fangen.

Die *apiaria*, „Vienenhäuser“, waren sehr groß: so daß Menschen sich darin verbergen konnten (Vienenkörbe in großen Gebäuden vereint);²⁾ die Vienenzucht war im Mittelalter verhältnißmäßig stärker als heute: der große Wachsverbrauch in den Kirchen und Klöstern und die Verwendung des Honigs (später durch Zucker ersetzt) erklärt das.

4) Die Hausmarke.

Von der Hausmarke begegnet Spur VIII. 5, 8: wer verirrten Thieren *characteres* insigt, hat 3 sol. zu entrichten, wie wenn er sie verschoren: doch wird er nicht um beschwollen als Dieb behandelt, wie wenn er sie veräußert: es wird also darin mehr eine Entstellung, als ein Versuch der Eigenthumsanmaßung erblickt.

5) Verbindung. Inadivcatlo. Plantatio. Verdiente Frucht.

Ueber Verwendung, Bauen und Pflanzungen auf fremden Grund enthält das Gesetz³⁾ Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß beide Theilhaber *consortio* sind⁴⁾: bei Kenntniß des fremden Eigenthums erfolgt Herausgabe sammt dem Bau: der Beklagte soll noch froh sein, daß er nicht wegen *pervasio* — diese wird in solchen Vorgehen erblickt!⁵⁾ — Doppelschlag leisten muß. Bei Unkenntniß (welche bewiesen werden muß durch Unschuldseid oder Zeugen) hat er ein

¹⁾ Ist aber ein solcher erbeuteter Sklave dem Feind abgekauft worden, so kann der Käufer vom Herrn Erloß des eblisch zu erhöhenden Preises und der Kosten der Melioration des Anechts verlangen. V. 4, 21.

²⁾ VIII. 6, 3.

³⁾ X. 1, 6.

⁴⁾ Ob die Entscheidung anders ausfällt, weil sie nicht consortio sind oder wegen bloßen Glaubens, ist nicht ganz klar — aber eher die letztere: s. unten *communio*.

⁵⁾ Egl. X. 3, 5.

gleichwerthiges leeres Grundstück zu leisten, darf aber das Erbaute behalten.¹⁾ Hat der wahre Eigenthümer bei Veräußerung durch den Nichteigenthümer (*callidum so servans*) absichtlich nicht geklagt, auf die Wegnahme der Baute rechnend, oder war er abwesend, so erhält er von dem Verkäufer Doppeltertrag, der Erwerber aber behält Land und Baute.²⁾

Es ist in dem arg verdorbenen Gesetz zu lesen: *domino sciento* mit dem Cod. Lind., der allein hier die richtige Lesung hat.

6) Verdiente Frucht.

Nach den germanischen Anschauungen von der verdienten Frucht soll, wer in gutem Glauben auf fremdem Boden Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt, denselben genießen:³⁾ wenn einmal ausnahmsweise Arbeit (an fremdem Boden) verloren geht, wird das besonders hervorgehoben.⁴⁾ Die Lehre von der verdienten Frucht wird aber doch nur sporadisch eingeführt; der Eigenthümer eines an einen Dritten rechtswidrig verkauften Grundstückes darf nur vom Verkäufer doppelten Ersatz fordern, der ehrliche Käufer aber darf ruhig besitzen, was er darauf gebaut oder gepflanzt.⁵⁾ Eigenthum erwirbt auch an einem ausgepflanzten Rinde der Aufnehmer und Pfleger desselben (IV. 4, 1).

b) Miteigenthum. Gemeinheitstheilung. Grenzstreit.

Miteigenthum

besteht auch an Knechten: alsdann kann der Knecht nur durch den Willen aller Herrn freigelassen werden. Die *condomini* heißen *consortes*;⁶⁾ keineswegs ist hierbei stets an *hospites* zu denken.

Gemeinheitstheilung.

Ueber Gemeinheitstheilungen gewährt das Gesetz einzelne Rechtsätze, deren Beziehung auf die ursprüngliche Landtheilung leider nicht immer aufzuhehlen.⁷⁾ So fragt sich, ob nur auf die Landtheilung die Bestimmung geht, daß wer mit Verletzung des Theilungsvertrags (*qui placitum divisionis disrupit*) Stücke seiner Gethen in Besitz genommen, dieselben mit dem gleichen Theil seines eignen Antheils herausgeben muß;⁸⁾ ich halte meine Vermuthung für sehr begründet, daß man ursprünglich für die Landtheilung erlassene Be-

¹⁾ Dies gilt von Culturanlagen aller Art: Weinberg, Oelberg, Garten, Schübe, jede *utilitas* oder *labor „augmentarius“* P. N. 35. 37.

²⁾ X. 1, 4.

³⁾ Dies ist das Princip der Entscheidung in X. 1, 6 u. 9. f. Könige VI. 8. 60.

⁴⁾ XI. 1, 13.

⁵⁾ X. 1, 6 *illo qui in eadem terra labores suos exeromit quod laboravit nullo modo perdat*: dabei wird aber abköstliches Besitzen oder doch sehr langes Jögern von dem (ungeschildet reblirten) Gesetz vorausgesetzt.

⁶⁾ V. 7, 2.

⁷⁾ S. Könige VI. 8. 66.

⁸⁾ X. 1, 6.

stimmungen später für alle Arten von Gemeinschaft gelten ließ. So ist sehr ungewiß, auf welche Art Gemeinschaft der Satz¹⁾ geht, welcher die Rinderheit der *consortes* in einer dem römischen Recht ganz widersprechenden Weise majorisiren läßt. Was die *multi et mollores*²⁾ beschloffen, sollen die *pauca et*³⁾ *deteriores* nicht ändern: über deren „Werth“ entscheidet wohl der Richter?⁴⁾ Einigemal ist es offenbar gleichgültig, daß der betreffende Eigenthümer *consors*: es ist dies nur die faktische Veranlassung, sohat⁵⁾ wer unwissend, daß es das Land seines *consors* sei (diesem guten Glauben muß er durch Zeugen oder Eid beweisen), auf demselben Bauten und Kulturen vorgenommen oder wissenschaftlich mit Zustimmung des Eigenthümers, ein gleichwerthiges unbebautes zu leisten und darf das Bekante behalten; hat er es aber gegen den Einspruch des Eigenthümers gethan, soll er die Bauten einbüßen, d. h. herausgeben mit dem Land.

Bei Gemeinheitstheilungen wird zunächst die Unanfechtbarkeit einer perfect gewordenen Theilung als Regel aufgestellt. Schriftform wird für unwesentlich erklärt: der Beweis kann auch (nur?) durch Zeugen erbracht werden: diese Zeugen sind nicht wohl als Solennitätszeugen zu denken; denn bei deren Beiziehung bediente man sich fast stets der Schriftform: es heißt auch nur *comprobatur*: d. h. der Beweis, nicht die Existenz des Geschäfts bildet den Gegenstand der Bestimmung.⁶⁾ § 1. c. wiederholt das mit specieller Beziehung auf die Landtheilung zwischen Goten und Römern: die Theilung, so wie sie von den Vorfahren (*parentibus*) oder von den Getheilen selbst⁷⁾ vorgenommen wurde, bleibt von den Nachkommen unanfechtbar, „ausgenommen wenn einem Getheilen durch den König etwas von dem Theile des Anderen geschenkt worden.“ Dies besagt wohl nur das Selbstverständliche, daß der König auch das consecrirte Drittel des Römers an dessen gothischen *hospes* schenken kann und umgekehrt. Wer auf sein Land *accolao* aufgenommen, muß und darf, wenn er die *tertius* abzutreten hat, auch das den *accolao* eingeräumte Land dabei mit in Anschlag bringen.⁸⁾ Landtheilungen des Knechts verpflichten den Herrn nicht,⁹⁾ *excepto quod lex permittit*, d. h. ausgenommen soweit der Herr präsumtiv den Knecht gewähren läßt: oben §. 62.

Ganz allgemein wird die Wahrung der alten Grenzen und Marken vorgeschrieben:¹⁰⁾ arglistige Verletzung in gewinnsüchtiger Absicht wird an Freien mit einer Geldstrafe von 20 *sol.* für jedes Zeichen (*limes, termini, signa, notae*), an Unfreien mit 30 Streichen gebüßt

¹⁾ X. 1, 3.

²⁾ Cod. Card. vel —.

³⁾ Cod. Card. vel.

⁴⁾ Aber *consortes* welcher *communio* sind gemeint? Ganz allgemein jeder? Schwerlich? aber auch nicht bloß Aulmänner?

⁵⁾ X. 1, 3.

⁶⁾ X. 1, 2.

⁷⁾ *Vicinis = consortibus*? vielleicht aber sind die Nachbarn als Schiedsrichter zu denken. G. Könige VL. C. 61 f.

⁸⁾ X. 1, 16.

⁹⁾ X. 1, 10.

¹⁰⁾ X. 3, 1.

(nebst Herstellung); bei fahrlässigem Umpfügen u. ist nach Anzeige bei den Nachbarn die Herstellung zu besorgen.¹⁾

Was vor Ankunft der Gothen von einem römischen fundus (absichtlich) veräußert wurde, ist mit diesem wieder zu vereinen. Sind die Grenzen ungewiß, so sind sie von vereideten von den Parteien gewählten Aufsehern (inspectores) zu prüfen und in Gegenwart der Theile neu zu bestimmen: die Freien, die ohne diese Sautelen Grenzen verrücken, trifft die Strafe der porvasio, den Knecht 100 Schläge.²⁾

Grenzstreit.

Bei allen Grenzprocessen sind die alten Zeichen und arua, d. h. Gedächtnisse, welche vor Alters zu diesem Zweck errichtet waren, zu beachten: auch Steine, welche unverkennbar zu diesem Behuf mit bestimmten Zeichen gesetzt waren: in Ermangelung erst solcher Zeichen sind die sogenannten Hehnzeichen an Bäumen (decurias in arboribus) zu beachten, aber nur jene, welche sich als schon vor langer Zeit eingeschnitten ergeben.³⁾ Nicht individuelle Hausmarken, sondern eine zur Bezeichnung von Grenzen unter Anderm häufig benützte Marke ist das römische X, decuria, welche so häufig gebraucht wird, daß man diese decurias ganz emphatisch characteros nennt.⁴⁾ Vereidung der gewählten Grenzbeschauer wird vorgeschrieben⁵⁾ und wer fremdes Gebiet besetzt, ohne sich auf 50jährige Verjährung berufen zu können, hat es herauszugeben, wenn die Grenzmarker (inspectores) nach den alten Grenzzeichen es ihm absprechen.⁶⁾

c) Schutz des Eigenthumsbesitzes. Vindication. Anvertrautes Gut. Erwerb gekohlener Waare.

Schutz des Eigenthumsbesitzes.

Gegenüber der Vindication von Grundstücken, wobei der Kläger gewaltthätigen oder heimlichen Besitzverlust des Beklagten behauptet — denn, setzt das Gesetz voraus, bei Uebertragung des Besitzes durch Rechtsgeschäft, z. B. Verpachtung, wird der Eigenthümer die Klage aus dem Geschäft vorgehen — vertheidigt sich der Beklagte durch Stellung seines Gewähren oder Beneid der durch den Kläger selbst erfolgten Uebertragung des Besitzes. Mißlingt diese Vertheidigung, so verurtheilt er, nach dem römischen Recht der via, das Eigenthum, wenn er es wirklich hatte, an den Kläger: hatte er es nicht, so muß er außer der Restitution den Werth entrichten.⁷⁾

Das Vindicationsprincip ist auch bei Fahrhabe — als Regel — durchgeführt: auch wer rechtlich vom Nichteigenthümer erworben, muß die Sache dem vindicirenden Eigenthümer heraus-

1) X. 3, 2.

2) X. 3, 6.

3) X. 3, 3.

4) VIII. 6, 1; denn es ist nicht etwa zu lesen characteros, qui vocantur decurias

5) X. 3, 5.

6) X. 3, 4.

7) Nach B. T. IV. 20, 2 L. V. VIII. 1, 2.

geben und kann sich nur an seinen Gewährsmann halten.¹⁾ Jedoch werden in gutem Glauben an eine fremde redlich erworbene Sache geleistete Verwendungen von dem Richter geschätzt und von dem Eigenthümer ersetzt.²⁾

Unvertrautes Gut.

Interessant ist dem gegenüber die als Ausnahme versuchte Gestaltung der Lehre vom unvertrauten Gut und der beschränkten Verfolgung des Eigenthums an Fahrhabe im westgotischen Recht: — hier sind die germanischen Grundlagen unverkennbar.

Hauptunterscheidung ist, ob I. der Eigenthümer den Besitz der Fahrhabe gegen seinen Willen verloren³⁾ oder II. freiwillig einem Andern übertragen hat.

I. Im ersten Fall stellt der Eigenthümer, unter Fixirung der Identität der Sache durch deren genaue Beschreibung vor Gericht, eine Klage, welche zwar Eigenthum des Klägers voraussetzt, aber doch nicht die römische *vindicatio* ist,⁴⁾ sondern eine Diebstahlsklage, da sie nicht nur Rückerstattung, sondern, häufig wenigstens, Zahlung der Diebsbuße (und daneben 300 Streiche) bewirkt.⁵⁾

1) Behauptet der Beklagte Eigenthum aus originärer Erwerbsart, so kommt es zum Beweise des Klägers, auch zum Gegenbeweise des Beklagten.⁶⁾

2) Behauptet der Beklagte derivativen Erwerb, so muß er seinen Gewährren binnen richterlich bestimmter Frist stellen.⁷⁾

3) Erscheint der Gewährre und unterliegt gegenüber dem Kläger, so hat er als Dieb den Werth der Sache als Buße zu zahlen und 100 Streiche zu leiden, der redliche Besitzer aber behält die Sache — also liegt hier gewiß keine *rei vindicatio* vor — wenn nicht der Kläger verzichtet, statt der Buße, die dann von dem Dieb dem Besitzer zu bezahlen ist, die Sache zu erhalten; als Dieb aber gilt der Gewährre immer, wenn er seinen Gewährren nicht stellen oder originären Erwerb beweisen kann.⁸⁾

4) Kann der Beklagte seinen Gewährren nicht stellen, so trifft ihn, wie nach andern germanischen Rechten, zunächst der Diebsverdacht. Er darf aber durch Eid und Zeugen (welche, muß man annehmen, den Abschluß des Rechtsgeschäfts bestätigen) sich reinigen: dann restituirt er die Sache dem Kläger vorläufig gegen Ersatz des halben Werths und beide verpflichten sich eidlich gegenüber dem Richter, den Dieb zu ermitteln. a) Wird derselbe gefunden, so findet dasselbe Statt, wie wenn ihn der Beklagte gestellt hätte (s. u. 2); wird

¹⁾ V. 4, 8.

²⁾ V. 4, 8.

³⁾ B. B. auch klüftige Knechte, entlaufenes Vieh, vgl. Walter II. S. 192. Davoud Oghlou I. p. 76—78.

⁴⁾ Mit Bethmann S. I. S. 234; vgl. Walter II. S. 214. 216.

⁵⁾ L. V. VII, 2, §. 8. 9.

⁶⁾ So muß man die Lücke des über diesen Fall schweigenden Gesetzes ergänzen; ähnlich v. Bethm. S. I. S. 234.

⁷⁾ I. a.; daß er den Kläger nicht an jenen verweisen kann, v. Bethm. S. I. S. 234, ist eben eine Folge des Charakters der Klage als Diebstahlsklage.

⁸⁾ Vgl. Walter II. S. 190. 191.

er nicht ermittelt, so behält der Kläger die Sache und der Beklagte restituirt den halben Werth, bleibt aber von der Diebsbuße frei.¹⁾

5) Kann aber der Beklagte seine Unschuld nicht beweisen und den Gewähren nicht stellen, so hat er außer der Restitution den Werth der Sache als Buße zu leisten und ebenso, wenn der Dieb ermittelt wird, neben diesem.²⁾

II. Hat der Eigenthümer die Sache einem Andern durch Rechtsgeschäft anvertraut,³⁾ so gilt: Hand muß Hand wahren. Der Eigenthümer hat zunächst nur die Klage aus dem Geschäft gegen den Empfänger auf Rückgabe oder Schadenersatz, keine Klage gegen den dritten Besizer, also keine rei vindicatio und, weil in diesem Fall nicht Er der Bestohlene ist, auch nicht die Diebsklage.

Behauptet 1) der Beklagte Entwendung (und beweist sie durch Eid) und stellt er den Dieb binnen richterlicher Frist, so bezieht er von diesem die Buße — weil er der Bestohlene ist — und erstattet die Sache dem Eigenthümer.

2) Kann er den Dieb nicht stellen, so wird nach dem Unschuldseid des Beklagten der Schaden getheilt, d. h. er zahlt dem Kläger den halben Werth der Sache.

3) Beweist der Kläger, daß der Beklagte die Entwendung nur vorgegeben und die Sache noch besitze, so haftet dieser als Dieb.⁴⁾

4) Behauptet der Beklagte zufälligen Untergang und beweist ihn durch Eid, so haftet er nicht. Nur wer die Sache gegen Entgelt in Verwahr genommen, trägt den Zufall.⁵⁾

Erwerb gestohlener Waare.

Ueber die Veräußerung gestohlener Waaren durch überseeische Kaufleute stellt das Gesetz⁶⁾ den Grundsatz auf, daß in gutem Glauben überseeischen Händlern abgekaufter Importwaaren, auch wenn gestohlen, nicht vindicirt werden können: es muß überraschen, einen solchen Satz hier anzutreffen, welchen man erst in viel späteren Rechtsquellen der Handelsstädte zu finden pflegt.⁷⁾

Vorausgesetzt wird dabei:

I. die Veräußerer müssen überseeische Kaufleute sein: wer von Einheimischen gestohlener Gut kauft, wird durch das Gesetz nicht gedeckt;

II. die Käufer können Gotthen (oder Sueven) sein: an Römer ist nicht gedacht, da das Gesetz, eine antiqua, nicht für Römer erlassen wurde: der Ausdruck provincialibus nostris steht nicht entgegen, denn es bezeichnet in der Sprache dieses

¹⁾ Hat der Kläger arglistig den ihm bekannten Dieb und Gewähren verschwiegen, so verliert er die Sache an den Beklagten.

²⁾erner L. V. 1. a. VII. 2, §. 14: cumulatim concurrunt mit der Diebsbuße die Diebsstrafung von 100 Pfunden.

³⁾ Abgesehen vom Kaufpfand L. V. V. 6. durch Leihe, Hinterlegung, Vermietung, bittweise Ueberlassung V. 6.

⁴⁾ L. V. V. 6, 3. Ant. a. 280.

⁵⁾ Ant. a. 278, 279 L. V. V. 5. 1. 2.

⁶⁾ XI. 3, 10.

⁷⁾ Goldschmidt, der Erwerb dinglicher Rechte an Mobilien, Zeitschr. f. Handelsrecht VIII. S. 330—343
Wien, kaiserliche Studien.

Gesetzbuches nicht, wie man bisher annahm, die „Provincialen“ im modernen Sinn, d. h. die ehemaligen Unterthanen des römischen Reichs, also die Romanen, sondern einfach die Bewohner „unserer Provinzen“, also zunächst beider Nationalitäten.¹⁾

Erst die Untersuchung des einzelnen Falls kann, wie hier, Beschränkung auf die eine oder andere Weise darthun; für römische Käufer von transmarini römischer Nation wäre also das römische Recht mit Zulassung der Validacion zur Anwendung gekommen; diese auf die Dauer kaum denkbare Benachtheiligung des römischen Käufers wäre dann erst unter Maximilian 100 Jahre später weggefallen. Deshalb darf man vielleicht an der (allerdings von dem glaubhaften Cd. Leg. und dem Cd. S. I. R. gebotenen) Bezeichnung der lex als *antiqua* zweifeln und dieselbe auf die Zeit nach Herstellung des gothischen Landrechts herabsetzen, wo sie dann auch römische Käufer deckte.

- III. Als Gegenstand des Handelskaufs wäre genannt Gold, Silber (d. h. in Barren und verarbeitet), Kleider und Schmud, wobei abermals an Edelmetalle besonders zu denken ist: wahrscheinlich hat aber diese Aufzählung nicht ausschließenden Sinn, sondern will nur die praktisch wichtigsten Fälle, d. h. die regelmäßigen Gegenstände der Einfuhr treffen, so daß der Zusatz des Cd. Card.: „aut aliam rem“ wohl eine richtige Auslegung des vom Gesetz Gewollten, aber freilich sehr mangelhaft Ausgedrückten enthält: oder glaubt man, daß nach dem Gesetz 1. B. kostbare Waffen aus Stahl hätten vindicirt werden dürfen?
- IV. Vorausgesetzt wird ferner offenbar guter Glaube des Käufers, was freilich abermals ziemlich ungeschickt an einen angemessenen (competenti) Preis als Hauptcriterium geknüpft wird; d. h. bei einem auffallend niedrigen, dem Werth offenbar nicht entsprechenden Preis soll guter Glaube des Käufers nicht angenommen werden.
- V. Unter diesen Voraussetzungen soll nun aber der Käufer gegen jede straf- und civilrechtliche Anfechtung geschützt sein: d. h. er soll nicht nur nicht als Begünstigter, Fehler u. des Diebstahls verfolgt, er soll auch nicht zur Herausgabe der Sache gerichtlich gezwungen werden können, auch dann nicht, wenn sich der Bestohlene zu Ersatz des pretium erbietet. Es ist also das Eigenthum des Bestohlenen erloschen und der Käufer hat von dem Nichteigenthümer Eigenthum erworben.²⁾

Diesen exorbitanten Satz, der sonst für gestohlene Waare in solcher Ausdehnung erst spät in den mittelalterlichen Rechten einer Zeit großen Handelsflors begegnet, in der Lex Visigothorum anzutreffen, erregt billig Erstaunen.

¹⁾ Rönige VI. §. 71 vgl. den schwankenden Sprachgebrauch *Commoitor. Alarici regis, Lex rom. Vis. I. 9, 8 Interpret.* anders IV. 10, 1. X. 8, 1. XI. lit. 5 u. 6; *Allosera notae et observationes in X libros hist. eccles. Francor. Greg. tur. Tolosae 1679* hat die irrige Auslegung verbreitet.

²⁾ Dazu muß man gelangen, wenn man den außerordentlich weiten Sinn des Ausdrucks „*columnia*“ in der L. V. kennt vgl. Rönige, VI. §. 248 und folgende Stellen in ihrem Gesammteinbrud L. V. 2, 6. VIII. 1, 13, 4, 26. 5, 1. IX. 1, 9. 16. 3, 2, 4, 7. 8. 14. V. 5, 7. VIII. 4, 9. 23. 24. 3, 9. 4. 14. 15. III. 4, 5. V. 6, 6. VI. 1, 7. 4, 6. X. 2, 6. XI. 1, 4, 3, 1.

Gewöhnlich faßt man den Gedanken als eine Steigerung der beschränkten Verfolgung des Eigenthums an Zahrtage durch die Wirkung der Anvertrauung; allein dabei übersieht man völlig, daß unser Rechtsfaß ja auch den bestohlenen Eigenthümer, der nicht anvertraut hat, mit seiner Klage gegen denjenigen, der vom Diebe gekauft hat, ausschließt.

Die herkömmliche Zurückführung des überraschenden Sages auf eine „gemein germanische“ Rechtsanschauung befriedigt deßhalb nicht, weil der Handel, welchen die Westgothen vor der Auswanderung von a. 375 getrieben, offenbar viel zu wenig entwickelt war, um bei diesem Stamm einen Rechtsfaß produciren zu können, welcher eine große Entfaltung des Verkehrs voraussetzt: von a. 375 — a. a. 450 konnte von germanischem Handelsrecht der Gothen keine Rede sein, und daß sich obiger Satz zwischen a. 450 und 580 aus germanischem Rechtsboden bei den Gothen erhoben habe, ist unwahrscheinlich bis zur Unkenntlichkeit: es läge nach der Eigenart der gesamten Cultur und Rechtsgeschichte dieses früh romanisirten Volkes am Nächsten, die Ausnahme eines solchen Sages aus dem römischen oder griechischen Handelsrecht zu vermuthen.

Da sich nun aber ¹⁾ gar keine Spur solcher Rechtsbildung bei Römern und Griechen findet und da auch mit Nichten anzunehmen ist, daß die Concilien und die Einflüsse der Geistlichkeit, welche so manchen Satz des Westgothenrechts seit der Annahme des Katholicismus künstlich ersonnen haben, obigen Gedanken erzeugt hätten, der dem siebenten Gebot und der moralisirenden Rechtsbildung der Canones ebenso lebhaft widerspricht, als er mercantilen Bedürfnissen und den Anschauungen eines weit gestreckten Welt Handels entspricht, so ist wohl wie germanischer, römischer und griechischer auch christlicher Ursprung des Sages zu bezweifeln. Es übrigst hiernach nur semitischen, zunächst jüdischen Ursprung anzunehmen.

Nur vor dem Richter und Zeugen nach vorzüglicher Untersuchung darf man von unbekannten Veräußerern Sklaven erwerben. ²⁾

d) Beschränkung des Eigenthums. Einspruchsrecht der Erben nur scheinbar. Erschliche Dienstbarkeiten im Interesse des Verkehrs.

Einspruch der Erben gegen Veräußerungen

von Liegenschaften unter Lebenden oder auf den Todesfall findet nicht, auch nicht bezüglich der „*bona Gothica*“ statt: L. V. IV. 2, 13 handelt nur von der Verwaltung des Mutterguts der Kinder durch den Vater; nach IV. 2, 20 verfügt der Gatte bei unerblicher Ehe frei, Ascendentes und Seitenverwandte haben kein Recht der Aufsehung; nur für nachgeborene Kinder sorgt IV. 2, 19 nach den Grundsätzen des römischen Vätererbrechts; V. 1, 4.

¹⁾ Waldbach mit L. c. S. 235. 246.

²⁾ IX. 1, 21.

IV. 2, 20 gestattet die freie Verfügung auch durch Testament.¹⁾ Auch hierin zeigt sich be-
deutend die tiefe Romanisirung dieses Rechts und Volks.

Gesetzliche Dienstbarkeiten.

Der Grundeigentümer hat im Interesse der Reisenden weitgehende Beschränkungen zu
tragen;²⁾ er muß sogar dulden, daß sie Feuer anzünden, ihre Thiere auf seine nicht bebauten
und nicht umzäunten Felder und Weiden, obwohl er sie mit Gräben umzogen, treiben und
hat $\frac{1}{2}$ Tremisse für den Kopf zu entrichten, wenn er sie (um zu pfänden) nach seinem Ge-
höfte treibt; je $\frac{1}{4}$ Tremisse, wenn er sie nur fort treibt, um ihnen das Weiden zu wehren:
also eine allgemeine Weidgerechtsame für die Thiere der Reisenden auf unbebauten und
unverzäunten Feldern neben der Straße.³⁾ Doch sollen sie an Einem Ort nicht länger
als zwei Tage weilen und weiden, und keine größeren oder edleren Bäume geradezu fällen:
Zweige aber dürfen sie schneiden, die Thiere zu füttern. Daneben ist es ein Kleines, daß
die Reisenden auf solchen nicht verzäunten Weiden ihr Gepäc ablegen dürfen.⁴⁾ Der wege-
fährtige Mann hat auch sonst ziemlich weit gehende Rechte, z. B. auf fremden Grundstücken mit
fremdem Holz Feuer zu machen und er haftet nur für den Schaden durch Nichtverlöschten.⁵⁾
Muß ferner wirklich zu beiden Seiten der Heerstraße eine aripennis des privaten Bodens frei
gelassen werden behufs des *adplicare* des Reisenden?⁶⁾ Auch der freie Weg war dem Wan-
derer gewahrt: nöthigt der Eigenthümer von Fruchtland durch Grabenziehen den Weg
durch sein Fruchtland zu nehmen, so haftet der Wanderer für den dadurch entstandenen
Schaden nicht und die Absperrung von unbebautem Land hindert nicht, den Weg darüber
zu nehmen.⁷⁾ Wer an der Gurt eines Flusses oder wo das Vieh (zur Tränke geht?) über-
seht, auf seinem eignen Boden Culturen auslegt und sie nicht umzäunt, hat keinen Anspruch
auf Ersatz des an denselben von Menschen oder Thieren angerichteten Schadens.⁸⁾ Ebenso
wird im Interesse des freien Verkehrs auf den Wasserstraßen das Eigenthum der an schiff-
baren Flüssen liegenden Grundstücke manchen Beschränkungen unterworfen.⁹⁾ Größere
Flüsse¹⁰⁾ dürfen durch Privatbauten der Anlieger nicht gesperrt werden: die mittlere Hälfte,
wo der Fluß am tiefsten, bleibt für die Schifffahrt frei.

¹⁾ Vgl. Zimmerle S. 33. V. 1, 1 handelt („Terrora“) nicht nothwendig von Ziegenschöffen; es ist
nur das „Tribula“; die Hermantien müssen die gottesdienlichen Schächten und andere Zusammenkünfte an
die Kirche entrichten; vgl. Zimmerle S. 64—65; richtig gegen Walter S 440.

²⁾ VIII. 4, 25.

³⁾ VIII. 4, 26.

⁴⁾ VIII. 4, 27.

⁵⁾ VIII. 2, 3.

⁶⁾ VIII. 4, 23.

⁷⁾ VIII. 3, 9: der Text ist verdorben.

⁸⁾ VIII. 4, 28: Statte Begünstigung des Straßenverkehrs.

⁹⁾ VIII. 4, 29.

¹⁰⁾ Die Definition ist herzlich schlecht: id est per quae isocae (Lind. mesocae) aut alli piscoe maritimi
subgriguntur vel fornicant retia (also Flußflüßherri durch Schleppe) aut quaecumque commercia veniant
navium.

e) Erlöschen, Verlust des Eigenthums.

Das Eigenthum erlischt durch Dereliction.¹⁾ Entziehung des Eigenthums durch Rechts-
sag findet statt bei der Freierklärung des zum Christenthum übertretenden jüdischen Knechts:
der Herr verliert das Eigenthum an dem Unfreien und an dessen peculium.²⁾ Verwirkt
wird das Eigenthum an Unfreien durch Verheirathung derselben von Seite des Herrn
mit fremden Unfreien ohne Einwilligung von deren Herrn.³⁾ Zahlreiche andere Fälle der
Eigenthumsverwirkung werden wir im Strafrecht kennen lernen.

f) Von den Dießbarkeiten.

1) Nießbrauch.

Schenkungen des Eigenthums mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs (auch
gegen Gegenleistung) scheinen häufig gewesen zu sein: sie sollen nicht als Geschenke unter
Lebenden gelten, sondern wie in einem Testament verfügte Zuwendungen widerrufenlich sein.⁴⁾
Auch ein Nießbrauch oder ein Gebrauchsrecht kann schenkungsweise Andern zur Ausübung
überlassen werden.⁵⁾ Der Nutznießer kann die Ausübung des Nießbrauchs Andern überlassen,
— jedoch bei einem familienrechtlichen nur den Familienangehörigen — die Substanz aber nicht
veräußern; an den Früchten, natürlichen und juristischen (arg. quod de usu sibi debito iusto
conquirere potuerit d. h. Ertrugenschaft z. B. durch entgeltliche Gebrauchsüberlassung) hat
er Eigenthum.⁶⁾ Gesetzlichen Nießbrauch hat der Vater an dem Muttergut der Kinder,⁷⁾
die Mutter an einem Kindstheil des väterlichen Nachlasses.⁸⁾

2) Weideberechtigten.

Wenn hospites ihr Weideland nicht veräußert haben, so wird angenommen, daß sie ihre
Thiere auf der Weide, der Eine also auf dem Theil des Andern, weiden lassen wollen: nach
vorgemommener Veräußerung ist dies aber ohne Zustimmung des veräußernden Eigenthümers
nicht statthaft sino pascuario d. h. wohl ohne Weidegeld.⁹⁾ Ob VIII 3, 12 „geschlossene
Zeit“ gegenüber gerade einer Weideberechtigung gemeint ist, (qui in pratium eo tem-
pore quo defenditur pecora miserit) erscheint zweifelhaft.

¹⁾ V. 7, 2 partem suam in mancipio absolvere.

²⁾ XII 3, 18. 16. 13. 12.

³⁾ III 2, 6.

⁴⁾ V. 2, 6.

⁵⁾ V. 4, § illo quo usu hoo ad possidendum accepit.

⁶⁾ IV 2, 14.

⁷⁾ IV 2, 13.

⁸⁾ I a. 14.

⁹⁾ Nicht (wie ich Könige VI. 60 auch noch für möglich hielt) ohne Hirt oder eingeräumte Weide-
Dienstbarkeit (ius compascualium reciprocum.)



II. Forderungsrecht.

I. Allgemeines.

1. Beförderungen der Verpflichtung.

Das Darangeben begegnet als *arrha confirmatoria* ganz allgemein bei allen Geschäften, zumal beim Kauf. Doch darf der Empfänger, der Verkäufer, unter Rückgabe desselben vom Kauf zurücktreten, wenn der Käufer zum bestimmten Tag den Preis nicht bezahlt.¹⁾

Als Verstärkungen²⁾ der Verpflichtung erscheinen auch die aus der römischen und kirchlichen Praxis herübergenommenen Selbst-Verpflichtungsformeln für Ansetzung oder Nicht-Erfüllung der Obliegenheit.³⁾ Ferner der Eid,⁴⁾ die Unterwerfung unter sofortige Exekution,⁵⁾ endlich die Conventionalstrafe.

Die Conventionalstrafe für Entwöhnung wird bei allen Veräußerungsurkunden vorausgesetzt: die Clausular- und Formular-Jurisprudenz jener Zeit wiederholte sie nachlässig⁶⁾ in den Urkunden.⁷⁾

2. Anfechtbar, ungültige, verbotene Verträge.

Anfechtbar ist z. B. das Verlöbniß mit einem jüngeren Mann, aber nicht als *negotium claudicans*, sondern von beiden Seiten.⁸⁾ Die römischen Grundsätze über *laesio enormis* werden ausdrücklich ausgeschlossen: offenbar hatte die Praxis sie einzubürgern versucht und fast scheint es, daß man bereits die ursprüngliche Beschränkung auf den Verkauf von Landgütern in der römischen Praxis überschritten hatte, da das Gesetz für notwendig findet, auch bei andern Sachen, Sklaven, Thieren die Anfechtung wegen zu geringen Preises auszusprechen.⁹⁾ Fingirte Veräußerungen an Frau, Kinder, Freunde, Kirchen wurden oft vorgeschützt von Verschwendern und Mißvergnügten, welche die Confiscation als Strafe des Hochverrats zu fürchten halten: später nahmen sie dann solche Anwendungen als nur *juro*

¹⁾ L. V. V. 4, ¹⁾ Walter II. S. 213, 214. Gengler S. 357. Amaral p. 335. Sotelo p. 246. Witte S. 450. Davoud Oghlou I. p. 150. Ausfluß der Anfechtung wegen *laesio enormis* V. 4, 7; vgl. F. N. 11—14 Marichalar II. p. 54 f.

²⁾ Koboraro F. N. 1. 20. u. oft.

³⁾ Co. T. VI. f. f. der Tabernis; denn vgl. Nebenweg p. 7 und die Formeln 1. 5. 7. 24. 39. 43.

⁴⁾ Bei Schenkung F. N. 28 Freileistung 6, Kauf 27. Kauf 11. Nach römischem Recht B. T. II. 9, 1 hatte Eidbruch *infamia* und Sachfälligkeit zur Folge.

⁵⁾ F. N. 33.

⁶⁾ VII, 8, 8 *poena* (et *promissio* d. 3. Hauptleistung) II. 5, 7. 16. 17. V. 4, 8; über die Schlußzeile der Schriftform Co. Tol. VIII. „lex“ L. V. III. 1, 5.

⁷⁾ S. die Formeln nach römischen Mustern 5. 7. 24. 33. 36. 37. vgl. B. T. II. 9, 1. Bei Kauf die römische *poena dupli* für Exaction V. 4, 8.

⁸⁾ III. 1, 5.

⁹⁾ V. 4, 7.

procurio geschehen zurück.¹⁾ solchen Mandatarn gegenüber wird die Richtigkeit verachteter Urkunden ausgesprochen.²⁾

Bei dem Druck, welchen die potentes und oft auch die Krone auf die niedern Leute übten, erklärt es sich, daß wegen Furcht und Zwang häufig genug Rechtsgeschäfte angefochten werden. Namentlich schriftliche Versprechungen von Veräußerungen, besonders wohl Schenkungen,³⁾ an den König unterliegen diesem Verdacht und sollen durch Befragung der Zeugen, welche die Urkunden unterzeichnet, entweder gerechtfertigt oder, wenn als erzwungen dargethan, umgestoßen werden;⁴⁾ immer wieder muß das Gesetz erzwungene Rechtsgeschäfte, zumal Urkunden, für kraftlos erklären.⁵⁾

Als Arten der Einschüchterungsmittel werden angeführt: Einsperrung, Bedrohung mit dem Schwert, Körperverletzung, mit peinlicher Anklage oder Schmach.⁶⁾ Sehr traurigen Einblick in diese Zustände gewährt II. 5, 17, wo, wenn nur der Beschenkte reich und mächtig ist, als sehr wahrscheinlich vorausgesetzt wird, der Schenker habe nur gezwungen die Urkunde ausgestellt und ihm gestattet wird, dies durch Berufung auf die Zeugen des Geschäfts, bei denen er heimlich protestirt, zu beweisen und zwar gerade in einem Gesetz, welches solche Spaltung der Willenserklärung schwer bedroht und regelmäßig solche Aufsehung durch die Zeugen der Urkunde verpönt.

Die arge Zeit verräth es auch sonst, daß bei so vielen Verträgen, Schenkungen, Schenkungen an den Ehemann, Tausch,⁷⁾ Kauf⁸⁾ so oft ausdrücklich die Ungültigkeit wegen *vis ac metus* gedroht wird.⁹⁾ Nicht nur Urtheile, „alle Vertragssurkunden“ (*qualemcumque scripturne contractum*) sollen nichtig sein, wenn sie nachgewiesenmermaßen „auf Befehl oder aus Furcht der Könige“ verfaßt worden.¹⁰⁾

Ungültig sind Verträge, welche gegen das Sitten- oder ein Rechtsgebot verstoßen: so¹¹⁾ Mandate, Urkunden, Conventionalstrafen („*damnum*“ oder Schadenschätzungen? eher das Erstere). Verbotene mit Strafe bedrohte Verträge sind Verpflichtungen (eibliche) zur Nichterfüllung der Anzeigepflicht von Verbrechen, sowie zur Verweigerung des Zeugnißes zum Nachtheil gewisser Personen.¹²⁾

¹⁾ II. 1, 6.

²⁾ Ueber Richtigkeit veräußerter Theile von Grundstücken (weil in *fraudem legis* X. 3, 4.)

³⁾ So V. 2, 1.

⁴⁾ II. 1, 5.

⁵⁾ II. 5, 5. 9.

⁶⁾ II. 5, 9.

⁷⁾ V. 4, 1.

⁸⁾ V. 4, 3.

⁹⁾ V. 7, 7.

¹⁰⁾ IV. 3, 4. II. 1, 27. Mitte S. 250.

¹¹⁾ II. 5, 7 *de turpibus et illicitis rebus*; hier ist die Wiederholung dieser Worte im Text ausgefallen; vgl. III. 1, 5.

¹²⁾ II. 4, 10.

3. Stellvertretung durch Unfreie.¹⁾

Interessant ist, zu beobachten, wie die Bedürfnisse des praktischen Lebens und Verkehres Abweichung von der Konsequenz des Princips der fehlenden Rechtspersönlichkeit der Sklaven erzwingen. Wer einem Unfreien ohne Wissen des Herrn Sachen anvertraut (*commendare*: Leihen, Hinterlegung, Miete, Auftrag) hat keinen Anspruch gegen den Herrn oder den Knecht, geht die Sache auch durch Arglist oder Fahrlässigkeit der Unfreien unter: das ist folgerichtig und auch praktisch. Sklaven sollen nicht ohne Wissen ihrer Herrn zu eigenem Vortheil fremde Geschäfte besorgen.²⁾ Nur bei der Verstellung von Vieh muß eine bezeichnende Ausnahme gemacht werden: hier muß bei Verlusten durch Arglist der (unfreien) Hirten Ersatz geleistet werden.³⁾ Läßt der Herr durch seine Unfreien die Sache entleihen, so haftet er selbstverständlich, falls dieser mit der Sache entflieht. Hat aber der Unfreie den Auftrag des Herrn fälschlich vorzugeben und ist mit der Sache entflohen oder hat er sie zerstört, so darf sich der Herr durch seinen Unschuldseid der Haftung entziehen. Doch sollen beide den Flüchtling suchen:⁴⁾ wird er gefunden, so wird er wohl als Dieb behandelt.⁵⁾

Bei Veräußerungen durch Unfreie⁶⁾ macht das Gesetz folgende Unterscheidung: bei werthvollen Sachen spricht die Vermuthung gegen das den Unfreien eingeräumte Recht der Veräußerung: daher soll der leichtfertige Käufer in solchen Fällen die Sache herausgeben und den Preis einbüßen. Dagegen *bruta animalia* (Hausthiere) und solche gewöhnliche Sachen, wie Geräth, welche nach der Lebenssitte zum *Peculium* zu gehören oder den Unfreien im Handelsbetrieb zur Veräußerung überlassen zu werden pflegen, soll man von ihnen erwerben zu können sich für berechtigt halten dürfen: bezüglich solcher Sachen muß der Herr durch Zeugen, eventuell darf er durch seinen Eid beweisen, daß sie nicht zum *Peculium* gehören oder nicht zur Veräußerung anvertraut waren: dann — so muß man annehmen, obwohl das Gesetz schweigt — gibt der Erwerber die Sache gegen Erstattung des Preises zurück.⁷⁾

4. Zufall. Gefahr.

Ueber Zufall und höhere Gewalt (Brand, Finsturz, Kriegsgefahr) finden sich nur bei einzelnen obligatorischen Verhältnissen, Leihen, anvertrautes Gut aller Art, *commendata*,⁸⁾ Andeutungen.⁹⁾

¹⁾ Neben die Stellvertretung durch Freie gelten die Grundsätze des gleichzeitigen römischen Rechts, S. auch Brösch. Das Salar des Proceßbenachtheiligten wird vorausbedungen II. 3, 7: er ist zu sorgfältiger Aufsicht und Herausgabe des Entrittenen verpflichtet: beendet wird das Verhältniß durch den Tod vorbeständig des Anspruchs der Erben II. 3, 8.

²⁾ *Suus enim imparet culpas qui seruo alieno res suas commendaverit domino necitante.*

³⁾ Vom Herrn? — Vielleicht aber will die Stelle sagen, der Entleiher eines Thieres, der dieses fremden Unfreien anvertraut, haftet dem Eigentümer für den durch deren Arglist entstandenen Verlust: haftet er aber nicht auch für deren Fahrlässigkeit, so für den Zufall, wenn er die Sache aus seinem Gewahrsam läßt?? V. 5, 6.

⁴⁾ V. 5, 7.

⁵⁾ Wie, wenn er sie zerstört hat?

⁶⁾ S. Röhmke N. VI. 196.

⁷⁾ V. 4, 13.

⁸⁾ V. 5, 3, 5.

⁹⁾ Vgl. Glabbe, Vertragsrecht S. 215–218.

Wertwärtig sind die Bestimmungen über die Tragung der Gefahr bei dem verzinslichen Darlehen. Geht das geliehene Capital durch Zufall unter, so hat der Schuldner nur das Capital, nicht auch die Zinsen, zu leisten, wohl aber, wenn durch sein Verschulden. Hat er aber mittelst des Capitals Gewinn erzielt, so hat er aus diesem auch bei zufälligem Untergang des Capitals dieses mit den Zinsen zu ersetzen.¹⁾

Bei der Miethe oder der entgeltlichen Aufbewahrung von Hausthieren trägt der Empfänger den zufälligen Untergang: er muß dem Eigenthümer ein gleichwerthiges stellen und wird mit der Verufung auf Zufall und den Beweis aufgewendeter Sorgfalt gar nicht gehört: bei unentgeltlicher Aufbewahrung und bei Leihe trägt der Eigenthümer die Gefahr: doch muß der Empfänger den Unschuldseid leisten.²⁾ Ist aber der Tod bei der Leihe durch unmaßiges Schlagen oder Belasten oder eine Verletzung herbeigeführt worden — diesen Beweis darf also, muß aber auch, der Verleiher erbringen — so hat der Entleiher ein gleichwerthiges zu leisten.³⁾

Wer Gold, Silber, Schmuckgeräth (ornamenta) oder species „commendirt“ oder zur Bewahrung oder zum Verkauf empfangen — wohl gegen Entgelt, obwohl das nicht gesagt ist — muß, wenn die Sachen untergegangen oder in seinem Hause mit seinen eignen verbrannt sind, Zeugen stellen (wohl für den Brand und für den Untergang auch seiner Sachen) und das Verzeiſniß derselben (brevem) abgeben und schwören, daß er nichts davon sich zugewendet habe: dann braucht er nichts zu ersetzen: nur das Gold und Silber muß er beschaffen, „das nicht verbrennen konnte.“

Werden bei dem Brand die fremden Sachen gestohlen, so hat der Entleiher den Dieb zu suchen, der ihm — nicht dem Eigenthümer — vierfach den Werth zu leisten hat: die gefundenen Sachen werden dem Eigenthümer zurückgegeben.

Werden aber sonst, abgesehen von einem Brand, die entliehenen Sachen gestohlen, so wird dem Entleiher eine angemessene Frist vorgestreckt, den Dieb auszufinden, der ihm, nicht dem Eigenthümer, die Diebsbuße zu entrichten hat. Wird der Dieb binnen der bestimmten Frist nicht ermittelt, so tragen Verleiher und Entleiher den Schaden zur Hälfte: d. h. der Entleiher hat jenem die Hälfte des Werths zu ersetzen. Trifft aber der Eigenthümer später die angelich gestörten oder entwendeten Sachen bei dem Entleiher, so haftet dieser wie ein Dieb.⁴⁾

Dies Hervorheben des Mitverbrennens der eignen Sachen⁵⁾ wird analog bei andern Unglücksfällen (Einsur), feindlicher Plünderung und allen ähnlichen) und zwar dermaßen angewendet, daß, wer all das Seine gerettet und alles Fremde preisgegeben hat, dies voll ersetzen muß: dagegen soll, wer alle fremden Sachen gerettet und alle eignen verloren hat, von dem Eigenthümer des Geretteten einen von dem Richter zu bestimmenden Theil desselben erhalten, während er bei theilweiser Rettung der eignen und (theilweisem oder völligen)

¹⁾ V. 5, 4.

²⁾ V. 5, 1 quod non per suam culpam neque per negligentiam animal morte consumptum sit.

³⁾ 2. l. a.

⁴⁾ V. 5, 3.

⁵⁾ Durch V. 5, 5.

Tab. Weisthümliche Statuten.

Verlust der fremden Sachen ebenfalls nach richterlichem Ermessen verhältnismäßigen Ersatz zu leisten hat.¹⁾

5. Schadenersatz.

Häufig bestimmt die Höhe der Ersatzansprüche das richterliche Ermessen²⁾ oder es werden vom Richter Schätzer zur Schätzung eines Schadens durch z. B. Waldbrand ernannt.³⁾

Sehr auffallend ist,⁴⁾ daß Naturalersatz bei geschädigten Knechten, Sklaven, ja Grundstücken (Ueberlassung eines Aehnlichen bis zur Aerrndte) als Regel und Geldersatz als Ausnahme angenommen wird.⁵⁾

Einen Ersatzsklaven hat zu stellen, wer arglistig einen fremden oder nur theilweis ihm gehörigen Knecht freigelassen — die Freilassung gilt nicht. Genehmigt sie nachträglich der Herr, so verlangt er zwei Ersatzsklaven.⁶⁾ Dabei wird ein Zweifel der Praxis dahin entschieden, daß, wenn der Pflichtige einen Unfreien des nämlichen Gewerks nicht hat, er einen gleichwerthigen andern Gewerks stellen darf.⁷⁾ Alter und Geschicklichkeit müssen gleich sein. Dahin gehört auch folgende Bestimmung (Verbot der Veräußerung einer streitigen Sache): Wer eine von ihm mit der vindication in Anspruch genommene Sache vor Durchführung des Processus an Andere veräußert oder übergiebt, verwirkt seinen Anspruch: der Beklagte bißherige Besitzer erhält die Sache zurück; hat er aber ohne begründeten Anspruch dasselbe versucht, so muß er dem Beklagten eine „Sache gleichen Werths leisten,“⁸⁾ nicht den Geldwerth.

II. Einzelne Verträge.

1. Kauf.⁹⁾

Es ist wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem Kauf die Natur eines formlosen Consensualvertrags zu entziehen und ihn an Schrift- oder Zeugenform¹⁰⁾ (bei Anzahlung des Preises) zu knüpfen, sondern das ungeschickt verfaßte Gesetz will nur sagen, daß Zeugenbeweis für Bezahlung des Kaufpreises genüge, Urkunden (Quittungen) nicht erforderlich seien: gab es ja doch auch Creditkauf.¹¹⁾

¹⁾ 5, 6; offenbar schwelte die Lex Rhodia de jactu vor.

²⁾ V. 6, 6.

³⁾ VIII. 2, 2; 3, 6 10. VIII. 2, 2 sicut ab his qui inspexerint fuerit aestimatum 3, 6. damnus solvat sicut inspectio habuerit aestimantium. Dasselbe wohl der Sinn des färgern: habita aestimatione VIII. 3, 12 — durch Nachbarn und Zeugen, d. h. Sachverständige VIII. 3, 13 15.

⁴⁾ Und edicti barbarici; vgl. R. IV. §. 10.

⁵⁾ VIII. 4, 21. 3, 11.

⁶⁾ V. 7, 2. — ebenso Ersatzsklaven 1 oder 2 IX. 1, 1—6. V. 4, 17 (denn sehr oft lesteht die Buße in der Bestimmung mehrfachen Ersatzes II. 1, 18 u. oft.) Ersatzsklaven in natura, 1 oder 2; eventuell in Geld.

⁷⁾ VI. 1, 5.

⁸⁾ V. 4, 20.

⁹⁾ S. Etobde Vertragsrecht §. 177. Lemble I. §. 214.

¹⁰⁾ Gewisse Käufe sollen nur vor Richter und Zeugen geschlossen werden. IX. 1, 21.

¹¹⁾ V. 4, 3.

Kaufakt, daß ganz allgemein der Verkäufer von dem Geschäft soll zurücktreten dürfen, wenn der Käufer den Zahlungstag des Preises nicht einhält — ein Grundsatz, welchen sonst nur das Handelsrecht für Handelskäufe aufstellt.¹⁾ Vielleicht ist nur durch Versehen die Bestimmung so allgemein gerathen. Dagegen bestimmt §. 1. c. in modificirender Fortbildung dieses Rechts, daß, wenn nur ein Theil des creditirten Kaufpreises nicht rechtzeitig bezahlt war, der Verkäufer nur bei ausdrücklichem Vorbehalt dieses Rechts den Kauf soll rückgängig machen und die trabirte Sache zurückerstattet verlangen dürfen, regelmäßig sich mit Verzinsung des fälligen Kaufschillingrests begnügen müssen muß.

Selbstverständlich darf der Käufer den Kaufpreis auch durch Stellvertreter bezahlen lassen.²⁾ Wenn der Käufer betrügerischerweise weniger als den verabredeten Preis bezahlt hat — es ist wohl an Verkauf durch Stellvertreter, Sklaven, zu denken — soll er zur Strafe das Doppelte des Entzogenen entrichten.³⁾ Der Verkäufer muß, wenn nicht idoneus, d. h. wenn es zweifelhaft ist, ob er seiner Evictionspflicht wird genügen können, einen freigebornen (sollte nicht idoneus zu lesen sein?) Bürgen stellen: alsdann kann der Käufer nicht die Gültigkeit des Kaufs anfechten.⁴⁾ Hat der Nichteigenthümer (ohne Vollmacht) fremde Sachen veräußert, so muß er dem Eigenthümer den doppelten Werth entrichten, ferner dem Käufer den Preis zurückgeben und die für den Fall der Eviction übernommene Conventionalstrafe zahlen: endlich die von dem Richter zu taxirende Verwendung auf die Sache dem Erwerber (Käufer oder Schenknehmer) ersetzen.⁵⁾

Rückgängig wird der abgeschlossene Kauf, wenn der verkaufte Sklave den früheren Herrn eines Verbrechens bezichtigt.⁶⁾ Verboten ist bei dem Verkauf eines Unfreien die Unterschlebung eines falschen statt des wirklichen Käufers;⁷⁾ der Sklave wird zurückgefordert, der Kaufpreis einbehalten, der betrügerische Zwischenmann hat dem Eigenthümer einen Sklaven gleichen Werths dazu zu liefern. Das Motiv ist die Gefahr, daß die Unfreien mit ihrer Kenntniß der Verhältnisse des Hauses an einen Feind des Hauses übergehen.

Ein Maximaltarif von 12 aol. wird für den Verkauf des Gesehbuchs von Kindasvinth aufgestellt: auf Ueberschreitung stehen 100 Geißelhiebe: offenbar war der Werth des Gesehbuchs, nachdem durch diesen König die Geltung des römischen Rechts abgeschafft und sein Godes auch für die Römer als einzige Rechtsquelle hingestellt war, durch die erhöhte Nach-

¹⁾ V. 4, 4.

²⁾ V. 4, 4; offenbar durch einen practischen Fall veranlaßt.

³⁾ V. 4, 6.

⁴⁾ V. 4, 2.

⁵⁾ V. 4, 8. Das außergewöhnlich schlecht redigirte Gesetz hatte als Gegenstand jede Sache (res) bezeichnet, aber wohl besonders an Grundstücke gedacht; nun sagt es am Schluß bei, daß auch Sklaven und Thiere und alle Sachen hierin gleich behandelt werden sollen. Es läßt nur errathen, daß der Erwerber die Sache dem Eigenthümer herausgeben muß: — dies, die Hauptfrage, verschweigt es — denn nur so läßt sich der Erfolg der Verwendung und des Preises, sowie die Zahlung der Conventionalstrafe erklären — — des nullum praedictum emptori soll also nicht bedeuten, daß er die Sache behalten darf.

⁶⁾ V. 4, 14.

⁷⁾ V. 4, 17.

frage bedeutend gestiegen: dem Mißbrauch sollte gesteuert werden, der Preis ist immer noch enorm.

Der Trödelvertrag wird erwähnt (res vendendae traditae) V. 5, 3.)

2. Tausch.

Der Tausch (commutatio) wird, vorausgesetzt, daß er nicht erpreßt, ausdrücklich für ebenso gültig erklärt als der Kauf.¹⁾

3. Commendare im Allgemeinen.

Unter commendare, neben commodare, faßt das Gesetz eine Reihe von Geschäften zusammen, bei welchen eine Sache mit oder ohne Entgelt einem Andern zur Benützung oder Aufbewahrung gegeben wird: so die Miete, die Hinterlegung, die entgeltliche Aufbewahrung, die Hingabe mit einem Verkaufsauftrag.²⁾ Wiederholt wird dann am Schluß der Gesetze, die von commendare handeln, das Gleiche für den Fall des commodare bestimmt und umgekehrt.³⁾ Auch das Testament ist einem Aufbewahrer commendatum.⁴⁾

Dahin gehört die a) Sachmiete.⁵⁾

b) Hinterlegung.⁶⁾

c) Leihvertrag.⁷⁾

Das Commodat von Gewändern und Schmuckgeräth wird als bei Hochzeiten häufig erwähnt.⁸⁾

Wer ein geliehenes Thier weiter als verabredet, zum Reiten oder Ziehen benützt, zahlt für je 10 Millien 1 sol.: wenn weniger, wird die Strecke oder Entschädigung geschätzt; wird das Thier dabei getödtet oder geschädigt, so ist ein lebendes oder ungeschädigtes zu leisten.⁹⁾ Für den von dem entliehenen Thier angerichteten Schaden haftet der Entleiher.¹⁰⁾

In verschiedenen Formen reich entfaltet begegnet das wichtige Geschäft der

¹⁾ Stobbe, Vertragsrecht S. 233.

²⁾ V. 4, 1. vgl. F. 26. 27. Gengler S. 357. Sompers ed. Moreno I. p. 107. Warnkönig I. a. Sotelo p. 246.

³⁾ V., 5 de commendatio et commodatio.

⁴⁾ So 6. 7.

⁵⁾ V. 5, 10. vgl. Heineccius I. p. 633.

⁶⁾ V. 5, 1. f.

⁷⁾ V. 5, 1 f. 1. Schon W. glebt *ενοπιον* mit *ανάλη* II. Tim. 1, 12. 14; „Beylage“ (Zuthe) richtig, nicht wie Schulze u. h. v. *ενοπιον* hest. Thala gödd *ανάλη* *hatai* *πινισιν*. I. V. V. 5, 3 Bajuv. XV. 4, Sotelo p. 247. Bar S. 18. Amaral p. 330. Sompers ed. Moreno I. p. 107. Warnkönig I. a. Stobbe, Vertragsrecht S. 215–216 zu I. V. V. 5, 1–5. I. Baj. 14.

⁸⁾ V. 5, 1 f. Commodat IV. 5, 3. Stobbe, Vertragsrecht S. 235.

⁹⁾ IV. 5, 3.

¹⁰⁾ VIII. 4, 2.

¹¹⁾ V. 5, 2. Auch bei dem Darlehen wird von commodare gesprochen V. 5, 4. 8. 9; ähnlich unbestimmt wie commendare ist der Begriff der *sepositio* (bei Leih, Verpfändung, Schenkung). *Sepositio* commodum V. 4, 12 sub quacunque definitione perceperit donatio: „vel *sepositio* non valeat. ita nec datum commodum pro *sepositione* reddatur. 13 *et* ist foriel als Veräußerung „Ueberlassung“. Wehn-

d) **Landleihe.**

Sie erfolgt meist gegen Jahreszins (terra ad placitum canonis datae); wegen Nichtentrichtung eines Jahreszinses kann der Eigenthümer die Güter einziehen: die einzige Stelle, die beneficium bei Landleihe nennt, braucht das Wort nicht technisch: beneficium begegnet ganz ebenso vom Arzt u.

Die Kirche bediente sich besonders häufig der Form der Emphyteuse, um den in ihr obsequium Commendierten Land zu leihen.¹⁾ Der Vertrag der Landleihe war gewöhnlich, aber nicht notwendig, schriftlich errichtet;²⁾ eine sehr häufige³⁾ Form scheint die per precariam epistolam gewesen zu sein, in welcher die Zahl der Jahre bestimmt war;⁴⁾ nach deren Ablauf erfolgt Rückgabe an den Eigenthümer.

Werden Ländereien „ad placitum“ ausgeliehen und dehnt der Leihnehmer die Cultur auf nicht mit verleihe Theile aus, so hat er an diesen kein Recht und seine Arbeit verloren: der Verleiher hat die Wahl, den Canon entsprechend zu erhöhen oder die angemessenen Bodenstücke selbst in Besitz zu nehmen: zumal Wald und Weide werden oft von dem Colonen, der nur Acker eingeräumt erhalten, beansprucht;⁵⁾ wird der Umfang des geliehenen Landes bestritten, so wird der Verleiher oder dessen Erben zunächst zum Eid über den Umfang zugelassen und die so festgestellten Grenzen werden vor Zeugen abgesteckt. Wägen aber die zum Schwur Berechtigten den Eid nicht zu leisten (wegen Ungewißheit), so sollen sie für jedes aratrum je 50 asipennos mehr an den Colonen geben;⁷⁾ was mehr, wird doppelt ersetzt.

Bei der Landleihe gilt der Satz: dies interpollat pro homine, d. h. der Leihnehmer hat ohne Wahrung den Zins am Verfalltag zu leisten.⁸⁾ Häufig bestand die Gegenleistung bei der Landleihe in Entrichtung von Zehnten.⁹⁾ Die Höhe des Zinses kann statt durch ausdrückliche Vererbung (promissio) durch objectives Verkommen oder seitiger Erziehung bestimmt sein (consuetudo).¹⁰⁾ In der Nichtleistung des Zinses soll bei der Landleihe noch kein Präjudiz für das Eigenthum des Verleiherers liegen: vielmehr hat der Sinnige den fälligen Zins doppelt zu leisten (eine schwache Art von Kutschzins) und wenn er in der Speculation auf Erziehung den Zins vorenthält, so soll dies bis zum vollendeten 50. Jahre nur die Wirkung haben, daß ihm der Herr das Gut mit aller Verbesserung ohne Vergeltung der Arbeit entziehen kann.¹¹⁾

Die Forderung des Spargelbrauchs begegnet gerade im Gebiet des Forderungsrechts oft: so pignus deponere. V. 6, 2, 8. credere i. mutuum commodare V. 6, 1 f.; debitum reformare i. e. solvere V. 5, 3; debitum repraesentare, d. h. offerre solutionem. I. e. Condicio heißt keineswegs nur Bedingung; viel mehr jede verträgsmäßige Beziehung. V. 6, 8. In nomine alicujus quid conscribere, conferre heißt nicht in Betreibung, sondern zu Gunsten von Jemanden etwas bestellen III. 1, 8.

¹⁾ Cb X. 1, 11 Bacht, preiselhaft: nach Cb. leg. besteht der Zins in Naturalien (annonae).

²⁾ Bgl. V. 1, 4. 6: sub stipendio habenda distribuunt heißt jede Hingabe gegen Entgelt.

³⁾ X. 1, 19.

⁴⁾ F. N. 36. 37.

⁵⁾ X. 1, 12.

⁶⁾ X. 1, 13.

⁷⁾ C. Admne VI. C. 56.

⁸⁾ Etiam sine sollicitudine domini ipse sollicitus reddat. X. 1, 19.

⁹⁾ Über andern commoda und praestationes X. 1, 19.

¹⁰⁾ X. 1, 19.

¹¹⁾ X. 1, 19.

c) **Viehverhehlung.**

Nicht als Dienstbarkeit, sondern als bloßer Vertrag wird die Gichelmaß der Schweine in fremdem Wald behandelt, meist gegen Entrichtung des zehnten Stüdes der Herde.¹⁾ Dieselben werden zur Zeit des Gichelfalles eingelassen gegen Ueberlassung des zehnten Thieres am Schluß der Raß: die entscheidende Zeit sind die „brumma“; wer bis dahin das Recht ausgeübt, hat das zehnte Schwein zu leisten: will er nach dieser Zeit die Thiere aus dem fremden Walde nehmen, so hat er (noch dazu?) das 20. zu leisten.²⁾ Wer heimlich vor der Zehntung seine Schweine aus dem fremden Wald nimmt, hat außer dem Zehnt die Diebsbuße zu tragen.³⁾ Einzelne Normen der Gichelmaß mögen sich noch auf die erste Landtheilung beziehen.⁴⁾

4. **Dienstmieth. Frohnden.**

Fremde Kaufleute mieteten Knechte inländischer Herrn zur Lohnarbeit im Handelsbetrieb: das Gesetz bestimmt die jährliche Tage von 3 sol. dafür: nach Ablauf des Jahres ist der Knecht dem Herrn zurückzustellen.⁵⁾

(Exactiones und) angariae sind Gespannfrohnden, welche die Bischöfe bei Kirchenbauten verlangten.⁶⁾

5. **Verpfände - Vertrag.**

Bei dem Verpfände-Vertrag — Hingabe eines Kindes zur Pflege und Erziehung — regelt das Gesetz die Höhe der Geldvergütung: nämlich ein solidus für jedes Jahr bis zum 10.; vom 11. an gilt die Arbeit des Kindes als Ersatz des Unterhalts;⁷⁾ zahlen die Ältern jenen Betrag nicht, so bleibt das Kind als Slave bei dem Pfleger.⁸⁾

6. **Freidienstvertrag**

mit dem Arzt wird gesetzlich geregelt. Wenn der herbeigerufene Arzt die Wunde besehen, die Schmerzen untersucht hat, muß er sofort in einem (schriftlich?) errichteten Vertrag den Kranken förmlich übernehmen.⁹⁾ Dabei wird Cautio gestellt.¹⁰⁾ Nur wenn periculum

1) VIII. 5, 1 de porcis . . in glandem placito missis: si . . quis sub pactione decimarum porcos in silvam intronitat alienam et uasus ad brumaa porci . . paverit, decimas sine ulla contradictione persolvat; vgl. Hirnbaum S. 43.

2) VIII. 5, 1.

3) VIII. 5, 3.

4) Schwer zu deuten ist VIII. 5, 2; meine Auslegung Könige VI. S. 59 befriedigt mich nicht mehr ganz, weil solche Beziehungen auf das bisherige Recht selten; aber ich finde keine andere. Ganz guten Sinn gäbe es, wollte man den Satz dummodo aequalis numerus ab utraque parte einfach als unverständiges Gutschießen eines unverständigen Erklärers fassen.

5) XI. 3, 4.

6) V. 1, 6.

7) IV. 4, 3.

8) Denn daß nur an Unfreie gedacht, ist nicht anzunehmen.

9) Infirum ad placitum suscipiat XI. 1. 3. 4.

10) Cautio emissio-cautionis emissio vinculo.

mortis contigerit, d. h. Tod (nicht Todesgefahr) hat der Arzt das bedungene Honorar (moruodem placit) nicht zu fordern. Für die Caaroperation, welche die volle Sehkraft herstellt, werden 5 sol. als Taxe bestimmt;¹⁾ übernimmt der Arzt einen Sklaven zur Unterweisung in der Wissenschaft, so beträgt das Honorar 12 sol. (7 l. a.) Führt der Arzt durch Versetzen bei dem Ueberlaß Lähmung eines Freien herbei, hat er das halbe Wehrgeld, 150 sol., zu entrichten, wenn den Tod, wird er den Verwandten zu beliebiger Behandlung verknecht: für Tödtung oder Lähmung eines Sklaven hat er einen Ersapfslaven zu stellen.

7. Vergleich und Schiedsrichterbestellung.

Der Vergleich über anhängige Sachen ist bei Strafe verboten.²⁾

Die Bestellung eines Schiedsrichters durch die Parteien muß in einer von drei Zeugen firmirten oder subscribirten Urkunde geschehen.³⁾ Schiedsgerichte werden häufig erwähnt.⁴⁾

III. Forderungen aus Vergehen und andern Gründen.

Wir heben hier nur einzelne Fälle der Verpflichtung zu Ersatz und Buße wegen Vergehen⁵⁾ hervor, z. B. Schädigung fremder Thiere.⁶⁾ Dahin gehört

Eigentums-Schädigung.

Wer ohne sein Zuthun fremde Thiere unter seine Herde gemischt findet, hat nur dem Eigentümer den Unschuldsbeid zu leisten und keinen Nachtheil zu befahren;⁷⁾ nur wenn er die fremden Thiere in seine Behausung bringt, ohne Anzeige beim Richter oder binnen 8 Tagen an die Gemeindeversammlung, hat er zweifachen Ersatz zu leisten.

Einigermassen wird das lächerhafte Gesetz⁸⁾ ergänzt durch 4 l. a.; wer fremde Schweine (ohne Hirten: errantes) in seinem Balde findet, soll entweder die Nachbarn als Zeugen aufrufen⁹⁾ oder die Thiere einsperren: ist deren Eigentümer nicht zugegen, so soll er ein Schwein sich aneignen und dem nächsten Richter Anzeige von der Einspernung machen. Findet sich der Eigentümer nicht, so bewahrt er sie mit gleicher Sorgfalt, wie seine eignen und bezieht den Zehnten: meldet sich der Herr, so erhält er den Rest gegen Vergütung der Bewachung je nach der Zeitdauer und gerichtlicher Feststellung zurück. Das gleiche wird dann l. 5 auch auf andere Thiere übertragen.

¹⁾ XI. 1, 6.

²⁾ IX. 2, 5 f. Proceß.

³⁾ II. 1, 13.

⁴⁾ II. 1, 25.

⁵⁾ Aqf. z. B. noch II. 1, 16. 5, 14. VII. 1, 1. VIII. 3, 10.

⁶⁾ Phillips I. S. 150. vgl. Sotelo p. 251.

⁷⁾ Die Thiere muß er natürlich herausgehen, — das sagt aber das Gesetz nicht.

⁸⁾ VIII. 6, 1.

⁹⁾ D. h. wohl auch unter ihnen nach dem Eigentümer forschen.

Wird durch Woffgruben, Schlingen, Selbstschüsse in unzugänglichen Orten ein fremdes Thier geschädigt, so hat der unvorsichtige Jäger Ersatz zu leisten, „weil das Thier sich nicht versehen konnte“: die Nachbarn aber, welche nach gehöriger Warnung dadurch verunglücken, haben keinen Anspruch: ist es aber ein Wanderer, ein Ortsfremder, dem die Warnung nicht galt, so hat der Jäger $\frac{1}{3}$ der Composition zu zahlen.¹⁾ Ueber

Schädigung durch Thiere

steht das Gesetz folgende Bestimmungen an:²⁾

- I. Wer seine Thiere absichtlich in fremdes Bauand läßt, hat außer dem Ersatz des Schadens als *major persona* für jedes größere Thier 1 sol., für jedes kleinere 1 Tremisse zu zahlen: der *inferior* die Hälfte hiervon mit 40 (al. 60 Streichen), der *Knecht* Schadenersatz und 60 Streiche.
- II. Wessen Thiere fremdes Weinland oder Ackerfeld zerstört haben, der hat gleichwerthiges Land mit den Früchten dem Geschädigten zu überlassen, d. h. nach der Abändtung durch den Geschädigten nimmt er das Land zurück: in Ermangelung eigenen Fruchtlandes hat er den gleichen Betrag in getrennten Früchten zu leisten — gewiß höchst alterthümlich.
- III. Wer zur geschlossenen Zeit fremde Wiesen abweiden läßt, so daß keine Mähd möglich ist, hat als *Unfreier* mit 40 Hieben zu büßen, als *inferior* 1 Tremisse für den Kopf der Thiere, als *major* 1 sol. für 2 Köpfe zu leisten: jeder aber hat das Heu zu leisten.

Schädliche Hausthiere soll der Eigenthümer tödten. Behält er sie nach Warnung durch die Nachbarn am Leben und fügen sie nun Verwundungen oder Tödtungen zu, so hat der Eigenthümer für *homicidium* zu haften: so daß, wenn eine Tödtung durch das Thier erfolgt, der Eigenthümer zu entrichten hat für einen *Gemeinsfreien* 500, für den *Freigelassenen* 250 sol., für einen *Knecht* zwei Ersatzknechte. VIII 4, 16. 17 gestattet statt des Tödtens das Ausstreiben (a so proijicere), das aber den Nachbarn angezeigt werden muß und verpflichtet ihn einfach³⁾ zum Ersatz alles Schadens, der durch das Behalten angestiftet wird. Wer aber ein solches böses Thier gegen sich geritzt, hat keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens.⁴⁾ Im Zusammenhang damit läßt 19 l. e. den Herrn eines (nicht als bössartig bekannten) Hundes nicht haften, wenn sein Quod einen Andern so gebissen, daß Lähmung oder Tödtung eintritt, falls er ihn nicht gegen einen Unschuldigen geheßt hat — dann haftet er, wie wenn er selbst die Wunde beigebracht hätte.⁵⁾ Dagegen haftet er nicht, wenn er ihn zur Ergreifung eines Diebes oder andern Verbrechers geheßt hat: es wird also vermutet, daß ein nicht als bössartig constatuirter Hund, wenn er gebissen, geritzt worden sei.⁶⁾

¹⁾ VIII. 4, 23.

²⁾ VIII. 3, 10.

³⁾ Cdd. 8. l. R. u. Compl. doppelt.

⁴⁾ VIII. 4, 18.

⁵⁾ So ist es der scheinbare Widerspruch mit XV. 16 und andern.

⁶⁾ Nach l. 18.

Besonders hervorgehoben wird noch der Fall, daß ein Hund „anfangt“, andere Thiere (Schafe) zu beißen und dabei ergriffen wird: alsdann muß der Eigenthümer ihn tödten oder dem zuerst Geschädigten zur Lödtung ausliefern: thut er beides nicht, so haftet er mit Doppelterhaft für jeden weiteren Schaden.¹⁾

Haben Bienen Menschen oder Thiere geschädigt, so muß der Eigenthümer die Stöcke auf Verlangen der Nachbarn und Rahnung des Richters an unbegangene Orte verlegen: thut er es nicht und wird ein Thier dadurch getödtet, so hat er doppelten Ersatz zu leisten, wird es geküht, so hat er dasselbe gegen ein gesundes zu nehmen und in allen Fällen dem Richter für seinen Gehorsam 5 sol. zu zahlen.²⁾

Wer Rühlwerke oder Stauungen schädigt, hat 20 sol. zu zahlen und sie binnen 20 Tagen (al. Cod. haben beidemals 30) herzustellen, bei Verschümmiß dieser Frist treffen ihn abermals 20 sol. und 100 Streiche, den Unfreien Herstellung und 100 Streiche.³⁾

Verperrung öffentlicher Wege,

iter publicum, wird ohne Strafe beseitigt. Der Verperrer hat, wenn ein Vornehmer, 20, wenn ein Geringer, 10 sol. an den Fiscus zu entrichten — die Verperrung wird dann von Amtswegen beseitigt, auch wenn das Land unbefugtermaßen bebaut worden war. Der Knecht erhält 100 Streiche und hat selbst den Weg wieder zu öffnen.⁴⁾ Wer eine Heerstraße in anderer Weise absperrt, zahlt 15 resp. 8 sol. an den Fiscus; zu beiden Seiten soll ein aripennis frei bleiben: ut iter agentibus spatium ad adplicandum non vetetur: neben der Straße liegendes Bauland soll durch Jäune, im Fall der Armuth durch Gräben abgesperrt werden.⁵⁾

Das Gesetz schützt ebenso die Freiheit der Wasserstraßen: ein gegen seine Normen⁶⁾ verstoßender Bau wird von Amtswegen ohne Weiteres entfernt und der Zuwiderhandelnde hat den Aufgehaltenen 10 sol. (der Geringere 5 sol. + 50 Streiche) zu entrichten. Doch auch der Beamte oder ein Privater, der einen hienach gerechtfertigten Bau entfernt, hat die gleiche Buße dem Geschädigten zu entrichten. Natürlich dürfen nicht an derselben Stelle die Uferbauten von beiden Ufern bis an den Mittellauf geführt werden, sondern von dem Einen weiter oben, vom Andern weiter unten. Raum für die Schiffe muß immer bleiben.

Die Injurie.⁷⁾

von Freigelassenen gegen den Patron und dessen Angehörige verrät, macht revocatio in servitutem zulässig wegen Unthuns: injuria, contumelia, accusatio, criminatio.⁸⁾ Die That-

¹⁾ 20 L. c.

²⁾ Nach Cod. Card. haftet er bei Lödtung eines Menschen durch die Bienen wie für homicidium. VIII. 6, 2.

³⁾ VIII. 4, 30.

⁴⁾ VIII. 4, 24.

⁵⁾ VIII. 4, 26.

⁶⁾ Oben S. 96.

⁷⁾ II. 1, 16. Sotelo p. 256. Walter II. S. 411. Corp. jur. G. I. Anhang. Schaffner I. S. 337. Ueber Schmähschriften nach B. Freund S. 188.

⁸⁾ V. 7, 9—10 sagt bei Realinjurien und falsche Anklagen mit Todesgefahr.

Volte, Rechtliche Studien.

sachen müssen gerichtlich bewiesen werden; auch die Nachkommen der Freigelassenen dürfen in fremden Processen selbst gegen die Nachkommen des Patron nicht als Zeugen auftreten bei gleicher Strafe: (wohl aber als Kläger!) und²⁾ es soll auch wegen Verheirathung mit der Nachkommenschaft des Patron Wiederverheirathung stattfinden (also an den eignen Gatten möglicherweise!) und auch die Nachkommen sollen in Processen Anderer nicht dem Patron und dessen Nachkommen „schaden“. ³⁾

Galla hat dann in allgemeinerer Fassung jedes übermäßige Auftreten und jeden Versuch der Freigelassenen (und ihrer Nachkommenschaft), sich dem *patrocinium* des Freilassers (und seiner Nachkommenschaft) zu entziehen, mit der Rückziehung in Knechtschaft bedroht. ⁴⁾

Die Haft der Erben für Vergehen des Erblassers

regelt das Gesetz folgendermaßen:

Der Ankläger muß den Beweis des Vergehens (*violentia, pervasio, direptio*) durch Urkunde, Geständniß, Urtheil oder ordentliches Zeugniß erbringen.

Nat nun der Erblasser nicht Kinder gehabt, sondern Freigelassene oder andere Personen zu Erben eingesetzt, so haften diese mit dem ihnen aus der Erbschaft Zugewendeten. Ebenso Kinder, welche er zu Erben eingesetzt.

Dezgleichen haften Intestaterben mit der Erbschaft, nicht mit dem eigenen Vermögen: also gar nicht, wenn er keine Activen hinterlassen und werden diese von den Schulden überschritten, so können sich die Kinder, Verwandten und alle Successoren durch Abtretung des Nachlasses jedem Anspruch entziehen.

Das sehr unschweifig redigirte Gesetz V. 6, 6 stellt für alle von ihm unterschiedenen Fälle die gleiche Regel auf, daß die Erben nur mit dem Nachlaß haften, nicht mit dem eigenen Vermögen. — Vorausgesetzt wird stets eine Verbindlichkeit aus Vergehen und es ist wohl pure Gedankenlosigkeit, wenn neben *direptorem* ganz allgemein *debitorem* gesetzt wird; oder sollte doch *debitor* neben *praesumtor* die Verbindlichkeit aus Vertrag bezeichnen? zweifelhaft ist auch, ob das „*supplere*“ der Kinder, welche das ganze Vermögen geerbt, Haftung mit eigem Vermögen bezeichnen soll. Doch wohl nicht: *supplere und praesumtum* heißt wohl nur: gut machen, ersetzen, wo er geschädigt.

Conditionen.

Zurückforderung eines (unter Voraussetzung einer nicht erfolgten Gegenleistung) geleisteten leant⁵⁾ das Gesetz, um die Arglist nicht zu schützen. Das Gesetz gewährt auch durch Rechtsfaß Ansprüche wegen Wahrung fremder Interessen, *negotiorum gestio*: Pflege oder Einbringung von zugelaufenen Unfreien oder Thieren. ⁶⁾

¹⁾ 11 l. a.

²⁾ 17 l. a.

³⁾ *Convexare, laedere, molestias sive dampna concutere*, b. §. also auch Zeugniß ablegen (17 n. *Actio* wohl jünger als das namenlose 11.)

⁴⁾ V. 7, 20.

⁵⁾ V. 2, 6.

⁶⁾ VIII. 8, 7. IX. 1, 8. 14.

IV. Sicherung der Forderung, Bürgschaft und Pfandrecht.

a) Bürgen

(fidjussores) begegnen beim Kauf für den Verkäufer (für Evictionsleistung.¹⁾ Vorgezeichnet ist bei Vermeidung der Diebstahls die Zuziehung von Bürgen bei der Erwerbung von einem Unbekannten.²⁾

b) Das Pfandrecht.³⁾

Das Verfahren bei Verpfändung des Vertragspfandes regelt das Gesetz⁴⁾ folgendermaßen:

Vorausgesetzt wird dabei Ausstellung einer Urkunde über die Schuld und Verpfändung: wohl deshalb, weil der Gläubiger ohne Zuziehung des Schuldners mit Vorweisung des Pfandes und wohl auch der Urkunde — obwohl von letzterer das Gesetz schweigt — gerichtliche Erlaubnis der Verpfändung soll erwirken können. Gerath der Schuldner in Verzug, so soll ihn der Gläubiger mahnen: wenn er in der Nähe ist, unter Anerkennung des ihm vorgewiesenen Pfandes. Vom ersten Tag nach dem Zahlungstag beginnen Verzugszinsen zu laufen. Aber erst nach Ablauf des 10. Tages darf der Gläubiger dem Richter das Pfand (und die Schuldburkunde, vermuthet ich) vorweisen und es zu einem vom Richter und drei ehrbaren Männern geschätzten Preise verpfänden: den Ueberschuß erhält der Schuldner heraus: ob die Forderung des Gläubigers für den Mehrbetrag fortbesteht oder erlischt, wird nicht gesagt.⁵⁾

Weigert der Gläubiger die Herausgabe des Pfandes dem rechtzeitig Zahlung anbietenden Schuldner oder hat er dasselbe vor Ablauf der gesetzlichen⁶⁾ Frist veräußert oder für sich oder Andere verwendet, so hat er dem Schuldner außer dem Pfand noch den halben Werth desselben zu leisten.⁷⁾

¹⁾ V. 4, 2; er soll ingenuus sein: wenn nicht idoneus zu lesen.

²⁾ VII. 2, 8.

³⁾ Vgl. L. V. III. 13 L. Baj. 14, 7 Sotelo p. 247. Amaral p. 332 penhor. Walter II. S. 223–4. bei W. vadi Ketten, Pfand, Handgeld, gavadjon geliehen, verpfänden, vadia-bókóds Pfandbriefe. Ueber Pfandpfändung Weiskom S. 234. (L. V. VIII. 3, 13) 238. Entziehung des Pfandbesitzes durch den Pfänder L. V. 6, 2 Weisk. S. 261. Borensfaltung des eingelassen Pfandes V. 1, 4 S. 253; V. 6, 3 nur Besitzübertragung bewirkt Pfandrecht und nur richterlicher Verkauf; aber diese ant. ist römisch, Weisk. S. 258. 331; kein Eigentumsübergang an den Pfandgläubiger, so schon Heinoo. cl. I. p. 596. Interpret zu Paul Sent. reo. II. 6 § 1. Haemel p. 356.

⁴⁾ V. 7, 3.

⁵⁾ V. 6, 3.

⁶⁾ I. 3. l. o.

⁷⁾ V. 6, 4.

III. Familienrecht.¹⁾

1) Allgemeines. Einleitung.

Die Verwandten heißen *propinqui*: parentes im engeren Sinn sind die Kellern;²⁾ aber leider fehlt es meist an jeder genaueren Bezeichnung, welche Verwandte gemeint sind: die Brüder sind es III. 1, 4 und wohl auch 6: aber auch entferntere Verwandte? III. 1, 7 nach den Kellern *fratres vel proximi parentes*. Männliches Geschlecht der Verwandten, welche die fraglichen Rechte üben, ist wohl meist vorausgesetzt: aber man ist nicht berechtigt, dabei stets an germanische Schwertmagen zu denken. Und da auch die erforderliche Gradnähe der Verwandtschaft bei den einzelnen denselben eingeräumten Rechten nicht bezeichnet ist, vermag man ein bestimmtes System der Rechte der Sippe nach diesem Gesetz nicht aufzustellen.³⁾ Nur ausnahmsweise wird einmal das Recht, die Hauskinder zu verloben, dem Vater, dann der Mutter bis zur Verrückung des Wittwenstuhls, dann den Brüdern und bei deren Minderjährigkeit dem Vatersbruder eingeräumt. Doch sollen bei Verlobung des Mädchens der Vatersbruder oder Bruder (Singular: also wohl der Älteste) die andern nächsten Verwandten zu einer Art Familienrath beiziehen und gemeinschaftlich den Freier abweisen oder zulassen. *Communi voluntate, a. iudicio* sollen sie handeln: aber an aller Organisation dieses Familienrathes fehlt es so ganz, daß nicht einmal gesagt ist, ob bei Meinungsverschiedenheit (über Abweisung oder Annahme des Freiers) Stimmenmehr entscheiden solle.⁴⁾ Ebenso hat nach dem Tod des Vaters und in Ermangelung von Brüdern der Vatersbruder die Ehre des Geschlechts bei *adulterium* seiner Nichte zu wahren: das Tödtungsrecht bei Ergreifung auf frischer That steht auch ihm zu: er ist, unter obigen Voraussetzungen, das Haupt der Sippe. Ein Vorzugsrecht des ältesten Sohnes ist nur einmal vielleicht an dieser nämlichen Stelle angedeutet, wenn das Recht, die Schwester zu verloben; zuerst im Allgemeinen „den Brüdern“, dann aber „dem“ Bruder beigelegt wird.⁵⁾

Der Sippeverband äußert sich auch in der Nachspflicht (der Söhne) der Ascendenten und Seitenverwandten: wenigstens wird die Geltendmachung ihres Intestaterbrechts davon abhängig gemacht: freilich ist an Stelle der Fehde die gerichtliche Verfolgung getreten.⁶⁾

¹⁾ Ueber das Familienrecht Lafuente II. p. 512. Dunham I. p. 204—206. Moron II. p. 204—206. Serna und Montalban I. p. 57. Gans III. S. 333. Davoud Oghlos I. p. 35. 41. Sempere ed. Moreno I. p. 101. Tüft S. 67. Weinsh. S. 210. Bernadon II. S. 231. Lehuérou II. p. 176. Laboulaye p. 134. Wadernagel, Familienrecht S. 266—283. Smith p. 8. Manresa p. 78 f. Sotelo p. 240. Zemke I. S. 214.

²⁾ III. 1, 4, 6; im weiteren Sinn ist parentes = *propinqui* III. 1, 7, 9 *fratrum suorum vel aliorum parentum*.

³⁾ Verwandte, nicht bloß Kellern, sind die parentes III. 2, 3, denen die Freie, welche sich niederholt mit fremdem Recht vermählt, verachtet wird: sie sind die Wächter der Ehre der Sippe und des freien Standes.

⁴⁾ III. 1, 8.

⁵⁾ III. 1, 8.

⁶⁾ III. 6, 2.

Als Rechte der (Ältern und) Verwandten in diesem weiten Sinn werden aufgezählt: Mitwirkung bei Verlobung der Sippetöchter,¹⁾ aber auch der unerwachsenen Hausöhne,²⁾ Rückforderung der das gesetzliche Maß übersteigenden³⁾ dos. Vater, Brüder, Vatersbrüder haben bei raptus und adulterium, sowie Nothzucht der Tochter, Schwester, Nichte gewisse Rechte,⁴⁾ ferner wird die Frau, welche sich mit dem ihr wegen Nothzucht Verknichteten später vermählt, ihren eigenen Erben verknichtet.⁵⁾ Weiter sollen die Söhne des Gatten, der sich den Ehebruch der Frau gefallen läßt, an ihres Vaters Stelle die Stiefmutter (und eigne Mutter) gerichtlich verfolgen, in Ermanglung von Söhnen oder von hinreichend erwachsenen oder thatkräftigen Söhnen (solertia) die Verwandten des Mannes l. o.

Den Erben, den nächsten Verwandten werden die Ankläger und Richter verknichtet, welcher den Tod der Gefallenen arglistig herbeigeführt.⁶⁾ Ältern, eventuell Brüdern, subeventuell anderen nächsten Verwandten wird der Menschenverkäufer zu Lödtung oder Verkauf verknichtet.⁷⁾

Ärzte sollen freien Frauen nur in Gegenwart der Verwandten, eventuell ehrbarer Nachbarn oder der Sklaven zu Ader lassen bei Strafe von 10 sol. an die Verwandten wegen Gefahr des Mißbrauchs.⁸⁾

Der Begriff der Haushehre, nicht des Hausfriedens, und der Hausgewalt, begegnet bei der Unzucht der Unfreien, welche, außerhalb des Hauses begangen, ihren freien Bühlen gar nicht strafbar macht, und die Unfreie nur der Strafgewalt des Herrn unterstellt; bei im Hause begangener Unzucht dagegen treffen den Freien, falls die Magd eine feinere war, 100, falls eine geringere, 50 Streiche, den Knecht immer 150 Streiche.⁹⁾

Wie vorsichtig man übrigens in Annahme germanischer Einflüsse in dieser ganz römischen Rechtswelt sein muß, zeigt J. zu B. T. III. 1, 6, welche ein früher bestehendes Verkaufrecht von Verwandten und Gethienen aufhebt und doch ist diese Aufhebung ein Erlass der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodos, so daß an germanische Rechtsätze nicht zu denken.¹⁰⁾

¹⁾ III. 1, 4.

²⁾ 8.

³⁾ 6.

⁴⁾ C. Strafrecht III. 5 und 4.

⁵⁾ III. 4, 14.

⁶⁾ VI. 1, 2.

⁷⁾ VII. 3, 3-7: nur allgemein parentibus.

⁸⁾ XI. 1, 1.

⁹⁾ III. 4, 15 man muß das: ex consensu auf die Magd, nicht auf den Herrn beziehen — Zustimmung des Herrn hebt die Schuld auf — und hienach die Rubrik corrigiren: ita sciencie aut neciente domino muß es heißen: neciente domino.

¹⁰⁾ Die Stelle ist merkwürdig: J. prior ordinatio legis fuerat, ut si unus ex consortibus pro quaque necessitate rem vendere voluisset, extraneus emendi licentiam non haberet. sed hoc melius probatur indultum ut quicumque de rebus suis libero utatur arbitrio et praetermissis consortibus vel propinquis cui voluerit vendendi liberam habeat facultatem.

2) Verlöbniß.

Das Verlöbniß (*sponsio*) des Haussohnes wie der Tochter¹⁾ erfolgt unter Zustimmung des Vaters und der andern vom Gesetz mit dieser Gewalt ausgerüsteten Verwandten:²⁾ das Mädchen darf dasselbe nicht einseitig lösen gegen den Willen des Vaters (oder der Verwandten): schiebt sie zu einem Andern und nimmt sie dieser zur Frau, so werden sie dem Verlobten beide verflucht und Mutter und Brüder, welche diesem Verlöbniß zustimmten, werden um 1 Pfund Gold gebüßt, der König bestimmt den Empfänger dieses Strafgelds.³⁾ Einseitigen Rücktritt hat dann Kindasvintb nochmal ausdrücklich ausgesprochen, sei das Verlöbniß von den Verlobten selbst⁴⁾ oder deren Ältern oder Verwandten erfolgt.

Das ältere Recht⁵⁾ setzt zwar auch voraus, daß das freie Mädchen bei der Verheirathung die Zustimmung der Ältern einhole und der Bräutigam „wie es rechtens“ (*sic iustum est*) denselben den Kuntichap (*protium dotis*) entrichte, widrigenfalls die Ehe nicht geschlossen werden, sondern das Mädchen in der Gewalt (*in potestate*) der Ältern bleiben soll. Heirathet sie aber gleichwohl ohne Vertragen und Zustimmung der Ältern, so soll sie zwar, wenn ihr diese nicht verzeihen wollen (*nam in gratiam recipere noluerint*) nicht mit ihren Brüdern (soll heißen Geschwistern) die Ältern beerben: darin aber besteht auch der ganze Nachtheil: insbesondere soll sie behalten, was ihr die Ältern geschenkt haben und sie soll über dies wie über errungenes Gut frei verfügen dürfen. Daß nach dem Tode des Vaters zunächst die Brüder über die Hand der Schwester verfügen, erhebt auch aus III. 3, 4: doch sollen sie dieselbe nicht gegen ihren Willen verheirathen und anderseits wird die aus Arglist verweigerte Zustimmung der Sippe gewissermaßen supplirt;⁶⁾ es sollen nämlich die Brüder die Verlobung oder Verheirathung der Schwester nicht in der arglistigen Berechnung verzögern, daß diese „ungebuldig“ zu einem selbstgewählten Verlobten eilt und nun, ohne Zustimmung der Brüder heirathend, ihr Älternzuth an diese verwirft: haben sie zwei oder dreimal grundlos einen Freier abgewiesen, so soll die Schwester ohne ihre Zustimmung eine standesgemäße Ehe schließen, ohne das Älternzuth zu verwirken. Diesen Sachverhalt muß sie freilich beweisen. Denn zögern die Brüder nur, um eine mehr standesgemäße Partie zu suchen, so verwirft sie bei eigenmächtiger Verbindung mit einem Ungenossen ihr Älternzuth allerdings, nicht aber ihr Erbrecht gegen die Geschwister und andere Verwandte.⁷⁾

Das Verlöbniß wird dem Verkommen nach (*sicut consuetudo est*) vor Zeugen abgeschlossen.⁸⁾ Ausdrücklich wird Schriftform nicht als Wesensform des Verlöbnisses bezeichnet: ob daraus *argumento a contrario* folgt, daß Zeugenform und Ueberreichung eines Ringes als Wesensform gelten solle, ist zweifelhaft. Vielleicht ist nur die Widerrufbarkeit dadurch

¹⁾ III. 4, 8.

²⁾ (Diese sind die Mutter, vielleicht auch die Brüder) *propinqui* vgl. III. 1, 4 neben *parentes*.

³⁾ III. 1, 41.

⁴⁾ *Disponsio* ist mit *Cod. Leg.* zu lesen, nicht *disponandi* mit *M. A.*

⁵⁾ III. 2, 8, eine *Antiqua*.

⁶⁾ III. 1, 9.

⁷⁾ III. 1, 9.

⁸⁾ III. 4, 2.

ausgeschlossen: der Ring (Tausch?) wird als *arrha* (confirmatoria) gedacht.¹⁾ Jedenfalls gelten Zeugen und Ring als *naturalia* des Geschäfts.

Als perfect gilt das Verlöbniß nach der Bezahlung der *arrhae* oder *post factum secundum leges definitionis sponsionem*,²⁾ d. h.³⁾ nach Feststellung des Muntzschapes. Das Verlöbniß begünstet ein ganz festes Rechtsverhältniß unter den Brautleuten,⁴⁾ dem sich die Braut auch durch Klostergelübde nicht entziehen soll: als dies die Braut (*desponsata*) eines *gardingus* versucht, entsetzt der König auf Verlangen des Bräutigams einen Grafen als delegirten Richter nach dem Kloster, den Fall zu prüfen.⁵⁾ Ferner soll jedes Verlöbniß nach Ablauf von zwei Jahren die Klage auf Abschluß der Ehe erzeugen, wenn nicht die volljährigen Verlobten oder ihre Aeltern oder Verwandten übereinstimmend Verlängerung zulassen, die aber immer nur auf je zwei weitere Jahre wirken soll: nach Ablauf derselben wird auch die schriftliche und unter *arrha confirmatoria* (Ring?) abgeschlossene Verlobung ungültig. Einseitige nicht durch Nothwendigkeit gedeckte längere Verzögerung hat die Verwerfung der als gebräuchlich vorausgesetzten Conventionalstrafe zur Verfügung und ist unzulässig.⁶⁾ Durch das Verlöbniß erwirbt der Verlobte den Aeltern gegenüber ein so festes Recht, daß, wenn sie der Entführung ihrer Tochter durch einen Andern zu willigen, sie vierfach den Muntzschap jenem auszahlen müssen⁷⁾ und da nun sein Recht auf die Ehe durch die Entführung verlegt ist, wird der Entführer ihm, nicht den Aeltern, wie sonst, oder der Entführten verknechtet; abgesehen von diesem Fall wird das Vermögen desselben (oder, bei geringem Betrag, der Kaufpreis des in die Knechtschaft verkauften Thäters) unter den Verlobten getheilt. Trifft mit der Entführung vollendete Nothzucht zusammen, so trifft den Thäter der Tod, während er im gleichen Fall einer nicht Verlobten nur verknechtet wird — es ist das eine bedeutsame Anerkennung des verletzten Rechts des Verlobten.⁸⁾

Die Gleichstellung des Verlobten mit dem Gatten erscheint auch darin, daß Reliquivint das Gesch seines Vaters über die Scheidung eines Gatten⁹⁾ einfach auf die Lösung von Verlöbniß überträgt¹⁰⁾: nur Uebereinkunft oder Gelübde (bei wirklicher Krankheit) religiösen Lebens befreit davon. Daher tödtet der Verlobte so straflos wie der Gatte das auf der That ergriffene Paar.¹¹⁾

¹⁾ III. 1, 4.

²⁾ l. legis definitionem.

³⁾ III. 1, 6 des Maximum der Doe.

⁴⁾ Symbol: Verlobungsring L. V. III. 3, 3. N. N. S. 178; Lohseou II. p. 28. Verlobung heißt auch *placitum*. Schröder L. S. 16; ganz gleich den Eheleuten Wilsa S. 848 setzen sie aber doch nicht. Form der Verpflichtung Heinoo. ant. II. p. 199.

⁵⁾ v. a. Fruct. p. 430.

⁶⁾ III. 1, 5.

⁷⁾ III. 3, 3.

⁸⁾ III. 3, 6 ist nämlich offenbar zu lesen statt: *ipse autem raptor si peractum scelus est, morte puniatur* statt *bloß puniatur*. Das beweist III. 3, 4 *excepta morte damnum quod de raptoribus est constitutum excipiant*.

⁹⁾ III. 5, 2.

¹⁰⁾ III. 6, 3.

¹¹⁾ III. 4, 4.

Als Bruch des Verlöbniſſes wird gleich der Verheirathung auch die außereheliche Ver-
mischung der Braut mit einem andern bestraft.¹⁾

Sehr merkwürdig ist, daß der Faero Juzgo unter III 1, 5 eine der Lex Visig. un-
bekannte ausführliche Bestimmung enthält, welche auf dem römischen Satz von osculum inter-
veniens (ei beso dado) aufbaut.²⁾

3) Dos und Morgengabe.

Die zur Verlobung berechtigten Personen haben auch den Betrag der der Braut
zu gebenden dos zu bestimmen: also einerseits der volljährige älternlose Bräutigam selbst
(oder dessen Vater), und die Ältern, Brüder und der Vatersbruder der Braut ander-
seits.³⁾ Denn bei dem Verlöbniß des Mädchens wird regelmäßig ein pretium dotis
veredet.⁴⁾ Auch III 2, 7 setzt voraus als selbstverständlich, daß die heirathende Frau
von dem Mann Vermögenszuwendungen geleistet oder versprochen erhält.⁵⁾ Pretium dotis,
d. h. einen den Ältern vom Bräutigam zu entrichtenden herkömmlichen (at iustum est) Mant-
schatz setzt auch das alte Recht, die antiqua, mit schlichter treuherrlicher Sprache voraus.⁶⁾

Dos heißt die gewöhnlich von dem Vater des Bräutigams für die Verlobte des Soh-
nes bezahlte (conferre) oder einstweilen schriftlich zugesagte (conscribere) Vermögensleistung,
deren Maximalbetrag ein Gesetz von Rindasvinth bestimmt,⁷⁾ nämlich ein Zehntel des Ver-
mögens, außerdem 10 Hufreie männlichen, 10 weiblichen Geschlechts, 20 Kasse und an Schmud-
geräth (ornamenta) den Werth von 1000 sol. Für die „andern Personen“, d. h. nicht in
den Palatinen und dem gotthischen Adel Gehörige wird einfach der zehnte Theil des Ver-
mögens als Maximalmaß der dos aufgestellt, so daß also der Adel jenes Plus an Dienern,
Kassen und Schmud, die als Attribute adeligen Luxus erscheinen, geben darf.⁸⁾ Mehr als
diesen gesetzlichen Maximalbetrag darf sich die Braut oder Frau oder deren Verwandtschaft
für sie nur dann gültig versprechen oder leisten lassen, wenn „nach römischer Sitte“ eine
gleich hohe Widerlage von ihrer Seite geboten wird. Schriftliche selbst ebdlich bekräftigte

¹⁾ III 4, 2. Egl. Walter II. S. 128. Davoud Oghlou I. p. 25. Brennd S. 195. Sempere ed. Moreno
I. p. 101. Wüllst. I. S. 620. Heinhold S. 202. Barnkönig II. S. 254. Defeler I. S. 205.

²⁾ Egl. Laboulaye p. 131.

³⁾ Ueber pretium als „Mantgesch“ in L. V. III. 1. 10. III. 4, 2. 4, 7 R. N. S. 422. Schröder I. S. 71
und die Zit. S. 72. Heinsoe. ant. II 120. 228. Braut II. S. 171. Lehnsson II. p. 55. Defeler I. S. 199.
(verföhren von dos) fide, Ertrungenschaft S. 13 (Der nach Wüllst. alles germanische Recht auf Freiheit,
Gewere, Vormundenschaft reducirt) 21. Laboulaye p. 13. 113. 147 proprietas p. 400. Königswarter l'achat
des femmes p. 171. 165. 167. Jordan p. 103. Marichalar I. o.

⁴⁾ III. 1, 2. 3. 4. at do pretio dotis conveniri; 4 R zu lesen secundum legem alteram constitutione
dotis impleti statt altera constitutione. Was der Bräutigam selbst aus seinem Vermögen der Braut be-
stimmt, heißt III. 1. 10 aut pro se aut pro filio vel etiam proximo . . conscribere dotem.

⁵⁾ Egl. 4, 2 si inter sponsus et sponsae parentes . . dato pretio.

⁶⁾ III. 2, 8; egl. 4, 2 dato pretio 7. pretium dei parentibus quantum parentes puellas voluit
quantum cum ipsa muliere convenire potuerit (ein besonderer Fall: vorgängiges stuprum).

⁷⁾ III. 1, 8.

⁸⁾ III. 1, 8; über die Morgengabe s. eheliches Güterrecht.

Zufage höheren Betrages hebt das Rückforderungsrecht des Mannes nicht auf: ja wenn er aus „Scheu vor dem Eid“ oder aus Leichtsinne die Rückforderung unterläßt, sollen seine Kellern und Verwandten (wer sind diese?) kraft eignen Rechts die Rückforderung geltend machen können. Die Umgehung der Vorschrift legt aber das Gesetz selbst nahe, wenn es nach Ablauf des ersten Jahres der Ehe Schenkungen des Mannes an die Frau und umgekehrt unbeschränkt zuläßt.

Die Befestigung einer dos von begrenztem Umfang ist gesetzlich vorgeschrieben und auch auf die Ehe der getauften Juden ausgedehnt,¹⁾ deren eigenartiges Güterrecht die Gatten also von diesen Schranken nicht eximiren soll. Die Auszahlung oder schriftliche Zusage einer dos, dos data vel conscripta²⁾, wird bei Eingehung der Ehe vorgeschrieben, zur Sicherung des Beweises der dignitas conjugii, d. h. des animus maritalis im Gegensatz zu Concubinatus. Jedoch hat Nichterhaltung dieser Vorschrift nicht etwa Nichtigkeit der Ehe zu Folge. Das wäre bei dem Einfluß der Kirche auf diese Gesetzgebung gar nicht denkbar.³⁾ Diese dos heißt donatio l. c. und geht in das Vermögen der Frau zu freier Verfügung auch auf den Todesfall über, falls sie ohne Kinder stirbt: hat sie darüber nicht verfügt, so fällt bei ihrem Tod die dos an den Mann oder dessen Erben.⁴⁾

Unzulässig ist eine der Frau gegen abgelegtes Keuschheitsgelübde gegebene dos: sie verfällt den Erben des Dotators.⁵⁾ Die der Braut gegebene dos darf der Vater für sie in Besitz nehmen.⁶⁾ Auch die Mutter scheint dies Recht wenigstens nach dem Tod des Vaters haben zu sollen, denn erst wenn Vater und (vol) Mutter gestorben, sollen die Brüder oder andern nächsten Verwandten der Braut die empfangene dos herausgeben.⁷⁾

Geschloßt darf die dos werden aus ersterem,⁸⁾ vom König geschenktem oder irgendwie errungenem Gut.⁹⁾ Exempto quod in dote percipit¹⁰⁾ ist wohl einfach so zu erklären, daß der Mann früher empfangene Schenksgüter des Königs zur dos verwendet; nicht so, daß er einen Quotentheil seines künftigen wie gegenwärtigen Vermögens als dos verspricht und nun also auch diese Schenkung davon ergriffen wird — die darin liegende Unbestimmtheit würde gegen das Totalmaximum verstoßen.

An $\frac{1}{4}$ der dem Weib gegebenen dos erwerben ihre ehelichen Abkömmlinge Pflichttheilsrecht. Zweifelhaft ist das Verhältniß der Morgengabe zu der dos: eine der westgotischen Formeln aus der Zeit Eusebius¹¹⁾ gewährt eine in Hexametern verfaßte Formel für die „morgingaba“, welche ein vornehmer Gotthe (getioas de stirpe senatus) seiner Braut bestell.

¹⁾ XII. 3, 8.

²⁾ So ist wohl statt confirmata mit Cod. Card. und Lind. zu lesen, Leg. scripta.

³⁾ I III. 1, 1. auch wird in allen gotth. Cod. diese Norm nicht als besonderes Gesetz Reklaimirt, sondern als Schlussatz der I. III. 1, 10 Reklaimirt.

⁴⁾ III. 1, 6.

⁵⁾ III. 5, 3.

⁶⁾ Potestatem exigendi, von der dos tradita gebraucht, geht wohl eher auf das exigere der dos conscripta nondum tradita vom Dotator als auf Abfordern von der Tochter.

⁷⁾ III. 1, 7.

⁸⁾ III. 1, 10.

⁹⁾ V. 2, 3.

¹⁰⁾ Bindonawog F. N. 20.

¹¹⁾ Euseb., westgotische Edition.

Die Gabe besteht in der Hälfte des ganzen gegenwärtigen und künftigen Vermögens des Bräutigams, außerdem in 10 Knechten, 10 Mägden, 10 Rossen (vielleicht Hengsten, wenn mit Bestimmtheit *virorum equorum* statt des allerdings höchst abgeschwachten *virorum* zu lesen) und 10 Maulthieren: die Beschenkte kann unter Lebenden und auf den Todesfall frei darüber verfügen.

Die Formel ist jedenfalls älter als das Gesetz Rindaspinths III. 1, 5 v. a. 645: die Uebereinstimmung der 10 Knechte und Mägde, 20 Rössen (oder statt dessen 1000 sol. an Schmuckwerth) kann keine zufällige sein: die Hauptsache der Zuwendung beträgt freilich in jener Formel den halben, in dem Gesetz Rindaspinths nur den zehnten Theil des Vermögens. Vielleicht darf man annehmen: die Morgengabe kam nur bei den Reichen vor — Adel, *senatus*, *primates*, *seniores Gothorum* ist nur ein ehrender Ausdruck hierfür!) — und bestand oft nur in jenen 40 Häuptionen: mit der Morgengabe, ohne Unterzeichnung der Zeit der Bestellung, verband sich die dos, welche bis zur Hälfte des ganzen Vermögens gestiegen war. Rindaspinth setzte statt dessen für die dos das Maximum des zehnten Theiles fest, gestattete aber dem Adel, den Reichen, auf welche thatsächlich die Anwendung des Instituts ohnehin beschränkt war, nach wie vor eine Zugabe, für welche er das ebenfalls in der Sitte Herkömmliche als Maximum aufstellte, ohne jedoch den Namen Morgengabe dafür in das Gesetz aufzunehmen. Dazu mochte schon der Umstand veranlassen, daß das Wort, sowie es die Formel bietet, „*morgingoba*“, entschieden dem Schatz der gothischen Rechtsprache nicht angehört, sondern aus dem Fränkischen herübergenommen ist: ob auch die Sache, ist damit noch nicht gesagt.

4) Eherecht.

a) Ehehindernisse.²⁾

Ehehinderniß ist Verwandtschaft bis zum 6. Grad³⁾: auch für die Juden wird, in Abänderung ihrer nationalen Sitte, diese Schraube gezogen. Die Könige hatten freilich oft Verheirathungen innerhalb der verbotenen (6) Grade geboten oder gestattet, so daß ein Gesetz (von Rindaspinth), welches jene Grenze zieht, ausdrücklich durch den König geschlossene Verbindungen ausnehmen muß.⁴⁾

Als Ehehinderniß bezeuget ferner Keuschheitsgelübde.⁵⁾ Gelübde religiösen Lebens, wenn ernstlich abgelegt und nicht nur zum Schein, z. B. für Errettung aus Lebenskrankheit, soll auch das strenge Band des Verbiethnisses lösen.⁶⁾ Vorgängige Vermählung soll die Ehe nicht hindern; aber die Geschwädte hat kein Klagrecht auf Heirath.⁷⁾ Ehehinderniß ist aber Nethunfist, Entführung und stuprum zwischen den Betheiligten.⁸⁾

¹⁾ S. Rönke VI. S. 100.

²⁾ R. N. S. 439. 3apfl S. 602. 605. Walter II. S. 132–133. Gengler S. 300. Wasmogel Sam. S. 267. Amaral p. 277.

³⁾ XII. 3, 8.

⁴⁾ III. 5, 1.

⁵⁾ III. 5, 2.

⁶⁾ III. 6, 3.

⁷⁾ III. 4, 8.

⁸⁾ III. 4, 14. III. 8, 1.

Ferner darf die mit Grund verstoßene (freie) Frau nicht ohne Zustimmung des Mannes heirathen, scheint es: doch setzt das schlecht redigirte Gesetz voraus, daß die Scheidung noch nicht gerichtlich durchgeführt sei oder daß der Mann nicht selbst wieder geheirathet, wobei freilich zweifelhaft, ob nur die Vernechtung von diesen Voraussetzungen abhängig gemacht wird oder ob die Frau auch dann nicht wieder heirathen darf, aber diese Strafe nicht zu befürchten hat.¹⁾ Dagegen zweifelhaft erscheint, ob eine mit Verletzung früheren Verdictnisses mit einem Andern abgeschlossene Ehe nichtig ist:²⁾ die Schuldigen werden dem unschuldigen Verlobten vernechtet: der Ausdruck: *sic tamen ut voluntas eorum non habeat firmitatem* schließt nicht nothwendig Nichtigkeit der Ehe ein; entscheidend ist vielmehr offenbar das im Allgemeinen geltende Geheiß der Unfreien: da aber nach diesem³⁾ der Herr selbst das gebilligte *coontubernium* seiner Unfreien binnen Jahresfrist wieder lösen kann, so wird dieser Termin auch in solchem Fall thatsächlich entscheidend gewesen sein. Daß eine unter Freien abgeschlossene gültige Ehe nach kirchlicher Anschauung nicht nachträglich zu *coontubernium* werden und beliebig gelöst werden kann, steht nicht im Wege, da die Kirche damals diese Anschauung der Auffassung des weltlichen Rechts gegenüber, welche die Unfreien als Sachen behandelt, noch nicht zur Anerkennung gebracht hatte.

Als Gehinderniß erscheint bis auf Keisivinth auch die verschiedene nationale Abstammung, sofern zwischen Gothen und Römern Ehegenossenschaft nicht bestand: erst Keisivinth hob diese herübergenommene Scheidewand auf, nachdem der formelle entgegen stehende Grund, die Bestimmung des Breviars, welches das Verbot Valentinians recipirt hatte, mit der Aufhebung dieses Gesetzbuchs und der Herstellung gothischen Landrechts durch Rindasvinth bereits beseitigt war.⁴⁾ Nicht aber bedarf es der richtigen Verart und Ansicht nach obrigkeitlicher Genehmigung des Grafen für Ehechließung zwischen Römern und Gothen.⁵⁾ Gehinderniß ist ferner Standesungleichheit: nur unter Freien besteht *coannubium*, nicht zwischen Freien und Unfreien: der Unterschied der *potentiores* und *minores* kommt aber, Gemeinfreiheit des minor vorausgesetzt, nicht in Frage.⁶⁾

Gehindernisse entstehen ferner zwischen dem Patron und dessen Nachkommenschaft einerseits und der Freiclassenen mit dessen Nachkommenschaft anderseits.⁷⁾ Mit Vorbehalt des *obsequium* freigesessene Kirchensclaven dürfen Freigeborne überhaupt nicht heirathen.⁸⁾

Bei standeswidriger Ehe verwirft die Wittve das von dem ersten Gatten stammende Ehengut an dessen Erben.⁹⁾

¹⁾ III. 6, 1.

²⁾ III. 1, 3.

³⁾ K. VI. §. 198.

⁴⁾ III. 1, 2 vgl. Rönige V. §. 196. VI. §. 231.

⁵⁾ III. 1, 2 ist gewiß zu lesen *comites* (*scilicet: vitae*) *percipere conjugem* mit Cod. Emilian. nicht *comite* *permittente* f. Rönige VI. §. 83.

⁶⁾ *Librum sit libero liberam percipere conjugem* III. 1, 2.

⁷⁾ V. 1, 7.

⁸⁾ V. 7, 17.

⁹⁾ V. 2, 6. „*dignum*“ *conjugium*“, d. h. standesgemäß und gültig III. 6, 2; oft bloßes epitheton ornans: p. B. auch l. o. si *constiterit „iusto“ servum additum*: eine Unterjochung, ob die additio *iusto* erfolgt sei, wird dadurch nicht vorausgesetzt.

Die Freie kann mit ihrem Knecht oder Freigelassenen (bei Todesstrafe) keine Ehe schließen.¹⁾ Bei unebenbürtiger Ehe der Freien mit fremdem Knecht folgen die Kinder der ärgeren Hand.²⁾ Doch sollen sie binnen dreißig Jahren durch von Zeugen bewiesene *ususcapio libertatis* die Freiheit erwerben können. Das Gleiche gilt, wenn freie Männer unfreie Mägde geheirathet haben.³⁾ Die Kinder folgen der ärgeren Hand auch bei Ehen zwischen Freigelassenen und Unfreien.⁴⁾ Wenn aber ein flüchtiger Sklave sich in glaubhafter Weise für frei ausgegeben und eine Freie so getäuscht und geheirathet hat, so bleibt die Frau frei und die Kinder folgen dem Stand der Mutter. Der Herr hat kein Recht an sie.⁵⁾

Interessant ist die Fortbildung des Rechts in dem Widerspruch einerseits der kirchlichen Anschauungen, anderseits des Interesses der Slaveeigentümer bei Ehen zwischen Freigelassenen und Unfreien.⁶⁾ Wegen den Willen der Gatten soll hier die Ehe nicht getrennt werden können, aber der (oder die) Freigelassenen, welche nach dreimaliger Mahnung vor Zeugen die unfreien Gatten nicht verlassen, werden deren Herrn verknechtet;⁷⁾ ebenso folgen die Kinder (*agnatio servi*) der ärgeren Hand und werden Sklaven des Herrn des unfreien Gatten. Bei eigenmächtiger Verheirathung fremder mit eignen Unfreien wird die Ehe nicht getrennt, sondern das Eigenthum des eigenmächtigen Herrn verwirkt.⁸⁾ Dagegen kann ein ganzes Jahr hindurch das *contubernium* von Unfreien durch jeden der verschiedenen Herren des Paares getrennt werden.⁹⁾

b) Scheidung.

Das Recht der freien Scheidung oder auch der einseitigen Verstoßung der Frau durch den Mann wird nicht mehr anerkannt. Das sehr schlecht redigirte Gesetz¹⁰⁾ läßt annehmen, daß die „*repudiata*“ nach durchgeführtem Proceß aus vom Richter anerkannten Gründen verstoßen sei.¹¹⁾ Bei ungerechtfertigter Verlassung trifft den Mann freilich nur Verlust der der Frau bestellten *donatio dotis* und aller Zuwendungen aus ihrem Vermögen, sowie Ersatz der von ihm zum Schaden der Frau vorgenommenen Veräußerungen.¹²⁾ Dieses ältere Scheidungsrecht hat dann *iusdivin* in einem umfassenden Gesetz reformirt. Wir erfahren, daß das

¹⁾ III. 2, 2.

²⁾ III. 2, 3.

³⁾ III. 2, 3 f. Römige VI. 6. 1-9.

⁴⁾ III. 2, 4: was consequent auch bei Kindern aus einer (wegen Entführung) ungültigen Ehe zwischen solchen durchgeführt wird. III. 3, 9.

⁵⁾ IX. 1, 15: erst *Iusdivin* oder Erwich hat 16 dem Herrn das Recht, mit dem Vater die Kinder (und das *peculium*) aus seine Rechte zu vindiciren eingeräumt: der Mißbrauch solcher Ehen scheint sehr zu genossen zu haben.

⁶⁾ III. 2, 4.

⁷⁾ Doch soll die Verknechtung nicht eintreten, wenn die Mahnung erst nach Geburt von Kindern erfolgte. Die Zustimmung des Herrn zu solcher Ehe kann aber nicht zurückgenommen werden.

⁸⁾ III. 2, 5.

⁹⁾ X. 1, 17.

¹⁰⁾ III. 6, 1 de *divortio nuptiarum et discidio sponzorum: si mulier viri sui iuste vel iniuste divorcium petierit*.

¹¹⁾ Arg. si... *causam inter priorem maritum et uxorem adhuc inauditam manere constituit*.

¹²⁾ B. T. XVI. 2 ist hier bemerkt.

sucht, d. h. Speculation auf reichere Partien häufig ein Motiv willkürlicher Verstoßung der Frauen war!) — der Mann soll fortan die Frau nur wegen bewiesenen Ehebruchs verstoßen dürfen und auch dies nicht durch einseitige Erklärung — ausdrücklich werden die römischen Formen der *repudiatio coram testibus* oder *per epistolam repudiatoriam* zurückgewiesen, — sondern nur nach durchgeführter peinlicher Klage, wobei ihm die Schuldigen „nach einem andern Gesetz“ verknächtet werden. Nur falls beide Gatten oder einer von ihnen mit Zustimmung des Andern sich zum Leben der Religiösen entschließen, ei *conversionis ad dominum voluntas extiterit*, so soll dies nach Prüfung des Bischofs die Ehe lösen: aber keiner der Gatten darf dann eine andere Ehe schließen. Andere schriftliche Abmachungen, die der Mann der Frau etwa abgepreßt, sollen ungültig sein, die Frau in solchem Fall ihr Vermögen und die vom Mann erhaltene dos behalten und der Mann sein Vermögen an die gemeinsamen Kinder oder die der Vorehe verwirkten, in deren Ermangelung an die Frau: nach ihrem Tod steht das Recht dieser Klage den Kindern zu, eventuell sogar den Kindern aus der Vorehe oder andern Verwandten der Frau. Dazu kommt öffentliche Geißelung, Decalvation, Verbannung oder, nach Wahl des Fürsten, Verknächtung zu Gunsten von Beliebigen. Auch das Weib wird der verlassenen Frau (oder deren Erben) verknächtet und ihrer Rache Preis gegeben, vorbehaltlich nur des Lebens.

Wenn umgekehrt die Frau, „was manchmal geschieht, mit Beihilfe der Könige oder Richter“, ohne Rechtsgrund ihren Mann verläßt, so wird sie noch strenger, nämlich stets mit Verknächtung an den Verlassenen (sammt ihrem Vermögen) bestraft. Ebenso soll gestraft werden, wer eines Andern Weib oder Verlobte sich aumaßt.

Nur wenn der Mann Päderastie treibt oder die Frau gegen ihren Willen Andern Preis gibt, darf diese ihn verlassen und heirathen, während die Frau eines zur Strafe Verknächteten zwar die eheliche Gemeinschaft mit diesem lösen, aber bei seinen Lebzeiten nicht heirathen darf. (III. 6, 2.) Kindsvinth hat dann diese von ihm für grundlose Verstoßung der Frau dem Manne gedrohte Strafe auch für die Verbindung mit der Frau oder Braut eines Andern ausgesprochen.¹⁾ Das Gesetz über Ehescheidung²⁾ hat endlich der Sohn Reli-
vinth auf Lösung von Verhältnissen übertragen.³⁾ Ein Auflösungsgrund der Ehe ist Eintritt beider Gatten oder des Einen mit Zustimmung des Andern in das Leben der Religiösen.⁴⁾

Die von einem Sklaven gekaufte Freie, die ihn als vermeintlich Freien geheirathet, kann ihn, wird er vindicirt, verlassen (die Ehe nichtig!) Aber der Herr kann auch seinerseits gegen den Willen der Frau sie von dem vindicirten Knecht trennen.⁵⁾

c) Wiederverheirathung.

Die Wiederverheirathung des mit Grund seine Frau verstoßenden (*repudiare*) Gatten ist unbeschränkt: doch wird ihm dann die wieder verheirathete Verstoßene nicht verknächtet,

¹⁾ Das auch in andern Stellen des Gesetzes hervortritt. III. 6, 2. 41.

²⁾ III. 6, 2.

³⁾ III. 6, 2.

⁴⁾ III. 6, 3.

⁵⁾ III. 6, 2.

⁶⁾ IX. 1, 15.

was sonst sein Recht ist.¹⁾ Wiederverheirathung der Wittwe entzieht dieser die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder erster Ehe,²⁾ ferner das Recht, diese Kinder zu verloben: sie erscheint fortan nicht mehr als Haupt der Sippe an Stelle des verstorbenen Mannes.³⁾ Die Trauerzeit der Wittwe beträgt ein Jahr nach dem Tode des Mannes: als Motiv wird ausdrücklich Ausschluß des Zweifels über die Vaterschaft oder Schädigung des Embryo durch die Wiederverheirathung angegeben. Doch ist die Vermählung der Wittwen durch den König an diese Frist nicht gebunden — die politische Bedeutung der Ausübung dieses Rechts lag in der Parteipolitik: Verschwägerung und Bereicherung befreundeter Adelshäuser. Die Strafe besteht in Verwirkung ihres halben Vermögens an die Kinder erster Ehe oder in deren Ermanglung an die „alii propinquoiores defuncti viri heredes“.⁴⁾

Die Wiederverheirathung ist ursprünglich den erwiegenenmaßen Geschiedenen gestattet,⁵⁾ nach späterem Recht III. 6, 2 nur ausnahmsweise auch der Unschuldigen bei Schuld des Mannes erlaubt,⁶⁾ zumal wenn der Mann wegen Päderastie ins Kloster gesperrt wird.⁷⁾

Verboden ist die Wiederverheirathung der mit Grund verstoßenen freien Frau (ober nur an die Zustimmung des ersten Gatten geknüpft? extra voluntatem.)⁸⁾

d) Persönliche Verhältnisse der Gatten.⁹⁾

Die Stellung des Mannes gegenüber der Ehefrau ist weder der germanischen Muntshaft noch der römischen manus entsprechend: daß es an einem bestimmten Rechtsbegriff hiefür fehlt, erhält aus der Vagheit, mit welcher sich das Gesetz auf einen biblischen Ausdruck beruft, um das Recht des Mannes in einem einzelnen Fall zu motiviren: „der Mann, der seine Frau nach der h. Schrift in seiner Gewalt hat“;¹⁰⁾ es wird dann in sehr unpassender Analogie solche potestas ihm auch über die Unfreien der Frau bemessen.

Von der Frau wird verlangt die chefräuliche Ehrerbietung.¹¹⁾

¹⁾ III. 6, 1.

²⁾ IV. 5, 3.

³⁾ III. 1, 8.

⁴⁾ III. 2, 1. Näher abgegrenzt sind auch hier die propinquoiores heredes nicht; wohl aber III. 2, 2 bei Vermischung einer Freien mit ihrem Knecht oder Unfreien: hier vermißt diese ihr Vermögen an die (erbfolgenden) Kinder, eventuell an die Verwandten eines früheren Gatten bis zum dritten Grad, falls eventuell an den Fiskus.

⁵⁾ III. 6, 1.

⁶⁾ Die Wirkung auf die tutela und das Vermögensrecht des wieder heirathenden Vaters regelt IV. 2, 13 (Zimmern S. 64.) 14 Cod. Leg. der wieder heirathenden Mutter IV. 2, 11 (Verlust des Nießbrauchs an dem ihr zugeprochenen Kindtheil). Laboulaye p. 160 über das röm. Recht (B. Nov. Ser.); über IV. 6, 2 Laboulaye p. 272. Manroa p. 80. Einhaltung des Trauerjahres nicht originell gotisch wie Manro p. 380.

⁷⁾ III. 6, 5.

⁸⁾ Prioris mariti III. 6, 1.

⁹⁾ L. V. IV. 2, 18. Rie I. S. 274. Amaral p. 288. W. hat neben guma, manna und vair das besondere aba Tit. 1, 6 für maritus; doch steht Col. 3, 3 18, 19 vairas neben quindos.

¹⁰⁾ IV. 2, 16 vir qui uxorem suam secundum sacram scripturam habet in potestate.

¹¹⁾ Conjugale obsequium III. 1, 6.

e) *Eheliches Güterrecht.*

Das eheliche Güterrecht¹⁾ der Gatten geht von dem System des gleichzeitigen römischen Rechts, der Gütertrennung, aus: die Vermögen der Gatten werden, abgesehen von der das, durch die Eingehung der Ehe nicht berührt. Doch wird von dieser Regel eine merkwürdige Ausnahme zugelassen, welche den Gedanken der Errungenschaftsgemeinschaft zeigt: es soll nämlich die Errungenschaft, welche als solche sehr treffend bezeichnet wird²⁾, im Verhältnis zu dem eingebrachten Gut jedes der Gatten getheilt werden: dabei soll es aber nicht zu ängstlich genommen, sondern bei ungefährrer Gleichheit der eingebrachten Güter, ohne Berücksichtigung kleiner Unterschiede, auch die Errungenschaft gleich getheilt werden: diesen Theil der Errungenschaft nimmt der überlebende Gatte — und das Gleiche gilt wohl auch bei Lösung der Ehe durch Scheidung, vorbehaltlich der Scheidungsstrafen — zu freier Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall an sich.

Man sieht, daß erst nach Lösung, nicht schon während der Ehe, dieser Begriff der Errungenschaft praktische Bedeutung erhält. — Dabei werden jedoch von dieser Theilung nach Verhältnis des Eingebrauchten ausgenommen

- 1) solche Vermögensstücke, welche nach Urkunden in anderen Quoten den Gatten zustehen: z. B. es findet sich bei Gleichheit des Eingebrauchten, daß ein Haus oder eine Forderung nach Urkunden zu zwei Dritten einem der Gatten gehört;
- 2) solche Vermögensstücke, welche nicht von beiden Gatten in ehelicher Lebensgemeinschaft (*pariter viventes*) erworben, sondern je von Einem für sich allein errungen worden: dahin gehören Schenkungen des Königs oder des Patrons oder der Freunde oder Erbeutung von Seite des Mannes³⁾ oder auch nur für sie allein bestimmte Schenkungen an die Frau.

Ueber diese, nicht zur gemeinsamen Errungenschaft gehörigen Sachen kann jeder Gatte unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen; stirbt er ohne Testament, so nehmen sie die Erben mit der *hereditatis petitio* an sich.

Bei den damaligen wirtschaftlichen Zuständen mußte sich nun als höchst wichtig die Frage ausdrängen, wie es mit solchem Erwerb gehalten werden sollte, welchen der Mann mittelst der Unfreien der Frau, namentlich⁴⁾ im Kriege — denn sie folgten ihm wohl schon vor Bamba's Herrscherreform (das fragliche Gesetz ist eine *antiqua*) als Begleitung und Be-

¹⁾ Mandon XI. p. 286. Darood Oghlou I. 43. 99. Sempere ed. Moreno I. p. 101. Romey II. p. 327. Schaffner I. S. 264. Turt. S. 97. Heinoo. ant. II. p. 276. Laboulaye p. 272. 134. 147. Dubois p. 368—399. Def. S. 350. 379. Rousseau I. p. 418. Marichalar II. p. 54—66. Biedenweg p. 33—43. 49.

²⁾ *Dum pariter viventes, in ehelicher Gemeinschaft lebend, aliquid augmentaverint vel in quibuscumque rebus quicquam proficassent visi fuerint . . . de omnibus augmentis aut profigationibus pariter conquisitis.*

³⁾ Neben der Beute und den Schenkungen der Freunde werden *extraneorum lucra* genannt: d. h. wohl Schenkungen von Fremden und jeder von Fremden bezogene Gewinn: z. B. aus Handel und Gewerbe, welche der Mann allein betreibt.

⁴⁾ Aber nicht ausschließlich: z. B. auch bei Handelsreisen des Mannes mit Begleitung der Unfreien der Frau: vielleicht ist das Wort *expeditio*, das freilich besonders *expeditio publica* i. e. bellum bedeutet, absichtlich gewählt, da es jedes Unternehmen umfaßt.

dienung ins Feld — gemacht hatte. Solcher Gewinn gilt nicht als gemeinsame Errungenschaft, sondern als Aneinanderwerb des Mannes, so daß die Frau weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode des Mannes daran den Errungenschaftsanteil in Anspruch nehmen kann. Die Leitung durch den Mann gilt also als das Ueberwiegende, nicht die Arbeit der Frauen. Motiviert wird die Entscheidung einmal ziemlich vag mit der „potestas“, in welcher der Mann nach der Bibel die Frau haben soll — was zuviel beweisen würde — dann mit der Billigkeitserwägung, daß für Schaden und verwirkte Bußen, welche die Unfreien der Frau, während sie den Mann z. B. im Felde begleiten, anrichten, ebenfalls der Mann, nicht die Eigentümerin, aufkommen müsse — also müsse ihm, wie der Nachtheil, auch der Vortheil dieser Unternehmungen zufallen.

Die Gütertrennung der Gatten bewirkt auch¹⁾, daß Schenkungen an den Einen das Vermögen des Andern nicht berühren. Daß der Mann ein Verwaltungsrecht auch an dem nicht totalen Vermögen der Frau hatte, erhebt daraus allein noch nicht, daß²⁾ vorausgesetzt wird, er könne Sachen der Frau veräußern oder ihr betrüglich entzogen haben. Vielmehr setzt dieselbe Stelle voraus, daß die Frau schriftlich über ihr Vermögen verfügen kann (unflor, ob auch der Todesfall gemeint ist).

Aussteuer- und Heirathsgut-Schenkung — sive naptiarum tempore sive post nuptias — besteht in Sklaven, Viegen, Schmut, Kleidem: sie hebt das Erbrecht der Ausgesteuerten nicht auf, begründet nur Collationspflicht.³⁾

Das Gesetz, welches das Ragimum⁴⁾ der dos feststellt,⁵⁾ regelt zugleich die Widerlage mit ausdrücklicher Beziehung auf das römische Recht.⁶⁾

Geschenke unter Gatten,⁷⁾ sind nicht an die römischen Verbote gebunden, sondern nach Ablauf des ersten Jahres der Ehe unbeschränkt gültig, vorher allerdings nur als Schenkungen auf den Todesfall, d. h. genauer bei drohender Todesgefahr durch

¹⁾ V. 2, 3.

²⁾ III. 6, 1.

³⁾ V. 5, 3. vgl. Schröder I. S. 125.

⁴⁾ Das nennt Matilo p. 50.

⁵⁾ Inst. III. 317. Beseler I. S. 109. Smith I. p. 10. Heinco. ant. II. p. 224. Marichalar I. c. III. 1, 5 si . . . iuxta quod et legibus romanis recollimus fulvo decretum, tantum puella . . . de suis rebus sponso dare elegerit quantum sibi ipsa dari poposcerit; R. N. S. 429. Wolff II. S. 143, 154; nicht gleich Morgengabe wie dieser 145, aber auch kein Mundszug wie Inst. I. S. 171, II. 308, dagegen Wolff II. S. 127 vgl. Böppel S. 593–5. Amaral p. 378 seq. Beseler I. S. 199. Laboulaye p. 135. Bei Greg. tur. VI. 18 heißt freilich, was Refared seiner Braut Higinthia zahlen soll, dos. Ueber die Morgengabe f. oben S. 117; ferner: Schröder I. S. 303; Lehuérou II. p. 37, Königswarter, Tachat des femmes p. 171 Dubois p. 319. eine solche erzieht auch Gallefuintia Greg. tur. IV. 20 pact. audol. p. 6. dotem et morgangyban Huguenin p. 129. (aber nach fränkischem Recht, in das sie eintrat; deshalb sollte man diese Stelle nicht, wie so oft geschieht, für Westg. Recht ansetzen) und zwar Bordeaux, Gafors, Rimoges, Besiers vgl. Laboulaye p. 191. 134. Marichalar II. p. 62 über F. 20. Jordao p. 104 entnehme ich, daß sich im portugiesischen Recht der Mundszug „morgengabe“ (spanisch camera corada, chambre oloas) erhalten habe; die Rückzahlung, obwohl die Besigekten zweimal nennend, hat die L. V. und die F. N. 20. unvermerkt gelassen.

⁷⁾ Wolff II. S. 141. Schröder I. S. 139. Sempere I. ed. Moreno p. 107.

Erkrankung¹⁾, doch wird sie an Schrift- und Zeugen-Form geknüpft;²⁾ 2 oder 3 Zeugen müssen die Urkunde unterschreiben;³⁾ ferner soll der beschenkte⁴⁾ Gatte (abgesehen von der das) bei herrschter Ehe nur über ein Fünftel unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen, vier Fünftel den Kindern als Pflichttheil hinterlassen. Bei unherrschter Ehe verfügt der beschenkte Gatte unter Lebenden und auf den Todesfall frei über das Schenkut: stirbt er aber ohne Testament, so fällt dasselbe nicht an seine Intestaterben (Ascendenten und Seitenverwandte), sondern an den Schenker oder dessen Erben; es gilt also die Schenkung in diesem Sinn und für diesen Fall nur als für den Todesfall des schenkenden Gatten gemacht; nur der Beschenkte oder die gemeinsamen Kinder sollen vor dem Schenker und dessen Erben des Schenkut genießen.

An den Früchten des Schenkut erwirbt der beschenkte Gatte unbeschränktes Eigentum, beziehungsweise das gleiche Recht, das der Schenker daran hatte, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung desselben⁵⁾. L. 5 l. a. bekräftigt dies mit dem Beifügen, daß auch bei anständiger Wiederverheirathung die Wittve ihr Recht am Schenkut nicht verlieren, dagegen bei Unzucht oder unwürdiger Ehe dasselbe an die Erben des Schenkers verwirken soll.

Es ist wohl nur schlechte Redaction, wenn⁶⁾ bei Schenkungen unter Gatten (abgesehen von der das [durch Schenkung von Dritten oder Arbeit]) errungene oder geschuldete Sachen vorausgesetzt werden; gewiß sollte für Schenkung aus errerbtem Gut nichts Anderes gelten.

Schenkungen der Gatten bei ungültiger Ehe wegen Gelübdebruch werden an die Verwandten des Schenkers verwirkt⁷⁾, ebenso die in solchem Fall der Frau gegebene das.⁸⁾

Zuwendungen von Freigebornen an einen freigelassenen Gatten (bei verbotener Ehe) verfallen den Erben der Ersteren, eventuell dem Fiscus.⁹⁾

Ungültig sind Rechtsgeschäfte und Vermögensverschreibungen, welche die Frau von ihrem Mann gezwungen oder getäuscht vorgenommen.¹⁰⁾

f) Die Vermögensverhältnisse nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Gatten.

Wird herrschte Ehe durch den Tod des Mannes gelöst, so erhält die Frau, so lange sie den Wittwenfuß nicht verrückt, an einem Kindertheil des Nachlasses lebenslänglichen

¹⁾ III. 1, 2.

²⁾ V. 2, 7.

³⁾ Dgl. 4 und 6.

⁴⁾ Das sehr schlecht redigirte Gesetz nennt den Schenker „testator“: offenbar aber soll bei Schenkung unter Lebenden das gleiche gelten: dem Gesetzgeber schwelgt eben nur der Fall vor, daß der Schenker vor dem Beschenkten stirbt.

⁵⁾ l. c.

⁶⁾ V. 2, 4.

⁷⁾ III. 5.

⁸⁾ l. c.

⁹⁾ V. 1, 7.

¹⁰⁾ sub motu viri cui consensum III. 6, 1.

Dahin, Ehegeschäfte Gatten.

Nießbrauch: die Ausübung dieses Nießbrauchs kann sie an die Kinder auch schenkungsweise überlassen (nicht aber einem Fremden). Dagegen die Sachen, an denen sie nur Nießbrauch hat, kann sie selbstverpflichtlich auch an die Kinder nicht veräußern; wohl aber hat sie volle freie Verfügung über die Früchte, sowie über das durch den usus an den Sachen Ertrugene. Schädigt sie die Substanz der Sachen aus Arglist oder Fahrlässigkeit, so können die Kinder Abmahnung des Stadtraths oder des Richters erwirken und nach ihrem Tode Ersatz aus ihrem Vermögen verlangen. Nach ihrem Tode oder bei ihrer Wiederverheirathung — die Mutter ist also in diesem Fall ungünstiger gestellt als der Vater — theilen die Kinder nach Rößen den bis her von ihr genossenen Theil des Vaterguts.¹⁾

Wird beerbte Ehe durch den Tod der Frau gelöst, so bleiben die Kinder in der potestas des Vaters und an ihrem Vermögen d. h. vorab, aber nicht ausschließlich, dem Muttergut hat er Nießbrauch, Pessig und Verwaltung. Doch darf er dasselbe nicht veräußern oder zerstören, muß es ihnen vielmehr vollständig erhalten. An den Früchten hat er selbstständiges Recht, soll aber dieselben nicht einseitig für sich verzehren, sondern mit den Kindern zusammen und deren Unterhalt mit denselben bestreiten.²⁾

Also ein sogenannter usus fructus juris germanici von familienrechtlichem Charakter: das ausschließende Recht des Kupnießers wird beschränkt durch die Rücksicht auf die familienrechtliche Entstehungsurache des Nupnießrechts: er lebt mit den Kindern zusammen von den Erträgen ihres Vermögens, hat einerseits deren Unterhalt daraus zu bestreiten, darf aber andererseits auch die Früchte allein verzehren, wenn er diesen Unterhalt aus andern eignen Mitteln bestreitet.

Auch bei Wiederverheirathung des Vaters soll es zunächst und regelmäßig hiebei sein Bewenden haben: nicht etwa soll, wie ausdrücklich, offenbar in Zurückweisung entgegenstehender Neigung der Praxis, hervorgehoben wird, die Wiederverheirathung die Bestellung eines Vormundes zur nothwendigen Folge haben.³⁾

Jedoch muß er mit Beiziehung des Richters oder der Erben der verstorbenen Frau (d. h. ihrer Ascendenten oder Seitenverwandten) das Vermögen der Kinder inventarisiren und sich gegenüber demjenigen Verwandten, (ob von der Mutterseite?) welcher in Ermanglung des Vaters zur Muntzchaft (tutela) berufen wäre, urkundlich (placiti cautione) verpflichten, dies Vermögen ungeschmälert zu erhalten „und auch das Leben der Kinder sorgfältig wahren zu wollen“ — ein bedeutungsvoller Zusatz.

Daß aber all' dies zunächst im Interesse des Vaters, nicht, wie eine Phrase des Gesetzes andeutet, der Kinder, so geordnet ist, erhellt aus dem Wahlsrechte des Vaters, bei seiner

¹⁾ IV. 2, 14. Rgl. Walter II. S. 141, 142; über das Recht des überlebenden Gatten; Schröder I. S. 134 164; Weinhold S. 306; Bessler I. S. 207.

²⁾ IV. 2, 15. fructus cum filiis suis pro suo jure percipiat et una cum filiis suis communibus consumat expensat.

³⁾ L. c. quia valde indignum est ut filii . . . patris potestate vel gubernatione relicta in alterius tuitionem deveniant . . .; aber freilich auch pater filios suos . . . non relinquat . . . er soll ordnungsgemäß in der obigen Weise die Verwaltung ihres Vermögens und ihre persönliche Erziehung versehen.

Wiederverheirathung die Vormundtschaft (tutionem) der Kinder abzugeben, worauf der Richter den nächsten mütterlichen Verwandten zum Vormund ernennt.

Das ungenau redigirte Gesetz nennt die Kinder manchmal „*pupilli*“, will aber doch offenbar auch für geschlechtsreife Kinder dasselbe anordnen.

Im Fall der Verheirathung ist den Kindern das mütterliche Vermögen herauszugeben, vorbehaltlich des Nießbrauchs des Vaters an einem Drittel desselben; desgleichen nach vollendetem zwanzigsten Jahre auch den unverheiratheten Kindern die Hälfte ihres mütterlichen Erbtheils: an der andern Hälfte behält der Vater den lebenslänglichen Nießbrauch. (Trotz des Ausdrucks vindicet ist nicht an Eigenthum des Vaters zu denken.)

In unlösbarem Widerspruch mit diesem Recht des wiederverheiratheten Vaters, auch das Vermögen der Kinder fort zu verwalten (nur mit Inventarführung und urkundlicher Verpflichtung), fährt dann das Gesetz fort: „wenn er aber eine Stiefmutter ins Haus bringt, soll er alles Muttergut den Kindern herausgeben“; die Notivirung: *ne dum filii cum rebus ad domum transeunt alienam, novercae suae vexentur injuriis*, ganz unpaßend für den Fall, daß die Kinder im Hause verbleiben, läßt vielleicht annehmen, daß nur bei ihrer Verheirathung das ganze Vermögen ihnen herausgegeben werden muß, mit Wegfall jenes Nießbrauchs des Vaters an einem Drittel. Freilich steht in dem arg verdorbenen Text nur die Wiederverheirathung des Vaters, nicht auch die Verheirathung der Kinder als Voraussetzung. Daher vermute ich, es soll das „*transiro ad domum alienam*“ den Uebertritt in das Haus des Vormunds bezeichnen: denn das Haus des eignen Vaters wird doch nicht durch dessen Wiederverheirathung zur domus aliena und von einem *transiro* kann nicht gesprochen werden, wenn die Kinder einfach in dem Hause des Vaters bleiben nach dessen Wiederverheirathung. Auch soll ja, wie die Stelle *res eorum juxta superiorum modum regat, ita tamen . . .* darthut, die Wiederverheirathung allein dem Vater den Nießbrauch nicht entziehen.

Es ist also wohl anzunehmen, in dem Satz: *qui autem tam novercam suporduxerit* ist (etwa mit Auslassung der Worte *ut filios relinquat et tutori committat*) der Fall stillschweigend supponirt, den der frühere Passus: „*si pater qui novercam duxerit tutionem filiorum suscipere noluirit*“ behandelt hat: und nun wird nachträglich das Erlöschen des väterlichen Nießbrauchs bei Bestellung des Vormunds, der die Kinder in sein Haus nimmt, ausgesprochen.

Der Vater hostet, wenn er das Muttergut schädigt oder länger als die obigen Bestimmungen gestatten, in Besitz und Nießbrauch einbehält.

Schwierigkeiten macht wegen des heillos verdorbenen Textes die Bestimmung über die Unterscheidung von während der Ehe errungenem und eingebrachtem Gut in L. V. IV. 2. 11. Auffällt, daß überhaupt nur eine Handschrift den fraglichen Zusatz enthält: *si quis vir uxorem duxerit et post connubium aliquid ex rebus (?) adquisierit, in extremis ex ambobus unus obierit, qualiter ex rebus medietas licitum habere habent, (sic) reliqua vero medietas vivens vindicatur. Quod si liberos habuerint, in ejus memoria medietatem possideant, ut jam qui prius obiit, praecipimus ex canonica sententia quintam partem ex rebus Deo offerant, reliquas vero liberi habeant.*

5) Vötern und Kinder.

Väterliche und mütterliche Rechte.

Das Recht des Vaters gegenüber den Kindern wird abwechselnd mit *potestas*, *gubernatio*, *tutatio*, *tutela* bezeichnet: dagegen der neben dem Vater bestellte Vormund *tutor* hat nur *tutela*, *tutatio*, *seine potestas*.¹⁾ Das Gesetz spricht freilich von einer *potestas patris und matris*.²⁾ Der Vater hat die Kinder im Prozeß zu vertreten.³⁾ Veräußern, verkaufen, verschenken, verpfänden dürfen die Vötern ihre Kinder nicht: der Käufer büßt den Preis ein,⁴⁾ ebenso ist verboten die Tödtung und Aussetzung.⁵⁾ Zustimmungrecht zur Verlobung ist aber nicht Ausfluß der väterlichen Muntzchaft, es steht auch der Mutter zu,⁶⁾ welche überhaupt von dieser Gesetzgebung mit starken Rechten ausgestattet wird.⁷⁾ Realinjurien⁸⁾ sowie öffentliche Beschuldigung eines Verbrechens gegen Ascendenten wird mit öffentlicher Geißelung und Enterbung bestraft: es ist nicht erforderlich, daß die Beschuldigung in gerichtlicher Anklage geschehen sei.⁹⁾ Züchtigungsrecht bis zur Geißelung (*flagellandi et corripiondi*) der Ascendenten wird gegenüber den Descendenten ausdrücklich anerkannt, so lang sie in der Bere sind,¹⁰⁾ doch Enterbung nicht um jedes kleinen Fehlers willen. Das Leben in der Bere (*si communis victus filio cum patre est*) wird nochmal¹¹⁾ erwähnt; in solchem Fall muß der Sohn ein Drittel seiner Kriegsbeute dem Vater abgeben: was er aber durch Schenkung des Königs oder seines Patrons erwirbt, steht in seiner unbeschränkten Verfügung;¹²⁾ die Vötern haben keinerlei Anspruch darauf. Den Gegensatz zu der *puella in potestate parentum* bildet die *mulier quas in suo consistit arbitrio*.¹³⁾ Die Heirath der Hauskinder hat die Wirkung, daß der Vater ihnen das Muttergut herausgeben muß: nur an einem Drittel behält er den Nießbrauch;¹⁴⁾ von Aufhebung der väterlichen *potestas* oder *tutela* ist dabei nicht die Rede: doch tritt die Tochter nach Bezahlung des

¹⁾ IV. 2, 12.

²⁾ *cod. de al* IV. 2, 13.

³⁾ *Bgl.* Siegel S. 51. *Stipp* S. 608. *Davoud Oghlou* I. p. 46.

⁴⁾ Wo zu Gunsten der Vötern, die für ihr Verbrechen damit bestraft werden? V. 4, 12 *vgl.* *Heinecc.* *elem. I.* p. 103. *ant. II.* p. 431. 306. *Walter* I. c. S. 156. *Phillips* I. S. 616. *Perreiot* I. p. 107.

⁵⁾ *R. N.* S. 456. *Madden* XI. p. 293. *Bgl.* *Bumpt.* *Veröffentlichung* S. 68 69. *Serrigny* II. p. 440. *Rangestoff* *Lardiz.* p. 19. *Davoud Oghlou* I. p. 46—50. *Türk* S. 97.

⁶⁾ *III.* 1, 8. *Rine* I. S. 254. *Smith* p. 8. *Isaiah* *Türk* S. 97.

⁷⁾ *Heinecc.* *ant. II.* p. 383 390 414 472. *Bgl.* *W.* *Vol.* 3, 20 *barna*, *ufhamsjaish fadreisam* 21 *attans* .. *barna*.

⁸⁾ IV. 5, 1.

⁹⁾ IV. 5, 1.

¹⁰⁾ *quam diu in familia sunt constituti* IV. 5, 1. *Walter* II. S. 261.

¹¹⁾ IV. 5, 6.

¹²⁾ Nicht an Geißelassene, an *buccellarii* ist zu denken.

¹³⁾ *III.* 4, 4.

¹⁴⁾ IV. 2, 13.

protium dotis wohl in die Gewalt ihres Gatten. (V)¹⁾ Vergabungen der Ältern an die Kinder bei deren Verheirathung sollen nicht widerrufen werden können — wir erfahren, daß dabei zur Vermehrung des Glanzes von Andern Schmutz und Gewänder entliehen werden: dergleichen muß natürlich zurückgegeben werden. — Solche Vergabungen bestanden in Unfreien, Eigenschaften aller Art, Kleidern und Schmuckgeräth: auch soll in solcher Aussteuer nicht etwa eine Abfindung für die Erbrechte liegen, vielmehr ist das Empfangene verringert bei der Beerbung nur zu conferiren.²⁾ Die Absichtung vor Auszahlung des Älternguts scheint III. 1,9 vorauszusetzen, wenn es neben die *divisa portio* der Tochter aus dem Erbe der Eltern die Möglichkeit der *non divisa* stellt: *portionem suam sive divisam sive non divisam quam de facultate parentum fuerat consecutura*: die Ältern sind aber als bereits verstorben gedacht.³⁾ Ein dem Begriff der Verfangenschaft ähnlicher Rechtsgedanke begegnet III. 4,12, wo der Gatte zwar das Vermögen der *adultera* erwirbt — und zwar zu Eigenthum, nicht nur zu Nießbrauch⁴⁾ — aber es den Kindern bei seinem Tode zuwenden muß, also weder unter Lebenden noch auf den Todesfall veräußern darf.

6) Vormundschaft.

Nach des Vaters Tod kann die Mutter, wenn sie will und nicht heirathet, die Tutel über ihre minderjährigen Kinder übernehmen: dabei muß ein Inventar errichtet werden, auf Grund dessen die Kinder später die Herausgabe des Vaterguts verlangen. Heirathet sie (oder lehnt sie die Vormundschaft ab — darf man ergänzen), so soll ein Sohn von 20 Jahren die Muntzschaft über seine Geschwister übernehmen, eventuell d. h. fehlt es am Alter oder der Tüchtigkeit (si *ejus aotatis vel meriti non fuerint*, darüber entscheidet wohl der Richter) eines Sohnes, der Bruder des Verstorbenen oder der Sohn dieses Bruders, — also stets der nächste Schwertmago: in Ermangelung auch dieser Personen soll in Gegenwart des Richters von (und wohl auch aus) den übrigen Verwandten ein Vormund gewählt werden.

In allen Fällen aber muß in Gegenwart der Verwandten oder anderer Zeugen ein Inventar errichtet und in Gegenwart dieser Zeugen dem Bischof oder einem von den Verwandten zu wählenden Priester übergeben werden: auf Grund dieses Inventars verlangen die Kinder bereinigt Herausgabe oder Ersatz des Vaterguts bei Haftung für arglistige oder fahrlässige Zerschörung oder Veräußerung: der männliche Vormund (nicht auch die Mutter) darf für seine Rüßgewaltung ein Zehntel der Früchte des Rühnelguts beanspruchen und Auslagen ersetzt verlangen.⁵⁾

¹⁾ Sgl. Heinoo. antiq. II. p. 373. Stobbe Beitr. S. 11.

²⁾ IV. 5, 3.

³⁾ Ueber ganze und theilweise Abfindung, über das Verheirathen „in der Were“ s. im Erbrecht IV. 2, 18.

⁴⁾ *portionem obtineat* Cod. tol. got. *accipiat et obtineat*.

⁵⁾ Zu IV. 2, 13 finden sich die Varianten *pater mortuo, filii in matris potestate consistent et matre mortua in patris*; *pupilli* sind nach IV. 3, 1 nur Doppelmäßen unter 15 Jahren (spät: Kindseinh.)

Die männlichen Familienglieder — allerdings erst nach der Mutter — werden nach der Gradnähe zur Altersvormundschaft berufen: also erst der (20-jährige) Bruder, dann der Vatersbruder — der Großvater gilt wohl als nicht mehr lebend? — eventuell dessen Sohn, subeventuell ein von (und aus?) den andern Verwandten beliebig zu wählender.¹⁾ Gerichtlich bestellt wird der tutor aus der mütterlichen Verwandtschaft der Kinder im Fall von IV. 2,13.

Ein Inventar (*inventarium brevis sive epistola*) muß errichtet werden und zwar in Gegenwart der Verwandten oder anderer Zeugen bei Bestellung eines Altersvormunds.²⁾ Inventarisierung vor dem Richter oder Zeugen ist auch vorgeschrieben, wenn bei Wiederverheirathung des Wittwers kein Vormund für die Kinder bestellt wird.³⁾

Von dem tutor heißt es, daß er die Mündel und ihr Vermögen in seiner potestas habe.⁴⁾ Der Altersvormund (aber nicht die Mutter) hat Anspruch auf ein Zehntel der Früchte des Mündelguts.⁵⁾ Aus Führung fremder Geschäfte haftet der Vormund für Nachlässigkeit.⁶⁾

Bei Verdingung der Vormundschaft hat der tutor vor dem Bischof oder Richter dem Mündel Rechnung zu stellen, und auf Grund des Inventars das Vermögen heraus zu geben und jetzt erst eine Entlassungs-Urkunde (*securitatis scripturam*) zu erhalten;⁷⁾ auch die Erben des Vormunds haften mit dessen Vermögen (allein) dem Mündel, dessen Klage erst in 50 Jahren erlischt.

Urkunden des Verzichts auf Rechenschaft oder des Nachlassens der Forderung aus der Führung der Vormundschaft, welche die Vormünder durch Ueberredung oder Einschüchterung (*indignatio*) den Mündeln ablocken, sollen ungültig sein.⁸⁾

Die Obervormundschaft übt der König persönlich oder durch seine Beamten; Bischöfe und Priester wirken vermöge ihrer allgemeinen Belordnung zu den Beamtungen und noch ganz besonders in Mündelsachen als Vertrauensmänner; sie bewahren die über das Mündelgut errichteten Inventare auf.⁹⁾

¹⁾ IV. 3, 3.

²⁾ IV. 3, 3.

³⁾ IV. 2, 13.

⁴⁾ IV. 3, 4.

⁵⁾ IV. 3, 3.

⁶⁾ IV. 3, 3.

⁷⁾ IV. 3, 4.

⁸⁾ IV. 3, 4.

⁹⁾ IV. 3, 3.

IV. Erbrecht.¹⁾

1) Allgemeines. Einleitung.

Sprachgebrauch. Erbfähigkeit. Gleichstellung der Geschlechter.

Einigemale werden herodes proximi unterschieden, in deren Ermanglung z. B. der Jiscus das Vermögen des Verknichteten einziehen soll: wer diese herodes proximi seien, ob etwa nur Kinder, nicht auch Ascendenten und Seitenverwandte, wird nicht gesagt.²⁾

Den Descendenten werden einmal die „herodes legitimi“, also Ascendenten und Seitenverwandte, entgegen gestellt.³⁾

„Herodes“ heißen einmal nicht die nächsten Erben der Erblasserin. — die Kinder —, sondern deren Ascendenten oder Seitenverwandte;⁴⁾ ebenso werden⁵⁾ die „proprii herodes“ der Gatten den gemeinsamen Kindern entgegen gesetzt.

Einmal bezeichnet hereditas, wie Erbe im deutschen Mittelalter, nicht Nachlaß, sondern Vermögen eines Lebenden: denn es⁶⁾ erwerben die Kinder der verknichteten adultera sofort, nicht erst nach deren Tod, deren „hereditas“.

Die Erbfähigkeit⁷⁾ der Neugeborenen regelt und beschränkt ein schon oben besprochenes Gesetz.⁸⁾ Nachgeborne werden⁹⁾ erbfähig gesprochen: sie concurriren mit ihren Geschwistern oder erben allein und hatte der Vater seinen Nachlaß Andern zugewendet, so verbleibt diesen nur ein Viertel, drei Viertel erhält der Nachgeborne.

Erbunfähig sind die aus der Ehe einer Freien mit ihrem Knecht oder Freigelassenen hervorgegangenen Kinder.¹⁰⁾ Den Gegensatz, erbfähige Kinder, bezeichnet: idonei filii.

Das Erbrecht der Seitenverwandten und Ascendenten wird einmal von Erfüllung der Ehren- und Nachepflicht abhängig gemacht: es sollen dieselben eine von ihrem Manne grundlos verstorbene Frau nur dann beerben, wenn sie die Klage gegen jenen erheben.¹¹⁾

Die ausdrückliche Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen¹²⁾ und zwar abaque alio

¹⁾ Amaral p. 310 318. Masdeu XI. p. 293. Sotelo p. 244. Viliplis I. S. 611. Rojer S. 98. 130. Walter II. S. 238. Böpf S. 770—80. Schäffner I. S. 305—10. Davoud Oghlou I. p. 94—104. Sempere ed. Moreno I. p. 103 seq. Warnkönig II. S. 436—442. Reiser I. S. 309. Faurlot I. p. 604. Roscauw I. p. 422. Mariabalar I. p. 76. Feib S. 17. Lemble I. S. 220: arbia, αλγορός, arbi, αλγορία, gaarbja, ευταλγορός.

²⁾ VI. 6, 18.

³⁾ II. 1, 6.

⁴⁾ IV. 2, 13.

⁵⁾ 15, I. c.

⁶⁾ III. 4, 12.

⁷⁾ Walter II. S. 230. Warnkönig II. S. 437. Laboulays p. 98.

⁸⁾ Eben S. 56.

⁹⁾ durch IV. 2, 19.

¹⁰⁾ III. 2, 2.

¹¹⁾ III. 6, 2.

¹²⁾ N. 2, 1.

objectu l. aliquo) „ohne allen Einwand“ weist wohl darauf hin, daß der Mannstamm diesen römischen Satz nicht ohne Widerstand in das Leben des Volkes einbringen ließ.

Daß ausdrücklich ¹⁾ „in omni parentum facultate“ (in alle Art des Vermögens der Aeltern ist wohl der Sinn) die Töchter mit den Söhnen (vgl. §) concurriren sollen, deutet wohl an, daß der Mannstamm seinen Vorzug besonders bezüglich der Liegenschaften fest zu halten versucht hatte.

2) Familienerbfolge.²⁾

System. Römische und Germanische Elemente. Repräsentationsrecht. Nachfolge der Gatten. Beschränkte Familienerbfolge.

Die Intestaterbfolge, nach abgestufter Relation, heißt *legalis successio*.³⁾ Die Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade ist die römische.⁴⁾

Das System des Intestaterbrechts⁵⁾ zeigt die Grundsätze der Parentelenordnung und andere Gedanken germanischer Familienerbfolge: freilich stimmen manche dieser Sätze mit dem römischen Intestaterbfolgesystem in seiner gleichzeitigen Gestalt, namentlich mit der Novelle 118 Justinians, welche schon den Redactoren der *Antiqua* bekannt sein mochte — (wenn die Signaturen des Titels, welche antiq. gewähren, richtig sind; die übrigen nennen Kindasvinth und Kellsvinth) — dermaßen überein, daß die Frage, ob Entlehnung aus dem Römischen oder Urgeheimlichkeit vorliege, oft nicht zu entscheiden ist: so der Vorzug der Descendentenerbfolge vor Ascendenten, der Ausschuß der Großältern durch die Aeltern,⁶⁾ (Urenkel sollen zwar, scheint es, durch die Großältern ausgeschlossen werden:⁷⁾ doch ist das wohl nur schlechte Redaction:) die Gleichstellung der Brüder (und Schwestern) des Vaters mit denen der Mutter,⁸⁾ dann der Vorzug vollbürtiger vor halbbürtigen Geschwistern.⁹⁾

Vollgeschwister schließen halbbürtige aus: *uterini* (unter einander) und *consanguinei* (unter einander) beerben allein den gemeinschaftlichen *parens*.¹⁰⁾ Den Vorzug der rechten vor den Stiefgeschwistern, der *consanguinei* und der *uterini* unter einander, bekräftigt IV. 5, 4.¹¹⁾

¹⁾ IV. 2, 1.

²⁾ *Amaral* p. 310. *Walter* II. S. 148. *Mayer* I. c. L. V. IV. 2, 2. *Lebaeum* II. p. 8. *Schiff* S. 787. 187—9. 799. *Rise*, *Successionsordnung* (über L. V. IV. 2, 11, — II. 1, 5 *quae inordinata reliquit* II. 1, 6).

³⁾ III. 2, 2.

⁴⁾ IV. 1. *de origine naturali*.

⁵⁾ in IV. 2 *de successioneibus*.

⁶⁾ IV. 2, 2.

⁷⁾ 2. l. c. si nec filios nec nepotes . . . relinquit, tunc avus aut avia hereditatem sibi sibi vindicabit.

⁸⁾ 7. l. c.

⁹⁾ 5. l. c.

¹⁰⁾ IV. 2, 5.

¹¹⁾ Der triens der Descendenten und das Recht der „*Milettation*“ (Bevorzugung) einzelner Abstammungsgrade, sowie das für Vergabung an Fremde freie Fünftel wird hier anerkannt (Erfiditheitrecht).

Wohl aus dem römischen Recht herübergenommen ist die Begrenzung der activen Erbsfähigkeit ab intestato auf den siebenten Grad: hiernächst findet Erbfolge der Gatten statt.¹⁾ Römisch ist ferner die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen²⁾ und der Schwestern mit den Brüdern³⁾; — es ist überhaupt, auch bei den ferneren Graden, jeder Vorzug des Mannsstammes ausgeglichen: wie das noch in 3 Fällen⁴⁾ ausdrücklich anerkannt ist.

Die Rückständigkeit der Regelung des Erbrechts läßt nicht bestimmt erkennen, ob das Recht des Fiskus auf erbloßes Gut in Ermangelung letztwilliger Verfügung und erbfähiger Intestaterben (bis zum 7. Grad) anerkannt ist. Doch ist dies wohl anzunehmen: nur bei Geistlichen geht in solchem Fall Kirche und Kloster dem Fiskus vor.⁵⁾

Dagegen germanisch ist der Ausschluss der Geschwister durch die Ältern (Schosfall);⁶⁾ daß auch die Großältern den Geschwistern vorgehen sollen, — was dem Parentelensystem wie dem römischen Recht widerstreiten würde — ist nicht anzunehmen. Es ist wohl nur ungern eine Redaction⁷⁾ und namentlich ungeschickte Zusammenstellung der einzelnen Gesetze, was diesen scheinbaren Sinn ergibt: 4 l. c. zeigt, daß ohne zusammenfassende Konstruktion bald Einzelfälle entschieden, bald allgemeine Normen aufgestellt werden: denn die Gradnähe der Verwandtschaft allein soll offenbar nicht entscheiden, wie 4 l. c. glauben machen könnte: schließlich ja doch der Enkel den Vater des Erblassers nach 1. 2 aus.

Der absolute Vorzug des näheren Grades wird zwar wiederholt ganz allgemein ausgesprochen,⁸⁾ aber doch nicht ohne Rücksicht auf andere Momente durchgeführt: so geht ja der Enkel z. B. auch dem Bruder vor.

Germanisch ist ferner das Princip des Fallrechts (*jus recedentiae*) d. h. daß bei Erbfolge der Großältern das ererbte Gut je nach seiner Herkunft von den beiden Linien gespalten wird (*paterna paternis, materna maternis*): nur errungenes Gut wird unter Großältern gleicher Gradnähe gleich getheilt.⁹⁾

Eine systematische Regelung der Familienerbfolge war nicht beabsichtigt: fehlt es doch z. B. an der rechten Haupt-Stelle an jeder Entscheidung der Frage, ob das sogenannte Repräsentationsrecht der Enkel und Geschwisterkinder anerkannt sei oder nicht: — denn aus der allgemeinen Phrase über den Vorzug des näheren Grades¹⁰⁾ läßt sich doch nicht die Verwerfung desselben ableiten: — so nahe liegend dies war, namentlich 1. 8 l. c., wo die Detailfrage, ob unter allein concurrirenden Kindern verschiedener Geschwister Stamm- oder Kopftheilung Statt finde, in letzterem Sinne entschieden wird.

1) IV. 2. 11.

2) IV. 2. 1.

3) IV. 2. 6.

4) 7—10. 1. c.

5) IV. 2. 12.

6) IV. 2. 2. 3; hiüschweigend vorausgesetzt ist dies Princip des Schosfalls auch IV. 2. 17.:

7) von IV. 2. 2 und 3.

8) IV. 2. 4. 10.

9) IV. 2. 8.

10) d. l. c. II. 2. 2.

Wohn, Rechtsgeschichte. 2. Aufl.

Das Repräsentationsrecht wird ¹⁾ erst spät ²⁾ gelegentlich und vereinzelt für die Söhne und Töchter vorverstorbenen Sohne und Töchter bei Vererbung ihrer Großältern anerkannt und zwar sollen sie zunächst nach Stämmen theilen: ob, wie im Fall von IV. 2, 8, wenn nur Gabel concurriren, Kopftheilung Platz greifen soll, ist nicht gesagt, aber nicht anzunehmen.

Dabei macht jedoch das Gesetz folgende merkwürdige Unterscheidungen:

- 1) Stirbt der Sohn S., der nur einen Theil seines Mutterguts erhalten hatte, vor dem Vater G. und sterben darauf ebenfalls vor dem Vater G. die Kinder des S., so succedirt die Wittwe des S. (W.) nur in diesen ausgezahlten Theil des Mutterguts als Erbin ihrer Kinder: mehr (d. h. den noch nicht ausgezahlten Theil des Mutterguts) kann sie von G. nicht fordern, da auf die Kinder diese Forderung nicht übergeht: — ein ganz ähnlicher Gedanke, wie er in unserm Bauernrecht heute noch begegnet.
- 2) Hatte der Sohn noch ganz unabhöngig geheirathet, so hat seine Wittwe gegen den Vater G. keinen Anspruch auf das Muttergut des Gatten, sondern nur die bei der Heirath zugesagte oder zugewendete donatio zu fordern.
- 3) Hatte aber der Sohn das abthöngigete Muttergut dem Vater zu Besiß (und Nießbrauch) überlassen, jedoch über die Substanz unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügt, z. B. zu Gunsten seiner Frau, so bleibt diese Zuwendung gütlich, vorbehaltlich des Rechts seiner Kinder.

Ein Erbrecht der Gatten kennt das Gesetz nur im Sinne der prätorischen Classe undo vir et uxor, also nur in Ermangelung von Verwandten bis zum 7. Grade.³⁾

Beschränkt ist die Intestaterbfolge des Freigelassenen.

- 1) Eheliche Nachkommen beerben ihn wie den Freien.
- 2) Verstirbt er ohne solche, nachdem er den Dienst des Patronus verlassen, so fällt das vom Herrn herrührende (etwa bei der Freilassung belassene peculium) Gut an diesen, nicht an die Erben.
- 3) Verließ er auf dem Gut des Patronus, so fällt die Ertrugenschaft zur Hälfte an den Herrn, über die andere Hälfte verfügt der Freigelassene.
- 4) Ebenso, wenn er unter einem andern Schutzherrn, nicht dem Freilasser, etwas errungen, fällt die Hälfte an den Freilasser, (ebenso was dieser ihm geschenkt): die andere Hälfte vererbt er frei durch Testament oder an die Intestaterben, sogar an Unfreie (z. B. die noch im Eigenthum des Freilassers stehenden Geschwister).

Das Gesetz zeigt viele Lücken in seiner Casuistik⁴⁾ und ungeschickte Redaction: so muß

¹⁾ Walter II. §. 231. Lehnrecht II. p. 71.

²⁾ Von Reßsinth, so ist halt Rindelsinth zu lesen.

³⁾ IV. 2, 11. Ruch C. Th. V. 4, 8. Schröder I. §. 366. Laboulaye p. 152; dieser Ursprung abersehen von Heß §. 22. Weinhold §. 300.

⁴⁾ V. 7, 13.

man das Intestaterbrecht der Verwandten in dem Fall III. erst mühsam errathen mehr als erschließen u. A.

Klar ergibt sich aber:

- 1) Hat bei der Freilassung der Herr dem Freigelassenen das peculium ohne Nebenbestimmungen belassen, so kann dieser unter Lebenden und auf den Todesfall darüber verfügen, auch es ab intestato an die Nachkommen vererben, an andere Verwandte aber nur bei besonderer Verstattung des Herrn; sonst zieht dieser oder seine Nachkommen den Nachlaß jure peculii ein.¹⁾
- 2) Nur an Nachkommen vererbt die Schenkung an den Freigelassenen, der die Dienste des Patrons verlassen.²⁾

Der König kann Staatsgut nicht vererben; in dieses succedirt der Kronfolger.³⁾

3) Pflichttheils-Rechte. Enterbung.

Pflichttheilsrechte werden in mehrfachen Fällen anerkannt: so zu Gunsten der Kinder vorverstorbenen Kinder bei Vererbung des einen Gatten durch den Andern mittelst Transmiffion.⁴⁾ Es sollen die Aeltern die so auf sie transmittirte⁵⁾ Erbschaft des vorverstorbenen Gatten den Enkeln unterkürzt zu gleichen Theilen hinterlassen, nur ein Drittel des Nachlasses dürfen sie einzelnen Enkeln als Voraus und ein Fünftel Kirchen, Freigelassenen oder anderen Legataren zuwenden; in Ermangelung von Descendenten darf der so Erbe gewordene Gatte frei verfügen oder es tritt Intestaterbfolge seiner Verwandten auch für dies Vermögen ein.

Dies setzt also wieder das Princip des Schoosfalls voraus; die Aeltern schließen bei Vererbung des Neugeborenen dessen Geschwister aus.⁶⁾

Einen Pflichttheil von $\frac{1}{5}$ haben ferner die Kinder an Allen von den Aeltern gegenfeitig geschenkten Gütern; nur über ein Fünftel kann der Beschenkte verfügen.⁷⁾

Haben sich bei unüberlebter Ehe die Gatten gegenseitig durch Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall ihr Vermögen zugewendet, so wird durch nachträgliche Geburt von Kindern dies Geschäft insofern ungültig, als das Kind vier Fünftel des Vermögens erhält,

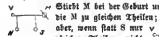
¹⁾ I. c. V. 7, 14.

²⁾ V. 7, 13.

³⁾ II. 1, 5. Könige VI. S. 254.

⁴⁾ S. eben Erbfähigkeit bei Personen S. 56.

⁵⁾ IV. 2, 18.

⁶⁾  Stirbt M bei der Geburt und N wird 10 Tage alt und getauft, so herrscht N und S die M zu gleichen Theilen; stirbt danach N, so wird nur V, nicht S sein Erbe; muß aber, wenn statt S nur V gleichen Theilen, nicht  E, o und eo vorhanden, diesen das Erbe zu nach Stammtheilen theilen; nur über ein Drittel kann er zu Gunsten des Einen oder Andern  E theilen frei verfügen.

⁷⁾ V. 2, 4.

nur ein Fünftel dem überlebenden Gatten verbleibt.¹⁾ Dagegen bleiben vor Eingehung der Ehe gemachte Zuwendungen aufrecht und durch die Geburt von Kindern unberührt.

Ein Pflichttheilsrecht der Descendenten (im Betrag von $\frac{1}{2}$ des Nachlasses der Ascendenten) wird wiederholt schon früher anerkannt;²⁾ dagegen Ascendenten und Seitenverwandten ausdrücklich abgeprochen. Vielleicht hatte sich die germanische Anschauung gegenüber der recipirten Testirfreiheit geltend gemacht und zwar selbst in der römischen Form eines verführten Pflichttheilsanspruchs.

Reksipinth hat dann das Pflichttheilsrecht der Descendenten dahin festgestellt, daß Ascendenten (es sind freilich nur Kältern und Großältern genannt) Kirchen, Freigelassenen und Fremden nur den fünften Theil ihres Vermögens sollen vermachen können; die übrigen vier Fünftel verbleiben den Descendenten zu gleichen Theilen (resp. Stammtheilen); jedoch sollen über ein Drittel dieses Restes die Ascendenten zu Gunsten einzelner Descendenten³⁾ frei verfügen können.⁴⁾

Nicht beschränkt sind aber die Empfänger königlicher Schenkungen: über diese sollen sie ohne Rücksicht auf obiges Pflichttheilsrecht der Descendenten frei verfügen können.

Enterbung der Descendenten d. h. Entziehung des ihnen durch Reksipinth gesicherten Pflichttheils ist nur gestattet wegen nachgewiesener schwerer Realinjurien oder öffentlicher Beschuldigung eines Verbrechens: hier können die Ascendenten bei dem Richter Geißelung (50 Streiche) beantragen und enterben. Doch soll sie diese Strafe nicht infamiren⁵⁾ und Verzeihung soll jedenfalls in ihrer nachträglichen Erbeseinsetzung erblickt werden, ja, es scheint,⁶⁾ daß sie bei nachgewiesener Verzeihung den Pflichttheil verlangen sollen können, auch wenn der Erblasser ihnen denselben nicht ausdrücklich im letzten Willen zuwendet.⁷⁾

Bedingte⁸⁾ Verwirkung des Erbrechts der Tochter gegenüber den Kältern zu Gunsten der Geschwister kennt das Gesetz wegen Geschlechtsvergehen.

Bezüglich der dos, welche die Frauen oft an ihre Vuhlen vergaben, verordnete schon Nindaspinth (?), daß drei Viertel davon den ehelichen Descendenten als Pflichttheil zufallen müßten, nur über ein Viertel kann die Frau verfügen, in Ermangelung von ehelichen Descendenten aber über das Ganze und zwar verbleibt bei Kindern aus mehreren Ehen die dos jeder Ehe den Kindern aus dieser Ehe.⁹⁾

¹⁾ „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“ IV. 2, 19.

²⁾ IV. 2, 10, 20.

³⁾ Also im Wege der Präcipua d. h. technisch: „mollioraro“ (ebenso IV. 5, 4).

⁴⁾ IV. 5, 1.

⁵⁾ Nicht nur nach erlangter Verzeihung die Infamie wegfallen: argum.: ullatenus.

⁶⁾ argum.: ant.

⁷⁾ IV. 5, 1.

⁸⁾ III. 4, 7: nisi parentes voluerint d. h. Verzeihung.

⁹⁾ IV. 5, 2; von den Enterbungsgründen d. lex. 1. l. a. schweigt dies (ätere?) Gesetz.

4) Testamente.¹⁾

Testirfähigkeit. Formen: ordentliche und außerordentliche. Vergabungen zu frommen Zwecken. Vermächtnisse.

Das Recht letztwilliger Verfügungen wird aus dem römischen Recht herübergenommen: nur in Ermangelung von Testamenten oder Schenkungen auf den Todesfall soll Familienerbsfolge Platz greifen.²⁾

Das Widerstreben der gothischen Familienerben, der „*filii et heredes*“, deutet vielleicht an ein jedenfalls nur in arger Verkürzung auf uns gekommenes Gesetz der Antiqua, welches jenen verbietet, gegen der Vorgänger (priorum) gerechte und gesetzmäßige Anordnung zu handeln: es wird eine *praesumptio* genannt, die Handlungen seiner Vorfahren (seniorum) unbefugt anzufechten.³⁾

Die Testirfähigkeit beginnt mit vollendetem 14. Jahre für beide Geschlechter.⁴⁾ Vorher sollen sie auch mit Einhaltung von Schrift- und Zeugenform nur im Fall schwerer todesgefährdlicher Erkrankung und keinesfalls vor dem 10. Jahr testiren können. Geseien sie, so werden ihre Verfügungen ungültig, es sei denn, daß sie dieselben in abermaliger Erkrankung oder nach erreichter Testirfähigkeit wiederholen.

Für das Testament stellt das Gesetz zwei ordentliche und zwei außerordentliche Formen neben einander:

- 1) Unterschrift des Testators und der Zeugen (des von jenem geschriebenen Testaments).
- 2) Unterseglung des Testators und der Zeugen zur Bestätigung (des von andern geschriebenen Testaments).
- 3) Auslegung eines Testis subscriptor, wenn der Testator nicht unterschreiben oder siegeln kann zu den sonstigen testes legitimi.
- 4) Mündliche Erklärung des Testators: „mündliches Nothtestament“: nur „*instante quocumquo periculo*“ gestattet.⁵⁾

Die Testamente der ersten beiden Formen müssen binnen 6 Monaten dem competenten Bischof mitgetheilt werden.

Der Subscriptor muß das von dem Testator etwa gebrauchte Siegel als von diesem herrührend eidlisch bekräftigen.

Im Fall der drittgenannten Form müssen Subscriptor und Zeugen vor dem Richter binnen gleicher Zeit in articulirter Form (*conditionibus factis*) beschwören, daß sie von dem

¹⁾ Freund S. 200. Faurler I p. 504. Maribular II. p. 66—70 72. Walter II. S. 253. Zimmern S. 64 65. Jöppel S. 789. Davoud Oghlou I. p. 97 151. Baronsdag II. S. 445. Lehuérou II. p. 33 Heinsee el. I. p. 518. Wefeler I. S. 309. Laboulaye p. 104. Zimmern S. 65. Biedenweg p. 55.

²⁾ IV. 2, 4; die „*donatio*“ begreift freilich auch die Schenkung unter Lebenden: v. h. die Intestaterben succediren in das Vermögen, soweit es nicht vergabt.

³⁾ II. 5, 4; letztere Wendung weist freilich eher auf Veränderungen der Verfassungen unter Lebenden.

⁴⁾ Das Gesetz sagt bei *vel alias quocumque defensionibus sociendi*, aber aus dem Zusammenhang folgt doch, daß nur an Verfügungen auf den Todesfall gedacht scheint: *non graviores longior commerrit, per quem eoa fortuna mori suspicio sit* II, 5, 11.

Testator beigezogen und daß dessen letzter Wille von ihnen ohne Betrug sei aufgezeichnet worden.

Das Gleiche gilt von dem mündlichen Nothtestament der vierten Form, nur daß hier die eibliche Aussage der Zeugen vor dem Richter aufgezeichnet und von den Zeugen unterschrieben werden muß, wodurch also nachträglich dies mündliche Testament schriftlich fixirt wird.

Die Zeugen — es ist nicht ersichtlich, ob nur die des mündlichen Nothtestaments oder auch die der schriftlichen Formen — müssen binnen gleicher Frist bei Strafe des Falsum des Erben benachrichtigten ¹⁾ (vorbehaltlich des Beweises der Abhaltung durch Arglist oder Königsbefehl).

Ueber das vom Testator allein ohne Zuziehung von Zeugen niedergeschriebene Nothtestament (*holographa scriptura*) hat dann noch Relisvintb die besondere Bestimmung getroffen, daß Erbtheile, Vermächtnisse und Honorirte genau bezeichnet und Tag und Jahr angegeben und unterschrieben werden müsse. Binnen dreißig Jahren dürfen die Erben, Honorirte oder deren Nachfolger spätestens sechs Monate, nachdem sie den Besitz erlangt, die Urkunde dem Bischof oder Richter vorlegen, welche mit drei ungewisshast echten Urkunden des Testators Schriftvergleichung vornehmen und im günstigen Fall das Testament subseribiren (oder durch Zeugen subseribiren lassen), das hiernach vollgültig wird.²⁾

Besonders gefreit ist noch das auf der Reise oder während der Heerfahrt errichtete Nothtestament: in Ermangelung von freigebornen Zeugen darf der Testator seinen letzten Willen einfach allein aufzeichnen oder, wenn er aus Unkunde oder Krankheit nicht schreiben kann, denselben auch Unfreien — gedacht ist vor Allem an seine eignen ihn begleitenden Knechte — mündlich erklären. Daraus prüfen Bischof und Richter ihre Glaubwürdigkeit und den bisherigen Leumund, lassen sie günstigen Falls ihre Aussage eiblich zu Protokoll erklären, und diese von beiden Behörden unterschriebene, nachträglich noch vom König bestätigte Urkunde gilt dann als Testament.³⁾

Das Testament ist von dem Aufbewahrer nach der Eröffnung vor Zeugen den meist bedachten Erben zu übergeben: händigt er es einem Andern, etwa dem Prozeßgegner, ein, so hat er den Schaden doppelt zu ersetzen;⁴⁾ mehreren gleich bedachten Erben ist die Urkunde gemeinsam, d. h. keinem in Abwesenheit des Andern auszuhandigen.

Alle Testamente sollen binnen sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers eröffnet werden: doch ist Ungültigkeit nicht für Verschlungung der Frist angedroht und nur einfacher Schadenersatz für Unterdrückung des Testaments — was fast wie ein Retaktionsverschöben erscheint.⁵⁾

Bezeichnend ist die Beiziehung des Bischofs: sie erklärt sich wohl nicht blos aus der allgemeinen überragenden Stellung, welche seit Melared und Co. T. IV. dem Episcopat im Rechtsleben dieses Staates eingeräumt ist und aus der römisch-canonischen Uebermittlung des

¹⁾ II. 5, 11.

²⁾ IV. 5, 15. in *cujus nomine factum est* heißt nicht: in dessen Auftrag, sondern „zu dessen Gunsten“; ebenso ist II. 5, 16 zu erklären. Vgl. IV. 2, 13.

³⁾ II. 5, 12.

⁴⁾ V. 5, 10.

⁵⁾ II. 5, 13.

Testamentsrechts an die Gotzen, wohl noch mehr aus der schon in jener Zeit vorherrschenden Sitte, im Testament Stiftungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke zu errichten: es besremdet fast, daß der Bischof in den letztgenannten beiden Formen durch den Richter ersetzt wird.¹⁾

Bei dem gestreuten Nothtestamente des Reisenden oder im Felde Dienenden wirken Bischof und Richter zusammen.²⁾

Eine Antiqua³⁾ gestattete noch die Eröffnung vor Zeugen statt vor dem Bischof.⁴⁾

Die dem Gedanken nach völlig den Seelgeräthen entsprechenden donationes pro animabus, Vergabungen von Todeswegen,⁴⁾ an Arme und Kirchen sind als Schenkungen auf den Todesfall und unter Lebendenzu denken. Für die starke Verbreitung dieser Vergabungen und ihre eifrige Begünstigung durch die Kirche spricht das auffallende Gesetz, welches, während es die Krongelaven im Interesse des Fiscus beschränkt, ihnen doch für obigen Zweck freie Hand läßt. Krongelaven können ohne königliche Erlaubniß die zu ihrem peculium gehörigen Knechte nicht freilassen: auch an die unfreien Intendanten der Domänen ist hiebei zu denken. Auch veräußern dürfen sie Knechte und Liegenschaften nur an Mitknechte, nicht an Fremde. Zum Heil der Seele aber „pro animabus“ d. h. letztwillig an Arme und Kirchen dürfen sie jedoch jede andere Habe, nur nicht Sklaven und Liegenschaften, verschenken, „außer in Ermangelung jeder andern Habe“, dann also auch Liegenschaften und Sklaven des Fiscus!

Und überdem dürfen sie den Kaufpreis der (also an Mitknechte) veräußerten Sklaven und Liegenschaften in jenem frommen Sinn verwenden.⁵⁾

Vermächtnisse an die Kirche werden besonders erwähnt und nur in gewissen Fällen und zwar ebenso, wie die zu Gunsten der Freigelassenen und anderer auf den fünften Theil des Nachlasses in gewissen Fällen beschränkt.⁶⁾

Auch Vermächtnisse zu Gunsten der Freigelassenen waren sehr häufig: sie gelten als fromme Gaben und werden neben denen an die Kirche genannt.⁷⁾

5) Das Rechtsverhältniß der Erben.⁸⁾

Der Nachlaß erscheint regelmäßig als Einheit: die dem germanischen Erbrecht sonst gewöhnlichen Unterscheidungen von Vermögensgruppen innerhalb desselben und die hienach ver-

¹⁾ II. 5, 11.

²⁾ II. 5, 12.

³⁾ II. 5, 12 (vermutlich wenigstens: nach Cod. Leg.) (Sie ist deshalb sehr verkürzt worden, weil sie nach II. 5, 11 überflüssig erschien).

⁴⁾ Walter II. §. 245. Bimmern S. 65 über L. V. richtig V. 1, 4 gegen Walter II. §. 446.

⁵⁾ V. 7, 18.

⁶⁾ IV. 2, 18.

⁷⁾ IV. 2, 18.

⁸⁾ L. V. II. 5, 4 VII. 5, 8. 6, 6. Heinzen. el. I. p. 554. Walter II. §. 242. Davoud Oghlon I. p. 99. Stölke I. a. Thurnkönig II. S. 439.

schiedene Behandlung begegnet nicht: nur ererbtes und errungenes Gut wird ¹⁾ bei Erbfolge der Großältern unterschieden und ein Fallrecht bei Erstern, nicht auch, wenn *Deime* von der Vater- mit solchen von der Mutterseite concurriren, anerkannt.²⁾

Der Erbe, der *successor hereditatis*, haftet für das *debitum heredis*, d. h. eben „wie ein Erbe.“³⁾ Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß man auch gegen die Erben eines Verstorbenen wegen *Delicti* oder Vertrags-Schuld (*praesumptio* oder *debitum*) klagend auftreten könne.⁴⁾ So haften z. B. die Erben (*proprii heredes*) des Bischofs für dessen Verschleuderung von Kirchengut.⁵⁾

Die Erben succediren auch in die Conventionalstrafe des Erblassers, können sich aber der Haft durch *cessio* der überschrittenen Erbschaft entziehen⁶⁾, und ganz allgemein wird *cessio bonorum* an den Erben gestattet, wenn die Schulden des Erblassers die Activa des Nachlasses übersteigen.⁷⁾ Daß das *beneficium inventarii* unbekannt war, ist auch aus VII. 5, 8 zu folgern.

Nach älterem Recht mußte den Miterben der Streit verkündet werden bei Klagen auf Herausgabe der Erbschaft. *Kindasvint* hebt dies auf: als Kläger und Beklagter soll jeder Miterbe nicht nur für sich allein handeln, er soll auch den *cohaerens* dabei vertreten für dessen Theil: die Gemeinschaft darf aber noch nicht getheilt sein (*qui pro communibus rebus est appellatus*): doch darf der vertretene Miterbe die Sache wieder aufnehmen, wenn der Vertreter dieselbe im Einverständniß mit den Gegnern oder aus Nothwendigkeit verloren hat.⁸⁾

Die Collation wird angeordnet bezüglich der bei der Verheirathung empfangenen Aussteuer und Mitgift⁹⁾ gegenüber den nicht ausgeheiratheten Geschwistern: sie heißt *contropatio*: wie die Schriftenvergleichung.

¹⁾ IV. 2, 6.

²⁾ 7.

³⁾ VII. 5, 8.

⁴⁾ II. 4, 7.

⁵⁾ V. 3, 2.

⁶⁾ VII. 6, 8.

⁷⁾ V. 6, 6.

⁸⁾ XI. 1 rei *ligitose cohaerens* nach dem Fortfall, auch wenn er *justissime* verlor: offener Textverderb.

⁹⁾ IV. 5, 3.

III.

Das Straf-Recht

der

Lex Visigothorum.

A. Allgemeiner Theil.

1) Einleitung. Einteilung und Arten der Straffälle. Herrschaftsgebiet der verschiedenen Gesetzsammlungen.

Das Strafrecht zeigt eine bunte Mischung von römischen,¹⁾ germanischen, kirchlichen und im Geiste der Letzteren künstlich ersonnenen Rechtszügen. So stehen neben den öffentlichen Strafen, poenae, namentlich für Capitalverbrechen, *causae criminales*,²⁾ *crimina capitalia*, (*crimen*³⁾ für Vergehen)⁴⁾ Vermögensbußen, *compositiones*, des germanischen Rechts.⁵⁾

Die Capitalstrafen sind Todesstrafe,⁶⁾ Verstümmelung, Vernechtung, Verbannung, welcher lebenslängliche Einsperrung ins Kloster, zumal bei Geistlichen,⁷⁾ aber auch bei Laien⁸⁾ (Zu-

1) Die Definitionen von Verbrechen und Straf-Arten laud. origin. V 26 sind theils unrichtig, theils aus dem älteren römischen Recht. Amaral p. 340. Lafuente II. p. 511. Moren II. p. 206—208. Borna und Montalhan I. p. 61 64. Du Boys I. p. 515—543. Fauriol I. p. 504. Manresa p. 105.

2) L. V. VI. 1, 2. VII. 2, 4.

3) VII. 1, 5.

4) *illeita* VII. 2, 4 *crimina non capitalia*.

5) *Reber compositio*, auch Wehrgeld, *Wida* S. 314. v. Reiffm. S. I. S. 228.

6) *W. dantians stava* sk. I. 2.

7) *Hgl. München* II. S. 104—108.

8) L. V. III. 5, 6.

Zehn, Wehrgeldliche Strafen.

ceß) entspricht¹⁾: in beiden Fällen erfolgt meist Beerbung durch die Intestaterben (aber nicht immer).

In Capitalverbrechen — Hochverrath, Mord, adulterium, maleficium, Münzverbrechen — den Gegenfah furtum vel aliud quodcumque indicium — ist z. B. Hölter eher zulässig²⁾ und die Wirkung des Asylrechts beschränkt.³⁾ Manchmal werden crimina (beispielsweise venesicium, maleficium, furtum) und andere facta inlicita unterschieden, aber dann doch wieder zusammengefaßt: wohl aber werden unterschieden capitalia (todswürdige Verbrechen) und solche Vergehen, welche mit compositio (nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit Verrechnung) gebüßt werden.⁴⁾

So werden einmal zusammengestellt solche Verbrechen, die mit Tod, Verstümmelung, Consecration bedroht sind.⁵⁾ Es begegnen aber auch „schwerere Fälle“ si rerum causa grandis (gravis?) est — ohne nähere Bezeichnung.⁶⁾

Ueber die Anwendungssphäre der neben einander stehenden Strafrechtssysteme ist volle Klarheit nach dem gegebenen Material nicht zu gewinnen. Fest steht freilich: in der Zeit vor Herstellung des Landrechts wurde in rein römischen Fällen (d. h. wenn Verbrecher und Geschädigter Römer waren) das römische Recht, nach dem Prevar und, wo dies keine Bestimmungen enthielt, das sonstige römische Strafrecht angewendet; ebenso in rein gothischen Fällen das Recht der L. V.: wo diese keine Bestimmungen enthielt, sollte später wenigstens der Fall dem König vorgelegt werden, der dann als Gesetzgeber und Richter zugleich handelte. Vorher kam wohl eventuell (nicht in der L. V. codificirtes) gothisches Gewohnheitsrecht zur Anwendung. Aber schon die Frage vermögen wir nicht sicher zu beantworten, wie es sich in Wirkfällen verhielt, wenn z. B. bei einem Todtschlag der Thäter Gotthe, der Erschlagene Römer war, oder bei einem Diebstahl der Dieb Römer, der Besohlene Gotthe.

Der Satz, daß immer das Recht des Geschädigten zur Anwendung kam, wird zwar als Regel auffstellbar, aber schwerlich überall durchführbar gewesen sein. Und wie stand es mit dem Strafprozeß? Die Regel, daß „sich jeder nach seinem Recht verteidigt“, reichte kaum aus: ebensowenig konnte die doch erst allmählig vorschreitende Romanisirung des Prozeßes die Frage, ob der Prozeß der Lex Romana Visigothorum oder der der L. Visigothorum zur Anwendung komme, zu einer unerheblichen machen.

Ob auch Franken, Sueven u. s. w. im westgothischen Reich das „Princip der persönlichen Rechte“ als Ankläger oder Beschuldigte für sich anrufen durften, ist zweifelhaft, aber unwahrscheinlich. Vermuthlich hat wenigstens in späterer Zeit auf die im gothischen Reich verübten Vergehen kein anderes Recht als das der beiden gothischen leges Anwendung gefunden und nach Erhebung der Lex Visigothorum zum Landrecht des gothischen Staats

¹⁾ v. Bethm. §. 1. S. 228.

²⁾ V. 1, 2. VL 1, 4 l. c. T. XVI. 10.

³⁾ Bei homicid., malefic., venesic. IX. 3, 5.

⁴⁾ VII. 1, 5; ebenso 2, 4 crimina . . . raptus . . . indicibus quaecumque: alle gleich gestellt: compositio und Geißel. Dagegen si capitalia commiserint . . . morte damnantur.

⁵⁾ VI. 1, 6.

⁶⁾ VII. 1, 1.

war im Strafprozeß und Strafrecht, soweit diese Sammlung Bestimmungen enthielt, jedes andere Recht ausgeschlossen.

Reichsfremde werden mit Strafe bedroht, wenn sie im Inland Strafgesetze versehen: *) so Witnehmen von gemieteten Slaven ins Ausland.

Die gleichmäßige Behandlung beider Geschlechter im Strafrecht wird als Regel stillschweigend vorausgesetzt: doch werden manchmal auch ausdrücklich die Weiber den Männern gleichgestellt.?)

2) Vom verbrecherischen Willen und der Zurechnung.

a) Arglist, Fahrlässigkeit, Zufall.

Die Unterscheidung von Vorbedacht, Affect,?) Fahrlässigkeit und Zufall immer scharf durchzuführen, gelingt nicht. Bei der Tödtung sagt VI. 5, 1 *qui cumque mensiens hominem occiderit et nullum contra eum odium habuerit, juxta domini vocem**) reus mortis non erit: non enim est justum, ut illum homicidae damnatum aut poena percussat quem voluntas homicidii non eruentat. Dabei wird also vorausgesetzt, daß nicht Feindschaft eine gegen den Zufall sprechende Vermuthung bilde; 2 führt dies näher aus und legt dem Angeklagten den Beweis des Zufalls auf.?) 3 unterscheidet besonders den durch physische Gewalt, etwa auch eines Dritten, (auf den hiedurch Getödteten) Geschleuderten und spricht denselben?) von Strafe und Entschädigung frei: der Dritte aber wird?) in ein Pfund Geld verurtheilt, doch wohl vorbehaltlich des Beweises, daß auch er nicht einmal fahrlässig gehandelt.

Interessant ist der freilich auf halbem Wege der Casuistik stehende bleibende Versuch Reflexivität?) — die moralisirende, theologisirende Färbung ist charakteristisch für diesen

*) XII. 3, 3.

?) VI. 3, 2 und 3.

?) Ohne Unterscheidung von beiden kraft VI. 11, 5 alle absichtliche Tödtung als homicidium. Dagegen steht auf absichtlicher Brandstiftung Feuerlocher oder Geiselung (*extra civitatem*), auf fahrlässiger bloßer Erstickung VIII. 2, 1—3; übrigens auch in den kirchlichen Quellen, denen doch psychologische Begründung viel näher liegt, z. B. Cc. III. c. 5 *furor . . voluntas . . casus*. Interpret. P. V. 23, 2 *qui hominem occiderit, aliquando absolvitur et qui non occidit ut homicida damnatur: consilium enim uniuscujusque, non factum, puniendum est*. Vgl. Binda S. 563 567 586. du Boys I. p. 62*. Die Betonung des Subjectiven Bourret p. 184 wird nicht von ihm als Einfluß des Geistlichen erkannt.

1) Hl. Testam.

2) Si quis hominem, dum eum non videt, stantem venientem vel prosterneutem ignorando occiderit, si nulla occasio inimicitiae antea cum eo fuerit et ille nolens homicidium admisit atque ante iudicem hoc (scilicet?) poterit adprobare, securus abecedat.

3) Aut casus aut re quocumque impulsione.

?) Quia laesionem vitare neglexerit, obmoß er aboque mala voluntate hoc fecerit.

*) VI. 5, 4, 5.

König 9 — die Frage von der aberratio ictus psychologisch und criminalpolitisch richtig zu lösen: hat der A den B bei entstandenen Streit treffen wollen und durch Zufall den C getroffen und getödtet, so soll untersucht werden, wer der Veranlasser des Streites war und war dies der B, so soll dieser den Erben des Getödteten 100 sol. entrichten, 9 der Thäter nur 50, 9)

Diese Entscheidung, auf deren salomonische Weisheit sich der priesterliche König gewiß nicht wenig zu gut that, ging wohl von einem in obiger Weise gelagerten Fall aus: es ist eine sehr unjuristische Betonung des subjectiv-innerlichen Moments, wenn der Veranlasser des Streits, der keinerlei tödtliche Absicht gehabt haben muß, für die Folgen der Gewaltthat eines Anderen schwerer als dieser selbst, der doch jedenfalls schlagen wollte, bestraft wird. Was aber in allen andern Fällen der aberratio ictus, in welchen der Verfehlte nicht der Veranlasser des Streites war, Rechtens sein soll, bleibt unentschieden.

Nur noch einen besonderen Fall hebt in gleich charakteristisch moralisirender Auswahl der gleiche König hervor⁴⁾: wenn nämlich der durch aberratio ictus Getödtete ein zur Beilegung des Streites Herbeigekommener (—freier) war: hier soll der Thäter durch Eid oder in Bahl und Glaubhaftigkeit genügende Zeugen darthun, daß er jenen nicht treffen wollte und alsdann mit einem Pfund Gold im Fall der Tödtung, mit dem Drittel der sonst vorgeschriebenen Composition für jede Verwundung abkommen: denn, wird salbungsvoll geschlossen, der Tod dessen darf nicht ungerächt bleiben, der gekommen war, die Wohlthat des Friedens zu bringen: „quia mors ovis inulta esso non debet, qui pacis praeonium ut conserret advenit“; die moralisirende Motivirung ist bezeichnend für den Geist dieses Strafrechts. 6 l. c. straft die Körperverletzung mit nachgefolgetem nicht beabsichtigtem Tod wie Tödtung (homicidium); wer im Scherz, Spiel, Muthwillen 9) getödtet und diesen animus bewiesen hat, wird gleichwohl zu 1 Pfund Gold und 50 Hieben verurtheilt. 9)

Für den Tod eines Lehrlings, Schüplings, Dieners, der in Folge einer nicht übermäßigen 9) Bückigung durch den Zuchtberechtigten eintritt, bleibt dieser unverantwortlich, 9) und ll. 9 und 10 fassen die bisher erörten Fälle zusammen. 9)

Vollständig werden Vorbedacht und Affect, Zufall und Fahrlässigkeit und Absicht confundirt in der wohlgemeinten aber alle diese Unterscheidungen häufenden Bestimmung VL 4, 3. 10)

9) G. R. V. S. 200.

10) Quia . . . per ipsum constat homicidium esse commissum.

11) Ideo enim ambo damnari habebunt, quia ille volens aditum mortis dedit, iste nolens mortem iniecit.

9) 6 l. c.

9) l. c. 7 incautus aut indiscretus aut iocari volens aut in multitudinem cuiuscunque rei ex improvisio ictu(m) noxi(um) mittens.

9) Quare: indiscretus (ausß Verabemöhl) percussit nec vitare casum studuit.

9) competens et discreta disciplina.

9) Wenn seine invidia oder malitia vorliegt, mit Berufung auf ein Widelmort.

9) Si . . . non voluntate, sed supra scriptis causibus diversis occiderit.

9) Certo qui laesit vel laedendum dicitur instituisse si non ex priori disposito sed subito exorta lite et caede commissa aliquo casu se nolente id convicerit perpetratum fuisse. — Dann statt Töllen oder willfährlich dem Gefchädigten geschädigter Composition für ein Auge 100 sol.

Eine allgemeine Theorie der Fahrlässigkeit stellt das Gesetz nicht auf, straft aber einzelne in Fahrlässigkeit begangene Delicte, so Brandstiftung durch Feuerverwahrlosung,¹⁾ Schädigung fremder weidender Thiere durch zu heftige Verjagung.²⁾

Als besondere Art der Fahrlässigkeit wird ausgezeichnet³⁾ das incauto, indiscreto, jocosso Schießen, Werfen in eine Menschenmenge.⁴⁾

Bei Tödtung durch solche Unvorsichtigkeit, grob fahrlässiges, schernhaftes Schießen oder Werfen in eine Menschenmenge, muß durch Eid oder Zeugen dargethan werden, daß nicht um zu schaden oder aus Bosheit gehandelt wurde: alddann tritt an Stelle der Strafe für homicidium eine Geldstrafe (1 Pfund Gold) und 50 Streiche.⁵⁾

Ausgeführt ist der Gedanke von VI. 5, 1 in 2. l. c.: wer einen Menschen nicht stehen, kommen, vorbegehen sieht und ihn unwissentlich z. B. durch Feilsschuß tödtet, bleibt strafflos, wenn er keinerlei Feindschaft gehabt und das „homicidium“, d. h. die Tödtung ohne Willen bezeugen „und das vor dem Richter beweisen kann“.

Die Beweislast trifft also den Thäter: er muß auch die Negative, die Nicht-Feindschaft, beweisen: den Erben steht offenbar der Gegenbeweis der Feindschaft frei und dann? ist dann durch Rechtsvermuthung der dolus festgestellt?

Ueber Fahrlässigkeit bei Tödtung enthält das Gesetz ferner einzelne Bestimmungen bei Fällen von Bäumen: in der Nähe befindliche Leute sind vor dem Fall zu warnen, nach der Warnung haftet der Fäller für Verwundung und Tödtung nicht. Aber durchgeführt wird diese Befreiung nicht: wenn ein Greis, Lahmer, Schlafender oder wer sich sonst nach der Warnung nicht retten konnte, oder ein Thier verwundet oder getödtet wird, so gilt bezüglich des Menschen der Thäter als homicida, für die Lähmung ist die geseßliche Buße, für das Thier Ersatz zu leisten.⁶⁾

Der Schlußsatz⁷⁾ ist wohl so zu verstehen, daß der Eigenthümer des Baumes nicht haften soll, wenn er den Fäller wegen unvorsichtigen Vornehmens gewarnt und dann ihn der Baum erschlagen hat; ebenso haftet man nicht für den Schaden, den ein halb gefällter Baum (ohne Angriff) durch Niederfallen in Abwesenheit des Fällenden anrichtet.⁸⁾

Fahrlässige Tödtung durch den Arzt (bei Alerlas) wird mit Verklechtung zu beliebiger Strafe an die Verwandten, Lähmung mit halbem Wehract bestraft.⁹⁾ Lähmung oder Tödtung von Sklaven in solcher Weise verpflichtet nur zur Stellung von Ersatzsklaven.¹⁰⁾ Doch soll der Arzt nicht ohne Gehör in Untersuchungshaft genommen werden, ausgenommen wegen

1) L. V. VIII. 2, 3 Ofenbruggen S. 155.

2) l. c. 3, 13 Ofenbruggen S. 157. Davoud Oghlon I. p. 85—84.

3) VI. 5, 7.

4) Zu construiuen ist: ejusmodi rei: ictu: mitiens Recht pleonastisch.

5) VI. 5, 7.

6) VIII. 3, 3.

7) von VIII. 3, 3.

8) 4 l. c.

9) XI. 1, 8.

10) l. c.

homicidium.¹⁾ Fahrlässige Tödtung bei Ausübung des Jäctigungsrechts wird ziemlich leichtsinnig mit Verurtheilung auf das in der Bibel anerkannte Jäctigungsrecht für strafflos erklärt.²⁾

Während VI. 5, 6 homicidium bei Fehlen der Tödtungsabsicht annimmt, schließt 7. l. c. den Begriff des homicidium in solchem Fall aus.³⁾ Ebenso macht VI. 5, 11 einfach das homicidium von der Absicht der Tödtung abhängig.⁴⁾

Neben culpa, die den dolus einbegreift, wird manchmal die negligentia genannt.⁵⁾

Zufall und Fahrlässigkeit werden zwar unterschieden,⁶⁾ aber auch an andern Stellen confundirt.⁷⁾

Eine einzelne Art zufälliger Tödtung hebt heraus VI. 5, 3: nämlich das Fallen, Stürzen, Geschleudert-Werden des Einen auf den Andern. Hat aber ein Dritter den Einen auf den Zweiten gestoßen, so hat er für Fahrlässigkeit (die also hierbei angenommen wird) ein Pfund Gold zu entrichten, vorbehaltlich des Beweises seiner Arglist.⁸⁾

Der Dieb, der in fremden Weinbergen in Stadelspähle oder in Wolfsgruben fällt, hat keinen Anspruch auf Erloß, vorausgesetzt, daß er fremdes Gebiet betreten.⁹⁾ Der Selbstschuß, Wolfsgruben, anderer Gefahr muß gewarnt werden.¹⁰⁾

b) Aufhebung der Zurechnung: Irrthum. Jugend. Zwang. Befehl. Krieg.

Voll entschuldbarer thatschlicher Irrthum schließt wie Zufall die Zurechnung zur Schuld aus.¹¹⁾

Verurtheilung auf Gesetzesunkennntniß wird nicht nur abgewiesen, sondern widerhönnig schwer bestraft.¹²⁾ Zunächst bedreht das Gesetz absichtlich in fraudem legis begangene, im Gesetz nicht vorgesehene Delikte und den deshalb erhobenen Anspruch auf Straflosigkeit mit Talion und außerdem in lebenslänglicher Infamie.

Nur aus solcher Aufregung ist zu erklären, daß auch die bloße Verurtheilung auf Gesetzesunkennntniß die gleiche grausame Folge haben soll: es ist das geradezu widerhönnig: wer mit

¹⁾ XI. 4, 8.

²⁾ VI. 5, 8.

³⁾ Quia mortuum voluntarie non occidit.

⁴⁾ Omnis homo si voluntate non casu occiderit hominem pro homicidio puniatur.

⁵⁾ V. 5, 1, 2, 4. non culpa aut negligentia — per fraudem vel culpam. Zagegen nur Arglist, im Gegenleg zu Fahrlässigkeit, 6. l. c.

⁶⁾ VIII. 3, 13 vgl. VI. 4, 3.

⁷⁾ VIII. 3, 6: si casu factum fuerit . . . quia crimen non videri potest, quod non est ex voluntate commissum: 1. 2. fahrlässiges Umherren des Wogens in den fremden Gann; bei casu mixtus, d. h. Zusammenstößen von Zufall und Fahrlässigkeit wird nur 1/3 der Composition verurteilt VIII. 4, 23.

⁸⁾ VI. 5, 3, 5 culpa, malitia, lascivia.

⁹⁾ VIII. 4, 22.

¹⁰⁾ VIII. 3, 3, dagegen 4. l. 24.

¹¹⁾ VI. 5, 1; ferner 2; anders 3.

¹²⁾ VI. 4, 5, 1. non minorie est morae, legum statuta noscire quam sciendo prava committere.

eingeftandener Gefefeskenntniß gehandelt, kommt z. B. mit der Strafe für *furtum usus* ab, wer fich aber auf Gefefesunkunde zu berufen wagt, hat obenein diese graufamen Strafen zu tragen — offenbar schwebte nur ein einzelnes Gewaltverbrechen vor und im Jorn hat der Gefefesgeber diese Trohung verallgemeinert.

Um die Berufung auf Rechtsirrtum abzuschneiden, soll den Juden der libellus der Judengefese in der Kirche vorgelesen werden.¹⁾

Das jugendliche Alter schließt die Strafbarkeit aus, sofern Kinder unter 10 Jahren für Anhöhrung unchristlicher Lehren nicht gestraft werden sollen, nach Vollendung des 10. Jahres aber werden sie mit den gleichen barbarischen Strafen wie die Irrelchrer selbst bedroht.²⁾

Zwang schließt die Zurechnungsfähigkeit aus. Doch muß manchmal noch Anzeige nach Befreiung des Zwangs hinzutreten.³⁾

Als „echte Noth“, *manifesta necessitas*,⁴⁾ vom Gefes anerkannte Entschuldigungsgründe für Nichterfüllung Staatsbürgerlicher, sonst bei Strafe eingeschärfter Pflicht, mit der Wirkung des Strafausschlusses, ist anerkannt Krankheit⁵⁾, Reife und anderweitige Beschäftigung⁶⁾ im öffentlichen Dienst⁷⁾, Schneefall, Ueberjchwemmung, Aehnliches, dann im Allgemeinen königlicher Befehl:⁸⁾ solcher hebt die Strafe für Nichtbefolgung gefeslicher Vorschrift auf, z. B. für Beamte;⁹⁾ er entbindet selbst die Wittve von Einhaltung des Trauerjahrs;¹⁰⁾ er bewirkt Strafausschließung bei Heirath innerhalb der oerbötenen Grabe,¹¹⁾ ja königlicher Befehl macht sogar gewaltsame Verheirathung einer Freien straffrei.¹²⁾

Reiz wird als Strafausschließungsgrund sogar anerkannt bei Injurien von Sklaven gegen (vernehme) Freie: aber das ist vereinzelt.¹³⁾

Jedoch¹⁴⁾ es soll sogar Verwandtentödtung strafflos sein, verübt (in Nothwehr oder auch höchstem Affect) nach Reiz durch schwere Mißhandlung: Tod, Vermögensverlust, Fötter

1) XII. 3, 28.

2) XII. 3, 11 vgl. II. 1, 17.

3) III. 5, 5.

4) II. 4, 31.

5) II. 2, 4. 5, 11.

6) II. 2, 4.

7) D. II. 1, 7 Cod. tol. goth. et leg. aegritudo . . aut quaelibet publica utilitatis actio vgl. V. 7, 20, II. 2, 4, 31. *Remissio* III. 5, 2.

8) V. 7, 20. II. 1, 27, 5, 11 über Befehl des Herrn und Patrons III. 3, 8. VI. 4, 2 f. *Standenverhältnisse*.

9) XII. 3, 21. Die Stelle verräth, daß die Könige (gegen Geld ohne Zweifel) sich doch insofern immer mehr geminnen ließen, einzelne Juden von der Verfolgung zu befreien.

10) III. 2, 4.

11) III. 5, 4.

12) III. 3, 11 über die politische Bedeutung dieses von den Königen gestülten Rechts H. VI. 5, 511.

13) VI. 4, 7 *corio si eadem persona ut sibi fieret contumeliam servum prius excitaverit, . . suae negligentiae deputet quod oblitus honestatis et patientiae quod morabatur exoptit* vgl. VII. 4, 20 das Reden von Thoren; dann VI. 5, 12. VIII. 3, 13.

14) Nach VI. 5, 19.

sind dann ausgeschlossen: ¹⁾ Reiz, (indignans), Affect wird auch sonst erwähnt²⁾, aber die Würdigung nicht consequent durchgeführt.

Die Straflosigkeit der Tödtung der in adulterium Ergriffenen durch Gatten, Vater, Bruder³⁾ erklärt sich wohl theils aus dem Affect, theils aus Selbsthülfe.⁴⁾

3) Von der verbrecherischen That.

a) Versuch und Vollendung.

Wie im römischen Recht wird der Versuch nicht im Allgemeinen gestraft, sondern nur, zumal in bestimmt aufgezählten Versuchshandlungen, bei einzelnen Verbrechen hervorgehoben und besonders bestraft,⁵⁾ so bei dem Hochverrath die Auswanderung in landesverräthlicher Absicht:⁶⁾ ja bei Hochverrath wird wie im römischen Recht schon der entfernteste Versuch, der nur ausgesprochene Gedanke, (cogitare) gestraft und zwar mit dem Tode.⁷⁾

So wird als besonderes Vergehen die Versuchshandlung des ad faciendam caedem turbas congregare gestraft und die bloße seditio in der Absicht einer Körperverletzung,⁸⁾ so das bloße Reichen oder Suchen eines Abortiv-Mittels oder eines das Kind tödtenden Giftes.⁹⁾

So wird bei der Vergiftung Versuch und Vollendung unterschieden: richtiger vielmehr das Reichen des Giftes, ohne Rücksicht auf den Erfolg, als ein besonderes Verbrechen gestraft.¹⁰⁾ Auch für bloße Betörung werden Geldstrafen an den Betroffenen entrichtet.¹¹⁾

So steht auf dem bloßen Jäten des Schwerts als solchem eine Strafe von 10 sol. an den Betroffenen — die Versuchshandlung als solche wird als selbstständiges Verbrechen angesehen und bestraft.¹²⁾

¹⁾ *Ubi vero discretionē servata quas in cunctis casibus est de homicidiis constituta.*

²⁾ VI. 4, 3.

³⁾ III. 4, 4—5.

⁴⁾ Ueber den Jörn (s. noch VIII. 3, 13 VI. 5, 12 in eo furore des Herrn gegen den Knecht: den Gegenstand bildet das kitzelnde *malitiae propositum*.

⁵⁾ Nicht richtig Wilsa S. 603, 805. Weib II. S. 293, daß praesumptio immer Versuch; zu weit geht auch da Boys I. p. 628, vgl. Rosencr. I. p. 428, wenn er auch richtig die besondere Beachtung des subjectiven Moments des schuldhaften Willens betont; daß dies eine Folge des canonischen Einflusses, entgeht ihm; ebenso ist nicht richtig, daß statt des Königs des Geschädigten in *perverisus* des verbrecherischen Actes das Strafmaß bestimme.

⁶⁾ II. 1, 6.

⁷⁾ I. c. T. VIII. praef. und lex.

⁸⁾ VIII. 1, 3.

⁹⁾ VI. 3, 1. Todesstrafe für den Dritten, Weibel oder Vernechtung für die Mutter.

¹⁰⁾ VI. 2, 2. Ob aber III. 3, 8 nur Versuch der Vermischung gemeint, ist trotz des Wortes *quasi-vit* zweifelhaft: vielmehr ist trotzdem wie D. I. c. zu interpretiren: *si parietum socius est*, d. h. wenn das quassere gelungen.

¹¹⁾ VI. 4, 6.

¹²⁾ VI. 4, 7 *qui prior contra quemlibet iratus eduxit gladium quemlibet non percussit . . X solidos pro sola praesumptione dare cogendus est.*

Der bloße Versuch der Brandstiftung an fremdem Hause in der Stadt wird mit Feuerlod bestraft.¹⁾

Schon der Versuch der Schädigung durch Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden wird gestraft und zwar nach der Höhe des gedrohten Schadens mit Ersatz, eventuell Verurtheilung.²⁾ Es gilt Urkundenfälschung als formelles Vergehen, d. h. es wird als solches (ohne Rücksicht auf das dadurch verübte weitere Verbrechen und Ersatz des dadurch angerichteten Schadens) gestraft.³⁾

Einzeln Handlungen des Muthwillens werden als solche ohne Voraussetzung von Schaden gestraft: z. B. wer einem fremden Thiere den Kopf eines gekorbten Thieres, Knochen oder Anderes an den Schweif bindet, um es in Angst fortzuheben, erhält 50, der Knecht 100 Streiche, daneben Ersatz für den Fall der Schädigung.⁴⁾

Interessant aber schwierig ist die mit diesem Gedanken nahe zusammenhängende Bestrafung der „*praesumptio*“. *Praesumptio* ist der allgemeine Ausdruck des Gesetzes für Delict (obligatio ex delicto und öffentliches Delict) im Gegensatz zu „*debitum*“, d. h. Vertrags-schuld.⁵⁾ Freilich bezeugt es auch unechtheit für „*Frechheit*“,⁶⁾ endlich bezeichnet es manchmal den Versuch im Gegensatz zum vollendeten Verbrechen: wenn die Versuchshandlung als selbstständiges Vergehen gestraft wird, z. B. „*pro sola praesumptione*“ — Schwertzücken ohne zu schlagen — 10 sol.⁷⁾ Pro *praesumptione sua* hat 10 sol. zu zahlen, wer einen fremden Sklaven losgebunden.⁸⁾

Das *pro sola praesumptione* findet Anwendung z. B. bei dem Eindringen in ein fremdes Haus, *praesumptivo modo*;⁹⁾ auf dem bloßen Hausfriedensbruch als solchem steht Geld- und Leibstrafe.

In anderen Fällen ist die Handlung, welche *pro sola praesumptione* bestraft wird, als selbstständiges vollendetes Vergehen gedacht, nicht als Versuch zu einem andern: kann man¹⁰⁾ hierüber bei dem Schwertzücken noch zweifeln (ob Versuch der Körperverletzung), so ist doch¹¹⁾ die Körperverletzung ohne nachfolgenden Tod, welche *pro sola praesumptione* gestraft wird, nicht etwa als Versuch des homicidium zu fassen: denn daneben ist die Strafe für die vollendete Verwundung zu entrichten: an Versuch der Tödtung ist nicht auch noch gedacht.¹²⁾

In andern Fällen endlich ist bei *pro sola praesumptione* überall nicht an Versuch gedacht, vielmehr das vollendete Verbrechen vorausgesetzt: so VII. 2, 20. Hier wird der verbrecherische Wille

¹⁾ VIII. 2, 1.

²⁾ VII. 5, 2 *damnum pati potuerat . . facere conati damnum*.

³⁾ VII. 5, 1, 2.

⁴⁾ VIII. 4, 15.

⁵⁾ II. 4, 7.

⁶⁾ II. 5, 4.

⁷⁾ VI. 4, 6.

⁸⁾ Auch hierfür essent. 100 Streiche. IX. 1, 2.

⁹⁾ Cod. Leg. more VI. 4, 2.

¹⁰⁾ VI. 4, 6.

¹¹⁾ VI. 4, 8.

¹²⁾ VI. 4, 8.

als solcher, die Übung über das Staatsgesetz, also das rein subjektive Moment, als solches bestraft: vorbehaltlich der weiteren Folgen: so erhält, wer einen gefangenen Dieb befreit, vor Allem pro sola praesumptione 100 Streiche: kann er den Befreiten nicht wieder stellen, so treffen ihn dann weitere Straffolgen; ebenso 5 oder 10 sol. (den Knecht 100 Streiche) pro sola praesumptione für längeres Gefangenhalten des ergriffenen Verbrechers im eigenen Hause.¹⁾

Ein anderer Ausdruck statt pro sola praesumptione ist pro facti temeritate²⁾ — ebenfalls nicht für eine Versuchshandlung, sondern neben der compositio für das vollendete Verbrechen.³⁾

Pro ausus temeritate ist z. B. offenbar gleich pro sola praesumptione⁴⁾ für Einspernung des Hausherrn oder der Hausfrau im eigenen Hause oder Heide — ohne Rücksicht auf weiteren Schaden 30 sol. und 100 Streiche! Wird aber der Herr hinaus gesperrt, so daß er die Gewalt über Haus, Gesinde (Zamllie), Sachen verliert, so liegt darin das crimen invasionis, dazu soll noch, außer dem damnum invasionis der Thäter 100 Streiche erhalten.

b) Theilnahme Mehrerer an einem Vergehen.

Kleinhaftung des Thäters: Straßlosigkeit der Sippe. Gehälfen. Mitwisser. Komplott. Anführer. Räubersführer. Begünstiger: Fehler.

Offenbar geschieht es in Belämpfung älterer germanischer Anschauung, daß das Gesetz ausdrücklich die Verantwortung auf die Person des Schuldigen⁵⁾ beschränkt und seine Sippe davon ausnimmt.⁶⁾ Der Erbe hat nur die verwirkte Buße des Erschlägers, jedoch bloß bis zum Betrag der Erbschaft zu entrichten.⁷⁾

Der Erbe des Töbels succedit nicht in die Strafe, (poena d. h. der Geißelung quia crimen cum furo defecit) wohl aber in die gesamte satisfactio poenae, d. h. also die Pflicht neunfachen Ersatzes (quod fur si vixisset fuerat soluturus), doch kann er sich der Haftung mit dem eigenen Vermögen dadurch entziehen, daß er die Erbschaft abtritt, wenn die Ersatzschuld dieselbe übersteigt.⁸⁾

In Anwendung dieses Principis⁹⁾ wird¹⁰⁾ an der Zauberei der Eltern unbetheiligten Kindern Straßlosigkeit und Nachfolge in das älterliche Vermögen ausdrücklich gewahrt.

¹⁾ VII. 2, 22.

²⁾ Ut cuodcum (Cod. toled. goth. neom.) evadat — es ist aber freier der Tod für Zählung von Unzinsen unseres Wissens nie angebrocht worden.

³⁾ VI. 4, 8.

⁴⁾ VIII. 1, 4 (im Verkauf: pro admissi praesumptione); ebenso ist VIII. 1, 5 pro facti temeritate: Belohnung nicht Versuch. Vgl. VIII. 3, 15 pro contemptu.

⁵⁾ Deu ubil tois W. Tim. II. 2, 9.

⁶⁾ L. V. VI. 1, 8; vgl. Schütze S. 129. Waip I. S. 471 472 (eine Spur von „Gesamthürgschaft“ Gengler S. 359 liegt darin nicht). Schäffner I. S. 323.

⁷⁾ VII. 2, 19.

⁸⁾ I. c.

⁹⁾ Bon VI. 1, 8.

¹⁰⁾ VI. 2, 1.

Eine unklare Mittelstufe zwischen Gehälfen und selbstständiger Thäterschaft schwebt dem Gesetz VL 4, 2 vor: wenn Freie ohne Befehl oder ein Schutzverhältnis mit einem Andern — dem eigentlichen Thäter — übereinstimmend und gleichen Willens mit ihm *unanimes* vol *consentientes* in ein fremdes Haus bringen, so werden Alle wie der eigentliche Thäter gestraft: doch während im Fall der Insolvenz diesem 200 Streiche (und Infamie, so ist aus dem *argumentum e contrario* zu schließen) drohen, sollen die (freien) Gehälfen mit 150 Streichen ohne Infamie abkommen.

Es sind freie und völlig unabhängige Genossen gemeint, welche mit dem, der z. B. die Beleidigung rächen will, in dessen Interesse handeln: gleiche Geld-Strafe, aber gelindere Leib- und Ehren-Strafe.

Die Gehälfen, *adjuutores*, *consortes*,¹⁾ *consci*²⁾ werden regelmäßig gelinder gestraft als der Thäter: II. 2, 7 z. B. die Bräuer der Entführten wie der Entführer, doch mit Verlass der Todesstrafe.³⁾ Daneben werden noch andere *adjuutores*, d. h. Fremde, welche den Entführer begleiten, (*qui cum ipso fuerint*) genannt.⁴⁾

So trifft auch VIII. 1, 4 die Gehälfen zwar die gleiche Zahl von Streichen, aber nur die halbe Geldbuße.

Ausnahme ist es nur in den besonderen geschichtlichen Zuständen des Reiches unter (Gisa)⁵⁾ beschränkt, wenn⁶⁾ (*unfreie*) *consci* et *occultatores* bei Hochverrath (und einigen andern Capitalverbrechen) der Herrn (nach Willkür des Königs) wie die Thäter gestraft werden können. Aber auch freie Gehälfen des Hochverräthers werden ganz wie dieser selbst bestraft.⁷⁾

Mitschuld, nicht Hülfeleistung (†) der Aeltern, die von dem Dirnenlohn der (freien) Tochter leben, wird mit 100 Hieben — die Thäterin treffen 300 und Vernechtung — gestraft;⁸⁾ aber auch der Herr der Sclavin wird unter dieser Voraussetzung gestraft, schwer, wenn er Gewinn von dem Gewerbe zieht, leichter, wenn er den Rückfall duldet.

Die Bedeutung von *socii*, *consci* schwankt: regelmäßig sind es die Gehälfen: aber *socii* heißen auch die Räuber neben dem Mörder.⁹⁾

Eorum *consci* werden bei Urkundenfälschung wie die Thäter gestraft. VII. 5. 2, 3 unterscheidet den Fälscher und den Verwerther der Urkunde: beide sind *consci* 7. Wer sich vom Eigenthümer in einer früheren Urkunde die Sachen verpfänden läßt, welche dieser an einen Andern zu veräußern verpflichtet ist, heißt *consci* *fraudis*;¹⁰⁾ vgl. *consci filii* — wiederholt wird

¹⁾ VII. 1, 3.

²⁾ 4.

³⁾ III. 3, 4 12 17.

⁴⁾ *Genio in rapto interfuiss.* III. 3, 12.

⁵⁾ S. W. S. 220.

⁶⁾ VI. 1, 4.

⁷⁾ Co. T. IV. 76. VI. 18. XVI. 9.

⁸⁾ III. 4, 17.

⁹⁾ VIII. 1, 10.

¹⁰⁾ VII. 5, 7.

nur gesagt, daß bei Verwirkung des Vermögens durch das Verbrechen die Kinder nicht succediren sollen, wenn sie „Mitwisser“ — von weiterer Strafe wird geschwiegen.¹⁾

Die bloße „Erlaubniß“ d. h. also Mitwissenschaft macht den Mann bei Kindesabtreibung der Frau der gleichen schweren Strafe schuldig.²⁾

Bei dem in Komplott beschlossenen Mord trifft den Thäter der Tod, alle andern Complotanten aber, auch die nicht gehandelt haben, Geißelung und 50 sol. an die Erben eventuell Vernechtung.³⁾

Das Anstiften und die Thäterschaft werden oft gleichgestellt: *per se sive per quemlibet.*⁴⁾ Diese Gleichstellung bildet die Regel: VIII. 1, 3 *qui fecerit vel faciendum incitaverit aut praeceperit* 4 sive ut it heret aliis *praeceperit* vgl. II. 4, 6. III. 3, 11.

Bei der *solicitatione nuptiarum* erscheint der Anstifter als Thäter, aber der Zwischen-träger wird ebenso gestraft, nicht etwa gelinder, als Gehülfe.⁵⁾

Das *faciendum incitare* oder *praecipere* wird gestraft wie der *facere* selbst und zwar bei freien und unfreien (d. h. fremden Sklaven) Angekitteten.⁶⁾

Einmal wird zwar allgemein der Gedanke ausgesprochen, daß das Anstiften schwerer zu bestrafen sei als der Thäter,⁷⁾ aber der Zusammenhang zeigt, daß dabei nur an Befehl des Herrn an den Knecht gedacht ist.

Das Geheh unterscheidet (bei Vorfriedensbruch und Aufruf) *caput sceleris* und alle *qui cum eo venerint* — den Anstifter und Räubersführer treffen Infamie und 50 Streiche, von ihm unabhängige Freie 50 Streiche (ohne Infamie?), fremde Knechte 200 Streiche: von ihm abhängige Freie und Knechte sind strafflos.⁸⁾

Auch VIII. 1, 6 faßt den Anstifter und Räubersführer zusammen in Eine Person:⁹⁾ anderseits die Angekitteten und bei der Ausführung Mithätigen.

Auch eine im Affect vollzogene Anstiftung kennt das Gesetz.¹⁰⁾

Die Verleitung zur Begehung gewisser Delicte durch Angabe der Gelegenheit wird besonders bestraft, als selbstständiges Vergehen, *diripiendum indicare* vel ut . . . *res evetatur aut pecora . . . diripiantur*: nur auf dieses *indicare* (ohne Rücksicht auf den Erfolg?) ist

¹⁾ VI. 5, 17 vgl. VII. 1, 3 4 *consciis* ist bloßer Mitwisser und Gehülfe, vgl. 2. 7, wo dem Dieb der *quoniamque conscius fuerit* und der *pejor* gleichgestellt wird.

²⁾ VI. 3, 7.

³⁾ VI. 5, 12. Mitha C. 630. Gleiche Bestrafung aller Theilnehmer auch VI. 4, 2 VII. 5, 2 *eorumque consocii*; über Unfreie als Gehülfe s. II. 2, 8.

⁴⁾ VI. 2, 12.

⁵⁾ III. 3, 11.

⁶⁾ VIII. 1, 3.

⁷⁾ VI. 5, 12 *consilio* *qualeque* vel *jussu homicidium faciendum* *insistens* *noxior* *judicandus* *est*, *quam ille qui homicidium opere perpetravit*.

⁸⁾ *Caput sceleris* . . . *qui cum eo venerint* VIII. 1, 3, *anctor sceleris* . . . *qui malis voluntatibus consenserint auxilium ut hoc fieri praestiterint* — 4: solche erhalten die halbe Geld-, aber die gleiche Geißelstrafe wie der Anstifter.

⁹⁾ *Qui alios ad diripiendum invitaverit* . . . *hi vero qui cum ipso fuerint: assa* hat er auch die Ausföhrung geleitet.

¹⁰⁾ VI. 4, 3. .

der Beweis gerichtet: 100 Streiche, nur Cod. tol. setzt wirkliche Anwendung voraus, denn er fügt bei Rückgabe der Sache, eventuell Erfsap aus dem Vermögen des *indicators*.¹⁾

Von der Begünstigung wird hervorgehoben Hehlerei bei Diebstahl und mit der gleichen Erfsap-Estrafe bedroht,²⁾ wie schon das römische Recht einzelne Begünstigungshandlungen bei einzelnen Verbrechen z. B. Hausen und Hosen bei Raub und Entführung als besondere Delikte schwer straft.³⁾

Speciell das wissenschaftliche Verbergen von flüchtigen Knechten und von Räubern (*latrones*) wird mit 200 Streichen an Freien wie Unfreien und für den Fall des Entweichens der Verbrecher mit der diesen selbst bestimmten Estrafe bedroht.⁴⁾

Verdant⁵⁾ vielleicht die Betonung des Heblers dem Umstand, daß der vierfache Erfsap für Diebstahl nicht mehr bei ausgezeichnetem paßte, nachdem schon für einfachen neunsacher gedroht wird?⁶⁾

Ausgezeichnete Hehlung ist die der bei einem Unglücksfall entwendeten Sachen.⁷⁾ Vierfacher Erfsap steht auf der Hehlung der aus Brand, Sturm, Schiffbruch entwendeten Sachen.⁸⁾

4) Objective Rechtswidrigkeit.

Nothwehr. Selbsthilfe.

Das Recht der Nothwehr, zunächst gegen drohende Körperverletzung (aber auch gegen schon begonnene, si . . . percussus, deren Fortsetzung zu gewärtigen) statuiert ausdrücklich VI. 1, 6 mit der naiven Motivirung: *quia commodius erit irato viventem resistere quam seorsus post obitum ulciscendum relinquere.*

Daß dabei Affect des Angreifers vorausgesetzt wird, ist wieder ein Fall sorgloser Redaction: ohne Zweifel ist Nothwehr auch gegen einen überlegten Angriff statthaft: das Gesetz geht von einem concreten Fall oder der regelmäßigen factischen Voraussetzung aus.

Die Nothwehr macht sogar Tödtung straflos und zwar darf auch zur Vertheidigung der Keuschheit (der Gattin) getödtet werden,⁹⁾ es ist hier auch an Verfolgung des Thäters nach vollendeter Fortführung gedacht.¹⁰⁾

Nicht nur der Bedrohte hat das Recht der Nothwehr: auch jeder der ihm beifpringt:

¹⁾ VIII. 1, 11.

²⁾ Caus. Var. V. 59.

³⁾ B. T. 22, 1.

⁴⁾ IX. 1, 18.

⁵⁾ VII. 2, 18.

⁶⁾ In VII. 2, 13 14.

⁷⁾ VII. 2, 18.

⁸⁾ I. c.

⁹⁾ III. 8, 6.

¹⁰⁾ Si quis de raptoribus fuerit occisus, pro homicidio non teneatur quod pro defendenda castitate commissum est.

gegenüber den bewaffnet, in der Absicht, den Eigenthümer zu tödten, in ein Haus Dringenden steht jedem, nicht nur den Bedrohten, das Recht der Tödtung der Eindringenden zu.¹⁾ Auch der Strafenüber wird in Nothwehr strafflos getödtet.²⁾

Die *pervasio* hat das *odium juris* gegen sich: der dabei Ergriffene wird strafflos getödtet, was von einem einfachen mit der Sache entlaufenden Diebe nicht gilt.³⁾

Strafflos ist die Tödtung des Diebes, der, auch bei Tag, sich mit einer Waffe (*gladius* steht wohl nur als Beispiel) der Ergreifung widersetzt;⁴⁾ strafflos auch die Tödtung des (unbewaffneten) Nachdiebes, der mit der Deube enttrinnen will. — Dagegen scheint arg. a contrario die Tödtung des Diebes, der bei Tag mit der Sache entlaufen will, ohne sich zur Wehre zu setzen, durch Nothwehr nicht gerechtfertigt.⁵⁾

Daß auch gegen vollendeten Angriff noch Nothwehr statthalt sein soll,⁶⁾ beruht auf dem fehlerhaften Hineinziehen eines zweiten Veranlassens, der Straflosigkeit der Handlung im Affect.

Nothwehr zur Abwehr eines Drohens und Handelns in Affect zur Bestrafung eines vollendeten Angriffs von Sklaven auf den Herrn wird vom Gesetz gleichmäßig für strafflos erklärt,⁷⁾ ja auch abgesehen von solchem Angriff bei Bückigung im Born.

Fehlerhaft läßt auch VI. 5, 19 mit der Nothwehr den Affect, den Reiz durch schon vollendete Thätlichkeit⁸⁾ als Strafausschließungsgrund zusammenfließen.⁹⁾

Ob die Tödtung des ihm Uebbruch ergriffenen schuldigen Paares durch den Gatten als erlaubte Selbsthilfe in Ausübung des eheherrlichen Rechts strafflos ist oder wegen angenommener Zurechnungs-Unfähigkeit, erscheint zweifelhaft, doch eher das Erstere.¹⁰⁾ Das gleiche Recht hat der Verlobte, der Vater der Hausdchter und nach dessen Tod die Brüder und die Vatersbrüder.¹¹⁾ Doch wird dabei vorausgesetzt, daß der Vater „in domo sua“ in seinem Hause das Paar ergriffen: es scheint also die Wahrung der Ehre des Hauses und die Uebung des Hausrechts mitzuwirken.

Nacht er von diesem Recht keinen Gebrauch, will er sie verschonen, (*servare*) so werden ihm beide zu beliebiger Strafe überwiesen.

Und weil bei den Unfreien des Hauses jene Motive fehlen, jedenfalls in schwächerem

1) VI. 4, 2. IX. 11, 2.

2) IX. 11, 2.

3) VIII. 1, 13.

4) VII. 2, 15.

5) VII. 5, 16.

6) VI. 5, 12.

7) VI. 5, 17.

8) *Gravibus coactus injuria aut dum repugnans.*

9) Im Verlaufe (*dum propriam vitam tuetur*) scheint dann doch wieder nur an Nothwehr gedacht. So Weib II. §. 229.

10) III. 4, 4.

11) 4, 5. l. c.

Waise gegeben sind, wird ihnen ausdrücklich ein gleiches Löbungsrecht abgesprochen;¹⁾ man sieht aber, wie eng die Unfreien im Zusammenhang mit der Ehre des Hauses stehen.²⁾

Die Nothwehr muß durch tauliche, glaubhafte Zeugen bewiesen werden.³⁾

Wie stark und weitverbreitet der Haß auch in diesem Reiche war, den Weg des Rechts zu umgehen und durch Gewalt zu erlangen, haben wir gesehen.⁴⁾ daher das allgemeine Verbot der Selbsthülfe mit Umgehung des Richters,⁵⁾ besonders der Privatpfändung, wohl als Mißbrauch germanischer Sitte.⁶⁾

Selbsthülfe wird aber ausnahmsweise sogar prämiirt: wenn die Keltiern⁷⁾ die Gussführte dem Frauendrüder mit Gewalt abjagen (excussorint).⁸⁾

5) Einfluß der Standesunterschiede.

Die Absonnung der Stände macht auch im Strafrecht eine Casuistik⁹⁾ nothwendig, welche keineswegs immer logisch oder ersichtlich durchgeführt ist, z. B. III. 4 im Titel: *de raptu virginum vel viduarum*: zuerst Entführung von Freien durch Freie 1—7; dazwischen aber *si quicumque*, also auch Freigelassene (?), eine Verlobte (auch Freigelassene) entführen. Dann Entführung von Freien 8 und Freigelassenen 9, sowie von Unfreien 10 durch Knechte. Freigelassene Entführer sollen den Freigelassenen gleich behandelt werden. Die Entführung der freigelassenen Verlobten wird nicht besonders behandelt: diese steht wohl der Freien gleich.

Gutlich wird die Casuistik des *servus idoneus* und *rusticus* gegenüber der *rustica* und *idonea liberta* nicht durchgeführt.¹⁰⁾

Genau durchgeführt ist die Casuistik der Freiheit und Unfreiheit der Thäter und Geschädigten bei Kindesabtreibung,¹¹⁾ ebenso¹²⁾ bei Körperverletzung.

1) III. 4, 6.

2) G. II. VI. C. 190 f.

3) VI. 5, 19.

4) Cöen C. 64. Hgl. V. 4, 20. VI. 4, 4, besondere Formel N. 35. *invadere* Ant. 312. Befämpfung der usurpatores Co. T. IV. 3. Schmach der Beamten L. V. III. 6, 1. Ueberrasch des Wdels über die Staatsbeamten III. 5, 2, 6, 1. VII. 1, 1, 4, 2.

5) VIII. 1, 2, 5. Hgl. B. T. II. 20. Anwendung des sog. *decretum Divi Marci*.

6) V. 6, 1. VIII. 3, 10.

7) Ober sollte *parentes* hier III. 3, 1 u. 2 „Verwandte“ bezeichnen?

8) Ueber Bestrafung der Selbsthülfe durch eigenmächtige Wegnahme der in fremdem Besitz stehenden Sachen ohne Abmattung des Richterpruchs VIII. 1, 5.

9) Höherer Stand des Geschädigten. (König) II. 1, 6. VI. 1, 3, 4, 1—11 l. o. T. XI. 5. Kriegerer Stand des Thäters III. 4, 14, 15, 16. VI. 4, 11. VIII. 3, 6, 10. Anschl. gegen Freie VI. 3, 4. III. 3, 8, 4, 14. VI. 4, 3. gegen eigenen Herrn VI. 5, 12. Freigelassene gegen Freie III. 3, 9; nur selten (III. 3, 11 bei *solicitatio*) werden *nobilis*, Freie, Freigelassene, Knechte gleich gestraft.

10) III. 3, 9 wie III. 3. vgl. 11: *per ingenuum vel ingenuam, seu per servum aut ancillam atque etiam libertum aut libertam*.

11) VI. 3, 1—6.

12) VI. 4, 1 f.

Auch bei der unvorsächlichen Tödtung ist die Gasuistik von Freien und Unfreien von Rücksicht durchgeföhrt, aber mit der Uebergangung der noch von seinem Vater ¹⁾ besonders erwähnten Freigelassenen — sie gelten bereits als den Freigebornen gleich.

Bei dieser Abkufung kann man nur sagen, daß Vergehen gegen Freie schwerer gestraft werden, als gegen Freigelassene.

Dagegen der Vergleich mit Vergehen gegen Unfreie läßt sich in solchem Sinn nicht durchföhren, weil bald der Unfreie, dem Princip des Privatrechts entsprechend, nur als Sache gilt und seine Verletzung wie die des Hausthiers lediglich als Vermögensschädigung seines Eigenthümers mit Erfaß und Buße an diesen bedroht, oft aber freilich auch jenes Princip verlassen und der Unfreie als Rechtssubject behandelt wird: dann wird das Vergehen gelinder gestraft, als das gleiche gegen Freie.

Tödtet z. B. ein Freier einen Unfreien unvorsächlich, so hat er die Hälfte des Freien-Wehrgeldes dem Herrn zu entrichten: dagegen hat der Herr des Slaven, der einen Freien unvorsächlich getödtet, das Freienwehrgeld zu entrichten oder den Slaven auszuliefern.²⁾

Dagegen ist es sehr häufig nicht Straferhöhung, was den freien minor, inferior thatsächlich schlimmer abkommen läßt als den honestior, sondern Strafverwandlung: wegen Zahlungsunfähigkeit trifft den minor häufig Statt der dem honestior (d. h. zugleich dem Reicherem) gedrohten Vermögensstrafe Leibstrafe und Aderes. Und als man sich einmal daran gewöhnt hatte,³⁾ den minor mit der Weisel zu bedrohen, griff man bald auch primär zu derselben, ohne erst zu untersuchen, ob er die entsprechende hohe Geldstrafe zahlen könne, was mit dem Herabsinken der kleinen Freien immer seltener möglich war.

Besonders leicht mußte man in solchen Fällen zu der primären Straferhöhung für den Armeren gelangen, in welchen die Vermögensstrafe nicht in einer bestimmten Geldsumme, sondern in Verwirkung des ganzen oder, was so häufig, eines quoten Theiles des Vermögens des Thäters zum Vortheil des Geschädigten bestand: hier erschien es von vornherein unzulässig, den Verletzten mit einer Zuwendung befriedigen zu wollen, welche niemals bedeutend sein konnte. Hier griff man sofort zur Weisel, Decalvation, Verknechtung.

Das zeigt sehr lehrreich III. 3,5, wo dem Entführer einer Verlobten Theilung seines Vermögens unter die Verlobten gedroht wird: „wenn er aber nur geringes oder gar kein Vermögen hat, soll er sammt seiner Habe als Knecht verkauft und der Kaufpreis unter jenen getheilt werden“.

Nicht unter diesen Gesichtspunkt fällt es, wenn III. 3,4 den geringen Stand des Entführers besonders hervorhebt: es liegt vielmehr eine Schuldverschönerung der Brüder vor, welche die Schwester, „deren Ehrenstand sie vielmehr erhöhen sollten“, einem „villia“ überlassen.

Der Adel des Geschädigten bildet nur manchemal, nicht in allen Fällen einen Strafserhöhnungsgrund.⁴⁾

¹⁾ VI. 4, 3.

²⁾ VI. 5, 9—10.

³⁾ K. VI. §. 174 übriges Ueberkommenchaft des römischen Strafrechts s. bei Osgothem K. III § 52.

⁴⁾ Egl. VI. 4—11. I, 3. II. I. 6 Co. T. XI. 5.

Aus sittlichen Gründen der Standesehre sollten Lohnbittnen freien Standes schwerer gestraft werden, als unfreie — gleichwohl findet das Gegentheil statt, weil ganz allgemein Unfreiheit als Straferschwerungsgrund¹⁾ gilt.

Aber auch Vergehen von Unfreien gegen Freigelassene werden schwerer gestraft als gegen andere Unfreie begangene: *) quoniam iam non unius conditionis esse noscuntur.

Freigelassener und Knecht werden zwar manchmal gleich gestraft.²⁾ Regelmäßig aber der Knecht schwerer: für furtum z. B. soll der Freigelassene componiren wie der Knecht und dieser außerdem 100 Streiche tragen.³⁾

Ist ein Knecht nach verübtem furtum freigelassen worden, so soll nicht der Herr, wie es consequent wäre, haften, sondern der Freigelassene hat die Strafe und den Ersatz zu tragen, welche ihn treffen würden, wäre er noch Sklave, d. h. sein Peculium das ihm der Herr etwa belassen, haftet: der Herr haftet nicht mit eigenem Vermögen: eventuell erfolgt Hingabe an den Geschädigten. Die Freiheit verwirkt er aber nur dann, si tale factum fuerit propter quod servituti tradatur.⁴⁾ Regelmäßig wird der Unfreie schwerer gestraft als der Freie, soweit nicht die Rücksicht auf das Vermögensinteresse des unschuldigen Herrn modifizierend eingreift. So treffen 11 facher Ersatz und 100 Streiche einmal den Freien⁵⁾, den Sklaven 200 Streiche; ein andermal den Freien: 5 sol., eventuell 50 Streiche, den Unfreien 150 Streiche:⁶⁾ man setzt voraus, daß die Freien, die man zu solcher That aufwiegelt, nicht 5 sol. haben.

Bedeutend erscheint die Straferhöhung für den Unfreien⁷⁾ bei Rothnunft an Freien: Feuertod statt Geißelung und Verknechtung.

Auffallend ist der Unterschied in der Bestrafung der Unfreien XL 2,1 wo den Sklaven Feuertod, den Freien nur Geldstrafe von 1 Pfund Gold und 100 Streiche treffen. Selten, aber doch manchmal, bei besonders gefährlichen Handlungen, werden Freie so hart wie Unfreie bestraft⁸⁾. (Möller von Rübner).

Hat der Unfreie ohne Befehl des Herrn gehandelt, so bekämpfen sich zwei Anschauungen bezüglich seiner Behandlung.

Nach der Einen, offenbar der älteren soll das Vermögensinteresse des Herrn an diesem seinen Eigenthum gewahrt werden⁹⁾: nur Geißelung und Decalvation, welche den Werth des Knechts für den Herrn möglichst wenig mindert, wird verhängt.¹⁰⁾

In Folge dieser Wahrung der Vermögensinteressen des Eigenthümers kann es begegnen,

1) III. 4, 17.

2) III. 8, 9.

3) IX. 1, 21.

4) VII. 2, 2.

5) VII. 2, 2.

6) VIII. 1, 10.

7) VIII. 1, 6.

8) III. 4, 14.

9) IX. 1, 19 ebenso VI. 2, 4

10) 8. B. III. 3, 8.

11) Dgl. 12.

ob zwar seit, daß der Unfreie gelinder gestraft wird, als der Freie: so bei dem Versuch der Kindesabtreibung: der Freie wird verknüttet, der Unfreie erhält nur 200 Streiche.¹⁾

Nach diesem System kann auch den armen Freien eine größere Zahl von Streichen treffen, als den Knecht oder Freigelassenen. Verletzung des Gesetzes über die Vergeltung entlaufener Knechte büßt der Freigelassene und Knecht mit 150 Streichen, der Freie mit 100 Streichen und 1 Pfund Gold; bei Zahlungsunfähigkeit mit 200 Streichen.²⁾

Höchst auffallend macht sich die Rücksicht auf das Vermögensinteresse der Herrn sogar dem Kirchengesetz gegenüber geltend: selbst mit Zustimmung der beiden Herren geschlossene Ehen ihrer Unfreien können wieder gelöst werden: eine Erinnerung an die heidnische Zeit, da der servus nur des contubernium, nicht des matrimonium fähig war. Und während umgekehrt sonst die Verbindung zwischen Entführer und Entführter absolut verboten und streng gestraft wird, soll doch die Verbindung zwischen diesen Personen, wenn sie Unfreie sind, nur dann gelöst werden, falls der Herr der entführten Frau dies will.³⁾

Aus demselben Grunde wird die dem Freien gedrohte Geldstrafe, wenn der Thäter ein Unfreier, ganz oder theilweise in Geißelschläge übersetzt, da ja die Geldstrafe von dem Vermögen des unschuldigen Herrn zu tragen wäre.

Selbstständig handelnde Sklaven erhalten 200 Streiche, wo der Freie 100 Streiche zu tragen und 30 sol. zu zahlen hat.⁴⁾

Ganz kann dem Herrn die Haftung für Vergehen der Unfreien freilich nicht erspart werden: doch sucht das Gesetz ihnen das Eigenthum an denselben zu erhalten, indem es mit dem vom Herrn zu leistenden Ersatz Körperstrafe der Unfreien verbindet. So⁵⁾ wird einjähriger Ersatz und 200 Streiche dem Knecht (für Raub mit Hausfriedensbruch), 11jähriger Ersatz dem Freien gedroht.

So trifft als Strafe der Pfändung den Freien Herausgabe der Sache und Leistung ihres Werthes, den Unfreien statt letzterer 100 Hiebe.⁶⁾

So treffen⁷⁾ den Sklaven 100 Streiche statt der Stellung eines gleichwerthigen geraubten Sklaven.

Wegen dieses Vermögensinteresses des Herrn soll der Knecht die Deube, die der Freie 9fach ersetzt, nur 6fach ersetzen.⁸⁾

Aus gleichem Grund trifft bei Nothnunft an einer Unfreien den Freien eine Geldstrafe von 20 sol. und 50 Hiebe, den Unfreien 200 Hiebe ohne Geldstrafe.⁹⁾

¹⁾ VI. 3, 1.

²⁾ IX. 1, 21.

³⁾ III. 3, 10.

⁴⁾ VIII. 1, 4.

⁵⁾ VI. 3, 6. — 4, 2.

⁶⁾ V. 6, 1.

⁷⁾ VII. 3, 1.

⁸⁾ VII. 2, 13.

⁹⁾ III. 4, 16.

Aber freilich kann auch ohne Schuld des Herrn dessen Knecht dem von ihm Geschädigten zugesprochen werden.¹⁾

Bezeichnend ist, daß bei den Fällen des Thierschadens und der Pfändung oder ähnlichen der *Akte* oder Viehwirtschaft angehörigen Fällen der Knecht immer, ohne Ersatzpflicht des Herrn, durch vermehrte Prügel bestraft wird: — diesel Dinge kamen offenbar sehr häufig vor: man wollte den Herrn vor Schaden bewahren.²⁾ In diesen Capiteln begegnen meist 100 oder 50 Streiche ohne Haftung des Herrn.

Ein spätes Gesetz³⁾ läßt bei Sklavenvergehen bei *res minimae* — z. B. bei jeder Art von *furtum* — dem Herrn das Recht, durch Zahlung der *compositio* den Knecht sich zu erhalten: nur erhält dieser die entsprechende Zahl Streiche. Für „*major noxa*“ — soll aber das gleiche Wahlrecht des Herrn zwischen *componere* oder *servum tradere* gelten! (Schlechte Redaction.)

Auffallend, aber aus demselben Motiv zu erklären ist, daß Knechte für Tödtung ihrer Mitknechte mit 200 Streichen und *Devaluation* abkommen, (wenn sie Befehl des Herrn befehligen, welchen dieser wegschreibt) man will offenbar dem Herrn, der schon einen Knecht verloren, nicht noch weiteren Vermögensschaden durch Lebensstrafe am Unfreien zufügen.⁴⁾

Bei Unfreien und Freigelassenen wird auch in der Person des Thäters und des Geschädigten oft unterschieden der höhere oder geringere Werth (Gebrauchs- und Tauschwerth).⁵⁾

Hierbei ist wieder die Rücksicht auf das Vermögensinteresse des Herrn maßgebend: z. B. soll der feinere Unfreie, der eine gleichstehende Freigelassene entführt, anders behandelt werden, als der geringere, der ebenfalls eine gleichstehende entführt: (weiter geht die Gasuistik des Gesetzes nicht; z. B. wie die Entführung einer Feineren durch einen Unfeineren und umgekehrt behandelt werden soll.)

Im ersteren Fall soll der Herr nach seiner Wahl den Unfreien mit Bezahlung einer Composition von 100 sol. lösen oder dem Patron der Entführten abtreten dürfen — man sieht, nur das Interesse des Herrn entscheidet das Schicksal und die Straffolge der That. Die Ehe zwischen beiden ist verboten, geschieht sie gleichwohl, so fallen die Kinder an den Herrn des Knechts: nach dem Princip der ärgern Hand und dem Eigentumsrecht des Eigenthümers an den Früchten.

Hat dagegen ein *villissimus* oder *rusticus servus* eine entsprechende Freigelassene entführt, so muß der Herr dem Weib eine dem Werth des Knechts entsprechende Summe zahlen und dieser verbleibt nach Ehesetzung und *Devaluation* zeitlebens im Eigentum des Herrn (d. h. er darf nicht freigelassen werden).⁶⁾

Ganz kann freilich das Prinzip nicht durchgeführt werden, daß der Herr aus dem Vergehen des Knechts keinen Vermögensnachtheil haben soll: so fällt⁷⁾ zwar deshalb die dem

¹⁾ VI. 3, 5, 4, 3, 11, 5, 12. VII. 3, 1, 5, 2. VIII. 4, 21, 6, 3, IX. 1, 6, 18.

²⁾ VIII. 3, 14, 15; 4, 11 besonders auch 5, 3 (Gefährdung).

³⁾ VI. 1, 5 (Kindesraub).

⁴⁾ VI. 5, 12.

⁵⁾ *Idoneus*, dagegen *rusticus* und *villissimus*, aber die Bedeutung dieser Unterschiede s. W. VI. S. 194.

⁶⁾ III. 2, 2.

⁷⁾ V. 4, 11.

freien Menschenverkäufer gedrohte Strafe von 100 sol. für den unfreien fort, aber der Herr verliert das Eigenthum an dem Knecht an die Geschädigten.

Namentlich bei Vergehen von Unfreien gegen Freie verübt tritt die Rücksicht auf das Vermögensinteresse des Eigenthümers manchmal inrüd: — so wird der Knecht, der die Geburt einer Freien herbeiführt, dieser verknecet, während bei demselben Delict an einer Unfreien der Herr nur 10 sol. an deren Eigenthümer zu entrichten hat: die den Knecht treffende Geißelstrafe ist in beiden Fällen die Gleiche.¹⁾

Dagegen nach der offenbar jüngeren Rechtsbildung unter Einfluß der christlichen, die moralische Verschulung des Handelnden betonenden Anschauung wird der Unfreie ziemlich ähnlich dem Freien in Person zur Strafe gezogen, namentlich in schweren Fällen, z. B.²⁾ Todesstrafe bei Absicht des Unfreien, die entführte Freie selbst zu mißbrauchen.

In der Regel hat der Herr des schuldigen Knechts die Wahl, für diesen zu componiren oder ihn zu trahiren, so³⁾ ganz allgemein bei Tödtung eines fremden Knechts.⁴⁾

Nur wenn ein Freier den Sklaven in solcher Absicht zur Begehung eines Delicts gegen den Anstifter selbst (oder einen einverständenen Dritten, der dann ceciri) verleitet hat, weiß das Gesetz dem Plan, daß der Thäter den Anstifter trahiren oder die Composition vom Herrn getragen werden muß, dadurch zu bezeugen, daß es, ohne irgend welche Haftung des Herrn, den Anstifter zur siebenfachen Composition des begangenen Vergehens und den Sklaven zu 100 Streichen verurtheilt.⁵⁾

Oft begingen Unfreie Vergehen, um von dem dormaligen Herrn los zu kommen und dem Geschädigten zugesprochen zu werden: das Gesetz vermag dem nicht mit Erfolg zu bezeugen, will es nicht das ganze Recht des Herrn, zwischen Composition und Hingabe zu wählen, aufgeben: so soll, wenn ein Knecht nach der Veräußerung an einen neuen Herrn dem alten oder einem anderen Freien furtum oder sonstigen Schaden zufügt, dem er pro crimino cupit addice⁶⁾ — so soll nach richterlicher Feststellung des Vergehens der neue Herr die Wahl haben zwischen Componiren oder Trahiren⁷⁾: also trotz der hierauf gerichteten Absicht des Knechts!

Das Gesetz mußte den Unfreien seinen Zweck erreichen lassen, wollte es nicht den Herrn zwingen, in solchen Fällen die Composition zu tragen, was man ihm unmöglich zumuthen konnte?⁸⁾

¹⁾ VI. 2, 6.

²⁾ III. 3, 8 f. oben.

³⁾ VI. 2, 20.

⁴⁾ Das Motiv, aus welchem der Herr die Trahition des Knechts wählen wird, spricht einmal VIII. 2, 2 aus: si dominus pro eo componere noluerit, quum duplum vel triplum damnum fuerit quam quod eundem servum valore conatitit. Die Hingabe des Knechts heißt: pro culpa tradere V. 4, 18.

⁵⁾ VII. 2, 6.

⁶⁾ Das beigefügte crimine cupiditatis ist als sinnlos zu streichen.

⁷⁾ Noxa sequitur caput.

⁸⁾ VII. 2, 3.

Gegen solches Einverständnis des Knechts mit dem geschädigten Freien wird auch sonst geurtheilt.¹⁾

Wer einen Sklaven zur Flucht berebet oder ihn wissentlich verbirgt, z. B. ihn zum Behuf des Unkenntlichmachens verscheert, hat denselben mit 2, kann er ihn nicht mehr stellen, statt dessen 3 Erbsknechten zu stellen.²⁾

Der Haftung für das Vergehen der Unfreien kann sich der Herr auch durch Veräußerung nicht entziehen: er muß gleichwohl den Knecht *pro culpa* austiefen oder für ihn „compensiren“: der Erwerber kann den Knecht dem Veräußerer gegen Rückgabe des *pretium* zurückstellen und es haftet stets der Herr, unter dessen Herrschaft der Knecht das Delict begangen.³⁾

Tödtet ein Knecht ohne Auftrag des Herrn — dieser macht straffrei — einen Freien, so wird der Thäter für *homicidium* gestraft. Während der Dauer der Todesgefahr bei Verwundung eines Freien bleibt der Knecht in Haft: genest der Verwundete, so treffen jenen 200 Schläge, — stirbt er, so liegt *homicidium* vor — und der Herr hat entweder die vom Richter zu bestimmende Composition zu zahlen oder den Knecht dem Geschädigten zu überliefern.⁴⁾

Vergehen Unfreie Delicte in Abwesenheit ihres Herrn, (im Felde: soll bei Abwesenheit auf Reien andres gelten?) so soll sie der Richter ergreifen — das darf er bei Gegenwart des Herrn zunächst nicht — die Untersuchung durchführen und die Leibesstrafe sofort vollstrecken; alsdann aber soll er sie bis zur Rückkehr des Herrn in Gewahrsam halten und dieser alsdann zwischen Composition oder Auslieferung seine Wahl treffen⁵⁾ — vorbehaltlich des Klagerrechts des Herrn gegen den Richter wegen ungerechtfertigter Tödtung oder Folter — nicht auch Geißelung? — des Sklaven. Doch scheint der Ausdruck *res*, wenn richtig, auf eine halb verwißte Spur zu deuten, daß der Richter einzuweisen, wenn Vermögen vorhanden, aus diesem die Composition leisten soll, vorbehaltlich des Rechts des Herrn, später die Tradition zu wählen.

Hat ein Knecht, selbstständig handelnd, einen fremden Knecht plagiiert, so erhält er 150 Schläge und der Herr hat den *plagiator* oder einen dem Geraubten gleichwerthigen Knecht dem geschädigten Herrn bis zur Wiedergabe des Geraubten zu überlassen: eine *merces captivae* hat aber der Geschädigte vom Herrn des *plagiators* nicht zu fordern.⁶⁾ Hat er einen Freien geraubt, so wird er dessen Verwandten zur Tödtung u. verurtheilt: wird der Geraubte zurückgeschafft, so kann der Herr seinen Knecht mit einem Pfund Gold (*pro injuria ingenui*) lösen;⁷⁾ hat er im Auftrag seines Herrn gehandelt, so haftet nur dieser. (Das muß wohl bei *plagium* an einem Knecht ebenso gelten wie bei dem eines Freien, obwohl es nur von diesem⁸⁾ ausdrücklich gesagt wird.)

¹⁾ VIII, 1, 5.

²⁾ IX, 1, 5.

³⁾ V, 4, 18.

⁴⁾ VI, 4, 10.

⁵⁾ VIII, 1, 8 es ist zu lesen: *quod si dominus stat: quod sius.*

⁶⁾ VII, 3, 4.

⁷⁾ 8.

⁸⁾ VII, 3, 5.

Handelt ein Freier mit fremdem Knecht (ohne Willen von dessen Herrn, muß man annehmen) zusammen, so entrichtet jeder secundum superiorem legem die Hälfte der Composition: (b. h. für den Knecht der Herr, der ihn statt dessen trariren darf) die Geißelstrafe trifft beide gleich und bei todeswürdigen Verbrechen beide die gleiche Todesstrafe.¹⁾

Unfreier Stand macht den Knecht, der auf Befehl des Herrn gehandelt folgerichtig straffrei: es ist, wie wenn der Herr seinen Hund auf den Geschädigten heft.²⁾ So bei Falsführung, bei Hausfriedensbruch³⁾ (Dagegen scheint VI. 2, 1 die Wettivirung am Schluß vor auszusetzen, daß die Unfreien ohne Befehl gehandelt: *proprio voluntatis excessus*.⁴⁾)

So haftet der Herr unbedingt für die Verletzungen gegen Recht und Gerechtigkeit, welche der von ihm als Richter delegirte Unfreie — diese Delegation ist an sich zulässig — begangen hat.⁵⁾

Unfreie haften nicht für widerrechtliche Pfändungen, welche sie auf Befehl des Herrn vorgenommen.⁶⁾

Der Herr gilt als Thäter bei den durch den Knecht auf seinen Befehl begangenen Vergehen: daher trifft ihn ganz consequent die Strafe des Freien, nicht die dem Unfreien gebührte: z. B. der Herr befiehlt seinem Knecht Nothnunft an einer fremden Magd.⁷⁾

Gbenso gilt das von Sklaven auf Befehl des Herrn vorgenommene Aufhalten der Reisenden als That des Herrn, nicht des Knechts.⁸⁾

Unklar bleibt, ob die auf Befehl und zum Gewinn des Herrn das Dirnengewerbe treibende Sklavin straffrei wird: den Herrn trifft hier die sonst ihr gedrohte Strafe.⁹⁾

Begeben Herr und Knecht zusammen ein *furtum*, so zählt nur der Herr die Composition und nur er erhält 100 Streiche: der Knecht ist straffrei: *quia domini iuventis obodivit imperio*.¹⁰⁾

Straffrei macht auch den Freien der Befehl des Patronus oder Schutzherrn: ja auch in Ermangelung ausdrücklichen Befehls sind solche Klienten straffrei, wenn sie mit Willkür dem Willen des Schutzherrn mit diesem zusammen gehandelt haben: es ist dies höchst bezeichnend für die absolute gesellschaftliche, wirtschaftliche Abhängigkeit solcher Schützlinge vom Patron: das Gesetz muß dem Rechnung tragen und sie den Sklaven gleichstellen.¹¹⁾ Jedoch

¹⁾ VII. 2, 4.

²⁾ III. 3, 8 als Thäter; 12 als Gehülfe. Vgl. VI. 4, 2. VIII. 1, 1. 4. *Restitu* Geis. C. 99. VII. 4, 2.

³⁾ VI. 4, 2. VII. 5, 2 *quod si iuventis dominis . . . omne damnum redundet ad dominum*.

⁴⁾ *Servum iussa domini complementem molestia non contingat* VII. 3, 5. Dagegen soll umgekehrt der Knecht selbstständig begangene Vergehen möglichst nur mit dem Leibe büßen VII. 4, 1 *et dominus nullam molestiam* (al. *calumniam*) *pertimescat*.

⁵⁾ II. 1, 16.

⁶⁾ II. 2, 8.

⁷⁾ III. 4, 16.

⁸⁾ VI. 4, 4.

⁹⁾ III. 4, 17.

¹⁰⁾ VII. 2, 6.

¹¹⁾ VI. 4, 2 ausdrücklich am C.

darf man dies nur für Einen Fall, den Hausfriedensbruch, aufgestellte exceptionelle Recht gewiß nicht verallgemeinern und z. B. auf den Fall eines auf Befehl des Schutzherrn vom freien Schützling begangenen Mord oder Hochverraths ausdehnen: man bediente sich eben zur Hölle und Gewaltthat besonders dieser Klienten: es ist sehr bezeichnend, daß das Gesetz gerade¹⁾ bei diesem Verbrechen Strafflosigkeit der Schützlinge annehmen mußte.²⁾

Die Strafflosigkeit der auf Befehl des Herrn oder Schutzherrn handelnden Knechte, Freigelassenen und auch Freigebornen (Schützlinge) spricht freilich ganz allgemein aus VIII. 1, 1: aber es ist wohl zu beachten, daß dies Gesetz an dem Eingang des Titels de invasionibus et directionibus steht: denn gerade diese Vergehen werden häufig durch die Sklaven und Klienten ausgeführt.³⁾ Strafe und Straflosigkeit trifft den Befehlser: nam qui ejus jussionibus obedientiam otulerunt, culpabiles haberi non poterunt, quia non suo excessu, sed majoris imperio id commissio probantur.

Auch sonst unterscheiden die Gesetze unter den Angehörigen und Gehälfen oft jene Freien, welche im patrocinium des Anstifters sind und die Nicht-Abhängigen.⁴⁾

Dagegen macht die Frau der Befehl ihres Mannes nicht straffrei (wie den freien Klienten der Befehl seines Schutzherrn): beide haften in solchem Fall, z. B. Kindesabtreibung oder Tödtung gleichermaßen als Thäter. VI. 3. 7.

Das absolute Verfügungsrecht des Herrn über die Unfreien findet übrigens doch seine sittlichen Schranken.⁵⁾

Abweichend von dem Princip, daß Befehl des Herrn den Knecht strafflos macht, droht Kindesmord dem Knecht, der auf Befehl des Herrn Raubmord (genauer: homicidium in domo vel itinere) begangen, mit Geißel und Decalvation, vorbehaltlich der Strafe des Herrn.⁶⁾

Eine starke Abweichung von dem Princip des Schuldaußschlusses durch Befehl des Herrn stellte Esika auf, indem er in allen Fällen, in welchen Unfreie auch nur als Mitwisser und Helfer (conscii et occultatores) von Capitalverbrechen ihrer Herrn erscheinen — es sind jene Fälle, in welchen sie in capite dominorum gefoltert werden dürfen — sie in eine ähnliche Strafe wie den Herrn nach Willkür des Königs (pariter cum dominis secundum quod principis voluntas extiterit) verfallen läßt: also Befehl des Herrn macht sie nicht nur nicht mehr frei, sie haften sogar für bloße Nicht-Anzeige wie der Herr selbst.

Dies exorbitante Gesetz erklärt sich wieder aus der Todesfurcht des Absolutismus: ist es doch Hochverrath, woran unter diesen Capitalverbrechen zunächst gedacht wird — die Andern haben zu dieser Bestimmung sicher nicht Anlaß gegeben —: daher auch die Willkür des Königs und daher der Schlusssatz, daß freiwillige Anzeige den Unfreien mit der Folter abkommen, vom Tode verschont werden läßt.

Dem naheliegenden Bestreben der Knechte, Befehl des Herrn vorzuschützen, begegnet

¹⁾ VI. 4, 2.

²⁾ Nam illi non erunt culpabiles, qui jussa patroni videntur esse complentes.

³⁾ Heide, f. Könige VI. S. 137.

⁴⁾ VIII. 1, 4.

⁵⁾ z. B. III. 4, 27.

⁶⁾ VI, 5, 12.

das Gesetz nur in einem einzelnen Fall: bei der Tödtung eines Freien durch Knechte soll diesen, wenn sie auf der Folter auf Befehl ihrer Herrn gehandelt zu haben behaupten, nur dann geglaubt werden, wenn sie einen glaubhaften Zeugen (testem legitimum) stellen. Widrigenfalls hat der Herr das Recht, sich durch seinen Unschuldscid frei zu schwören: dann werden die Knechte entweder für homicidium vom Richter bestraft oder den Verwandten des Getödteten zu beliebiger Bestrafung tradirt.¹⁾

Vergehen der Unfreien gegen Dritte darf außer dem Herrn jeder Freie als accusator zur Anzeige bringen und verfolgen.²⁾

Diebstahl des Knechts zum Schaden des Herrn oder eines Mitknechts bestraft der Herr beliebig und der Richter hat sich nur auf Anrufen des Herrn in die Sache zu mischen.³⁾

Der Herr hatte ursprünglich hiebei das Recht, die Tödtung des Knechts zu beschließen und allein auszuführen.

Reichreich ist es nun, in dem langen Kampf über das Tödtungsrecht der Herrn gegenüber ihren Sklaven einerseits die alte Ueberlieferung und die Rohheit der Sitten, andererseits das erwachende Staatsbewußtsein und die mildere Anschauung ringen zu sehen.

Zunächst wird nur die Tödtung ohne zureichenden Grund bekämpft, aber dem Herrn noch die Entscheidung über Vorhandensein des zureichenden Grundes überlassen.

Die Handschriften schwanken im Eingang des Gesetzes, ob die Tödtung „ohne Schuld“ (extra culpam) oder „ohne Gericht“ (extra publicum iudicium) verboten werden soll. Auch über den Vollzug der Todesstrafe, ob durch den Richter oder den Herrn, schwankt der Gewanke des Gesetzgebers. Das Ergebnis ist:

Ohne Verschulden darf kein Herr seinen Sklaven tödten.

Behauptet er ein todeswürdiges Verbrechen des Sklaven, so muß er (oder der andere Ankläger) den Sklaven vor den ordentlichen Richter stellen: hier wird die Untersuchung vom Richter geführt, das Urtheil vom Richter gefällt.

Kautet es auf Tod, so kann es der Richter selbst vollstrecken oder — und die Zulassung dieser Alternative ist eine fehlerhafte Concession an das ältere Princip — falls er nicht will, den Knecht mit dem schriftlich verfaßten Todesurtheil dem Herrn zurückgeben, der ihn nach seiner Wahl tödten oder begnadigen kann.

Haben die Unfreien „mit Schwert oder Stein“ den Herrn angegriffen, und dieser sie sofort in Nothwehr und (vielmehr: „oder“) Affect (Zorn) getödtet, so liegt kein strafbares homicidium vor: doch muß dieser Sachverhalt durch Eid des Herrn und Zeugniß anwesender Unfreier bewiesen werden.

Auf Tödtung des eignen Knechts ohne Richterspruch oder ohne Nothwehr (und Zorn) stellt das Gesetz fortan: Infamie (Verlust des Zeugnißes), Verbannung mit geistlicher Pönitentz (also wohl in Gefangenschaft eines Klosters) und Verwirkung des Vermögens an die Zatestat-

¹⁾ VI. 5, 12. Wer trifft die Wahl? der Richter? oder die Verwandten?

²⁾ VI. 5, 12.

³⁾ VII. 2, 21. Das Gesetz, eine Antiqua, läßt also in solchem Fall noch Tödtung des Sklaven zu und ist mit dem späteren Recht schlechterdings unvereinbar: gleichwohl wird es in die nämliche Rubrikation aufgenommen.

erben; bei Tödtung eines fremden Knechts verbindet sich mit diesen Strafen noch die Leistung von 2 gleichwerthigen Erfassclaven.

Interessant ist die Abweichung der Codd. Card. Tol. goth. u. Lind., wonach dem Richter nur eingeschärft wird, bei Tödtung von Sklaven den Herrn vor Gericht zu ziehen, derselbe darf aber nach diesen Varianten durch Zeugniß der Mitknechte oder (nicht wie andere Texte: und) Unschuldseid beweisen, daß der Getödtete ein todeswürdiges Verbrechen begangen, widrigenfalls ihm nur Geldstrafe von 1 Pfund Gold und Infamie gedroht ist: man sieht, diese Redaktion ist die ältere, viel gelindere: erst später hat man die Straßlosigkeit außergerichtlicher Tödtung auf den Fall der Nothwehr oder des Affects beschränkt und die Strafe gesteigert.

Nochmals wird hervorgehoben, daß Tödtung des eignen oder fremden Knechts im Zorn, in der Absicht der Rächthigung verübt, wenn durch Zeugen oder Eid die tödtliche Absicht als ausgeschlossen dargethan wird, nicht unter dies Gesetz fallen soll.

Behaupten Unfreie, auf Befehl ihrer Herrn Mitknechte und andere Menschen *) getödtet zu haben und beharren sie auf der Forderung auf dieser Aussage, so sollen sie fortan nicht mehr strafflos sein, sondern anstatt des Befehls des Herrn 100 Streiche und Decalvation erdulden.

Schwört der Herr den Auftrag ab, so wird bei Tödtung des Mitknechts der Thäter zu beliebiger Rächthigung dem Herrn vom Richter überwiesen, bei Tödtung fremder Knechte deren Herr traktirt.

Mit diesen Normen zum Schutz der Sklaven verbindet das Gesetz die Bestrafung des Straßenraubs und Raubmords.

Strafflos bleibt die Tödtung des Unfreien durch den Herrn im Affect des Zorns und in Ausübung des Rächthigungs-Rechts, wenn die tödtliche Absicht durch Unschuldseid beseitigt wird. 2)

Die Herren hatten das Tödtungs-Recht auch auf freie Abhängige ausgeübt, scheint es: daher wird der Unfreie den *quibuscumque personis* in dem Schutz-Gesetz *kindasvinth* gleich gestellt. 3)

Kindisvinth (oder *Egila*) hat dann anknüpfend an das Gesetz *kindasvinth*, welches die Tödtung der Unfreien durch den Herrn untersagt, auch die Verflümmelung derselben bei Strafe dreijähriger Verbannung mit geistlicher Pönitenz verboten. 4)

1) Nach dem Wortlaut *quibuscumque personis* wären auch Freie einbegriffen, aber nach der casuistischen Ausföhrung im Folgenden muß man annehmen, daß nur ein Unfreie gedacht ist.

2) VI. 6, 12.

3) VI. 5, 12.

4) VI. 5, 13.

B. Besonderer Theil.

I. Von der Strafe.

1) Allgemeines.

Die Grundauffassungen vom Wesen und Zweck der Strafe werden wir in den Schlußbetrachtungen untersuchen: hier heben wir nur einige, für das Verständniß der folgenden Darstellung unentbehrliche Punkte hervor.

Auch im Strafrecht der Gothen gilt der Grundsatz: *nulla poena sine lege*;¹⁾ doch sollen, falls bedenkliche Fälle vorliegen, über welche das Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, beide Theilseitige, also der Geschädigte und der Angeeschuldigte sowie Kläger und Beklagter — denn die weite Fassung nöthigt, auch die Civilproceßfälle einzubegreifen — vor den König gewiesen werden: dieser entscheidet den einzelnen Fall und kann dann auch, wenn es ihm gerathen scheint, den seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsatz in das Gesetzbuch zur Ausfüllung der Lücke aufnehmen.

Regelmäßig sind die Bestimmungen *leges perfectae*: manchmal jedoch, aber selten begegnen auch Gebote und Verbote ohne Strafandrohung.²⁾

Absolut unbestimmte Strafgesetze begegnen bei der unbeschränkten Strafwillkür des Königs.³⁾ So bei Rückfall des Knechts in Ränzverschlechterung.⁴⁾

Absolute Strafwillkür übt der König über Person und Vermögen des Hochverräthers;⁵⁾ ebenso bei Hochverrath und andern Capitalverbrechen gegenüber verhehlenden Unfreien des Thäters.⁶⁾

Absolute Strafwillkür (also Todesstrafe und Gesamtconfiscation) des Königs statuirt das Gesetz für den Fall, daß sich ein Untertban dem Treueid bei Regierungswechsel entzieht oder ein Palatin sich nicht sofort dem Neugewählten stellt.⁷⁾

Willkürliche Strafe ist dem König anheimgestellt gegen Zauberer.⁸⁾

¹⁾ II. 1, 11.

²⁾ XII. 3, 26.

³⁾ II. 1, 5 *quidquid de eo vel de omnibus rebus suis . . . facere vel judicare voluerit, sui sit incunctanter arbitrii* Co. T. IV. *condigna animadversione mulcabitur.*

⁴⁾ VII. 6, 2.

⁵⁾ II. 1, 7.

⁶⁾ VI. 1, 4.

⁷⁾ V. 7, 19.

⁸⁾ VI. 2, 3.

Willkür des Königs entscheidet, ob er den Schuldigen einem Beliebigen schenken oder ihn zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilen will.¹⁾

Auch Privaten wird solche Strafwillkür eingeräumt: z. B. wenn der Gatte, Vater u. die im adulterium Ergriffenen nicht tödten, werden sie ihm zu beliebiger sonstiger Bestrafung überwiefen.²⁾

Selten wird dem Richter die Wahl zwischen zwei verschiedenen Strafarten, ja ein Recht, Todesstrafe in eine gelindere zu verwandeln, anheimgestellt: so von Rindasvintu zwischen Tod oder Blendung.³⁾

Randamal (ist bei alternativen gedrohten Strafen schlechthin unerächtlich, wer die Wahl derselben treffen soll.⁴⁾

2) Strafzumessung.

a) Strafschärfung.

Rückfall. Nachzeit. Bruch erhöhten Friedens. Andere erschwerende Momente.

Der Rückfall wird bei einzelnen Verbrechen, z. B. gegen die Religion, dann Zauberei besonders gestraft,⁵⁾ zumal bei der Rückkehr zu Handlungen des jüdischen Cultus.⁶⁾

Er wird hervorgehoben und mit schwerer Strafe bedroht bei gewerbemäßiger Unzucht,⁷⁾ wenn begangen von einer Freien wird das Vergehen nur bei häufiger Wiederholung und verderblicher Wirkung mit hoher (300) Geißelstrafe und Stadtverbot gestraft; bei Rückfall wird sie unter wiederholter gleicher Geißelung dem König vernechtet und von diesem „irgend einem Armen“ geschenkt, wo sie in schwerer Tagelohnarbeit und fern von der Stadt gehalten werde“; dabei wird immer das Leben „in civitate“ vorausgesetzt; gegen Gede wird dann das Gleiche jenen gedroht, welche dasselbe Gewerbe per vios et villas betreiben.

Bei Rückfall in Münzverschlechterung wird der Knecht dem König zu beliebiger Bestrafung vorgeführt.⁸⁾

Der erste Rückfall wird (bei einem Geschlechts- und Standesvergehen) mit Wiederholung, der zweite mit Steigerung der Strafe bedroht.⁹⁾

¹⁾ III. 6, 2.

²⁾ III. 4, 3. 5.

³⁾ VI. 3, 7.

⁴⁾ So II. 1, 19: der Geschädigte. Wer soll die Wahl treffen zwischen Blendung und Bestrafung im Fall VI. 5, 16 der Richter? oder der Ankläger?

⁵⁾ VI. 2, 3 Codd. Leg. 5. 3. Cod. Card. u. Lind.

⁶⁾ XII. 8, 11 folg.

⁷⁾ III. 4, 17.

⁸⁾ VII. 6, 2.

⁹⁾ III. 2, 2.

Rückfälligkeit, d. h. früher erlittene Bestrafung, gleichviel ob welchen Verbrechen, rechtfertigt die Forderung von Gemeinfreien auch bei Proceß durch Mandatar.¹⁾

Dst wird auch nächtliches, heimliches Begehen eines Verbrechens als Strafschärfungsgrund²⁾ bezeichnet.³⁾

Strafschärfungsgrund ist der in dem Vergehen verübte Bruch eines erhöhten Friedens: besonderer Friede schützt den wegsfährtigen und in der Feldarbeit begriffenen Mann: wer ihn beraubt oder verletzt (aliquid violenter intulerit vel abstulerit) hat vierfachen Erfaß zu leisten, etwaiger weiterer Schaden oder selbstständige Vergehen, werden wie sonst gestraft. Den Knecht trifft mit 100 Streichen Composition oder Tradition.⁴⁾

Daß aber der Raubmord in domo aut itinere⁵⁾ besonders hervorgehoben wird, ist wohl nicht auf erhöhten Haus- und Wegfrieden zurückzuführen: es waren wohl nur tatsächliche Anlässe.

Auch was sonst als Hausfriedensbruch⁶⁾ gefaßt wird, ist meist aus römischen Begriffen⁷⁾ herübergenommen und nicht germanisch.

Als Folge des Hausfriedens und Ausübung der Nothwehr erscheint es, daß wer bewaffnet in ein fremdes Haus dringt, in der Absicht, den Herrn des Hauses zu tödten, straflos getödtet werden darf;⁸⁾ tödtet er bei diesem Eindringen einen Menschen, also auch einen Unfreien, so wird er zum Tode verurtheilt, für andern im Hause angerichteten Schaden hat er einfach zu compensiren.

Der bloße Hausfriedensbruch als solcher, d. h. das gewaltsame Eindringen in ein fremdes Haus (pro eo quod ingressus fuerit), wird ohne Schaden oder Entwendung mit 10 sol. Geldstrafe und 100, bei Zahlungsunfähigkeit 200 Streichen bestraft.⁹⁾

Eine Spur des Hausfriedens liegt auch darin, daß die Befreiung gepfändeter Thiere aus dem Hanse de domo (oder der Hürde aut de clausa, al. clausura) des Pfänders schwerer gestraft wird, als wenn sie während des Heimtreibens entrisen werden.¹⁰⁾

Zweifelhaft ist, ob man¹¹⁾ einen germanisch gedachten Herdensfrieden der L. V. annehmen

¹⁾ II. 3. 4.

²⁾ VII. 2, 16. 23.

³⁾ Anderen Sinn hat VIII. 4, 1 das übermäßige, d. h. mehrere Tage fortgesetzte Behalten angefaßten Viehs.

⁴⁾ VIII. 1, 12, hier ist nicht etwa an ideale Concurrenz gedacht, sofern in der Beraubung des Knechten oder wegsfährtigen Mannes aliud aliquid caedis vel damni fecerit legaliter satisfaciatur. Wegfriede? VI. 4, 4.

⁵⁾ VI. 5, 12.

⁶⁾ Willeh. S. 606. Davoud Oghlon I. p. 82. Sempere ed. Moreno I. p. 116. Pfendbrüggen, Hausfrieden. Weinhold erwähnt der L. V. nicht S. 8.

⁷⁾ peruersio, crimen via, directio violentus V. 6, 6.

⁸⁾ VI. 4, 2.

⁹⁾ VI. 4, 2.

¹⁰⁾ VIII. 3, 14.

¹¹⁾ Wegen VII. 2, 11.

darf. Dagegen der Wählenstriebe¹⁾ ist wohl germanisch. Auch Herden und Bienen erfreuen sich eines besonderen Friedens.²⁾

Brandstiftung in der Stadt wird schwerer als auf dem Lande gestraft.³⁾ Bewaffneter Widerstand des Diebes, sich selbst oder die Deube in Sicherheit zu bringen;⁴⁾ ebenso die Fälschung königlicher Urkunden,⁵⁾ die Entwendung aus öffentlichen Geldern⁶⁾ oder aus brennendem oder eingestürztem Hause,⁷⁾ bei Schiffbruch⁸⁾ nach römischen Grundsätzen. Wird Waldfrevel mit (rinder) bespanntem Wagen verübt, so steht ein starkes Pfändungsrecht dem Geschädigten zur Seite.⁹⁾

Die Hülfslosigkeit des Geschädigten wird durch gesteigerte Strafe geteilt VIII. 3, 3.

b) Strafäufung.

Manche Strafarten werden häufig, ja regelmäßig cumulirt; so Verbannung und Vermögensentziehung,¹⁰⁾ Prügelstrafe und Decalvation,¹¹⁾ Prügelstrafe, Decalvation und Vermögensentziehung,¹²⁾ Verbannung, Vermögensentziehung, Prügelstrafe und Decalvation,¹³⁾ Prügelstrafe, Decalvation, Verbannung,¹⁴⁾ Decalvation mit Geißelung und Gefängnis,¹⁵⁾ mit Geißelung und Verknächtung,¹⁶⁾ Verbannung und Confiscation,¹⁷⁾ Verknächtung mit Geißelung,¹⁸⁾ Confiscation mit Geißelung,¹⁹⁾ Verknächtung, Confiscation, Geißelung.²⁰⁾

Geißelung und Decalvation mit lebenslänglicher Verbannung oder — nach Wahl des Königs — mit Verknächtung an einen durch diesen zu bestimmenden Herrn.²¹⁾

Geißel, Decalvation und Abhauen des rechten Daumens.²²⁾

¹⁾ VII. 2, 12. VIII. 4, 30.

²⁾ VIII. 8, 3. VII. 2, 1 a.

³⁾ VIII. 2, 1.

⁴⁾ VII. 2, 15. 16 über Wasse VI. 4, 2.

⁵⁾ VII. 6, 2.

⁶⁾ VII. 2, 10.

⁷⁾ V. 5, 3.

⁸⁾ VII. 2, 18.

⁹⁾ VIII. 3, 8.

¹⁰⁾ S. unten die einzelnen Strafen, IX. 2, 8.

¹¹⁾ XII. 3, 21. 19. 17. 13. 12. 11. 2, VI. II. 2, 8. 4. 8. add. Cod. Cor. III. 3, 8—10, 4, 17. 6, 2 VI. 5, 12.

¹²⁾ XII. 3, 2. 4. 5. 8. 9. 10. 11.

¹³⁾ XII. 3, 13. 9. 8. 5. 4. 3. Co. Tol. XVI. 2.

¹⁴⁾ XII. 3, 8. Co. T. XVI. a. 3.

¹⁵⁾ VI. 2, 3.

¹⁶⁾ V. 4, 11. VI. 5, 12.

¹⁷⁾ II. 1, 6. 6, 2.

¹⁸⁾ III. 4, 14. V. 4, 11. VII. 5, 2. III. 3, 1.

¹⁹⁾ I. a.

²⁰⁾ VI. 2, 1.

²¹⁾ III. 6, 2.

²²⁾ Wegen Urkundenfälschung VII. 5, 9.

Mit der Vernechtung kann sich Geißelung und Verstümmelung verbinden.¹⁾
 Infamie, Verbannung sub poenitentia und Vermirkung des Vermögens an die Familien-Erben.²⁾

Infamie mit 9 facher Composition,³⁾ mit Doppelerlass,⁴⁾ mit Verbannung,⁵⁾ mit Vernechtung.⁶⁾

Infamie, Vernechtung zu willkürlicher Strafe und Confiscation.⁷⁾

Infamie und Excommunication für Entweihung von Kirchengeräth.⁸⁾

Vernechtung (d. h. Uebertragung des Eigenthums an dem Unfreien an den Geschädigten) mit Geißelung und Decalvation.⁹⁾

Infamie und Amtsentsehung mit Geldbuße.¹⁰⁾

Prügel- und Geldstrafe.¹¹⁾

Geißelung, Decalvation, Umfahren durch 10 Ortschaften, Einsperrung oder willkürliche Bestrafung durch den König.¹²⁾

Confiscation in Verbindung mit Todesstrafe oder Blendung (Hochverrath).¹³⁾

Strafhaftung findet sich auch bei geschärfter Todesstrafe: dieser geht manchmal öffentliche Geißelung vorher und Vermögensverwirkung begleitet sie.¹⁴⁾

Strafhaftung liegt noch darin, wenn bei Körperverletzung mit befürchtigtem aber nicht eingetretenem Tod der Thäter außer der Composition für die Wunde noch pro sola praesumptione 20 sol. zahlen muß: nicht etwa für den Versuch der Tödtung, denn diese Absicht muß nicht erwiesen sein.¹⁵⁾

c) Strafminderung und Strafmißdeutung.

Strafminderungsgrund ist geistlicher Stand,¹⁶⁾ so zwar, daß wenn den Geistlichen die gleiche Strafe wie den Laien treffen soll, dies ausdrücklich bemerkt wird.¹⁷⁾

¹⁾ III. 4, 13.

²⁾ VI. 5, 12.

³⁾ VI. 2, 3.

⁴⁾ VI. 5, 12.

⁵⁾ VI. 5, 12 ebenso B. T. IX. 29. 2. 3.

⁶⁾ IX. 2, 8. II. 1, 6.

⁷⁾ IX. 2, 8 vgl. XII. 2, 16.

⁸⁾ Co. T. XVII. 4.

⁹⁾ V. 4, 11.

¹⁰⁾ Dem befohlenen Richter VII. 4, 5.

¹¹⁾ Für Nicht-Anzeige flüchtiger Knechte IX. 1. 21. vgl. III. 3, 4. 12.

¹²⁾ VI. 2, 3.

¹³⁾ II. 1, 6.

¹⁴⁾ III. 2, 2.

¹⁵⁾ VI. 4, 8.

¹⁶⁾ II. 1, 5 nur Confiscation, nicht auch Geißelung.

¹⁷⁾ II. 1, 7. seu sit religiosus sive etiam laicus (Verfluchung des Königs).

Die höheren Weihen sind dabei maßgebend: während IX. 2, 8 alle Laien und den niederen Geistlichen (clerici non habentes honorem) Infamie und Vernichtung an den König zu willkürlicher Bestrafung nebst Vermögensverlust droht, kommen Kleriker „cum honore“ d. h. Diakone, Priester, Bischöfe mit Verbannung davon und doch ging Wamba am Schürfen gegen Geistliche vor in Anforderung an ihre Staatspflichten.

Der Bischof erhält nur 30 Tage Fasten und Excommunication für dasselbe Unterlassungsvergehen, wofür der Graf 200 Geißeltriebe!¹⁾

Der Erzbischof kommt mit Absetzung, Excommunication und Verbannung ab, wo den Laien Vernichtung trifft.²⁾

Der Lehrer hat ein Züchtigungsrecht (coaripere) gegenüber dem Schüler, das sogar mit der Geißel ausgeübt werden darf: wenn bei zuchtwürdiger und mäßiger Uebung dieser Zucht (competens et discreta disciplina) Tod eintritt, bleibt der Lehrer straffrei, wenigstens Ausschuß von homicidium.³⁾

Auch bei der Tödtung durch den züchtigenden Schutzherrn darf dieser beweisen, daß er gegen den Geldbitten nicht Reib noch Haß trug.⁴⁾

Thätige Reue schließt die Strafe aus, wenn der Reuige nach Rücktritt in's weltliche Leben wieder in das geistliche Leben zurückkehrt.⁵⁾

Als Anzeigepremie ist es wohl zu fassen, wenn der Räuber, der gegen seinen Mitschuldigen als Indez auftritt, jeder Strafe entgeht.⁶⁾

Nicht unter den Gesichtspunkt thätiger Reue fällt die Straßerabsetzung,⁷⁾ falls das Geraubte beigebracht wird, vielmehr liegt darin Vinderung des Schadens und Schmerzes der Verwandten.

Als Strafmilderungsgrund erscheint ferner das Asylrecht: nach erlangtem Asyl wird (bei Geschlechtsvergehen) die gefährteste Todesstrafe in Vernichtung herabgesetzt.⁸⁾

Dieselbe Wirkung — Abschwächung der Todesstrafe in Vernichtung mit beliebiger Behandlung, ausgenommen Tödtung, aber ohne Blendung — legt VI. 5, 18 dem Asyl im Fall des Gatten- oder Verwandten-Mordes bei.

Das Haus des Bischofs wird — höchst bezeichnend für diesen Staat — ebenfalls als Asyl den „heiligen Altären“, d. h. dem Innenraum der Kirche gleichgestellt.⁹⁾ Daher heißt es „wenn der Schuldige ad altaria sancta vel ad episcopum . . . confugerit.“¹⁰⁾

Ein besenrerer Titel¹¹⁾ regelt dies Asylrecht. Mit Gewalt ist der Flüchtige nicht zu

1) IX. 1, 21 (ober 3 Pfund Gold.)

2) Co. T. XVI. decr.; ebenso IX. 2, 8. II. 1, 17. V. 1, 6. Der Laie würde hier nicht der Geißelung und Vernichtung entgangen. Vgl. Co. T. XI. 5 nicht für XVI. 3.

3) VI. 5, 8.

4) I. c. (VI. 5, 8.)

5) III. 6, 3.

6) VII. 1, 3.

7) VII. 3, 3.

8) III. 2, 2. si ad altaria sancta confugerit. Vgl. VI. 5, 16.

9) III. 3, 2.

10) IX. 2, 3.

11) De his qui ad ecclesiam confugiunt IX. 3, 1—4.

entreißen, es sei denn, daß er die Waffen, die er am Porticus der Kirche abzulegen hat, mitnimmt und sich damit zur Wehre setzt: alsdann darf er strafflos sogar getödtet werden;¹⁾ wer den flüchtigen Knecht oder Schuldner („Compositionsschuldner“ ist zu denken, d. h. Verbrecher, nicht etwa Verhaftungsrecht der einfachen Vertragschuldner) hat als Vornehmer 100, als Armer 30 sol. zu zahlen und 100 Streiche zu tragen.

Der Herr aber erhält seinen Knecht oder der Gläubiger seinen Schuldner in diesem Fall als *excusatum*, d. h. er darf den Knecht nicht strafen und seine Forderung gegen den Schuldner ist erloschen.²⁾

Endlich 4 schreibt nochmal vor, daß der verfolgende Herr oder Gläubiger sich an den Geistlichen oder Diacon zu wenden hat, behufs der Auslieferung.

Dieser hat ihm zuvor Verzeihung zu erwirken — bei nicht todeswürdigen Vergehen, wie es scheint, vollständige; handelt es sich um eine Schuld (Composition), so soll in Gegenwart des Geistlichen eine Zahlungsfrist berebet werden und der Gläubiger auf Schlägen oder Binden des Schuldners verzichten. Bezüglich der Wirkung des Apfels bei Tödtung, Giftmischerei und Zauberei wird von diesem allgemeinen auf die einschlägigen Gesetze verwiesen.

Es mußte dem Mißbrauch begegnet werden, daß die Kirche als Wirkung des Apfels Erlöschen der Forderung des Gläubigers (etwa mit einem Procentfuß zu Gunsten der Kirche?) behauptete.³⁾

Nach mannfachem Mißbrauch des Apfelmordes durch Mörder (homocida), bestimmt *Grindasvint*, daß der Ankläger den Geflüchteten zwar nicht ohne Zuziehung des Bischofs vom Altare mit Gewalt entfernen darf: aber schwört der Ankläger, daß er ihn nicht durch peinigende Anzeihe zum Tode bringen will, so muß ihn der Bischof ausliefern: *extra eorum proieciat* dann trifft ihn Blendung oder Verrechnung an die Erben des Geflüchteten zu lebenslänglicher Bestrafung, ausgenommen Tödtung.⁴⁾ Die Wahl hat wohl der Kläger, der als der nächste Erbe gedacht ist.

d) Strafbarkeitstilgung:

Begnabigung.⁵⁾ Berührung. Thätige Neue. Selbstanzeige.

Das Begnabigungsrecht z. B. gegen Verschwörer und Juden muß sich die Krone gegen politischen Parteinhaß und religiösen Fanatismus, die dasselbe nach dem Wortlaut der Gesetze ausgeschlossen wissen wollten, besonders vorbehalten⁶⁾.

¹⁾ 1—2.

²⁾ Letztere wichtige Frage wird sehr ungenau und zweifelhaft ausgedrückt: *creditor debitorem recipiat excusatum*.

³⁾ Dapin jicit: constituitur . . infra quod tempus . . debitum reformetur. Quia licet ecclesiae interventus religionis contemplatione conceditur, aliena tamen retineri non poterant.

⁴⁾ VI. 5. 16.

⁵⁾ Ueber das Begnabigungsrecht s. H. VI. I. c. Semper ed. Moreno I. p. 111 I. c. Weib II. S. 179.

⁶⁾ XII. 3. 27.

Das Begnadigungsrecht des Königs soll gegenüber Hochverräthern nur unter Zustimmung der Bischöfe und majores palatii geübt werden.¹⁾

Nit wird bei der Begnadigung die gelindere Strafe, unter welche der König nicht herabgehen darf, vom Gesetz festgesetzt: so soll der Hochverräther vom Tode nur zur Blendung begnadigt²⁾ oder demselben nur der 20. Theil des confiscirten Vermögens vom König zurück gegeben werden können.³⁾

Als Motiv der Erlassung der Todesstrafe wird angegeben, Gelegenheit zur Reue zu gewähren⁴⁾; oder schon eingetretene Besserung begründet die Begnadigung.⁵⁾

Eine Art Begnadigungsrecht des Richters, d. h. Verwandlung der Todesstrafe in eine gelindere, räumt *Kingafovinth* einmal ein.⁶⁾

Die Civilklagen sollen auch Criminalklagen in 30 Jahren verjähren:⁷⁾ ausgeschlossen (ist Verjährung bei Blutschande und Ehe gegen Gelübde.⁸⁾

Nach dem reisirten römischen Recht in B. verjährt aber die Strafverfolgung einzelner Verbrechen, z. B. *raptus*, viel früher in 3 Jahren⁹⁾ und wird der Angeschuldigte frei, wenn der Inscriptionsproceß nicht binnen eines Jahres von dem Ankläger durchgeführt wird.¹⁰⁾

Zum Theil unter den Gesichtspunkt der thätigen Reue, zum Theil unter den der Anzeigepremie fällt es, wenn der Diebsgehülfe bei Anzeige des Diebstahls straffrei wird. Die besondere Anzeigepremie erhält er jedoch nicht: diese besteht hier in der Straf-
erlassung.¹¹⁾

Thätige Reue wird berücksichtigt bei Gelübdebruch III. 5, 2.

3) Die einzelnen Strafarten.

1) Das Strafsystem der Lex Romana Visigothorum.

Was die römischen Strafen nach dem für die Römer dieses Reiches geltenden Gesetzbuch anlangt, so zählt B. P. V. 19 rein theoretisch die sämtlichen Strafarten des römischen Systems auf: *summa supplicia sunt crux, crematio, decollatio (bestiae?) medioerium delictorum: metallum, ludus, (gladiatorius und bestiae?) deportatio; minime: relegatio, exsilium, opus publicum, vincula.*

¹⁾ VI. 1, 7. f. R. VI. 8.

²⁾ II. 1, 6.

³⁾ I. e.

⁴⁾ III. 4, 13 (*animas*) ad lamenta poenitentiae pietatis indulgentia reservamus.

⁵⁾ XII. 3, 27.

⁶⁾ VI. 3, 7.

⁷⁾ *Omnes causas sive bonae sive malae aut etiam criminales d. h. offenbar nicht etwa bloß der auf eine obligatio ex delicto gestützte Civil Anspruch, sondern die criminele Verfolgung.* X. 2, 3. vgl. III. 3, 7. *Grav* II. 8. 140.

⁸⁾ III. 5, 2.

⁹⁾ VII. 1, 3. vgl. VI. 1, 3.

¹⁰⁾ I. e. IX. 26, 1.

¹¹⁾ VII. 1, 3. vgl. VI. 1, 3.

Deben, rechtliche Studien.

Außerdem nennt aber das römische Gesetzbuch im Gothenstaate noch bei *paricidium* das Ertränken im Sad (in *culeo*) cum *serpentibus*, (Hahn und Affe sind schon vom Text des Gesetzes weggelassen).¹⁾ Dagegen an einer andern Stelle des Gesetzbuchs²⁾ wird ausdrücklich hervorgehoben, daß an die Stelle des *culeus* FeuerTod oder *bestiae* getreten seien. Die *bestiae* werden auch sonst noch erwähnt,³⁾ auch die Kreuzigung⁴⁾, Zungenansreißen und Erwürgen.⁵⁾ Es ist aber höchst ungewiß, ob die Strafen *erux*, *culeus* und *deportatio* im Gothenreich auch gegen Römer je vollstreckt wurden: *bestiae*, *ludus gladiatorius* sicher nicht mehr.

Wir betrachten nun die dem gothischen Gesetzbuch bekannten Strafarten.

2) Die Lex Visigothorum.

a) Vermögensstrafen. Wehrgeld. Buße (*compositio*, *satisfactio*). Geldstrafen. Vermögensverwirfung.

Wehrgeld kommt nur noch in Frage gegen den Anstifter des Mörders — eine interessante Auskunft⁶⁾, gegen den Richter, der aus Fahrlässigkeit Hölzer bis zum Tode gestattet⁷⁾ und zumal gegen den Eigenthümer des tödtenden Thieres.⁸⁾ Das ursprüngliche Wehrgeld betrug 150 sol.; anderwärts 300 sol.⁹⁾ Dieser Unterschied ist nicht¹⁰⁾ auf Schreibfehler zurück zu führen,¹¹⁾ denn die Differenz der Codd. tol. goth. und Lind. kehrt in allen Fällen der Anwendung wieder,¹²⁾ sondern 500 und 300 sind an die Stelle des alten Wehrgeldes von¹³⁾ 300 und 150 getreten. Wilka meint,¹⁴⁾ weil die *Mermeten* (*inferiores*) immer mehr sanken, immer mehr aufhörten, der Kern des Volkes zu sein: richtiger wohl wegen des mit der steigenden Menge sinkenden Tauschwerths des Geldes¹⁵⁾ und vermöge der Erhöhung der Straßßage durch die erstarkende Staatsgewalt.

¹⁾ B. T. IX. 12, 1.

²⁾ P. V. 26.

³⁾ B. P. V. 25, 9—11 synonym mit *summu supplicium*, 24.

⁴⁾ V. 25, 9. 11 aber auch *deportatio in insulam* B. P.

⁵⁾ B. T. X. 6, 1.

⁶⁾ VI. 6, 12. (H. Schöpe hat die L. V. 6, 105 nicht berücksichtigt.)

⁷⁾ VI. 1, 2.

⁸⁾ VIII. 4, 18 ein ganzes Compositionensystem abgekauft analog der Tödtung durch Menschen (zu eng also Walter II. 6. 402, vgl. H. W. 6. 273. 289. 664. u. Dan. I. 6. 571. Davoud Oghlou L. p. 29. Weib I. 6. 177.

⁹⁾ VII. 3, 8. VI. 6, 14.

¹⁰⁾ Weib H. W. 6. 661.

¹¹⁾ Zweifelnd R. Maurer 6. 59.

¹²⁾ Es VII. 3, 8.

¹³⁾ Nur dies kennt Zimmermann p. 43, besser 6. 45. 500 für honestiores 300 für humiliores?

¹⁴⁾ 6. 428.

¹⁵⁾ Zweifelnd R. Maurer 6. 60—62, vgl. Königsberger venganoos p. 478 (Walter I. 72. u. Wehmann S. I. 6. 226) der an Verschiedenheit für die beiden Classen der Gemeinfreien oder landchaftliche Abweichungen denkt; letzteres könnte höchstens vorübergehend für die jurvischen Gebiete angenommen werden. Diese Schwankung des Wehrgeldes (500 nach Codd. Leg. Tol. goth. und S. I. R.; 300 alle

Die Abstufung des Wehrgeldes nach Jahren, „eigenthümlich, obwohl den germanischen Ansichten nicht fremd“¹⁾ verräth doch hier künstliche casuistische Detailirung eines einfachen germanischen Gedankens durch den canonistischen Geist dieser Gesetzgebung.²⁾

Bei Tödtung durch ein Hausknecht fügen nämlich alle Codd. (ausgenommen Cd. Card.) eine complicirte Abstufung nach Jahren bei: (nachdem zuvor für jeden ingenuus 500 sol. angegeben waren), für einen ingenuus von

20—50 Jahren (nur)	300 sol.
50—75 „ „	200 „
75—x „ „	100 „
15—20 „ „	150 „
unter 14 „ „	140 „
„ 13 „ „	130 „
„ 12 „ „	120 „
„ 11 „ „	110 „
„ 10 „ „	100 „
7—9 „ „	90 „
4—6 „ „	80 „
2—3 „ „	70 „
1 „ „	60 „

Bei dem weiblichen Geschlecht von 15—40 Jahren 250 sol. (Cod. Leg. 150.)

40—60 „ „ 200 „

60—x „ „ 100 „

15—1 „ „ die Hälfte des Knabengeldes:

Diese Bestimmungen sind in dieser Künsterei offenbar nicht alt!

Die Herrschaft der Handschriften hindert sichere Beurtheilung der Motive.

Ein ganz allgemeines Gesetz von Reikisenth³⁾ *cunctis suprascriptis casibus* — aber welche gemeint sind, läßt die Stellung (hinter *paricidium* und dem *Sclavenschuh*) nicht erkennen — wenn ein Knecht den Andern getödtet, vom Herrn die halbe Composition des betreffenden Falles an den Herrn des Getödteten entrichten oder, will er das nicht, den Schultigen tradiren.

Die *compositio* aus dem *peculium* des Knechts wird nur mit Zustimmung des Herrn bezahlt: bei Todesstrafe des Knechts kann der Herr den Nachlaß *jura peculii* einziehen und der Anspruch auf *compositio* bleibt unbefriedigt.⁴⁾

andern) beruht aber im Ganzen nicht auf provincialen Verschiedenheiten — diese wurden in einer so wichtigen Frage gewiß nicht geduldet — sondern auf Zeitunterschied: die Erhöhung erfolgte später mit der Zunahme des Vermögens und der Erstarrung der Staatsgewalt, d. h. Verschärfung der Gesetzgebung. VI. 6, 14; vgl. Schaffner I. S. 317. Davoud Oghlou I. p. 29. Sempere ad. Moreno I. p. 113. Romyer II. p. 329.

¹⁾ Milha S. 427. Königsbrater, la vengeance p. 368. Rudernagel, Familienrecht S. 266.

²⁾ A. M. Phillips I. S. 190, vgl. Laboulaye p. 171. Rosseau I. p. 428.

³⁾ VI. 6, 20.

⁴⁾ VII. 4, 4.

VI. 4, 1 enthält die Bußsätze für Körperverletzungen nach dem Decimalsystem abgestuft: 1)

I. Thäter frei — Geschädigter frei:

Schlag auf den Kopf — <i>pro livore</i>	sol.	5
Zerrissene Haut — <i>cutis rupta</i>	"	10
" Stieb bis auf den Knochen — <i>plaga usque ad ossem</i>	"	20
Knochenbruch — <i>pro osse fracto</i>	"	100.

II. Thäter frei — Geschädigter unfrei:

Die Hälfte der Sätze sub. I.

III. Thäter unfrei — Geschädigter unfrei:

Ein Drittel obiger Sätze (I) und 50 Streiche.

IV. Thäter unfrei — Geschädigter frei:

Die Sätze sub. I. und 70 Streiche.

Weigert in den Fällen III. und IV. der Herr die Zahlung der *compositio*, so wird der Knecht dem Herrn des geschädigten Knechts im Fall III., dem Freien im Fall IV. tradirt — (zu willkürlicher Behandlung?).

Bei Körperverletzung durch Knechte verfügt das Gesetz *componero* und Geißelstrafe — weigert der Herr das *componero*, so erfolgt *tradere*.²⁾

Die Höhe der Composition darf der Geschädigte selbst bestimmen, wenn er auf Talion in den schwersten Fällen der *lex VI. 4, 3* verzichtet: offenbar ein interessanter Uebergang von dem alten Fehderecht: vermutlich hatte der Verletzte in solchen Fällen ursprünglich das Recht der Fehde: während nun andere Rechte für den Fall, daß der Rechtsgang gewählt wird, auch die Höhe der Composition bestimmen, soll hier, wohl alterthümlich, der Geschädigte sie selbst ansetzen dürfen: die gewiß ungothische Talion hat der Staat entsprechend seiner kirchlichen Schulung aus dem alten Testament herübergenommen und an Stelle der lang verpönten Fehde gerückt.

Eine kleinere Buße für geringere Verletzungen wird³⁾ vom Richter bestimmt, doch wahrscheinlich nach einer bereits in die Ant. aufgenommenen, und verlorenen Scala, welche später Rindasvint und Relsvint reformirt, d. h. wohl erhöht haben: 4) ein Friedensgeld an den Thäter neben der Composition kennt die L. V. nicht, sondern statt dessen öffentliche Strafen.

Die Körperverletzung als solche, auf welche der Tod nicht gefolgt, wird „*pro sola praesumptione*“ mit 20 sol. gebüßt, neben dem von den Richtern zu bestimmenden Wundgeld „*compositio vulneris*“: eventuell 200 Streiche.⁵⁾

Zweifelhaft erscheint, wie sich zu dem zusammenfassenden Webergeldgesetz Rindasvint VI. 4, 3 die vier Schlussgesetze dieses Titels 8—11 verhalten, welche einzelne in jenem Gesetz theils übergangene, theils in anderer Wendung berührte Fälle von Gewaltverbrechen ent-

1) So daß hieraus ein Rückschluß auf den ursprünglichen Betrag des Webergeldes nicht zu ziehen ist.

2) VI. 4, 1. vgl. 8—11. VI. 3, 6.

3) Nach L. V. VI. 4, 8.

4) L. V. VI. 4, 1. 3., Hilka S. 359. v. Bethm. S. I. S. 229, der mit Schöffner I S. 317 für die Grundzahl 30 sol. hält.

5) VI. 4, 8.

halten: 8, 9 und 11 werden *antiquas* genannt oder haben in andern Handschriften gar keine Bezeichnung: 10 heißt in *Od. Leg. Cindaav. ant.*: es sind wohl *antia*, welche man aus Ungeheuerlichkeit nicht in L. 3 verschmolz und nun neben derselben stehen ließ; daß VI. 4, 8 älter als 3, ist daraus zu folgern, daß 8 in allen Fällen die *compositio vulneris* von den Richtern bestimmen läßt, während 3 für eine Reihe derselben die gesetzliche Composition aufstellt.

Neu tritt in den 4 Schlußgesetzen von VI. 4 (8—11) neben die *compositio vulneris* (im Sinne von *lex 3. l. c.*) die oben bemerkte bestimmte Geldbuße *pro sola praesumptione, pro facti temeritate*.

Auch nach der Höhe der Composition oder dem sonstigen in Geld anzuschlagenden Interesse werden Criminalklagen unterschieden.¹⁾

Eine höchst wichtige Bestimmung über Eintreibung der *compositio* findet sich an sehr ungehörigem Ort versteckt — unter der Schührenordnung der Kettenmeister. Wird nämlich ein Angeeschuldigter aus dem Gefängnis entlassen, um die Composition zu zahlen, so hat ihn der Richter mit Gewalt zur Leistung anzuhalten und dafür nach erfolgter Zahlung von dem Empfänger für seine Mühewaltung 10 pro. zu erheben: erhebt er mehr — Doppelterfaß.

Es ist nämlich mit *Cod. Card. compellat* zu lesen, nicht mit *M. A. cogatur* oder mit *Leg. und Compl. compellatur*; denn das Ungeheuerliche, daß der Richter nach diesem Gesetz zunächst alle Compositionen, in welche er verurtheilt hat, selbst zu zahlen und nur Regress an den Schuldigen hätte, kaum nicht gewollt sein; ebensowenig ist *compositio* nur als Gefängnisgeld zu fassen.²⁾

Bezeichnend ist für die Auffassung des ($\frac{1}{2}$) Wehrgeldes der Ausdruck: *medietatem homicidii* d. h. die für *homicidium* zu entrichtende Summe.³⁾

Begeben Mehrere (*pari consensu*) Einen Diebstahl, so zahlen sie auch nur Eine Composition.⁴⁾

Componere hat übrigens sehr verschiedene Bedeutungen: das eigentliche componere bezeichnet das Erlegen von Geldbußen für Tödtung und Körperverletzung,⁵⁾ *compositio homicidii*,⁶⁾ *vulnerum*.⁷⁾

„Componere“ heißt aber auch das Auszahlen einer Verkaufssumme durch den Herrn des Unfreien, um dessen *noxas datio* zu vermeiden.⁸⁾ Dann allgemein: die vom Gesetz bestimmte Strafe zahlen.⁹⁾

¹⁾ VI. 1, 2 bezüglich des Zöller: über oder unter 500 sol.

²⁾ VII. 4, 4.

³⁾ VI. 5, 14.

⁴⁾ VII. 2, 14.

⁵⁾ VI. 4, 1.

⁶⁾ VI. 5, 14. 12. VII. 3, 3.

⁷⁾ VI. 5, 5.

⁸⁾ III. 3, 8.

⁹⁾ V. 7, 8 *compositio furti* VIII. 5, 3. VII. 1, 4 auch bei außergerichtlich verringerter Vergleichssumme VII. 4, 1.

„Halbe Composition“ ist die Hälfte der Bußsätze für Viehschaden.¹⁾

Welche big hohe *compositio* nach Schätzung des Geschädigten begegnet nur zum Verkauf von Talien;²⁾ in anderen Fällen wird Talion ebenfalls ausgeschlossen und die Zahl der Geißelblöße und die Höhe der Composition gesetzlich bestimmt, mit der sich der Geschädigte begnügen muß.³⁾

Componere heißt die vom Knecht verschuldete Delictstrafe zahlen⁴⁾ oder auch die Proceßbuße an Kläger und Richter für ungehöriges Ausbleiben des Beklagten II. 1, 17.

Auch „Preis“ ist *compositio* (*arborum incisarum*) = *pretium*;⁵⁾ es ist ferner Erßah z. B. *novemoupli*⁶⁾: steht aber auch neben dem (mehrfachen) Erßah.⁷⁾

In andern Fällen heißt *compositio* ganz einfach Schadensbetrag: z. B.⁸⁾ der durch Nichttauhändigung des Testaments den Erben gedrohte (nicht einmal verwirklichte) Nachtheil.

Die *satisfactio* im weiteren Sinn umfaßt die criminelle Strafe (*poena*) und den privatrechtlichen, ob zwar zur Strafe erhöhten Erßah (*damnum*): *ad omnem satisfactionem et poenae et damni testatur obnoxius*.⁹⁾ *neq. damna neq. poenae*¹⁰⁾ d. h. weder Erßah noch öffentliche Strafe.

Satisfactio ist aber oft auch nur einfacher Erßah.¹¹⁾

Weniger Interesse bieten die fixirten Vermögensstrafen, die sehr oft begegnen. Sie werden bald berechnet nach *solidi*,¹²⁾ bald nach Pfunden Geldes, *librae*¹³⁾, oder Unzen Geldes;¹⁴⁾ auch der Schätzung des Geschädigten (z. B. bei grundloser Hölter) kann die Höhe der Geldstrafe überlassen sein¹⁵⁾ und bei Verzug kann sie wachsen.¹⁶⁾

¹⁾ VIII. 3, 10.

²⁾ VII. 4, 3. VI. 1, 2. II. 3, 4.

³⁾ VI. 4, 3.

⁴⁾ V. 4, 18.

⁵⁾ VIII. 3, 1 *componatur ac pretium reddatur*: *ac* = *ident*? VIII. 2, 1. Erßah bei Armen V. 5, 2. mit Geißelung verbunden VII. 2, 2.

⁶⁾ VII. 2, 23. *compositio damni* VIII. 4, 2, 17. *compositio* = 1 sol. oder 1 trem. für je ein schädigtes Thier VIII. 3, 10; 14, 12 oder *noxae* *dativ.* vgl. 4, 11. 16. ebenfalls als *satisfactio* = Schadenersatz VIII. 3, 15 vgl. R. M. C. 649. Gengler S. 364. Röllin Gesch. S. 76.

⁷⁾ VII. 1, 1. VIII. 3, 10, 6.

⁸⁾ V. 5, 10.

⁹⁾ VI. 4, 2.

¹⁰⁾ VI. 5, 3 *pro homicidio*.

¹¹⁾ VIII. 3, 13 vgl. VIII. 3, 6 neben *reparatio* *sepia* *pro damno satisfaciatur* VII. 1, 1 *pro omni satisfactione testatur obnoxius* vgl. V. 1, 6.

¹²⁾ z. B. III. 3, 9 (antiqu.) 100 sol. *fisco* XII. 5, 6. 12 sol. dem Erben der ermordeten Leiche XI. 3, 2.

¹³⁾ X. 3, 2. XI. 2, 8. II. 1, 9. 16. 28. SI. III. 5, 2. VI. 5, 12. I. c. T. XVI. c. 2.

¹⁴⁾ III. 3, 12. (Reti[s].)

¹⁵⁾ VI. 1, 2.

¹⁶⁾ VIII. 4, 30.

Mit der Geldstrafe (20 sol.) wird zuweilen Verstellung des Verhörten auferlegt.¹⁾ Häufig verbindet sich mit einer Zahl *solidi* eine Zahl *Streiche*, bei Unvermögen werden dann auch jene *solidi* in *Streiche* verwandelt.²⁾

Solche Geldbußen verfallen dem König (d. h. dem *fiscus*), welchem manchmal das Recht der freien Verfügung darüber ausdrücklich gewahrt wird,³⁾ oder dem Richter,⁴⁾ oder dem Ankläger,⁵⁾ oder dem Geschädigten,⁶⁾ oder dessen Sippe,⁷⁾ mehreren Geschädigten zu gleichen Theilen,⁸⁾ dem Herrn des geschädigten Ausrüsts,⁹⁾ oder dem nur Bedrohten¹⁰⁾ oder andern Personen.¹¹⁾

Oft erfolgt Benennung dessen, der die Strafsomme erhalten soll, nach Billkür des Königs:¹²⁾ (meist ist wohl diese Person der Geschädigte, aber nicht nothwendig.¹³⁾ So wird das Vermögen des Brandstifters unter die Abgebrannten vertheilt;¹⁴⁾ wenn die Sachlage nicht von selbst denjenigen bezeichnet, der sie empfangen soll¹⁵⁾ — offenbar eine Verlegenheit des Gesetzgebers — oder es wird die Buße zwischen dem König ($\frac{1}{4}$) und dem Geschädigten ($\frac{3}{4}$) vertheilt.¹⁶⁾

Unter den *Willehern* der Hundertschaften werden die Strafgeelder der *Thinsabde*, *Dwingen*, *tenare*, *Centenare*, *Decane*, vertheilt, welche Pflichtige nicht aufgeboden oder entlassen haben — die Festgehaltenen erscheinen gewissermaßen dadurch geschädigt;¹⁷⁾ ebenso die Buße des desertirenden *Centenars* 5) und des bestochenen, der willkürlich entläßt oder beurlaubt: (von der im Uebrigen gleichen Buße des bestochenen *Thinsab* wird diese Vertheilung nicht ausgesprochen) ebenso die des *Decans*¹⁸⁾, doch wird in den Fällen I. 3 und 4 noch königliche *junio* eingeholt über die Vertheilung; auf diese zu vertheilenden Strafgeelder legten die Berechtigten offenbar großen Werth: strenge wiederholte Geheße suchen ihnen dieselben zu sichern.²⁰⁾

1) VIII. 4, 30.

2) VIII. 4, 24. 25. 6. 8. 15.

3) VII. 5, 2. II. 2, 5. III. 3, 5. V. 4, 19. VI. 5, 12.

4) *Wette* VII. 2, 22. VIII. 6, 2.

5) III. 3, 1, 13. vgl. *legu Cod. Card.*

6) VIII. 3, 14. VI. 5, 3. II. 1, 16. 17. III. 3, 11. 4, 16. IV. 3, 3. V. 4, 11. VI. 3, 2, 4, 4. pro sua injuria.

7) VI. 1, 2. II. 2, 6—8. VI. 5, 4. 5. 12.

8) VII. 5, 5. III. 3, 5.

9) VI. 3, 4. 3. 4. 9.

10) VI. 4, 6. VII. 5, 5.

11) III. 2, 1.

12) III. 4, 17. V. 4, 19.

13) 3. B. III. 1, 3. IX. 1, 2. 21. 2, 1. oder der König bestimmt, wem der Schuldige verurtheilt werden soll. III. 2, 2.

14) VIII. 2, 1.

15) 2. B. III. 4, 17.¹⁾

16) VII. 5, 2. cui rex jussit libram auri coactus exsolvat X. 3, 2, 2. 3.

17) IX. 2, 1.

18) 3. I. c.

19) 4. I. c.

20) IX. 2, 6.

Eine sehr wichtige Vermögensstrafe ist die Confiscation.¹⁾ Diefelbe trifft das ganze Vermögen²⁾ oder quote oder andere bestimmte Theile desselben.

Bei der theilweisen Vermögensentziehung ist oft der Umfang, die Gruppe der betroffenen Güter eigenthümlich bestimmt, z. B.³⁾ wo soviel confiscirt werden soll, als Christen einem Juden zur Verwaltung und Leitung von Unfreien übertragen haben,⁴⁾ d. h. wohl die Sklaven, deren Peculien, die sonst anvertrauten Kapitalien und die erzielten Einnahmen; ferner⁵⁾ alle Liegenschaften und Knechte, welche Juden von Christen gekauft haben.

Auch die Schutzverhältnisse erscheinen, wegen der Leistungen der Abhängigen, als Bestandtheile des Vermögens der Patrone, so daß in der Entziehung (Confiscation) dieser Schutzrechte auch eine Vermögensstrafe liegt.⁶⁾

Gesammtconfiscation wird auch von den historischen Quellen manchmal als mit Verbannung⁷⁾ verbunden, stillschweigend vorausgesetzt, so bei Paulus von Merida,⁸⁾ wo erst nur von der Verbannung und dann von dem eingezogenen patrimonium erzählt wird; bezeugt wird diese Doppelstrafe auch bei Hermenigilds Sturz⁹⁾ und bei der Ausrottung des rebellischen Adels durch Rindasvintb von Fredegar;¹⁰⁾ so wurden¹¹⁾ die Güter von Svinthila und Gella eingezogen.

Auch mit Vernechtung¹²⁾ und Hinrichtung¹³⁾ verbindet sich Confiscation.

¹⁾ Ueber das römische Verfahren dabei und die Mißbräuche P. V. 14, 2 und II. IV. C. 66. übrigenfalls noch B. T. IX. 31, 4. Confiscation nur von den in *summa administrationis positi potestate*, und nach 3 nur vom König selbst ausgesprochen werden. 8, 2 bei Todesstrafe nur wegen Hochverraths eintreten. 32, 1. 2 egl. X. 5, 4. und *dos und donatio propter nupt.* nicht ergreifen 3. 1 c. (aber auch ohne Todesstrafe bei crim. maj. confiscatio X. 5, 4) inbegriffen natürlich Forderungen des Bestraften („*deportatus*“ dies hat 3. nicht verstanden) die aber nicht schon durch einseitige Aufzeichnung des angethigen Gläubigers bewiesen sind B. T. X. 8, 1 *brevis calumnia*. Ueber Confiscation f. L. V. II. 1, 5–7. 4, 7. Cod. Card. III. 2, 2. VI. 1, 5, 2. 1. 5, 18. VII. 5, 1. 2. 6, 2. IX. 2, 89. XII. 2, 11–18. 3, 1–4. 49. 11–19. 27. oder consignare X. 2, 5. *describere* = *designare* VIII. 1, 4. Adßlin, *Strefrecht* S. 408. Davoud Oghien I. p. 161. du Boys I. p. 536. Serrigny II. p. 16. 22.

²⁾ 3. B. alles Vermögen den Juden I. c. T. XVII. 8. Confiscation von $\frac{1}{10}$ des Vermögens VII. 5, 2. 3. B. von $\frac{1}{2}$ II. 1, 5. VII. 5, 1. 2. 6, 2. XII. 3, 12. 1 c. T. VIII. „Lex“ von $\frac{1}{2}$ VII. 2, 6, 2. der Reichen $\frac{1}{3}$ Confiscation, der Armen Handbreitfuß VII. 5, 1 von $\frac{1}{10}$ für Verletzung von Concilienschlüssen Cc. T. XVI.

³⁾ XII. 3, 19.

⁴⁾ I. c. *quidquid administrationis suae cura visus fuerit imperare, totum fisco adplicare . . quantum id fuerit, quod imperandum eis praeceperit tantum de bonis proprietatis suae fisco nostro applicandum amittent.*

⁵⁾ XII. 2, 18.

⁶⁾ *Amittis illis quos vindicare nititur* (Jadaneos) XII. 3, 22.

⁷⁾ XII. 2, 2–12 egl. B. T. IX. 5, 1.

⁸⁾ pag. 855.

⁹⁾ Greg. M. dial. III. 31.

¹⁰⁾ p. 445.

¹¹⁾ I. c. T. IV. 75.

¹²⁾ XII. 2, 16.

¹³⁾ XII. 2, 14. 17.

Unter den Gesichtspunkt der Confiscation fällt es auch zum Theil, wenn Freie mit ihrem Vermögen dem König verpfändet werden;¹⁾ ja auch, wenn die Krone denjenigen zu bezeichnen hat, welchem Person²⁾ oder Vermögen des Gestraften zufallen soll.³⁾

Juristisch als Confiscation mit der Verpflichtung des Fiscus, das Vermögen bestimmten Personen zuzuwenden, ist es wohl auch zu fassen, wenn ein Gesetz⁴⁾ die Kriegsschäden durch das Vermögen der Schuldigen vergüten läßt: sie werden dem König verpfändet und dieser vertheilt dann das Vermögen seiner Knechte an die Geschädigten.

Manchmal aber wird die Confiscation bei Verpfändung der Kellern zu Gunsten der unschuldigen Nachkommen ausgeschlossen.⁵⁾

So wird statt der Confiscation Eintritt der Familienerben überhaupt in das Vermögen gestattet⁶⁾ und nur in Ermangelung solcher Einziehung verhängt: VI. 5, 12. V. 1, 7. VI. 2, 1. III. 2, 2: bis zum dritten Grad sollen Verwandte eintreten.

VI. 5, 17, eine antiqua,⁷⁾ nimmt Bezug auf VI. 5, 17, dessen Autorschaft sehr zweifelhaft⁸⁾ und stellt den Gatten dem Verwandtenmord gleich, bedroht beide mit dem Tode — Äsol soll dies in lebenslängliche Verpfändung an die Verwandten zu belästiger Behandlung, doch mit Wahrung des Lebens, abschwächen — das Vermögen soll aber den nächsten Erben, erst eventuell, si heredes proximos non reliquerit, dem Fiscus verfallen.

Bei der Confiscation wird oft dem König ausdrücklich das Recht freier Verfügung über das eingezogene Vermögen auch behufs der Schenkung gewahrt,⁹⁾ manchmal aber der König auch angewiesen, das Confiscirte nicht zu behalten, sondern „Würdigen“ zu schenken,¹⁰⁾ was freilich zuweilen auch nur den Zweck hat, das freie Verfügungsrecht des Königs anzuerkennen: solche Schenkungen aus confiscirtem Vermögen sollen nicht, z. B. von den Erben des Verstraften, angefochten werden können.¹¹⁾

Selten wird bei Confiscation Rückgabe im Fall der Besserung in Aussicht gestellt,¹²⁾ wohl bei nur zeitweiliger Verbannung.¹³⁾

Zu den Vermögensstrafen zählt auch die Verwirfung des ganzen oder halben¹⁴⁾ Ver-

1) II. 1, 6. V. 1, 7.

2) III. 2, 2 donetur a rege cui iussum fuerit perenniter servitura.

3) Bgl. VI. 5, 17. L. V. VI. 1, 3. V. 4, 19. Cc. T. XII. 11, servi regis conspectibus praesententur, ut principalia auctoritas liberam de talibus donandi potestatem obtineat; XIII. lex: in quadruplum cui nostra clementia elegerit . . restituit bgl. XVII. 8.

4) IX. 2, 8.

5) VI. 2, 1.

6) VI. 5, 12.

7) nach Lind. noviter emendata.

8) Cod. Emil und unterläßt jede Bezeichnung, Leg. u. S. I. R. Antiq. Tol. goth. Vamba. Lind.

Receiv. al. Kindav.

9) II. 1, 6. IX. 2, 8.

10) XII. 3, 5 bgl. 2, 11.

11) I. c. 2 inconcussa l. c. 1.

12) XII. 3, 5. 3. 14 (Zuben).

13) VI. 5, 13 f. Verbannung.

14) III. 2, 1 XII. 2, 14. 3, 12.

Vgl. die beigefügten Quellen.

mögens an andere Personen, nicht an den Fiscus, 3. B. an den Geschädigten,¹⁾ an die eigne Sippe, welche manchmal als die geschädigte erscheint. III. 2, 3. 5, 3. 7. 3. B. der Sklitten²⁾ bei Entführung.³⁾

Manchmal wird das Vermögen primär an andere Private verwirkt (3. B. Kinder der Borehe bei Incest⁴⁾) und nur in Ermangelung solcher Berechtigter an den Fiscus.⁵⁾

So bemüht sich bei Verwandtenmord das Gesetz, das Recht der unschuldigen Erben auf den Nachlaß des Mörders mit dem Entschädigungsanspruch der Erben des Getödteten zu combiniren: aber die Casuistik ist verworren.⁶⁾

Daß das Vermögen des Verknichteten mit in das Eigenthum des neuen Herrn übergeht, wird manchmal ausdrücklich hervorgehoben,⁷⁾ versteht sich aber als Regel von selbst.

Die Behandlung des Vermögens der Verknichteten wird jedoch in einem besondern Fall gegenüber den Zweifeln der Praxis genau geregelt: die Erben sollen nicht unter der Schuld der Aeltern leiden: in Ermangelung von Erben, d. h. aber nur ehelichen Kindern, (nicht auch Tötern) wird das Vermögen mit dem Verknichteten Eigenthum des Verlehten. Hat der adulter eheliche Kinder, so succediren diese sofort bei der Verknichtung in dessen Vermögen; wenn die adultera Kinder einer früheren Ehe hat, so erhalten diese ihren Erbtheil; für Kinder aus der gebrochenen Ehe erhält der verlehete Vater zu deren Antheil Eigenthum, muß diesen ihnen aber bei seinem Tode zuwenden; hat er hinterher noch Geschlechtsverkehr mit der Schuldigen, so soll er, was er von ihrem Vermögen erhalten, an die ehelichen Kinder, eventuell an ihre andern Erben wieder herausgeben.⁸⁾

Das Recht des Königs, Verknichtete (samt ihrem Vermögen) zu verurtheilen, schließt das Recht, sie selbst zu behalten, thatsächlich wohl ein.⁹⁾

Auch mit der lebenslänglichen Knechtschaft verbindet sich Verwirkung des Vermögens, wobei, wie bei der Verknichtung manchmal, die Erbrechte der Kinder und anderer Verwandten, sowie die des der Frau und deren Vermögen gewahrt werden.¹⁰⁾

Als Geldstrafe erscheint sehr häufig Doppel- oder noch höherer Erfaß des zugefügten Schadens, 3. B. für falsches Zeugniß, Meineid,¹¹⁾ für nicht eingelieferte oder rechtswidrig erhobene Steuern.¹²⁾

¹⁾ XII. 2, 14.

²⁾ so III. 3, 1.

³⁾ 4. Sklittenung hiebei.

⁴⁾ XII. 3, 8.

⁵⁾ Was soll der Unterschied von Kindern aus „anderer Ehe“? — dabei ist an Gattenmord gedacht VI. 5, 17, welchen aber nun ein älteres Gesetz VI. 5, 18, eine Antiqua, dem parricidium gleich gestellt hatte.

⁶⁾ VII. 5, 2.

⁷⁾ III. 4, 12.

⁸⁾ VI. 2, 1 a rege cui erunt donati perpetuo servitio addicantur.

⁹⁾ III. 5, 5. 6.

¹⁰⁾ II. 4, 3. II. 5, 16. 19. 20. 21. V. 4, 6. 8. 5, 10. VI. 1, 4.

¹¹⁾ Co. T. XIII. „lex“.

So findet sich Doppelerfah¹⁾ bei *invasio*: das ist das *damnum invasionis*.²⁾

Wahrscheinlich des Herrn zwischen Tradition des Knechts oder Doppelerfah des von ihm angerichteten Schadens³⁾, zwischen *compositio* und *traditio* VII. 2, 1—20. 3, 6. Doppelerfah *in natura* oder in Geld.⁴⁾

Auflösung wird erschwert durch weitere Buße pro *injuriam*: 1 Pfund Gold.⁵⁾ Hingabe des eignen Sklaven bis zur Auffindung des entlohten fremden⁶⁾; dreifacher Erfah.⁷⁾

Den vierfachen Werth der Deube hat der Branddieb zu leisten, und zwar dem Be- stohlenen, nicht dem Eigenthümer als solchem.⁸⁾

Vierfacher Erfah des Fehlers⁹⁾, der *dos*,¹⁰⁾ ferner für *plagium servorum*¹¹⁾ Sechsfacher¹²⁾ d. h. *poena*, oder *damnum solutionis* d. h. mehrfacher Erfah bei Diebstahl.¹³⁾ Siebenfacher Erfah bei bloß gedrohtem Schaden.¹⁴⁾

Vetrag (nicht: Erfah) der Befestigungssumme¹⁵⁾: neunfache Leistung der Befestigungssumme durch den Befestigten.¹⁶⁾

Neunfacher Erfah bei *furtum* zum Nachtheil des *fiscus*,¹⁷⁾ bei heimlicher Tödtung fremder Thiere,¹⁸⁾ ebenso für *Immen- und Viebstahl*,¹⁹⁾ für militairische Vergehen²⁰⁾. Zehnfacher (wegen Verletzung besonderer Befriedigung).²¹⁾

Elfacher Erfah bei *versio*, *direptio* fremder Sachen durch eine aufgenießte Menge: gebrocht ist an Landgüter und an geraubtes Vieh — offenbar Zehbezang,²²⁾ d. h. römische *vis publica*.²³⁾

1) VIII. 1, 5.

2) VIII. 1, 4 ferner 3, 14. 15, 4, 14. 15. IX. 1, 3, 2, 5. II. 4, 3, V. 4, 8. VII. 4, 4. VIII. 1, 7. (2, 1) d. h. Herbeiführung des verbrannten Hauses und dazu Wertherfah; andern Sinn hat Doppelentrichtung der Befestigungssumme an den *fiscus* XII. 3, 10.

3) VIII. 1, 5.

4) VII. 4, 4. VIII. 1, 7, 2, 1, 3, 1, 5, 4, 3, 8—11, 5, 7. IX. 1, 5, 8, 10, 14, 18.

5) VII. 3, 6.

6) VII. 3, 1, 4. IX. 1, 2, 4.

7) VII. 6, 5. VIII. 1, 5, 7. IX. 1, 5.

8) Römisches? V. 5, 3.

9) VII. 2, 18.

10) III. 3, 3.

11) VII. 3, 2. vgl. VIII. 1, 9, 12, 3, 7. IX. 1, 15. (eventuell fünffach) vierfacher Erfah Co. T. XIII. „lex“ und dazu ein Pfund Gold IX. 2, 9.

12) VII. 4, 1.

13) VII. 1, 3.

14) VII. 2, 6.

15) VII. 4, 4. VIII. 1, 5.

16) IX. 2, 1.

17) VII. 1, 1, 2, 10. Wilsb. S. 880.

18) VII. 2, 23. vgl. 13, 14. aber wenn Gefässen mit Handeln, doch im Ganzen nur einmalige Leistung 14 und wenn nur ein Theil gestohlen oder beschädigt, Berechnung nur dieses Theils 17.

19) VIII. 6, 3.

20) IX. 2, 1.

21) VII. 2, 10—12, 1, 12.

22) VIII. 1, 6.

23) Wilsb. S. 321. a. Behm. S. I. S. 229. VI. 4, 2. IX. 2, 2—5, 1, 10. VIII. 1, 10.

Ueberhaupt steigt die Geldstrafe mit dem Werth der geschädigten Sache¹⁾ oder der wachsenden verursachten Mühe, z. B. Reisenzahl.²⁾

Neben dem mehrfachen Erlass werden noch Strafsolidi auferlegt,³⁾ z. B. neben Doppelerlass 5 Strafsolidi, in deren Ermanglung 50 Streiche.⁴⁾ Manchmal dagegen nur halber Erlass, wenn z. B. auch Zufall bei dem (verschuldeten) Schaden mitgewirkt hat.⁵⁾

In andern Fällen liegt die Strafe in dem höheren Anschlag des Werths — z. B. 1 Tremisse für jeden umgebauten Jaupfahl oder angezündeten Weinstock.⁶⁾

Diese solidi gebühren dem Geschädigten,⁷⁾ Streiche können sie verschärfen.⁸⁾

Doch soll regelmäßig der Erlass immer nur nach dem Werth des wirklich gestohlenen oder geschädigten Theiles einer Sacheinheit berechnet werden, nicht nach dem Werth der Sacheinheit, zu welchem die gestohlene Sache gehört.⁹⁾

So im römischen Recht¹⁰⁾: die Richter oder (und: vel) boni homines schäpen z. B. den Werth eines gestohlenen und dabei getödteten oder arbeitsunfähig gewordenen Sklaven.¹¹⁾

Dabei ist es diesen barbarischen Rechten eigen, statt des (römischen) Erlasses in Geld Erlass in natura durch Leistung gleichwerthiger Sachen primär vorzuschreiben und auch die (barbarische) Interpretatio setzt an die Stelle des römischen Gelderlasses im Text häufig den Erlass in natura.¹²⁾

In L. V. begegnet sehr oft ein „Erlass-Sklave“ oder „Erlass-Thier“ desselben Werthes:¹³⁾ alternativ ein Erlass-Sklave oder dessen Werth.¹⁴⁾ Erlass-Sklaven oder Composition,¹⁵⁾ Erlass in natura des irribümlisch und in gutem Glauben angelegten Weinbaus,¹⁶⁾ Herausgabe des angelegten Vandes und nochmal so viel.¹⁷⁾

Manche Vermögensstrafen sind mehr oder minder geschickt der Art des fraglichen Vergehens angepaßt.

¹⁾ II. 1, 21.

²⁾ II. 2, 7.

³⁾ VIII. 3, 12. 14. 15. 4, 10. 16 „pro contemptu ipso“ propter invidiam VII. 2, 22. Einfacher Erlass und Strafsolidi VIII. 1, 4, 3, 6. 10. Straftermisse VIII. 4, 10.

⁴⁾ VIII. 3, 14.

⁵⁾ VIII. 3, 13.

⁶⁾ VIII. 3, 7, 5.

⁷⁾ VIII. 1, 4, 6. 3. 5. 8, 3, 10.

⁸⁾ VIII. 1, 4, 4, 8. 6. 3.

⁹⁾ non pro omni sarcina solutionem implere cogatur sed de hoc quod furim. abstulerit . . componere non moretur. VII. 2, 17.

¹⁰⁾ B. T. IX. 22, 1.

¹¹⁾ VI. 1, 5.

¹²⁾ p. B. B. T. IV. 20 (21) 3.

¹³⁾ VII. 8, 1. V. 7, 2, 6. VI. 1, 4, 4, 3, 9, 11, 5, 12. IX. 1, 1, 2, 16 ejusdem meriti caballum VIII. 4, 1, 2. servum VI. 1, 17. II. 4, 3, 3, 2, 8.

¹⁴⁾ IV. 4, 1. V. 4, 20.

¹⁵⁾ VI. 4, 11.

¹⁶⁾ X. 1, 6.

¹⁷⁾ I. e.

So: 1) welchen Werth soll der Sklave haben, den man dem gegen das Gesetz als Knecht in Anspruch Genommenen stellen muß?

In diesem Sinn wird Verlust bestimmter Theile des Vermögens angedroht: 1. B. Verwirkung dessen, was die Entführte vom Entführer sich hat zuwenden lassen,¹⁾ oder der sonst verdienten Gehalts,²⁾ oder des freitigen Werthbetrags,³⁾ oder des an sich begründeten Anspruchs,⁴⁾ oder des Eigenthums an Sklavenkindern wegen Aussetzung⁵⁾, des Eigenthums an meinem Knecht, den ich fremder Ragn verheirathet an deren Herrn,⁶⁾ des Preises gekaufter freier Kinder⁷⁾ oder bei Kaufgeschäft mit Unfreien oder Curialen.⁸⁾

Bei Unzucht verwirkt die Wittve das von dem Gatten herrührende Schenkant an dessen Erben.⁹⁾

Nur gewisse Arten von Vermögen werden verwirkt auch¹⁰⁾ wenn 1. B. die Zuwendung der Freigebornen an den freigelassenen Gatten bei verbotener Ehe den Erben des Ersteren oder dem Fiskus verfallen, ebendabin gehört die Verwirkung von allen in der Ehe erworbenen oder auf der Ehe ruhenden Vermögensrechten an den verlebten Gatten oder dessen Erben;¹²⁾ oder Verwirkung des Erb- und Pflichttheilsrechts.¹³⁾ Dahin gehört auch Verwirkung einzelner Vermögensvorthelle 1. B. des in einem Testament Zugedachten wegen Unterschlagung oder Adulteration zum Vortheil derer, welche dadurch geschädigt werden sollten;¹⁴⁾ Verlust des halben Vermögens an den Geschädigten oder dessen Sippe¹⁵⁾ oder eines Viertels;¹⁶⁾ der säumige Aufläger des Mörders zahlt dem, der vor ihm die Auflage erhebt, die doppelte Composition;¹⁷⁾ das Vermögen des Verwandtenmörders wird zwischen seinen und des Ermordeten Erben, falls diese die Auflagepflicht erfüllen, getheilt: in Ermangelung von Erben erfolgt Confiscation.¹⁸⁾

Hat das Zug-Thier des Einen das des Andern getödtet oder geschädigt, so ist ein Gleichwerthiges zu leisten — gegen Ueberlassung des Getödteten oder Geschädigten;¹⁹⁾ sonst gewährt das Gesetz (12 l. c.) dem Eigenthümer im Sinn des römischen Rechts die Wahl zwischen noxae datio oder Ertrag des durch sein Thier angerichteten Schadens; der Walth-

1) V. 7, 6.

2) III. 3, 1.

3) II. 1, 21. vgl. Cod. Card. zu III. 1, 13.

4) II. 2, 5.

5) Wegen Echthäfte 1. B. II. 2, 8, 3, 5, 7. vgl. III. 3, 3. VIII. 1, 2. decretum divi Marci.

6) IV. 4, 2.

7) III. 2, 5.

8) V. 4, 12.

9) V. 4, 13, 19.

10) V. 4, 1, 2, 5.

11) V. 1, 7.

12) III. 6, 1. 4. V. 2, 5. Schenkungen und Errungenschaft.

13) IV. 5, 1.

14) VII. 5, 5.

15) III. 3, 4.

16) II. 4, 7. add. Card.

17) VI. 5, 15.

18) VI. 5, 17, 18.

19) VIII. 4, 7.

freier verurteilt Kinder und Wagen und alle mitgetragene Fahrhabe an den pfändenden Eigentümer;¹⁾ wer fremdes Fruchtländ durch seine Thiere schädigte, verurteilt das gleiche Maß von Bauland, eventuell den gleichen Betrag von Früchten;²⁾ für ein entstelltes (Abschneiden des Schwanzes), gelähmtes, sonst geschädigtes Thier (Abtreiben der Frucht) ist ein taugliches zu liefern gegen Uebnahme des verletzten.³⁾

Verurteilung des Verbrechens durch Heirat ohne Zustimmung der Aeltern erscheint dagegen nur als civilrechtlicher Vermögensnachtheil.⁴⁾

b) Leibesstrafen.

a) Geißelung.

Die Prügelstrafe wird vom damaligen römischen Recht außer dem Militärstrafrecht nur auf die niedersten Freien humiliores, viles und auf Sklaven angewendet, an jenen mit Ruthen, Stocken, an diesen mit Geißeln, flagella, vollzogen.⁵⁾

Im Besitzguthenrecht dagegen wird sie außerordentlich häufig und auch auf die höchsten Schichten der Freien und des Adels angewendet — eine Entfernung von urgermanischer Empfindung, welche das Product des Despotismus und des Geistes damaliger Kirchenzucht ist.⁶⁾ Diese Strafe entzieht nicht als solche die Freiheit⁷⁾ und nicht notwendig die Ehre⁸⁾ — gerade wegen der Häufigkeit,⁹⁾ — trotz der öffentlichen Vollstreckung;¹⁰⁾ vor dem Richter: denn manchmal verbindet damit das Geißel ausdrückliche Infamie,¹¹⁾ manchmal schließt es dieselbe ausdrücklich aus.¹²⁾

Aus dem nur allzureichen Material stelle ich bloß Folgendes zusammen — die Strafe trifft meistens Unfreie, wo Freien eine Vermögensstrafe droht:¹³⁾

¹⁾ VIII. 3, 8.

²⁾ VIII. 3, 11.

³⁾ VIII. 3, 16. 4, 2—6.

⁴⁾ III. 2, 8. Verurteilung des vermaltenen Vermögens XII. 3, 19.

⁵⁾ Diesen Unterschied hält Isid. Origin. V. 37 und L. V. nicht ein. Walter § 825. 827.

v. Weism. §. I. l. c. Mauden. XI. p. 113; daß nicht die Kirche die Prügelstrafe in diese Geisse eingeführt f. Pfand II. §. 335.

⁶⁾ Irig Romy II. p. 319 vgl. 341. du Boys I. p. 523. 535. Birtz J. §. 343. Rosseuw I. p. 426.

⁷⁾ Richtig v. Weism. §. I. §. 229 gegen R. H. §. 704 zu L. V. III. 3, 1, wo Vernechtung cumultirt mir.

⁸⁾ Richtig Le Grand d'Aussy p. 118 nicht richtig Heinecc. cl. p. 334.

⁹⁾ Dies gegen v. Weism. §. I. c.

¹⁰⁾ L. V. III. 3, 3. VII. 2, 20. VIII. 1, 3.

¹¹⁾ II. 4, 2. VIII. 1, 3.

¹²⁾ II. 1, 18. 33. 4, 10. III. 4, 15. Co. Tol. XII. decr. Irig also R. H. §. 703, wonach sie nur Unfreie treffen oder Freie vernechten soll; vgl. Wilba §. 513—4. Schäffner I. §. 329. Davoud Ogbion L. p. 161 gegen einen leib. Priester mit Verbannung Greg. tur. mart. 82.

¹³⁾ II. 2, 8 p. B. für jeden geplünderten Reinfod VIII. 3, 5. III. 3, 4. 8. 9. 10. 12. 4, 15—17. V. 4, 11. VI. 1, 4. 4, 4. 5. 8. 10. 11. VII. 1, 1. 2. 6. 3, 10. 2, 20. 22. (Halt solidi) 4, 1. 5, 9. VIII. 1, 3—6. 10—12. 2, 2. 3, 3. 5. 6. 10. 14. 15. 4, 15. 24. 26. 27. 29—31. 5, 3. IX. 1, 21. Königsrechte IX. 2, 2. X. 3, 3: 20 sol. dem Freien, 50 Fiebe dem Knecht.

Häufig findet sich bei Knechten Auflösung der für Freie bestimmten Straffumme in ein Theil Hiebe und ein Theil solidi,¹⁾ ebenso bei Infolvenz: 100 Hiebe und 10 sol., event. 200 Hiebe;²⁾ oder auch bei Knechten pro praesumptione sua ein Fluß von Hieben zu der Geldstrafe, mit Talion, Hieben, infamia und decalvatio.³⁾

Aber sie trifft auch Freie⁴⁾ eventuell bei Zahlungsunfähigkeit allein⁵⁾ z. B. Sajone,⁶⁾ Thinsade.⁷⁾

Es fällt gewiß auf, daß sogar dem freien Wehrmann (und zwar in conspectu certantium) für Herresliß das sonst nur dem Sklaven gewöhnliche Maß von 100 Streichen gedroht wird,⁸⁾ aber dies strenge Gesetz bedroht im gleichen Fall den Unfreien mit 200 Streichen und dem Tode.⁹⁾

Das Verhältniß der solidi zu den Streichen ist nicht constant.¹⁰⁾

Aber auch primär trifft Geißelung ingenui d. h. geringe¹¹⁾, inferiores¹²⁾, aber manchmal doch auch den minor ingenuus nur 100, den servus 200,¹³⁾ nur inferiores, nicht majores¹⁴⁾; oder auch ohne Rücksicht auf vornehmen oder geringen Stand¹⁵⁾ oder sogar ausdrücklich majores¹⁶⁾, potentes wie humiles¹⁷⁾, honestiores,¹⁸⁾ sogar Prinzen,¹⁹⁾ auch Weiber²⁰⁾ bedrohen für bloßen Muthwillen 50 Hiebe.²¹⁾ Bei Geistlichen wird Geißelung durch Fästen ersetzt. — Oft wird sie mit Geldstrafe cummulirt,²²⁾ oder mit Decal-

¹⁾ So VI. 4, 1—11.

²⁾ VI. 4, 2.

³⁾ VI. 4, 5 für laesoria VI. 5, 7. vgl. VIII. 3, 10. 14.

⁴⁾ VII. 5, 8. 9; 3, 2, 5. VIII. 1, 3—6. 9—11. 4, 30. 5, 1. 6, 3.

⁵⁾ XII. 3, 8: 100 solidi oder 100 Hiebe. II. 1, 17—20. 31, 2, 5. V. 4, 11. VI. 4, 2, 4, 8. VIII. 1, 6. 8. 5, 6. 4, 3 (auch wegen Schlägung eines Knechts) IX, 2, 9. 1, 2.

⁶⁾ II. 1, 10. 21.

⁷⁾ IX. 2, 9.

⁸⁾ IX. 2, 1, 4.

⁹⁾ 50 Hiebe = 5 sol. oder 100 = 15. 150 Hiebe = 100 Hiebe + 1 Pfund Gold IX. 1, 21. oder 12 sol. = 100 Hieben XI. 2, 2.

¹⁰⁾ u. b. s. r. vii VII. 2, 4. 13. 14. IX. 1, 19. 21 im VIII. 2, 1, 4, 15. Gegenstück zu potentes II. 2, 9.

¹¹⁾ VIII. 3, 10. (ebenso VII. 2, 20. B. T. IX. 22, 1.)

¹²⁾ Dem Unfreien höhere Zahl als den Freien auch VIII. 3, 6.

¹³⁾ VIII. 1, 2.

¹⁴⁾ VI. 2, 1. 3. II. 1, 9 (hier wohl niedriger Stand Rücksichtlich vorausgesetzt) 16. 2. 5. 4, 6 (addit. Cod. Card. 10.) III. 2, 2. 3, 3, 12. 4. 14—17 (für bloße Begünstigung der Unjust durch den Herrn!) 18. V. 3, 22. (für Ueberschreitung des Preismaximums bei Verkauf des Gefangenen!) VI. 4, 2, 3, 5. VII. 2, 4.

¹⁵⁾ VIII. 1, 6.

¹⁶⁾ VII. 5, 2.

¹⁷⁾ VIII. 1, 10.

¹⁸⁾ Cc. Tol. XIII. 4.

¹⁹⁾ III. 4, 17. 18. XII. 3, 21.

²⁰⁾ VIII. 4, 5 (100 dem Knecht).

²¹⁾ II. 1, 21. III. 3, 12. 4, 16. IV. 5, 1. VI. 4, 1. (5. 7. neben compositio vulneris 8) 10. 11. VII. 2, 2. 4. insuper 12. 5, 2. 13. VIII. 1, 4. 5. 4, 29. 6, 3.

vation,¹⁾ mit Vernechtung,²⁾ bei Rückfall erst mit Vernechtung,³⁾ mit Decalvation und Vernechtung⁴⁾ und Verbannung und Confiscation⁵⁾, mit Stadtverweisung⁶⁾, vor der Todesstrafe noch verhängt.⁷⁾

Die Prügelstrafe für seine Knechte und abhängigen Freien beschränkte Bischof Gäsarius von Arles auf die legitima disciplina, d. h. 39 Hiebe auf einmal:⁸⁾ war für schwerere Delikte eine größere Zahl verwirkt, so sollten Fäuln stattfinden und Ueberschreitungen, die zum Tode führten, als homicidium gebüßt werden (d. h. kirchlich).⁹⁾

Für größere Vergehen sind 100, für kleinere, namentlich Hetschrevel von Unfreien, 40 Streiche das häufige Maß (die Varianten 60 falsch).¹⁰⁾

Dt wird pro praesumptione neben dem Schadenerlass Prügelstrafe¹¹⁾ dem Knecht auferlegt.

Körperliche Strafen in grausamer Unbestimmtheit droht VI. 2, 1 den Unfreien (diverso genere poenarum afflicti) d. h. nicht etwa: mit anderer Strafsart betroffen: (denn der bloße Verlauf über See wäre unverhältnismäßig gelind).¹²⁾

Eine unbestimmte Zahl von Streichen droht XII. 2, 14.

Der öffentliche Vollzug der Geißelung, manchmal ausdrücklich angeordnet,¹³⁾ wird wohl immer vorausgesetzt; zuweilen wird die Anwesenheit des Geschädigten oder Klägers ausdrücklich erwähnt.¹⁴⁾

Die Geißelung „coram iudice“¹⁵⁾ ist nicht etwa im Gegensatz zu der publice, in conventu populi gedacht: vielmehr sind diese Handlungen des Gerichts eben öffentlich: der Richter wird hier nur betont, weil die Geißelung nicht dem Herrn des Sklaven überlassen werden soll. Schlagend beweist die Synonymität beider Formeln extensus publice coram iudice.¹⁶⁾

Der Fahnenflüchtige erhält die Strafe vor Reih' und Glied.¹⁷⁾

¹⁾ XII. 3, 17. 21. 2, 3. II. 2, 8. 4, 6. add. Cod. Card. III. 3, 10. XII. 2, 14. Co. Tol. XVI. 2.

²⁾ III. 4, 14. 17. V. 4, 11.

³⁾ III. 3, 3. 17.

⁴⁾ XII. 2, 14.

⁵⁾ XII. 3, 2. 4. 7. 11—13.

⁶⁾ III. 4, 17.

⁷⁾ III. 2, 2.

⁸⁾ nach II. Moiss 25. v. 2.

⁹⁾ v. s. Caes. p. 662.

¹⁰⁾ B. B. VIII. 3. u. 4 passim. 4, 11. 27—31. VIII. 3, 6. 3. IX. 1, 1—2. 7. 8.

¹¹⁾ VI. 4, 3.

¹²⁾ Freilich in dem nächsten Gesetz diversorum criminum noxii diverso sunt poenarum genere feriendi.

¹³⁾ III. 3, 1. in conspectu omnium publice lectus CC III. 6, 2 recipiat flagellarum. 4 l. c. in praesentiam (sic) aliorum. VI. 2, 3. publice in populi conventu. III. 3, 4 in praesentia aliorum.

¹⁴⁾ II. 1, 20.

¹⁵⁾ III. 2, 2. V. 4, 7.

¹⁶⁾ VII. 2, 14.

¹⁷⁾ IX. 2, 1. 4 in conspectu certantium.

β) Verstümmelung.

Bei gewissen grausamen Strafarten der geschichtlichen Quellen hat man es, wenn nicht mit reinen Erfindungen,¹⁾ mit Willkür-Acten der Könige zu thun, z. B. 2) Steinigung wegen falscher Anklage; allerdings begegnet diese Strafe bei Germanen; 3) wegen Rückfall ins Judenthum (jüdisches Recht); 4) Verbannung mit Aussetzung in einem schlechten Schiff auf offener See.⁵⁾

Die Verstümmelungen⁶⁾ trafen im alten Sklavenrecht Hand, Fuß, Nase, Lippen, Zunge, Ohren, Augen.⁷⁾

Unser Gesetz kennt Abhauen der Schreibhand⁸⁾ wegen Fälschung königlicher Urkunden,⁹⁾ wegen Fälschmünzerei von Knechten: wegen Rebellen wird Abhauen der Schwurhand¹⁰⁾ gedroht: einem Unfreien auch im Zueventreich.¹¹⁾

Blendung¹²⁾ begegnet statt der Todesstrafe bei homicidas, die Asyl gewonnen,¹³⁾ alternativ Verknethung mit willkürlicher Behandlung (ausgenommen Tod), wegen Entmannung,¹⁴⁾ Bäderastrie und¹⁵⁾ wegen Beschneidung von Christen.¹⁶⁾

1) So die angebliche Steinigung der Gaezio N. V. Dagegen der FeuerTod der Christen l. c. ist zwar beglaubigt, aber wohl mehr Gewalt- als Rechts-Act; obwar gerade die Weigerung, den Göttern zu opfern, gefährliche Todesstrafe verdienen mochte. Vgl. R. W. S. 609. Milde S. 504; erdichtet ist wohl das Braten des Burchinestes in dem glühenden Eiser zu Toulouse, wovon Vasson (nach Alodassar) selbst. vgl. Morison V. p. 438.

2) v. a. Caes. p. 682.

3) R. W. S. 684.

4) XII. 2, 11. L. V.

5) Paul. Emer. p. 65 (germanische Ankünfte s. R. W.); übrigens ist die Grausamkeit des weßg. Strafrechts nicht gerade mit v. Bethm. H. I. S. 218 auf das germanische Element zurück zu führen.

6) Hebe das edmische Recht Walter, vdm. Rechts-Ges. § 825. Guérard l. p. 326. v. Bethm. H. I. S. 230 schon in älterer Zeit als militärische Strafe. Rudorff, Rechts-Ges. § 126 (die Decalvation ist nicht mit v. Bethm. H. I. a. hierher, sondern unter die Ehrenstrafen zu stellen, welche dieser ganz ausläßt); sie ist einfach Vergeltung R. W. S. 701. Milde S. 509, nicht Surrogat der Privatstrafe wie v. Bethm. H. I. c.² die von ihm genannten Fälle sind theils einfach Verbrechen VI. 4, 3 decalvation durch Private, theils Folge der vorbestimmten Verknethung s. hier.

7) VI. 5, 13 detruncatio III. 4, 13 Od. Card.

8) L. V. VII. 5, 1 St. R. S. 706. Davoud Oghlou l. p. 181. Maaden XI. p. 117. Heinoco. el. p. 333. du Boys l. p. 535. Masion l. p. 373. Geib l. S. 12 truncatio membrorum Co. T. XI. 6. XIII. 4. XVI. 6.

9) 6, 2.

10) Joh. Biehar. Regimund N. V.

11) Greg. tur. Martin IV. 7.

12) L. V. II. 1, 6, 7, du Boys l. p. 535. (Cod. tol. goth. Leg.) zu 8 VI. 3, 7. Maaden. XI. p. 107. Heinoco. el. p. 332. R. W. S. 708. Davoud Oghlou l. p. 180. Romey II. p. 340.

13) VI. 5, 16. 3. 7.

14) L. V. III. 5, 7.

15) XII. 3, 4.

16) R. W. S. 910. Heinoco. el. p. 333 Frauen statt dessen narium abscilio. R. W. S. 708. Davoud Oghlou l. p. 180. Le Grand d'Aussy p. 412.

Deutsches Rechtsgeschichte.

c) Ehrenstrafen.

Als Ehrenstrafe kennt das Gesetz die römische infamia.¹⁾

Auch das römische Recht im Oethenstaat läßt bei solchen Personen, denen infamia kein wirklicher Nachtheil ist, deren villitas das damnum famae nicht zu schaden vermag, Verbannung an die Stelle der Ehrenstrafe treten.²⁾

Hauptwirkung der Infamie ist Verlust der Zeugnisfähigkeit.³⁾

Alle Wirkungen der infamia — Verlust des Rechts zur öffentlichen Anklage, Zeugenschaft und Procuratur — werden angeführt III. 5, 3: careat dignitate personae⁴⁾ ist nicht genau Infamie, sondern Verlust der Standesehre: daher auch bei der Vernechtung.⁵⁾

Die Bestrafung wegen gewisser Verbrechen hat Zeugnisunfähigkeit zur Folge: hier erscheint⁶⁾ wie auch im Herzogthum Wamba's die Infamie als selbstständige Strafe: ebenso z. B. für den homicida, maleficus, veneficus und Hauberer, sowie Zauberbefragter,⁷⁾ für Zeugnisverweigerung,⁸⁾ falsches Zeugniß,⁹⁾ und gesetzwidriges Urtheilerlassen, wenn aus Furcht vor dem König¹⁰⁾, aus Vernechtung,¹¹⁾ für Verlockung in Ruchlosigkeit,¹²⁾ für Meineid,¹³⁾ Inceß;¹⁴⁾ ferner aber tritt sie regelmäßig als Folge der Prügelstrafe ein,¹⁵⁾ so daß sie, soll sie nicht eintreten, oft ausdrücklich ausgeschlossen wird,¹⁶⁾ so manchmal bei leichtern Vergehen, z. B. Geschlechtsvergehen.¹⁷⁾

Doch wird sie auch ausdrücklich mit der Gefesselung verbunden.¹⁸⁾

¹⁾ Wie rein römisch nicht erkannt von Madden XI. p. 110. Gröb I. S. 108. Wille S. 523. Gengler S. 371 vgl. Davoud Oghlou I. p. 161. Rönkem II. S. 128. Nur Römern gebührt B. T. II. 9, 1. 14, 1. advocatus 10, 1.

²⁾ B. T. IX. 26, 2 si persona villior fuerit, cui damnum famae non sit injuria, poenam patietur ex illis. dazu 3: si talis persona est, ad ejus deformitatem infamia non pertinet.

³⁾ Daher geradezu testimonium non amittant VI. 4, 2 vgl. 5. II. 1, 17. 5, 17. infamia = testificandi jactura 4, 3. 4, 7. vitia testis = infamia. (VI. 2, 3. Cód. Leg.) addit. Cód. Card. ita ut postea ei testificari non liceat. 10 non ad infamiae notam pertinet, sed sit . . . testificandi libertas III. 5, 3 infamiae nota adspersis accusandi vel testificandi aique aliena negotia proseguendi licentiam negamus VI. 5, 12 notato infamia testificari ultra non sit licitum. infamia I. e. Verlust des Zeugnisses VI. 5, 12. IX. 2, 8 verbündet ebenfalls Zeugnisverlust h. 3. infamia mit (äußerster) Vernechtung vgl. Cód. T. IV. c. 10.

⁴⁾ Das Gesetz fährt fort: et cui jusserimus servituti tradatur. VI. 5, 1.

⁵⁾ IX. 2, 8: Infamie und Vernechtung cumulat.

⁶⁾ II. 4, 1. homicidae, malefici, fures, criminosi sive venefici et qui raptum fecerint vel falsum testimonium dixerint seu qui ad sortilegus divinatione concurrerint.

⁷⁾ II. 4, 1.

⁸⁾ II. 4, 2.

⁹⁾ II. 4, 3. 6. 7. 5. 17

¹⁰⁾ II. 1, 27.

¹¹⁾ VII. 4, 5.

¹²⁾ III. 2, 7.

¹³⁾ Falsches Urtheil wegen seiner Unterwerfung beim Zeugen II. 4, 3; infamia homicidio VI. 5, 7. 8.

¹⁴⁾ III. 5, 2.

¹⁵⁾ II. 4, 2. 3. VI. 4, 5. VIII. 1, 3.

¹⁶⁾ IV. 5, 1.

¹⁷⁾ III. 4, 15 vgl. Cód. T. XIII.

¹⁸⁾ II. 4, 6. 8. add. Cód. Card.

So trifft Infamie mit 50 Streichen den Räubersführer und den Anstifter, 50 Streiche ohne Infamie die Angeklagten.¹⁾

Dieser Vorbehalt der Zeugnisfähigkeit (Nicht-Eintritt der infamia) wird besonders in solchen Fällen gemacht, in welchen die Prügelstrafe nur als Surrogat der Geldstrafe bei Zahlungsunfähigkeit eintritt.²⁾

Einmal wird bei Prügelstrafe bemerkt, daß sie erst im Rückfalle das Zeugnis entziehen solle, also die erste, obgleich öffentliche Vollstreckung nicht infamirt.³⁾

Auch VI. 6, 7 soll wohl die Peitschstrafe nicht von Infamie begleitet sein, da es vor her *neo homicidio infamis* heißt; aber wiederholt ist dies nicht; manchmal scheint der Ausschluß der Infamie redactionell vergessen.⁴⁾

Man möchte vermuthen, daß die Geißelung, wenn sie nicht infamiren sollte, nicht, wie gewöhnlich, öffentlich vollzogen wurde: aber dieser Annahme steht entgegen VI. 2, 3. Cod. Leg.: hier werden gedroht 500 Streiche *publico* ertheilt und erst bei Rückfall nochmal 500 mit Verlust des *testimonium*: also hat die öffentliche Vollstreckung der ersten Prügelstrafe die Infamie nicht zur Folge gehabt und ist also auch VI. 4, 2 das „nam“ in: *nam testimonium* non amittant nicht aus dem (zufälligen) Weglassen des „publico“ zu erklären. Hier (VI. 4, 2) ist nämlich das Wegfallen der Infamie als Folge der Geißelstrafe zweifelhaft: doch da sie nur für die Gehässen ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist sie wohl für den Thäter gewollt.

Zu unterscheiden ist hievon die Restitution der verwirkten Ehre durch Begnadigung: z. B. die Rebellen des Paulus.⁵⁾

Infamia wird einmal auch mit lebenslänglicher Klosterhaft verbunden⁶⁾: mit Verbannung⁷⁾, mit Verhückung,⁸⁾ mit Confiscation,⁹⁾ mit $\frac{1}{4}$ Confiscation im römischen Recht.¹⁰⁾

Die Decalvation, d. h. Ausreißen des Haares (samt der Schädelhaut),¹¹⁾ des Abzeichens der Gemeinfreiheit, obwohl auch eine schmerzhafteste Verstümmelung, erscheint doch wesentlich als Ehrenstrafe: sie infamirt¹²⁾. Außer dem trifft noch eine ganze Reihe von sonst

¹⁾ VIII. 1, 3. vgl. II. 1, 14. VI. 4, 2. III. 4, 15 sine infamia dignitatis II. 1, 31. lata disciplina non ad infamiae notam eis pertinet II. 7, 10. IV. 5, 1.

²⁾ VI. 4, 2.

³⁾ VI. 2, 3. Cod. Leg. 8. J. R. Card. u. Lind.

⁴⁾ p. B. V. 4, 22 Theuerverkauft des Geseßbuch.

⁵⁾ Co. T. XIII. a. 1 gegenüber XII. tomus un. c. 7.

⁶⁾ III. 5, 3.

⁷⁾ l. c. 4.

⁸⁾ Co. T. XVI. a. 10.

⁹⁾ Co. T. XIII. tomus c. 2, 4.

¹⁰⁾ B. T. IX. 26. 1.

¹¹⁾ *desvelar la frente o la mollera, desfoliar may llydramiento la frente.*

¹²⁾ R. H. S. 702. 704. Lard. p. 14. Wilsa S. 514. Davoud Oghlon I. p. 160. Romey II. p. 340. Zweck der Brandmarkung? v. S. Kenntlichmachung von Masden XI. p. 109 identisch mit späteren castrischen Brandmarkungsformen. Zart S. 99. du Boys I. p. 556 Le Grand d'Aussy p. 42. (Idiot Guérard I. p. 325) Wälfen II. S. 111. über das stigma Roscoeuv I. p. 428. L. V. VI. 4 ad perennam infamiam deformiter decalvetur.

nicht genannten beschimpfenden Strafen den Rebellen Paulus und seine Mitgeschulbigen:¹⁾ Schleifung an den Haaren, Bartscherrung, Barfußgehen in Camelhaarkleidern und mit einer Spottkrone,²⁾ beschleichen den Rebellen Argimund Gelsbritt in Spott-Kufzug.³⁾

Daß die Decalvation als Ehrenstrafe gedacht ist, zeigt VI. 4, 5 ad perennem infamiam deformiter decalvetur.⁴⁾ VI. 2, 3. deformiter. II. 4, 6 addit. Cod. Card.: turpiter eum perenni infamia decalvationis foeditate maculati. III. 3, 8 turpiter decalvatione foedatus. III. 6, 2 turpiter dec. V. 4, 11. decalvationis foeditatem passuri VI. 5, 12.

Aber reine Ehrenstrafe ist die Decalvation nicht, da sie auch an Unfreien, sogar servi villissimi, vollzogen wird, die keine Ehre haben: hier erscheint sie also als schmerzende Leibesstrafe — daher kann sie sogar die Blendung vertreten⁵⁾ und soll aus Barmherzigkeit an Kirchensklaven nicht vollzogen werden⁶⁾ — mit der Geißelung, und wohl auch als Warnungsmal (Brandmarkung).⁷⁾

Das decalvare wird, des Schmerzes und der schmähtlichen Entstellung wegen, auch als Verbrechen von Privaten an ihren Feinden vorgenommen:⁸⁾ darauf steht Talion. Davon ist zu unterscheiden das Verscheren (detondere) eines flüchtigen Rächts, ihn unkenntlich zu machen.⁹⁾ Auch Juden werden häufig decalviri.¹⁰⁾

Nur einmal begegnet das Umherführen durch zehn Ortschaften der „schmähtlich Decalvirten“ — eine weitere Ehrenstrafe, welche freilich zunächst um der Abschreckung willen vorgeschrieben wird: daß gerade durch „possessionses“ (Ratfundiengruppen) geführt werden soll, nicht etwa Straßen der Stadt, erklärt sich daraus, daß die fraglichen Verbrechen (Vagel- und Wetterzauber) auf dem Lande von der häuerlichen Bevölkerung begangen werden.¹¹⁾

Schimpflichen Gelsbritt droht ein gothischer Graf dem Bischof von Agde.¹²⁾

Als Ehrenstrafe erscheint auch die Amtsentsetzung.¹³⁾

d) Amtsentsetzung¹⁴⁾.

Amtsentsetzung mit richterlich zu bestimmender Composition trifft den aus Verrückung oder Parteilichkeit säumigen Richter.¹⁵⁾

¹⁾ Iul. v. W. p. 716.

²⁾ Hg. Masden XI. p. 112.

³⁾ Exemptum omnibus in toletana urbe asino sedens pompizando dedit et docuit famulos domini l. o non esse superbos Joh. Biolar.

⁴⁾ III. 3, 8, 9. 10. ebenso V. 4, 11. 6, 12. VI. 5, 12. VII. 6, 2 an Wägen III. 4, 17 an Bettbrechern jedes Standes II. 4, 6. III. 6, 2 add. Cod. Card.

⁵⁾ II. 4, 6.

⁶⁾ Cc. Emer. c. 15.

⁷⁾ IX. 2, 9 turpi decalvatione foedati.

⁸⁾ VI. 4, 8.

⁹⁾ IX. 1, 5. eines Pferdes aus Noth VIII. 5, 8.

¹⁰⁾ XII. 3, 1—28.

¹¹⁾ VI. 2, 8. R. W. c. 713.

¹²⁾ Greg. tur. mart. I. 78.

¹³⁾ C. W. VI. Amtshoheit und Masden XI. p. 117.

¹⁴⁾ VI. 4, 3. VII. 4, 6. XII. 1. 2 honore privatus: dies ist nicht etwa infamia. Verfaß der Advocatur B. T. II. 10, 1. Con. Tel. VIII. lex. Ausstoßung aus dem ordo palatinus XIII. c. 2. XVI. tom. v. c. 10

Bei Desertion des Kentenars wird durch Apsl die Todesstrafe in Geldstrafe von 400 sol. und Degradation zum Decan gemildert.¹⁾

Der Decan ist so viel unwichtiger, daß er bei gleichem Vergehen mit 10 sol. Buße abkömmt: das Nichtausrücken wird ebenso bestraft.

In Verbindung mit Verbannung oder Confination begegnet der Ausschluß aus Gemeinschaft und Verkehr mit den Palatinen.²⁾

Nicht identisch mit der Entziehung des Palatinats, wie ich mich der Kürze wegen ausdrücken will, ist, wie mir, entgegen der bisherigen Annahme, scheint, die Ausstoßung aus dem Dienst der domus regia: der domus regia, die im engern Sinn allerdings das palatium ist, gehörte im weiteren Sinn gewiß auch der „actor“ „procurator“ an, welcher in der Provinz einer villa vorstand, ohne palatinus sein zu müssen.³⁾

e) Freiheitsstrafen.

a) Landesverweisung.

Das Wort *vargus* bei Apollinaris Sidonius⁴⁾ scheint zu beweisen, daß ehemals neben dem *exilium* im römischen Sinn auch die germanische Friedlosigkeit vorkam, die in der L. V. verschwunden ist.

Die Verbannung,⁵⁾ *exilium*, begegnet in verschiedenen Abstufungen der Strenge,⁶⁾ nach Zeitdauer⁷⁾ oder nach dem Ort, wohin verbannt wird, so daß also nicht Landesabweisung,⁸⁾ sondern Verweisung an einen bestimmten Ort des Landes gemeint ist;⁹⁾ so wurde Hermenigild in Valencia confinit. — Darüber unten.

Sie wird bedroht *primar*¹⁰⁾, mit Vermögensstrafe¹¹⁾, oder eventuell in Ermangelung von

dignitate auf ein Jahr. XVI. c. 2; nur geistliche Entsetzung ist gemeint. XIII. 7 *honore, ordine privari*, (*ignobilitati perpetuae mancipari*) gegen Laien und Priester VIII. c. 10. das häufige *caris amovari* B. P. V. 17, 6 wird in 3. übergangen.

¹²⁾ VI. 4, 3.

¹³⁾ IX. 2, 3.

¹⁴⁾ II. 1, 5.

¹⁵⁾ II. 1, 8 Cod. lat. goth. et. leg. stellt neben einander: *deici ab honore sui ordinis* und *vel servitio domus regiae*: freilich begegnet *vel* oft für Identisches.

¹⁶⁾ VI. 4 *latroneali indigenae*.

¹⁷⁾ Maudeu XI. p. 118. *Witla* C. 519: oft nur Act politischer Militär, daher von dem Prinzen des Königshauses gefährdet Co. T. XVI. 8. *Romey* II. p. 341; da *Boys* I. p. 531. *Geib* I. S. 193.

¹⁸⁾ c. *diatribatus* IX. 2, 8. *erectus* II. 1, 6.

¹⁹⁾ Co. T. XVI. 3. *perpetuum* II. 1, 6. III. 5, 2 *perpetuum* IV. 4, 1 *quoad vixerit* VI. 5, 12. XII. 2; 14. 3, II. 1, 2, 3.

²⁰⁾ a *societate gentis nostrae separati* Co. T. IV. 65.

²¹⁾ IX. 2, 8. so wird Confination mit custodia zusammengestellt X. 2, 6. II. 1, 5 in *deputato sibi loco redactus* Co. T. VIII. lex: *certo loco deputatus; cum vinculis* XII. 9, 1, 2.

²²⁾ II. 1, 5. III. 5, 2.

²³⁾ II. 1, 6. III. 5, 2. 7. IV. 4, 1. VI. 5, 12 für *Rechte* entspricht das *Exil* dem Verlauf in *transmarinam regionem* VI. 2, 1 vgl. III. 4, 17. doch können auch sic verbannt werden.

Vermögen¹⁾, mit Verknechtung an den König,²⁾ mit Geißelung, Decalvation und Excommunication;³⁾ besonders hervorgehoben wird der in der Verbannung liegende Ausschluß aus dem Concile und damit aus der herrschenden Versammlung in diesem Staat:⁴⁾ darin kann auch Excommunication liegen.

Das römische Recht im Gothenstaat kennt noch nebeneinander *exilium*, *deportatio* in *insulam*, *damnatio ad metalla*, *ad opus publicum*, (*servus poenae*);⁵⁾ es unterscheidet *exilium* und *relegatio* in *tempus*,⁶⁾ aber identificirt wird *deportatio* mit *exilium* von J. 7)

Auch mit der *deportatio* in *insulam* kann sich (wegen *calumnia*) Infamie verbinden.⁸⁾ Auffallen mag, daß J. IV. 7, 2 zu B. P. die *deportatio* in *insulam* aus dem Text beibehält,⁹⁾ da doch den Gothen keine Strafsinseln zur Verfügung standen, während sie B. P. III. 6 (5) 2 statt des *opus publicum* des Textes in *metallum* setzt: daraus läßt sich schließen, daß der Staat damals Bergwerke betrieb (oder verkaufte er die Beurtheilten an private Bergwerkesbesitzer?).

Auch bei B. T. II. 14, 1. IX. 7, 3 läßt die J. die *metalla* des Textes (für Knechte) bestehen, ebenso setzt sie B. P. II. 20, 6 für *metallum* und *opus publicum* des Textes nur *metallum*: ebenso B. P. V. 28, 3. 27, 1—3 die *delegatio* in *insulam* und die *metalla*, ferner 25, 5—8; doch ist gerade P der meist theoretische Theil von B: es fragt sich stets, wie viel davon verwirklicht werden konnte und ein andermal freilich erst J. das in *metallum* detractur des Textes¹⁰⁾ mit *certa poena* und V. 5, 2 die *deportatio* in *metalla* mit *exilium*, ebenso wie sie¹¹⁾ statt *deportatio* lebenslängliches *exilium* und Gesamtconfiscation setzt,¹²⁾ das in *insulam* deputari wegläßt und¹³⁾ statt *deportatio* *exili* *relegatio* gewährt. Bei P. IX. 14 läßt die J. die *metalla* des Textes weg, ebenso das *bestiis* *objici*, in *ludum gladiatorium* dari, *sub hac forma ut antequam aliquid faciat quo se defendere possit gladio consumatur*.

In der L. V. wird nicht mehr, wie noch Jfider archaisch angiebt,¹⁴⁾ zwischen *deportatio* und *relegatio* in dem Sinn unterschieden, daß mit jener der Vermögensverlust ipso jure verbunden ist.¹⁵⁾

In der Sprache der L. V. und der Concilien werden vielmehr *exilium*, *deportatio* *relegatio*, *proscriptio* als Synonyme behandelt.¹⁶⁾

¹⁾ IX. 2, 8.

²⁾ II. 1, 8 C. d. Card.

³⁾ C. T. XVI. 3.

⁴⁾ C. T. IV. 75.

⁵⁾ B. P. III. 9, 13.

⁶⁾ B. P. V. 30 J.

⁷⁾ Ju IX. 5, 1.

⁸⁾ B. T. IX. 28, 2 J; eventuell statt *infamia* IX. 26, 2.

⁹⁾ Ebenso zu I. 5, 1. (*insula* und *metalla*.)

¹⁰⁾ B. T. IV. 8, 4.

¹¹⁾ III. 16, 1. 2. IV. 20 (21) 2.

¹²⁾ III. 5, 4.

¹³⁾ III. 10, 1.

¹⁴⁾ Origin. V. 27.

¹⁵⁾ Nicht genau Heinemann elem. p. 336.

¹⁶⁾ J. B. *exilii* *relegatio* II. 1, 8. III. 5, 2. IX. 2, 8. *proscriptio* = *exilium* C. T. XI.

Manchmal begegnet Verbannung als eventuelle Strafe im Fall der Insolvenz,¹⁾ mit oder ohne Prügelstrafe.²⁾

Verbannung und Vermögensentziehung werden regelmäßig als verbunden vorausgesetzt.³⁾ Das Erbrecht der Gattin, Kinder und anderer Erben wird nur ausnahmsweise bei Verbannung gewahrt;⁴⁾ zuweilen wird dem König Verfügung über das Vermögen des Verbannten anheim gestellt.⁵⁾

Nur bei zeitweiliger Verbannung wird einmal vorgeschrieben, daß die Kinder, eventuell andere Verwandte, subeventuell der Richter das Vermögen (jene Verwandten auch Fruchterzeugen?) verwalten und dem Heimgekehrten Rechnung stellen sollen.⁶⁾

Eine wesentliche Milderung des Loses der zeitweilig Verbannten enthält X. 2, 6, wonach die Verdrüßung ihrer Klagen während der Zeit ihrer Verbannung ruht.

Einmal wird bloße Stadtverweisung gedroht.⁷⁾

Statt lebenslänglicher Verbannung vicarirt auch Vernechtung nach Wahl des Königs.⁸⁾

Während regelmäßig die Verbannung in der Ausweisung aus dem Reiche⁹⁾ besteht, begegnen Fälle, in welchen exilium vielmehr als Einsperrung (mit Fesselung) in einem Kerker (wohl in ferner Provinz) des Landes erscheint:¹⁰⁾ hier ist also die Verbannung aus dem bisherigen Wohnort in einen andern Theil des Reiches und die Einsperrung daselbst gemeint.¹¹⁾

Dies ist wohl spätere Rechtsbildung und aus geschichtlichen und politischen Erwägungen zu erklären.

Nachdem man nämlich die Erfahrung gemacht, daß man durch die massenhaften Verbannungen gerade von politischen Verbrechern sich eine höchst gefährliche Emigration im feindlichen Auslande groß zog, verbannte man an gewisse Orte im Inlande, namentlich in Klöster,

¹⁾ IX. 2, 8.

²⁾ Klein XII. 3, 29; so trifft auch nach B. T. V. 6, 2 den vermögenslosen actor, procurator, conductor Verbannung, den possessor Eingeziehung.

³⁾ III. 6, 2. 7. VI. 6, 12. IX. 2, 8. 9. XII. 3, 27. 2. II. 1, 6. über das römische Recht B. T. IX. 32; Wirkung der Rückkehr des verbannten gewesenen Paters auf seine patria potestas 33, 1. l. c. Folge der deportatio war Verlust des Erbschicks wie bei Vernechtung: nur Unabe des Fürsten konnte restituiren B. P. IV. 8, 4; das Erbschick bleibt unversoren bei nur zeitweiliger deportatio in insulam oder damnatio ad opus publicum. B. P. III. 6 (6) 2. Halbe Confiscation bei Confiscation II. 1, 6.

⁴⁾ III. 6, 2. 3. 7. 12 vgl. X. 2, 6. VI. 6, 13.

⁵⁾ IX. 2, 9.

⁶⁾ VI. 5, 13 (patris Recht mit vermeerter Ausweisung (Reisewind) oder Exil) juxta facultatem soll der Richter den Verwandten des Vermögen übertragen, d. h. Zugänglichkeil.

⁷⁾ III. 4, 17.

⁸⁾ III. 6, 2.

⁹⁾ Im römischen Recht B. T. III. 11, 1 zweijährige Ausweisung aus einer Provinz.

¹⁰⁾ 3. B. XII. 3, 2 ardua in vinculis constitutus exilii contratur aeterna Co. T. XVI. 9 exilii ergastulum.

¹¹⁾ Das ist auch XII. 3, 1 anzunehmen, sub ardua erit poena relegandus, wo vielmehr ohne Zweifel mit Codd. Card. y Eac. 1 zu lesen ist sub arduo erit poenitentiae exilio relegandus, da ja der Erfolg der mit auferlegten kirchlichen Buße abgewartet werden und bei eingetretener Besserung Aufhebung der Verbannung erfolgen soll.

wo sich diese Straftat¹⁾ der Confination,²⁾ zum Theil der Strafhaft, nähert:³⁾ doch kommt dies vereinzelt schon früher vor, z. B. Cäsarius von Arles wird nach Bordeaux, Volusian a. 496 von Tours nach Spanien unter Alarich,⁴⁾ unter Amalarich ein Bischof nach Toledo⁵⁾ verbannt, dann Hermenigild nach Valencia?⁶⁾ Mausona in ein spanisches Kloster a. 584.⁷⁾

Gefährlich wird solche Verbannung durch Entlegenheit und Armuth des gewählten Ortes⁸⁾ und bei Hochverrath wird sie cumulirt mit Consecration, Infamie und Ketten.⁹⁾

Schon Co. Narb. 6 droht auch Laien Einsperrung in ein Kloster, ut emendetur, auf Anrufen des Bischofs und ergastulum verbindet sich mit exilium häufig in der Sprache der späteren Concilien.¹⁰⁾

Auch die Verbannung „sub poenitentia“ d. h. mit geistlicher Strafe, setzt Ueberwachung, also Haft, vermuthlich in Klöstern, voraus;¹¹⁾ ebenso dreißährige Verbannung cum poenitentia apud episcopum.¹²⁾

Einmal wird exilium und solche Klosterhaft geradezu identificirt mit Pönitentz:¹³⁾ daβ hier Klosterhaft gemeint, erhellt aus der poenitentia, die ja sonst uncontrolirbar wäre. Auch bei solcher Verbannung in Klosterhaft verwirft der Sträfling sein Vermögen,¹⁴⁾ doch werden die Rechte der Frau und Erben zuweilen gewahrt.¹⁵⁾ VL 5, 13 finden sich bei zeitweiliger Klosterhaft Varianten bezüglich des Vermögens: nach Cd. Card. halbe Consecration, nach Cdd. wird das Vermögen einstweilen von den Söhnen, andern Verwandten, dem Richter verwaltet unter Verpflichtung zur Rückgabe mit Rechnungsstellung.

β) Gefängnißstrafe.

Die Lex Romana Visigothorum enthält einen besondern Abschnitt de custodia reorum, wobei an Untersuchungs- und Strafhaft gedacht ist:¹⁶⁾ es wird dabei Trennung der Geschlechter angeordnet;¹⁷⁾ der Kerkermeister ist für die Entsprungenen verantwortlich: er muß

¹⁾ „reclusion“ Nauden XI. p. 117.

²⁾ S. unten.

³⁾ bei W wird aber δεσμεύειν φυλάειν mit dem Fremdwort Karkara gegeben, während für Gefesslung reichs Rumani bei gabindan, für δεσμεύει bandi, für αλυσει eisarnabandi und naudibandi II. Tim. 1, 16 (sehr fehlerhaft) für νηύ φυλάειν für δεσμεύει bandja zu Gebote stand.

⁴⁾ Greg. tur. II. 28 (36).

⁵⁾ M. V.

⁶⁾ I. c.

⁷⁾ Joh. Biejar.

⁸⁾ J. B. Paul. Emer. p. 630 in loquinquam regionem ubi multis aerumnis affectus omnibusque necessitatibus cruciatur.

⁹⁾ Paul. Emer. p. 654.

¹⁰⁾ Co. T. XIII—XVI. 9, XVIII. 5, auch von Pringen gefesselt XIII.

¹¹⁾ VI. 5, 12. III. 5, 7.

¹²⁾ 13. I. c. diutius detentus pro poenitentiae damnis (Geistliche) XII. 3, 2.

¹³⁾ III. 5, 6 sub poenitentia relegatus parens exilii damnationem excipiat.

¹⁴⁾ III. 5, 2. 3. 6, 2.

¹⁵⁾ I. c. 2—6; anders Co. T. XVI. 9: exilii ergastulum und Vermögensentziehung.

¹⁶⁾ B. T. IX. 2, 1. vincula publica B. P. V. 26, 2.

¹⁷⁾ 1. I. c.

sie zur Stelle schaffen oder die ihnen gedrohte (also Untersuchungshaft oder provisorische) Haft bis zur Vollstreckung des ausgesprochenen Todesurtheils tragen. 30 Tage Frist schiebt das Gesetz zwischen Fällung und Vollzug des Todesurtheils, dem Regenten Zeit zur Regnabingung zu lassen; ¹⁾ an Sonntagen werden die Gefangenen heraus geführt zum Gebrauch des Bades und um von Geistlichen und frommen Christen Almosen zu empfangen.²⁾

Wenn Private Angeklagte in einen Privat-Kerker bringen, so wird dies als crimen laesae gestraft.³⁾

Auch B. T. IX. 1, 10 erörtert die Untersuchungshaft,⁴⁾ jedoch mit Abfufungen in der Behandlung nach dem Stande.⁵⁾

B. T. IX. 28, 1 zählt jene schweren Verbrecher auf, welche zu Oftern nicht wie andere zu vorübergehender gelindere Haft gelassen werden: es sind der homicida, sacrilegus, adulter, violator sepulchrorum, incestuosus, adulterator monetae, raptor, veneficus und maleficus.

Diese römischen Einrichtungen waren die Mufter für das gothische Gesetzbuch, welches sie mandymal einfach herüber nahm, so L. V. L. V. VII. 4, 3 wo nach B. T. IX. 2, 1 pflichtwidrige Entlassung durch den Kerkermeister sowie gewaltthame Befreiung aus dem Kerker mit der Strafe bedroht wird, welche dem Entwichenen drohte.

St ist freilich auch in L. V. Untersuchungshaft, provisorischer Arrest und Gefängnißstrafe nicht leicht zu unterscheiden: vgl. ⁶⁾ retrusio (Strafhaft) ⁷⁾ mit custodia ⁸⁾ in carcere ⁹⁾, Haft bis sich herausstellt, ob der Verwundete stirbt: provisorische Haft. So gewährt das Gesetz ¹⁰⁾ eine Art von Arrestproceß wider umfahrende Schuldner, die sich frech im Vertrauen auf die Gerichtsherien sehen lassen. Daß dem Richter so oft aufgetragene corripere, comprehendere ist ¹¹⁾ Untersuchungshaft ¹²⁾ und zwar bei schweren Verbrechen von Amtswegen, ¹³⁾ ebenso wird ¹⁴⁾ der unfreie Dieb vom Richter in custodia gehalten, bis der Herr zwischen compositio oder traditio gewählt. ¹⁵⁾

(Ebenso ¹⁶⁾ wird angeordnet einstweilige Einsperrung des überführten Unfreien bis zu Rückkehr und Wahl des Herrn; ähnlich soll ¹⁷⁾ der Flüchtling, der seinen Herrn nicht nennt, vom Richter bis

¹⁾ 2. l. a.

²⁾ 3. l. a.

³⁾ IX. 8. 1. B. P. Annahmung staatlicher Gewalt.

⁴⁾ L. rei non multo tempore in carcere vel in custodia teneantur.

⁵⁾ 11. ut tam accusati quam accusatoris dignitas aestimetur . . ut eorum natalis aut dignitas patitur vgl. XI. 8, 1 bei Berufung im Straf-, nicht auch im Civil-Proceß.

⁶⁾ VI. 2, 3.

⁷⁾ X. 2, 6.

⁸⁾ II. 1, 9.

⁹⁾ VI. 4, 8. 10.

¹⁰⁾ II. 1, 9.

¹¹⁾ 3. 8. V. 4, 11

¹²⁾ Private custodia III. 4, 5. V. 7, 8. VI. 4, 3.

¹³⁾ VIII. 1. 3. iudex eum comprehendere non moretur.

¹⁴⁾ VII. 2, 14.

¹⁵⁾ Ebenfalls Untersuchungshaft VII. 4, 4.

¹⁶⁾ VIII. 1, 8.

¹⁷⁾ IX. 1, 8.

zur Einsperrung an das *palatium in ardua custodia* gehalten werden; dergleichen soll nach dem maßlosen Geleze (Gilla's ¹⁾) der betrüglische Verkäufer fremder Rechte in *custodia vinculo mancipatus* gehalten werden, bis der Eigentümer erscheint und die *compositio* einträgt. Ganz regelmäßig droht lange Untersuchungshaft Beamten, zumal wegen Unterschlagung und Veruntreuung fisciischer Gelder, deren Grabs angestrebt wird: Kerzte sollen solche Gefangene nur in Begleitung des Kerkermeisters besuchen: das *Notio* ist, Beibehaltung zum Selbstmord abzuschnitten. Verhaftung z. B. des Arztes ohne Gehör soll nicht erfolgen auf bloßen Verdacht, wohl aber bei Mordverdacht²⁾ und davon wird die *civilis obligatio* wohl unterschieden.

Dabei werden die Mißbräuche der „Rettungsbahn“ verboten, („*catenatioum*“ so die besseren Cdd. statt *catenatum*) dieselbe an sich aber wird anerkannt.

Als eine Art der Gefängnisstrafe, der Verbannung nahe stehend, erscheint die lebenslängliche Einsperrung in einem Kloster: sie ist geistliche Strafe, welche sich mit andern geistlichen Strafen, *poenitentia lamenta*, z. B. Fasten, aber auch mit weltlichen, z. B. Entmannung und Vermögensverlust, verbindet.³⁾

Aus Zusammenhalt von III. 5, 2 und 1 erhellt, daß das *exilio perpetuo relegari* der ersten Stelle lebenslängliche Einsperrung im Kloster bedeutet; ebenso die vom Bischof verhängte *ardua detentio*.⁴⁾

Unzweifelhaft wird mir diese Annahme durch VI. 5, 13, wo in einem Fall nicht lebenswiewiger, sondern dreijähriger Verbannung sub *poenitentia* ausdrücklich gesagt wird, daß der Verbannte „in demjenigen Bischof verwiesen wird, apud episcopum relegentur, der nach Wobusch oder Begehungsart des Verbrechens zuständig ist.“⁵⁾

Gute Gefängnisstrafe (*retrasio*) mit Lieferung von Kleidung und Nahrung wird gedroht den Zaubern und zwar aus Gründen der Prävention: damit sie nicht im Lande umherziehend weiteren Schaden anrichten.⁶⁾

Daß sie aber selten vorkam, geht schon daraus hervor, daß die Bekleidung und Verpflegung besonders hervorgehoben werden muß und daß dem Richter anheim gestellt wird — wohl weil es vielfach an geeigneten Räumen fehlte — statt der Gefängnisstrafe den Verurteilten dem König zu willkürlicher anderer Bestrafung zu senden.⁷⁾

So steht auch das *distrius exilium*, das nach Wahl des Königs (d. h. offenbar bezüglich des Detentionsortes) Bischöfe und Geistliche⁸⁾ trifft, Festhalten an einem Ort des Inlands (Kloster, Castrum) voraus.⁹⁾

¹⁾ IX. 1, 21.

²⁾ IX. 1, 8.

³⁾ III. 5, 5. S. oben.

⁴⁾ III. 5, 5.

⁵⁾ VI. 2, 3.

⁶⁾ VI. 2, 3.

⁷⁾ quon iudex in retrusione faciat esse l. a. ne ulterius evagantes talia facere permittantur . . in retrusione faciat esse ut ibi accepta vestio et substantia ita vivant, ne viventibus nocendi aditum habeant.

⁸⁾ Kap. IX. 2, 8.

⁹⁾ Ebenso XII. 3, 1. 2. 4. *vincula*, sub *poenitentia* . . *distius detentus* pro *poenitentiae damnis*: d. h. Geistliche.

X. 2, 6 wird freilich *casti* (*custodia*) und *Verbannung* (*exilium*) neben einander gestellt; aber das sie verbindende „*vel*“ bezeichnet gerade oft die Identität.

Gefängnisstrafe,¹⁾ Konfination, Beschränkung des freien Aufenthalts findet sich verhängt über die Juden: so müssen sie an den jüdischen Feiertagen sich unter Aufsicht des Bischofs oder eifriger Christen aufhalten, damit sie dieselben nicht feiern können²⁾ und ihr Aufenthalt sowohl an einem Ort als ihre Reisen stehen unter ständiger Controle der Bischöfe, deren Geleitbriefe sie bei Reise und Ankunft dem Bischof der Städte, die sie berühren, vorzeigen müssen:³⁾ sowohl ihr heimliches Einwandern als Auswandern wird bestraft.⁴⁾

Die Konfination, ohne Gefängnis,⁵⁾ begegnet ferner für Versuch, das Gesetz über den Staatsnachlaß zu verletzen: in *deputato sibi loco redactus*.⁶⁾

7) Verknächtung.

Die Verknächtung⁷⁾ mit dem Recht der Folterung, Verkümmelung, beliebiger Mißhandlung,⁸⁾ meist mit Vorbehalt des Lebens⁹⁾, scheint weniger eine Modifikation der Privat-¹⁰⁾ rasch¹¹⁾ als der Friedlosigkeit: der Staat liefert selbst den frieblos Gewordenen den Rächern zu beliebiger Vergeltung aus, statt wie in den andern Rechten ihm nur den Schutz zu entziehen; ebensowenig scheint mir Privatrache das Wahlrecht des Ridders zwischen *Latitio*,¹²⁾ die der Staat vollzieht, und einer Buß-Taxe.¹³⁾

Geheimlich wird der Schuldige primär¹⁴⁾ (oder eventuell, d. h. im Fall der Unfähigkeit, die verurtheilte Geldbuße zu leisten, darüber unten) dem Geschädigten selbst,¹⁵⁾ dem Bedrohten¹⁶⁾

¹⁾ Doch wird *ergastulum* manchmal auch nur allegorisch gebraucht s. B. XII 3, 27 (*Judeos*) *ab exiliorum ergastulo revocare*.

²⁾ XII 3, 21.

³⁾ XII 3, 20.

⁴⁾ XII 3, 9.

⁵⁾ II 1, 5.

⁶⁾ Heinecc. olem. p. 331 334. *Silva* S. 167. 518. *Davoud Oghlou* I. p. 160 161. *Zärt* S. 98. du Boys I. p. 523 530. *Roscoe* I. p. 425.

⁷⁾ L. V. III 4, 2.

⁸⁾ III 4, 13. VI 5, 16 (Nuch dann jedoch noch als eine der härtesten Strafen empfunden *Isid. Origin.* V. 27 *servitus est sola malorum omnium postruma, quam liberis omni supplicio gravior est: nam ubi libertas perit, una ibi et perierunt omnia*).

⁹⁾ *Se o* *Belhm.* S. I. S. 226.

¹⁰⁾ *Bgl. Röllin* *Strajr.* S. 113.

¹¹⁾ L. V. VI 4, 3. o. *Belhm.* S. I. a. „*entrega*“ *Masdon* XI. p. 110.

¹²⁾ VI 1, 2, 2, 1. 2 für *minores* IX. 1, 2: *primatos* leisten vierfachen Ersatz und 1 Pfund Gold. IX. 2, 9. III. 3, 1. 4. 5. 13. 14. 6. 2. 1, 3. V. 4, 10. 7. 17. II 1, 8. 19. 4, 6. *Statt* *Todesstrafe* vermöge *Wisl* III. 2, 2, 3. 2. VI 5, 8, 18. *Begnabigung* (*Statt* *Feuertod*) zu *Verknächtung* XII. 2, 11.

¹³⁾ II 1, 19. III 1, 3. 3, 1. 5. 4, 6. V. 4, 10. 7, 17. VI 2, 2, 1, 2. *dahin* gehört auch III. 2, 3, denn hier gilt die *Stippe* als *Geschädigter*. *vgl.* III. 3, 2, 2, 5. dem *Watten* III. 4, 1. 14. 6, 1. der *Entfährer* III. 3, 3 oder *Verfährer* III. 4, 3 dem *Verloßen*.

¹⁴⁾ II 4, 8.

oder dessen Sippe¹⁾ verknechtet: so ist den nächsten Verwandten der unfreie Mörder zu tradiren, das Wehrgeld von dem Freien zu entrichten oder eventuell dieser zu verknechten.²⁾

Aber auch Unschuldige kann mittelbar die Strafe der Verknechtung mit den Schuldigen treffen, so Kinder aus einer verbotenen Mißhehe³⁾.

Sogar den eignen Kellern kann die freigeborne Tochter verknechtet werden,⁴⁾ auch dem Gatten, Verlobten, Bruder, Watersbruder das Weib wegen adulterium.

Auch eventuelle Verknechtung zu Gunsten verschiedener Herrn kommt vor: primär an die eignen Verwandten, nach Freilassung durch dieselben an den Herrn des Knechts, mit dem sich die Freie vermählt.⁵⁾

Auch begegnet Verknechtung an mehrere Miteigenthümer z. B.⁶⁾ der Inbez an den Angeklagten und Ankläger — schwerlich ein gedehliches Verhältniß, wie denn überhaupt die aus der Verknechtung hervorgehenden sittlichen Zustände in vielen Fällen die äbelsten müssen gewesen sein.

An die Mißbräuche, welche der Verknechtung z. B. zur Strafe für Geschlechtsverbrechen, folgen mußten, dachte man, scheint es, nicht: nur einmal wird⁷⁾ ein solcher Mißbrauch (dem Gatten wird die adultera verknechtet) mit gelinder Vermögensstrafe bestraft.

Nur der Schuldige wird dem König verknechtet:⁸⁾ so die Kinder aus Ehen von Freigelassenen mit Freigebornen⁹⁾ oder der König bestimmt den Herrn, dem der Verbrecher verknechtet werden soll.¹⁰⁾ Einmal¹¹⁾ geschieht dies, um die Unnatur zu vermeiden, daß die Mutter ihren eignen Kindern verknechtet würde. Dem Richter, Grafen oder dux räumt dies Wahlrecht eine andre Stelle ein.¹²⁾

Einmal wird bei der Verknechtung an den König diesem die Weiterverpfändung in harte Knechtschaft zur Pflicht gemacht,¹³⁾ an einen „Armen“, was starke Straferbschwerung.¹⁴⁾

Statt Geldstrafe und Entschädigung begegnet eventuell Verknechtung des Zahlungsun-

¹⁾ III. 3, 1. 2. VI. 1, 2.

²⁾ VI. 5, 12. vgl. VII. 3, 3.

³⁾ V. 1, 7. III. 3, 3.

⁴⁾ III. 3, 2.

⁵⁾ III. 2, 3.

⁶⁾ VII. 1, 1. III. 3, 6.

⁷⁾ III. 4, 12.

⁸⁾ V. 1, 7. VI. 2, 1. IX. 2, 8. XII. 2, 12.

⁹⁾ V. 2, 1, 7.

¹⁰⁾ VII. 6, 2. V. B. der Königsverbrecher; andere Fälle XII. 2, 14. 16. III. 6, 2 donare enicumquo principis potestas elegit VI. 3, 1 cui iussorinus 2, 1. III. 2, 9 donetur cui iussum fuerit servitura . . a principe cui placuerit servitura.

¹¹⁾ III. 4, 13 Cd. Card.

¹²⁾ III. 4, 17.

¹³⁾ III. 4, 17.

¹⁴⁾ Könige VI. „Stände, Unfreie.“

fähigen zum Vortheil des Verletzten, z. B. der falsche Zeuge: ¹⁾ so Verknächtung bei Unfähigkeit, das Wehrgeld von 500 sol.²⁾ zu zahlen.³⁾

Daher unterschreibt das Gesetz⁴⁾ Verknächtung pro debito oder pro reatu, d. h. für eine Schuld ex contractu oder ex delicto.

Ganz allgemein wird die Verknächtung wegen Unfähigkeit, die compositio zu zahlen, ausgesprochen.⁵⁾

Man darf daher wohl ganz allgemein Verknächtung bei Unfähigkeit zu einer Vermögensleistung annehmen.⁶⁾

Verknächtung für den Fall des Unvermögens begegnet in oft interessanter Anwendung.⁷⁾

Bei dieser Straferwandlung wegen Insolvenz finden sich freilich auch Inconsequenzen: so trifft VL 4, 2 alle Händelnden gleiche Geldstrafe, bei Insolvenz aber die Gehälfen um 50 Streiche weniger und die Infamie fällt weg für sie.

Auch zeitweise Verknächtung bis zum Eintritt einer Resolutionsbedingung findet sich.⁸⁾ (Rückstellung des geraubten Sklaven).

Oft aber wird die Knechtschaft zur Strafe als eine lebenslängliche bezeichnet,⁹⁾ d. h. die Freilassung ausgeschlossen, sowohl bei Freien, die zur Strafe verknächtet werden, als bei Unfreien, die ein Verbrechen begangen.¹⁰⁾

Die Verknächtung zum Vortheil des Geschädigten oder Bedrohten¹¹⁾ ergreift auch meist das Vermögen des Schuldigen. Dies wird bei Verknächtung für den König confiscirt¹²⁾, bei Verknächtung zu Gunsten eines Privaten ipso iure zu dessen Eigen;¹³⁾ auch die unschuldige Familie sieht man oft die Verknächtung theilen, welche nach dem Grad der Härte der Dienste abgestuft wird.¹⁴⁾

Wird dem König verknächtet, so wird der Krone manchmal bestimmte Verwendung des

¹⁾ II. 4, 6. 8.

²⁾ VI. 1, 2.

³⁾ Censu IV. 4, 1. V. 4, 14. VL 5, 12. 1, 2. 4. VII. 3, 2. 3. 1, 1. VIII. 2, 1. IX. 2, 9. 6, 2. II. 1, 19. 4, 8. 8. III. 1, 3; 3, 5 si minimam aut nullam habuerit facultatem. VI. 4, 2 quod si non habuerit unde componat (11fachen Straf) ipso servitutus tradatur VII. 2, 13 si aut ingenue deit unde componat aut dominus pro servo suo non annuat, persona quae se furti contagio accidit servituti rei domino perenniter subiacet ebenso 14. IX. 1, 2. XII. 2, 14. 16. Verknächtung für Krone: den Reichen trifft Haibconfiscation und Infamie.

⁴⁾ V. 6, 6.

⁵⁾ VII. 1, 5.

⁶⁾ Egl. 3, 2.

⁷⁾ IV. 4, 1; ferner 3.

⁸⁾ VII. 3, 4.

⁹⁾ perenniter servitutus II. 4, 8. III. 2, 2. III. 3, 6.

¹⁰⁾ z. B. III. 3, 6 mit Leibstrafen cumulat.

¹¹⁾ II. 4, 8.

¹²⁾ IX. 2, 8. VI. 2, 1. II. 1, 6. VI. 1, 5. rerum amissio.

¹³⁾ z. B. Paul. Emer. p. 656.

¹⁴⁾ l. c.

Vermögens z. B. zu Gunsten des Geschädigten, auferlegt, in andern Fällen ausdrücklich freie Verfügung anheim gestellt.¹⁾

Bei der Vernechtung an Private geht regelmäßig das Vermögen des Gefraßten in das Eigentum des neuen Herrn über,²⁾ offenbar nicht bloß in den Fällen, in welchen das besonders ausgesprochen wird.³⁾

Das ist der Sinn von III. 3, 4: et in rebus et in status dignitate.⁴⁾

Vernechtung der Schuldigen sammt Vermögen erscheint auch als Anklageprämie pro labore suo, pro comodo sui laboris.⁵⁾

Nur ausnahmsweise wird dasselbe den Kindern des Gefraßten gewährt. So⁶⁾ bei raptus,⁷⁾ Nothzucht und Ehebruch,⁸⁾ Bruch des Verlöbnißes.⁹⁾

Sehr interessant ist,¹⁰⁾ zu sehen, wie schon die römischen Richter jener Zeit über jene Frage verschiedene Zweifel hatten: nachdem ein früheres Gesetz bestimmte, beide Ehebrecher marito tradi debere: tamen quia de rebus eorum aene judices dubitare contingit, so wird jetzt das Gesetz dahin erläutert, daß nur, falls Beide keine echten Kinder haben, ihr ganzes Erbe (haereditas cum personis pariter) addicatur, sonst bleibt es den Kindern. Vor- kinder der Frau erhalten das ihnen gebührende; das seine und der adultera eigne Kinder treffende mütterliche Vermögen behält der Gatte bis zu seinem Tode: vermählt er sich aber nachträglich noch mit seiner jetzigen Sklavin, so verwirkt er dies Vermögen an die Erben der Frau, vgl. 13 und Cod. Card. zu 13, wo auch des fernerstehenden Anklägers Ansprüche casuistisch geordnet sind. Eine milde Ausnahme von der Regel, daß das Vermögen an den Herrn übergeht, gewährt V. 4, 10, wo der betrügerisch sich selbst Verkaufende sich doch durch Bezahlung des pretium aus seinem Vermögen aus der Anklagehaft befreien kann. VI. 5, 18 droht Confiscation des Vermögens, wohl unter Voraussetzung, daß nicht vernechtet wird, sonst verfällt es wohl dem Erwerber.

Bei adulterium der Ehefrau wird diese zwar sammt Vermögen dem Ankläger zu eigen gesprochen, aber nach dessen Tod sollen ihre Söhne und eventuell andern Verwandten in dies Vermögen succediren: doch behält der Verwandte des Mannes, der die Anklage durchgeföhrt, ein Häufel als Prämie.¹¹⁾

(Einmal¹²⁾ fällt das Vermögen mit den Vernechtigten der Sippe zu, läßt diese sie frei,

¹⁾ II. 1, 6. XII. 2, 18 3, 1. 2.

²⁾ II. 1, 19 mo zu lesen cum hic quae (statt qui) habere dinoscitur. III. 1, 4. III. 6, 2.

³⁾ II. 1, 19 III. 2, 7 cum eo quod habere videtur II. 4, 8. III. 3, 5. VII. 5, 2. III. 1, 3. cum omni substantia sua 3, 1. cum omnibus rebus suis III. 4, 14. IX. 2, 9 de eo quisque. XII. 2, 18. mit Confiscation und mit Antikontingenz Co T. XVI. tomus u. c. 10.

⁴⁾ So auch III. 4, 1.

⁵⁾ III. 4, 13; ebenso in sine ein Häufel, wenn vier Häufel dem Erben herauszugeben, eventuell der Admigr. (1)

⁶⁾ III. 3, 1.

⁷⁾ . . 4, 1.

⁸⁾ 2.

⁹⁾ ebenso 3. l. c.

¹⁰⁾ III. 4, 12.

¹¹⁾ III. 4, 13.

¹²⁾ III. 2, 3.

fallen sie dem Herrn des Unfreien zu; aber das Vermögen? Dieses wird als dem Freien gelassen mitgegeben vorausgesetzt und verfällt nun dem neuen Herrn.

Seltner wird auch das Recht anderer Verwandten der Schuldigen, sie zu beerben, ausdrücklich gewahrt.¹⁾

Ueber die Wirkung der Verknechtung auf die Ehe befehrt uns das Gesetz²⁾ dahin, daß die Frau eines Verknechteten nach ihrer Wahl das eheliche Zusammenkleben fortsetzen oder aufheben, aber bis zu dem Tode des Mannes nicht wieder heirathen darf.

Verknechtung findet sich manchmal mit dem ausdrücklichen Zusatz des Rechts des Verkaufs.³⁾

Einmal begegnet für Unfreie nach körperlicher Züchtigung der Verkauf über See — darin erblickte man also an sich ein Uebel.⁴⁾

Das häufige „in potestate tradi“ heißt offenbar nicht immer zu willkürlicher Strafe, z. B. Tödtung, sondern ist Verknechtung,⁵⁾ wie auch tradi allein, ohne potestate, gebraucht wird:⁶⁾ dann heißt es oft einfach *servituri tradantur*.⁷⁾

Keineswegs immer wird der tradirte Knecht zu beliebiger Mißhandlung tradirt: z. B.⁸⁾ wegen eines besetzten Gewandes, wovon der Herr nicht Ersatz leisten will.

Einmal wird auch bei der Verknechtung ausdrücklich hervorgehoben, (nicht bei bloßem tradere in potestatem) daß das Leben gesichert werden müsse, doch Geißelung und Verwundung wird dabei besonders verflattet.⁹⁾

Verknechtung zu willkürlicher Behandlung doch mit Vorbehalt des Lebens steht auf grundloser Föller.¹⁰⁾

Verknechtung mit Einräumung beliebiger Behandlung nur mit Ausschluß des Todes begegnet noch unter Kindersinthe.¹¹⁾

Diese Stellen gehören offenbar dem jüngeren Recht an, nach Ab schwächung und späterer völliger Aufhebung des Rechts des Herrn, seine Unfreien zu tödten:¹²⁾ denn manchmal ent-

1) III. 2, 3. 6, 3.

2) III. 6, 2.

3) III. 2, 6.

4) VI. 2, 1: Erbs der den Freien gedrohten Verknechtung, Geißelung und Verknechtung Co. Xorb. a. 14

5) III. 3, 2. Co. T. XI. 6.

6) S. B. III. 3, 5. VI. 5, 10 tradatur ad integrum.

7) III. 4, 3.

8) VIII. 4, 21.

9) III. 4, 13 tradendunt . . . servituri . . . salvo tantum animabus . . . eo tamen quae in detruncatione vel flagello corporis in eis impertire voluerint, licentiam . . . decernimus. vgl. Co. T. III. 16.

10) VI. 1, 2 dagegen 2, 2 unbeschränkte Hingabe.

11) III. 6, 2. vita tantum concessa — absque mortis interitu. vgl. III. 4, 3 salvo tantum animabus quas ad lementa penitentiae pietatis indulgentia reservamus (dagegen Verwundung und Geißelung wird freigegeben: s. aber den Cd. Card. hiezu, der vor der detruncatio ein: iudicio ordinando einschließt) ebenso III. 4, 13. Co. T. III. 16. VII. 5, 16. 18. in potestate contradendus . . . excepto mortis periculo quidquid de eo facere voluerint licentiam habeant VI. 5, 16. u. 18.

12) S. oben.

hält das tradere in potestatem in der That noch die Preisgebung zu beliebiger Mache, z. B. auch Tödtung, Verfümmelung, so¹⁾ die sollicitatores: ut illi quoque (d. h. nicht einfache Vernechtung) de eis quod voluerit sit iudicandi libertas, quem vel conjugalior ordo vel parentalis propinquitas hujus ultorem criminis legaliter esse demonstrant, bei Nothnunft an einer Ehefrau: in potestate mariti deveniat ut in ejus potestate vindicta consistat. . marito similis (bei Ehebruch) sit potestas de his faciendi quod ei placeat; ebenso²⁾ bei adulterium der Frau oder Haustochter.³⁾

Vernechtung zu willkürlicher Behandlung ohne Vorbehalt des Lebens wird für Vergiftung gebroht⁴⁾ und begegnet auch sonst im ältern Recht nicht gerade selten.⁵⁾

Vernechtung beider Schuldigen mit unbeschränkter Willkür der Behandlung wird auch bei der Wiederverheirathung der repudiata gebroht.⁶⁾

Sehr auffallend ist, daß den Verwandten zu beliebiger Behandlung auch der nur fahrlässig tödtende Arzt überantwortet wird⁷⁾. Uebersieferung des schuldigen Knechts an den Geschädigten zur beliebigen Behandlung ist besonders häufig gewesen.⁸⁾

d) Talion.

Im Zusammenhang mit der Vernechtung steht die Auslieferung (nicht zu beliebiger Mache, sondern)⁹⁾ zur Talion an den Geschädigten oder dessen Elzve,¹⁰⁾ nicht bloß bei der noxae datio von Knechten,¹¹⁾ auch bei Freien,¹²⁾ z. B.¹³⁾ wegen Hauserei,¹⁴⁾ am breitesten ausgeführt von Rindsvinthe¹⁵⁾ gegen alle Arten von Körperverletzung; dasselbe droht er¹⁶⁾

¹⁾ III. 3, 11.

²⁾ III. 4, 1.

³⁾ 3. u. 6.

⁴⁾ So auch in dem merkwürdigen Fall III. 4, 9. soll die Frau über die ihr vernechtete in ipsius potestate vindicta haben.

⁵⁾ VI. 2, 2.

⁶⁾ Bgl. III. 4, 13; 6, 1. 2. VI. 4, 5, 12. (manchmal schloß wohl schon vor dem verdienten Geleß die öffentliche Reueigung die Anwendung des Kreuzerßten aus). VII. 5, 2. XII. 2, 16. ut quid exinde fieri debeat in arbitrio ejus consistat so auch IX. 2, 9 doch schrint dabei der Tod ausgeschlossen (zweimal in IX. 2, 9) parentibus in potestate tradatur, ut illi occidendi aut vendendi habeant potestatem III. 2, 6. 3, 3, ut quod de eo facere voluerint 7. ebenso VII. 3, 8. 6. VII. 2, 24 (eine antiqua) für Diebstahl des Knechts am Herrn oder Wittneß tradantur, ut quod de eis facere voluerit in ejus proprio consistat arbitrio. III. 4, 3.

⁷⁾ in potestate tradantur. . ut quid de eis facere voluerit, sui sit innocuantur arbitrio III. 6, 1.

⁸⁾ XI. 1, 3 propinquis continuo tradendus est, ut quod de eo facere voluerint habeant potestatem.

⁹⁾ VI. 5, 12.

¹⁰⁾ Bgl. III. 2, 6.

¹¹⁾ VI. 1, 2.

¹²⁾ VI. 1, 4.

¹³⁾ VI. 1, 2.

¹⁴⁾ VI. 2, 4.

¹⁵⁾ ut damnum tam in corporibus quam etiam in universis rebus id patiantur quod ei fecisse reperiantur.

¹⁶⁾ VII. 4, 3.

¹⁷⁾ 5.

allen, die sich auf Unkenntniß der Gesetze berufen oder behaupten, ihre Handlung sei im Gesetze nicht vorgesehen — eine scharfsinnige, fast ironische Wendung! — aber noch Diebe und Ehrlosigkeit obenein: — echt Rindapvintisch drakonisch.

Auch die „gleiche Todesart“ wird gedroht.¹⁾

Eine Art Talion²⁾ ist der gedrohte Feuertod für Brandlegung: ein der Talion verwandter Gedanke ist die Drohung derselben Strafe für die falschen Ankläger und das Verhängen des gleichen Lebens- oder Vermögensnachtheils, den man dem Gegner zuwenden wollte³⁾ oder für den Befreier aus der Untersuchungshaft⁴⁾ die Strafe des Befreiten:⁵⁾ ebenso trifft die Fluchtverhelfer der Räuber die Strafe des Räubers, dergleichen trifft den Richter, der einen Unschuldigen hingerichtet aus Vesteckung,⁶⁾ der Tod: wenn ohne Vesteckung und bei Begünstigung des Verbrechens nur Entrichtung der compositio, nicht Tod oder Verstümmelung.⁷⁾

1) Todesstrafe.

Die einfache Todesstrafe wird stets öffentlich vollzogen,⁸⁾ abgesehen von der durch Private vollstreckten, d. h. dem Herrn, so lang dies gestattet war,⁹⁾ oder den Geschädigten (oder dessen Sippe), dem der Verbrecher zu beliebiger Röhnung (oder zur Verhängung gleicher Todesart, wie er sie dem Gemordeten bereitet) überliefert wurde.¹⁰⁾

Die Todesstrafe heißt *supplicium VIII. 2, 2 capitale supplicium*,¹¹⁾ dann *κατ' ἐσχρῶ poenalis sententia*.¹²⁾

An altes Recht erinnert noch die Wahl zwischen Tödtung oder Composition (des Verkauften).¹³⁾

Einmal wird eine Buße von 10 sol. pro facti temeritate (= pro sola praesumptione) mit den Worten begleitet: ut caedem (Cod. tol. goth.: necem) evadat: also eine Loskaufung von Todesstrafe, welche aber unseres Wissens nie für das fragliche Verbrechen gedroht wird

1) caedem morte. IV. 5, 17.

2) VIII. 2, 1.

3) II. 4, 8.

4) VI. 4, 5.

5) VII. 4, 3.

6) IX. 1, 18.

7) VII. 4, 5.

8) VII. 4, 6.

9) L. V. VII. 4, 7 „in conventu“ 5, 9. durch den Strang? R. N. S. 682 „galga“ v. Bethm. S. I. S. 227. vgl. Schaffner I. S. 379. Röstlin, Strafr. S. 406. Leid. V. 27 patibulum, furca: aber aus der Stelle läßt sich für das damalige Recht nichts folgern: sie nennt auch Kreuzigung, während bei Muisia galga für crucis, crux steht.

10) VI. 5, 12.

11) VI. 5, 17. 18.

12) VIII. 2, 2 IX. 2, 3.

13) III. 3, 8.

14) VII. 3, 3.

15) vgl. Bestallte Strafen.

(Rähmung eines Knechts) und jedenfalls für jenen Zweck zu niedrig gegriffen wäre (Textverderb oder Ungeheißel der Redaction?)

Todesstrafe wird massenhaft wegen Hochverraths¹⁾ unter Leowigild und Kindasvint vollstreckt,²⁾ auch sonst ist sie sehr häufig: besonders zahlreich und anstößig, einer rohen und offenbar alterthümlichen Rechtsbildung angehörig sind die Fälle, in welchen der Verurtheilte dem Geschädigten oder dessen Gesippen zur Lotion, also auch zu facultativer Verhängung der Todesstrafe, — und Vollziehung durch diese Privaten, (Ehemann, Vater, Bruder,³⁾ — nach vorgängiger beliebiger Mißhandlung übergeben wird.⁴⁾

Uebersiedelung zu Tödtung oder Verkauf in die Knechtschaft der Verwandten trifft den Wenschenräuber.⁵⁾

Todesstrafe — und zwar der gleichen Art — trifft den Richter, welcher aus Vesslichkeit einen Unschuldigen hat hinrichten lassen; den Arzt, welcher dem Gefangenen⁶⁾ Mittel zum Selbstmord gewährt.⁷⁾

Todesstrafe steht ferner auf der Verheirathung zwischen Entführer und Entführter;⁸⁾ zwischen der Herrin und dem eigenen Knecht,⁹⁾ auf Bigamie; auf dem Versuch der geschlechtlichen Verbindung zwischen dem Knecht und der entführten Freien;¹⁰⁾ auf Nothzucht des Knechts an einer Freien;¹¹⁾ auf Tod der Mutter bei Kindesabtreibung,¹²⁾ Kindsmord und Kindesabtreibung durch die eigenen Weibern;¹³⁾ Mord;¹⁴⁾ Verwandtenmord;¹⁵⁾ Tödtung mit Heimtücke;¹⁶⁾ schweren Fällen des Diebstahls;¹⁷⁾ Heerdeli des Centenars.¹⁸⁾

¹⁾ Noth II. 1, 6. Co. T. IV. 31. XIII. 2. VI. 1, 3.

²⁾ R. V. Maaden XI. p. 105. falsch Romey II. p. 359, nicht richtig Wirth. I. S. 343, daß die Ausdehnung auf Freie stets ausdrücklich bemerkt werde, wie VII. 2, 4 *ei capitalia commiserint*. Le Grand d'Assy p. 412, ganz falsch Rdnigsmarter de la vengeance p. 377, daß nur Knechte bei Sträberverletzung Todesstrafe getroffen! — Auch den Gesippen des Hochverraths droht sie Co. T. XVI. 9. mit Bestätigung VII. 2, so schon Co. T. IV. 73 oportet ut una poena teneat obnoxios quos similis error inveniit implicatos vgl. VI. 17; und zwar wird bei Hochverrath schon der entfernteste Versuch, das Klose cogitare! — gestraft. VIII. praef. u. lex

³⁾ III. 4, 4. 6. vgl. VI. 5, 12.

⁴⁾ S. oben Verheirathung; ferner VI. 1, 2, 5 in potestate parentum morbus traditus eadem mortis poena mulctatus qua etc.

⁵⁾ VII. 3, 3.

⁶⁾ VII. 4, 6.

⁷⁾ XI. 1, 2.

⁸⁾ III. 3, 2.

⁹⁾ III. 2, 2.

¹⁰⁾ III. 3, 8.

¹¹⁾ III. 4, 14.

¹²⁾ VI. 3, 2.

¹³⁾ VI. 3, 7.

¹⁴⁾ VI. 6, 12. 16. 18.

¹⁵⁾ 16—18.

¹⁶⁾ VI. 4, 2.

¹⁷⁾ VII. 1, 4.

¹⁸⁾ IX. 2, 3.

Den Sklaven trifft Todesstrafe bei Brandstiftung auch außer der Stadt.¹⁾

Aber barbarischer wahrlich als das Barbarenrecht ist das gleichzeitige römische in B. recipierte Strafrecht bezüglich der Frivolität, mit welcher einfache und geschräppte Todesstrafe verhängt werden, so daß häufig sogar die J. die im Text getroffene Todesstrafe wegläßt oder mildert.²⁾

So droht B. FeuerTod für gemeinsames Plündern mit dem Feind,³⁾ aber auch für Väterasie,⁴⁾ falsche Anklage des Sklaven wider den Herrn (dagegen Schwert für Freier lassen und familiares)⁵⁾, für Vermischung des Sklaven mit seiner Herrin,⁶⁾ Münzfälschung,⁷⁾ raptus und Hülfleistung hiebei,⁸⁾ für Vergewaltigung von Räubern durch actores und procuratores⁹⁾, Zauberei¹⁰⁾, crimen laesae majestatis¹¹⁾, aber auch für bloße Betrüfung der Provinzialen.¹²⁾

Todesstrafe (einfache) droht B. für crimen vis publicae IX. 7, 1, für abergläubische Gebrauche 13, 1—3, raptus und bloßen Versuch des raptus an geliebten Frauen 19, 1. 20, 1, aber auch für jede Ueberschreitung des Posttarifs IV. 11, 1 und jede superexactio XL 4, 2. 5, 1. Auch hier milderte die Interpretation: B. T. IX. 24, 1 hatte auf libellus famosus, auch wenn der Beweis der Wahrheit geführt worden, die Todesstrafe gestellt: J. seht das auf Ruthenstrafe herab.

Gegenüber solchen gehäuften Todesdrohungen war es schwacher Trost, daß¹³⁾ jedes Todesurtheil 30 Tage lang unvollstreckt bleiben soll, dem König Zeit zur Begnadigung zu lassen.

Geschräppte Todesstrafe ist FeuerTod: sie steht auf adulterium mit dem eignen Knecht,¹⁴⁾ Nothnuzt an einer Freien,¹⁵⁾ Brandstiftung in einer Stadt,¹⁶⁾ Gräberberaubung durch Unfreie,¹⁷⁾ in der Zeit vor 374 auf Abfall vom Heidenthum und Ueberschreitung,¹⁸⁾ seit der Judenverfolgung auf Rückfall in's Heidenthum¹⁹⁾ (hier wird auch die sonst dem Straffsystem fremde nationaljüdische Strafart der Steinigung daneben gestellt), ebenso auf Ueberschreitung von Christen zum

1) VIII. 2, 1.

2) p. B. T. II. 30, 1. IX. 3, 1.

3) B. T. VII. 1, 1.

4) IX. 4, 5.

5) IX. 3, 2.

6) IX. 6, 1.

7) IX. 17, 1.

8) IX. 18, 1.

9) IX. 22, 1.

10) V. 25, 11.

11) P. V. 32.

12) B. T. X. 3, 1.

13) Nach B. T. IX. 30, 3.

14) L. V. III. 2, 2.

15) 4, 14.

16) VIII. 2, 1.

17) XI. 2, 1; f. K. V. C. —, Gris I. C. 191. Davoud Oghlou I. p. 159. Du Boys I. p. 532.

18) K. V.

19) XII. 2, 11.

Iuventium XII 2, 14 (gemildert 3, 12.) *novae et atroces poenae* werden ihnen gedroht 2, 17 vgl. 3, 27 *capitalia*.

Gefährte d. h. schimpfliche Todesstrafe steht auf Giftmord: worin aber die turpissima mors bestehen soll, wird nicht gesagt.¹⁾

Gefährte Todesstrafe ist auch der Feuertod nach vorgängiger öffentlicher Weiselung und mit Verwirkung des Vermögens an Private (Erben des Mannes bei Vermischung einer Freien mit ihrem Knecht) oder den Fiskus.²⁾

Nach dem in B. ausgenommenen römischen Recht wird der Amme und den Sklaven (familia) der Haustochter, welche ihr bei der Entführung Rath und Vorstoß geleistet, glähen: des Blei in den Mund gegossen. Man würde das für archaische, nicht mehr lebendige Tradition halten, sägte nicht erst die J. das Motiv hinzu³⁾; alle Gefährten trifft Feuertod; dasselbe Geheß bedroht die Entführte, wenn sie einwilligt, mit dem Tod, wenn sie nicht wenigstens Geheß erhebt, mit Verlust des Erbrechts, die verzeihenden Eltern mit Verbannung und belohnt den anzeigenden Knecht mit Erhebung zum Latinus, den Latinus zum Romanus.⁴⁾ Diese Bestimmungen lassen die praktische Bedeutung des Geheßes doch gering scheinen, wenn auch nicht an sich als undurchführbar.

Feuertod bedroht auch schon den Versuch der Brandstiftung in der Stadt.⁵⁾

Todesstrafe wird durch Ael in Vernechtung gemildert⁶⁾ bei Heirath zwischen Entführer und Entführten; einmal wird dem Richter anheim gestellt, zwischen Todesstrafe oder Blendung zu wählen.⁷⁾

Eine besondere Art der Todesstrafe für Sklaven scheint es nicht zu geben.⁸⁾

Das Schicksal des Vermögens des Hingerichteten wird manchmal besonders bestimmt: so⁹⁾ Verwirkung an gewisse Private oder an den Fiskus.¹⁰⁾ Nach dem römischen Recht soll der Nachlaß den Erben gehören, ausgenommen Hinrichtung wegen crimen laesae majestatis.¹¹⁾

g.) Geistliche Strafen.

Bei der Verquickung von Staat und Kirche kann der König die Bischöfe mit Kirchenstrafen belegen,¹²⁾ z. B. 30 tägige Excommunication und 30 tägiges Fasten für Nicht-Ein-

¹⁾ VI 2, 2.

²⁾ III 2, 2.

³⁾ ut merito illa pars corporis concedatur de qua hortamenta sceleris ministrata noscantur.

⁴⁾ IX 9, 1.

⁵⁾ VIII 2, 1. (corruptus a iudice ignibus depulsetur).

⁶⁾ III 3, 2.

⁷⁾ VI 3, 7.

⁸⁾ VII 2, 4; außgeschlossen ist sie freilich nicht durch das simul: dies heißt nur: beide trifft der Tod

⁹⁾ III 2, 2.

¹⁰⁾ II 1, 6.

¹¹⁾ B. T. 32, 1. X, 5, 4 vgl. aber auch IX, 6, 1.

¹²⁾ S. Könige VI. „Gesamtkarakter“. Excommunication, Fasten XII 1, 2 droht er mit poena concilii. III 5, 7. sub poenitentia relegari. z. B. Excommunication für Versuch des Selbstmords Ca. T. XVI tom. 4.

schreiten des Bischofs gegen säumige Beamte;¹⁾ oder es begegnet Verbindung geistlicher mit weltlicher Strafe, exilium²⁾ cum poenitentia:³⁾ auch jene wird vom Staat auferlegt.

Auch für geistliche Vergehen, z. B. Gelübdebruch, werden weltliche Strafen, z. B. infamia, gebroht.⁴⁾

Einmal wird in einem Gesetz die geistliche Strafe ausgesprochen und wegen der weltlichen (Vermögensstrafe) auf ein anderes verwiesen.⁵⁾

Als geistliche Strafe, aber vom weltlichen Richter verhängt, erscheint lebenslängliche Einsperrung in einem Kloster wegen Blutschande⁶⁾ oder wegen Rücktritts der Religiösen in's weltliche Leben⁷⁾ mit gelinderer oder strengerer poenitentia.⁸⁾

Einen widerlichen Eindruck macht es, wenn gegen Geistliche nicht nur mit Geldstrafe Excommunication auf Zeit, z. B. Monate⁹⁾, verbunden, sondern obenein im Fall der Insolvenz letztere Frist verlängert¹⁰⁾ und nach dem Geldbetrag abgestuft wird:¹¹⁾ so entspricht die Laiengeißelbuße von 10 sol. bei Geistlichen einer Pönitenz von 20 Tagen.¹²⁾

II. Die einzelnen Verbrechen.

1) Verbrechen gegen das Vermögen.¹³⁾

Furtum. Furtum usus, dem Furtum gleichgestellte Vergehen. Eigenthumsbeschädigung. Brandstiftung, insbesondere Entwendung und Verlockung von Anstreien.

Auf furtum steht Geld- und Geißelstrafe.¹⁴⁾

¹⁾ IX. 1, 21.

²⁾ III. 6, 2. VI. 5, 13.

³⁾ VI. 6, 13.

⁴⁾ III. 6, 3.

⁵⁾ III. 6, 1. quid vero de eorum facultatibus observari conveniat, subterius correctae legis sententia manifestatur.

⁶⁾ III. 6, 1.

⁷⁾ So werden 5, 4 constituta canonum und legum damna neben einander gestellt vgl. 5, 5: Klosterkast mit Verlust des Vermögens.

⁸⁾ III. 5, 3 districtiori maceretur poenitentia corrigendi vgl. 5 arduae mancipentur destructioni durch den Bischof.

⁹⁾ V. 1, 5.

¹⁰⁾ XII. 3, 24.

¹¹⁾ V. 1, 6.

¹²⁾ Ce. T. XI. 5.

¹³⁾ v. Böttm. d. L. S. 232. Davoud Oghlou I. p. 59—78

¹⁴⁾ L. V. VII. 1, 3, 4, 2, 1. 8—14. Sotelo p. 250 ganz das römische furtum nach Billa S. 861 f.

Wang allgemein bebroht eine Antiqua (Kindasvinth al. Rekisvinth) den Diebstahl mit 9fachen Erfaß (Bfahem, wenn von einem Sklaven) und 100 Streichen, eventuell Verknöcherung (oder Ueberlassung des Sklaven)¹⁾; auf diese „compositio furti“ beziehen sich dann andere Gesetze;²⁾ der Knecht wird in Gewahrsam gehalten, bis der Herr die Wahl zwischen componero oder tradero getroffen. Haben Freier und Knecht zusammen Eine Sache gestohlen, so ist nur Eine Composition zu entrichten und zwar von Freien die Hälfte des Maches, vom Knecht die Hälfte des Maches, wobei der Geschädigte allerdings viel weniger erhält, als wenn der Freie allein gestohlen! nämlich bei einem Werth der Deube von 9 sol. nur 67½ statt 81 sol., doch erhalten beide 100 Hiebe.

Die Bestrafung wegen furtum's entzieht die Zeugnisfähigkeit.³⁾

Aus criminalpolitischen Gründen wird eifrige Verfolgung der Diebe⁴⁾ eingeschränkt, aus finanziellen der Vergleich mit dem Diebe nach Erhebung der Strafflage verboten.⁵⁾

Ausgezeichneter Diebstahl ist⁶⁾ der Nachtdiebstahl; ferner Diebstahl aus befriedeten Städten⁷⁾ z. B. von Mülhgeräth aus einer Mühle,⁸⁾ von Bienen aus den Körben,⁹⁾ dann der Branddiebstahl¹⁰⁾ und das furtum zum Nachtheil des Fiscus.¹¹⁾

Ausgezeichnet ist die Entwendung, welche die Heerführer (compulsores exercitus) bei Ausrichtung ihres Amtes zum Schaden der Heerleute begehen.¹²⁾

Entwendung im Heerbann verübt wird mit vierfachen Erfaß, eventuell mit einfachem und 50 (al. 100 Streichen,) an Knechten 200 (al. 100) Streichen gebüßt.¹³⁾

Diebstahl von Wasser aus fremden Wasserleitungen wird mit den künstelsten Abstrafungen, welche diese Verschwendung liebt, bei größeren Leitungen mit 1 sol., bei kleineren mit 1 tremisse für 4 Stunden gebüßt: (Unfreier 100 oder 50 Hiebe) außerdem hat bei einer

verkennt: über furtum usus Schöffner I. S. 340. „Gebrauchsanmaßung“ Wilsa S. 921. 923. Davoud Oghlon I. p. 51; über VII. 6, 3. 4. Köflin, Diebstahl S. 205. 336.

¹⁾ VII. 2, 13.

²⁾ ebenso 14.

³⁾ II. 4, 1.

⁴⁾ Wie schon früher der Räuber R. T. I. 10, 3. L. V. IX. 1, 10.

⁵⁾ VII. 4, 1. VII. 2, 8 eibliche Verpflichtung des „Verstohlenen“ ut fideliter forem quaserit.

⁶⁾ Wilsa S. 891. D. Schmidt S. 15.

⁷⁾ Wilsa S. 880. D. Schmidt S. 20. Melchior hat die L. V. nicht beachtet.

⁸⁾ VII. 2, 12. Erfaß, Composition, 100 Streiche.

⁹⁾ VIII. 6, 1-3.

¹⁰⁾ V. 5, 3.

¹¹⁾ 9facher Erfaß VII. 2, 10 de thesauris publicis.

¹²⁾ VII. 2, 11. German. Herdenstiehe?

¹³⁾ 11facher Erfaß und 100 Streiche IX. 2, 2.

¹⁴⁾ VIII. 1, 9.

gemeinschaftlich benützten Wasserleitung der Schädiger die entsprechende Stundenzahl das Wasser dem Geschädigten allein zufließen zu lassen.¹⁾

Die Anklage wegen Diebstahls steht dem Bestohlenen als solchem, nicht dem Eigenthümer zu, und an jenen ist auch die *compositio* zu zahlen.²⁾

Furtum usus wird bezüglich fremder Thiere erwähnt. Wer ein fremdes Hausthier für sich arbeiten läßt, hat am Tag darauf dasselbe mit einem gleichwerthigen herauszugeben; hat aber der Eigenthümer es am dritten Tag noch nicht, so gilt der Annahmer als Dieb³⁾; und für die Venähigung fremder Thiere zum Dreschen (si in tritarius areae . . satigentur, in aream misit 10) wird entrichtet je 1 sol. für den Kopf und Erfaß im Fall des Verunglückens; für Einsperrung fremder Thiere (ohne Rechtsgrund) für den Kopf 2 trem. (al. 1), der Knecht erhält 40 Streiche; tritt hiedurch Schädigung oder Tödtung ein, so gelten die obigen Bestimmungen.⁴⁾

Als *furtum* gilt auch die Anwendung der eignen verpfändeten Sache.⁵⁾

Wie *furtum* wird bestraft die Vermischung von hehufß Verarbeitung zu Geräth erhaltenem Gold mit Erz, Silber oder geringerm Metall,⁶⁾ aber vorgetragen wird dies unter: „de falsariis metallorum“, neben den Münzvergehen; ebenso die Unterschlagung der Gold- und Silberarbeiter an ihnen zur Bearbeitung gegebenen Sachen.⁷⁾

Wie der Dieb wird der unterschlagende Entleiher behandelt, welcher die entlehene Sache für verbrannt oder gestohlen ausgegeben.⁸⁾

„In numero furantium habentur“ d. h. gleich dem Thäter des Diebstahls (*qui furtum fecerit*) wird angefaßen und gestraft jeder *conscius* (also der bloße Mitwisser) und der Fehler der Deube: *quicumque furtim ablata sciens susceperit*.⁹⁾

Kraub aus einem gewaltsam betretenen Hause wird mit 11fachen Erfaß gebüßt, eventuell Verlehnung.¹⁰⁾

Eigenthumsbeschädigung wird neben *furtum* gestellt und mit der gleichen Strafe bedroht, nur stillschweigend VII. 2, 17, ausdrücklich wird 23, 8 ausgezeichnete Art der Eigenthumsbeschädigung; nämlich nächtliche oder heimliche Tödtung eines Hausthieres, dem Diebstahl gleich gestellt (*tanquam fur*) und bestraft mit 6- oder 9fachen Erfaß.

Die besonderen Arten der Eigenthumsbeschädigung, welche VIII. 3, 1—17 aufgezählt werden, sind aus dem Nachbarleben in Ackerbau und Viehzucht geschöpft: sie betreffen besonders Acker, Wälder, Gärten und Thiere.¹¹⁾

¹⁾ VIII. 4, 31.

²⁾ V. 5, 3.

³⁾ VIII. 4, 1 für Rinder vierzehnfach erstere Bestimmung besonders VIII. 4, 9.

⁴⁾ VIII. 4, 11.

⁵⁾ V. 6, 2.

⁶⁾ VII. 6, 3.

⁷⁾ VII. 5, 4. *Wilda* S. 918. 920. Freund S. 105. pro furo VIII. 4, 1. 5, 3. 6.

⁸⁾ V. 5, 3. Diebstahls Befallen („Hunddiebstahl“) VIII. 5, 3—8.

⁹⁾ VII. 2, 6.

¹⁰⁾ VI. 4, 2. II. 1, 16; 4, 1 Co. T. XI. c. 5; über Erpreßung, vom König verurth. II. 1, 5 von einem potenten II. 5, 5. 9. (vis ac metus).

¹¹⁾ *Wilda* S. 929—34. Davoud Oghlou I. p. 62—66. 87—94. Grenzverrückung *Wilda* S. 926. Davoud Oghlou I. p. 66.

Verbrennen oder Abschneiden fremder Bäume verpflichtet den homostior zur Herstellung und *satisfactio pro damno*: bei hiedurch herbeigeführtem Schaden an den Früchten zu Ersatz auch dieses und 10 sol.; ferner 5 sol. für jedes Feld, das Früchte hatte oder hat, für Biese und Wege; war das Feld fruchtlos, so wird nur der Baun hergestellt, den inferior treffen außer Ersatz der geschädigten Früchte und Herstellung des Baunes 50 Streiche, den Unfreien 100. Bei zufälliger, d. h. fahrlässiger Schädigung (*non ex voluntate*) beschränkt sich Alles auf Herstellung des Bauns.¹⁾

Strenger verpflichtet²⁾ die Schädigung einzelner Pfläzle im Baun bei fruchtlosem Felde zu vierfachen Ersatz, bei fruchtbedecktem zu Ersatz des Schadens an der Frucht und Zahlung von 1 tremissis für jeden Pfläz.

Auf Abschneiden fremder Bäume steht eine Geldbuße von 1—5 sol. je nach Art und Größe der Bäume; werden sie noch fortgetragen — Doppelter Ersatz in Natura und Verdoppelung obiger Buße.³⁾

Auf Verwüstung fremden Gartens steht Schadenersatz, dem Knecht dazu 50 Streiche.⁴⁾ Abschneiden, ausreissen, verbrennen, veröden fremder Weinplantagen verpflichtet zu Doppelter Ersatz des Eigenthums an dem Geschädigten; gewaltsame Lesung fremden Weines zu Doppelter Ersatz und Vergütung des dabei angerichteten Schadens, der Betrag des Weines wird durch Eid der Arbeiter geschätzt.

Unfreie erhalten für jeden geplünderten Weinstock 10 Streiche oder der Herr muß für je 6 Stöcke 1 sol. zahlen oder tradiren.⁵⁾

Wer ohne Noth ein fremdes Thier verwundet oder tödtet, hat ein gleichwerthiges zu leisten, außerdem zahlt der Freie 5 sol., und erhält der Knecht 50 Streiche; hat ihn „*damni injuria*“ (nicht Nothwehr?) dazu bewogen, genügt einfacher Ersatz.⁶⁾

Für Jagdthiere besonders wird bestimmt,⁷⁾ daß ein Gleichwerthiges — nur in Ermangelung eines solchen der Geldwerth — zu leisten, das Geklämte oder Getödtete dafür zu behalten sei (durch den Schlußsatz, der dasselbe für alle Thiere fest stellt, geräth 13 in Widerspruch mit 8).

Wer verirrte Thiere findet, (der Schlußsatz *similiter et de aliis rebus ordo manebit* geht wohl auf den Hund überhaupt) darf sie in Besitz nehmen und sie dem Bischof, Grafen, Richter, *seniores loci* oder in der „öffentlichen Versammlung der Nachbarn“ anzeigen; bei Unterlassung haftet er wie der Dieb:⁸⁾ meldet sich Niemand, darf er sie wohl behalten; das wird aber nicht gesagt!

„Anzeigen“ ist wohl auch 4 l. c. gemeint, nicht: zu Zeugen anrufen: das Gesetz fügt dann bei, daß bei dem Einfangen sie wie eigne „geliebt“, gepflegt und geführt werden sollen: alsdann hat

¹⁾ VIII. 3, 6.

²⁾ VIII. 3, 7.

³⁾ VIII. 3, 1.

⁴⁾ 2. l. c.

⁵⁾ VIII. 3, 5.

⁶⁾ VIII. 4, 8.

⁷⁾ 13. l. c.

⁸⁾ VIII. 5, 6.

der später sich meldende Eigenthümer, wenn er sie „geliebt“, pfleglich gewartet und heil antrifft, außer Ersatz der eidlich zu erhärtenden Auslagen 4 siliq. für jedes größere Stück zu entrichten: dagegen, hat sie jener bei dem Einfangen getödtet, so hat er sie doppelt zu ersetzen. Verboden ist besonders das Scheren, (das Zeichen einbrennen,) das Veräußern dieser Thiere: für Scheren oder Zeichnen sind 3 sol. zu büßen: wer sie veräußert, haftet als Dieb. Das Scheren kann hier den Zweck des Unkenntlichmachens haben (nicht die injuriöse Entstellung wie bei gepfändeten oben) und das Zeichnen den gleichen Zweck oder den der Eigenthumsanmaßung.¹⁾

Schädigende Thiere darf man pfänden,²⁾ aber es soll der Geschädigte die fremden weidenden Thiere nicht im Born so vertreiben, daß er sie dabei schädigt, sondern sie in seinen Hof führen und dort einsperren, dann den Eigenthümer benachrichtigen und mit Ausgleichung der Nachbarn den Schaden, d. h. den Umfang des Abgeweideten messen: alsdann wird — ein höchst künstliches Verfahren — vereinst bei der Aerndte verglichen, wie viel weniger der geschädigte Theil des Feldes trägt und die Differenz ersetzt: die Thiere werden nach der Messung zurückgegeben. Sind sie bei der Austreibung getödtet oder verflümmelt worden, so ersetzt der Austreibende den Werth und behält die Thiere; sind sie bei dem Austreiben durch Zufall, nicht Schuld, getödtet, so trägt jeder die Hälfte des Schadens.³⁾

Wer die ergriffenen schädigenden Thiere an Lippen, Ohren, Schweif oder sonst entstellt, muß die entstellten behalten und dem Eigenthümer gleichwerthige, unverehrte stellen;⁴⁾ wer das schädigende Pferd tötet (Verscheren, Schweifstutzen), hat ein gleichwerthiges mit dem geschädigten zu geben, für andere Thiere je ein triennu,⁵⁾ für Castration doppelten Ersatz.⁶⁾

Wer einer Stute Fehlgelburt herbeiführt, hat ein jähriges Füllen zu leisten, wer eines andern Thieres, hat die Mutter zu nehmen und ein gleichwerthiges sammt Jungem zu stellen.⁷⁾

Für das bloße Lossinden fremder Hausthiere 1 sol.: geht das Thier dadurch verloren, Ersatz.⁸⁾

Für Zerreißen, Hertschneiden, Besetzen fremder Kleider — falls der Fled nicht ohne Entstellung des Stoffes entfernt werden kann — ist Ersatz in Natur, nur eventuell in Geld zu leisten — das geschädigte geht in das Eigenthum des Schädigers über — und der Knecht als Thäter kann vom Herrn statt dieser Composition tradirt werden.⁹⁾

Bei Brandschaden wird Gewicht darauf gelegt, daß die eignen mit den fremden Sachen verbrannt sind.¹⁰⁾

¹⁾ aber dargen Hausmarke VIII 5, 8.

²⁾ S. oben S. 84, 86, 108.

³⁾ VIII 3, 13.

⁴⁾ VIII 2, 17.

⁵⁾ VIII 4, 5.

⁶⁾ 4. l. c.

⁷⁾ VIII 4, 5.

⁸⁾ VIII 4, 1.

⁹⁾ VIII 4, 21.

¹⁰⁾ V. 6, 3. S. oben. S. 107, 143.

Bei der Brandstiftung wird unterschieden,¹⁾ ob sie intra oder extra civitatem erfolgte: ersterer Fall droht wegen Gemeingefährlichkeit Feuertod und voller Ersatz des Wertes des Hauses und aller Hahns nach einem vor Zeugen zu leistenden Schätzungseid des Geschädigten (doppelter Hahnersatz an dem der die Composition bezahlt, also an den Erben des Verbrannten, wenn Ueberschätzung bewiesen wird); aus dem Rest des Vermögens werden die Eigenthümer der andern Häuser, die von dem ersten aus der Brand ergriffen, nach Verhältnis des ebenfalls eidlich geschätzten Wertes entschädigt. Bei Brandlegung extra civitatem tritt an die Stelle des Feuertods nur Geißelung (100 Hiebe). Ebenso wird absichtliches Anzünden fremder Wälder gestraft.²⁾ Fahrlässige Brandstiftung durch Reisende verpflichtet nur zu Schadensersatz.³⁾

Eigenthümliche Vergehen ergeben sich bezüglich der Unfreien: sie können wie Hausthiere gehalten, geraubt, geschlachtet (occultator) werden und andererseits ist schuldhaftes Einwirken auf ihren Willen zum Nachtheil der Eigenthümer möglich.

Wer einen flüchtigen Sklaven verbirgt, hat dem Herrn einen gleichwerthigen zu stellen; verbirgt ein Unfreier den Andern, so erhalten beide 100 Streiche.⁴⁾ §. 1. o. schreibt eine Stägige Frist vor, binnen deren ein zugelaufener Knecht dem Richter gestellt werden muß bei Breitung der Leistung von zwei gleichwerthigen; ebenso, wenn der Geborgene vor Ablauf jener Frist in die Ferne entkommt; wer einem flüchtigen nur einen Tag oder eine Nacht „humanitas“ gewährt hat, darf beweisen, daß er ihn nicht habe als flüchtigen heimlich aufgenommen (oculavit) oder durch Eid darthun, daß er nicht gewußt habe, es mit einem entlaufenen Sklaven zu thun zu haben. Hat er ihn aber länger behalten, pro reparandis sumptibus, d. h. er hat ihn durch Arbeit die Kost u. abverdienen lassen, so muß er binnen 6 Monaten den Entlaufenen stellen, angeben, wohin er sich zunächst gewendet, oder seine Unfähigkeit hiezu beschwören und einen Ersatzsklaven stellen, vorbehaltlich der Rückgabe bei späterem Auffinden.⁵⁾

§. 1. o. nimmt auf 4 Bezug — Königsnamen fehlen beiden Gesetzen⁶⁾, — wiederholt die Bestimmung, verschärft sie aber dahin, daß in Grenzgebieten spätestens am Tag nach der Ankunft der Fremde angemeldet werden muß.

Die Unterstützung eines flüchtigen Sklaven durch die Rechte anderer Herrn (Wegweisung) war eine so natürliche Handlung und mochte so häufig begehen, daß das Gesetz ausdrücklich den Uebergang des Knechts in das Eigenthum des Geschädigten ausschließt und nur 100 Streiche droht:⁷⁾ anders freilich⁸⁾ bei wesentlicher Beihilfe des Knechts.

¹⁾ Nach römischem Recht; (was hier auch Milva einräumt S. 945.) vergl. Gensler S. 363. Schäffner I. S. 338. Davoud Oghlou I. p. 84. Wächter p. 54 (nach Lex cornelia de sicariis).

²⁾ VIII. 2, §. 2. Nach Schätzung von incipientes, welche wohl der Richter ernannt. Unfreie 150 Streiche.

³⁾ §. 8. Heber bat römisches Recht P. V. 3, 6. Absicht und Fahrlässigkeit Hauptunterschied, vergl. Davoud Oghlou I. p. LXI.

⁴⁾ IX. 1, 1.

⁵⁾ IX. 1, 4.

⁶⁾ 4 heißt nach Cdd. Leg. Card. u. Compl., 6 nach Leg. u. Compl. Antig.

⁷⁾ IX. 1, 7.

⁸⁾ §. 8.

Ein späteres Gesetz von Erwich (nach Tol. goth. Bamba) baut auf 4 und 6 fort: wer nur auf einen Tag dem Fremden Aufnahme aus Mitleid gewährt, darf den Unschuldsbeisatz leisten, der Richter hat ein Protokoll über die Aussagen des Flüchtigen aufzunehmen: säumt dieser, so hat der Aufnehmende ihn dem Herrn zu stellen und zwar wenn er 20 Willien entfernt wohnt am 1., wenn 40 am 2. Tag. u. s. f. Dafür erhebt er für je 20 Willien (al. 30) 1 sol., al. (1 tremisse.)¹⁾ Weigert der Unbekannte die Auskunft, so wird er von dem Richter an den königlichen Hof zur Ermittlung gesendet. Richter und Aufnehmender wird mit Stellung von 1 oder 2 Erbsknechten bedroht. Rindosvindh aber hat, da die Vergeltung sehr überhand nahm und man die Gesetze zu umgehen suchte, 4 resp. 5fachen Erbsatz (wenn der Flüchtling entwischt ist) für den Fall gedroht, daß man dem den Knecht fordernden Herrn denselben auszuliefern zögert oder wieder entzieht.²⁾

9 ist eine dürftige Antiqua desselben Betreffs.

11 sucht die schon von Ed. Theod. besprochenen Mandvire zu bekämpfen: (Der Herr schützt selbst das scheinbare Entspringen, auf Doppelerbsatz durch die mitleidigen Aufnehmer rechnend).

12, eine Antiqua nov. emend., läßt in dem Fall, daß der Aufgenommene nach richterlicher Untersuchung nicht als Knecht, sondern als freier Lohnarbeiter befunden wird, die gesuchten Aufnehmer nicht haften: doch erhält der Herr, der sich später legitimirt, den für die Arbeit seines Knechts bedungenen Lohn und zweimal darf der Aufnehmer sich durch denselben nicht täuschen lassen.

Doch muß der rückfordernde Herr Caution leisten, den Rückgeforderten, der seine Freiheit behauptet, nicht vor erfolgter Zusprechung als Knecht zu peinigen, widrigenfalls er bei dem Aufnehmenden bleibt bis zur Entscheidung des Status Processus.³⁾

Der zugelaufene Knecht ist mit Allem, was er bei sich hat, zu stellen: auch daß der Flüchtling, der von ihm verlangt wird, entsprungen sei, da er ihn ausliefern wollte, darf der Beklagte beschwören.

Das Gesetz unterscheidet *usurparo alienum servum* und *plagiare*, was an Freien und Unfreien geschehen kann.⁴⁾

Der Freie, der einen fremden gebundenen Sklaven losbindet und dadurch entkommen läßt, zahlt 10 sol. pro praesumptione und hat den Entsprungenen zu stellen oder einen gleichwerthigen oder eventuell selbst in Knechtschaft zu treten: der Unfreie erhält 100 Streiche und wird statt des Befreiten dem Herrn überlassen: beide bis zur Wiederauffindung des Flüchtigen.⁵⁾

Der Freie, der einen fremden Sklaven sich aneignet, hat denselben nebst einem gleichwerthigen herauszugeben: fehlt der fremde, einen zweiten, bis jener gefunden; den Sklaven

¹⁾ Nach IX. 1, 14 von Rellia: auch hier schwanfende Zahlen: für 30 Willien 1 tremisse, für je 100 1 sol.

²⁾ IX. 1, 18 und zwei Erbsknechten oder Tradition, falls der Thäter ein Sklave.

³⁾ 13 l. c.

⁴⁾ VII. 3 de usurp. et plagiatoribus mancipiorum.

⁵⁾ IX. 1, 2.

der einen fremden Sklaven usurpirt, treffen 100 Streiche; ¹⁾ ein späteres Gesetz straft das *plagium* fremder Sklaven mit vierfachen Erfaß und 100 Streichen, ²⁾ eventuell Verhöhnung.³⁾

Trotz dieser Normen hatte das Vergen entlaufener Knechte dermaßen zugenommen, daß es Ogila als eine wahre Landplage zu bekämpfen hat. Er bedroht

- I. das Verschmähen der Anzeige oder der Auslieferung an den Herrn durch Freigelassene und Knechte mit 150, durch Freie mit 100 Streichen und 1 Pfund Gold, eventuell 200 Streichen.
- II. Mit der gleichen Strafe alle (¹⁾) Bewohner des Ortes, welche den Flüchtling nicht anzeigen oder austreiben oder sofort, wenn sich ein solcher zeigt, nicht zur Versammlung und Verhör vor den Richter zusammen treten — schwer ausführbar!
- III. Ebenso alle Beamten, welche das Gesetz nicht ausführen: der Bischof oder Graf hat sie zu strafen: säumt der Bischof, treffen ihn 30 Tage Haft und Excommunication, Richter und Grafen 3 Pfund Gold.
- IV. Von Unbekannten darf man Sklaven nur kaufen unter Zuziehung des Richters und ehrenhafter Zeugen, welche die Wahrheit der Behauptungen des Veräußerers, der sie beschwören muß, prüfen: auch der Sklave wird auf der Folter befragt und nennt er einen andern Herrn, so wird dieser herbeigezogen, der Verkäufer aber gefangen gehalten bis zur Durchführung des Streites — eine unsinnige Strenge.

2) Falsum¹⁾ und Verwandtes.

(Urkundenfälschung. Betrug. Mährverbrechen.)

Urkundenfälschung.²⁾

Fälschung oder Verfälschung königlicher Urkunden wird auffallend gelind gestraft: Exilstrafe, Confiscation für den Reichen, Verlust der rechten Hand für den Armen. Indessen ist dadurch weitere Ahndung des durch die Fälschung begangenen Verbrechens und Erfaß des angerichteten Schadens keineswegs ausgeschlossen.³⁾

Das Gesetz nennt als Gegenstand des Verbrechens königliche *autoritates* vel *praeceptiones* (Synonym der später erwähnten *audientia*, *jussio*): als Formen der Fälschung Aendern, Ausstreichen, Zusetzen, ändern (von Zeit und Tag), Aufdrucken oder auch nur Fertigen (*sculpsierint*) eines falschen Siegels (*signum*).

¹⁾ VII. 3, 1.

²⁾ 2. I. a.

³⁾ Ueber das betrüglich sich als Unfreier verkaufenlassen von Freien, V. 4, 10, und den widerrechtlichen Verkauf von Freien in die Sklaverei 11 I. c. I. W. VI. „Slände.“

⁴⁾ Hauptgrundlage die *lex Cornelia de falso B. T. IX. 15, 1. vergl. I. V. II. 5, 11 (faalsari) VII. b, 1—8.*

⁵⁾ I. V. VIII. 5, 2. Davoud Oghlon I. p. 167. Sotelo p. 250. Rousseau I. p. 416. Sempere ed. Moreno I. p. 116. Fremb B. 204. Ueber falsche Anklage s. Proceß. VII. 1, 1. VI. 5, *passim*.

⁶⁾ VII. 5, 1.

Dagegen wird anderwärts Urkundenfälschung (es scheint aber zunächst nur an königliche Urkunden gedacht) als Capitalverbrechen ausgesprochen.¹⁾

Der Fälschung königlicher Urkunden wird noch besonders gleichgestellt die Unfälsche, echte königliche Urkunden durch nicht befugte Abschreiber (notarios) abschreiben und mit Fälschen, natürlich zu Gunsten des Berechtigten, zur Verschönerung des einzelnen Schuldners oder ganzer Classen der Bevölkerung, zu versehen.

Es ist namentlich auch an Falsiones zu denken, nach welchen Beamte gewisse Leistungen von den Unterthanen einheischen dürfen: ich denke an Naturallieferung und Frohnden.²⁾

Ueber Fälschung (und Verlust) von Privaturkunden hat Rindspink ein ausführliches Gesetz erlassen. Hiernach sollen

I. der Reiche, welcher falsche Urkunden (es können nicht königliche gemeint sein, da deren Fälschung strenger bestraft wird) macht oder wesentlich vor Gericht vorlegt, vorträgt, unterschreibt (supponere) oder echte unterdrückt, entwendet, zerreißt, (das Siegel herabreißt, (designare) ausstreicht, (diluvare) oder ein falsches Siegel fertigt oder aufdrückt, ein Viertel seines Vermögens verlieren: davon verfallen $\frac{1}{4}$ dem Geschädigten oder mit Schaden Bedrohten, $\frac{1}{4}$ dem Fiscus: vorbehaltlich des Erfalles alles weiteren Schadens: reicht hiezu das Vermögen nicht aus, Vernechtung, die

II. bei Armeren immer eintritt.

III. Gehört die entwendete oder geschädigte Urkunde einem Andern, (aber dieser Fall wird auch schon sub. I. bei subtrahere gedacht: schwierig ist sub. I. immer nur an eigene gedacht) so muß dieser vor Gericht den Inhalt der (verlorenen) Urkunde zu Protocoll erklären, dieses von Zeugen bestätigte Protocoll vertritt die Stelle der verlorenen Urkunde. Kann der Schuldige den Inhalt nicht mehr genau angeben, so darf der Eigentümer derselben durch seinen Eid oder einen Zeugen (Cod. Leg. verlangt beides) den Inhalt vor Gericht (mit gleicher Wirkung) angeben.

IV. Reiche wie Arme erhalten 100 Schläge.

V. Selbstständig handelnde Knechte werden dem Geschädigten überwiesen, befehlende Herrn haften allein.

VI. Schließlich wird nochmals besonders dem falsarius gleichgestellt, wer fremde Testamente oder andere fremde Urkunden (alias al. alienas) aus Gewinnsucht zum Nachtheil Anderer unterdrückt oder schädigt. Nach VII. 5, 3 wird auch das bloße eigenmächtige Eröffnen von Testamenten Lebender wie deren Fälschung bestraft. Dadurch ist die antiqua VII. 5, 5 verschärft, welche das Verbergen oder Fälschen fremder Testamente bloß mit Verwirrung des in denselben zugewendeten Vortheils an den durch den Versuch Bedrohten und mit Infamie bedroht und nur für den Fall, daß der vermittelte Vortheil allgering sein sollte, die Strafe des falsum eintreten läßt.

¹⁾ VI. 4, 6.

²⁾ 3. B. angariae, parangariae, praestationes, erectiones. VII. 5, 9. *diversas in ipsis praeeptionibus regni nostri introductos . . . ea . . . addi conantur quae nec a nostra celsitudine . . . disponuntur nec populo Dei congrua cernuntur . . . unde et gravissima damnis ac spoliis vel fatigiis populus . . . propepinus molestari: das sind die Naturallieferungen und Dienste.*

VII. Hat der Eigenthümer ohne fremdes Verschulden die Urkunde verloren, so soll sie mittelst des in der Urkunde unterschriebenen Zeugen vor dem Richter wieder hergestellt werden, ist dieser verstorben, so sollen andere bekannte und zeugnissfähige Männer, welche den Inhalt zu kennen versichern, in gleicher Weise denselben zu Protokoll erklären.

Dem crimen falsi wird auch in einem erstaunlich ungefügigen Gesetz Rindsvinth¹⁾ ein mittelst Urkunden verübter Betrug gleichgestellt, der entweder

I. darin besteht, daß über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde in vielen Capiteln errichtet wird, in welchen der Betäuschte einen allgemeinen Verzicht auf alle seine Ansprüche ausstellt, während er nur Ein Geschäft darin erlebzig zu haben wähnt, oder darin,

II. daß Jemand ohne Urkunde durch mündliche Täuschung zu einem Nachlaß gegen seinen Willen verleitet wird, oder darin,

III. daß Jemand in einer früheren Urkunde heimlich einem Dritten dieselben Sachen verpfändet, welche er in einer spätern Jemand veräußert.

In den ersten Fällen soll der abgeschwindelte Verzicht nicht gelten, der Schuldner vielmehr Schuldner bleiben, im letztern Fall die ältere Urkunde nicht gelten und den Betrüger, im letztern Fall auch die einverstandenen Dritten, die poena falsi (Infamie mit Leibstrafe) treffen.²⁾

Unter der Urkundenfälschung wird auch der mittelst echter Urkunden verübte Betrug³⁾ vorgetragen,⁴⁾ denn „Neue Formen des Betrugs fordern neue Strafgesetze heraus.“⁵⁾

An dies Gesetz seines Vaters knüpft Relsvinth und verfolgt umgekehrt den Fall, in welchem Jemand urkundlich nicht ihm gehörige Sachen veräußert oder solche, die er bereits durch eine ältere einem Andern veräußert hatte. Der Schuldige hat die Sache und die Conventionalstrafe dem Geschädigten, d. h. hier dem späteren Gläubiger, zu leisten. Aber auch seine Erben, wenn erst nach seinem Tode geklagt wird, haben beides zu leisten, oder wenn dies die Größschast übersteigt, dieselbe dem Kläger zu cediren; ebenso müssen auch Nicht-Erben z. B. Vermächtniß-Nehmer, die fragliche Sache herausgehen und der einverstandene Dritte dergleichen: er haftet obenein⁶⁾ als falsarius.

Interessant, aber in der Casuistik verunglückt, ist der Versuch, neben der Strafe für das formelle Verbrechen der Urkundenfälschung ($\frac{1}{4}$ Confiscation) noch den Straf des angerichteten oder auch nur gedrohten Schadens zu regeln: Verrechnung, wenn das Vermögen hiezu nicht ausreicht: daneben $\frac{1}{10}$ an den König.⁷⁾

Ausdrücklich wird, wer unwissentlich falsche Urkunden des Königs (oder Richters) vorbringt, von der Strafe des falsum ausgenommen: doch muß er den Urheber stellen und dessen Urheberschaft beweisen: will oder kann er das nicht, so haftet er als falsarius und sind beide consoii,⁸⁾ haften beide.

¹⁾ VII. 5, 7.

²⁾ Bgl. V. 4, 10.

³⁾ VII. 5, 8.

⁴⁾ VII. 5, 7.

⁵⁾ Ede in VII. 5, 7.

⁶⁾ VII. 5, 2. Ueber Unterföslagung und Entwendung von fremden Urkunden ebenda

⁷⁾ VII. 5, 8.

Die poena falsi, falsariorum wird häufig analog bei andern Arten der Veruntreuung bedroht: z. B. den Zeugen eines mündlich errichteten Testaments, welche nicht binnen gesetzlicher Frist den Erben Anzeige erstatten.¹⁾

Verweigerung des Zeugnißes wird wie falsches Zeugniß²⁾ gestraft,³⁾ unter Andrem mit Verlust der Zeugnißfähigkeit.

Verleitung zu falschem Zeugniß wird wie Ablegung eines solchen mit der poena falsi bedroht.⁴⁾

Als falsum wird auch bestraft die Verleitung eines falschen Namens oder Geschlechts oder ein Betrug bezüglich der Kellern.⁵⁾

Auf Meineid,⁶⁾ auch wissentliches Verschweigen der Wahrheit bei dem Zeugeneid⁷⁾, steht Geißelung, Infamie (Zeugniß-Verlust) und Verwirkung von $\frac{1}{4}$ des Vermögens an denjenigen, welchen der Schade treffen sollte.

Auf Falschmünzung steht für den Unfreien Verlust der rechten Hand, für den humilior Verwuchung, für den ingenuus Halbconfiscation.⁸⁾

Falschmünzung wird als Capitalverbrechen ausgezeichnet⁹⁾ und ist im Proceß privilegiert: Sklaven dürfen desshalb in capite domini gefoltert werden.¹⁰⁾

Audere Arten von Münzverbrechen bestehen in dem adulterare, circumcidere¹¹⁾, radere;¹²⁾ ebenso wird bestraft das sculpeto und formaro von falschem Geld.¹³⁾

3) Verbrechen gegen die Person.¹⁴⁾

Auf leichteren Körperverletzungen, mit Vorbedacht und Ueberlegung begangen, steht Prügelstrafe, im Kaufhandel Geldbuße.¹⁵⁾

1) II. 5, 11.

2) II. 4, 1. 8.

3) II. 4, 2 qua non minor reatus est, vera suppressio quam falsa confingere.

4) II. 4, 6. 8.

5) VII. 5, § aliquam imposturam fecerit, d. h. muß man ergänzen „in Bezug hierauf“.

6) II. 4, 7 Cod. Card.

7) VI. 5, 21.

8) L. V. VII. 6, 2. Milba S. 239. Sempere ed. Moreno I. p. 116. Freund S. 202. D. Müller X. VI. „Zinnschneiderei“.

9) VI. 1, 8.

10) VII. 6, 1. pro falsa moneta.

11) Zahn, Protap. Könige V.

12) VII. 6, 2.

13) VII. 6, 5 nennt den Goldschlitz und die Tremisse „cujuscunque monetae“ d. h. auch außer weisgothischer oder jeder Münzstätte und jedes Gothen-Königs?

14) v. Bethm. §. I. S. 232.

15) L. V. VI. 4, (1-11) 3. vgl. Milba bes. über Realinjurien S. 779. Heber Schmähsungen L. V. Supplem. de convitiis Geib I. S. 188: dieselben scheinen römischer, nicht germanischer Scheltweise anzugehören. Davoud Oghlou I. p. 29. Sempere ed. Moreno I. p. 111. Schätze Milba S. 773 vgl. 753; aber Wegspierre X. V. S. „Polleibann“. Milba S. 780.

Schwerere Körperverletzungen trifft nach Wahl des Geschädigten Talion oder eine von ihm bestimmte Buße.¹⁾

Bei der Körperverletzung wird unterschieden Verlust (partem membrorum trucidare) oder Lähmung eines Gliedes,

- ob Blut oder livor geflossen,
- ob entstellende Wale zurückgeblieben,
- ob die Wunde bis an den Knochen reicht,
- ob der Knochen zerschmettert.²⁾

Entstellende Flecken und Wundmale im Gesicht oder sonst am Leib werden besonders hervorgehoben.³⁾ Ebenso Ziehen und Zerren, (trahere),⁴⁾ Schläge mit Geißel oder Stock.⁵⁾

Außerdem werden für Abhauen oder Unbrauchbarmachung einzelner Glieder besondere Bußen aufgestellt.⁶⁾

Lähmung und Verlust eines Gliedes werden gleichgestellt.⁷⁾

Eine Reihe von Gewaltverbrechen faßt Rindasvinth in seinem großen Strafgesetz⁸⁾ folgendermaßen zusammen:

I. Freigeborne Thäter — freigeborne Beschädigte:

1) Vorbedacht und Ueberlegung.

Auf 1) Decalvation;

2) entstellende Flecken im Gesicht oder sonst am Leibe;

3) Schläge mit Geißel, Knüttel, Faust;

4) Zerren;

5) Verstümmeln;

6) Binden, widerrechtlicher Gefangenhalt-

lung;

Talion, durch den Richter vollstreckt oder nach Wahl des Geschädigten Composition von beliebig von diesem zu bestimmender Höhe.

Ausgeschlossen ist die Talion bei Ohrfeige, Faust- oder Fersenstoß und Schlag auf den Kopf, damit nicht durch die versuchte Talion ein größerer Nachtheil als den Geschädigten den Thäter treffe: auch die Selbstschädigung scheint hier ausgeschlossen und vom Gesetz die Körperstrafe für Ohrfeige auf 10, für Faust- und Fersenschlag auf 20, für einen Schlag auf den Kopf, wobei kein Blut floss, auf 30 Striche festgesetzt, — vorausgesetzt, daß eine Verletzung von Gliedern nicht Statt fand.

¹⁾ L. V. VI. 4, 3. Amaral p. 357. Davoud Oghlou I. p. 29.

²⁾ VI. 4, 3.

³⁾ VI. 4, 3. I. a. in facie vel caetero corpore foedare vel maculare . . ut pars turpata narium patent . . juxta . . deturpationem.

⁴⁾ VI. 4, 3.

⁵⁾ VI. 4, 3.

⁶⁾ Egl. Wübs S. 769—771. debilitatio corporum ist die Wirkung der Verstümmelung. VI. 5, 13. debilis = gelähmt. VI. 4, 3.

⁷⁾ VI. 4, 3.

⁸⁾ VI. 4, 3.

Es fehlt nun an Strafbestimmungen für den Fall, daß diese Delicte, namentlich 1. 3. 4. 6. und einzelne Arten von 5., im Affect begangen werden: denn die sub. II. vorzutragende Gaiustiftung trifft keineswegs erschöpfend jene Fälle.

Handelte der Thäter (oder Anstifter! *laedendum instituissō dicitur*) nicht mit Vorbedacht, *ex priori disposito*, sondern (im Affect) bei plötzlichem Streits und Raufhandel und ohne die Absicht, diesen Erfolg herbeizuführen,¹⁾ so hat er für ein ausgeschlagenes Auge 100 sol. (bei verbleibendem Rest von Erbvermögen 1 Pfund Gold) zu leisten.

Für Verlust der Nase, Lippen und Ohren ebenso: bleibt ein Theil dieser Glieder mit entstellender Verletzung, so bestimmt der Richter die Straffumme.

Ebenso für Aufügung eines Verbschadens (<i>ponderositas</i>)	100 sol.
Verlust oder Lähmung der Hand	100 "
des Daumens	50 "
des zweiten Fingers	40 "
des dritten "	30 "
des vierten "	20 "
des fünften "	10 "

Ebenso von den Beinen.

Für jeden ausgeschlagenen Bein	1 Pfund.
Verwundung des Schienbeins mit Lähmung (<i>debilis</i>)	12 sol.

II. Unfreie gegen Freigeborne.

Die Delicte unter I. 2. sowie Decalvation von Unfreien gegen Freigeborne begangen haben Ueberantwortung des Knechts an den Geschädigten zu willkürlicher Behandlung zur Folge.

III. Freigeborne Thäter (oder Anstifter) gegen Unfreie (Fremde) Verwundete.

Decalvation } *rusticanus* 10. sol.
 } *idoneus* 10 sol. und 100 Streiche.

Verwundung (ohne Unterschied von *rust.* und *idon.*) 200 Streiche und gleichwerthiger Knecht.

IV. Freigelassener Thäter gegen Freigebornen.

In „allen angeführten Fällen“ (offenbar I. 1. und 2.) Talion und dazu 100 Streiche: *pro eo quod aequalem statum non habet*.

V. Freigeborner gegen Freigelassene.

Ein Drittel der sub. I. 2. bei Verletzung Freigeborner gedrohten Composition (und in den Fällen sub. I. 1, wo keine Composition festgestellt ist? — Rade).

¹⁾ *Subito exorta lite et caede commissa aliquo casa a nolente perpetratum*: man muß dem sehr schlecht redigirten Gesetz, welches sich vergeblich bemüht, das Handeln mit und ohne Affect einerseits und Absicht, Fahrlässigkeit und Zufall anderseits auseinander zu halten, durch Interpretation zu Hülfe kommen.

D 9 n. Westfälische Statuten.

VI. Knecht gegen Knecht, ohne Vorwissen des Herrn.
 Decalvation oder Verfümmelung — Talion und 100 Streiche.

VII. Knecht gegen Freigeborne.
 1) ohne Vorwissen des Herrn.
 Ergreifen und Binden — 200 Streiche.
 2) auf Befehl des Herrn.
 Alleinhaftung des Herrn für poena und damnum, wie wenn er selbst gehandelt.

VIII. Knecht gegen Knecht.
 1) ohne Vorwissen des Herrn.
 Binden — 100 Streiche.
 2) mit Vorwissen des Herrn.

Drei solidi vom Herrn an den Herrn des Geschädigten; läßt aber der Freie einen unschuldigen fremden Knecht über Tag und Nacht gefangen halten, so hat er dessen Eigenthümer für jeden Tag und jede Nacht 3 sol. zu entrichten — gleichviel, ob der Freie Thäter oder nur Anstifter.

IX. Freigeborner gegen Knecht.
 Vorausgesetzter Affect: „indignans“.
 Schlag mit Geißel, Stoch oder Sonstigem, daß Blut oder livor erscheint, je 1 sol. (für jeden Schlag) an den Herrn.
 Schwerer Schlag, mit darauf folgendem Tod oder Lähmung — Composition nach richterlichem Ermessen.

X. Knecht gegen Knecht.
 Bei obigen Delicten (das indignans wird nicht wiederholt) soll der Richter je nach der Schwere der Verletzung entscheiden, ob und wiefern der Thäter oder dessen Herr die Hälfte der sub. IX. festgestellten Composition zu entrichten habe: jedenfalls aber erhält der Knecht pro praesumptione 100 Streiche.

XI. Ein allgemeiner Schlußsatz
 verfügt, daß das vom männlichen Geschlecht in diesem Gesetz Vorgetragene ebenso auf das weibliche (und zwar bei Thätern wie bei Verletzten) angewendet werden solle.
 Es bedarf keiner Ausführung, wie wenig das Gesetz seinen offensichtlich angestrebten Zweck einer erschöpfenden Casuistik bezüglich der drei Stände erreicht hat.
 Ganz analog wird abgeurtheilt die Tödtung durch böse Thiere, nach Aufforderung zur Beseitigung.¹⁾

Zweifelhafter ist das Verhältniß von l. 9 und 11 (VI. 4) zu 3: da letzteres für das debilitato des fremden Knechts nur eine vom Richter zu bestimmende Strafe und die Gesetze 9 und 11 genauere Vorschriften hierüber aufstellen: einen Erbschaftslaven und 10 sol. pro facti

¹⁾ VIII. 4. 16.

temeritate, Heilungsversuche an dem Knecht, *compositio* für die Wunde nach richterlichem Ermessen (ganz nach I. 3), Austausch der Knechte, wenn der Geschädigte wieder genesen sollte: ist auch der Thäter ein Unfreier, so treffen diesen 100 Streiche, die *compositio vulneris* und Erlass der Werthminderung, der Herr des Geschädigten darf aber statt der *compositio* einen gleichwerthigen Knecht oder dessen Werth von dem Herrn des Thäters verlangen, gegen Ueberlassung des Verletzten (das Subject wechselt in dem Satz *servum usurpet*): diese Detailirung könnte als Fortbildung von I. 3. erscheinen.

Widerrechtliche Gefangenhaltung und Fesselung.)

I. Widerrechtliche gewaltthame Gefangenhaltung (*custodia*) im eignen Hause oder Hofe wird ausdrücklich hervorgehoben:*) besonders gefährlich, weil bei Feste Belagerung im eignen Hause häufig war.

Daher von *kin dafvint h*.

II. Noch strenger gestraft wird (*quod est gravius*) das Hinausperren aus dem Hause, so daß der Herr die *potestas* über Haus-Gefinde und Sachen verliert (*ut potestas eis a domo vel familia auferatur*): darauf steht außer den 100 Fießen das *dammum invasionis*.

III. Gleichgestellt wird das eigenmächtige *adprehendere, describere, obsequare***) fremder Häuser durch Private ohne Auftrag des Königs oder Richters: Vornehme bemächtigten sich fremder Häuser, an dem sie die Formen staatlicher Pfändung, Confiscation sich anmaßten.

Bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung wird die Zeitdauer veranschlagt, aber beim Knecht wegen Arbeitentgang — bei Freien Talion, also Einsperrung auf gleich lange Zeit.†)

Gewaltthames Aufhalten des wegfährigen Mannes wird als selbstständiges Vergehen (*pro sua injuria*) mit 5 sol., eventuell 50 Streichen, bedroht, den Unfreien treffen 100 Streiche.‡)

Wird die Aussetzung von dem Unfreien der Kelteru ohne deren Wissen begangen — das müssen sie beschwören — so lösen sie das Kind mit einem Drittel seines Werthes: — wenn im Auftrag der Kelteru, so soll das Kind in der Gewalt des Pflegers verbleiben,§) offenbar ist dies ältere härtere Recht später¶) gemildert worden.

Kindaussetzung — vorausgesetzt wird, daß die eigenen Kelteru die Thäter — wird mit lebenslänglicher Verbannung bedroht.¶) Das ausge setzte Kind wird Sklave dessen, der es aufgenommen und aufgezogen, soll aber, wenn frei geboren, dadurch befreit werden, daß die Kelteru einen Erbsknechten stellen oder den Werth ersetzen oder im Fall des Unvermögens selbst an des Kindes Statt dem Pfleger verknüpft werden.

1) H. K. S. 344. Davoud Oghlou I. p. 80.

2) *intra domum vel cortis suae januum*: Hausrieche? VIII. 1, 4; mit oder ohne Binden VI. 4, 3.

3) f. Könige IV. V. VI.

4) VI. 4, 3.

5) VI. 4, 4; über eine Ausnahme zu Gunsten des Gläubigers f. Proceß.

6) IV. 4, 2.

7) von IV. 4, 1.

8) IV. 4, 1.

Auf Menschenraub und Verkauf, *plagium*, steht Vernechtung an die Spitze mit deren Wahl zwischen Tödtung und Wehrgeldforderung¹⁾ in folgender Unterscheidung.

Wenn der *plagiator* (oder *solicitor*) Kinder von Freien im Inland oder ins Ausland verkauft und dadurch beseitigt hat, wird er den Ältern, Brüdern, nächsten Verwandten nach deren Wahl zur Tödtung (oder Veräußerung) vernechtet oder zur Leistung der Composition wie für Tödtung verurtheilt: „weil es die Ältern des Verkauften so schwer wie Tödtung treffen wird“ (500 resp. 300 sol.): kann er den Verkauften beschaffen, so reducirt sich die Strafe auf die halbe Composition (250 resp. 150 sol.), bei Zahlungsunfähigkeit tritt Vernechtung ein.²⁾

Der Freie, der andre Freie in Sklaverei verkauft, hat diesen 100 sol. zu zahlen, event. 100 Streiche und Vernechtung an den Verkauften — den Unfreien trifft diese, verbunden mit 200 Streichen und Decalvation.³⁾

Tödtung, *homicidium*⁴⁾, wird, wenn absichtlich, nicht mehr⁵⁾ mit Blutrache oder Wehrgeldforderung, sondern in der Regel mit Todesstrafe auf Antrag der Geschw. oder Dritter oder auch von Amtswegen gestraft.⁶⁾

Auf *homicidium* steht *infamia* (und Tod).⁷⁾ d. h. die Verstrafung wegen *homicidium* entzieht das Zeugniß.⁸⁾

Homicidium ist⁹⁾ jede Verwundung mit sofort erfolgendem Tod, ohne Unterschied von Arglist, Fahrlässigkeit, Ueberlegung und Affect — (ja auch den Zufall müßte man nach dem Wortlaut des Gesetzes einbegreifen). Ist der Ausgang zweifelhaft und tritt der Tod erst später ein, so soll auch darin *homicidium* liegen — das hat das Gesetz zu sagen beabsichtigt, aber nicht vermocht!

Fahrlässige Tödtung straft das Gesetz¹⁰⁾ mit 1 Pfund Gold und 70 Streichen; des Arztes mit Vernechtung.

Als *homicidium* wird gestraft die absichtliche Körperverletzung mit unbeabsichtigt herbeigeführtem Tode.¹¹⁾

¹⁾ L. V. VII. 3, 3. Gsch. I. S. 389. Bilda S. 797. Verkauf von Freien f. W. VI. „Eidende“ Davoud Oghlou I. p. 80.

²⁾ VII. 3, 3.

³⁾ V. 4, 11.

⁴⁾ L. V. VI. 1, 2. XI. 1, 8; natürlich auch Verwundung mit sofortigem Tode VI. 4, 8, 5, 1—3. 6. 8. 5, 11. 12. 19. 4, 6. 8. 10. R. M. S. 344. Amaral p. 383. Roscoeov I. p. 429. Davoud Oghlou I. p. 79. Sempere ed. Moreno I. p. 111. du Boys p. 528. Fauriel I. p. 504 über gothisch maurith Pictet I. p. 438. mana maurthjan über Tödtung von Unfreien VI. 5, 12. oben Tödtung im Kaufhandel VI. 5. 4. 8.

⁵⁾ Denn daß die Geßzen nie die Composition für Mord genannt, Marichalar II. p. 29, ist unabweisend.

⁶⁾ L. V. VI. 5, 14. 15. 4, 2. 8.

⁷⁾ VI. 5. 7; vgl. 8.

⁸⁾ II. 4, 1.

⁹⁾ Nach VI. 4, 8. ebenso VI. 5, 11; 12 hebt das *studium malitiae* hervor.

¹⁰⁾ L. V. VI. 5, 3. 7. Du Boys I. p. 528.

¹¹⁾ VI. 5, 6 „si dum levis injuria inferitur *homicidium* committitur: denn an Tödtung in Rothmehrgesetz ist doch nicht gedacht? *homicidium* = *caedes* II. 4, 9. IX. 3, 4. II. 4, 1. Co. T. XI. c. 5.

Die Tödtung hatte in den wilden Zeiten der ersten Regierungsjahre Kindesmord, vielleicht schon unter seinem schlichten Vorgänger, so überhaupt genommen, daß Kindesmord und Selbstmord strenge Gesetze darüber erließen.¹⁾

Der Richter soll in Ermangelung eines Anklägers von Amtswegen einschreiten, die Anklage wird den Gatten und Verwandten zur Pflicht gemacht, dann auch Fremden eventuell gestattet und der Mißbrauch des Asylrechts beschränkt.²⁾

Raubmord, genauer die Tödtung bei Gelegenheit eines furtum (propter furti rapacitatem) im Hause oder auf dem Wege verübt, wird³⁾ einmal besonders hervorgehoben: der Zusammenhang, in welchem das Gesetz auftritt, weist darauf hin, daß Sklaven oft zur Ausführung dieser Verbrechen von ihren Herrn gebraucht wurden und auch, daß die großen Massen von Sklaven auf dem Lande die Straßen unsicher machten.⁴⁾

Kindsmord und Kindes-Abtreibung.⁵⁾

Schlimme sittliche Zustände oder starke Verarmung läßt es voraussehen, daß Abtreibung oder Tödtung auch ehelicher Kinder durch beide Aelteren als ein „eingewurzelter“ Uebel bekämpft werden muß.⁶⁾

Todesstrafe steht auf dem bloßen Versuch des Dritten der Kindesabtreibung.⁷⁾

Wer eine Freie durch Körperverletzung, ohne Unterschied von Arglist und Fahrlässigkeit, abortiren macht, wird, stirbt die Frau darüber, wegen homicidium gestraft — für das Abortiren allein ohne Nachtheil für die Frau, hat er, wenn das Kind schon formatum war, 200, wenn noch informis, 100 sol. (al. Codd. 150, 250) zu entrichten.⁸⁾

Blendung, als gelindere Strafe statt der Todesstrafe, bezeuget für Kindesabtreibung und Kindstödtung gedroht.⁹⁾

Paricidium.¹⁰⁾

Todesstrafe auf Verwandten und Gattenmord.¹¹⁾

An jedem, auch dem fernsten, Verwandten kann paricidium begangen werden.¹²⁾

Bei Vergiftung unterscheidet das Gesetz nur nach dem Erfolg, ob der Trinker gestorben (Todesstrafe) oder nicht (Vernechtung zu belibiger Strafe).¹³⁾

1) VL 8, 14, 16.

2) 16. l. o. 17 bedroht noch den Vermanntenmord besonders.

3) VL 8, 12.

4) Bgl. VL 8, 15 besonders verfolgt analog homicidia VIII. 3, 8.

5) Jarde III. S. 311. Gengler S. 378—9. Wilsa S. 719, 723, 724. Davoud Oghlou I. p. 34. Semper ad. Moreno I. p. 111. Ca. T. III. 17. homicidium auch an infantes im römischen Recht B. T. IX. 11, 1.

6) VL 4, 7.

7) Eber Tödtung im Mutterleib. VL 8, 1.

8) VL 3, 2 quocumque ictu — per aliquam occasionem: ebenso 3 per aliquam violentiam aut occasione.

9) VL 3, 7.

10) Gengler S. 378. Wilsa S. 716. bei W. Tim. I. 1, 9 wird ἀποφόνος mit manna's maurth jandam, καταπονεύειν mit αἰσάνε bliggvandam jah aistains bliggvandam gegeben; bligr. heißt sonst nur schlugen.

11) VL 5, 18.

12) VL 5, 17.

13) VL 2, 2. venefici von malefici in 3 doch unterschieden (geistliche Strafe für Kindesabtreibung durch veneficium Ca. Jlerd.) Wilsa S. 606. Davoud Oghlou I. p. 34.

Veneficium (und maleficium) wird als Capitalverbrechen angesehen.¹⁾

Die Verurtheilung wegen veneficium macht zeugunsfähig.²⁾

Todesstrafe (sententia cum ultione percipiat) steht darauf, wenn Aerzte ohne Begleitung des Kerkermeisters in das Untersuchungsgefängnis dringen, wo Grafen, Tribunen, Senatoren verhaftet sind und diesen zum Tode verhelfen vor durchgeführter Untersuchung³⁾ — das Motiv ist eingeftandenermaßen das finanzielle.⁴⁾

Etraflos ist Tödtung in Nothwehr gegenüber dem Mörder,⁵⁾ Dieb,⁶⁾ dann des Ehebrechers,⁷⁾ Verführers der Tochter,⁸⁾ Entführers⁹⁾, gegen Realinjurien.¹⁰⁾ Mord verwandelt die Strafe in Verknechtung an die Sippe zu willkürlicher Behandlung, vorbehaltlich des Lebens.¹¹⁾

4) Geschlechtsverbrechen,

insbesondere „adulterium“. Rupperei. sollicitatio. raptus. Nothnunft. Doppelhe.

Blutschande. Geschlechtliche Verletzung der Standesehre. Päderastie. Kohndirnen.

Adulterium bezeugt auch Junonum mit stuprum, d. h. außerehelicher Vermischung einer unbescholtenen Freien: so kann auch die Wittve ein adulterium begehen innerhalb des Trauerjahrs.¹²⁾

Adulterium wird auch von der sponsa begangen.¹³⁾

Besonders ausgezeichnet wird der Fall, in welchem die Freie sich befußt „adulterium“ in das Haus eines Unverheiratheten begiebt: hier soll zwar unter Zustimmung der Verwandten die darauf folgende Ehe wie gewöhnlich nach Zahlung des Muntzkahses statthaft sein, aber sie beerbt nicht mit den andern Geschwistern die Aeltern, wenn diese nicht verzeihen.¹⁴⁾

Bei solcher Unbestimmtheit des Begriffs ist oft zweifelhaft, welcher Fall der Geschlechtsdelikte gemeint ist; so z. B.¹⁵⁾ wohl einfaches stuprum der Freien mit dem Knecht oder Frei-

1) VI. 1, 6.

2) Nach II. 4, 1.

3) XI. 1, 2.

4) S. Röhm VI. „Antiköcheil“ multum rationibus publicis deperit.

5) VI. 4, 2. G. VII. 2, 15, 16.

6) VIII. 1, 13.

7) III. 4, 4—6.

8) Milva S. 811.

9) S. 6.

10) VI. 5, 19.

11) VI. 5, 16. 18.

12) III. 2, 1 folgendes = stuprum einfaches 4, 8. (vgl. Maenon XI. p. 280. Milva S. 706. Davoud Oghlou I. p. 57. de Maubouge p. 14.) vgl. III. 4, 6. seq. V. 2, 5. VI. 1, 3. Co. T. XI. 5: über das gleichzeitige römische Recht B. T. IX. 4.

13) III. 4, 2.

14) III. 4, 7.

15) III. 2, 2.

gelassen; 3 l. c. wird neben der Verbindung in matrimonio die per adulterium genannt, wober keineswegs nur an Verheirathete gedacht ist.

So spricht III. 3, 11 von einem adulterium nicht nur uxorum, auch filiarum, viduarum, sponsarum.¹⁾

Auch Nothmunt an einer Ehefrau heißt adulterium.²⁾

Es ist das Ehreth des Mannes, welches durch Nothmunt wie durch Ehebruch der Frau verletzt wird: daher wird auch im ersteren Fall der Thäter nicht der Frau, sondern dem Mann verknüchtet: er erscheint als der überwiegend Geschädigte.³⁾

Adulterium (uxoris) wird als Kapitalverbrechen ausgezeichnet.⁴⁾

Ursprünglich hat weder die Frau noch die Braut ein Recht auf die geschlechtliche Treue des Mannes.⁵⁾

Später aber tritt eine bedeutende Wandlung ein.

Der Ehebruch wird in offenbar jüngerer Rechtsbildung nicht mehr im römischen und altgermanischen Sinne nur als Verletzung des Ehreth des Mannes, sondern merkwürdigerweise, offenbar in Folge der kirchlichen Normen, der Art gefaßt, daß auch das Ehreth der Frau durch Unkeuschheit des Mannes mit einer Lebigen, aber nur mit einer Freigebohren (ingenua), verletzt wird.⁶⁾

Im ersten Fall wird auf Anklage des Ehemannes, Vaters, der Gesippen oder mit Gestattung des Königs jedes Dritten, diesen das schuldige Paar verknüchtet,⁷⁾ ausschließlich, ebenso der Frau⁸⁾ die Buße einschließlich des Lödungsrechts; das Gesetz wird unglaublich als antiqua bezeichnet: wenn schon unter Aelared solcher Einfluß der christlichen Anschauung anzunehmen wäre, müßte man späteren Rückfall voraussetzen. Höchst bezeichnend aber ist, daß Eine Handschrift (Cd. Card.) ausdrücklich den Fall der Zustimmung der Frau ausnimmt. Mit Unfreien (und vielleicht auch mit Freigelassenen: doch umfaßt ingenua meist auch die liberta), wird kein adulterium des Ehemannes bezangen. Diese Beschränkungen zeigen, wie langsam nur die Kirche dem hier übereinstimmenden römischen und germanischen Recht Zugeständnisse abrang.

Rupperei, d. h. Ueberlassung der eigenen Frau gegen deren Willen an Andere, berechtigt die Frau zur Scheidung und Wiederverheirathung.⁹⁾

Aus dem römischen Recht herübergenommen wird der Begriff der sollicitatio adulterii uxorum, aber auch filiarum, viduarum, sponsarum.¹⁰⁾

¹⁾ Denn so ist zu construiren, nicht etwa: sollicitatores filiarum, ebenso III. 4, 5.

²⁾ si quis uxori alienae adulterium intulerit violentier III. 4, 1.

³⁾ III. 4, 1.

⁴⁾ VI. 4, 6.

⁵⁾ 3. B. III. 4, 2.

⁶⁾ Botoło p. 242 p. XLIX p. 37. p. 54. Masden XI. p. 269. Wilsa S. 627—8. Davoud Oghlon I. Bgl. Nwe I. S. 272. Gengler S. 384; römisch noch Isid. orig. X. 1. Mischung germanischer, canonischer, römischer Begriffe nimmt irrig an Jarde III. S. 18. Weinhold S. 293; irrig Rosowow I. p. 420.

⁷⁾ III. 4, 1. 2. S. 12.

⁸⁾ III. 4, 8.

⁹⁾ III. 6, 2.

¹⁰⁾ III. 3, 11.

Entführung ist zunächst Verletzung fremder Familienrechte, daher Einwilligung der Entführten das Recht nicht ausschließt.¹⁾

Bei Entführung (Frauenraub *raptus virginum vel viduarum*) wird unterschieden zwischen Verlobten²⁾ und Nicht-Verlobten, Mädchen und Wittwen.³⁾

Kerner ob der Entführer — vorausgesetzt (freilich ist hier an Nothnunft gedacht) wird Nicht-Einwilligung (*cui violentus fuit*) der Entführten — seinen geschlechtlichen Zweck erreicht hat oder nicht: dieser wird also auch vorausgesetzt: (Entführung behufs Verkaufs in Unfreiheit gehört nicht hierher.)

Keinenfalls kann er die Entführte heirathen.

Ersterenfalls aber verwirft er nur an sie sein halbes Vermögen, letzternfalls wird er ihr oder ihren Aeltern nach öffentlicher Geißelung vernechtet mit seinem Vermögen, wenn er unbeerbt ist: hat er eheliche Kinder, so erwerben diese das Vermögen des vernehteten Vaters. Bestrafung wegen *raptus* macht zeugnisunfähig.⁴⁾

Nothnunft.⁵⁾

Nothnunft an freien Jungfrauen und Wittwen⁶⁾ wird an Freien mit Geißelung und Vernechtung, an Knechten mit FeuerTod gestraft.⁷⁾

Bigamie,⁸⁾ auch fahrlässig eingegangene, der Frau wird mit Vernechtung des Paares an den (zurückgekehrten) ersten Mann gestraft.⁹⁾

Als Blutschande¹⁰⁾ gilt die eheliche und außereheliche Vermischung innerhalb des 6. Grades; auch Heirath mit der Braut oder Wittve des Bruders.¹¹⁾

Solche Ehen werden getrennt und schwer gestraft: Prügel, Decalvation, Verbannung und Verwirkung des Vermögens an die christlichen Kinder der nicht incestuösen Verehe, eventuell an den *Stiscus*.¹²⁾

Bei dem sonstigen Fanatismus befremdet es fast, daß die in Blutschande oder mit Geschlechtsverletzung gezeugten Kinder von infamia und Erbunsfähigkeit eximirt werden: nicht freilich, weil sie unschuldig, sondern weil sie durch das Taufwasser gesühnt sind.¹³⁾

Ein späteres Gesetz hat dann auch die Vermischung mit der *Scoubine* oder Huhle des Vaters, Sohnes, Bruders als Blutschande gestraft.¹⁴⁾

¹⁾ L. V. III. 3, 1. Masden XI. p. 294. de Sourcy S. 244. Davoud Oghlou I. p. 52. Fauriel I. p. 505. Königswarter l'achat des femmes p. 155. Rousseau I. p. 419.

²⁾ III. 3, 5.

³⁾ III. 3, 1—4—12. II. 4, 1.

⁴⁾ II. 4, 1.

⁵⁾ III. 4, 14: ich stelle sie hieher, obwohl sie auch unter die Verbrechen gegen die Person gezählt werden kann, vgl. Sotelo p. 241. Gengler S. 385. Jarde III. S. 105. Wida S. 837. Davoud Oghlou I. p. 51.

⁶⁾ Ueber die an Ehefrauen III. 4, 1.

⁷⁾ III. 4, 14 an fremder Magd 16.

⁸⁾ L. V. III. 2, 6.

⁹⁾ III. 2, 6.

¹⁰⁾ L. V. Jarde III. S. 83. Wida S. 857. Davoud Oghlou I. p. 41.

¹¹⁾ III. 5, 1.

¹²⁾ XII. 3, 8.

¹³⁾ III. 5, 1—2 licet sint aeternate concepti, sunt tamen unda sacri baptismatis expiati.

¹⁴⁾ III. 5, 6. vgl. 7.

Als Geschlechtsvergehen, genauer aber als Verletzung der Standeschrennpflichten, erscheint die Vermischung einer Freien mit ihrem eignen Knecht oder Freigelassenen¹⁾ oder fremdem Knecht.²⁾

Darauf, ja schon auf der Absicht, ihn zu heirathen, steht geschärfte Todesstrafe: Flammentod nach vorangiger öffentlicher Geißelung.³⁾

Auf der Verbindung von Freigelassenen mit Freien steht Geißelung.⁴⁾

Väderastie wird als Vergehen gegen die Religion gefaßt: daher neben der weltlichen Strafe der Entmannung die vom zuständigen Bischof zu verhängende geistliche der strengen lebenslänglichen Klosterhaft,⁵⁾ womit sich Vermögensverlust verbindet. 7 l. c. wird das Vergehen wiederholt eingeschärft und das Vergehen als *geradezu adversa divinis cultibus* bezeichnet.⁶⁾

Väderastie hat ferner die Wirkung, daß der Frau die Scheidung und die Wiederverheirathung gestattet wird.⁷⁾

Lehndirnen trifft die ersten beidenmale Prügelstrafe, bei zweitem Rückfall Verlauf in Knechtschaft zum Vortheil der Armen.⁸⁾

5) Verbrechen gegen die Religion.⁹⁾

Auf Kezerei steht lebenslängliche Verbannung und Gesamtconfiskation.¹⁰⁾

Als besonderes Religionsverbrechen wird gestraft Blasphemie gegen die Dreieinigkeith: als solche wird aber auch angesehen die Weigerung; das Abendmal zu nehmen oder das Ausprechen der Hostie — was Juden und Kezer öfter heimlich zu thun versuchten.¹¹⁾

Vergehen wider die Religion ist ferner die Rückkehr in's weltliche Leben (ad laicalem conversationem) nach abgelegtem Gelübde geistlichen Lebens, Annahme der Tonsur und geistlicher Tracht oder oblatio durch die Keltner;¹²⁾ ferner die Verheirathung von Geistlichen oder gegen das Keuschheitsgelübde (apostasias).¹³⁾

¹⁾ III. 2, 2.

²⁾ 3. 1—8. 4, 14. *inhonesta conjunctio* V. 2, 5.

³⁾ III. 2, 2.

⁴⁾ V. 1, 7.

⁵⁾ III. 5, 5.

⁶⁾ *Encha* S. 355. n. *Bethm.* S. g. l. I. S. 231. Gengler S. 385. Davoud Oghlou I. p. LI. p. 50. *Semper* ed. Moreno I. p. 103 seq. Jarde III. S. 83. Wirth I. S. 342. de Sourcy S. 213. Roscoe u. I. p. 418—421. L. V. III. 5, 5. 7. B. T. IX. 4, 5 *brachte* Feuerlod.

⁷⁾ III. 5, 2.

⁸⁾ L. V. III. 4, 17. Davoud Oghlou I. p. LI. Weinhold S. 291.

⁹⁾ n. *Bethm.* S. 1. S. 231. du Boys I. p. 536—540 über *Weineid* (Co. T. a 659. *Edäp* S. 97) [oben.

¹⁰⁾ L. V. XII. 2, 2. 3, 1.

¹¹⁾ 100 *Hieße*, *Decapitation*, *Verbannung*, *Confiskation*. XII. 3, 2.

¹²⁾ III. 5, 3. über besondere Riten der Wittnen *Hiebei* 4: *de speciali viduarum fraudulencia compescenda*.

¹³⁾ III. 5, 2. 3. *Unzucht* von Geistlichen 4, 18.

Zauberei¹⁾ und Giftmischung werden zwar, nach römischer Anschauung, nebeneinander gestellt, aber doch unterschieden: *de maleficiis ac consulentibus eos atque veneficiis* heißt²⁾ Befragen und Beantwortung von arioli, *auruspices vel vaticinatores* über Leben und Sterben des Königs. Dies involvirt zugleich Hochverrath, wird aber bezüglich Anderer ebenso gestraft; außerdem werden noch Wetterzauber, Anzaubern von Wahnsinn durch Anrufen von Dämonen und nächtliche Opfer für solche bei Zaubern und deren Befragern gestraft.³⁾ Zauberei wird ferner getrieben bei Krankheit:⁴⁾ Geistliche glauben sich von ihren Slaven beherrscht, welche *potestas* haben *tormontandi*⁵⁾; ferner durch *maleficium*, d. h. Schadenanheftung:⁶⁾ *maleficium*, das einen Menschen tödtet, kann nicht *sine idolatria* geschehen; sodann durch Knotenschürzung, geschriebene Sprüche zur Tödtung, Schädigung, Sprachberaubung von Menschen, Vieh, Hahn, Ader, Weinland und Bäumen;⁷⁾ endlich Zuziehung von Zaubern zur Entdeckung von Verbrechern durch den Richter.⁸⁾

Den Aberglauben der Zauberei, welchen das Gesetz verfolgt, theilt es selbst: die Dämonen sind zu fürchten und ihre Anrufung: deshalb sollen Zauberer eingesperrt werden, damit sie nicht im Lande umherziehend fortfabren, vergleichen zu thun und den Lebenden (im Gegensatz zu den Schatten der Todten wohl, welche sie aufrufen) schaden: als ob sie nicht im Kerker auch hexen könnten! Aber der Grund ist, daß solche Wetter- und Krankheits-Zauberer umherziehend sich von den Bauern u. für Beherzung von fremdem Geld und Vieh bezahlen ließen.⁹⁾

In vollem Ernst droht das Gesetz den Zaubern — Töten: sie sollen an Leib und Gut den Schaden erleiden, den sie andern zugefügt — was bei dem Verspinnen-Rachen und Hagelschlag schwer genau zu vergelten war!¹⁰⁾

Ja, die Richter selbst, welche Zauberer entdecken und bestrafen sollten, bedienten sich hiezu anderer Zaubern!¹¹⁾

Unter den Formen des *maleficium*, der Zauberei, wird hervorgehoben das Befragen von Wahrsagern über die Lebensdauer Tritter, namentlich des Königs, und die Antworten dieser *Seher*¹²⁾ arioli, *auruspices vel vaticinatores*.

¹⁾ Siehe: Zauberei-Gift-Tränke III. 4, 13. Entwendung von Todten und Särgen aus Aberglauben: *num sibi vult habere remedium* XI. 2, 2.

²⁾ L. V. VI. 2, 2.

³⁾ 3.

⁴⁾ C. III. 15.

⁵⁾ *Rixosianum* von Hefele ad. h. 1.

⁶⁾ *Con. III. c. 6.*

⁷⁾ 4.

⁸⁾ Ueber Zauberei, Wahrsagerei (und jener gleichgestellte Giftmischung) VI. 2, 1—5. VII. 1, 5. Sotelo p. 248. *Alida* S. 968—7, der hier den sonst von ihm unterschätzten römischen Einfluß anerkennt. Gengler 374. Jarde II. S. 68. Davoud Oghlon I. p. 184—185. *Semper* ed. Moreno I. p. 111. Königswarter, *la vengeance* p. 377 über *idolatria* Co. T. XVI. 2. *tomus*.

⁹⁾ VI. 2, 3.

¹⁰⁾ I. c. 4.

¹¹⁾ VI. 2, 3.

¹²⁾ VI. 2, 1.

Ferner Wetter-Hauber (Gewitter, Sturm und Hagel auf fremde Saaten herabzuschwören).¹⁾ Zauberer, welche Wahnstän bewirken, endlich nützliche Opfer für Dämonen und Anrufung von Dämonen ohne Angabe des Zwecks:²⁾ offenbar römischer, nicht gothischer Aberglaube wird hier vorausgesetzt.

Hier werden die bloßen Befrager der Zauberer viel gelinder gestraft.

Andere Arten des Haubers werden vollzogen durch künstlich geschnürte Knoten (ligamenta) und Schriftzeichen (geschriebene Zauberprüche, römische Zeichen wohl eher als gothische Runen)³⁾ gerichtet gegen Menschen, Thiere und leblose Sachen, sie zu schädigen, besonders ihnen die Sprache zu rauben (obmutuare).

Auch wird die Ruhe der Gräber aus abergläubischen Motiven gestört:⁴⁾ gewisse Glieder oder Knochen gelten als heilkräftig. Dies wird viel gelinder gestraft als die Veranbung: mit 12 sol. oder 100 Streichen an Freien oder Unfreien.⁵⁾

Das Befragen von Wahrsagern nach Gesundheit, Krankheit und Sterben Anderer wird als besonders häufig nochmal gerügt.⁶⁾

Befragung von Zeichendeutern und Zauberern entzieht die Zeugnisfähigkeit.⁷⁾

Ferner werden Liebestränke und Zaubermittel der Ehefrauen, durch welche sie die Männer von Verfolgung des entdeckten Ehebruchs abhalten, erwähnt.⁸⁾

Zaubertränke (Liebestränke) und Gift schillern dabei⁹⁾ ineinander.

Gräberverletzung¹⁰⁾, violatio sepulchri oder exspoliatio mortui, wird mit 1 Pfund Gold an die Erben gebüßt, eventuell an den Fiscus: ob die hundert Streiche nur in diesem Fall hinzutreten, ist zweifelhaft, doch nach dem Wortlaut wohl anzunehmen. Sklaven trifft nach 200 Streichen der Feuertod.¹¹⁾

Als einzelne besondere¹²⁾ Vergehen wider die Religion werden auch behandelt und besonders bestraft die Speisewahlerei der Juden, ja selbst ihre Weigerung, mit Christen zu speisen, mit 100¹³⁾ Hieben und Decalvation: nur der Genuß des Schweinefleisches wird ihnen nicht unter jener Strafe aufgezogen, falls sie es nicht um der mosaischen Vorschrift, sondern um natürlichen Ekel willen zurückweisen und sie im Uebrigen keinen Verdacht heimlichen

1) *3. l. c. inimicos tempestatum qui quibusdam incantationibus grandinem in vineas messesque mittere perhibentur.*

2) VI. 2, 3.

3) VI. 2, 4.

4) *si quis mortui sarcophagum — — dum sibi vult habere remedium.*

5) XI. 2, 2.

6) VI. 2, 3 Co. T. IV. 28.

7) II. 4, 1.

8) III. 4, 13.

9) III. 4, 13.

10) III. 2, 1. IX. 2, 1. Co. T. IV. 48. *Semper ed. Moreno I. p. 122. Unger, Gesch. S. 97.*

11) XI. 2, 1.

12) Ueber die Judenverfolgungen und die einzelnen hierbei als Vergehen geschnittenen Handlungen s. *Rönke VI. „Kirchenhoheit“.*

13) XII. 3, 7.

Rückfall ins Judenthum erregen; ebenso das Verrichten von Feld- oder Handwerker-Arbeit an christlichen Feiertagen.¹⁾

Die Juden dürfen Bücher nicht lesen noch in ihren Häusern bergen, in welchen übel gegen das Christenthum gesprochen wird:²⁾ in quibus male contra fidem Christi sentitur, ebenso wird die Verbreitung solcher Lehren gestraft und selbst die Kinder über 10 Jahre, welche solche Lehren erhalten, werden ganz wie die Irrlehrer selbst mit 100 Streichen und Decalvation im ersten Fall, mit 100 Streichen, Confiscation und Verbannung im Rückfall gestraft!³⁾

Deshalb die Verspottung oder Angriffe gegen die christliche, ja auch die Vertheidigung der jüdischen Lehre mit Worten wird mit 100 Streichen, Decalvation, Confiscation und Verbannung bedroht.⁴⁾

Ferner die Feier ihrer eignen Festtage (Neumond, Laubbütten, Sabbathe)⁵⁾ oder die Beschneidung (an Jüdinnen mit Abschneidung der Nase und Confiscation gestraft), wenn sie sich oder ihre Kinder beschneiden lassen (!)⁶⁾ oder die Verleitung zum Uebertritt in das Judenthum⁷⁾ oder auch nur Harnhaltung der Laufe.⁸⁾

Rückfall ins Judenthum trifft geschärzte Todesstrafe, Steinigung oder Feuertod, durch die getauften Juden zu vollstrecken,⁹⁾ vorbehaltlich der Begnadigung zu Verächtung sammt Vermögen.¹⁰⁾

Daselbe wird auch auf alle andern Reherren ausgebeugt,¹¹⁾ doch soll vorerst der Bischof einen Versuch machen, den vielleicht nur aus Irrthum und Ueberreilung Befehlenden zu belehren und ihn letztern Falls das correcte Bekenntniß unterschreiben lassen: gelingt die Belehrung nicht, so beginnt die Strafe.

6) Staatsverbrechen.

Vanderverrath, Hochverrath, Weigerung oder Bruch des Treue-Eides gelten als *crimen laesae majestatis*.¹²⁾

¹⁾ l. c. 6.

²⁾ XII. 3, 11.

³⁾ l. c.

⁴⁾ 9. l. c.

⁵⁾ l. c. 5.

⁶⁾ l. c. 4.

⁷⁾ l. c.

⁸⁾ ein Jahr nach Erlaß des Gesetzes.

⁹⁾ L. V. XII. 2, 11.

¹⁰⁾ du Boys I. p. 596—40.

¹¹⁾ XII. 3, 1.

¹²⁾ L. V. II. 1, 3, 4, 7. 8. Cd. Leg. majestatis obnoxii Co. T. IV. 31. XVI. 10 im römischen Recht heißt es sacrilegium. B. T. IX. 8, 1 wegen Sacerlät der Person des Regenten. v. Weism. S. I. S. 231. Amaral p. 273. Roscoeuv I. p. 413. bei W. ist fravaurth, Betwörung, Sünde und Verbrechen zugleich. S. K. I. 2.

Sie gelten als Verbrechen gegen den König: *contra regnum nostrum* d. h. Regierung, oder auch, obwar seltener, gegen „Volk und Vaterland der Gothen“. 1)

Hier wird Versuch ebenso schwer gestraft wie Vollenbung und Gehälfenschaft wie Thäterschaft. Co. Tol. VIII. Lex.

Als Fälle des Hochverraths werden noch angeführt: Aufruhr²⁾ und³⁾ Aufruhrversuch, Verschwörung zur Erwerbung oder Abjehung des Königs.⁴⁾

Besonders verfolgt wird die Unfittte, durch Fide sich zur Geheimhaltung und Ausföhrung des gegen den König geplanten Hochverraths zu verpflichten — man erkennt hier den Mißbrauch der Religion und die starke Betheiligung der Geistlichen bei den unaussöhrlichen Verschwörungen,⁵⁾ aber auch Verbalinjurien und Verfluchung gegen den König:⁶⁾ also schon ein bloßes Wort (*si aliquid dictum*) und ein Plan bildet den Thatbestand des Hochverraths.⁷⁾

Die Auswanderung zu einem Nachbarvolk, um dasselbe zum Krieg gegen den Gothenstaat zu reizen oder von da aus mit andern mißvergnügten Emigranten, *refugao*, (*profugis*) feindselige Unternehmungen zu beginnen, gilt als besonders schwerer Fall des Hochverraths: schon der Versuch ist strafbar, d. h. der Versuch der Auswanderung in solcher Absicht:⁸⁾ ebenso geheimer Verkehr mit dem Auslaub.⁹⁾

Unter die *infidelitas*¹⁰⁾ fällt auch der Ungehorsam gegen königlichen Mann, welcher mit 3 Pfund Gold, eventuell mit 100 Streichen (ohne Verwirkung der Ehre) gebüßt wird, vorbehaltlich des Beweises echter Noth.¹¹⁾

Die Weigerung, des Königs vollwichtige Münze zu nehmen, gilt als besonderes Münzvergehen und wird mit 3facher Leistung der zurückgewiesenen Münze gestraft;¹²⁾ auch Wechselgebüß darf nicht verlangt werden.

Verbrechen gegen den Staat ist auch die Befreiung von Gefangenen¹³⁾ aus Untersuchungs- oder Straf-Oaft.

Gewaltsame Befreiung eines gefangenen¹⁴⁾ Diebes¹⁵⁾ wird

1) an Vernehmen vor Allem *pro sola praesumptione* mit 100 Streichen gebüßt.

1) *contra gentem et patriam*, IX. 2, 8. verbunden: VI. 1, 2 *causa regiae potestatis et gentis vel patriae*.

2) *turbas congregare, seditionem facere* VIII. 1, 3.

3) *scandalum* IX. 2, 8. *conturbium* Co. XVI. tom.

4) II. 1, 6.

5) II. 1, 8. Cod. tol. goth. et leg.

6) I. a. 7.

7) VI. 1, 4.

8) II. 1, 8. Co. T. VII. 1.

9) Co. T. IV. 30.

10) Co. T. XIII. 1.

11) II. 1, 31.

12) VII. 6, 8.

13) VII. 2, 20. *Wids* S. 636.

14) *furum captum aut reum* das kann heißen: 1) oder einen andern gefangenen Verbrecher: unpassend, weil unten die andern Verbrecher besonders behandelt werden oder 2) den nicht gefangenen, nur angeklagten Dieb — unpassend, weil hier von excohere keine Rede sein kann.

15) VII. 2, 20.

- 2) Ferner hat er den Befreiten zu stellen und, kann er dies nicht, Strafe (Weißelung) und Composition, die den Dieb getroffen haben würde, zu tragen.
- 3) Eringere werden unterschieden und dann doch in ganz gleicher Weise bedroht: so daß Textverderb angenommen werden darf; vermuthlich ein höheres Maß von Streichen pro sola praesumptione.
- 4) Das sehr weislichstig redigirte Gesetz stellt dann die Befreiung jedes andern Völbrechters der des Diebes gleich:
- 5) Den unfreien Thäter treffen 200 Streiche und der Herr hat die Wahl der Composition oder Tradition: doch unter Umständen ist diese eine traditio nicht pro damno, sondern pro supplicio: nämlich in den Fällen sub. 4, wegen dem Befreiten Todesstrafe drohte.¹⁾

Das Gegenstück bilden die Bestimmungen²⁾ zum Schutz gegen die widerrechtliche Gefangenhaltung von angeblichen Verbrechern durch Private.

Wer einen Dieb oder andern Verbrecher ergriffen, hat ihn sofort vor den Richter zu führen und, wenn er ihn länger als einen Tag oder eine Nacht in seinem Hause hält, pro sola praesumptione dem Richter 5 sol. zu zahlen, (der Knecht, selbstständig handelnd, erhält 100 Streiche) ja der Vornehme soll³⁾ 10 sol., 5 an den Richter, 5 an den Gefangenen zahlen.

In dem Hochverrathspröcess fallen die sonst zu Gunsten des Angeeschuldigten eingeführten Ganteln weg, z. B. das Erforderniß der publica examinatio vor Verfüzung der Verhaft, ung oder Folterung.⁴⁾

Einsiehung des halben Vermögens, verbunden mit Confiscation, steht auf Verlegung des Gesetzes über den Staatenanschlag⁵⁾ durch den König und dessen Erben.

Die Anklage wegen Hochverraths kann auch bei Entfernung des Königs, per epistolam, erhoben werden: doch muß die Urkunde von dem Ankläger und drei Zeugen mit signa und subscriptiones versehen werden, wie bei der erteutlichen inscriptio, um die Verantwortung des Anklägers zu sichern.⁶⁾

Wegen Hochverraths findet Folter der Knechte in capite domini statt.⁷⁾

Wer unterläßt, wenn ein scandalum im Inland, (d. h. bewaffnete Erhebung von Hochverräthern im Gegensatz zum Einbruch des äußeren Feindes) entstanden, 100 Willen weit zur Bekämpfung herbeizueilen, wird mit Verbannung und Confiscation bedroht.⁸⁾ Krantheit (durch einen tüchtigen Zeugen bewiesen,) befreit, aber seine Mannschaft muß man entsenden bei gleicher Strafe.

¹⁾ Sgl. VII. 4, 3.

²⁾ in VII. 2, 22.

³⁾ Bloß bei Gefangenhaltung durch den Knecht? oder wenn der Gefangene ein Vornehmer ist? doch schwerrlich.

⁴⁾ II. 1, 8. Cod. sol. goth. et. leg.

⁵⁾ II. 1, 6.

⁶⁾ VI. 1, 6.

⁷⁾ VI. 1, 4.

⁸⁾ IX. 2, 8.

Hier werden auch die *olerioi* zum *honore* gleich gestraft wie niedere Geistliche und Laien — allerdings alle gelinder: — gerade sie wurden oft Hochverräther.

Nach dem Behegeseh *Bamba's* haben für Nicht-Erfüllung ihrer Behepflicht¹⁾ Bischöfe, Priester, *Dialone* vollen Erfaß des durch den Feind im Land angerichteten Schadens zu leisten und bei Unvermögen *districtius exilium* nach Wahl des Königs zu befahren.

Laien und niedere Geistliche trifft Infamie, Vernechtung an den König zu beliebiger Bestrafung: ihr Vermögen wird zur Vergütung des Kriegsschadens verwendet.²⁾

Codd. Leg. tol. goth. S. J. R. und Compl. fügen zu IX. 2, 9 bei, daß das Conscicrte dem Deserteur nie wieder zugewendet werden soll, daß die Heeresflücht ober der Ungehorsam auch dem *senior* gegenüber begangen werden kann — nicht nur gegen König und dessen Beamte — eine bedeutsame Spur der Quasi-Vassallität in diesem Reich — daß die Krankheit eines Bischofs oder dessen Boten eidlich bestätigt werden muß und daß der Gewesende seiner Mannschaft nachtheil soll.

Nach dem reformirten Behegeseh von *Bambo-Grwich* trifft den Vornehmen (*dux, oomes, gardingus*), der sich nicht rechtzeitig am Ort der Heeresammlung stellt, (mag dieser ihm anzeigt oder sonst bestimmt sein) Verbannung und Conscication. Geringere (*Thiusade, compulsores, Behe männer*) für das gleiche Delict sowie für Heeresflücht (200), *Devaluation* und eine Geldstrafe von 1 Pfund Gold, eventuell Vernechtung mit Strafwillfür des Königs. Davon befreit nur königlicher Befehl, zu geringes oder zu hohes Alter und Krankheit, wenn zeugmäßig bewiesen: seine Mannschaft muß der Kranke mit seinem *dux* oder *oomes* entfenden.

Ferner hat nämlich jeder Behe mann (*progressor, progressores*) den zehnten Theil seiner Unfreien (*Codd. Leg. u. complut.* $\frac{1}{2}$ der Knechte von 20—50 Jahren) in vorchriftsmäßiger Bewaffnung mit ins Feld zu führen.³⁾

Die gegen dieses Geheß zu Hause belassenen Knechte werden für den König conscicrt; der Schluß bedroht die *Palatinen*, welche sich dem Waffendienst durch vorzebliehe anerweiltige Dienste entziehen, mit der gleichen Strafe wie die *viliores*.

Schließlich werden die Anführer, welche bestehend oder erpressend Urlaub oder Dispens erteilen, mit vierfchem Erfaß an den Bestehenden!⁴⁾ und 1 Pfund (*Cod. Leg. u. compl.* 30 sol. an den König verurtheilt, Geringere werden mit ihrem Vermögen dem König zu beliebiger Behandlung vernechtet.⁵⁾

Die Freigelassenen der Krone insbesondere verurtheilt die Freiheit, wenn sie sich auf den ergangenen Heerbanruf des Königs nicht zur Ausrüstung sammeln.⁶⁾

¹⁾ d. h. wenn sie nicht mit ihrer ganzen Mannschaft sofort auf den bedrohten Punkt eilen, 100 Willien weither; 101 Willien Entfernung befreit.

²⁾ IX. 2, 8.

³⁾ Ueber diese Bewaffnung und die politische Bedeutung des Gesetzes s. Könige VI. „Kriegshoheit“.

⁴⁾ *Cod. civat.* Doppelterfaß und 60 Schilde.

⁵⁾ Man muß dem Geheß gegen sich selbst zu Hülfe kommen: es meint Erpreßung, sagt aber Befehdung.

⁶⁾ V. 7, 20.

Der Wehrmann, welcher nach förmlicher Einzahlung (*numerare*) in eine *Thiufabia* ohne Urlaub nach Hause geht oder sich nicht dem Aufgebot stellt, erhält 100 Striche öffentlich in der Versammlung der Waffengbrüder.¹⁾

7) Amtsvergehen.²⁾

Das Nicht-Einschreiten des Richters — er soll erforschen (*ex officio*) *requirere*, beweisen (*contestari*) und strafen (*distringere*) — aus Nachlässigkeit oder Verschuldlichkeit wird in einzelnen Fällen besonders hervorgehoben und gestraft und zwar durch die nächst höhere Stelle, den *comes civitatis*, mit Geißel- und Geldstrafe:³⁾ Verwirkung des Amtes wegen der mit der Geißelung verknüpften *infamia* ist dabei wenigstens wahrscheinlich.⁴⁾

Auflagsverzögerung hat die Strafe, daß der Richter der geschädigten Partei jeden Nachtheil ersetzen muß, der ihr durch Verzögerung der Entscheidung über den 9. Tag von der Klagestellung an zugeht, vorbehaltlich der durch Eid zu erbäutenden echten Noth durch Krankheit oder öffentlichen Dienst: — in der That eine kurzgesteckte Frist.⁵⁾

Einzelne Amtsvergehen des Richters und Sazonen behandelt II. 1, 24. Nimmt der Richter mehr als die ihm gebührenden Spordeln, (5 Procent der fraglichen Summe, sie forderten aber 33 $\frac{1}{3}$ Procent) so verwirft er seinen Anspruch ganz und muß das Mehrgeforderte zwiefach herausgeben; ebenso der Sazo, der mehr als den 10. *solidus* fordert. Dabei war nur an die Fälle gedacht, in welchen eine *compositio* zu zahlen ist und von dieser Compositionssumme wird der Betrag erhoben. *Kindasvointh* fügte nun diesem (ältern) Gesetz den Zusatz bei, daß auch in Processen ohne *compositio* — die Aufzählung der Fälle: *Commodat*, *Darlehen*, *Verfügungstreit*, *Theilungsklagen*, ist sehr schwerfällig und wohl nur exemplificativ — diese Gebühren erhoben werden sollen und zwar von beiden Parteien gleichmäßig, nicht nur vom Unterliegenden: nur bei der Theilungsklage soll sie der Schlichter allein tragen.⁶⁾

Hat der bescholtene Richter einen todeswürdigen Verbrecher gegen Bestechung entspringen lassen, so hat er dem Geschädigten die Bestechungssumme siebenfach zu entrichten und den Entspringenen zu stellen, (was geschieht im Fall der Unmöglichkeit?) außerdem trifft ihn Amtsentsetzung und *Infamie*.⁷⁾

¹⁾ in *conventu certantium*: so ist offenbar zu lesen, nicht *mercantium* mit Cdd. Card. Tol. goth. S. J. R. Leg. u. Compl.: gleichbedeutend mit *certantium* ist das *mercantium* des Cdd. Lind. IX. 2. 4

²⁾ II. 1, 8—24—32. Bestechung VII 4, 3.

³⁾ III. 4, 17.

⁴⁾ Nur Geldstrafe III. 5, 2.

⁵⁾ II. 1, 20.

⁶⁾ II. 1, 24. Doch auch der Sazo, der den Restitutionsauftrag des Richters mit Saumfal ausführt, hat an den Benachtheiligten Buße zu zahlen, eventuell Prügelstrafe. Ueber die Gebühren der Sazonen bei Reisen Könige R. VI. „*Amtshoheit*“.

⁷⁾ VII. 4, 6.

Hinrichtung eines Unschuldigen aus Versehen wird an dem Richter mit der gleichen Todesart gestraft.¹⁾

Wer mit angemessener richterlicher Gewalt Jemanden eine Sache weggenommen, hat dieselbe zurückzustellen und dazu den gleichen Werthbetrag aus seinem Vermögen zu entrichten;²⁾ ebenso wird bestraft der Richter, der, bestochen, ungerecht gerichtet hat: eventuell wird er dem Geschädigten verurtheilt (seine Habe geht in das Eigenthum des neuen Herrn über) oder öffentlich mit 50 Streichen gestraft. Doch darf er den Unschuldsseid leisten, daß er nicht um Bestechung oder Günst, sondern aus Irrthum falsch geurtheilt: dann ist nur das Urtheil nichtig, der Richter aber straffrei.³⁾

Im Gebiet der Polizei und Finanzverwaltung droht das Gesetz Geißel- und Geldstrafe für Nicht-Erfüllung der den Beamten aufgelegten Ueberwachung von Fremden.⁴⁾

Mißbrauch der Amtsgewalt in Auflagen, indictiones, Hellschungen (exactiones), Natural-lieferungen (annonae), Frohnden und Diensten⁵⁾ (operae et angariae) werden verboten bei Strafe von 10 Pfund Geld für den Beamten: die Bischöfe, welche ihre Control- und Anzeige-Pflicht nicht erfüllen, werden mit der „poena concilii“ und dem Schadenersatz bestraft.⁶⁾

Militärisches (Amts-) Dienstvergehen der Anführer sind das Nichtaufbieten oder Entlassen eines Heerbaupflichtigen um Geld oder Günst: darauf steht vom Thufad bis zum Decan abgestufte Geldstrafen, welche merkwürdigerweise in die Centenen vertheilt werden; die Bestechungssumme hat⁷⁾ er 9fach dem Grafen seines Territoriums zu entrichten.

Bei Ansrückung des Heeraufgebots bezogene Entwendung wird besonders schwer gestraft.⁸⁾

Den Centenar, der von seiner im Felde stehenden Hundertschaft nach Hause flieht, trifft Todesstrafe, durch Ähnl gemildert in 400 sol. und Degradation zum Decan.⁹⁾

Die compulsores, welche bestochen Dispens ertheilen vom Aufgebot, haben die Bestechungssumme 9fach dem Grafen zu entrichten und bei Dispens ohne Bestechung aus Günst 5 sol. Der Thufad hat durch seine Centenare, dieser durch seine Decane Untersuchung halten zu lassen und dem Grafen schriftlich Anzeige zu machen; behält er die erhobenen Strafgelder ein, so hat er sie einfach zu leisten und unterläßt er, bestochen, das Einschreiten so hat er den zur Vertheilung Berechtigten die ihnen entzogene Straffsumme doppelt aus eigenem

1) VII. 4, 5.

2) II. 1, 16.

3) I. c. 19.

4) Bon IX. 1, 21.

5) Die Beamten lassen die Unterthanen beschwerende Zufüge in die *regiae iussiones* eintragen. VII. 5, 9.

6) XII. 1, 2.

7) IX. 2, 1.

8) IX. 2, 2.

9) IX. 2, 3.

Vermögen zu leisten: 11 foch aber, wenn er dem König behufs der Vertheilung keine Anzeige macht oder sie dem Comes nicht anzeigt.¹⁾

Vorenthalten der comes civitatis oder annonarius den Wehrmännern die Naturalverpflegung (annonas), so geht die Beschwerde gegen diese dispensatores an den comes exercitus (oder praepositus hosti)²⁾ Dieser hält den Säumigen zu vierfachem Ersatz des vorenthaltenen Betrages an.³⁾

¹⁾ IX. 2. 5.

²⁾ S. über die Stelle Könige VI „Amtshoheit, comes“; den Gegensatz zu den in den Heertruppen eingereihten (in stipadia numerati). bilden die in Festungen und Städten als Besatzung verwendeten Wehrmänner.

³⁾ IX. 2. 8.

IV.

Der Civil-Proceß¹⁾

der

Lex Visigothorum.

1) Einleitung. Allgemeines. Der Römische Proceß im Breviar. Verhältniß von Civil- und Straf-Proceß.

Da der römische Proceß des Breviars im Civil- und im Straf-Verfahren in fast allen wesentlichen Punkten Grundlage auch des westgothischen ist, müssen die römischen Grundzüge kurz in Erinnerung gebracht werden.

Selbstverständlich giebt es einen wahren reinen Civilproceß, in welchem das Klagepetitum 3. B. auf bloßen Schadenersatz gerichtet ist:²⁾ so wegen fahrlässiger Beschädigung von Kleidern, fahrlässiger Brandstiftung³⁾ (nicht erst aus Einfluß des römischen Rechts,⁴⁾ neben reinem Strafproceß und neben solchen Fällen, in welchen neben dem Schadenersatz ein mehrfacher Ersatz oder eine andere Buße zu leisten oder Prügelstrafe damit concurrirend ausgesprochen ist.⁵⁾

¹⁾ Organisation und Zuständigkeit der Gerichte ist ausführlich dargestellt Könige VI. „Gerichtshoheit und Amtshoheit“. Außer der königlichen und städtischen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit ist zu erwähnen die geistliche, Könige VI. „Kirchenhoheit“, und die private des Herrn über den Unfreien. Das Delegationenrecht der Richter ist in weiter Ausdehnung anerkannt. II. 1. 13. 14. 16; über die Gerichtsbarkeit der *testonarii* in Civil (Handels-) Proceßsen überseitsiger Kaufleute XL 3, 2 f. oben S. 61.

²⁾ L. V. VIII. 4, 2^o.

³⁾ VIII. 2. 3. Amaral p. 408 vgl. Heinecc. el. II. p. 486 (n. mixto) 493.

⁴⁾ Wie v. Beilun. §. 1. S. 234 nach seiner irrigen Grundbegriffung behaupten muß.

⁵⁾ L. c. VIII. 3, 2. 5—7. Geldstrafe an Bäumen, Früchten, Häuten, Beschädigung von Thieren 4, 4; wie bei der Darlehensklage eine Buße verlangt werden konnte, (Lembke I. S. 211. v. Beilun. §. I. 2. 237.) ist schwer begreiflich; sehr schwach Sempere ed. Moreno I p. 96 seq. und Romey II. p. 334 335. B. T. IX. 16. I giebt nach einander das *interdictum ut possidetis* und die *Kassage* aus *lex julia de vi*.

Den Unterschied von Civil- und Strafproceß finden wir zum Ueberfluß ausdrücklich im Gesetz ausgedrückt.¹⁾

Die Rechtsfache, der im Civilproceß verfolgte Anspruch heißt *negotium, negotium actiois*.²⁾

Der Civilproceß des Previars für die Römer ist der vor Justinian in beiden römischen Reichen bestehende.³⁾ Das Verfahren ist öffentlich (d. h. in dem geöffneten Local in Gegenwart des Personals (*officium*) und zufällig oder absichtlich anwesender *honorati* und *curiales*.⁴⁾ das Urtheil wird bei geöffneten Thüren gesprochen) und mündlich. Ebenso das Urtheil. Zulässig sind schriftliche Anträge (*libelli*), nöthwendig ist Protocollirung (*gesta*). Die Parteien, durch die *officiales* eingeführt, können sich durch *procuratores* oder *cognitores* vertreten lassen, aber nicht durch *potentiores*, also auch nicht durch Beamte und Soldaten⁵⁾ und im Vertrag durch *Advocaten*.

Auf den unterschriebenen Klagebrief, der dem Beklagten mitgetheilt wird, erhält dieser gegen Bürgschaft Frist von 4 Monaten zur Klagebeantwortung: diese erfolgt schriftlich (*libelli contradictorii*) oder mündlich zu Protocoll; in Bagatellsachen unter 100 *sol.*, dann in Kirchen- und befreiten Sachen findet summarisches Verfahren statt. Der Beweisgang ist römisch; ebenso die Beweismittel: Urkunden, Zeugen, (i. v.) Von der Verurtheilung an hat der Schuldner 24 Procent Verzugszinsen oder doppelte Früchte der zu leistenden Sache zu entrichten. Die Exécution geht in Vermögen und Person, ansgenommen die Fälle des *benefic. cess. bonor.* Als Rechtsmittel bezeugen *Appellation* und in *duplum revocatio*.⁶⁾

Auffällt, daß, obwohl es im Gothenreich keinen *praefectus praetorio* mehr giebt, 3.) den Satz beibehält, es solle gegen Richter *adversus ejus potentiam non licuerit appellare supplicatio* binnen zwei Jahren stattfinden: *quando privatus effectus fuerit*; die *Appellationssumme* wird beschränkt auf 100 *sol.*⁷⁾

¹⁾ II. 1, 14 *cum caeteris negotiis criminalium etiam causarum . . . judicandi . . . licentia* 15 et *criminalia et caetera negotia*.

²⁾ II. 3, 1.

³⁾ v. Bethm. *h.* g. P. I. S. 180 r. P. III. S. 183, dem ich hierin folge

⁴⁾ v. Bethm. *h.* I. c. über den Strafproceß Goß Strafpr. S. 506; germanischen Einfluß in Einführung dieser Öffentlichkeit nahm irrig an Biener op. ac. II. p. 22

⁵⁾ militantes; nicht = Gothen, wie v. Bethm. *h.* I. S. 200.

⁶⁾ Egl. besonders die F. N. 39 und 40 und deren Belpredigung bei v. Bethm. *h.* I. S. 214.; nur vermutet dieser I. S. 204 Vermischung von zugelassenen und nöthwendigen Eiden B. P. II. §§ 1-3 aus germanischen Einflüssen.

⁷⁾ v. Bethm. *h.* I. S. 202.

⁸⁾ Ju B. N. Theod. 6.

⁹⁾ Nov. Val. 12 (hört auch über Cautionen) über die Appellation vgl. nach B. P. V. 34-39 Th. II. 1, 6. XI. 8-13 in Civil- und Strafproceß XI. 8, 3. Beschränkung der Frist XI. 9-11; nicht vor dem Urtheil XI. 11, 3; über Proceßstrafen Biedenweg p. 81.

2) Verbot des Vergleichs.

Sehr verwerflich ist dies lediglich der Gerichtsporteln wegen — anders im Strafproceß, wo das polizeiliche Interesse an der Entdeckung von Staatsverbrechen mitwirkt ¹⁾ — erlassene Verbot, anhängig gemachte Sachen durch Vergleich beizulegen: die scheinheilige Phrase, daß die Rechtsentscheidung herbeigeführt werden müsse, wird entlarvt durch die angekündigte Strafe: jede Partei hat dem König oder dem Richter (und Sajo), jenachdem jener oder dieser angerufen worden, den Werth der Streitsache zu entrichten: (eventuell je 100 Streiche) und darauf wird der Proceß doch fortgeführt! — Nur besondere Erlaubniß des Königs oder Richters befreit von diesem Nachtheil und macht den Vergleich statthaft. ²⁾

3) Oeffentlichkeit.

Die bisher wie im römischen Proceß ³⁾ bestandene Oeffentlichkeit des Verfahrens wird später im Princip aufgehoben: ⁴⁾ der Richter kann, wenn er will, *Reisiger*, *auditores*, offenbar Rechtskundige, beiziehen; ⁵⁾ denn diese *auditores* (neben *judices*) sind, so scheint es, nicht einfache Private als „Adreßaten“ „Zuhörer“ — eine *audientia* ist an sie gerichtet, — sondern Richter-Beisitzer. ⁶⁾

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung hängt also von dem Willen des Richters ab: ohne seine Zustimmung darf Niemand das Gerichtslocal, die *audientia*, das *judicium*, etwa als Beistand einer Partei, betreten; ⁷⁾ ja unter mehreren Streitgenossen hat der Richter Auswahl derjenigen zu veranlassen oder selbst vorzunehmen, welche als Vertreter der gesamten Partei im Gericht zu erscheinen haben. ⁸⁾

Hartnäckige Störung der Gerichtsverhandlungen wird mit Verwirkung einer Wette von 10 sol. an den Richter und schimpflicher Ausweisung gestraft. ⁹⁾

4) Feiertage. Ferien. Befreite Tage.

Als Feiertage, an welchen Klage, Vollstreckung, auch außergerichtliche Mahnung nicht gestattet ist, gelten die Sonntage, Ostern (15 Tage, der Ostersonntag, die 7 Tage, die ihm

¹⁾ S. unten.

²⁾ II. 2, 5.

³⁾ Cien S. 243, v. Bethmann S. III. S. 191 und für den Strafproceß Geib S. 508.

⁴⁾ Durch L. V. II. 2, 2.

⁵⁾ Geib erklärt von Davoud Oghlou I. p. 107: *ishmonend du Boys* I. p. 190 vgl. Rousseau I. p. 413. 416.

⁶⁾ VII. 5, 1.

⁷⁾ II. 2, 2.

⁸⁾ I. c. 3.

⁹⁾ II. 2, 2. vgl. 9 besonders gegen ungehörige *patroni*, *tumultuosus clamor* II. 2, 2—3.

vorhergehen und die 7 Tage, die ihm folgen): dann zu Weihnachten, Verschnuidung, Epiphania, Himmelfahrt und Pfingsten je Ein Tag. Als „Kerndieferien“ gelten die Tage vom 18. Juli bis 18. August. In der carthaginischen Provinz aber „wegen der Verheerung der Menschreden“ vom 17. Juni bis 18. Juli und „wegen der Weinlese“ vom 17. September bis 18. Oktober.

In diesen Zeiten soll Niemand verklagt und gepfändet werden dürfen: aber Gerichtsferien sind es nicht, denn die anhängigen Sachen nehmen ihren Fortgang.

Als Gerichtsferien werden hervorgehoben der Tag Mariä Empfängnis, Weihnachten, Verschnuidung Christi, apparitio, Oftern, die Octaven, Himmelfahrt, Pfingsten und die „übrigen Kirchenfeste“.¹⁾

Außerdem darf es dem Richter nicht als schuldhafter Saumfal oder Justizverweigerung ausgelegt werden — in diesem Zusammenhang wird die Bestimmung vorgetragen — wenn er an zwei Tagen jeder Woche oder an den Mittagsstunden *absquo causarum audientia* zu Hause der Ruhe pflegt.²⁾

Verdächtige müssen Bürgschaft leisten, daß sie sich nach Ablauf der befreiten Tage vor dem Richter zur Weiterführung des Processus stellen.

Es gilt dies auch vom Strafprocess: doch die eines todeswürdigen Verbrechens Angeklagten sollen auch an den befreiten Tagen ergriffen, in enge Haft genommen und nach Ablauf des Sonntags oder Feiertags hingerichtet werden: die Kernde- und Weinleseferien bewirken keinen Aufschub der Hinrichtung. Aber auch solche Personen sollen sich auf die befreiten Tage nicht berufen können, welche sonst vor dem Kläger sich bergen und nun im Vertrauen auf jenen Schutz sich von demselben betreten lassen: ein solcher muß sich durch Vertrag verpflichten, sich zu stellen — offenbar unter Conventionalstrafe — oder Bürgschaft leisten, eventuell sich Verhaftung bis zum Ablauf der Ferien gefallen lassen.³⁾

5) Stellvertretung.

Stellvertretung durch Bevollmächtigte (*mandatarii*)⁴⁾ ist im Civil-Process⁵⁾ allgemein⁶⁾ zulässig. Eine solche Vollmacht heißt *inunctio*,⁷⁾ ein ganzer Titel handelt de *mandatoribus*

¹⁾ XII. 3, 6.

²⁾ II. 1, 18. Der Zusammenhang und die seltene Lebensstätte gestatten wohl das „vol“ des Gesetzes wie im Texte geschrieben zu fassen: so daß also der Richter außer der ständigen Mittagsrast noch zwei Tage der Woche feiern darf — außer dem Sonntag.

³⁾ II. 1, 10. *placito districtus* . . *placiti fides* . . *per placitum distringi* neben *adjuvatore* adhibere kann „vertretungsmäßig sich verbinden“ bedeuten; freilich heißt *placitum* auch Gerichtsstätte.

⁴⁾ II. 2, 4.

⁵⁾ Ausgeschlossen bei der *inscriptio*, s. Criminalprocess P. V. 18, 11. vgl. ferner 4, 12.

⁶⁾ Vgl. Co. T. XV.

⁷⁾ Form. N. 41. 42. Darlehen. 43. Rückforderung künftigen Knechts.

et mandatis und regelt sie: 1) König und Bischof müssen sich vertreten lassen,¹⁾ der Vertreter bedarf schriftlicher Vollmacht²⁾ und haftet für Schaden; bei arglistiger Collusion mit dem Gegner Doppelterlaß.³⁾ Unfrei sind nur für ihren Herrn, besonders — so ist die Unklarheit zu deuten — für Kirchen und Fiskus (regelmäßig vertritt diesen der competente Beamte)⁴⁾ sowie für Arme als Vertreter zugelassen;⁵⁾ wegen arglistiger oder fahrlässiger Verschleppung kann das Mandat zurückgezogen werden;⁶⁾ das Salair wird vorher festgestellt, aber verwirkt, wenn der Bevollmächtigte die erstrittene Sache seinem Mandanten drei Monate vorenthält, welschem er überhaupt jeden Gewinn (und Schaden) aus der Sache zukommen lassen muß (und darf).⁷⁾ Aus dem Breviar herübergenommen sind die Bestimmungen,⁸⁾ wonach der Richter vor Allem zu ermitteln hat, ob man im eigenen oder fremden Namen auftritt,⁹⁾ über Ausschluß der Frauen von der Procuratur,¹⁰⁾ und Einfluß des Lobes auf die Vollmacht und den Salairanspruch: das Mandat erlischt durch den vor Beginn des Proceßes erfolgten Tod des Einen oder Andern, der durch Thätigkeit im Proceß verdiente Salairanspruch geht auf die Erben über.¹¹⁾ Ebenso die über das Verbot der cessio in potentiorum: aber auch der gewählte assessor darf nicht potentiore sein als der Gegner,¹²⁾ denn der mandatarius ist zugleich assessor, d. h. Fürsprecher.¹³⁾ Auch der Vertreter des Fiskus kann sich einen Proceßmandatar bestellen: er klagt bei dem ordentlichen Richter.¹⁴⁾

Sedoch wird das Auffuchen des patrocinium der potentes (aus den in den chronischen Krankheiten dieses ganzen Gemeinwesens liegenden Gründen)¹⁵⁾ bei Verlust der Sachfälligkeit verboten: der „vernehme Patron“ soll vom Richter aus dem Gerichtslocal gewiesen und im Fall des trotzigen Beharrens mit Gewalt entfernt werden unter einer Buße von einem Pfund Gold an den Gegner und einer gleichen Wette an den Richter.¹⁷⁾

1) II. 3, 1—10. advocati id est causam agentis.

2) I. c. nicht um ihr Ansehen, wie da Boys I. p. 216, sondern um das Recht ihres Siegers zu wahren.

3) I. c. 23. Hieraus bezieht sich Cc. Em. 5 auch bei Vertretung des Bischofs auf dem Concil „vaden“ Cc. T. XIII. 7, 11 ebenfalls Vertreter: Unterschrift oder Siegel des Mandanten oder vor Zeugen II. 3, 3; der Gegner darf Mittheilung der Vollmacht verlangen II. 3, 2.

4) II. 3, 3.

5) II. 2, 10.

6) Ueber eine spätere Wenbung durch Kindesmuth II. 2, 6.

7) d. t. c.; 3, 3.

8) 7. I. c. „vollständige Repräsentation mit Ueberspringung der römischen Vermittlungen“. v. Bethm. Q. I. S. 288.

9) 2. Cd. Th. II. 12, 13.

10) I. 6.

11) I. c. 4, 5. I. 8. noch B. T. IX. 1, 2. P. I. 2, 2 und der infamus I. c.

12) I. c. 1, 7.

13) I. 3, 9, 13, 1 über die Anwendung der Follor im Strafproceß bei Vertretung I. 4. f. Strafproceß.

14) L. V. II. 3, 3; (Aber Vertretung der Kinder im Proceß Siegel C. 51; der Frauen f. Privatrecht: Allgemeiner Theil Rive I. S. 234) Madsen XI. p. 91. Heinecc. el. II. p. 436. vgl. Davoud Ohglou I. p. 125—128. v. Bethm. Q. r. p. III. Z. 167.

15) II. 3, 10 das quom geht hier auf den Fiskus, nicht auf den Richter.

16) Könige VI. „Ständereisen“.

17) II. 2, 9.

Ein gefehltes Mandat hat ein Witerbe für den Andern.¹⁾

Eine durch Arglist oder Nachlässigkeit der vertretenden Miterben verlorene Erbschaftssache kann der Vertretene wieder aufnehmen.²⁾

Unfähig zur Procuratur sind die infames: z. B. geläbdebrüchige religiosi.³⁾

Wie im Strosproceß machte, wenn auch in geringerem Maß, im Civilproceß die Undurchführbarkeit des Satzes, daß die Unfreien lediglich Sachen seien, im Interesse der Herren selbst, Concessionen erforderlich: Freie weigerten sich, mit verlegten klagenden Knechten vor Gericht sich einzulassen, weil diese im Fall des Erliegens die Proceßkosten nicht zahlen könnten. Rindasvinth nöthigte zur Einlassung mit dem Unfreien in dessen eigener oder seines Herren Sache, wenn nicht der Herr näher als 50 Meilen wohnt: doch auch in diesem Fall darf der Herr durch den Unfreien dem Richter schriftlich seine Behinderung und die Vertretung durch den Knecht anzeigen.

Kann der Unfreie den Klagsbeweis nicht erbringen und schwört der beklagte Freie den Unschuldseid,⁴⁾ so muß der Herr für den Knecht die gefehlische Buße von 5 sol. oder, wenn die Sache weniger als 10 sol. beträgt, 2 1/2 sol. bezahlen.

Verliert der Knecht arglistig oder fahrlässig den Proceß des Herrn, so kann ihn dieser selbst oder durch einen (freien) Vertreter wieder aufnehmen: darin lag allerdings ein Nachtheil für den Wegner: aber man konnte offenbar die Unfreien um deswillen nicht von der Vertretung ausschließen, weil sie als actores, institores sehr häufig das Vermögen des Herrn verwalteten und die Sachlage der Proceße und Rechtsverhältnisse der Herrn oft besser kannten, als diese.⁵⁾

6) Schriftlichkeit.

Die Klage wird nicht, wie nach dem Breviar, schriftlich eingereicht, sondern dem Richter mündlich, offenbar zu Protocoll, vorgetragen. Vermuthlich einen Auszug hieraus theilt der Richter als Briefliche Ladung (epistola), mit seinem Ringe gesiegelt, dem Beklagten durch den sajo mit, der sie vor freigebornen Zeugen aufstellt;⁶⁾ also immer baunitio, nicht mannitio.⁷⁾ Aber auch bloße Vorzeigung des Siegels des Richters mit mündlicher Ladung durch den Boten des Richters genügt;⁸⁾ daher „sigillum negare“⁹⁾ d. h. sich weigern, den Beklagten zu laden.

¹⁾ X. 4. 1.

²⁾ reparare negotium. Cd. Lind. separare; nach dem Text auch eine justissimo verfolge, offenbar Textverber. XI. 4.

³⁾ III. 6. 3.

⁴⁾ Nach II. 2. 6.

⁵⁾ II. 2. 10.

⁶⁾ L. V. II. 1. 17.

⁷⁾ vgl. Schöffner I. S. 371. Masdon XI. p. 96. Sotelo p. 238. Heinoco. el. II. p. 461.

⁸⁾ I. c.

⁹⁾ L. c. 18.

Außerdem begegnet Schriftform bei Zeugenvernehmung,¹⁾ Beweis-interlocut²⁾, Gefändniss,³⁾ Holter,⁴⁾ bei Bestellung von mandataris und assertores⁵⁾, auch für Unfreier,⁶⁾ beim Urtheil,⁷⁾ bei Requisitionen und deren Beantwortung.⁸⁾

Die Verzeichnung der Protocolle und Urtheile geschieht durch den Richter und einen auditor:⁹⁾ ob aber der römische Judex seine officiales verloren hat,¹⁰⁾ ist doch zweifelhaft; über die exceptores kann eine hypothetische Stelle¹¹⁾ gegenüber der wiederholten Erwähnung in den Gesetzen nicht entscheiden.

7) Ladung.

Der Richter oder Sajo soll gleich bei der Ladung beide Parteien unter Conventionalstrafe schriftlich verpflichten, an dem anberaumten Tag in Person oder durch Vertreter zu erscheinen, um den Proceß fort zu führen oder durch Zahlung zu eviguen. Wer ohne echte Noth unentschuldig ausbleibt und sich nicht binnen der vom Gesetz¹²⁾ festgesetzten Frist¹³⁾ stellt, verwirkt, unbeschadet seiner Rechte im Proceß, die Conventionalstrafe, welche halb dem Richter oder Sajo, halb dem Gegner zufällt.

Hat der Richter oder Sajo jene schriftliche Verpflichtung unterlassen, so hat er selbst die Conventionalstrafe für den Ausbleibenden zu entrichten: ebenso, wenn er die fragliche Urkunde dem Verpflichteten zurückgegeben oder sie zerstört oder verborgen hat.¹⁴⁾

Nur Eine Formel von Aufträgen des Richters an den Sajo ist uns leider erhalten: der Richter erteilt dem Sajo in einem von seiner Hand unterschriebenen Brief Auftrag, Bestübertragung vorzunehmen.¹⁵⁾

8) Ungehorsam.

Die Pflicht, der Ladung Folge zu leisten, und die Nachtheile des Ungehorsams sind in jener künstlich detaillirten Casuistik geregelt, in welcher dies Gesetzbuch sich häufig

¹⁾ II. 1, 21. 4, 5.

²⁾ l. c.

³⁾ II. 1, 21.

⁴⁾ VI. 1, 2. VII. 1, 1.

⁵⁾ II. 2, 4. 3, 2. 3. exemplar mandati VIII. 1, 8.

⁶⁾ II. 2, 10.

⁷⁾ II. 1, 20. 26. 27. 3. 2.

⁸⁾ II. 2, 8. epistola subcripta et sigillata . . . et . . . signatum: ein exemplar translatum ist Handschrift, nicht Uebersetzung.

⁹⁾ L. V. II. 1, 24. 27.

¹⁰⁾ v. Bethm. S. I. S. 222.

¹¹⁾ Iud. Origin. IX. 4.

¹²⁾ II. 1, 17.

¹³⁾ Ueber die vom Richter vorgeschriebenen Fristen (auch außer des Proceßes) für Auffinden des Diebs durch den beschlossenen Entleiher V. 5, 3. für Stellung des unbekannten Verkäufers VII. 2. 8.

¹⁴⁾ II. 2, 4.

¹⁵⁾ X. 2, 5.

gefällt. Der ausbleibende Beklagte hat, wohnt er am Gerichtsort, eine Frist von fünf Tagen nach dem anberaumten Tag, wohnt er 100 Meilen entfernt von eif, (200: 24 u.) nachträglich sich zu stellen: dadurch entzieht er sich allen Folgen seines ersten Ungehorsams; überschreitet er diese Frist, so zahlt er dem Kläger eine Verzugsbuße, dem Richter ein Gewette von je 5 sol.¹⁾ Zahlungsumfähige trifft die entsprechende Zahl (50) Streiche, doch ohne infamirende Wirkung. Geistliche ohne Bischofsrang sind mit der gleichen Geldbuße bedroht: im Fall der Insolvenz statt dessen 30 tägiges Haft bei Wasser und Brod, wenn der Bischof, der sich zur Verhängung dieser Haftstrafe vor dem Richter verpflichten muß, nicht für sie zahlt. Der Richter darf franken u. Personen diese Prügel- und Haftstrafe mildern; den Bischof, der sich „aus Stolz auf sein Prieſteramt“ vor seinem Richter (dem *iudex negotii, dux oder comes*) nicht stellt, trifft eine Buße von 30, ein Gewette von 20 sol.; Ungehorsam gegen eine Ladung des Königs hat eine Bannbuße von 3 Pfund Gold, eventuell 100 Streiche zur Folge (ohne infamia).

Der Gegenbeweis echter Noth als Grund der Fristversäumnis, durch Buzen, eventuell durch Eid zu errögen, steht frei;²⁾ wenn Ferien, Feiertage u. den Lauf des Proceſſes unterbrechen, verpflichten sich beide Parteien durch Conventionalstrafe zur Wiederaufnahme: wenn aber der Beklagte verdächtig ist, muß er Bürgen stellen oder sich vom Richter zurückhalten lassen.³⁾

Eine weitere Folge des Ungehorsams des Beklagten ist, daß unter Umständen bei dem Streit um Besitz einer Sache der Richter den Kläger in den Besitz einwieset: der Beklagte kann dann, nach Entrichtung von Buße und Wette, als Kläger sein Recht auf die Sache beweisen.⁴⁾

Eine ähnliche Strafe des Ungehorsams — Besitzübertragung auf den Gegner — findet sich nochmal⁵⁾ und in einem besonderen Fall wird der Ungehorsam des Beklagten aus Willigkeitsgründen abermals mit Besitzverlust geahndet: wenn nämlich der Beklagte, vor Aufbruch in's Feld belangt und vom Richter geladen, weder sich noch einen Bevollmächtigten stellt, sondern in's Feld zieht, soll der Richter den Kläger in den Besitz setzen und dem Ungehorsamen überlassen, nach seiner Rückkehr nun selbst als Kläger aufzutreten.⁶⁾

Sonst wird bloße Wette für Ungehorsam gegen obrigkeitlichen Befehl gedroht.⁷⁾

9) Echte Noth.

Dem Wortlaut des Gesetzes nach wären nur drei Fälle „echter (d. h. vom Gesetz als solcher anerkannter) Noth“ als Entschuldigungsgründe für das Ausbleiben auf richterliche Ladung aufzührbar: Krankheit, Ueberschwemmung, Eheverfall (letzte beide als Besperrten).

¹⁾ l. c.

²⁾ II. 1, 18. 33. N. W. C. 849. Eschaffner I. S. 373. Phillips I. S. 244.

³⁾ II. 1, 11. XI. 1, 8.

⁴⁾ II. 1, 18.

⁵⁾ X. 2, 6.

⁶⁾ VIII. 1, 7.

⁷⁾ VIII. 8, 2: *pro iudicis contestatione quam audire (d. h. cui obedire) neglexit* 5 sol.

Man darf vielleicht in diesen die ältesten und häufigsten Entschuldigungsgründe erblicken: neben ihnen wurde aber z. B. auch königlicher Befehl als Entschuldigung anerkannt,¹⁾ wie²⁾ *publicae utilitatis indicio* und wie *regia jussio* auch sonst für Nichterhaltung gesetzlicher Feiertage für vorgeschriebene Handlungen entschuldigt³⁾; und daß jene Aufzählung nur exemplificativ, ist wohl sicher daraus zu folgern, daß sogar königliche Befehle gegenüber außer Krankheit, Ueberschwenkung, Schneefall noch Sturm und jedes andere unvermeidliche Hinderniß⁴⁾ als Entschuldigung angenommen wird: auch sonst⁵⁾ wird neben Krankheit jede „Begnöth“ berücksichtigt. Krankheit und Staatsdienst nennt als einzige Entschuldigungs-Gründe auch ein anderes Gesetz⁶⁾, während das unmittelbar folgende⁷⁾ Abhaltung durch Andere beifügt.

Krankheit gilt als echte Noth des Zeugen und berechtigt ihn, sich von dem Richter seines Wohnorts statt von dem des Proceßgerichtes vernehmen zu lassen.⁸⁾

10) Litiscontestatio.

Eine wahre *litis contestatio* ist⁹⁾ für den gothischen Proceß nicht¹⁰⁾ zu folgern. Unstatthaft ist die Einrede des Beklagten, er verweigere die Einlassung, weil Kläger sich nicht zuerst an den Auctor des Beklagten gewendet habe — es sei denn darin die Einrede der Klagverjährung enthalten. Der Beklagte — es handelt sich wohl um die *rei vindicatio* oder *publiciana* — kann also nur seinem Gewähren den Streit verkünden.¹¹⁾

11) Beweis.

Das Beweisystem und Beweisverfahren wie die Beweismittel können nur im Zusammenhang mit den im Strafproceß geltenden Bestimmungen dargestellt werden.¹²⁾

12) Urtheil.

Das Urtheil wird in wichtigeren Fällen¹³⁾ in je einem den Parteien mitgetheilten, in Gegenwart derselben geschriebenen und von ihnen unterschriebenen Exemplar, schriftlich, mit

¹⁾ II. 1, 17.

²⁾ I. c. 20.

³⁾ II. 5, 11.

⁴⁾ *vel si quid inevitabile noxiae rei obviasset . . patuerit* II. 1, 81.

⁵⁾ II. 2, 4.

⁶⁾ V. 7, 19.

⁷⁾ 20: *quorundam impedimentum*.

⁸⁾ II. 4, 5.

⁹⁾ *aus* F. N. 40.

¹⁰⁾ *Mit Heinoo. el. II. p. 514. v. Belym. §. I. S. 243.*

¹¹⁾ II. 2, 1.

¹²⁾ S. diesen.

¹³⁾ *de facultatibus vel de rebus maximis aut etiam dignis*.

Unterschrift und Siegelung des Richters¹⁾, ausgestellt,²⁾ in kleineren Sachen (de rebus modicis) erhalten nur die von den Zeugen unterschriebenen Urkunden über die von ihnen beschwornen Artikel (conditiones):³⁾ nicht einmal Unterschrift des Richters scheint erforderlich; jene sollen als prompte Beweismittel gelten und genügen, falls der Beklagte später nicht leisten will oder Anfechtungen versucht. Daher muß gleichwohl auch in Bagatelssachen das Urtheil vom Richter geschrieben und unterschrieben werden, falls der Beklagte ohne Zeugenprotocoll gestanden hatte.

Causa finita heißt aber⁴⁾ nur: „nach festgestelltem Beweisthema“ nach Anhörung beider Parteien.

Ueber alle von ihm entschiedene Sachen muß der Richter — also auch über Bagatelssachen — ein Exemplar des Urtheils bei sich verwahren.⁵⁾

13) Vollstreckung.

Ueber die Vollstreckung erhält das Gesetz nur wenige Andeutungen. Sie geht offenbar primär in das Vermögen, eventuell gegen die Person des Schuldners, der bei Zahlungsunfähigkeit dem Kläger verpfändet wird;⁶⁾ bei kleineren Summen treten wie im Strafrecht Streiche an die Stelle der solidi.⁷⁾

Der Erbe haftet nur — und zwar bei Vertrags⁸⁾ wie bei Vergehens-Schulden⁹⁾ — bis zum Betrag der Erbschaft und befreit sich durch deren Abtretung.

Modificirt wird die Rechtsverfolgung und Urtheilsvollstreckung im Civil- wie im Strafproceß durch das Asylrecht.¹⁰⁾

14) Requisition.

Höchst eigenthümlich ist das Requisitionsverfahren geordnet. Der Kläger veranlaßt den Richter seines Domicils, den Richter des für den Beklagten competenten Gerichts in einem unterschriebenen und gesiegelten Brief aufzufordern, den Fall zu verhandeln. Bleibt diese

¹⁾ und im Fall der L. II. 1, 23 des Bischofs.

²⁾ L. V. II. 1, 23 nach römischem Ruffo? F. N. 40.

³⁾ II. 1, 24 pro ordine iudicii habeatur; so v. Bethm. §. I. S. 245 wohl mit Recht vgl. Schäffner I. S. 368, Amaral p. 419. Davoud Oghlou I. p. 140—144.

⁴⁾ II. 1, 2.

⁵⁾ II. 1, 23.

⁶⁾ V. 6, 5. L. V. VII. 1, 5. caedere, ligare IX. 3, 3. Walter II. S. 290. 221. Davoud Oghlou I. p. 140—144.

⁷⁾ IX. 1, 2. u. oft.

⁸⁾ VII. 6, 8.

⁹⁾ V. 6, 6.

¹⁰⁾ IX, 3, 3. f. oben S. 172.

Aufforderung fruchtlos, so pfändet der requirirende Richter Sachen des requirirten Richters, wo er sie findet, im Betrag der Streitsumme und setzt den Kläger in Besiz und Fruchtgenuss derselben, in solange bis der requirirte Richter dem Kläger zu seinem Recht verholfen: dann erfolgt Rückgabe der gepfändeten Sachen, aber ohne Ersatz der gezogenen Früchte: erweist sich der Anspruch des Klägers nach durchgeführtem Proceß als unbegründet, so hat er dem Richter die gepfändete Sache nebst Ersatz der Früchte und nochmal deren Werth zu entrichten.

Finden sich Sachen des requirirten Richters nicht in der Nähe, so soll der Richter Sachen eines beliebigen Einwohners des Gerichtsprengels des säumigen Richters pfänden und dem Kläger zuweisen oder auch dem Kläger eine schriftliche Ermächtigung ertheilen, sich bis zu dem bestimmten Betrag durch Selbstpfändung an einem beliebigen Einwohner zu befriedigen. Wenn nun dieser Gepfändete bei dem König, Richter oder Grafen wegen der Pfändung klagt, so muß der säumige Richter dem Gepfändeten vierfachen Ersatz leisten: ausgenommen, wenn der Gepfändete der Schuldner des Klägers ist. Wenn aber nunmehr der requirirte Richter ohne Verzug den Anspruch des Klägers prüft und unbegründet findet, darf er Abschrift des abweisenden Urtheils unterschrieben und gesiegelt dem requirirenden Richter zustellen, worauf der unbefugte Pfänder die Sache zurückgeben und nochmal deren Werth entrichten muß: der Unfreie hat (statt dieses Werthes) 100 Streiche und Decalvation zu erwarten. Die Personen aber, deren Hülfe sich der Pfänder in dem fremden Gebiet bedient hatte, werden, wenn Unfrei, die ohne Befehl ihrer Herrn gehandelt, ebenfalls mit 100 Streichen, wenn Freie mit dem Doppelerfaz an den Gepfändeten bestraft und die von dem Kläger zu entrichtende Composition verfällt in diesem Fall dem Fiskus (sequestrata?).)

. Diese höchst complicirten Bestimmungen sind in mehr als einer Hinsicht merkwürdig.

Sie sind offenbar Ueberbleibsel aus einer Zeit, da der Staatsgedanke noch wenig entwickelt war: vielleicht galten ursprünglich ähnliche Grundsätze, wenn die Parteien verschiedenen Bezirken eines Stammes angehörten. Auffallend ist, daß die in diesem Staat so absolutistisch gesteigerte Staatsgewalt in diesem einzelnen Problem das alte Recht nicht im Sinne der Staatseinheit geändert hat: z. B. nicht dem requirirenden Richter eine Beschwerte bei dem comes, dux, episcopus, König, gerichtet auf Zwang gegen den säumigen Kollegen, gewährt hat. Dieses Verfahren ist gewiß altes Recht und der Zusatz von Od. Leg.: „antiqua“ ist glaubhafter als die Chiffre: Rindaswinth. Durch privatrechtliche Mittel der Selbsthülfe, durch eine an Raub und Fehde gränzende Vollstreckung der Pfändung an einem unbetheiligten Dritten, der dann erst seinerseits die Staatshülfe anruft, wird auf Umwegen das Ziel der Requisition erreicht.

Es erinnert dies Verfahren lebhaft an die Verbindung von Bürgschaft mit Pfändung, durch welche nach andern Volksrechten auf Umwegen der Gläubiger an Person und Vermögen seines Schuldners gelangt.

Bedeutung ist auch, daß gerade an den Sachen des Schuldners im Sprengel des requirirten Richters der Kläger die Pfändung nach dem Willkür des Gesetzes nicht vor-

nehmen soll, indem sonst das wichtigste Compelle für den säumigen Richter, der vierfache Straf, weg fällt. Die Privatpändung wird nämlich sonst von dem Geseß bekämpft: sie soll sich nicht auf diesem Umweg einschleichen.

15) Rechtsmittel. Maßregeln gegen den schuldhaften Richter.

Als Rechtsmittel kennt das Geseß nicht nur außerordentliche¹⁾ Appellation, sondern auch eine ordentliche, welche nur der Einkleidung nach als außerordentliche erscheint. Jede Partei kann nämlich jeden Richter, ohne Beweisführung, als verdächtig bezeichnen und also kann die Mitwirkung des Bischofs bei der Verhandlung und der Urtheilsfällung verlangen und überdem gegen das so gefundene Urtheil Berufung an den König erheben – dies ist die vom Geseß vorausgesetzte normale Form der Appellation.²⁾

Reformirt der König das Urtheil erster Instanz, so haben Richter und Bischof dem Verurtheilten den Werth der ihm abgeprochenen und nun zu restituirenden Sache noch einmal zu entrichten: wird aber das angegriffene Urtheil bestätigt, so hat der Appellant dem Richter den gleichen Betrag (Werth der Streisache) zu ersetzen oder sich 100 Streiche gefallen zu lassen.

Daß dies als normale Berufung betrachtet wird, beweist der ausdrückliche Schlußsatz,³⁾ welcher das außerordentliche Anrufen des Königs im Interesse der Krone selbst ausdrücklich von diesem Anrufen in eigner Sache unterscheidet.

Neben dieser Appellation kennt das Geseß eine Klage des Klägers gegen den Richter wegen Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshilfe, gerichtet auf Bezahlung des Werthes des fraglichen Anspruchs, den er gleichwohl daneben auch gegen den Beklagten verfolgen kann (vorbehaltlich der Klageverzögerung);⁴⁾ daneben haftet der Richter für jeden Schaden, den er einer Partei durch Verschleppung zugefügt;⁵⁾ auch wenn der Kläger jene Schuld des Richters nicht beweisen kann, muß sich dieser durch einen Unschuldseid reinigen.⁶⁾

Beweist der Kläger durch Zeugen, daß der Richter aus Parteilichkeit für den Beklagten diesen nicht lade, so muß der Richter ihm die Streitsumme bezahlen und es bleibt ihm gleichwohl bis zur Verjähnung die Klage wider den Gegner. Von der bloßen beweislosen Be-

¹⁾ So v. Bethm. II. I. S. 247; anders Masden XI. p. 104. Lemble I. S. 212. Irreizes auch bei Davoud Oghlou I. p. 142–144 und Romy II. p. 339. ogl. Semper I. c. du Boys I. p. 622. Anger. Gerichtsh. S. 206.

²⁾ II. 1, 29. 8; analog der *suspensio iudicis remotio* Nov. Val. 12; über die Rechtsmittel des römischen Proceßes im Gothenreich B. T. XI. 8–13. P. V. 34–39. allerdings ohne Suspensioeffect; vgl. Heinoo. el. II. p. 638; der Ausschluß der Appellation gegen Urtheile gewisser Richter (*praecl. praet.*) in Nov. 6 Th. ist mit diesen Richterstellen für die Gothen im Gothenreich befestigt; nichtig und strafbar ist eine vom Richter dem Parteien auferlegte Verpflichtung, nicht zu appelliren. II. 1, 26.

³⁾ I. c. (23.)

⁴⁾ I. oben S. 80.

⁵⁾ L. V. II. 1, 21.

⁶⁾ 19 I. c.; einen der unten erwähnten Fälle des germanischen Eides?

schuldbigung der Justizverweigerung darf (und muß?) sich der Richter durch seinen Unschuldseid befreien.)

Oben jener Nachtheil trifft den als verdächtig bezeichneten Richter, dessen in Folge hiervon unter Zustimmung des Bischofs gefälltes Urtheil der König auf erhobene Verurteilung reformirt.²⁾

Seit Co. Tol. IV. ist nun dies Recht der bischöflichen Controle über die Richter dahin weiter ausgebildet worden, daß, auch wenn eine Partei das gefällte ungerechte Urtheil anfecht, sie den Bischof um Revision angehen kann: derselbe ruft dann den Richter und „Geistliche, oder andere ehrbare Männer“ zu gemeinsamer Prüfung vor sich. Billigt der Bischof das angefochtene Urtheil, so findet das Verfahren nach l. 23 seinen Fortgang ebenso, wie wenn die Partei von Anfang den Richter als verdächtig bezeichnet und ein von ihm und dem Bischof gemeinsam gefälltes, ihr ungünstiges Urtheil provocirt hätte.

Weigert sich der Richter, das gefällte Urtheil nach Ermahnung des Bischofs zu ändern, so erläßt der Bischof selbst ein schriftliches Urtheil, in welchem er genau anzeigt, worin er von der Entscheidung des Richters abweicht, und entsendet den Appellanten mit dieser Urkunde an den König: sucht der Richter den Appellanten hiervon zurückzuhalten, so trifft ihn Geldstrafe von zwei Pfund Gold.³⁾

Endlich soll ein ungerechtes (nicht bloß ein unheilbar nichtiges) Urtheil auch nach dem Vollzug noch cassirt werden können, wenn die Partei den Beweis der Ungerechtigkeit erbringt: alsdann trifft den Richter bei bewiesener Arglist Bezahlung des doppelten Betrags oder eine Strafe von 50 Streichen. Beantwortet er, daß er das Urtheil aus Furcht oder auf Befehl des Königs⁴⁾ oder aus Unkenntniß gefällt habe, so wird das Urtheil gleichwohl aufgehoben, aber jene Strafe fällt weg.⁵⁾ Verzicht auf Anfechtung und Appellation, welchen die Richter häufig nach gefälltem ungerechtem Spruch, wohl unter Conventionalstrafe, von der Partei erpreßt, ist unwirksam;⁶⁾ beide Rechtsmittel gehen offenbar an den comes oder dux, eventuell an das palatium.

Wegen falschen Zeugnisses kann ein Urtheil als nichtig angestritten werden,⁷⁾ jedoch muß dann der Anfechter zugleich den Gegenbeweis führen.

Auch durch spätere Gesetze können rechtskräftige Urtheile aufgehoben werden.⁸⁾

Ein außerordentliches Rechtsmittel ist die Einholung eines königlichen Befehls, einer *praeceptio regia*, *jussio regalis*: auf Grund eines solchen kann die Partei durch vom König bestellte außerordentliche Richter den bei dem ordentlichen Richter oder Bischof schwebenden (oder durch deren Urtheil entschiedenen) Proceß prüfen (oder nochmal prüfen) lassen: die

1) II. 1, 18.

2) II. 1, 22.

3) II. 1, 28.

4) S. Könige H. VI. „Kbfolutibnus.“

5) L. V. II. 1, 20. 27.

6) II. 1, 28.

7) II. 4, 6. 7.

8) S. Schlußbetrachtungen: „rückwärtende Kraft“.

Zufälligkeit des ordentlichen Richters fällt dann weg: nach Ergebnis jener Prüfung wird der ungerechte Richter oder die frivole Partei bestraft.

Den Richter trifft für Unterlassung pflichtmäßigen Einschreitens gegen den Bischof, der Kirchengut verschleudert, die primär diesem obliegende Erforschungs-Pflicht.¹⁾

Wenn der Richter, nicht bestochen, aber aus Parteilichkeit, einem Geschädigten nicht zu seinem Recht verhilft²⁾ oder den Schuldigen freispricht, so soll ihn nach einem Gesetz Retiſpintus zwar nicht Tod oder Verkümmelung treffen, — welches ältere Gesetz wird etwa hier aufgehoben? — wohl aber hat er die verwirkte Composition zu zahlen für Tödtung oder andre Vergehen.³⁾

16) Einzelne Proceßarten.

a) Grenzproceß.

Im Grenzproceß entscheiden in erster Reihe die Grenzzeichen, in zweiter Zeugen und Urkunden.⁴⁾

b) Concursproceß.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Gläubiger in denselben Vollstreckungs-Gegenständen des Schuldners enthält das Gesetz⁵⁾ die Bestimmung: prior in petitione prior in jure.⁶⁾

Uebrigens die Klagen mehrerer Gläubiger die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so wird ihnen bei gleichzeitiger Klagstellung verhältnismäßige Execution je nach dem Betrag ihrer Forderungen gegen Vermögen und Person gewährt: er wird ihnen pro rata parte zu condominium lebenslänglich vernechtet;⁷⁾ bei ungleichzeitiger darf sich der frühere Kläger vollständig befriedigen, ohne Rücksicht auf die späteren, aber eine Generalverpfändung von Person und Vermögen im Augenblick der Contrahierung der Schuld hat diese Wirkung zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht.⁸⁾

c) Statusproceß.

Im Statusproceß ist die Erkreitung der Freiheit begünstigt.⁹⁾

Der bisher in Unfreiheit Gehaltene kann selbst seinen Statusproceß, in welchem er seine Freiheit gegen den angeblichen Herrn behauptet, führen: er bedarf keines vindex in

¹⁾ V. 1, 2.

²⁾ non vindicavit innocentem favens criminibus oder absolverit criminosum.

³⁾ VII. 4, 6 (5 ist Druckfehler.)

⁴⁾ L. V. X. 3, 4—5. Schwepo ed. Moreno I. p. 121. Pflanzen und Säen auf fremdem Boden Grund C. 189.

⁵⁾ L. V. V. 6, 5.

⁶⁾ vgl. Melkom C. 456.

⁷⁾ V. 6, 6.

⁸⁾ II. 5, 5 l. a.

⁹⁾ L. V. V. 7, 3. II. 2, 9.

libertatem: der Richter hat ihm hiefür eine billige Frist, in welcher er Beweismittel sammeln und sich frei in der Proceßführung bewegen kann, vorzusprechen, wobei das Interesse des Herrn und des Knechts möglichst zu berücksichtigen: jener soll nicht ungebührlich lang die Dienste des Knechts, dieser nicht den erforderlichen Spielraum entbehren.¹⁾

Ferner muß der im Statusproceß Rückfordernde Caution leisten, den Beanspruchten nicht vor gefällter richterlicher Entscheidung zu foltern: widrigensfalls bleibt der Indicirte bis zur Entscheidung sub fidejussione der ihn Aufnehmenden: d. h. der Aufnehmer muß dann Bürgschaft leisten, ihn nicht entweichen zu lassen.²⁾

Dagegen darf wer einen Freien als seinen Knecht in Anspruch nimmt, diesen nicht schon während des Proceßes in Haft nehmen: nöthigenfalls legt ihm der Richter eine Verbürgung auf: doch muß er gegen Gewaltthat des Klägers sicher sein.³⁾

Bei dem Strafverfahren wider Unfreie fordert der Richter die Bestellung desselben vor Gericht durch den Herrn, dessen Intendanten oder Verwalter (es sei denn, daß diese nicht in der Nähe sind: hier greift der Richter selbst auf den Knecht). Willen aber diese den Sklaven nicht stellen, so ergreift er diese selbst, bis sie Folge leisten.⁴⁾

Den Uebergang vom Civil- zum Strafproceß bildet:

d) die processuale Verfolgung des Eigenthums an Fahrhabe. (Diebstahlsage.)

Von einem Unbekannten soll Niemand erwerben, es stelle denn der Verkäufer einen glaubhaften Bürgen.

Dieser in den Volksrechten und auch in den späteren Rechtsaufzeichnungen stillschweigend zu Grunde gelegte, seltner offen ausgesprochene Satz wird von unserem Recht als Princip ausdrücklich an die Spitze gestellt:⁵⁾ widrigensfalls hat auf erhobene Klage des Eigenthümers der Käufer den Verkäufer binnen richterlich vorgestreckter Frist zu stellen: der gestellte Verkäufer und Dieb hat entweder nach Wahl des Eigenthümers diesem den Werth der Sache zu ersetzen (eine gleichwertige zu leisten, und die Deute verbleibt dem rechtlichen Käufer — dann ist auch die compositio, muß man ergänzen, an den Verlorenen zu entrichten) — oder der Eigenthümer nimmt seine Sache zurück und überläßt die Composition (sammt dem vernehteten?) Dieb) dem Käufer.

Bei Insolvenz des Diebes wird das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten, d. h. der Dieb wird nach Wahl diesem und dem Käufer vernehtet. (??)

¹⁾ V. 7, 3.

²⁾ IX, 1, 18.

³⁾ V. 7, 4.

⁴⁾ VI, 1, 1.

⁵⁾ VII, 2, 8. (Receivinth) universam rem nulli ingenuo (der Schlußsatz des Gesetzes stellt daselbe für Unfreie auf) liceat de incognito homine comparare, nisi certo fidejussorem adhibeat cui credi possit ut ex omni ignorantia auferatur.

Vgl. u. Rechtliche Studien.

Ist der Dieb nicht zu stellen, so muß der Käufer durch Eid oder Zeugen (!) seine Nichtkenntniß von der Diebs-eigenschaft seines Verkäufers erweisen: dann darf er bei Rückgabe der Sache — (genauer quod apud eum cognoscitur, d. h. sofern er sie noch hat: Ertrag des rechtlich Verbrauchten hat er nicht zu leisten?) — Ertrag des halben Preises fordern und beide haben sich eidlich zur weiteren Verfolgung des Diebes zu verpflichten: wird er nicht aufgefunden, so verbleibt es bei der Rückgabe der Sache an den Eigenthümer; während dieselbe dem Käufer ganz zufällt, wenn der Eigenthümer den ihm bekannten Dieb nicht stellt.

Wer wissentlich eine gekohlene Sache vom Dieb erwerben, (also nicht bloß gekauft) stellt seinen Gewährn und haftet daneben selbst als Dieb: kann er den Gewährn nicht stellen, so hat er die Diebsbuße zwiefach zu leisten, der Sklave jedoch nur die Hälfte der jeweiligen Composition, vorbehaltlich des Rechts des Herrn zur Noxdatio. VII, 2, 9.

Das Gesetz zeigt ein sehr merkwürdiges Herumtaffen zwischen alten gemein germanischen Rechtsanschauungen und den Versuchen neuer moralisirender Rechtsbildung. Die Stelle, welche die Behandlung des zahlungsfähigen Diebes enthält, bezeugt nur in den Codd. Card. u. Lind.

Bezeichnend ist die eidliche Verpflichtung beider Parteien zur Ermittlung des Diebes — der criminelle Gesichtspunkt, welcher in der Lehre von der beschränkten Vindication der Eigenschaftsen überhaupt eine noch nicht genug gewürdigte Rolle im germanischen Rechte spielt. Die Diebsbuße ist dem Bestohlenen als solchem, nicht dem Eigenthümer als solchem zu leisten: also z. B. dem Entleiher.)

Die Deube kann vom Bestohlenen in der Gewere des angeschuldigten Diebes gesucht werden: doch muß der Antragsteller vorher dem Richter dieselbe iusgeheim nennen und mit „sichern Zeichen“ (signa manifesta, evidentia) beschreiben?).

?) V. 5, 3.

?) VII, 2, 1.

V.

Der Straf-Proceß

der

Lex Visigothorum.

I. Einleitung. Allgemeines.

1) Kein Fehderecht.

Das Fehderecht besteht nicht mehr ¹⁾ — seine Anwendung war durch die Verhältnisse von a. 375—410, die Aufnahme in das Reich, die Unterordnung durch das foedus erschwert oder unmöglich gemacht. Das Recht des Ghemannes (und Vaters), das im eignen Hause ergriffene schuldige Paar zu tödten, ²⁾ ist ein den germanischen Rechten mit dem römischen urgemeinschaftlicher, also nicht nothwendig aus B. ³⁾ entlehnter Rest der Privatrafte; zwar fehlt es nicht an Symptomen der Verwilderung, Selbsthilfe, Blutrache, ⁴⁾ — dagegen erscheint keine Spur von gerichtlichem Zweikampf, ⁵⁾ — an Spuren, daß gerade die gothische Bevölkerung sich dem römischen Strafproceß, überhaupt dem Rechtszwang statt des Fehdegangs, nicht leicht unterwarf: der Richter wird angewiesen, wenn seine Autorität nicht ausreicht, den eines Verbrechens angeschuldigten „Gefßen“ oder „irgend wen“ dingfest zu machen (corripere, ad

¹⁾ Walter II. 372. falsch Sempere p. 12. Verbot der Strafe der unschuldigen Sippegenossen vgl. Maedou XI. p. 119. *Edictum*, Strafr. S. 378—381. aber L. V. III. 4, 1, 3, 9. 13. VI. 5, 12. 16. 1, 8.

²⁾ L. V. III. 4, 4—6.

³⁾ P. II. 27 so n. Beilgm. S. I. S. 226.

⁴⁾ Cass. Var. V. 38. W. V. „Landfriedensbruch.“

⁵⁾ Gegen irrige Annahmen eines solchen oder Fehderechts schon M. de Ulloa sobre los duelos p. 45 vgl. Gaupp. *Urtugger* S. 5. Die von Davoud Oghlou I. p. 9 vermeinten Spuren sind keine Spuren und die Gründe bei du Boys I. p. 519 keine Gründe.

corripiendum eum iudex inaequatur) den Grafen zu Hülfe zu rufen, auf daß der Verbrecher nicht dem Rechte, trotz (insultare).¹⁾

Die außergerichtliche Blutrache im Fehdegang ist durch die gerichtliche Anklage ersetzt, welche allerdings als Pflicht wie Recht der Gatten, Kinder, Verwandten bezeichnet wird.²⁾

Gegen die germanische Neigung zur Blutrache und Fehde wider die ganze Sippe des Thäters ist wohl gerichtet³⁾ das Gebot: quod ille solus culpabilis sit qui culpanda commiserit: omnia crimina suos sequantur auctores: unter Vätern und Söhnen, Gatten, Geschwistern, Nachbarn, Verwandten soll keine gerichtliche gegenseitige Haftbarkeit bestehen: zumal Nachfolger, Erben sollen nicht für ihre Vorfahren haften.

2) Verbot des Vergleichs.

Aus finanziellen Gründen wird es mit einer Geldstrafe an den Richter (5 sol.) bedroht, wenn der Ankläger nach erhobener Anklage beim Richter im Wege des Vergleichs mit dem Angeeschuldigten ohne Wissen des Richters sich von diesem abfinden läßt.⁴⁾ Darin wird eine praesumptio und Verachtung des Richters (eum contemnens — si iudex postea contemnatur) erblickt — das Wesentliche ist der Geldpunct. Vorzuziehen ist der Cd. Card., der nicht nur bei furtum, sondern für jedes crimen diesen Satz aufstellt.

3) Gerichtsstände. Zuständigkeit.

Im Strafproceß wird angeführt der Gerichtsstand des Wohnorts,⁵⁾ daneben begegnet im Breviar der der begangenen That.

Ganz allgemein bestimmt das Gesetz,⁶⁾ daß, wenn der Richter, an welchen ein königlicher Befehl in Friedigung eines Proceßes eintrifft, verstorben ist, der Bischof des Ortes oder der nächste Bischof oder Richter (wer geht nun vor? der nächste Bischof oder der nächste Richter, wenn ein episcopus loci fehlt?) competent wird, die Urkunde zu öffnen, zuzustellen und das fragliche Geschäft (Civil-Straf-proceß, Verwaltung) zu Ende zu führen.

Beamte und Andere sollen nicht (post d. h. sine) ohne Befehl des Königs von Andern Befehlendes ohne Richterpruch sich anmaßen: darauf steht I. Doppelersatz der fortgeführten oder angemessenen Knechte und andern Sachen. II. Ersatz aller bezogenen Früchte, deren Betrag rüthlich angegeben werden muß. III. Der Knecht als Thäter erhält 100 Streiche und wird vom Herrn dem Geschädigten überlassen, wenn jener den Doppelersatz nicht leisten will, vor-

¹⁾ VII. 4, 2.

²⁾ VI. 5, 14.

³⁾ VI. 1, 8.

⁴⁾ VII. 4, 1.

⁵⁾ VII. 4, 5. accusator concurrat ad comitem civitatis vel ad iudicem in cuius territorio est constitutus.

⁶⁾ VII. 5, 1.

behaltlich der Untersuchung, ob der Knecht nicht im Einvernehmen mit dem Geschädigten handelte, in welchem Fall dieser das Siebenfache des vom Knecht Genommenen dessen Herrn leisten muß.

Die geistliche Gerichtsbarkeit begreift zunächst allein, mit Ausschluß der weltlichen, die Geschlechtsdelikte der Geistlichen: erst wenn der Bischof den Widerstand nicht zu brechen vermag, soll er das aus geistlichen und weltlichen Gliedern gemischte Concil oder den König anrufen,¹⁾ aber bei Päderastie schreitet der Bischof mit Klosterhaft auch gegen Laien ein.

Auch der Herr hat über seine Unfreien richterliche Gewalt.²⁾

4) Öffentlichkeit.

Im Strafproceß ist Öffentlichkeit vorgeschrieben für Verurtheilung der Hölzer,³⁾ Befragung von Zauberern,⁴⁾ Prüfung der Art der Bunde (*boni homines*)⁵⁾ Ob vor einer vom Richter zu bestimmenden Zahl von Zeugen behufs Kontrolle,⁶⁾ Vollstreckung der Prügelstrafe, wodurch die Schimpflichkeit der Strafe und die Abschreckung gesteigert werden soll.⁷⁾

Der Kreis der Öffentlichkeit wechselt nach den Umständen z. B. für Heerdelikt in *conspectu certantium*,⁸⁾ ebenso sollen die Hinrichtungen⁹⁾ nicht insgeheim, in *absconsis locis*, also etwa im Gefängniß, sondern öffentlich unter Zulassung des Volkes erfolgen: in *conventu publico*.¹⁰⁾

Endlich wird „zur Abschreckung Anderer“ Öffentlichkeit des Strafvollzugs auch bei der Stadtverweisung eingeschärft.¹¹⁾

5) Schriftlichkeit.

Das gesammte Strafverfahren beruht auf dem römischen Inscriptiionsproceß.¹²⁾

Schriftlich muß das über einen Sklaven gefällte Todesurtheil vom Richter gefertigt

¹⁾ III. 4, 18.

²⁾ III. 4, 15. *judicandi anellam potestatem*.

³⁾ *honesti viri* VI. 1, 2.

⁴⁾ VI. 2, 3. *Cd. Log.*

⁵⁾ VI. 1, 4. *offein der Richter* 4, 8.

⁶⁾ VIII. 2, 1.

⁷⁾ *publico flagella auscipiat* VIII. 3, 6. VI. 2, 3. *publico extensus* VIII. 8, 10 in *populi conventa* VI. 2, 3. II. 1, 9. 2, 9 in *conventa publico* IX. 3, 3. in *praesentiam aliorum* III. 3, 4. des Richters III. 1, 3. IV. 5, 1. in *conspectu omnium publico* III. 3, 1. *publice verberetur discussa ante judicem*. III. 3, 17.

⁸⁾ IX. 2, 4.

⁹⁾ VII. 4, 7.

¹⁰⁾ VII. 4, 7.

¹¹⁾ III. 4, 17.

¹²⁾ VI. 1, 2. *Widerverbunden ist das sine inscriptione* IX. 16, 2 son 3.

werden, welcher dasselbe nicht vollstrecken, sondern den Knecht dem Herrn zu beliebiger Behandlung überlassen will.¹⁾

Schriftform (Protokollierung) ist ferner vorgeschrieben bei der Holter.²⁾

6) Anzeigepflicht.

Anzeigeprämien. Ergreifungsprämien.

Es besteht eine allgemeine Pflicht, gewisse Vergehen anzuzeigen, so den Hochverrath, aber auch Rückfall in's Judenthum.³⁾

Anzeige- und Verfolgungsprämien⁴⁾ erhalten die Aelteren, welche die Ehe der Entführten mit dem Entführer denunciren,⁵⁾ ähnlich für die gewaltsame Befreiung der Entführten: der Schuldige wird in diesem Fall ihnen, nicht der Geschädigten, verknechtet.⁶⁾

Solche Anzeigeprämien, augmentum denunciantis,⁷⁾ finden sich häufig: so für Entdeckung christlichen Gefindes bei Juden.⁸⁾

Die Anzeigeprämie bezüglich Falschmünzerei besteht darin, daß der Freie 6 Unzen Gold, der fremde Knecht nach Wahl seines Herrn 3 Unzen oder die Freiheit (mit Erfas durch den Fiskus) erhält.⁹⁾

Ein andermal erhalten Sklaven die Freiheit zur Belohnung der Anzeigen.¹⁰⁾

Eine Anzeigeprämie für den Unfreien bei gewissen Capitalverbrechen liegt auch darin, daß sie im Fall der Denunciation mit der Holter abkommen, mit dem Tode verschont werden.¹¹⁾

Wer den Dieb zur Anzeige bringt (furem prodiderit), hat pro indicio als Anzeigeprämie den Werth der Deube von dem Dieb zu fordern, vorausgesetzt, daß zuvor der Eigenthümer die compositio aus des Diebes Vermögen erhalten. Trifft den Dieb die Todesstrafe und hinterläßt er kein Vermögen oder war er unfrei und zieht der Herr seinen Nachlaß jure peculii ein, so daß der Bestohlene keine compositio erhält, so soll sich der Anzeiger mit dem Drittel des Werthes der Deube begnügen — vorausgesetzt wird dabei stillschweigend, daß der Bestohlene die Sache durch die Anzeige des Knechts wieder erlangt.

Eine Anzeigeprämie liegt auch darin, daß der Mit-Dieb durch seine Anzeige, (d. h. genauer, wenn er als index auftritt) sich von Strafe und Erfasspflicht befreit: er hat, was

¹⁾ VI. 5, 12.

²⁾ VI. 1, 2. VII. 1, 1.

³⁾ XII. 3, 10.

⁴⁾ III. 4, 13. 5, 4. VII. 1, 3. 6, 1. Falschmünzer.

⁵⁾ III. 3, 1.

⁶⁾ 2. 1. a.

⁷⁾ XII. 2, 14. 16.

⁸⁾ XII. 3, 16.

⁹⁾ VII. 6, 1.

¹⁰⁾ VII. 6, 1.

¹¹⁾ VI. 1, 4.

auf seinen Theil fiel, nur einfach herauszugeben: Anspruch auf positive Belohnung hat er nicht.¹⁾

Der unbetheiligte Dritte, welcher einen widerrechtlich befreiten Dieb wieder eingefangen, erhält für seine Hühewaltung ein Viertel der betreffenden Diebscomposition.²⁾

Als Anzeigeprämie erscheint die Straßlosigkeit, wenn der päderastisch Mißbrauchte die Anklage stellt.³⁾

Nicht als Anzeigeprämie, sondern als Entlastungsbeweis, ist zu fassen,⁴⁾ daß, wer unwissentlich eine falsche Urkunde vorwies, den Fälscher stellen muß, um selbst der Strafe zu entgehen.

7) Accusatorisches Princip.

Recht und Pflicht der Anklage.

Der Strafproceß⁵⁾ ist regelmäßig accusatorisch, dem römischen⁶⁾ und germanischen Recht jener Zeit entsprechend.

Es gelten im Allgemeinen die Grundsätze des Proceßes im Breviar, an welche hier in Kürze erinnert werden mag.

Der accusator ist laqueo legis adstrictus und kann zur abolitio nicht mehr greifen, wenn der Ankläger einen Schaden erlitten hat — (carcer, tormenta, verbera, catenas), — ohne dessen Einwilligung; aber bei majestas, Vaterlandsverrath, peculatus, sacramenta deserta hält der Richter trotz der abolitio zur Verfolgung an;⁷⁾ nur binnen 30 Tagen kann der Ankläger einseitig zurüdtreten, sonst trifft ihn Strafe:⁸⁾ Zeugen, die in Gewahrsam genommen worden, müssen die Kosten ersetzt werden; wenn aber Folter und Prügel auch nur plebejos ingenuos betroffen, erfolgt nothwendig Durchführung des Proceßes, bis die Strafe Ankläger oder Angeeschuldigten getroffen.⁹⁾ Auf falscher Anklage (calumnia) steht supplicium oder¹⁰⁾ deportatio mit infamia¹¹⁾. Das Gesetz behält die Strafen für die delatores bei und verfügt unter Umständen Gewahrsam für den Ankläger und den Angeklagten.¹²⁾

¹⁾ mercedem vero pro indicio non requirit, cui sufficere debet ut securus abscedat. VII. 1, 3.

²⁾ Von wem? wohl von dem widerrechtlichen Befreier? nicht vom Dieb und nicht vom Befehlshaben. VII. 2, 20.

³⁾ III. 3, 5.

⁴⁾ VII. 5, 3.

⁵⁾ Schäffner I. S. 360. v. Bethm. §. 1. c. Amaral p. 422. Maassen XI. p. 94.; viel Irriges bei Davoud Oghlou I. p. 120—125. de Sourcy S. 212.

⁶⁾ B. T. IX. 1, 3. 4.

⁷⁾ B. IX. 27, 2.

⁸⁾ IX. 16, 2. 26. 27.

⁹⁾ T. IX. 28, 1.

¹⁰⁾ 2 l. c.

¹¹⁾ P. V. 18.

¹²⁾ IX. 1, 11.

Auch die Concilien haben völlig dies System angenommen: der Ankläger muß vor Fällung eines Todesurtheils (ausgenommen wegen Hochverraths) genannt und seine Anklagefähigkeit geprüft werden, *secundum leges et* — fügt das Concil bei — *canones.*¹⁾

Das Anklage- und Beweis-Verfahren gegen Geistliche (wegen Geschlechtsvergehen z. B.) wird übrigens nach den besonderen Bestimmungen der Concilien und canonischen Satzungen geregelt.²⁾

Zu unterscheiden von dem Ankläger (*accusator*) ist der bloße Angeber (*index*), dessen sich jener bedient. Derselbe wird bei Freisprechung des Beklagten von Schadenersatz und Buße betroffen,³⁾ während er bei Verurtheilung eine Prämie erhält, z. B. bei Diebstahl den vollen Werth der Deube;⁴⁾ bei Verschulung der Unschuld des Beklagten muß der *index* gestraft werden, um endgültigen Entscheid zu ermöglichen.

Die peinliche Klage (*accusatio*) ist an Verjährungsfristen gebunden, welche bei verschiedenen Vergehen verschieden sind: z. B. 30 Jahre bei *raptus*,⁵⁾ noch länger, wenn, gegen das gesetzliche Verbot, Ehe stattgefunden hat zwischen Entführer und Entführter.

Der technische Ausdruck für Einleitung des Strafverfahrens durch den Privatankläger ist: *accusare publice.*⁶⁾

Eine *antiqua*⁷⁾ fordert bei *crimen* (beispielsweise werden angeführt *venesicium*, *maleficium*, *furtum* und alle andern *facta inlicita*) förmliche *accusatio* auf ausreichender Begründung. Hier erfolgt die Verhaftung; doch soll das Verhör vom Richter nur vor Zeugen vorgenommen werden, damit nicht im Einverständniß mit dem Ankläger Folter ohne die gesetzliche Voraussetzung eintrete: der Vollzug der Strafe setzt (sofortige) Ueberführung *manifestis probationibus* vor dem Richter oder förmliche Durchführung des *Inscriptionis*-verfahrens voraus.⁸⁾

Recht und Pflicht der öffentlichen Anklage z. B. wegen *adulterium* der Frau, steht zunächst dem Geschädigten, eventuell dessen Erben, in dritter Reihe andern Verwandten, endlich, wie es scheint, dem *Fiscus* zu.⁹⁾ Zum Schutz des Kirchenguts sollen Anklage erheben primär die Erben der Kirchengründer, eventuell die Bräutern, letztlich Jedermann,¹⁰⁾ auch bei Mord eventuell Jedermann.¹¹⁾

Reisvinth ermächtigt vor den Kindern sogar den Mann und die Frau, die *accusatio* gegen den *homicida* des andern Gatten zu betreiben: nur wenn der Gatte während des Processes stirbt, sollen die Kinder die Klage fort- und durchführen.¹²⁾

¹⁾ Co. T. VI.

²⁾ III. 4, 18.

³⁾ L. V. VII. 1, 1.

⁴⁾ L. c. 1. 3. 4. schon nach B. T. IX. 17, 1. 10, 1, 2 bei Mängelhaftung und Entführung.

⁵⁾ III. 3, 7.

⁶⁾ vel *defendere* h. g. abwechseln III. 4, 18.

⁷⁾ nach Cd. Leg. Rek., nach Tol. goth. Kind.

⁸⁾ VII. 1, 5.

⁹⁾ III. 4, 13.

¹⁰⁾ V. 1, 6.

¹¹⁾ VI. 5, 15.

¹²⁾ VI. 8, 15. vgl. 16. 17.

Die Kinder sind dann verpflichtet, sowie berechtigt, nach den Gatten die peinliche Klage vor Andern wegen Tödtung ihrer Aeltern aufzunehmen VI. 5, 14.

Die Verwandten sind erst in Ermangelung von Gatten und Kindern berechtigt und verpflichtet, die *accusatio* wegen *homicidium* durchzuführen: nach der Reihenfolge, in welcher sie zur Familienerbfolge berufen werden und zwar wird dieses Erbrecht im engen Zusammenhang mit jener Pflicht gebracht, obgleich die Veräußerung der Verfolgung nicht mit Verwirklichung des Erbrechts bedroht wird, wie man erwarten sollte.¹⁾ Am Schluß findet sich statt jener Consequenz nur die selbstverständliche Bestimmung, daß auf des *homicida* Vermögen erst nach durchgeführter Untersuchung und gefälltem Urtheil gegriffen werden darf.

Hinter den Kindern werden die andern *propinqui* *heredes* als berechtigt zur Klage im Namen der Verstorbenen angeführt bei grundloser Verstoßung der Frau.²⁾

Die Erhebung der Strafklage, in Verbindung meist mit Geltendmachung eines Civilanspruches zu eigenem Vortheil, steht auch den Kindern und andern Erben des Geschädigten zu, ja wird ihnen unter Androhung von Vermögensnachtheilen für den Fall der Unterlassung eingeäschert.³⁾

Gewissermaßen als Popularklage erscheint es, wenn die Klage auf Rückgabe widerrechtlich veräußerter Kirchengüter nach den Erben der Stifter und nach der zur Aufsicht berufenen Beamten jedweden zur Geltendmachung empfohlen wird.⁴⁾

Ausgeschlossen von dem Recht zur öffentlichen Anklage sind die infames z. B. wegen Geländebetrugs;⁵⁾ dann Juden gegen Christen, (getaufte Judenklnder werden nur nach strenger Prüfung ihres christlichen Wandels zugelassen,⁶⁾ Freigelassene gegen Freilassener.⁷⁾

Vergehen an Verstorbenen, z. B. Scheltwort auch gegen verstorbene Könige, wird bestraft.⁸⁾

Die einem Verstorbenen zustehende Strafklage aufnehmen heißt von Söhnen: *maternam*, *paternam* *vocem* *asserere*.⁹⁾

Im Strafproceß muß der Angezshulbige persönlich erscheinen; aber eines assessor dürfen sich beide Parteien bedienen.¹⁰⁾

8) Verfolgung von Amtswegen.

Ausnahmsweise soll schwere Verbrechen, welche unmittelbar (Vandel-, Hochverrath, Falsch-

¹⁾ *nec enim dignum est parentum aut propinquorum habere facultatem, si non reus vel homicida debitam sententiam condemnationis excipiat.* VI. 5, 14.

²⁾ III. 6, 2.

³⁾ III. 6, 2.

⁴⁾ V. 1, 6.

⁵⁾ III. 6, 3.

⁶⁾ XII. 2, 8.

⁷⁾ Co. T. IV. 74. S. Könige VI. 6. 185.

⁸⁾ II. 1, 7.

⁹⁾ III. 6, 2.

¹⁰⁾ L. V. II. 2, 3; nach B. T. IX. 1, 10.

münzung)¹⁾ oder mittelbar das gesammte Rechtsleben bedrohen, (homicidium,²⁾ adulterium einer Freien mit dem eignen Knecht, (wegen schwerer Untergrabung der Standesehre,³⁾ — andere Fälle des adulterium seien Klage voraus)⁴⁾; — die Staatsgewalt von Amtswegen verfolgen.

So soll bei Vergehen gegen die Sittenpolizei der Richter auch von Amtswegen einschreiten (requirere)⁵⁾, bei Geschlechts-Vergehen der Geistlichen Bischof und Richter gemeinsam: jener obnein nach seiner inquisitorischen Aufgabe; bei Blutschande und Verletzung des Keuschheitsgelübdes wird das Einschreiten von Amtswegen ausdrücklich befohlen.⁶⁾

Von Amtswegen soll der Richter zumal gegen Verwandtenmörder einschreiten;⁷⁾ ferner gegen Münzverfälschung.⁸⁾

Einschreiten und verhaften soll er (comprehendere) bei Versuch einer seditio zum Zweck der Körperverletzung⁹⁾ ferner gegen gewisse Arten von Rauberei,¹⁰⁾ bei Kindsaussetzung.¹¹⁾

Nach Kindsvinth (Kindsaueinth) soll der Richter endlich von Amtswegen einschreiten (coaripere) gegen einen homicida, wenn kein Ankläger auftritt,¹²⁾ nachdem Kindsaueinth nach den nächsten Verwandten den ferneren, und wenn auch diese fehlen oder schweigen, Jedermann das Recht der Anklage wegen Tödtung eingeräumt hatte;¹³⁾ auch soll, wer für Schonung, Deckung, Nichtverfolgung des Tödters etwas angenommen hat, — also z. B. Verwandte — diesen Betrag zwiefach demjenigen entrichten, der nun als Ankläger auftritt.¹⁴⁾

Kamentlich Kindsaueinth ließ, ganz entsprechend unserer Auffassung dieses Herrichers¹⁵⁾ gegen grassirende Arten von Mordverbrechen gern von Amtswegen einschreiten. So¹⁶⁾ gegen Kindsaueintreibung und Kindstödtung.

¹⁾ L. V. VII. 6, 2.

²⁾ VI. 5, 14

³⁾ III. 2, 2.

⁴⁾ 4, 13.

⁵⁾ III. 4, 17.

⁶⁾ insinuant sacerdotes vel iudice, etiamsi nullus accuset III. 5, 2 vgl. 5. investigare des iudex wegen Überstalt bei Verheirathung der mit Grund verflochtenen Frau.

⁷⁾ VI. 5, 17.

⁸⁾ VII. 6, 1.

⁹⁾ VIII. 1, 3 offenbar wegen Gefahr der Fehde: mox ut iudex facti crimen agnovit, eum comprehendere non moretur; discutere heißt überhaupt untersuchen, verhören; p. B. IX. 1, 6 der Fremde (judicis) interrogations discussus quis ait aut propter quod venit; distringere ist unser „herrschen“, was verheßen häufig einschließt: so VI. 1, 1. der Richter hält sich an den Herrn, nimmt den Herrn selbst her, bis dieser seinen Recht im Streitverfaßten Recht.

¹⁰⁾ VI. 2, 3 vgl. auch Codd. Leg. 8. I. R. Card. Lind. sub 3.

¹¹⁾ IV. 4, 1.

¹²⁾ VI. 5, 14 nec enim propter accusatoris absentiam aut aliquod fortasse conidium sceleris debet vindicta differri.

¹³⁾ VI. 5, 15.

¹⁴⁾ VI. 5, 16.

¹⁵⁾ H. V. G. 193 f.

¹⁶⁾ VI. 3, 7.

9) Strafe des säumigen Strafrichters.

Bischof oder Graf bestimmen die Composition, welche der im Vollzug des Strafgesetzes säumige, befohlene oder parteiliche Richter dem Geschädigten zu entrichten hat.¹⁾

Für Nichteinschreiten gegen Münzverschlechterung trifft den Richter $\frac{1}{4}$ Confiscation.²⁾

Wenn der Richter zögert, die peinliche Klage wegen Tödtung aufzunehmen und durchzuführen, hat er dem Ankläger die Hälfte des Wehrgeldes zu entrichten.³⁾

Der in der Wehrlage irgend wie säumige Richter hat dem Ankläger das halbe Wehrgeld (150, al. 250 sol.) zu entrichten.⁴⁾

Auch den Bischof trifft wegen Nicht-Einschreitens Strafe: 2 Pfund Gold an den Fiskus.⁵⁾

II. Sicherungsmittel gegen falsche Anklage und Mißbrauch strafrechtlicher Verfolgung.

1) Proceßbuße. Talion.

Gegen chicanöse Klagenstellung überhaupt soll schützen eine nach der Entfernung des Beklagten vom Gerichtsort abgestufte Proceßbuße des abgewiesenen Klägers (von 5 sol. an; bis 59 oder weniger (al. 40) Millien, 6 für 60, 10 für 100 Millien).⁶⁾

Dabei heißt *calumnia* jede Chikane durch bewusste unbegründete Verfolgung vor Gericht: *calumnia repentina*, d. h. Chicanirung durch den Kläger.⁷⁾

Calumnia ist „gerichtliche Behelligung“ überhaupt: *nihil calumniae pertimescat*.⁸⁾

Nec calumniam d. h. gerichtliche Behelligung *qui praesumentem* (in Nothwehr) *percussit*.⁹⁾

Nec calumniam pertimescat, d. h. er hat weder Composition noch Ersatz zu leisten.¹⁰⁾

¹⁾ VI. 4, 3.

²⁾ VII. 6, 1.

³⁾ VI. 5, 13.

⁴⁾ VI. 5, 14.

⁵⁾ III. 4, 18.

⁶⁾ natürlich auch dann, „wenn die Klage nicht auf eine Buße gerichtet war“ v. Bethm. §. 1. S. 246 was für den fraglichen Zweck ganz gleichgültig.

⁷⁾ X. 2, 5 ab omni calumnia repentina . . immunes V. 6, 6.

⁸⁾ V. 5, 7.

⁹⁾ VI. 4, 6.

¹⁰⁾ VII. 2, 6.

Mala petitio ist beweisfähige Anklage.¹⁾

Sicherung gegen Mißbrauch strafrechtlicher Verfolgung soll gewähren vor Allem das Princip der Talion²⁾ in eigenartiger Anwendung: den falschen Ankläger trifft bei Freisprechung des Angeeschuldigten die Strafe, welche diesen bei Verurtheilung getroffen haben würde³⁾ (während bei Freisprechung aus Parteilichkeit den Richter die von dem Angeeschuldigten verwirkte Strafe ebenfalls trifft)⁴⁾ d. h. die Criminalstrafe (*poena*) und der (oft mehrfache) Erßatz (*damnum*).

Ausdrücklich muß sich der Ankläger der Talion für den Fall der Unschuld des Angeklagten unterwerfen.⁵⁾

Der falsche Ankläger, der dem Unschuldigen eine Strafe an Leben, Leib und Confiscation zugebracht hatte, wird dem Angeeschuldigten verknecet und soll die gleiche Strafe erleiden.⁶⁾ (Genannt wird Hochverrath, Urkundenfälschung, Falschmünzung, Gift, Zauberei, adulterium „und Aehnliche“ „vel similibus“⁷⁾).

2) Cautionen.

Im Strafproceß wird *Realcantion* (Bürgschaft), wohl nach Wahl des Richters, zugelassen statt der Untersuchungs-Haft bei Körperverletzung mit zu gewärtigendem tödtlichen Erfolg.⁸⁾ Caution muß ferner leisten (für Bestellung eines Gleichwerthigen) wer einen fremden Knecht wegen Verbrechen der Hölter unterziehen will.⁹⁾

Besonders werden *sidejussiones* für Cautionen häufig gefordert.¹⁰⁾

Dabei heißt *representare* vor Gericht stellen.¹¹⁾

3) Hausfriede.

Zur Sicherung des Hausfriedens dient, daß Hausdurchsuchung nur vorgenommen werden darf, wenn der Vertholene dem Richter vorher die Deube genau bezeichnet¹²⁾ und obwohl als Immunitäten — Wert und Begriff — abgeschlossene Gebiete fehlen, darf der Richter regel-

¹⁾ VI. 1, 2.

²⁾ Vgl. Isidor V. 27 *lego est institutum, ut laedentem similis vindicta sequatur: taliter quis patitur ut fecit*.

³⁾ L. V. VII. 1, 5.

⁴⁾ L. c. 6; über B. vgl. Freund S. 180. 181.

⁵⁾ VII. 1, 1.

⁶⁾ VI. 1, 6.

⁷⁾ VI. 4, 8.

⁸⁾ VI. 1, 5.

⁹⁾ V. 7, 4.

¹⁰⁾ VII. 2, 20.

¹¹⁾ VII. 2, 1. *Mitha* S. 782.

mäßig doch nicht unmittelbar auf den Unfreien im Strafverfahren greifen, muß vielmehr den Herrn auffordern, ihn zu stellen.¹⁾

4) Cauteleu gegen grundlose oder maßlose Folterung.

Der Richter darf nicht zur Folterung des Angeeschuldigten schreiten, bis der Ankläger einen *index, indicator* gestellt oder sich in einer von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde verpflichtet hat, im Fall die Unschuld des Angeklagten sich herausstellt, sich der Strafe, die er diesem bereiten wollte, zu unterwerfen: der Ankläger muß im ersten Fall den *indicator* stellen oder doch nennen, auf daß ihn der Richter zur Stelle schaffe; vermag dies der Richter gegen den Schutz eines Gewaltigen nicht zu erreichen, so hat er den König, Bischof oder Herzog hierum anzugehen. Folgt ein sehr verdorbener Satz: klar ist, daß der dem Angeeschuldigten zugegangene Schaden ersetzt werden muß auf Kosten des *Index* oder des säumigen Richters (*Indicis* statt *judicis*?) oder des Anklägers?

Der *Index*, der seine Anschuldigung nicht beweisen kann, haftet außerdem für alle *satisfactio*. Diese besteht bei einem schweren Fall (*si rerum causa grandis est*) für den Freien in flacher Composition und Infamie, für den Knecht in flacher Composition und Geißelung (eventuell Tradition). Der insolvente freie *Index* wird dem von ihm bedrohten Angeeschuldigten und dem von ihm getäuschten Ankläger zu gleichen Theilen verknüchtet. Ein Knecht soll als *Index*, wenn er ohne Wissen des Herrn gehandelt hat, nur dann zugelassen werden, wenn der Herr seine Glaubwürdigkeit nachträglich versichert.²⁾ Die Folterung geschieht in Gegenwart hiezu geladener *honesti veri*.³⁾

5) Gefährdecid

wird häufig verlangt.⁴⁾

6) Strafe des Mißbrauchs strafrichterlicher Gewalt.

Kindasvint hat in seinem strengen Strafgesetz dem richterlichen Ermeßen großen Spielraum gewährt, aber auch den Mißbrauch schwer bedroht.⁵⁾

¹⁾ VL 1, 1.

²⁾ VII, 1, 1. 2.

³⁾ VL 1, 2. Ueber Schutz gegen falsches Zeugniß s. 168, gegen ungerechte Verurtheilung 161 nach B. S. 186 und oben Strafrecht. S. 240 f.

⁴⁾ VI, 1, 4.

⁵⁾ VI, 4, 3.

III. Sicherungsmittel gegen den Angeschuldigten.¹⁾

1) Cautionen.

Richterliches Ermessen entscheidet, ob im Statusproceß der als Knecht in Anspruch Genommene Bürgschaft stellen muß.²⁾

2) Confination.

Offenbar im Interesse, politische Gefährlichkeit zu entdecken, ist die Hinweisung von Unbekannten (zumal in den Grenzgebieten), die sich nicht nennen wollen, an den König angeordnet.³⁾

3) Untersuchungshaft

kann der Richter regelmäßig nach seinem Ermessen verhängen,⁴⁾ sie ist von Strafhaft oft schwer zu unterscheiden; (custodia heißen beide).⁵⁾

Ausnahmsweise schreibt sie ihm das Gesetz vor.⁶⁾

Die Verhaftung behufs des Strafvollzugs findet nach erhobener accusatio statt, wenn vor dem Richter und dem accusator die Schuld von dem Angeklagten gestanden wird.⁷⁾ Die Erklärung, „wenn der Richter und comes die Schuld erkennen (agnoverint),“ ist doch wohl dadurch ausgeschlossen, daß sofort von dem Strafvollzug gesprochen wird.

Die Untersuchungshaft wird oft als vom Richter oder Grafen verhängt erwähnt:⁸⁾ sie begegnet mit Gefelung im Hochverrathproceß: vinculorum nexibus inligari, mit der prin-

¹⁾ Ueber den römischen Proceß im Weltreich in diesen Fragen, carcer, tormenta, verbera, cateana, B. T. IX. 27, 2.

²⁾ V. 7, 4.

³⁾ IX. 1, 8. Sequesterung im technischen Sinn ist nicht gemeint, nur Absichtung und Wahrung, Sicherung III. 4, 12.

⁴⁾ L. V. VII. 1, 5; 4, 1; Maaden XI. p. 90. aber corripere heißt nicht immer verhaften, oft nur vor Gericht stellen; f. VI. 4, 3. IX. 3, 3. VIII. 1, 8. 2, 1. anders discoli IX. 1, 11. distringi VII. 6, 5. VIII. 4, 24. dies gegen v. Beßm. Q. I. S. 239. VII. 2, 8. b. f. durch richterlichen Zwang zu etwas anhalten.

⁵⁾ X. 2, 6 Co. T. VIII. 2, f. oben Strafarten.

⁶⁾ VIII. 1, 3.

⁷⁾ VIII. 1, 5 sec. iudum leges causas discutiant et quum agnoverint . . reum comprehendant.

⁸⁾ III. 4, 17 comprehensa a comite civitatis.

lichen Frage zusammengestellt¹⁾ bei Amtsverbrechen der Grafen, Tribunen, Viskoi²⁾, der Aerzte.³⁾

Vorübergehende Verhaftung trifft den Knecht, bis der Herr zwischen Composition und Exaction die Wahl getroffen.⁴⁾

In vorläufiger Untersuchungshaft wird gehalten, wer einen fremden Sklaven als seinen eignen zu verändern versucht hat;⁵⁾ ebenso wird provisorische Untersuchungshaft (oder Bürgerschaftsstellung) angeordnet, wenn bei Körperverletzung der tödtliche Ausgang zweifelhaft scheint.⁶⁾

In provisorischer Haft hält der Richter den Knecht, der in Abwesenheit des Herrn Verbrechen begangen, bis zur Rückkehr und Wahl desselben zwischen Composition und Auslieferung des Knechts.⁷⁾

Von unschuldig Verhafteten, d. h. deren Unschuld sich später herausstellt, soll der Richter oder der Kerkermeister nicht Kettengeld⁸⁾ oder bei der Entlassung eine Gebühr erheben: wohl aber von dem Schuldigen je eine Tremisse: wer mehr erhebt, hat es doppelt zurück zu erstatten.⁹⁾

Der Gefängnißwärter hat die Strafe des Verbrechens zu befehlen, welchen er absichtlich oder, wie der Wortlaut des Gesetzes will, selbst fahrlässig hat entkommen lassen.¹⁰⁾

Der Amtsnachfolger (a sibi successore iudice distringatur) zwingt den bestohlenen Richter, den Entwischten zu stellen.¹¹⁾ Als Mittel haben wir uns Haft, Geldbußen zu denken.¹²⁾

Privathaft, d. h. Einsperrung bis zur Ablieferung an den Herrn des Hauses oder den Richter, können die Hausclaven über die ergriffenen adulteri verhängen, doch soll die custodia eine honesta sein.¹³⁾

¹⁾ II. 1, 8. Cd. tol. goth. et. leg.

²⁾ XII. 1, 2.

³⁾ 8.

⁴⁾ VII. 2, 14 nur bei furtum: aber wohl ähnlich auch bei andern Vergehen.

⁵⁾ IX. 1, 21.

⁶⁾ VI. 4, 8. deputetur in carcerem.

⁷⁾ VIII. 1, 8.

⁸⁾ catenaticum: so ist zu lesen mit Cdd. Leg. tol. goth. 8. I. R. u. Compl.

⁹⁾ VII. 4, 4.

¹⁰⁾ VII. 4, 3 (si quis carcerem fugarit.)

¹¹⁾ VII. 4, 6.

¹²⁾ Zweifelsfrei, ob Untersuchungshaft oder Aufbeahrung behufs Vollstreckung des bereits gefällten Urtheils gemeint ist VII. 4, 3 carcer, custon, carcerarius, das detinere in custodia durch den Indag. 4. I. a. geht wohl auf Untersuchungshaft (custodia).

¹³⁾ III. 4, 6.

IV. Vom Beweis.

1) Beweislast. Präsumtionen. Verhältniß von Anlage- und Unschulds-Beweis.

In einzelnen Fällen wird der Beweisgang gesetzlich besonders geregelt. So soll, falls der Beschenkte die Schenkungsurkunde oder die in derselben geschenkte Sache besitzt und der Schenker behauptet, jener sei ohne seinen Willen in deren Besitz gelangt, jener durch einen Zeugen den Beweis der Tradition der Sache oder der Urkunde erbringen dürfen. Wird dieser Beweis nicht erbracht, so darf und soll der Schenker die Wahrheit seiner obigen Behauptung beschwören und Rückgabe der Urkunde, sowie Ungültigkeit der Schenkung erwirken.¹⁾

Der Kläger muß den Beweis der Unfreiheit des Beklagten führen, den er als Knecht vindicirt.

Höchst unpassend legt das Gesetz oft dem Beklagten den Gegenbeweis primär als Pflicht auf, nicht als Recht bei: der Richter soll dann — es ist ungeschickter Weise nur an Zeugenbeweis gedacht — je nach der Zahl und Glaubwürdigkeit der Zeugen entscheiden.²⁾

Auffallen muß ebenso, daß nach II. 2, 6 beide Parteien zugleich die Beweislast trifft: der Richter soll dann das Uebergewicht ermesen. Die Erklärung liegt in Folgendem: schwört der Beklagte nach Mißlingen des Klagebeweises den Unschulds Eid, so erhält er vom Kläger eine Proceßbuße von 5 aol.: verzichtet er auf diese, so muß er nicht schwören: vgl. II. 2, 10.

Gegenbeweis (probatio i. R. des alibi durch Zeugen) darf der Herr des zur Folterung verlangten Knechts führen: dann hat der Antragsteller im Fall des Unschuldsbeweises einen gleichwertigen Sklaven und Ersatz der Beweiskosten zu leisten.³⁾

Auch Vermuthungen greifen in den Beweisgang ein: (so⁴⁾ wenn bei werthvolleren Sachen angenommen wird, nur arglistige oder leichtsinnige Käufer werden sie von Unfreien erwerben wollen. Dagegen bei solchen Sachen, mit welchen Unfreie der Sitte nach für ihre Herrn Handel zu treiben oder die zu ihrem Peculium zu gehören pflegen, wie gewöhnliche Hausthiere, muß der Herr durch Zeugen, eventuell durch Eid, das Gegentheil beweisen.

Manchmal ist schwer erkennbar, ob das Gesetz eine Vermuthung oder gar eine Fiktion mit Ausschluß des Gegenbeweises aufstellen will oder nur sich ungenau ausdrückt.⁵⁾

¹⁾ V. 2, 8.

²⁾ V. 7, 8.

³⁾ VI. 1, 6.

⁴⁾ V. 4 13.

⁵⁾ §. B. VI. 5, 1; 2: soll hier notarißch eingetragene, von den Erben des Geldbieten bewiesene Feindschaft die Annahme des Zufalls oder der Fahrlässigkeit ausschließen und die Absicht der Tödtung feststellen?

2) Beweisystem und Beweismittel.

Das Beweisystem des Strafprocesses unterscheidet sich nicht dadurch von dem gemein germanischen,¹⁾ daß es die Ermittlung der wirklichen Wahrheit erstrebt²⁾ — das thut und muß thun auch das germanische wie jedes Beweisystem — sondern dadurch, daß es, wie das römische, primär bereits materielle, rationelle Beweismittel — Zeugen, Urkunden, Anzeichen zc. — kennt, nicht formale, — Eid, Gottesurtheil und Kampf, daß es nicht primär auf Präsumtionen erbaut ist.

a) Geständniß.

Geständniß ist als Beweismittel anerkannt.³⁾

Freiwilliges Geständniß (ohne peinliche Frage) wird im Strafprocess als Beweismittel anerkannt für falsches Zeugniß.⁴⁾ Doch soll höchst selbengewidrigerweise die auf Grund dieses gestandenen falschen Zeugnisses hin entschiedene Civilsache nicht wieder aufgenommen werden können, wenn nicht noch andere Zeugen oder Urkunden hinzutreten — vorbehaltlich der Pflicht des falschen Zeugen, die benachtheiligte Partei zu entschädigen. Den Grund der Bestimmung verräth das nächste Gesetz:⁵⁾ oft ließ sich der Zeuge durch die Partei, welche durch seine Aussage erlegen, gewinnen, bestechen, einschüchtern, sich fälschlich des falschen Zeugnisses anzuklagen.

Wenn der Beklagte dem Richter gegenüber ein Geständniß ablegt und auf die Beweisführung des Klägers verzichtet, muß, auch in Bagatelldingen, der Richter dies Geständniß und das auf Grund desselben gefällte Urtheil aufschreiben und unterschreiben, um späterer Anfechtung zu begrenzen: da hier das sonst in dem Zeugenvernehmungsprotokoll geführte Beweismittel fehlt.⁶⁾ Freilich soll ja der Richter ein Exemplar jedes von ihm gefällten Urtheils bei sich verwahren.

Das aus Furcht abgelegte außergerichtliche Geständniß aber ist ungültig.⁷⁾

b) Anzeichen.

Verurtheilung der adulteri findet statt auf *certa indicia, et signa* hin, nachdem sie aber von den Hausclaven auf der That ergriffen worden.⁸⁾

So unterscheidet auch VII. 2, 23 *manifesta indicia*, auf welche hin der beschuldete Herr sofort verurtheilt wird, und den Fall, wo der handelnde Slave nicht sofort überführt wird: hier kommt es zum förmlichen *inscriptionsverfahren* mit Zolter und eventueller Erschpffung

¹⁾ Ganz irrig bestreitet Dunham I. p. 181 das Römische in diesem Proceß.

²⁾ Wie v. Zeilm. S. I. S. 239 nach seiner irrigen Grundbegriffung.

³⁾ *professio* V. 6, 5,

⁴⁾ II. 4, 6.

⁵⁾ II. 4, 7.

⁶⁾ II. 4, 23.

⁷⁾ V. 7, 7.

⁸⁾ III. 4, 6. III. 4, 3. *manifesta indicia* 9. *certain* 6.

⁹⁾ v. Weizsäcker Quellen.

des ungerechten Anklägers, während der freie Angeeschuldigte in solchen Fällen durch seinen Reinigungs-Eid sich befreit.¹⁾

Ein Indictum mit Anschluß des Gegenbeweises wird in dem bloßen Verscheiden erblickt.²⁾ Als starkes Indictum gilt das Antreffen eines Theils der geraubten Sachen (apud quem scelus aut pars raptorum inventitur) ein solcher muß die Genossen (socios) angeben oder selbst allein als Räuber gelten.³⁾

c) Handhafte That?

Neben dem durchgeführten Inscriptiionsproceß kennt VII. 5, 1 Verurtheilung auf Grund von manifestas probationes in Gegenwart der Richter — handhafte That?

d) Urkunden.

Eutsprechend der Häufigkeit der Schriftform⁴⁾ in Rechtsgegeschäften⁵⁾ spielt der Urkundenbeweis⁶⁾ im Proceß eine wichtige Rolle. Corrette Urkunden mit Urkundenzeugen⁷⁾ gehen dem bloßen Zeugenbeweis vor.⁸⁾ Die Echtheit der Urkunde⁹⁾ wird besonders durch Vergleichung der Schrift der Zeugen erwiesen, welche die Urkunden mit unterschrieben, worüber die künkelnde Gelehrte sehr genaue Vorschriften aufstellt.¹⁰⁾

Die meisten Urkunden erscheinen als testimonia in scripturam redacta: im Proceß werden die unterschriebenen Zeugen vernommen: freilich soll, wenn der Zeuge jetzt anders ausagt, als er in der Urkunde bekräftigt, in der Regel die Urkunde vorgehen; leugnet der Zeuge die Echtheit der Urkunde, so kommt es zur Schriftenvergleichung und eventuell darf der Zeuge seine Unterschrift diffitiren.

Die arge Rechtsunsicherheit auch schon vor der germanischen Invasion in den römischen Provinzen trotz der häufigen Schriftlichkeit erhellt aus dem Recht des Codex von Theodosius, welches dann in das Breviar überging¹¹⁾: das gesammte römische Urkundenwesen drang aus der römischen Formularjurisprudenz in das Rechtsleben der Gothen.

¹⁾ VII. 2, 23.

²⁾ VIII. 4, 14.

³⁾ Ein konstatirter bei außer Etsachen Erfolg noch 100 Streiche zu gewärtigen, der Unkeine 200 Streiche (die Aufschrift ist mangelhaft: der humilis über fehlt; auch ist das rationem reddere daneben unnötig durch Textverderb. VIII. 1, 10).

⁴⁾ S. B. die Verwertung der Urkunde zu staatsrechtlichen Zwecken bei Wambs's Sturz. Co. T. XII. 1.

⁵⁾ S. oben. 68—73.

⁶⁾ L. V. II. 4, 3. 6—7. Urkundenfälschung VI. 1, 5. VII. 5, 1—8. Disposition II. 6, 16. I. VII. 5, 2. Verlußt I. c. Nichtigkeit VII. 5, 7. Amoral p. 415. Heinoo. el. II. p. 561. Geromb S. 204—205; über den römischen Proceß B. T. XL 14, 1—6.

⁷⁾ L. V. II. 5 de scripturis valituris.

⁸⁾ I. c. 4, 3; 5, 18.

⁹⁾ Die Strafen für Urkundenfälschung und Unterschlagung VII. 5, 2 f. im Strafproceß oben. S. 216 f.

¹⁰⁾ „comprobatio“ technisch I. c. 4, 3. 5, 15—17. Erfordernisse bei Heinoo. el. II. p. 561.

¹¹⁾ B. T. II. 27 (vgl. J.).

Die Schrift begegnet bei Landleihen (per precariam epistolam¹⁾), Schuldscheinen, cautio, placitum²⁾ libelli, bei Erbtheilungen.³⁾ Hier hatte sie sich so eingebürgert, daß ihre Entbehrlichkeit besonders hervorgehoben werden muß.⁴⁾ Ferner bei sponsio⁵⁾, stipulatio⁶⁾: Protocolle über Proceßhandlungen,⁷⁾ über Vernehmung flüchtiger Knechte,⁸⁾ Todesurtheil,⁹⁾: zahlreiche libelli liegen in den Archiven der Kirchen;¹⁰⁾ Schriftform auch bei repudiatio,¹¹⁾ Schenkung.¹²⁾

Urkunden (Geschäfts-, Urtheil) oder Zeugen-Beweis wird verlangt, wenn gegen die Erben wegen Vergehen des Erblassers geklagt wird.¹³⁾

e) Zeugen.

Probatio heißt der ordentliche Beweis, zumal durch Zeugen, im Gegensatz zu dem außerordentlichen: Reinigung-Eid, Kesselfang, Holter.¹⁴⁾

Wenn das Gesetz¹⁵⁾ Geschäfts-, Urkunde (placitum) und probatio als drei Beweismittel neben einander stellt, so ist unter probatio offenbar Zeugenbeweis, probatio per testes, zu verstehen.

Das Gesetz setzt im Civilproceß testes rogati, in deren Gegenwart Rechtsgeschäfte vorgenommen, beurkundet und dann von den Zeugen unterschrieben werden, voraus.¹⁶⁾ Der Zeugenbeweis¹⁷⁾ wird ganz allgemein zugelassen:¹⁸⁾ die Zeugen werden nothwendig vereidigt¹⁹⁾ und nur über in ihrer Gegenwart Geschehenes²⁰⁾ und in Gegenwart der Parteien vernommen;²¹⁾

1) X. 1, 12.

2) XII. 2, 18. 20 eben/o F. N. 38. 42.

3) F. N. 53.

4) X. 1, 2.

5) F. N. 1. 6. 24. 36. 41.

6) I. 6. 24. C subscribere 7.

7) F. N. 40.

8) IX. 1, 8.

9) VI. 5, 12.

10) XII. 3, 28.

11) III. 6, 2.

12) III. 6, 1. 2. IV. 5, 3.

13) V. 6, 6.

14) VI. 1, 2.

15) V. 6, 5.

16) II. 4. 5 nec de aliis negotiis testimonium dicant, nisi de his tantummodo quae sub praesentia eorum acta esse noscuntur.

17) C. über Zeugen L. V. II. 4 de testibus et testimoniis III. 6, 1. II. 1, 5. 13. 17. 18. 21. 3, 3. 4. 4, 1—12. 5, 1—17. VI. 1, 3. V. 4, 3. 13. 2, 7. 6, 5, 3. VII. 2, 8. 5, 2. IV. 3, 3. IX. 2, 9. VIII. 3, 13. X. 1, 6. 2, 5. 3, 4. 5, 7. 12. XII. 2, 18. Conflict mit Urkunden II. 5, 17. Zeugniseid II. 4, 2. 5, 11. Selbstbeschwörung II. 5, 11. Verhörsfrage V. 7, 12. VI. 2, 3. c. card. Zeugnis-Pflicht II. 4, 1—2. 5, 17. Unfähigkeit II. 4, 1—3. 6—7. antiqu. c. Card. aufgehoben in Co. T. 9—12. V. 7, 11. VI. 4, 2, 5. 12. 24. XII. 2, 9. Verweigerung II. 4, 2 (7 ant. Cd. Card.) 7. 8, 10. 5, 11. Masden XI. p. 101. Ziel Irriger bei Davoud Oghlou I. p. 116—120.

18) II. 1, 23 vgl. C. T. XV. gegen die Pringen Amaral p. 413; über den römischen Proceß B. T. XI. 14, 1—6.

19) II. 4, 5.

20) II. 4, 2. 5 nachträglich bei Testamenten 5, 11.

21) II. 1, 24.

nur ausnahmsweise in Nothfällen wird schriftliche Abgabe vor andern Richter oder vor Boten gestattet.¹⁾ Der Bote hat dann zu beschwören, daß er seine „mandatores“ d. h. die abweisenden Zeugen ihre Aussagen habe beschwören hören vor dem Richter ihres Wohnorts oder von ihm Beauftragten.

Zum Inscriptio-Proceß bei schweren Auflagen müssen sie zugelassen werden²⁾, ebenso bei der Folterung³⁾, wo sie bei erfolgtem Tod des Gefolterten, cumulatim mit dem Eid des Richters, vernommen werden, dann bei der Aufstellung der Ladung;⁴⁾ im Conflict zwischen Urkunden und Zeugen⁵⁾ geht die von diesen unterschriebene vor;⁶⁾ befreit der Zeuge, die Urkunde unterschrieben zu haben, so darf der Producent durch Handschriftenvergleichung (contropatio: sic immer!) den Gegenbeweis führen; der Richter kann den Zeugen zwingen, in seiner Gegenwart etwas zu schreiben⁷⁾ oder Geschriebenes beizubringen, eventuell darf der Zeuge eidlich seine Unterschrift ableugnen.

Die Gründe der Zeugnisunfähigkeit oder Verdächtigkeit werden aufgeführt⁸⁾, verweigertes oder falsches Zeugniß bestraft⁹⁾ und sechsmonatliche Frist gestattet, den Beweis der infamia oder Verdächtigkeit gegen einen Zeugen zu führen¹⁰⁾ oder Gegenzeugen aufzustellen. Unbestimmt bleibt oft die erforderliche Zahl von Zeugen: testibus numero idoneis.¹¹⁾ Regelmäßig wird durch zwei testes idonei voller Beweis erbracht.¹²⁾

Drei Zeugen sind wesentlich bei der Urkunde, in welcher sich der Ankläger der Latio für den Fall der Unschuld des Angeklagten unterwirft.¹³⁾

Drei Zeugen sind wie nach römischem Recht erforderlich bei der Criminalanfrage durch inscriptio.¹⁴⁾

¹⁾ II. 4, 5.

²⁾ VI. 1, 5. Kindschuldigungs-Zeugen in custodia, Criaq. hierfür B. T. IX. 27, 2.

³⁾ VI. 1, 2. VII. 1, 1.

⁴⁾ II. 1, 15: aber die Unterschrift von Zeugen in Urkunden und die testimonia in scripturam redacta des Urkundensbeweises II. 3, 3. VI. 1, 5.

⁵⁾ II. 6, 17.

⁶⁾ II. 4, 3; aber den Vorrang zwischen Zeugen, Urkunden und Eid II. 1, 22.

⁷⁾ II. 4, 3.

⁸⁾ Echter Raumord II. 4, 9. Krmuth II. 4, 3. V. 7, 12. VI. 2, 3. Cd. Card. II. 4, 1. Derbrechen 4—7, 6, 6, 10. antiq. aufgehoben in Co. T. 9—12. V. 7, 11. VI. 4, 2, 5, 12, 21. XII. 2, 9. Dagegen testes legitimi V. 7, 9 idonei X. 1, 2. F. 40 numero et dignitate VI. 5, 5. I. II. 4, 2, 7 ant. Cd. Card. 7. Co. Cod. Tol. 8, 10; 5, 11 dann allgemeine Pflicht II. 4, 1—2; 5, 17. Rückfall in Iubentium Cd. T. IV. 64 Unfreiheit II. 4, 4. relative Unfähigkeit: der Freigelassenen wider den Patron 68 Co. T. IV. und Verwandtschaft des Zeugen mit der Partei II. 4, 12 nur in Ermangelung anderer Zeugen oder bei gleicher Verwandtschaft mit beiden Parteien.

⁹⁾ I. c. 2. 6. ein Vertrag, wodurch man sich zur Zeugnisweigerung verpflichtet, ist ungültig und strafbar II. 4, 11.

¹⁰⁾ II. 4, 7.

¹¹⁾ VI. 6, 5.

¹²⁾ II. 4, 3. 1, 24.

¹³⁾ VII. 1, 1.

¹⁴⁾ VI. 1, 2.

Der Richter hat einmal die Zahl der Zeugen zu bestimmen: jener, in deren Gegenwart der Eigentümer des verbrannten Hauses dessen und des Hausraths Werth zu beschwören hat: der Richter wird Nachbarn wählen, deren Kenntniß der Schwörende zu scheuen hat.¹⁾

Wenn beide Parteien Zeugen aufstellen, entscheidet die größere Glaubwürdigkeit;²⁾ häufig sollen die Nachbarn als Zeugen angerufen werden.³⁾

Zeugensbeweis ist im Civilproceß vorgeschrieben bei Behauptung der Erhebung der Freiheit⁴⁾ und revindicatio in servitutum,⁵⁾ der Krankheit als echter Noth⁶⁾ oder von Clementar-Ereignissen als Gründen des Ausschleuens auf königliche Ladung,⁷⁾ bei der Ertheilung,⁸⁾ bei der Behauptung des Untergangs anvertrauter Sachen durch Brand: wohl auch daß die eignen Sachen mit verbrannt, muß bewiesen werden.⁹⁾

Die Zeugen sollen zwar in Gegenwart des Producten vernommen werden. Wenn aber eine Partei den Zeugensbeweis angetreten und bei deren Vernehmung der Gegner sich ohne Befragung des Richters entfernt hat, so soll der Richter die Vernehmung vornehmen und ihre Aussagen in einer von ihm unterschriebenen Urkunde constataren. Der Gegner, der sich entfernt hatte, darf keinen Gegenbeweis durch Zeugen mehr antreten: doch darf er, bevor die vernommenen Zeugen sterben, seine Einwendungen gegen dieselben dem Richter vorbringen und dieser soll hienach unter Umständen das Zeugniß verwerfen: bleiben nach solchen Ansechtungen weniger als zwei Zeugen übrig, so muß der Producent bei Reidung der Sachfälligkeit (der Wortlaut des Gesetzes spricht wieder nur von dem Fall des Streites um Sachbesitz) binnen drei Monaten andere Zeugen beibringen.¹⁰⁾

Verweigert darf das Zeugniß, bei schwerer Strafe, nicht werden.¹¹⁾

Wer früher in einem Statusproceß für die Freiheit eines Andern Zeugniß gegeben hat und nun denselben als seinen Knecht in Anspruch nimmt, wird abgewiesen und hat diesem einen Sklaven zu leisten.¹²⁾ — Die Möglichkeit, daß der Beklagte später z. B. durch Vertrag oder zur Strafe dem Kläger wirklich verkauft war, wird nicht erwogen.

Zeugniß unfähig sind die infames, z. B. solche, welche das Gelübde geistlichen Lebens gebrochen haben¹³⁾, dann Juden gegen Christen,¹⁴⁾ Unmündige¹⁵⁾ (unter 14 Jahren),

¹⁾ VIII. 2, 1. Nachklang der Sibylle? über Nachbarn als Zeugen VIII. 3, 13. 15. contestari vicini d. 5. ihnen anzeigen VIII. 5, 4. boni viri ejus loci IX. 1, 21.

²⁾ II. 4, 2. V. 7, 8. quos meliores atque pluriorez esse providerit.

³⁾ boni viri ejus loci IX. 1, 21. VIII. 3, 13; 16; 6, 4.

⁴⁾ III. 2, 3. ein Zeuge genügt.

⁵⁾ C. Ca. 10.

⁶⁾ IX. 2, 8; 9; Cd. Leg. tol. goth. S. J. R. Compl.

⁷⁾ C. T. XIII. 7.

⁸⁾ X. 1, 2.

⁹⁾ V. 6, 3.

¹⁰⁾ II. 1, 23.

¹¹⁾ II. 4, 2. 12. 10. über die Strafe des Zeugenmeineids 6—8 l. c. u. Strafrecht S. 216 f.

¹²⁾ V. 7, 6.

¹³⁾ III. 6, 3.

¹⁴⁾ II. 4, 2. 10 ugl. VI. 6, 12. II. 4, 1.

¹⁵⁾ II. 4, 11.

Vertheilte, Verwandte¹⁾ oder wegen früherer Zeugnißverweigerung Verurtheilte.²⁾ Im Uebrigen bemüht der Richter die Glaubwürdigkeit.³⁾

Reliqui⁴⁾ den Freigelassenen in allen Proceſſen, auch Civilſachen (negotia), das Zeugniß gegen Freigeborne⁵⁾ entzogen, ausgenommen in Ermangelung eines freien Zeugen, in gewiſſen Fällen, in welchen auch unfreie Zeugen zugelassen werden: ihre Nachkommen aber ſind zeugnißfähig im Allgemeinen.

Nur in Ermangelung von freien Zeugen (si ingenuitas omnino defuerit) dürfen Unfreie (familia) bei geſcheiterten Vergehen peinlich befragt werden.⁶⁾

Zugelassen zum Zeugniß werden Unfreie ferner, wenn der Herr behauptet, einen ſeiner Rechte aus Nothwehr (oder Zorn) gegen ſeinen Angriff getödtet zu haben.⁷⁾

Unfreie ſind im Strafproceß inſeſondere als Beſtätigungszeugen oder Ankläger gegen Freie oder ihren Herrn nicht zugelassen, auch nicht zu foltern; ausgenommen die servi fiscalini höherer Ordnungen, wenn ſie dem König bekannt und gut beleumundet ſind. Andere servi palatini nur auf Grund beſonders nachgewieſener königlicher Erlaubniß.⁸⁾

Später hat Kindschind in einem ſehr ſchlecht redigirten Geſetz aus Gründen dringenden praktiſchen Bedürfniſſes das Zeugniß der Unfreien noch in einer Reihe von andern Fällen zugelassen: im Strafproceß bei Tödtung, zumal wohl im Kaufhandel: in Ermangelung von freien Zeugen, dann im Civilproceß in Ermangelung von freien Zeugen („aus der Nachbarschaft“) aber nicht in ſehr wichtigen Sachen, ſondern in Bagatelſachen und in Proceſſen über Aeder, Weinberge, Gebäude von nicht großem Belang, wie ſolche unter Nachbarn und bei Erbtheilungen vorzukommen pflegen; ferner in Sclavenſachen (d. h. der Witluſchte) „über unbefugte Occupation oder Zurückhaltung, oder Entweichen“ derſelben — man ſieht, in den Fragen, über welche die Unfreien nach ihrer Verſchäftigung am beſten Auskunft geben konnten, mußte man ſie, dem Princip zum Troß, zulassen.⁹⁾

f) Unſchuldſeid.

Erſt bei Mangel oder Ergebnisloſigkeit rationeller und materieller Beweiſsmittel kann es (in der Regel) zum Unſchuldſeid kommen¹⁰⁾ — jedoch ohne Eidhelfer — (oder zur Folter).¹¹⁾

¹⁾ L. c. 12.

²⁾ XII. 2, 8.

³⁾ II. 4, 2.

⁴⁾ V. 7, 12.

⁵⁾ Obwohl das Geſetz ſagt: quoniam: dera die Motivirung „(ne) ingenuis dampna concutiantur.“

⁶⁾ III. 4, 13.

⁷⁾ VI. 6, 12.

⁸⁾ II. 4, 1.

⁹⁾ II. 4, 9.

¹⁰⁾ VIII. 4, 14. IX. 1, 8. 9, 4. 14. II. 1, 17. 18. 27. VI. 1, 2. V. 4, 13. (des Richters).

¹¹⁾ Madden XI. p. 97. Sotelo p. 248. Roscoeuv I. p. 427. 429. de Gournay S. 212. Schäffner I.

Nur noch eine leise Erinnerung an die Eidhülfe begegnet vielleicht in der Form der Zeugenvernehmung¹⁾; die Zeugen werden nämlich nicht²⁾ vor ihrer Vernehmung vereidigt, sondern sie beschwören die von dem Beweisführer aufgestellten Weisssätze (conditiones), aber nicht als Eidhelfer ihren Glauben an deren Wahrheit, sondern als wahre Zeugen ihr Wissen aus eigner Wahrnehmung.³⁾ Die Vernehmung geschieht durch den zuständigen oder requirirten Richter⁴⁾ in Gegenwart beider Parteien oder auch bei ungehorsamem Ausbleiben des Gegners, der alsdann keinen Gegenbeweis durch Zeugen mehr führen darf.⁵⁾

Welch' wichtige Rolle der Eid spielt, lehrt die Bezeichnung des Beweisinterlocuts als der conditiones (d. h. Weisssätze⁶⁾) ad quas juratur.⁷⁾

Die Widersprüche der Gesefsammlung bezüglich der Reihenfolge der materiellen und formalen Beweismittel⁸⁾ lassen sich meines Erachtens nur daraus erklären, daß man, wie häufig in der Geschichte dieser Civilisation, nach Erlaß eines neuen ändernden Gesetzes Theile des ältern aufgehobenen Systems trotz ihrer Unvereinbarkeit gedankenlos stehen ließ. (Wir werden unten die widersprechenden Bestimmungen neben einander stellen.) Ein spätes Gesetz (von Rindasvinth) läßt primär durch den Richter den von beiden Theilen, also auch vom Beklagten, zu erbringenden, durch Zeugen und Urkunden zu führenden Beweis prüfen: ergibt sich hieraus für ihn keine Entscheidung, dem Beklagten den Unschuldseid (den germanisch: nicht das purgatorium, denn es wird nicht etwa ein Minimum klägerischen Beweises vorausgesetzt) auferlegen und nach dessen Leistung den Kläger unter Abweisung der Klage in eine Buße von 5 sol. verurtheilen.⁹⁾

Siehe auch ist das ältere Recht,¹⁰⁾ wonach der Richter nach mißlungenem Zeugen- und Urkunden-Beweis nach seiner Wahl den Kläger oder den Beklagten schwören lassen konnte,¹¹⁾ ganz im Geiste Rindasvinths — Beschränkung richterlicher Willkür und germanische Anschauung — motivirt. Das derselbe König in speciellen Fällen ausnahmsweise den Kläger schwören läßt,¹²⁾ ist kein Widerspruch gegen jenes Princip,¹³⁾ die zahlreichen andern Stellen

§. 329. Amaral p. 429 gegen Freie Davoud Oghlou I. p. 133—137 Freigelassene und Knechte p. 137—140. Somperio ed. Moreno I. c. Romey II. p. 536. du Boys I. p. 529; dabei lag römische Praxis zu Grunde Le Grand d'Aussy p. 435; nie zum Zweifelsort; daß L. V. diesen ausschließt, hat man übersehen.

²⁾ Moraus v. Bethm. §. g. P. I. c. 245 mit Recht hinweist. Faßl Davoud Oghlou I. p. LXXXIII. p. 115 verhängt durch kirchlichen Einfluß? Für §. 100. übersehen von Du Boys I. p. 519. Königswarter du serment p. 561. Rosencow I. p. 415.

³⁾ Wie nach B. T. XI. 14, 2.

⁴⁾ L. V. II. 1, 24. 4, 2—6.

⁵⁾ L. c. 4, 5.

⁶⁾ L. V. II. 1, 24.

⁷⁾ Ebenso II. 5, 11: Zeugenartifel.

⁸⁾ II. 1, 20.

⁹⁾ Heinoc ed. II. p. 534. u. Amaral. p. 412 unterschreibt nicht; ungenügend Somperio ed. Moreno I. p. 97. Romey II. p. 338. du Boys I. p. 354, 523. — Maaden p. 101. Vgl. Witte §. 450. Maurera p. 103. Sotelo p. 239. Bogry p. IX. Siehe die L. V. weil rein römisch, außer Beachtung.

¹⁰⁾ L. V. II. 2, 5, aber unfreie Kläger 10.

¹¹⁾ L. c. II. 1, 22 Ant.

¹²⁾ Uebergang von Freund §. 188. Königswarter du serment p. 361.

¹³⁾ VII 8, 2 II. 1, 21.

¹⁴⁾ Wie v. Bethm. §. I. c. 244 anzunehmen scheint.

aber, in welchen der Kläger allein beweispflichtig oder der Reinigungsseid dem Beklagten primär gestattet erscheint, sind wohl nur aus dem Schwanken der Gesetzgebung und aus der Beibehaltung von Stücken älterer Normen zu erklären; namentlich die letzteren Bestimmungen nicht ¹⁾ dahin, daß der Reinigungsseid immer nur eventuell ²⁾ (man steht nicht, ob nach mißlungenem oder theilweis erbrachten Beweis des Klägers) auferlegt werde. Gerade die wiederholte Einschärfung, ³⁾ daß vorerst Zeugen, dann Urkunden producirt und nur in deren Ermangelung Eide zugelassen werden, die Eide nicht leichtthin auferlegt oder gestattet werden sollen, (ne ad sacramentum facilo veniatur) scheinen mir die Neigung der gothischen Praxis, die vielleicht im Widerspruch mit romanisirenden Gesetzen am alten Reinigungsrechte des Beklagten festhielt, geistlich zu bekämpfen. Das spurlose Verschwinden der Eidhelfer ⁴⁾ läßt offenbar gesetzliche Beseitigung des Reinigungsseides voraussetzen. ⁵⁾

Der Unschuldseid erscheint als eine Begünstigung, aber auch als Voraussetzung der Befreiung von der Haftpflicht. ⁶⁾

Der Reinigungsseid ist ein Vorrecht der Vornehmen in allen Nicht-Capital-Fällen in Ermangelung des Bannes; sie ersen damit die Andern gedrohte Folter. ⁷⁾ Er heißt Gewissenreinigung „sacramentis conscientiam purgare“: — dieser Ausdruck wenigstens entstammt dem Rechte der Concilien. Auch die andere Bezeichnung für den Unschuldseid: sacramentum conscientiam expiare, ist kanonisch. ⁸⁾

Die Weigerung, den verlangten Eid zu leisten, wird gerichtlich constatirt. ⁹⁾

Zeugen oder Eid werden facultativ nebeneinander gestellt, ¹⁰⁾ z. B. für Beweis des guten Glaubens. ¹¹⁾

Durch Eid oder Zeugen ¹²⁾ darf der Inhalt einer verlorenen Urkunde dargethan werden, ¹³⁾ ebenso auf sacramento aut testibus ¹⁴⁾, si tamen probaverit (Zeugen) auf certo juraverit. ¹⁵⁾

¹⁾ Mit Zembke I. S. 244 v. Wetzm. S. I. S. 244.

²⁾ Ede allerdings oft z. B. C. d. Card. zu II. 4, 5—6, II. 1, 17, 23, in Ermangelung von Zeugen.

³⁾ Schon in II. 1, 2, dann in II. 2, 5.

⁴⁾ Königswarter I. c.

⁵⁾ Ueber Eid vgl. II. 1, 17—21. 27, 2, 5. 4, 3. 10. mit VI. 5, 5. 12 C. d. Card. V. 5, 1—3. 7. VII. 2, 8. 23. VIII. 4, 14. 3, 15. IX. 1, 4. 80, 14. 8.

⁶⁾ V. 5, 1. Vorrecht des Eides auch X. 1, 14.

⁷⁾ VI. 1, 2.

⁸⁾ VI. 5, 12. II. 1, 18.

⁹⁾ F. 40 cumque ille imperatum a nobis fuisset ut juxta quod locutus est pro rem illam et illam sacramentum reddere, ipse illum juramentum reddere non ausavit.

¹⁰⁾ X. 1, 6.

¹¹⁾ Egl. VI. 5, 5. 7. 12. Eid und Zeugen al. Codd.

¹²⁾ Irig verlangt C. d. Lg. beides.

¹³⁾ VII. 5, 2.

¹⁴⁾ VI. 5, 5. 7. 12. 5, 2. VIII. 3, 15.

¹⁵⁾ VI. 5, 5 nennen einige Codd. Zeugen und Handschriften, andere Zeugen oder Handschriften: dagegen wird VII. 2, 23. Reinigungsseid allein genannt, weil hier Zeugen unentbehrbar.

Aut sacramento aut testibus darf der Käufer darthun, daß er den Verkäufer nicht als Dieb erkannt.¹⁾

Dagegen in anderen Fällen wird nur eventuell (in Ermangelung von Zeugen)²⁾ der Eid gestattet.

So greift man zum Unschulds Eid, wenn ein Vergehen nämlich, heimlich, nocte aut occulte, begangen sein soll.³⁾ Aber während bei Stellung eines Eides nach den Zeugen angenommen werden darf, daß nur eventuell in Ermangelung von Zeugen ein Eid zulässig sei, wird manchmal ohne Angabe der Reihenfolge oder der Entscheidungsnorm Eid vor Zeugen erwähnt.⁴⁾

Eidlich wird auch Beweis durch eidliches Zeugniß von Unfreien und durch Unschulds Eid verlangt für die Behauptung des Herrn, seinen Knecht in Nothwehr oder im Zorn über einen gewaltthätigen Angriff getödtet zu haben.⁵⁾

Der Unschulds Eid begegnet in der verschiedensten Anwendung: so muß und darf der Entleiher durch Brand zerstörter Sachen beschwören, daß er nichts davon für sich geborgen.⁶⁾

Der der Unschulds Eid hat den Inhalt, der Herr schwört, sein Knecht habe den Auftrag, eine Sache zu entleihen, fälschlich vorgegeben.⁷⁾

Einen Meinungs Eid (daß der Gefolterte nur durch Fahrlässigkeit, nicht Arglist oder Verschuldung, des Richters der Folter erlegen sei) darf und muß auch der Richter schwören.⁸⁾

Ähnlich ist der Unschulds Eid des Herrn, welcher seinen Knecht getödtet.⁹⁾ Durch diesen Unschulds Eid entgehen die Herrn der Klage ihrer Knechte, auf Befehl eine Tödtung an Wittknechten oder an anderen Personen begangen zu haben (auch bei Straßenraub).

Eidlich darf seine Aussagen der Finder und Bewahrer fremder verlorner Hausthiere erhärten.¹⁰⁾

Einen Unschulds Eid hat auch zu leisten in wessen Herde sich fremde Thiere gemischt.¹¹⁾

Einen ähnlichen Eid des Nicht-Bewusstseins darf leisten, wer einen entlaufenen Sklaven nur einen Tag oder eine Nacht geborgen hat — hat er ihn länger behalten, so wird er zu diesem Eid nicht mehr gelassen; er muß den Entsprungenen stellen oder schwören, daß er ihn nicht aufzufinden vermochte.¹²⁾ Aber auch den Inhalt kann in solchem Fall der Unschulds Eid haben, daß der flüchtige Sklave, dessen Herr wegen occultatio klagt, dem Be-

¹⁾ Also nach seiner Wahl? und wie sollen Zeugen das wissen? VII. 2, 8.

²⁾ V. 4, 13.

³⁾ VII. 2, 23.

⁴⁾ VI. 5, 5. ebenso 7: beidemale handelt es sich um den animus. (Meinung des Gatten.)

⁵⁾ VI. 5, 12.

⁶⁾ V. 5, 3: anders im Einsproch p. B. die eidliche Erklärung von Ewigen II. 1, 20. eidliche Angabe des Kaufpreises eines Sklaven V. 4, 21. Unschulds Eid bei Thierdieb V. 5, 1. 2. andere Zeile 3.

⁷⁾ V. 5, 7.

⁸⁾ VI. 1, 2 vgl. II. 1, 18.

⁹⁾ VI. 5, 12.

¹⁰⁾ VIII. 5, 7.

¹¹⁾ VIII. 4, 14.

¹²⁾ IX. 1, 4. vgl. 8. 9.

klagen, der ihn einliefern wollte, entsprungen sei.¹⁾ Erweist sich dieser Eid als falsch, (wird z. B. später Verräthung durch den Entwichenen bewiesen), so hat der Beklagte die Strafe des occulator zu tragen.

Als promissorischer Eid begegnet im Strafproceß der Schwur des Anklägers, den Thäter der Mord gewonnen, nicht durch peinliche Anklage zum Tode zu führen, sondern sich mit Blendung oder Verleumdung zu begnügen,²⁾ dann der Eid, den Dieb zu verfolgen.³⁾

Im Civilproceß kommen römisch-rechtliche Eide sehr häufig vor, in verschiedenster Anwendung, z. B. eidliche Angabe des Schadens⁴⁾ bezogener Früchte⁵⁾ per sacramentum colligentium⁶⁾, des Wertes geliehenen Pandes⁷⁾, verbrauchter Sachen⁸⁾, des Eigenthums an dem zu veräußernden Vorrecht,⁹⁾ des Inhalts der durch Schuld des Gegners gestörten Urkunden¹⁰⁾, zur Beglaubigung der Urkunden.¹¹⁾

Jedoch mußte besonders im Strafproceß der geistliche Einfluß die Häufigkeit des „unerwünschten“¹²⁾ d. h. oft mißbrauchten und entweihten Eides bekämpfen.¹³⁾

Es liegt hier einer der Punkte vor, wo wir die Verdrängung germanischer Rechtsfälle durch römische und kanonische Anschauungen, die im Leben dieses Volkes so häufig unbemerkt von uns sich vollzogen haben muß, deutlich beobachten können.

g) Folter.¹⁴⁾

Die Folter kann vom Ankläger gegen Abelige¹⁵⁾ nur persönlich, nicht durch Stellvertreter, gegen Gemeinfreie, die schon einmal bestraft worden,¹⁶⁾ nur durch schriftliche, von Zeugen unterfertigte Specialvollmacht beantragt werden,¹⁷⁾ also gegen unbeischoltene Gemeinfreie regelmäßig nicht. Eine neue ausführliche Folterordnung hat dann aber Kindschvintz erlassen.¹⁸⁾

¹⁾ IX. 1, 14.

²⁾ VI. 5, 16.

³⁾ VII. 2, 8.

⁴⁾ II. 6, 20.

⁵⁾ VIII. 1, 5.

⁶⁾ 3, 5.

⁷⁾ 2, 1.

⁸⁾ X 1, 14.

⁹⁾ IX. 1, 21.

¹⁰⁾ VIII. 5, 2.

¹¹⁾ II. 5, 16.

¹²⁾ Inopata ist wohl II. 1, 21. zu lesen statt inopinata.

¹³⁾ Egl. II. 1, 23.

¹⁴⁾ Was ist poenalis examinatio neben questionum tormenta? — veritas per examinationem poenae IX. 1, 21 u. a. Eube: cogatur transire? doch nichts anderes als Folter.

¹⁵⁾ Honestioris personae nobiles II. 3, 1.

¹⁶⁾ In crimine jam antea reperiunt II. 3, 4.

¹⁷⁾ L. V. II. 1, 4. offenbar auch wegen der Haftung bei ungerechtfertigter Folter.

¹⁸⁾ L. V. VI. 1, 2.

Hiernach soll:

- I. In Capitalverbrechen (Hochverrath, Mord, adulterium) Folter auch gegen Edle und Gemeinfreie stattfinden, gleichen Stand des Anklägers oder Bevollmächtigten¹⁾ vorausgesetzt — eine, freilich traurige, Anwendung der germanischen „Gebenurt zu Gericht.“²⁾ Gegen die Capitalanklage des humilis ingenuus vertheiligt sich der honestior durch Keinigungsseid, während umgekehrt der honestior die Folterung des humilis erzwingen kann.
- II. In leichtern Fällen entgeht der honestior der Folter stets durch seinen Eid, der Gemeinfreie aber nur in Sachen unter 500 sol.³⁾
- III. Der Freie kann den bessern Freigelassenen (idoneum) wegen einer Sache von 250 sol. auch außer Capitalvergehen, den Weringeren für 100 sol. zur Folter bringen.⁴⁾ Dagegen läßt
- IV. Egisa ohne Weiteres jeden unbefauten Ankömmling, der als flüchtiger Knecht „erscheint“, auf der Folter nach seiner Herkunft befragen und ebenso jeden von einem Unbefauten verkauften Knecht vor dem Kauf, ob der Verkäufer sein Herr sei.⁵⁾

Das Verfahren bei der Folter ist nun das nachstehende.⁶⁾ Der Ankläger stellt entweder den index, der an seiner Statt die Verantwortung übernimmt, oder er unterwirft sich nach den Principien der römischen inscriptio⁷⁾ der Verantwortung für Nichtdurchführung der Anklage, grundlose Folterung, Freisprechung; fährt nun der Angeeschuldigte vollen Gegenbeweis seiner Unschuld, so trifft den Ankläger die diesem zuge dachte Strafe. Ist aber der Ankläger nur beweiskräftig, ohne daß Unschuldsbeweis des Angeklagten geliefert ist, so wird über diesen, nach Abweisung des Gefährdeides und Ueberreichung von (seiner Verklagten nicht mitzuthellenden) Frage-Artikeln von Seite des Anklägers die Folter verhängt. Auf Grund jener Artikel wird nun auf der Folter verhört und in der Unkenntniß der ihm bis zu diesem Augenblick verheimlichten Fragen (verlauteten sie vorher, so ist die Folter unpatthast) erklärte man eine Garantie dafür, daß der Angeeschuldigte nicht lediglich, um dem Schmerz zu entgehen gehesten werde. Es ist das ziemlich kühnlich gedacht: gehest der Gefolterte ein anderes als das angezeigte Verbrechen, z. B. adulterium statt crimen laesae, so erblickt man darin das Zeichen der Lüge (um sich der Folter zu entziehen),

¹⁾ Contra personam ingenuum ingenuus assertori II. 3, 4.

²⁾ Während nach römischem Recht, abgesehen von crim. laesae maj. Paul. V. 31, 2, nur Sklaven und plobesj, vilos gefoltert werden.

³⁾ Egisa hat dann für Fälle von 300—500 sol. die Folter durch den Kesselfang ersetzt. S. unten S. 285; von Davoud Oghlou I. p. LXXXIV. XC übersehen.

⁴⁾ Bei schuldiger Ermahnung durch die Folter zahlt der Richter dem idoneus 200, bei grundloser Folter der Ankläger 300 sol. dem Gefolterten, sticht dieser darüber, den Erben, bei einem inferior die Hälfte dieses Betrags VI. 1, 5.

⁵⁾ IX. 1, 21.

⁶⁾ L. V. VI. 1, 1—2. VII. 1, 1—5.

⁷⁾ Eigne und dreier Zeugen Unterschrift B. T. IX. 1, 2—10.

gesteht er zufällig das identische — den Beweis der Schuld! Die Peinigung geschieht in Gegenwart des Richters oder unbescholtener geladener Zeugen: sie darf drei Tage fortgesetzt und, mit Ausnahme von tödtlichen oder verkrummelnden Wunden, beliebig gehandhabt werden.¹⁾

Gegen den Mißbrauch bestehen nun freilich starke Strafen: — aber der Mißbrauch liegt schon in der Zulassung der Folter bei Ermangelung auch nur eines schwachen Beweises! — stirbt der Gefolterte, so werden Ankläger und Richter seiner Sippe vernechtet mit dem Recht der Tödtung in gleicher Peinigung; reinigt sich der Richter durch seinen und der Folterzeugen Eid von der Schuld (d. h. wohl der Arglist), so hat er gleichwohl der Sippe das Wehrgeld von 500 sol. (eventuell Vernechtung) wegen Tödtung durch Fahrlässigkeit zu zahlen.

Gesteht der Gefolterte nicht, so wird ihm der Ankläger zur Strafe vernechtet (vorbehaltlich des Lebens) oder nach seiner Wahl zu einer von ihm zu bestimmenden Geldstrafe verurtheilt; gesteht der Gefolterte, so wird er als schuldig verurtheilt.

Das discutirt d. h. nicht nur die Folter, auch das Verhör, das zur Folter führen kann, darf der Richter nicht allein oder nur in Anwesenheit des Anklägers vornehmen, damit nicht im Einverständniß mit dem Ankläger der Richter leichtsin zu Folter eines Unschuldigen schreite: aber wer anwesend sein muß, wird hier nicht gesagt.²⁾

Die Grundsätze über die Voraussetzungen der Folterung von Freigelassenen und Knechten³⁾ sind im Wesentlichen die römischen.⁴⁾

Sie ist zulässig im Proceß gegen ihre Herrn wegen gewisser gesfreiter Verbrechen, (sagen sie, in eigener Sache gefoltert, gegen ihre Herrn aus, so trifft sie jedenfalls der Tod, wenn er diese trifft), so wegen Falschmünzerei⁵⁾, wegen maleficium (Zauberei und Vergiftung, wegen homicidium⁶⁾, wegen adulterium⁷⁾: eine Freilassung, welche den Unfreien dieser Folterung entrücken soll, ist ungültig.⁸⁾

Unfreie dürfen nun zwar gefoltert werden in solchen Anklagen (in dominorum capite) gegen ihre gegenwärtigen, nicht aber gegen ihre früheren Herrn⁹⁾; deshalb verkaufen z. B. politische Verschwörer Unfreie, deren Mitwissenschaft sie scheuen.

Werfen sie nach der Veräußerung ihren früheren Herrn Verbrechen vor, so wird der Kauf rückgängig gemacht und nun die Untersuchung mit Folter des Knechts aufgenommen¹⁰⁾.

¹⁾ L. a. VI. 1, 2; daß aber der Ankläger selbst die Peinigung vornehmen darf, wie u. Bethm. S. 1. E. 241 mit einem horribile dictu! bemerkt, folgt aus den Worten accusator poenas iussit doch nicht: schwerlich besaß sich ein palatinus mit solchen Vorkerbiensten insofar heißt wohl, beibringen lassen.^{a)}

²⁾ VII. 1, 5.

³⁾ L. V. VI. 1, 4—5.

⁴⁾ Bgl. Du Boys I. p. 210.

⁵⁾ VI. 1, 4. VII. 6, 1.

⁶⁾ VI. 1, 4.

⁷⁾ III. 4, 10 in domini dominave capite.

⁸⁾ III. 4, 11.

⁹⁾ V. 4, 14.

¹⁰⁾ I. a.

Vor der Folterung 'fremden Knechts muß der Antragsteller den Gewährseid leisten¹⁾
Der Richter, welcher einen Sklaven auf der Folter fahrlässig sterben läßt, stellt dem
Herrn einen Ersatzsklaven²⁾.

Unzulässig ist Folterung von Christen im Interesse von Juden³⁾; nicht zu verwechseln
mit der gerichtlichen Folterung ist die Bestrafung der Unfreien durch ihre Herren mit diversa
genera tormentorum⁴⁾.

h) Gottsurtheil: Kesselfang.

Ein offenbar spätes Gesetz, jedenfalls nach Lindasvint⁵⁾, (aber Egila, dem man es zuschreibt, legt es keine Handschrift bei) hat, nachdem man Gemeinfrei in Sachen vom Werthbetrag von 300 sol. (Variante der 500 in 2 l. c.) mißbräuchlich gefoltert, in allen Fällen das Gottesurtheil des Kesselfangs vorher über den Angeeschuldigten verhängt: erst nachdem er hier erlegen, darf er gefoltert werden. Ebenso soll die Glaubwürdigkeit verdächtiger Zeugen vor ihrer Zulassung durch dies Gottesurtheil geprüft werden⁶⁾.

Dabei soll aber der Ankläger nicht wegen calumnia verfolgt werden, (wie z. B. wenn der Angeeschuldigte die Folter besteht) wenn der Angeklagte das Gottesurtheil besteht.

Es ist diese plötzlich den Kesselfang als regelmäßiges⁷⁾ Beweismittel voraussetzende Bestimmung wegen ihrer Vereinzeltheit besonders auffallend: nirgend⁸⁾ sonst wird in historischen oder Rechtsquellen der Gottesurtheile bei Westgothen erwähnt⁹⁾.

¹⁾ VI. 1, 5.

²⁾ VI. 1, 5.

³⁾ XII. 2, 10.

⁴⁾ VI. 2, 1. *stringere* heißt auch einfach: zwingen VII. 1, 1. *Discusioni suae presentare*.

⁵⁾ Das Gesetz steht in den Cdd. Card., Tot. goth. S. J. R. VI. 1, 3., dagegen in den andern II. 1. 32; jede Bezeichnung als antiq. oder emend. aber mit Königsnamen fehlt.

⁶⁾ Walter II. S. 336. da Boys I. p. 519, R. X. S. 920—1. Pfalz S. 25. Heinoco. ed. II. p. 581. Freig Davoud Oghlon I. p. 162 und Türl S. 96, ungenügend Bempere ed. Moreno I. p. 111, nicht auch Feuerprobe wie Romey II. p. 337, der Maaden XI. p. 100 falsch ausschreibt.

⁷⁾ Daß Egila auch sonst altgothische Reformen versuchte, v. Bethm. Z. I. S. 240, ist unersinnlich.

⁸⁾ Denn das freiwillige Herausgehen eines Ringes aus dem Feuer zum Beweis der katholischen Lehre bei Greg. Tur. confess. 14 mart. 81 (wenn überhaupt in Spanien spielend) und das freiwillige Tragen glühender Kohlen, das von Montanus die Legende bei v. a. Thauribii p. 121—3 (vgl. Hildesf. de vir. illustr. p. 8) erzählt, fällt nicht unter jenen Begriff; f. Pietet I. p. 428; Dahn, Studien zur Gesch. der german. O. U. I. Abh. ebensovienig (wie Maaden XI. p. 100) das *igne probari* der arianischen Bücher und Hesiquien Oe. Censor. a. 592 Prodegar. p. 418; daß hier der Kesselfang eine andere Bedeutung gehabt, als bei den Franken (bei diesen kein O. U.) behauptet, fälschlich Le Grand d'Aussy; eher läme in Frage die Ketz in ap. Brant. I. ad Isidor. p. 630 *gesta etiam synodi in qua Sintharius examinis vestri igni non purificatus inventi-tamen decoctus quasso ut vestro instinctu a filio vestro domino rego nobis dirigatur cito*. Mariana V. 6 irrt, (ihm folgt Sotelo p. 138, der seit Kmalari¹⁰⁾ die Feuerprobe ganz allgemein werden läßt) wenn er auch an andern Stellen der L. V. Kesselfang oder glühendes Eisen erwähnt nennt; richtig Amaral p. 454 am Todo o código visig. nao se acha mais vestigio da prova de agua quente; vielleicht denkt Greg. Tur. IX. 16 an Gottesurtheil, wenn er Kefarob sich erheilen läßt, durch Eid oder qualibet alia ratione sich von Ritzschulb an dem Schid.

Wahrscheinlich ist es der fränkischen Rechtsitte entlehnt: von der Anwendung haben wir keine Spuren: jedoch enthalten zwei Handschriften 1) Vollzugsbestimmungen über den Kesselfang, deren arg verstümmelter Text sich kaum deuten läßt.

So ist es unklar, ob nicht ganz regelmäßig statt des Angeeschuldigten ein Vertreter, ein unschuldiger Knabe von 15 bis 17 Jahren, meist ein Unfreier, „Heil an der ganzen Hand und am ganzen Leib sonder Wafel“ das Gottesurtheil zu bestehen hatte, indem er drei Steine (im Gewicht von $3\frac{1}{2}$ Unze?) mit der rechten Hand in den Kessel wirft und dann heraus fängt. Man müßte denn einen Subjectwechsel in dem Satz annehmen, wonach der Knabe nur die Steine einzuwerfen, der Angeeschuldigte aber sie heraus zu holen hat. Doch ist die erstere Auslegung wahrscheinlicher und bei andern Gottesurtheilen wie bei Zweikampf die Vertretung ebenfalls zulässig. Die Probe gilt als mißlungen: wenn der Handelnde aus Fagheit (formidolosus) die Steine nicht heraus zu fangen vermag (alle drei auf Einen Griff? oder genügt Ein Stein? oder darf er nach jedem Stein besonders langen?) oder wenn er in derselben Sache zwei oder dreimal hineingreifen muß oder auch wenn das Wasser supra mensuram erwärmt worden — man wußte also, daß man in siedendes Wasser, welches einen gewissen Hitzegrad erreicht ungeschädigt die Hand stecken kann.²⁾

fol der Ingundis zu einigen; falsch In. H. N. 10 Sevilla, wo „iudicio Dei“ Agila occisus est: gemeint ist kein Gottesurtheil im technischen, sondern Strafgericht Gottes im weiteren Sinn. Bergl. Roscoeov I. p. 384, 434.

¹⁾ Od. Lac. 2 und der wichtige Od. Leg. am Schluß von XII. 2.

²⁾ Ich setze den Wortlaut her zur Prüfung der im Text verlassenen Deutung: qualiter examinatio debet fieri; hic ordo servabitur. in lib. XII. lit. III. sententia XVIII. de mensura et ordine examinationem (sic) kalde (sic) tres uncias semis. (bezieht sich doch wohl auf das Gewicht der Steine?) atque pueritia innocens tota manu sana et totum corpus absque macula (satimisirte gotische oder fränkische ossitterende Formel?) lapides tres manu dextra in caldaria mittat et postea ejiciat et si formidolosus lapidem non ejicerit et bis aut tertio pro uno negotio manum miserit aut supra mensuram calnerit aqua, omnino examinatio invalida erit. (d. h. doch nicht: sie darf als ungültig wiederholt werden, sondern: sie gilt als nicht bestanden); folgt ein heiliges versüßter Satz, der wohl nur besagte, daß im Fall des Bestehens der Angeeschuldigte als Sieger in der betreffenden Sache gelten solle: et qui proaverit mensuram pondera taxatum negotium reparaverit valitatum inter omnia eo censura plenum robur obtineat. Hoc est in quinquagesimo canone de co-ercitione principum et episcoporum aeternica (sic) regula. mancipium dum XV. annos habuerit mittat manum in Calda: usque in XVII. annum ipsa est pueritia.

VI.

Schlußbetrachtungen.

1) Äußere Formen bei der Gesetzgebung. Publicationen.

Was die äußerlichen Formen und Einrichtungen bei der Gesetzeschöpfung, Veröffentlichung, Verbreitung und Aufbewahrung anlangt, so finden sich ziemlich umständliche, künstliche Bestimmungen.

Das Original des Breviar¹⁾ wurde in dem königlichen Schatz (in thesauris nostris²⁾) habetur) niedergelegt und dort, zur Entscheidung etwaiger Text-Differenzen der verschiedenen an alle Behörden³⁾ versandten Abschriften, aufbewahrt: zum Behuf weiterer Controle sollte jedes solche Exemplar von dem Referendarius Anianus unterzeichnet sein.⁴⁾

Der Comes Gojarius war nur beauftragt, für den Vollzug⁵⁾ des königlichen Beschlusses zu sorgen,⁶⁾ vielleicht auch für die Befriedung.⁷⁾

¹⁾ Egl. Dirksen. s. h. v.

²⁾ Comites Haemel p. VII. Nicht an alle „Großen“, wie Stobbe S. 66.

³⁾ Daß dieser Anian nicht, wie man früher annahm, (Cujacius p. 236, Terrasson histoire de la jurisprudence romaine Par. 1760 Fol. p. 284 und noch Bernhadt) an der Redaction des Gesetzes theilhaftig war, hat schon Sav. II. S. 43 dargethan; vrgl. Haen. I. c. Stobbe a. a. O. „über die Thätigkeit des Anian sieht man fast so viele Ansichten, als Schriftsteller über das Breviar.“ Haen. p. VII.; über Eintheilung des Breviar und der Interpretation (und die Auslegung von edere, subscribere, recognoscere s. I. c.). Nicht von Anian unterzeichnete Exemplare oder nicht in B. ausgenommene Sätze des römischen Rechts dürfen bei Todes- und Confiscationsstrafe nicht angewendet werden. Com. Al.

⁴⁾ Ordinante comitis Gojario.

⁵⁾ So Haemel.

⁶⁾ So Sav. II. S. 43, 44; nach Gothofr. § 6 und Hugo. Hist. jur. rom p. 1046. Wiener opp. p. 21. Andere irrige (für den Verfasser hielt in Seldow, in Deutschland geltend. R.) Ansichten über

Promulgirt wurde das zu Aire gearbeitete Gesetz in der Residenz Toulouse.

Die späteren Gesetze werden sorgfältig veröffentlicht, die Jubengesetze z. B. in der Kirche vorgelesen, so daß sich auf Unkenntniß derselben Niemand berufen darf;¹⁾ nach II. 1, l. add. Cdd. Card. S. l. R. Leg. werden sie verkündet „vor allen Priestern Gottes, den seniores palatii und gardingi und, setzt das Cdd. Leg. bei: omni populo;“ die unaufhörlichen Aenderungen am Recht und veränderten Wiederveröffentlichungen mußten große Rechts-Unsicherheit erzeugen, so daß ausdrücklich geboten wird, nur die neueste officielle Gesefsammlung solle von den Parteien vor Gericht gebraucht werden dürfen (jede andere muß der Richter bei Strafe zerreißen — mit Eifer sucht wacht jeder König auf seiner Gesef-Sammlung) ausgenommen zum Beweis von ältern nach Herrschaft des ältern Rechts begründeten Ansprüchen.²⁾ Daß jeder Richter die neue Gesefsammlung hatte, wird durch diesen Versuch der Parteien, ältere Rechte anzuwenden, nicht ausgeschlossen: doch behält sich der König bevor, Novellen zu der Sammlung zu machen.³⁾ Manchmal wird das ältere Recht ausdrücklich aufrecht erhalten und die Neuierung nur als Ergänzung oder Zusatz bezeichnet.⁴⁾ Der Maximal-Preis für die Sammlung: beträgt 12 sol.⁵⁾ er wird so billig festgestellt, um dieselbe möglichst zu verbreiten; notarii publici⁶⁾ sorgen für die Correctheit des Textes⁷⁾. Berufung auf Rechtsunwissenheit oder Behauptung, die Sammlung sei nicht verbotten, hat außer der gesetzlichen Strafe noch Prügel, Infamie und Decalvation zur Folge.⁸⁾ Auch Versuche, ein Gesetz zu zerreißen, aus der Sammlung zu tilgen oder zu beseitigen, werden schwer gestraft.⁹⁾

2) Redactionen und Republicationen.

Nur bei den Jubengesetzen begegnet es, daß der Nachfolger alle älteren der Vorgänger zusammenfassend, mit 2 Ausnahmen, nochmal veröffentlicht und mit seinem eigenem vermerkt abschließt.¹⁰⁾ (Verbot der Freilassung der christlichen Knechte durch die Juden, damit diese nicht erst die Vermögens- oder Ehrenrechte des Patronats erwerben sollten, und Unterscheidung der Strafen nach der Schwere der Vergehen, Beseitigung der Todesstrafe.)

dessen Antheil, namentlich an der materiellen (M. A.) „Zeitung“ (Schäffner I. S. 94, Walter I. S. 38 1783) oder formellen (Marinus de Sabatut censura jurispr. anteq. Cervarise 1744.) Redaction f. bei Haen. Hugo im cit. Rag. II. p. 264 hatte ihm die Freilassung der interpretatio zugestellt. Ein Pariser Gelehrter nennt einen notarius Gratianus; über die Gründe, weshalb in vielen Handschriften com. Al. und subscriptio Aniani steht, vgl. Cas. mit Laferrière und Haenel; das Richtige moß bei diesem.

¹⁾ II. 1, 3.

²⁾ II. 1, 9.

³⁾ II. 1, 12.

⁴⁾ L. V. 1X. 1, 21.

⁵⁾ V. 4, 22.

⁶⁾ VII. 5, 9.

⁷⁾ VI. 4, 5.

⁸⁾ VI. 4, 5 über Originalität der Urkunden im Arch. Siccol I. 16 zu L. V. l. 2, 24.

⁹⁾ II. 1, 6.

¹⁰⁾ XII. 5, 1 f.

Die Judengesetze (Erwichs) werden in einem besondern liber, libellus zusammengefaßt.¹⁾

Einmal wiederholt Refikpith einfach ein schon im dritten Jahr seiner Regierung erlassenes, vielleicht damals nur als Concilischluß verkündetes Gesetz.²⁾

Einige Handschriften³⁾ gewähren bei VI. 5, 13 einen Prolog, wonach Esgia ein (von Refikpith?) justissimo gegebenes, später (von wem?) injusto aufgehobenes Gesetz gegen Verkümmelung der Unfreien wiederholt erläßt: und zwar wörtlich (ipsis verbis, ipsaque sententia) — die einzige Gelegenheit, bei welcher wir die Redaktionsart kennen lernen.

3) Titel der Gesefsammlung und Namen der einzelnen Gesetze.

Den officiellen Titel der Sammlung kennen wir nicht: (die Gesetze bezeichnen sich im Text mit: *hic liber legum*,⁴⁾) denn *liber iudicum* hieß dieselbe während des Bestandes des Beßgothenreiches sicher; nicht; nicht einmal als „handschriftlichen Namen“ möchte ich dies um bequillen⁵⁾ bezeichnen, weil Eine Handschrift des Codex Aemil. diese Ueberschrift trägt; bei der Ungleichzeitigkeit dieser Handschrift ist wohl auch nicht⁶⁾ auf den Zusatz *seni iudiciorum a Cindasvinto et Reesevinto et Esgia regibus* bezüglich der Urheberschaft und Entstehungszeit der Sammlung Gewicht zu legen: ⁷⁾ unsere Erörterung (S. 32 f.) ließ dies Argument absichtlich unberücksichtigt — noch weniger natürlich auf die Bezeichnung mit „*forum iudiciale*“ bei dem a. 1250 verstorbenen Lucas von Tuz; *forum* (*fuero*) bedeutete später in Spanien, gerade im Gegensatz zu geschriebenem Recht, vom König anerkanntes, bestätigtes Herkommen⁸⁾; und es ist daher wohl möglich, daß *forum iudicum* (*fuero juzgo*) eine Contraction ist von *iudices del libro y del foro* d. h. Richter nach Gesetz und Gerichtsgebrauch.⁹⁾

Die Namen der Gesetze sind so schwankend, daß sich keine juristischen Begriffsunterschiede fixiren lassen: neben *lex novellae sanctionis*¹⁰⁾, *legum decreta et sanctiones*¹¹⁾ steht *decretum* = *lex*¹²⁾, *auctoritas* = *edictum* = *lex*¹³⁾ = *commonitorium Alarici*¹⁴⁾; *novellae sanctionis*

¹⁾ XII. 3, 28.

²⁾ III. 5, 7 *illam iacturam . . . quam pro his causis vuper in anno videlicet tertio regni nostri sacerdotale decreti promulgata sententia evidenti descriptione depremit.*

³⁾ Codd. Leg., Tol. goth., S. J. B. und Card.

⁴⁾ II. 1, 12, 9.

⁵⁾ Mit Etobbe S. 88.

⁶⁾ Mit Helff. S. 173.

⁷⁾ Wie z. B. Isenhielm p. 90.

⁸⁾ Vergl. darüber Helff. S. 317, 281.

⁹⁾ Wie werthlos in Cod. Card. zu II. 1, 1 daß: *liber legis goticae*, beweist daß: *goticae* an derselben Stelle; die consuetudo erwähnt L. V. I. 2, 4. III. 4, 2. VIII. 6, 1. X. 1, 19. XII. 2, 8.

¹⁰⁾ II. 1, 1.

¹¹⁾ II. 1, 3.

¹²⁾ II. 1, 3; aber II. 1, 28 ist *lex* das Commonitorium für außerordentliche Richter.

¹³⁾ XII. 2, 13.

¹⁴⁾ B. prol.

¹⁵⁾ v. d. h., Wahrgesagte Thaten.

edictum¹⁾, legis edictum²⁾, sanctionis edictum³⁾, oraculum d. h. Urtheil des Königs, generale edictum⁴⁾; dagegen specialis sanctio⁵⁾; auctoritas heißt jeder Erlass d. B. auch eine Freilassung⁶⁾; praeceptionis alloquium⁷⁾ ist Bestellung, Auftrag; ebenso sub generali et omni moda constitutione⁸⁾; dagegen admonitio ist Executive, Mahnung, Bann⁹⁾; decreta heißen auch die Concils-Eschlüsse¹⁰⁾; decreta capitulorum¹¹⁾, ebenso constitutio¹²⁾.

Der König bestätigt die edicta decretorum vestrorum¹³⁾, paterna decreta und legales institutiones d. h. canonisches und weltliches Recht¹⁴⁾; vgl. novella constitutionis lex, sanctio¹⁵⁾, novum sanctionis edictum¹⁶⁾.

4) Eintheilung. Rubriken. Ueberschriften.

Das westgotische Gesetzbuch wird in zwölf Bücher, diese werden in Titel, capitula, diese in aerae¹⁷⁾ eingetheilt. Da spätere Gesetze oder spätere Ausgaben frühere andere Gesetzesstellen nach Buch, Titel und aera citiren und diese Citate in unserer jüngsten Edition auftreten,¹⁸⁾ so muß man, abgesehen von Zufällen, wo die Stellung einzelner Gesetze durch

¹⁾ VII. 3, 9.

²⁾ III. 4, 1. — edict. VI. 5, 17. 16.

³⁾ X. 2, 7. Bgl. II. 1, 1; 8 C. L. 17.

⁴⁾ II. 4, 7. Cod. Card.

⁵⁾ V. 7, 20.

⁶⁾ V. 7, 20.

⁷⁾ VII. 5, 9.

⁸⁾ IX. 2, 9.

⁹⁾ I. c.

¹⁰⁾ a. Tol. IV. 76. V. 7, VII. praef. XII. praef.

¹¹⁾ T. XIII. 9.

¹²⁾ Co. T. VI. 2.

¹³⁾ VIII. praef.

¹⁴⁾ X. 2.

¹⁵⁾ IX. 1, 21.

¹⁶⁾ X. 2, 7.

¹⁷⁾ Ueber dies Wort siehe oben und Witte p. 24; übrigens (schematis die Handschriften, z. B. II. 3, 4 lesen alle era secunda, wobei die M. A. sehr mit Harethe zusügt: sin anda por error; nur Cd. Emil. sagt capitulo secundo, was M. A. — recipit, capitula nennt auch der späte Zusatz Cd. Card. II. 1, 1. und Cd. Card. II. 4, 7, era dagegen VI. 2, 3 Cod. Leg., S. J. R. und Card. libri, capitula, erae II. 3, 4. capitula XII. 3, 1.

¹⁸⁾ II. 3, 4 citirt richtig Rindasaintis ein Gesetz VI. 1, 2 über Fütterung von Freien, welches von Cd. Leg. mit gutem Grund als chinadav. antiqua nov. emend. bezeichnet; die M. A. läßt den Zusatz aus; Cd. S. J. R. weiß daselbst Ogila und Witika zu (1); auch das ist begreiflich, daß Cd. L. die Wiederholung geänderter Bestimmung in II. 3, 4. a. n. em. nennt, Cd. Card. vollends nur antiqua; aber auch Grwisch citirt in VI. 2, 3 gut treffend in Cdd. L., S. J. R. und Card. ein Gesetz Rindasaintis VI. 2, 1 (oder nach Cd. L. der Antiqua). Formel N. 40 citirt legis libri illius legem illam qui est sub titulo illo era illa. Manchmal freilich wird piec-tisch sag citirt, z. B.: VI. 5, 13 V. 6, 4 lege superiore. I. anteriore (Rektiv.) IX. 1, 6 secundum legem de susceptione fugitivi, quam nuper edidimus; ebenso wird auf später in der Sammlung folgende Gesetze ver-

die späteren Redactionen unberührt geblieben sein möchte, nachbessernde Correctur der Citate bei den späteren Publicationen annehmen¹⁾.

Unmöglich ist die andere Alternative²⁾ daß die Citate erst bei der letzten Redaction gemacht worden, da jedenfalls die Redaction Rindaspintz's, der auch schon citirt, (abgesehen von Grunich) nicht die Letzte war. Sehr reich ist, daß auch Julian in der vita Wambae, geschrieben vor a. 680, richtig citirt³⁾.

Fehlt ein Königsname, so verräth dies keineswegs immer, wie man früher annahm, römischen Ursprung; die meisten der Namenlosen gehörten wohl der Antiqua an oder solchen Königen, deren Namen die geistlichen Abschreiber oder auch die von Geistlichen gedängelten späteren Fürsten bei ihren Republikationen absichtlich fortließen⁴⁾: so von Svinthila, Wamba, Witika, deren Namen von einzelnen Abschristen noch verrathen, von den meisten (dies sind die in Klöstern entstandenen?) weggelassen wurden; vollständig ausgemerzt ist jede Spur Leovigilds und es ist ein schwer erklärlicher Irrthum, wenn man⁵⁾ behauptet, Leovigilds Name, häufiger aber noch der Sifmantz's, begegne, während keinem von beiden auch nur ein einziges Gesetz zugeschrieben wird.

Capitula heißen nicht nur die einzelnen Gesetzesabschnitte, auch die darin behandelten Fälle⁶⁾; auch die *regias iussiones* sind in capitula getheilt⁷⁾.

Die oft ausführlichen Rubriken und Inhaltsangaben über den verschiedenen Eintheilungen finden sich in allen Handschriften der älteren wie neueren Entwicklungsstufen der Sammlung und scheinen daher schon bei dem ursprünglichen Erlaß hinzugefügt. Diese Rubriken sind aber oft geradezu falsch, sehr oft aber ungenau und unerschöpfend.⁸⁾

5) Datirung.

Nur ausnahmsweise findet sich eine genaue Datirung der Gesetze⁹⁾. Einzelne Gesetze führen die Schlußformel der Datirung nach Zeit und Ort, (Toledo, Cordoba) römischem

weisen: so IX. 1, 8 auf 14: sicut in lege altera; vgl. XII. 3, 12 in primaeva tantummodo editione legis ipsius, cum ad idem primum revocarentur (Judael): nunc vero etc.; antiqua lege decretum est IX. 1, 16; III. 6, 8 ist superiore quidem lego zu ergänzen.

¹⁾ Bestimmungen, die jetzt als mehrere §§ erscheinen, werden als superior sententia praesentis legis bezeichnet VI. 2, 4.

²⁾ Etobbes S. 88.

³⁾ L. V. II. 1, 6.

⁴⁾ Lepteres vermuthet schon Heiff. S. 138.

⁵⁾ Höffl § 13.

⁶⁾ Co VI. 4, 3 ut capitula quae ad arbitrium iudicis reservantur.

⁷⁾ VII. 6, 9.

⁸⁾ Co V. 2, 4. III. 6, 7 de sodomitis stat. Paderstie. Geradezu falsch ist die Ueberschrift VI. 5, 19 (causa stat. Rothweir.)

⁹⁾ So III. 1, 6 von Rindaspintz data et confirmata lex sub die II. idus Januarias (Cod. Leg. pridie id. jan. Cod. Card. die pridie id. jan. Codd. tol. got. y Emilian. sub die pridie id. jan.) anno feliciter tertio regni nostri (Cod. Leg. addit: Reccovindi regis era 669. Lind. in Dei nomine Toledo.); aber confirmare siehe Sidel I. c.

Kalender und Regierungs-Jahr der Könige¹⁾. Arg ist, daß die Herausgeber gar nicht die handgreifliche Unrichtigkeit der Datirung v. IX. 1, 21 bemerkt haben: dies Gesetz von Egika soll nach dem Schlußsaze des Cod. leg. gegeben sein im 16. Jahre seiner Regierung: nun hat aber Egika höchstens nur 14 Jahre und 2 Monate regiert! 24. Nov. 687 — (15. Nov. 7) 701: es ist wohl *quarto decimo* zu lesen: 16 Jahre hat kein Gothenkönig nach Keovig glück regiert.

6) Anfangs- und End-Termin der Geltung der Gesetze.

Die einzelnen Gesetze gelten regelmäßig vom Tage der Veröffentlichung²⁾, während andere, in billiger Schonung der unter Herrschaft anderer Gesetze erwachsenen Zustände³⁾ und Rechte, erst einen späteren Geltungs-Anfang, wenigstens gegenüber bereits bestehenden Verhältnissen oder rechtskräftig gewordenen Urtheilen, beanspruchen.⁴⁾

Manchmal wird der Geltungsanfang eines Gesetzes ausdrücklich erwähnt: so von Wamba⁵⁾: a die legis hujus praenotato vel tempore; dann am Schluß: data et confirmata lex die Kalendar. novembr. anno feliciter secundo regni nostri.

Manchmal haben die Könige für die Gesetzesammlungen wie für einzelne Gesetze den Anfangspunkt der Geltung besonders bestimmt: so läßt Erwig seine Redaction (und die Concilienschlüsse von Januar 681) von Mitte October 681 gelten, seine Zudengesetze dagegen von dem Tag ihrer Veröffentlichung. Nach Codd. Leg. und Compl. soll IX. 2, 9 gelten ab anno II. regni nostri ex die Kal. nov.

Rückwirkende Kraft sollen neue Gesetze in sofern nicht haben, als vor deren Erlaß durch rechtskräftiges Urtheil entschiedne Sachen nicht wieder durch die Aenderung „aufgeweckt“ werden sollen: wohl aber sollen schwebende Sachen nach den während ihrer Anhängigkeit erlassenen neuen Gesetzen beurtheilt werden, nicht, wie es richtiger wäre, nach den Normen, unter deren Herrschaft sie eglüent geworden.⁶⁾

Auch das Gesetz gegen die Ehen von Freigelassenen mit Freigebornen will keine rückwirkende Kraft haben, sondern läßt alle aus solchen Ehen binnen der letzten 30 Jahre gebornen Kinder frei.⁷⁾

¹⁾ S. W. VI. S. 519 f.

²⁾ S. IX. 2, 8 die Veröfentlichungsform Wamba's vom 1. Nov. 675 oder Rindasvint's vom 11. Jan. 644 a die praenotato legis hujus vel tempore, der dann am Schlusse des Textes beigefügt wird: data et confirmata lex IX. 2, 8. V. 1, 7. III. 1, 6. V. 1, 6. die Calendarum novembrium anno feliciter secundo regni nostri; andre Codd., so Leg., haben oft nach era a die legis hujus latine III. 1, 4; vgl. Stiefel I. S. 218 und B. T. I. 1, 3. 3.

³⁾ J. B. III. 6, 1. (schr verständig Wamba V. 1, 6 non praeterita ordinamus, sed futura disponimus, nec praecedentium regum, sed nostri tempora regni destinamus — was schon durch die 30jährige Verjährung erledigt: Duo potius judicanda relinquimus, quam nostro rescindenda iudicio destinamus.

⁴⁾ Dem neuen Gesetze unterstellt er J. B. V. 1, 7; II. 1, 6, 12, aber die anhängigen Sachen.

⁵⁾ IX. 2, 8.

⁶⁾ II. 1, 12 von Reffsvint: gefegentlich seiner Reformation.

⁷⁾ V. 1, 7.

Bei dem Geseß, welches die Unverjährbarkeit der rei vindicatio bei Kirchengütern einführt, wird rückwirkende Kraft in dem Sinn ausgeschloßen, daß, wenn die 30 Verjährungsjahre bei Erlaß des Geseßes bereits abgelaufen waren, die Klage nicht mehr soll ange stellt werden können; wohl aber soll die bei Erlaß des Geseßes noch laufende Verjährung unterbrochen und nicht mehr fortgesetzt werden.¹⁾

Die bisher angenommene Konfzität einer Rückdatierung von Geseßen um 12 Jahre, das Auffallende einer solchen um 2 Jahre glauben wir²⁾ beseitigt zu haben: doch werden einzelne Geseße mit rückwirkender Kraft versehen, ja, ein Hauptfehler dieser Geseßgebung, es werden ältere Geseße mit der Wirkung aufgehoben, daß auch die nach denselben erlassenen Urtheile und gestifteten Urkunden, ja sogar geleistete Eide cassirt werden.³⁾ Oft wird auch der Nachfolger dem Geseße unterworfen, diesem also Unwiderstlichkeit, „Gewalt“ beigelegt.⁴⁾

7) Das Münzsystem.

Das Geseß rechnet nach solidi und siliquae⁵⁾ sowie nach librae auri.⁶⁾ — Ein Zeitunterschied läßt sich unter diesen Rechnungsweisen nicht aufstellen.⁷⁾

¹⁾ V. 1, 6.

²⁾ Durch richtige Deutung von II. 1, 1 und 5.

³⁾ III. 1, 6.

⁴⁾ II. 1, 1. Cód. Em., anders, wenn II. 1, 5 „von Rindis an“ (aber Sinsilia?) zwischen Schatzkammer und Krongut geschrieben wird; vgl. II. 1, 8, Gruch hat II. 4, 7 add. Card. die sehr wohlthätige Strenge früherer Geseße mit geistlichen Pfaffen auf: ne iustitia, quae Deo est, succumbat: durch res iudicatae omniae quae in praeteritis per huius sanctionem discussae iustitia caruerint.

⁵⁾ Nach römischem Vorbild II. 1, 5. 6. III. 1, 2. 6. X. 2, 4. XII. 2, 3. 14, 3, 1. vgl. II. 1, 1. Cód. Emser. 1, 3, häufig Rindisilint und Rindisilint VII. 6, 8 perpetim valitura lex. Solche ewige Geltung bezeugt constitutionis huius est perenniter forma servanda III. 6, 2. hanc perpetim mansuram legem IV. 6, 3. omne per aevum mansuram edictum VI. 6, 16. ebenso 17.

⁶⁾ V. 6, 8.

⁷⁾ 1 Pfund Gold = 12 unciae.

1 uncia = 6 sol.

1 sol. = 3 tremisses.

1 tremis. = 8 siliquae.

Recared? 10 Pfund Gold XII. 1, 2. 1 Pfund Gold in einer antiqua VII. 6, 6, aber der ganze Titel wird Rindisilint zugeschieben. Rindisilint rechnet im nämlichen Geseße nach (100) sol. und librae auri. VI. 4, 3. libra auri bei Rindisilint VI. 6, 12. Nach Pfunden rechnen häufig Rindisilint zugeschiebene Geseße III. 6, 2; 4, 18. 1 Pfund Gold Rindisilint VI. 6, 4. 5. 7. (von Cód. Log. Card. et Lind dem Rindisilint beigelegt). Thamba, Gruch 1 Pfund Gold IX. 2, 9. Gilla rechnet IX. 1, 21 nach Pfund Gold. Nach Eugen Gold (6, 3) rechnet VII. 6, 1.

8) Die Systematik.

Die Systematik der Sammlung ist keine chronologische, sondern versucht eine, freilich sehr lockere und viel unterbrochene, Zusammenstellung nach den Objecten.¹⁾

Das erste Buch gibt eine Art rechtsphilosophischer, grundlegender Abhandlung über „den Gesetzgeber“, d. h. über die Aufgaben und Schwierigkeiten der Gesetzgebung, über die richtige Methode, die erforderlichen geistigen, sittlichen, religiösen Eigenschaften des Gesetzgebers in allen Lebensrichtungen und, bezeichnend genug, über die Fortbildung (disciplina) der Gesetze selbst. Begreiflicher Weise sind diese Principien wie die gesamte „Rechtsphilosophie“ dieses Gesetzeswerks geschöpft aus den diese Zeit beherrschenden Schulansichten der geistlichen Bildung, welche selbst wieder fast ganz unselbstständig die schlecht verstandene antike Uebersetzung verarbeitet.²⁾ So ist denn I 2, 4, 5 wörtlich aus den für die ganze Bildung jener und vieler folgenden Jahrhunderte wichtigen *origines des Jüdor*³⁾ entnommen⁴⁾ und auch die Definitionen von *lex*, der ganze Titel I 2, ist aus Schulbüchern componirt, die in ein Gesetzbuch so äbel wie möglich passen⁵⁾; diese Einleitung blieb dann bei späteren Redactionen unverändert und wurde immer wieder mit publicirt.⁶⁾ Umständlich und geschmacklos wird dann gerechtfertigt, daß Normen über Leben und Recht des Königs denen über die Untertanen vorhergehen sollen.⁷⁾ Darauf folgen allgemeine Bestimmungen über Geltungszeit der Gesetze,⁸⁾ Competenz der Gerichte, Ungehorsam und ähnliche Uebergangsverordnungen. Das dritte Buch (*de origine conjugal*) behandelt das Eherecht, schiebt aber die Geschlechtsverbrechen ein; ebenso das vierte (*de origine natural*) in die Darstellung der Familienerbsfolge und Altersvormundtschaft die Kindesaussetzung. Das fünfte Buch (*de transactionibus*) enthält das Recht der Verträge: Veräußerungen von Kirchengut, Schenkung, zumal der Patrone, Tausch, Kauf, Leihe, Hinterlegung, Sachmiethe, Pfandrecht und reiht das Recht der Freigelassenen an.

Die bisherigen Bücher behandeln also nach einem „allgemeinen Theil“ (I. und II.) hauptsächlich das Privatrecht (III—V), das Criminalrecht nur gelegentlich hereinziehend, die nächsten vier dagegen enthalten das Strafrecht (VI. *de coelestibus et tormentis* VII. *de furis et fallaciis* VIII. *de inlatis violentiis et damnis* IX. *de fugitivis et refugientibus*) und den

¹⁾ Daher erklärt es sich inhaltlich (eine äußerliche Erklärung bei Stobbe S. 88), daß *Om* Gesetz zweimal vorkommt: nämlich II. 1, 34 in V. 7, 19 (übrigens nur bei Lindendr. und Walter, nicht in M. A.)

²⁾ *Die antiqua studia* I. 1, 1. Vgl. im allgemeinen Brantl, Geschichte der Log. im Abendlande I.

³⁾ V. 20. 21.

⁴⁾ Heiff S. 203, S. 474, Stobbe S. 91, übersehen von Rousseau I, p. 410.

⁵⁾ Ein foliärer Zusatz des Cod. Card. entschuldigend und erklärt, weshalb eine Art von *praefatio* erst II. 1, 1 stehe.

⁶⁾ C. Card. zu II. 1, 1.

⁷⁾ II. 1, 4.

⁸⁾ II. 1, 5.

Strafproceß: eine Reihe allgemein proceßueller Normen (Vollmacht, Zeugen, Urkunden) ist schon im II. Buch vorgetragen; die letzten drei Bücher sind offenbar als Zusätze zu betrachten, so X. de divisionibus et temporibus atque limitibus, wo die Landtheilung, die Pacht- und Zinsgüter, die Rechtsverhältnisse der dazu gehörigen Unfreien, die Klagenverföhrung, das Grenzrecht und manches Andere in bunter Mischung geregelt werden; ebenso zusammen gewürfelt erscheint der Inhalt des kurzen Buches XI. de aegrotis medicis mortuis atque transmarinis negotiatoribus, wo der Schutz der Gräber sich in seltsamer Gedankenverbindung an die mit Ärzten geschlossenen Curverträge reiht und der letzte Titel (de tr. neg.) offenbar nur als Flickenbüßer eingeflechten ist. Auch das XII. Buch enthält, ohne inneren Zusammenhang, späte Gesetze von Kindasvint und Ketisvint über Handhabung der Gerichts- und Amtsgewalt neben den 46 Iudengriechen (de removendis pressuris et omnium haereticorum sectis extinctis). Wie rein äußerlich und zufällig nach bloßen Wort-Ähnlichkeiten die Gegenstände zusammengestellt sind, erweist z. B. die Ausfällung des IX. Buches, das unter die Rubrik de fugitivis et refugientibus die entlaufenen Knechte, die Vergehen gegen die Heerbaugesetze und das Asylrecht zusammenfaßt, lediglich deshalb, weil in allen drei Fällen von einem „Hilfen“ die Rede ist: tit. I. de fugitivis et occultatoribus fugamque praebentibus i. II. de his qui ad bellum non vadunt aut de bello refugiant und tit. III. de his qui ad ecclesiam confugium faciunt. Fast absurd aber ist es, wenn die „Systematik“ dieser Sammlung unter die Casuistik des Mordes plötzlich das falsche beschworene Zeugniß einschleibt¹⁾, lediglich um bezuweisen, daß die Völschprache von einem „Tödten“, „Morden“ der eigenen Seele durch falsches Zeugniß und Meineid redet: „de his qui animas suas perjurio necaverint out occiderint.“²⁾

Man hat nun eine gewisse Uebereinstimmung der Anseiuanderfolge der 12 Bücher mit verschiedenen Sammlungen des römischen Rechts wahrnehmen wollen. So behauptete man eine Nachahmung der 12 Bücher des Cod. Justin.³⁾, was schon Heineccius widerlegt hat;⁴⁾ ebenso unbegründet ist die Annahme⁵⁾ einer Nachbildung der Bücher und partes der Pandekten. Aber auch die genaue Einhaltung des Systems des Codex Theodosianus, welche nach der herrschenden Ansicht⁶⁾ die Reihenfolge der Bücher beherrschen soll, läßt sich nicht so zweifellos und namentlich nicht als dermaßen im Detail beabsichtigt (und hierbei verfehlt) behaupten, wie von Manchen,⁷⁾ geschieht: und eine gewisse Anlehnung an jene Eintheilung im Allgemeinen, im Großen und Ganzen, scheint bloßer Zufall: denn daß eine Ge-

¹⁾ VI. 5, 21 (anstatt bei II. 4, 7).

²⁾ Mehr über diese verunglückte Systematisierung unter „Kritik“.

³⁾ Dück, de usu et autoritate jur. civ. Rom. in dominis principum christianos. Lipsiae 1676 II. p. 264.

⁴⁾ Antiqu. Germ. p. 246.

⁵⁾ Böckl § 12.

⁶⁾ Can. I. 72, II. c. 69, der diese Nachbildung freilich für völlig mißlungen erklärt, Bioner II. p. 108, Gengler S. 329 von Can. I. c. 126. und Etobbe S. 68.

⁷⁾ Besonders von v. Zan. I. c. 126—132.

seksammlung mit einem allgemeinen Theil anhebt¹⁾, darauf die Lehre von Gericht und Proceß, von Ehe, Familien- und Erbrecht folgen läßt,²⁾ kann wohl auch ohne Nachahmung erklärt werden: indeß mag die Kenntniß des Cd. Th. darauf hingewirkt haben; für L. V. V.—IX. läßt aber die Parallele mit dem Cd. Th. völlig im Stich,³⁾ erst t. 3 des L. IX. taucht wieder eine Berührung mit Cd. Th. L. V, VII, IX auf, ähnlich bei L. V. X. mit L. X. des Cod.; für L. VI., VIII., XI., XII. des Cd. Th. fehlt es wieder an „Parallelen“, während noch Ein Titel der weßgothischen L. XI. mit einem des Cd. XIII. (XIV. und XV. fallen wieder aus) zusammentrifft und die Verfolgung der Irrgläubigen in beiden Sammlungen den Schluß bildet.

Hienach bemißt sich der Werth jener „Parallelen“ von selbst.⁴⁾

Trotz dem Bestreben nach erschöpfender Systematik — casuistisch will man alle denkbaren Fälle erschöpfen,⁵⁾ — ist das Product der weßgothischen Gesetzgebung nicht ein Gesetzbuch in unserem modernen Sinne,⁶⁾ sondern nur eine nach den Gegenständen geordnete Sammlung von Einzelgesetzen, in welche man das aufgehobene Gesetz wie das aufgehende einstellte.⁷⁾

9) Römisches Recht.

a) Verhältniß des Gesetzes zum römischen, zum geistlichen, germanischen Recht.

Seit der Herstellung des Landrechts durch Rindasvint ist freilich zu beachten, — was bisher ganz unbeachtet geblieben — daß man von da ab die Gesetze nicht mehr den gothischen Zuständen allein, sondern römischen und gothischen angepaßt denken muß: z. B. die Weltspeculation bei Ehescheidungen war doch überwiegend römisch wie sie es seit 8 Jahrhunderten gewesen.⁸⁾

Ein römisch rechtliches Institut wird nach Herstellung des gothischen Landrechts einmal als in die Lebenssitte der Gothen eingebrungen und auch fortan gänzlich anerkannt: die *Widerlage*, *contrados*.⁹⁾

¹⁾ L. V. wie Cd. Th. L. 1.

²⁾ L. V. II—IV. Cd. Th. II—III.

³⁾ Der Vergleich Jþys mit Pars VII. Dig. trifft ebenfalls nicht zu, wie auch Pars III. D. fehlen würde.

⁴⁾ Wie v. Dan. die große Lücke in seiner Theorie L. W. V—IX. durch die Behauptung ausfüllen will, daß diese Bücher einen früher gesonderten Bestandtheil bildeten, bei dessen Einfügung in die Sammlung von Rindasvint und Rethsvint die Redaction den damals (I) befolgten Plan (I) nicht eingelesen habe, ist schwer begreiflich, da ja, abgesehen von der völligen Willkürigkeit dieses Einfalls, in jenen Büchern der Plan nach v. Dan. selbst gerade nicht besteht, sondern in den andern! Auf seine weitem Combinationen S. 138—5 einzugehen, verlohnt nicht.

⁵⁾ II. 1, 11.

⁶⁾ Freig Bengler S. 131.

⁷⁾ Sgl. II. 1, 1. und die addit. in Cd. Em.

⁸⁾ III. 6, 2.

⁹⁾ Quod ex legibus romanis recolimus fuisse decretum III. 116.

Der vorherrschende Charakter dieser Gesetze ist mit nichts germanisch, sondern dem Inhalt nach römisch, der Form und Methode — und zum Theil auch dem Inhalt — nach geistlich-canonisch.¹⁾

Begreiflich ist dieses Romanisiren im Recht allerdings vollständig: die Rechtsgeschichte war hierin nur der bestimmteste Ausdruck der Culturgeschichte und daß Rindasvintih bei seiner Sammlung, die auch für die Römer einzige Rechtsquelle sein sollte, viel Römischer aufnehmen mußte, leuchtet ein. Bei seinem ohnehin viel mehr romanisirenden Sohne ist aber diese Concession — und sie wäre minder geboten gewesen — stärker: eine Consequenz seiner Persönlichkeit und gesammten Regierungstendenz.

Es lag nahe, manche römische Sätze nicht aus der ferneren römischen Quelle, sondern aus der näher liegenden, diesem Reiche schon angepaßten Verarbeitung im Breviar zu entnehmen, d. h. also nur was schon für die eine römische Hälfte des Reiches galt, auch für die germanische verbindlich zu erklären.²⁾

Bald sind die römischen Sätze wörtlich recipirt.³⁾ In andern Fällen sind die römischen Rechtsgedanken in selbständigem Ausdruck verarbeitet.⁴⁾

In dem byzantinischen Theil von Spanien waren zwar die Sammlungen Justinian's sicher publicirt;⁵⁾ gleichwohl ist die Benützung derselben in der L. V. unabweislich.⁶⁾

¹⁾ Ueber die römischen Quellen und deren Behandlung *Son. II. S. 77, Roth S. 23, Haenel XCVI. und oben.*

²⁾ Die so aus dem Breviar geschöpften Stellen hat Haenel p. 46 zusammengestellt. Vgl. Heinoco. ant. I. p. 246.

³⁾ *Co. II. 4, 5. (Extravag.) aus 2 C. Th. XI. 14. IV. 11?* aus Breviar. Paul. R. 8. IV. 11; L. W. VIII. 1, 2 aus c. 3. C. Th. IV. 22; V. 6, 8, 9 aus 1, 2 l. o. II. 33. Interpretatio?

⁴⁾ *Co. L. V. III. 2, 1* nach c. 1. C. Th. III. e. — IV. 8, 3 nach 4. III. 17. II. 1, 10 (11) nach interpret. c. 2. C. Th. II. 8; ob auch unmittelbar justinianisches Recht benutzt ist? so in IV. 5, 1 Nov. 115?; so *Stobbe I. und Roth I. c.* gegen *Son. Es* nimmt Rindasvintih III. 1, 6 ausdrücklich einen Gedanken des römischen Rechts über das und donatio propter nuptias auf: *juxta quod ex legibus romanis recitimus falso decretum*; ferner die Altersstufen von 14 und 26 Jahren L. V. IV. 3, 1. II. 6, 11, die manumissio in ecclesia V. 7, 2, die Classe unda vir et uxor IV. 2, 11 aus l. 8. Cod. Th. 6, 1. Die Verletzung des Freien, der sich betrüglisch als Sklave verkaufen ließ V. 4, 10. Ueber die römischen Elemente in der L. V. *Marina ensayo p. 39. Canejan IV. p. 51. Heinoco. ant. I. p. 245. Son. I. c., Roth Lex Bajuv., Zürt S. 72—75, Phillips I. S. 572, Le Grand d'Assy p. 402, Fauriel I. p. 504, Roscoe W. I. p. 406, wörtlich römisches Recht in IV. 1, 1—7, VIII. 1, 2, benutzt III. 1, 3 (6).*

⁵⁾ Vgl. Masden XI. p. 86.

⁶⁾ *Co. Schaffner I. S. 129; Le Grand d'Assy p. 402; zweifeln Marina ensayo p. 38; dafür Zürt S. 74, Heinoco. ant. I. p. 246. Alcocerra rez. aquitan. III. 15 bezog c. 1 und c. 13 C. Nisp. II. von a. 619 „per legem mundialum“ auf justinianisches Recht (— es bezieht sich c. 2 auf eine Stelle, die zwar nicht in B. steht, aber doch in C. Theodos. I. 4 C. Th. II. 26 —) aber c. 1. geht auf B. T. 2. V. 5 oder 20, VIII. 51. — und a. 13. Co. T. IX. a. 655 soll l. 44. D. de ritu nuptiarum 23, 2 — benutzt haben, aber ebenso gut kann B. Nov. Marc. 4 oder Paul. II. 19, 9. Quelle sein; (so *Son.*); vgl. Zürt S. 65; daß in den in der Cordoba patricia in Andalusien — die Stadt war lange Zeit in byzantinischer Gewalt — entstandenen *Per e r e i n* Spuren der Verbinden zu errathen (s. *Dan. I. S. 308*) steht nicht entgegen; Bödß behauptet § 12 N. 10 Nachahmung der drei partes der Pandecten, Sengler der Einteilung des Cd. Th. in dem System der L. V. — beides ohne Grund. *Roth Lex. Baj. S. 49, Byzantinische Studien.**

Sehr bestritten und schwer zu entscheiden ist die Frage, ob ein Entlehnungsverhältnis stattfinde zwischen unserer Sammlung und der *Lex Burgundionum*.¹⁾

Daß früher bestrittene Verhältnis der *L. V.* zur *L. Bajuvariorum* ist nunmehr²⁾ dahin fest gestellt,³⁾ daß die *L. B.* aus der *L. V.* geschöpft hat und zwar aus der Antiqua, nicht aus den späteren Redactionen von Reifvintz u.: wonach also anzunehmen ist, daß dieser Absatz der *L. B.* zwischen a. 591 und 642 entstanden ist.⁴⁾

Der Einfluß des Römischen, der geistlichen Anschauungen und Normen war, wie sich nach der Geschichte dieses Reiches von selbst versteht, seit der Annahme des Katholicismus auch auf die Gestaltung des Rechts ein entscheidender. Wir werden das im Zusammenhang in der „Rechtsphilosophie“ der *Lex Visigothorum* unten darstellen.

Die germanischen Rechtsideen sind in dieser Richtung von jätischem, christlichem, antiken Wesen fast gar nicht vertreten.⁵⁾ Der aus dem gotthischen Gewohnheitsrecht⁶⁾ geschöpfte Bestandteil der Sammlung ist sehr gering: und zwar schon in der Antiqua. Freilich ist dies Gesetz selbst schon einer späteren Stufe der westgotischen Entwicklung angehörig, d. h. ebensoviel als einer tief eingedrunghenen Romanisirung.⁷⁾ Die Aufzeichnung, mehr

Entlehnung der Nov. 115 in *L. V.* IV. 5, 1, Türt der Nov. 45 in XII. 2, 10; daß die Zitiirung der Bücher nicht Kenntnis und Nachahmung des *Cd. Just.* beweisen muß, wie Lardizabal p. 3, ist klar. *Ess.* I. S. 76.

1) Roth S. 31 f. (nichts hierüber bei Poyré p. 16) hat für eine Reihe von Stellen die *Lex Burgund.* als Quelle erklärt: Gaupp dagegen mußte bei seiner ganzen Auffassung, wenn überhaupt ein Filialitätsverhältnis, die *L. V.* als die Mutter statuiren. Häufige allgem. Lit. Zeit. 1849 I. N. 114. Gengler S. 181 leugnet jeden Zusammenhang beider Rechte, während ihn Etobbe S. 90 bei zwei Stellen für unabweislich, bei zwei andern für möglich erklärt, die übrigen Fälle aber für zufällige Uebereinstimmung. Analogie für und des *Ed. Th.* Ich behalte mir Aeußerung nach Vergleichung der Ausgabe der *Lex Visigothorum* in den Kommentaren, die nun in Bälde erscheinen soll, mit der der *Lex Burg.*, die von Einberg zu erwarten steht, vor.

2) Durch Hertel und Roth.

3) *Hgl. L. V. V.* 4, 13 Ant. 267 mit *L. B.* XV. 3, 1.

4) Ueber das Verhältnis der *L. Bajuvar.* zur *L. V.* Hertel S. f. d. H. XII. p. 267–304, Anschütz S. 215, bei *Ess.* VII. 47, Wilda S. 976, Roth *L. Baj.* S. 48, Walter I. S. 62, Haig I. S. 400 und Götting gel. Anz. 1860, Hänel im Leipz. Repertor. S. 339, Phillips I. S. 678. Zusammenstellung der älteren Lit. hierüber bei Conzen I. S. 208; Davoud Ghilon I. p. 222. Die irge Anstalt bei Etobbe I. S. 217, Türt S. 80, Schaffner I. S. 329; Ansch. I. c.; v. Den. I. S. 219 nimmt an Vermittlung durch die *Lex Dei* — unermesslich und unnützig — und die origin. leid. — unnötig, bei den äußerst geringen Berührungen zwischen diesen und der *L. V.* f. unten; unbekimmt Semble I. S. 208; „unerklärlich“ konnte es noch nennen Unger S. 30.

5) Die germanische Idee des Rechtsfriedens j. B. wage ich nicht in den häufigen rhetorischen Lebzeiten der *pax j. B.* I. 2, 6 zu finden; es ist theils der christliche Friede des „Gerechten“, theils die „civilitas“ im Sinne Cassiodors; f. Rönige III. Selbst nicht einmal II. 1, i nostri regni populos, quos una et evidens pax nostri regiminis (Cod. Leg. regni nostri) continet ist germanisch zu fassen.

6) Denn daß *lex secundum consuetudinem civitatis* sein soll, (I. 2, 4) ist nur eine Schwärze.

7) Hierin muß ich Etobbe S. 90 entgegenreten, der die Romanisirtheit der Antiqua unterdrückt: nicht bloß „angenehme Bestimmungen“ stammen aus dem römischen Recht. Das Germanische in der *L. V.* übersehste schon Heinoco. ant. I. p. 244: germanisch sollen sein nach Heinoco. die Bestimmungen über das III. 4; coemio III. 2, 8; Uebestimmung der Familie III. 1, 7, 8; Wundschäft, vaterliche IV. 2, 3; 26 Jafel II. IV. 3, 4. Nießbrauch des Vermunds IV. 5, 3; separata oeconomia IV. 5, 6; Erbschaft aus dem gegenseitigen Wert? VIII. 6; über Reibweise vom Gesichtspunkt des Schutzes des Hausfriedens vgl. VI. 4, 2. Dem

nach das Rechtsleben selbst, etwa unter Eurich, müssen einen ganz anderen Charakter gezeigt haben. Es kann daher die *Lex Visigothorum* nicht, wie immer noch geschieht, mit den übrigen Stammrechten zusammengeworfen werden: sie ist eine ihnen ungleichartige Größe. Schon mit der Betonung des römischen und noch mehr des geistlichen Charakters¹⁾ dieser Gesetzgebung²⁾ ist gesagt, daß von germanischem Geist wenige Atemzüge darin zu spüren sind. Am ehesten noch in der Herrsannordnung *Wamba's*, welche kurz nach schönen *Waffenthaten* von einem kriegerischen König erlassen wurde.³⁾

Charakteristisch für die künstliche und frühreife Wesensart der westgotischen Gesetzgebung ist eine gewisse eifersüchtige, intolerante Tendenz der Ausschließung aller andern Rechtsquellen, anderer Rechtsaufzeichnungen, wie des Gewohnheitsrechts, eine Exklusivität, welche an den Geist der großen Codificationen des vorigen Jahrhunderts erinnert: das Recht soll ausschließlich von der Staatsgewalt gemacht werden. Das Gewohnheitsrecht taucht neben dem Gesetz in diesem Staat, der allervormundend dem freien unwillkürlich treibenden Volksleben überall mit geistlicher und amtlicher Gängelung von oben entgegen tritt, fast gar nicht auf. Germanisches, gotthisches Gewohnheitsrecht ist in beträchtlichem Maß nicht einmal durch Codification in das Gesetz übergegangen.

Es ist nur eine theoretische Concession, wenn es⁴⁾ vom Gesetz heißt, es solle „entsprechen der Gewohnheit des Staates“ (*secundum consuetudinem civitatis*). Freilich erklärt sich diese Tendenz aus dem Bedürfnis, das die ganze Legislation hervorrief, der Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit ein Ende zu machen, welche im Gebiet des römischen Rechts and der unüberschaubaren Stoffmenge von *jus* und *leges*, dann aus dem Nebeneinander von römischem und germanischem Recht, endlich aus den häufigen Veränderungen der gotthischen Gesetze entspringen mußte. So schließt schon das *Prevar* mit scharfen Androhungen von Todesstrafe und Güterentziehung die Anwendung irgend welcher römischer Rechtsquelle oder Aufzeichnung aus.⁵⁾ Und im Anschluß, in offener Nachahmung hiervon, verfügen dann die Einführungsbestimmungen der westgotischen Gesetze das Gleiche. Das alte germanische gotthische Gewohnheitsrecht des Volkes ist nicht, wie bei den übrigen Stammrechten,

germanisches Recht gehört nicht einmal an im Sachenrecht der Ausschluß der Einleitung über die falsche See gefonnener (*transmarinus negotiator*) rechtlich erkaufter Handelswaare XI. 3. 1; dagegen Dahn in *Goths* Schmidt's J. XVI.; — auch *Wich.* S. 27; findet nirgends so selbstständig rein germanisches Recht Ueberschätzung des Germanischen (ob die Bestimmungen gegen *Blutrecht* VIII. 3–6; die starke Ausdehnung der *Köthner* VIII. 3. 3f) bei *Wibla* S. 109; *Unger* S. 30; *Gund* III. S. 333, die germanischen Rechtsgewohnheiten sollen darin „vorliegen.“ *Lütz* S. 102 dagegen leugnet alle germanische Rechts (ebenso *Marichalar* und *Manrique*) wegen des römischgehaltigen Ordnungs und des Mangels von *Vertrag* (!) und *Gottesurteil* (!): treffend das Wort schon des alten *Endenbergh* (wie *Cujacius* ad 2 *fund.* XI): „*Deher die jenen Irrten, welche in den leg. barb. lauter deutsche Sachen suchen wollen*“; vgl. *Gaupp*, *Lehringer* S. 5.

¹⁾ XII. 4. 1.

²⁾ I. 22 *antistes* religiosis.

³⁾ IX. 2, 8 ad *defensionem gentis vel patriae praestans cum omni virtute sua* — *promptus val alacor* — *prisoae gentis utilitas* — *degener atque inutilis*.

⁴⁾ II. 1. 4.

⁵⁾ S. oben S. 4 f.

cobificirt, sondern nur in sehr geringem Maß in dies Gesetz aufgenommen und soweit es nicht aufgenommen, in seiner Geltung ausgeschloffen worden: auch Lücken des Gesetzes sollen nicht vom Richter durch Sätze des Gewohnheitsrechts ergänzt werden dürfen, sondern ein in den Gesetzen nicht vorgesehener Fall¹⁾ muß von dem Richter dem König vorgelegt werden, der ihn dann aus eigener Macht und Weisheit entscheidet und — worauf es zumeist abgesehen²⁾ — durch Aufnahme des Entscheids in das Gesetzbuch dessen Casuistik vervollständigt.³⁾

Hieraus, wie aus einem gewissen Zug zur Bevormundenden Vielregiererei⁴⁾ und dem canonischen Einfluß, folgte die reiche, in keinem der andern Stammrechte auch nur annähernd ähnliche Casuistik, welche alle vorkommenden Fälle zu erschöpfen trachtet; eine Methode, welche zwar manchmal, Dank den geistlichen Einflüssen und Vorbildern, mit überraschendem Scharfsinn, manchmal aber auch mit einer Plumpheit angewendet wird, die ein Zeichen der tiefen Stufe juristischer (wir wollen nicht sagen Wissenschaft oder Kunst, sondern nur) Technik jener Jahrhunderte ist. Dahin gehören z. B. die Cautelen gegen Mißbrauch der Folter;⁵⁾ der canonischen Gesetzgebungsweise entspricht es in starker Bevormundung, wenn⁶⁾ die Ehe mit einer ältern Frau verboten wird oder auf Verkauf des Gesetzbuchs um mehr als 12 sol. (c. 112 Reichsmark) Rutenstrafe steht.⁷⁾ Es erklärt sich bei jener Casuistik und der unaufhörlichen Rechtsänderung⁸⁾ die starke Nachfrage nach Exemplaren des Gesetzbuchs — man konnte immer nur die neueste Redaction brauchen: vielleicht auch deshalb erfolgte die Festsetzung des Maximalpreises.

b) Verhältniß der einzelnen Gesetze der Sammlung unter einander.

Bei wichtigen Gesetzen wird die Allgemeinheit ihrer Geltung manchmal hervorgehoben⁹⁾. Die einzelnen Gesetze beziehen sich sehr häufig aufeinander,¹⁰⁾ um ältere Normen auf-

¹⁾ *Datur saepissime leges oriantur ex causis* V. 4, 16 oder wegen *res ambiguae* V. 7, 16.

²⁾ Ein solcher Fall, in welchem eine in der Praxis aufgetauchte Streitfrage — Erblosigkeit eines bald nach der Geburt gestorbenen Kindes — ein Gesetz hervorrief, findet sich IV. 2, 17.

³⁾ II. 4, 11 (12) *nullus iudex causam audire praesumat quae in legibus non continetur, sed conspectui principis utraque partes praesentare procuret, quo facilius et res finem accipiat et potestatis regiae discretione tractetur, qualiter exortum negotium* (b. h. die Rechtsfrage und Rechtsantwort) *legibus inseratur*.

⁴⁾ Daher auch das unruhige Experimentiren mit der Gesetzgebung, die unaufhörlichen Rechtsänderungen ohne Rücksicht auf die häufige Ungelegenheit der Borgefehle, vgl. Stobbe S. 91; sie bemessen das Gehalt von stätiger Kraft der Monarchie.

⁵⁾ VI. 1, 2. VIII. 7.

⁶⁾ III. 1, 5.

⁷⁾ V. 4, 22.

⁸⁾ Oft unter scharfem Tadel älterer Gesetze und Könige, VI. 5, 13. *Cod. Leg. 8. J. R. Tol. got. und Cud. XII. 3, 1* (aus moralisch-religiösen Gründen Rechtsreformen l. c.) X. 1, 4. Dagegen entschuldigt sich einmal *Kinga* (nicht förmlich, daß er die *leges patriae* — freilich hatte er sie kurz zuvor lobend citirt — ändere. V. 4, 13. *providentiori decreto consulimus si leges patriae ad acquitatis regulam redigamus atque melius . . . corrigere quam cum eis pariter obrare etc.* Selbstlos der Gesetze X. 1, 4 im Gegensatz zu ältern Befehlsgen.

⁹⁾ *Cunctis populis regni nostri sub generali et omnimoda (!) constitutione precipimus* IX. 2, 9.

¹⁰⁾ *Sicut est in lege alia superiore constitutum* III. 3, 4 vom Thäter auf Gehilfen; II. 1, 16, 21; III. 1, 2; *praeiorum legum* 5, 2. III. 4, 12 *praeteritis legis sanctionibus recollimus constitutum*.

zuheben (abrogare¹⁾) — anders emendare: technisch für die Einzelreformen späterer Könige²⁾ zu befeitigen³⁾ oder zu ergänzen⁴⁾, mit ausdrücklicher Verweisung auf ihre Lücken.⁵⁾ Die Geltung älterer Gefeße gleichen Betreffs wird ausdrücklich in den darauf weiter bauenden neuen gewahrt.⁶⁾ Auch begegnet Befichtigung früherer Gefeße mit theilweisen Aenderungen.⁷⁾

Authentische Interpretation oder vielmehr gefeßliche Aenderung bißherigen Sprachgebrauchs erfolgt wiederholt: so IV. 3, 1, wonach fortan nur mehr Doppelwoifen (unter 15 Jahren), nicht auch Kinder (vierzehnjährige), die nur den Vater verloren, pupilli heißen sollen. Eine authentische Interpretation findet sich über den Begriff judex⁸⁾, über das Vermögen eines Verachteten.⁹⁾ Einmal erläßt Kelfjovint eine authentische Auslegung der Ausdrücke peculium und peculiaris: dieselben werden für gleichbedeutend und auch unbewegliche Sachen für dazugehörig erklärt.¹⁰⁾

Die Wirkungslosigkeit älterer Gefeße wird beklagt¹¹⁾ oder solche werden wegen ihrer übeln Folgen in der Praxis getadelt und geändert: besser sei die Neuerung, als mit den alten Normen fort irren.¹²⁾ Tadel der älteren nun befeitigten Gefeßbestimmungen in dem neuen, ändernden Gefeß findet sich wiederholt ausgesprochen: so bei Aufhebung des Eheverbots zwischen Goten und Römern¹³⁾, bei Aufhebung der Geltung des römischen Rechts. Rindafjovint wagt sich wiederholt das Recht, ältere unzumessmäßige Gefeße zu bessern¹⁴⁾: so befeitigt er die Vorschrift eines älteren und unbekannten Gefeßes, wonach dem „Miteigenthümer“ der Streit verhängt werden muß (coheres: also nicht consors: Landtheilung?) als überflüssig und schädlich, weil durch das Verschaffen des consors leicht die 30jährige Verjährung sich vollenden konnte. (Nach erhobener Klage? oder Proceßverjährung?): er tadelt

¹⁾ III. 1, 2; X. 2, 7; II. 1, 1 add. Cd. Emer. 4, 7; Cd. Tol. goth. ut abrogata illius legis sententia IV. 2, 14, wo das ganze ältere Gefeß recapitulirt und dann aufgehoben wird.

²⁾ (Lex noviter emendata) f. oben.

³⁾ Juxta legem aliam II. 4, 7, 5, 1; secundum superiorem legem de falsariis II. 4, 7; add. Cd. Card. III. 3, 4; juxta ordinem qui in alia lege est definitus, um Mißverständniß, als ob Aufhebung beabsichtigt wäre, zu vermeiden: ut quae superioribus sunt legibus constituta permanent IX. 1, 21; reservata anterioris legis illius sanctione hujus novellae legis decreto censuimus.

⁴⁾ Stante superiore lege id novella sanctione praecipimus II. 4, 7; VI. 5, 15 non sumus immemores quod diversa lege etc.

⁵⁾ III. 5, 6 superiore quidem lege . . decretum est . . tamen quia non minoris constat esse scelus . . constituentem adjuicimus.

⁶⁾ Reservata anterioris legis illius sanctione, quae de fugitivis est promulgata, hujus novellae constitutionis decreto censuimus IX. 1, 21.

⁷⁾ XII. 3, 12; excepto ubi mortis ultio ponitur.

⁸⁾ M. VI. C. 323.

⁹⁾ III. 4, 12 (mehr eine Ergänzung), ebenso IX. 1, 18 „dominus“.

¹⁰⁾ XI. 1, 18; neque contentiones apice improbos vidimus sinceram intelligentiam desecare, quam ut refelli possit etc.

¹¹⁾ IX. 1, 21.

¹²⁾ V. 4, 13. Rindafjovint.

¹³⁾ III. 1, 2.

¹⁴⁾ X. 1, 17.

lebhaft die Verkehrtheit des alten Rechts.¹⁾ Abschaffung älterer Gesetze aus besserer Einsicht²⁾ ist Pflicht.

Die Könige citiren auch ihre eignen Gesetze³⁾. Genaue Anführung eines ältern Gesetzes (von Rindaspinth) findet sich bei Grunich VI. 2, 3 nach Codd. Leg. S. J. R. Card. und Lind.: ad legis illius tenetur satisfactionem obnoxius quae in hoc libro sexto sub titulo secundo aera prima (Anatoluth). Einmal verweist das Gesetz auf eine bestimmte spätere Stelle im Gesetzbuch II. 3, 4 auf VI. 1, 2. Einmal bezieht sich das Gesetz (bei der unvorsichtigen Lektüre) auf die supra scripti casus ziemlich unbestimmt: gemeint sind die L. 1—7. des nämlichen Titels VI. 5. Die Verweisung auf das unmittelbar vorhergehende erfolgt in der Formel: juxta praesentem superiorem legem⁴⁾, juxta tenorem superioris legis, d. h. die unmittelbar vorhergehenden⁵⁾: oft aber heißt es nur ganz allgemein: sicut est in legibus constitutum⁶⁾, secundum legum statuta⁷⁾, tempus superiori lege taxatum⁸⁾, sicut superiore lege de falsariis continetur⁹⁾, secundum aliam legem¹⁰⁾; anderwärts canonica sanctio secundum superioris legis ordinem¹¹⁾, juxta ordinem qui in alia lege est constitutus¹²⁾, juxta legem aliam¹³⁾, ferner: ¹⁴⁾ illo ordine . . permanente, quo superius decretum etc. etc. secundum legem aliam . . componere non morentur¹⁵⁾; quod antiqua lege decretum est, sagt Rindaspinth einmal¹⁶⁾: hier ist antiqua nicht technisch (?) Allerdings werden mehrere der möglicherweise gemeinten Gesetze von einigen Codd. ant. genannt (praesentis legis superiori sententia damnamus — ist sonst unerhört und unverständlich: vielleicht severiori? VI. 2, 4), auch auf ein künftiges Gesetz wird verwiesen.¹⁷⁾

10) Einzelne Motive der Gesetzgebung.

Einigemal werden Gesetze ausgesprochenemassen erlassen, um Zweifel und Schwankungen der Praxis durch (authentische Interpretation oder) genauere Erklärung älterer Gesetze zu beseitigen: so wird in der authentischen Interpretation und Fortbildung des älteren

¹⁾ X. 1, 4.

²⁾ Abrogata illius legis sententia IV. 5, 1.

³⁾ B. B. III. 5, 6; nuper in anno videlicet tertio regni nostri sacerdotalis decreti promulgata sententia.

⁴⁾ III. 6, 3.

⁵⁾ VII. 5, 8.

⁶⁾ V. 5, 10.

⁷⁾ 3.

⁸⁾ V. 6, 3.

⁹⁾ VI. 5, 21.

¹⁰⁾ IV. 2, 18; III. 6, 2.

¹¹⁾ III. 4, 3.

¹²⁾ IV. 4, 3.

¹³⁾ 5, 1; ebenso 5, 4.

¹⁴⁾ I. a.

¹⁵⁾ V. 7, 6.

¹⁶⁾ IX. 1, 18.

¹⁷⁾ III. 5, 1; „subterius“, d. h. in späterem Theil der Sammlung.

Rechts bezüglich der Verwirkung des Vermögens der zur Strafe wegen adulterium Verurtheilten schließlich das Verhältniß der Verlobten dem der Gatten ganz gleich gestellt.¹⁾ Manchmal ist der Anlaß für die Gesetzgebung, thätig zu werden, ein in der Praxis aufgetauchter und nicht von ihr lösbarer Zweifel: so in der interessanten Frage IV. 2, 17. nach der Erb- und Transmissionsfähigkeit neugeborner Kinder: (parvuli) kirchliche Anschauung: — die Wichtigkeit der Taufe — das römische Recht: — (inwiefern die sogenannten Transmissionsgesetze von Anastasius und Justinian in Spanien bekannt wurden, ist wohl sehr zweifelhaft) — praktische Erwägungen solidierten. Praktische Zweifelsfragen werden ausdrücklich als Anlaß zur Gesetzgebung angeführt.²⁾ Sehr oft geben einzelne praktische Fälle, Uebelsände, welche sich als Mißbräuche der bestehenden Gesetze erwiesen, Anlaß zu gesetzgeberischer Thätigkeit, z. B. der Mißbrauch des Knechts und die Einnischung der Weisknechten in die Verhältnisse von Hausherren und Gesinde.³⁾ Einmal begegnet Rindasvint mit zürnenden Worten dem Versuch, durch Buchstabenrecht das Gesetzesrecht zu verdrehen: weil die antiquos (ältere Gesetze) die Auslieferung der flüchtigen Knechte an den suchenden Herrn einschärften, behaupteten die Aufnehmer, dies treffe nicht die Fälle, da nur ein Stellvertreter des Herrn (actor, homo) sich einfindet: ausdrücklich dehnt der König das Gesetz auch auf diese Fälle aus und zwar mit erhöhter Strafe.⁴⁾ Gegen arglistige Verrechnung auf Mißbrauch des Gesetzes selbst sucht dies auch zu schützen in dem Fall III. 1, 9.

Es wird die Zunahme bestimmter Verbrechen als Grund neuer Gesetzgebung bezeichnet:⁵⁾ es schreitet das Gesetz gegen Verbrechen oder Uebelsände ein, deren Ueberhandnehmen und Wurzeln dem König aus den Berichten der Beamten bekannt geworden.⁶⁾ So ist die Reform des Herzegeßes zur Zeit Wamba's durch den Verfall dieser Einrichtung herbeigeführt.⁷⁾

Häufig wird das wahre Motiv eines Gesetzes gar nicht oder nur an zweiter Stelle angegeben: so⁸⁾ wo das Verbot, abhängige Sachen zu vergleichen, nicht mit dem wahren, dem finanziellen Beweggrund, motiviert wird oder wenn bei dem Verbot, daß König oder Bischof einen Proceß in Person führe, die Sorge für ihre Würde voran, die wahre Ursache — Veforgnis der Unterdrückung des Gegners — nach gestellt wird.⁹⁾ Namentlich aber wird in den Gesetzen und Concilbeschlüssen das rein fisciäliche Motiv des Gesetzes verschwiegen oder erst in zweiter Linie genannt, während eine

1) III. 4, 12; *praeterita quidem legis sanctione constitutum recollimus, adulteram mulierem pariter et adulterum marito ajus tradi debere: tamen quia de rebus eorum saepe iudices dubitare contingit, ideo specialiter decernere necessarium existit ut etc.*

2) Si res ambigua nequaquam occurrerit, nulla futuris temporibus legem dandi necessitas immineret. V. 7, 15.

3) So sagt V. 4, 17; *saepissima leges oriuntur ex causis (d. h. aus praktischen Fällen) et cum aliquid insolitae fraudis existit, necesse est, contra notandas calliditatis astutiam praecceptum novae constitutionis apponi.*

4) IX. 1, 18; *quia talis obiecto callide magis quam veraciter videatur opponi.*

5) IX. 1, 21.

6) VI. 3, 7; *Kindsabtreibung und Tödtung.*

7) IX. 2, 8.

8) II. 2, 6.

9) II. 3, 1.

moralische Tendenz als Hauptgrund angegeben wird.¹⁾ Finanzielle Motive finden sich als Grund sogar der Todesstrafe.²⁾ Oft kann man aber auch dem Motiv der Gesetzesänderung Anerkennung nicht versagen: so, wenn Billigkeitserwägungen den Menschenraub der Lüttung in der Wirkung auf die Empfindung der Aelteren gleichstellen³⁾ oder wenn ältere Proceßgesetze aufgehoben werden, weil sie den Kläger unbillig benachtheiligten.⁴⁾

Auch volkswirtschaftliche, richtiger finanzpolitische Gründe der Gesetze werden angegeben: so wenn⁵⁾ Refusivinh das Pflichttheilrecht der Descendenten deshalb wahr, damit das Vermögen in den Familien zusammengehalten und so zahlreiche steuerkräftige Häuser erhalten werden.

Wie andere Gesetze und wie die Formeln dieser Zeit drohen die Gesetze häufig mit Versuchung für Uebertretung: aber auch die Nachfolger werden versucht, welche etwa die Judengesetze aufheben wollten, während Segen und Sieg den Königen gewünscht wird, die sie aufrecht halten und befolgen.⁶⁾

11) Zur Würdigung des Werthes der Lex Visigothorum nach Form und Inhalt.

Die Sprache des Gesetzbuchs ist ein bedeutsamer Ausdruck seiner Geschichte: es läßt sich schrittweise der Fortgang von der kurzen Ausdrucksweise der Antiqua zu dem immer mehr steigenden Schwulst und rhetorischen Bombast der späteren Gesetze verfolgen, welche in langen Einleitungen, an die Varien Cassiodors erinnernd, aber ohne deren est geistreiche⁷⁾ Wendungen die moralischen Motive der Bestimmung und die Abscheulichkeit des zu ahnenden Delicts expliciren — ganz im Ton geistlicher Rundgebungen — bis sie aus diesem oratorischen Berge das oft sehr winzige juristische Mäuslein hervorgehen lassen. Besonders bestimmt tritt der schlichte, treuherzige naive Charakter der Antiqua im wohlthuenden Gegensatz zu dem geschraubten, schwülstigen Stil späterer Gesetze hervor: man nimmt das Ungefäße des Ausdrucks gern in den Kauf.⁸⁾ Dem entsprechend stehen auch inhaltlich dicht neben höchst

¹⁾ Co. l. 8. III 2, 1. Co. T. XII. Tomus. can. 7. bei Begnadigung der von den Strafen des Bekehrtergetroffenen.

²⁾ XI. 1, 2.

³⁾ VII. 3, 3. quia parentibus plagiati non levius esse potest quam si homicidium falsum admissum. (l. commissum).

⁴⁾ X. 1, 4. Würdigung, alle consorten einzufügen, Einrede der Beklagten, daß ein consort nicht anwesend, — darüber Verjährung.

⁵⁾ IV. 6, 1.

⁶⁾ XII. 2, 14.

⁷⁾ J. B. das Gleichniß von Haupt und Gliedern II. 1, 4. hätte Cassiodor entschieden geistvoller durchgeführt.

⁸⁾ III. 2, 6; si puella ingenua ad quemlibet ingenuum venerit in ea conditione ut eum sibi maritum adquireret prius puella cum parentibus colloquatur, et si obtinuerit, ut eam uxorem habere possit, pretium dotis parentibus ejus ut pactum est impleatur. Si vero hoc non potuerit obtinere etc. . . . Dann pro eo quod sine voluntate parentum transierit promissum ad maritum.

einfachen alterthümlichen Bestimmungen¹⁾ sehr complicirte.²⁾ Die Schwulst, die geschmackloseste theologisirende Rhetorik nehmen in den späteren, namentlich aus den Concilschläffen erwachsenen Gesetzen, vermessen zu, daß der Sinn oft schwer zu entziffern, obwohl das Gesetz selbst³⁾ Klarheit der Sprache von dem Gesetzgeber verlangt! Fast jedes spätere größere Gesetz hebt mit einer rhetorischen Arenga an.⁴⁾ Die guten Vorsätze,⁵⁾ die das Rhetorische⁶⁾ von der Gesetzgebung fern halten und sich die schöne Einfachheit zur Pflicht machen wollen,⁷⁾ werden nicht gehalten. Diese gelehrte Rhetorik schließt nun Ungeschicklichkeit im Ausdruck keineswegs aus, sondern befördert sie, so daß der Gesetzgeber oft offenbar etwas ganz anderes sagt, als er sagen wollte.⁸⁾ So wird z. B. Zufall und Irrthum vermischt mit dem Ausschluß von Kgl.ist,⁹⁾ so wird die Umwälzung der Beweislast höchst unbeholfen ausgedrückt. Nicht daneben stehen dann wieder scharfsinnig gedachte und treffend ausgedrückte Bestimmungen.¹⁰⁾ Namentlich begegnet bei aller übertriebenen Casuistik oft ein „oder“, ein viel geplagtes „vel“, von dem nicht zu sagen ist, welcher der beiden alternativ aufgestellten Fälle eintreten, wer die Entscheidung darüber treffen soll:¹¹⁾ oder es begegnet eine unbeholfene Vagheit des Ausdrucks.¹²⁾

Kgl.istige absichtlich mißdeutende Auslegung hatte also hier weiten Spielraum bei der häufig nicht genug überlegten Redefassung der Gesetze: bemächtigte sie sich doch selbst solcher Fälle, in welchen den Gesetzgeber so gut wie kein Vorwurf trifft: so weigerte man sich in ränkevoller Buchstaben-Auslegung, einen klüchtigen Knecht dem Voten des Herrn auszuliefern, weil die *antiqua lex* nur von dem *dominus superveniens* selbst spreche: das Gesetz erweitert nun den Ausdruck.¹³⁾ Bei dem streng formalistischen Charakter des Strafrechts und Strafverfahrens lag die Versuchung nahe, die im Gesetz oft ungeschickt genug gezeichneten Einzelsätze eines Verbrechens zu umgehen und dann Straßlosigkeit zu fordern, da die begangene That im Gesetz nicht vorgesehen sei. Mit grausamer Strenge tritt Kindspinh diefen Versuchen in einem Gesetz entgegen, dessen Sprache man die Unklarheit des Bornes, die leidenschaftliche Erregung des gesetzestheiligen Herrschers abbört: während ein älteres Gesetz

1) VIII. 4, 12.

2) 13.

3) II. 1, 1.

4) 3. B. II. 1, 5; VI. 4, 5, 6; vgl. die Einschießel von Cd. Card. II. 1, 1 über „*praefatio*“, dann aber die Betonung der Normen über den König 6. Sentenzen über Rothweiz VI. 4, 6. Das Lob der Sprache bei Rhab. S. 273 ist unwerth.

5) I. 1, 6; II. 1, 1.

6) Die Syllogismen, die *disceptatio*, den *favor theatri*, die *sophismata disputationum* und *conclusiones loquutionum* I. 2, 1; I. 1, 2; 4, 6.

7) Secundum naturam I. 2, 4; pura et honesta praecipua.

8) VI. 4, 7.

9) VI. 5, 1, 2.

10) 4. I. e.; unbeholfen, oder kühn ist VI. 5, 7; dagegen bei sichbarem Bestreben nach Verstand gleichwohl ungeschickt im Ausdruck II. 1, 5; VI. 1, 2.

11) So VII. 5, 1 geistliche oder weltliche Gemol?

12) Wie VII. 5, 6; *aut aliquam imposturam fecerit, velut? ebenso* reg. 7, I. c.

13) IX. 1, 18 *dam plerique controversis vacare nituntur legum quamvis sententias inique pervertunt.*
 2 = da, Weisheitliche Sublim.

sich begnügt hatte, im Gesetz nicht vorgesehene Fälle vor den König zu ziehen, der dann als Gesetzgeber und Richter zugleich handelt, bedroht Rindasvinth das Ausfinden solcher im Gesetz nicht vorgesehener Vergehen mit den härtesten Strafen.⁷⁾

Das schlechte System des Gesetzes fällt auf VI. 5, 20, wo von *cuncti casus suprascripti* die Rede ist, wie VI. 5, 9 und 10, nachdem 11—19 mit ganz anderem Inhalt dazwischen geschoben und gar 21, wo der Meineid hier unter die Tödtung eingereiht war, bloß weil man nach einer biblischen Wendung durch Meineid seine Seele tödtet: richtig hatte Cod. Card. dies Gesetz II. 4, 7 eingereiht. So stellt *titulus VI.* des VIII. Buches *de apibus et earum damnis* ein „Bienenrecht“ zusammen, welches zum Theil in die Lehre von der Aneignung herrenlosen Gutes, zum Theil in die von Schäden durch böse Hausthiere zum Theil in die Lehre vom *furtum* gehört: gemeinsam ist nur, daß es sich um ein Bienen handelt. Höchst unpassend wird⁸⁾ die wichtige Pflicht des Richters, die *compositio* einzutreiben (wenigstens bei Entlassung aus der Haft) und sein Recht von dem richtig Eingegangenen 10 Procent zu erheben, unter den Gefängnißgebühren vorgetragen. Ganz zufällig wird die Entwendung im Heerbann⁹⁾ behandelt: vorher Schutz der im Heerbann Abwesenden. Ganz unsystematisch wird zwischen die Beschädigung fremder Sachen, z. B. Bäume, die fahrlässige Tödtung durch halb abgesägte Bäume eingeschoben;¹⁰⁾ ebenso unpassend die widerrechtliche Fällung fremder Bäume unter die fahrlässige Tödtung durch Fällung eigener.¹¹⁾ Ebenso ungeeignet wird die höchst wichtige allgemeine Norm, welche bei Vorversterben der Richter oder *auditores*, an welche eine königliche Entscheidung eintrifft, den Bischof des Ortes oder den nächsten Bischof oder Richter für competent erklärt, die Urkunde zu empfangen, zuzustellen (*offerre*) und zu vollstrecken, unter dem Gesetz über Fällung königlicher Urkunden vorgetragen.¹²⁾

In der Redaction ließ man ältere Gesetze, welche mit späteren unvereinbar, in vollem Widerspruche stehen: so ein Gesetz¹³⁾, welches noch den Herrn den Knecht wegen Diebstahls tödten läßt, neben dem Sklavenschutzgesetz von Rindasvinth,¹⁴⁾ so IV. 4, 1 neben IV. 4, 2. So wird auch gedankenlos VII. 5, 2 und 5 neben einander republicirt, während doch 5 durch 2 verdrängt ist. Auch die miteinander unvereinbaren VIII. 3, 8 u. 7 werden dicht nebeneinander stehen gelassen. So werden auch VIII. 4. verschiedene Normen über die gleichen Arten von Thierbeschädigungen neben einander gestellt.

Dit läßt das Gesetz Lücken, die nur durch Rathen auszufüllen sind: so¹⁵⁾ daß, wenn die Söhne mitschuldig, den Verwandten die Verwaltung des Vermögens zu übertragen sei.

⁷⁾ Talion VI. 4, 5.

⁸⁾ VII. 4, 4.

⁹⁾ VIII. 1, 9.

¹⁰⁾ VIII. 3, 8—4.

¹¹⁾ VIII. 3, 3.

¹²⁾ VII. 5, 1.

¹³⁾ VII. 2, 21.

¹⁴⁾ VII. 1, 7.

¹⁵⁾ VI. 5, 13.

Manchmal aber läßt sich die gewollte Ausfüllung der Lücken schlechterdings nicht errathen.¹⁾ Sehr oft läßt das Gesetz in Alternativfällen unentschieden, wer die Wahl treffen soll.²⁾

Auch handgreifliche Verfehrtheiten in der einzelnen Anordnung fehlen nicht: so erscheint es wenig weise, daß auch die Ergebung einer verjährten Klage mit 1 Pfd. Gold cui rox iussuerit bedroht wird.³⁾ So ist es doch widersinnig, daß⁴⁾ die Eizitzung oder Nichtreizung von Erben des Verstorbenen, dessen Leiche beraubt wird, darüber entscheidet, ob den Thäter außer der Geldstrafe von 1 Pfund Gold 100 Streiche treffen: nämlich dann, wenn Erben fehlen! Einmal wird höchst ungeschickt der Gegenbeweis dem Beklagten, der als Knecht in Anspruch genommen wird, nicht als Recht, sondern als Pflicht gleichzeitig mit dem Beweis des Klägers auferlegt: dabei wird nur an Beweis durch Zeugen gedacht, nach deren Zahl und Glaubwürdigkeit der Richter entscheiden soll.⁵⁾ Streng bis zur Wider sinnigkeit, zur Unmöglichkeit der Durchführung sind nicht nur einzelne der Judenthefe, die der Fanatismus verdächtigert, auch das Gesetz Gglaß,⁶⁾ der alle Bewohner eines Ortes, welchen Standes und Geschlechtes sie seien, mit 200 Streichen bedroht, wenn sie nicht die zugelaufenen Fremden anzeigen u. Kindswinzh sieht sich genöthigt, seinen Richtern glimpfliche Anwendung der Gesetze zumal gegen die Geringen zu empfehlen.⁷⁾ Aber solche Gedankenlosigkeit, wie VI. 2, 4, wo Zaubernern Tödlon gedroht wird, ist doch selten.⁸⁾

Ganz schlecht redigirt sind solche Gesetze, welche ihre Hauptgebanten gar nicht ausdrücken, sondern errathen lassen.⁹⁾ Sehr nachlässig redigirt ist auch II. 4, 12, wo unter den Verwandtschaftsverhältnissen, die Verdächtigkeit des Zeugen begründen, daß der Ältern und Kinder ausgelassen ist. So ist sehr oft nur von fratre die Rede, wo alle (unfschuldigen) Geschwister gemeint sind.¹⁰⁾ Ein Muster schlechter Redaction ist VII. 2, 22: man weiß nicht, in welchem Fall — wohl wenn durch den Knecht begangen? — die That um das Doppelte härter bestraft wird und ob der honestior der Thäter oder der Geschädigte sein soll; wohl doch ersteres.

Obt beginnt das Gesetz mit dem Gattungsbegriff (j. B. rox), denkt dabei eigentlich

¹⁾ So z. B. VI. 6, 17. Gegen Verwandenmörder soll der Richter von Amtswegen ohne Anklage abzumarten einschreiten und sie mit der gleichen Todesart bestrafen; das Vermögen bleibt den Kindern: in Ermangelung von Erben aus der letzten Ehe theilen die Kinder der Wrede des Mörders mit den Erben des Getödteten. An dem Verbrechen theilhaftige Kinder erben nicht: haben weder der Mörder noch der Getödtete Kinder, so nehmen die nächsten Erben des letzteren, „welche seinen Tod (durch Anklage) gerächt“ dem Nachlass für sich; das Gesetz läßt viele Lücken: was soll geschehen, wenn die Verwandten die Klage nicht erheben?

²⁾ VI. 6, 12.

³⁾ X. 2, 3.

⁴⁾ Nach XI. 2, 1.

⁵⁾ V. 7, 8.

⁶⁾ IX. 1, 21.

⁷⁾ XII. 1, 1.

⁸⁾ Gedankenlos auch VII. 6, 2. servi .. et eos alieni juris esse coonatorit.

⁹⁾ Wie V. 4, 8.

¹⁰⁾ III. 4, 7. Sehr unbeholfen z. B. IX. 1, 13: (eine antiqua?) qui liberum se esse dicat aut for-
tasse non dicat. Die Interpunction VIII. 9, 15 muß sein: damnum solvat, si tamen. Statt: solvat. Si tuine,
illo stat: fuissio, ille.

nur an die Species, die den Anlaß zu dem Geſetz gab (z. B. *praedia*), vergißt darüber, daß es den Gattungsbegriff angewendet hatte und ſagt nun am Schluß noch andere Species bei (z. B. *mancipia, animalia*), bei welchen das Gleiche gelten ſolle oder wiederholt nochmal den Gattungsbegriff.¹⁾ Beſonders ungeſchickt 14. l. c., wo zuerſt *res majores* ausgeſchieden werden (Viegeſchaften und Eſclaven), dann Hauſthiere, Ornamente und *res quaecumque* entgegengeſtellt werden, welche zum *poeculum* gehören oder zum Handeltreiben überlaſſen werden. Ebenſo beginnt II. 5, 1 ganz allgemein von allen Urkunden und verläßt in Schlußbeſtimmungen, welche nur die Teſtamente treffen. Auch in andern Anwendungen widerſährt dem Geſetz die gleiche Ungeſchicklichkeit, welche die Auslegung leicht irre leitet und nur bei genauer Vertrautheit mit ſeiner Redeweiſe die wahre Meinung zweifellos erkennen läßt: oft von einem beſtimmten Fall (z. B. *vindictio in servitutum*) ausgehend, ſucht es im Gange eine allgemeine, für alle Species des Genus paſſende Norm aufzuſtellen, vergißt dann aber im Verlauf, daß es mit ſo allgemeinen Sätzen begonnen und trifft dann eine Anordnung, welche nur für den einzelnen veranlaſſenden Fall, keineswegs aber für die andern Species paßt, auf welche der Gengang ebenfalls Bezug genommen. So handelt II. 4, 8 ganz allgemein von falſchem Zeugniß, veranlaßt von ſolchem im Statusproceß, ſtellt dann aber Normen auf, welche nur auf dieſen Proceß berechnet ſind.

Auch an zu genauer Specialiſirung der Vorausſetzung leidet das Geſetz oft: es geht von einem concreten Fall aus und führt die bei dieſem obwaltenden Umſtände als die regelmäßig vorausgeſetzten an: ſo²⁾ den Affect. So iſt es für die kurzſichtige Caſuiſtik des Geſetzes charakteriſtiſch, daß es, anknüpfend an den ihm vorliegenden praktiſch häufigſten Fall die Abweſenheit immer als Abweſenheit im Felde denkt und vorausſetzt: alſo bei Abweſenheit auf einer Reiſe zc. keine Beſtimmung gewährt: denn keineswegs liegt immer ein *Privilegium* der aus ſolchen Ehrengründen Abweſenden im Geſetz.³⁾ Dieſe Ungeſchicklichkeit im Ausdruck zeigt ſich namentlich auch darin, daß ſo oft das Geſetz einen Proceß um den Beſitz einer Sache, als den wohl häufigſten Fall, vorausſetzt und nun Verluſt oder Rückgabe der Sache als Folge proceſſualer Schritte verhängt, während es in allen Proceſſen, die nicht auf den Beſitz einer ſtreitigen Sache ſich beziehen, den Richter im Etich läßt.⁴⁾ Höchſt ungeſchickt redigirt iſt auch III. 6, 1 (eine antiqua?), wo erſt gegen Mitte des langen Geſetzes die Vorausſetzung der ganzen Norm beſtimmt wird.

Schlechte Redaction wird häufiger unter ſpäten Königen, z. B. *Reinbavinth.*⁵⁾ Die Sprache einiger Geſetze iſt ungefüß und ungeſchickt.⁶⁾ So gelingt es ihm nicht, in dem wichtigen Strafgeſetz⁷⁾ einerſeits den Gegenſatz von Affect und Ueberlegung, ander-

¹⁾ *J. B. omnino res so V. 4, 8.*

²⁾ *VI. 4, 8.*

³⁾ *So VIII. 1, 7, 8.*

⁴⁾ *J. B. II. 1, 23; 8, 7.*

⁵⁾ *III. 6, 2; („ven fortasse non exigens“).*

⁶⁾ *J. B. VI. 5, 10, 16.* Schlechte, unklare Redaction oder arge Textherrichtung III. 4, 13 und 14: 14 iſt unklar, ob wirklich einfaches *stuprum* der Nothmuth gleich geſtellt wird? VIII. 1, 19 werden Nothwehr und Affect nicht unterſchieden.

⁷⁾ *VI. 4, 3.*

seits den von Absicht, Fahrlässigkeit und Unfall auseinander zu halten: *) Auffallend schlecht redigirt ist auch ein Gesetz *) von Reissvintz, wo die gleiche Behandlung zweier Fälle mit autem (item wäre richtig) dargestellt und die Ausnahme voran, die Regel nach gestellt wird. Einmal fällt der Gesetzgeber völlig aus der Sprache des Gesetzes und redet wie in einer Formel aus der Person der Partei. *)

Der Neigung zu legislatorischen Künstelein und der Freude an übertriebener Casuistik entspricht auch der Gang, in den verschiedensten Anwendungen proportionale Abstufungen, Geldstrafen oder andere Werthanschläge zu fixiren, z. B. nach den Wegmeilen der Entfernung, nach der Stundenzahl der Wasserbenützung u. s. w., ja es wird *) bei den Haaren Gelegenheit zu solcher Spielerei beigezogen. *) Geradezu unlogisch und widersinnig ist das Ergebniss, zu welchem solche Künstelei das Gesetz VII. 2, 14 verleitet hat: hiemal erhält der Bestohlene für eine Sache im Werth von 9 sol. wenn sie ein Freier stiehlt 81 sol., wenn ein Knecht 54 und wenn ein Freier und ein Knecht zusammen $67\frac{1}{2}$ sol. = $\frac{9 \times 9}{2} + \frac{9 \times 6}{2}$

Diese künstliche Spielerei mit abgestuften Strafen nach dem Gelbwerth ist besonders widerlich bei der Excommunication: für je 10 sol. 20 Tage Excommunication und Pönitenz. *)

Wenn man *) „orientalische Züge“ in dem Charakter des Gesetzes erblickt, *) so sind diese durch die zum Theil aus dem alten Testament schöpfenden kirchlichen Einflüsse zu erklären. *)

*) Bgl. VIII. 4, 13; Nothwehr und Reiz.

*) IV. 2, 6

*) III. 8, 3 et . . . aliquis ex voce mea a iustitiam fecerit, tunc robore vocis meo addaturum mihi reservetur; offenbar eine bei dem Proceßmandat häufig gebrauchte Klausel, welche die sorgfältigeren Codd. Card., Emilian. Toled. goth. und Log. nicht in den Text aufgenommen.

*) II. 2, 7; V. 5, 4, 5; VIII. 4, 2. 3t.

*) IX. 1, 8; vgl. 14 si queat et creverit numerus millium, crescat et numerus solidorum.

*) V. 1, 6.

*) Milha S. 110.

*) Tallon, Grausamkeit, Geißelstrafe wie sonst nur bei Knechten, Fanatismus, vorzeitige Reife der ganzen Rechtsbildung.

*) S. schon Montesquieu 28, 1; wenn auch nicht tous les principes de l'inquisition (sich in L. V. enthalten find!) Guizot I. p. 278, wenn auch nicht die ganze L. V. aus den Synoden hervorgegangen; ähnlich Le Grand d'Aussy p. 424. Lopez Madera p. 50 dagegen erklärt den Vorzug des Bischofthums vor allen Andern gerade aus ihrem Ursprung vom heiligen Geist, der die Co. inspirirte. Übertrieben hat den Tadel der L. V. Montesquieu 28, 1. les lois des W... sont pablies, ganches, idiots; elles n'atteignent point le but: pleines de rhétorique et vides de sens, frivoles dans le fond et gigantesques dans le style; ebenso unrichtig seine zusammenziehende Entschuldigungsliste: Emeric les donna, Louvig, les corriges, Chind, et Recca, les refundirent, Egica fit faire le code que nous avons et en donna la commission aux évêques) maßvoller Amaral p. 201 Ideale de legislação dos Wisigodos; Schulte S. 63; Le Grand d'Aussy p. 401, 386 (gut) gegen Montesq. Depping II. p. 375; die ältere Literatur bei Sotelo p. 270—4 übergehe ich. Berücksichtigung der L. V. gegen Montesquieu bei Gibbon o. 33; Gané III. S. 333; Can. II. S. 69; Schäffner I. S. 328; Guizot I. p. 276 und revue française L. Ampère III. 1; Beurret p. 8. 1'5; du Boys I. p. 540; de Courcy S. 204; Liano I. 14; übertriebenes 2tes Maaden XI p. 78; Vorzug des Alters und Werthes Manresa p. 111. Marino essayo p. 43. Meron. I. p. 192, (der sie dem Cod. Theodon. und Justin. vergleicht). Romy II. p. 348 (nach Muñoz I. p. 380 hätte Karl der Große viele Gesetze der L. V. in seine Capitularien aufgenommen!) Eguren p. XX; Rembe I. S. 206; Jopp S. 66. Kritik der Ansichten von Montesq., Mabry, Robertson,

12) Zur Rechtsphilosophie der Lex Visigothorum.

Man kann — vermöge der doctrinären Fassung — ¹⁾ gewissermaßen von einer Rechtsphilosophie dieser Gesetzsammlung sprechen, sofern sie über Ziel und Bedeutung von Staat, Recht und Gesetz, von dem Zweck der Strafe und andern principiellen Fragen in lehrhaften Sätzen handelt. Diese Sentenzen prägen dem Westgothenrecht jenen theoretischen, doctrinären spitzfindigen Charakter auf, den man von jeher getabelt,²⁾ aber mit Unrecht³⁾ aus dem Einfluß des römischen Rechts erklärt hat: es ist vielmehr das geistliche, canonische Element, was in Form und Inhalt in dieser Richtung gewirkt hat. Selbstverständlich hat die ganze Bildung der Zeit auf dies Product Einfluß geübt, zumal die Schulrhetorik auf seine Ausdrucksweise.⁴⁾

Der erste und zweite Titel des ersten Buches enthalten unter der Bezeichnung: „de legislatores“ und: „de lege“ eine förmliche Theorie der Gesetzgebungspolitik, eine Philosophie der Gesetzgebung und ihrer Zwecke; aber aus der Spreu der Schulrhetorik und der kirchlichen Phrasen sind nur wenige Gedanken-Körnlein zu gewinnen: L. 1. fordert Bestimmtheit und Schlichtheit⁵⁾ von dem Ausdruck des Gesetzgebers — dieses an die Spitze gestellten Gebotes hat nicht nur die ganze Sammlung, hat schon dieser Paragraph selber vergessen; L. 2. weist polemische Ton, sachwalterische Vedämpfung (Streitfragen) aus dem Gesetzbuch — wohl ein Blick auf die Manier der Rhetoren, vielleicht auf die Sprache der römischen Juristen; das Gesetz soll ferner nicht Unmögliches vorschreiben und nicht den Vortheil Einzelner, sondern das Wohl der Gesamtheit zum Ziele haben: nur Gott und seinem Gewissen im Schöpfen des Rechtes folgend, soll der Gesetzgeber doch, da er für Andere Leute Wohlfahrt zu sorgen hat, mit deren eigner Ueberzeugung möglichst in Einklang zu bleiben suchen;⁶⁾ seine Ausdrucksweise soll keine zweifelhafte Deutung zulassen: der Quell des Gesetzes sich ohne Hinderniß in die Seelen der Hörer wie in Kanäle fortergießen;⁷⁾ — in politischen Dingen wird dem Staatsoberhaupt, nach dem patriarchalischen Princip, die Liebe, in privaten die Gewalt des Herrn (herilis potestas) zur Ausübung empfohlen. Liebe und Furcht sollen sein Ansehen stützen.⁸⁾ Endlich bedürfen, wie die Menschen, die Gesetze selbst der Reform und Aufsicht (disciplina) namentlich gegen den Mißbrauch ihres Buchstabens oder ihrer

Marina bei Sempere historia p. 125; der 12 Bücher der L. V. p. 328—373; ed. Morena p. 67; Lafuente II. p. 506; Rosencow 1. 498.

¹⁾ Sav. I. S. 72. Sehr überflüssig von Rich. S. 273. Tüf. S. 94. Barnhörn II. S. 13. Bgl. von Bethm. d. I. S. 217. Guizot I. p. 276. Lafuente II. p. 109. Bgl. Bourret I. p. 165. In I. 2. 4. sind Jeld. orig. II. 10 benutzt „est autem lex“ ebenso I. 2. 5. Orig. V. 20, I. 4. 3—21.

²⁾ Wille S. 79. Schäfer I. 251.

³⁾ Etobbe S. 92.

⁴⁾ Bgl. Niekol I. S. 109, über den Prolog von L. V. Zuaznavar I. p. 158, über die Benützung von Jfideros origines in den Titeln de legibus et auctoribus legum und de leg. divin et human siehe Merkel dayer. Zeitschrift S. 616.

⁵⁾ Rehnisch nachmal I. 4 und II. 1, 1.

⁶⁾ I. 5.

⁷⁾ I. 6; 7 spricht von den Wünschen nicht des Gesetzgebers, sondern des Richters.

⁸⁾ I. 8. I. c.

Mehrdeutigkeit zur Verletzung des materiellen Rechts¹⁾; es soll klar sein und nicht der *do-ceptio civium* dienen.²⁾ Aus der Definition von *Lex*³⁾, die freilich lediglich eine rhetorische Beschreibung, keine Begriffsbestimmung, mit starken Einflüssen römischer Schulbildung,⁴⁾ heben wir nur hervor, daß sie das Rechts-Gesetz mit dem der Moral (*bonos mores componens, magistra vitae*) und der Religion, genauer der Kirche, *confundit*.⁵⁾ Die Zerrüttung des Textes an der betreffenden Stelle läßt nicht mit Sicherheit erkennen, ob dem theologie-*fremden* Verfasser die Möglichkeit eines Conflictes zwischen Religion und öffentlichem staatlichem Interesse vorschwebte: wie in solchem Fall zu entscheiden wäre, darüber läßt der gesammte Geist dieser Gesetzgebung keinen Zweifel.⁶⁾

Als Aufgabe der Gesetzgebung wird ferner bezeichnet, den „Getreuen“ die hülfreiche Hand zum Schutz zu bieten;⁷⁾ sodann wird in ziemlich gezwungener Weise deducirt, daß Gesetz und Recht Eintracht der Staatsgenossen im Innern und hiedurch Sieg über die äußern Feinde sichern.⁸⁾ Der Gesetzgeber soll seine Normen für die Zukunft aus dem Bild in die in der Vergangenheit und Gegenwart vorkommenden Fälle schöpfen.⁹⁾ Die so ziemlich werthlosen Schultheorien des Gesetzes über Gleichheit Aller vor dem Gesetz,¹⁰⁾ über Zweck der Gesetzgebung,¹¹⁾ Pflichten des Gesetzgebers, z. B. auch Nöthigung zur Gesetzesreform¹²⁾ u. s. w. hat das Gesetzbuch selbst in zahlreichen seiner Bestimmungen schwer verletzt. Als letzter Grund der Gesetzgebung erscheint lediglich der äußere Nutzen, die Wohlfahrt des Volkes, der Gesamtheit.¹³⁾ Die *elementa principalis* soll durch das Gesetz als Heilmittel (*remedia*) den vielen menschlichen Nöthen abhelfen.¹⁴⁾ Die Völker erwarten in dem Gesetz ihr Heil¹⁵⁾; in der Erhaltung des Rechts liegt das ganze Wohl des Volkes¹⁶⁾; das Gesetz ist das oberste Heil und die Sonne des Volkes¹⁷⁾; darum sorgt man am Besten für Volk und Vaterland durch Bestrafung der Verbrechen¹⁸⁾ und für die allgemeine Wohlfahrt, nicht für

1) I. 9.

2) I. 2, 4. II. 11, 1.

3) I. 2, 2.

4) S. B. *lex est magistra vitae, anima totius corporis popularis*.

5) S. Befehrs I. 2, 4 und 6 die *dispositio legum* soll die *institutio morum* schaffen.

6) III. I. 2, 4 *ut dinoscatur possit, si (lex) plus veritati (offensum) veritatem, etiam für salutis, salubritatis prospiciat publicae quam religioni videatur obesse*. Aber Cod. Leg. Heß hier statt *religioni*: *regionis*, was nicht unbedeutend: Gegensatz des gesammten Staates und einer Landschaft.

7) XII. 1, 2.

8) I. 2, 6. *quod triumphet de hostibus lex*.

9) III. 1, 4 *dum praetectorum facta recolimus, futura ponere praesumptionibus terminum consilium arbitramur*.

10) I. 1, 7.

11) *utilitas publica* V. 4, 19; *res ambiguae* V. 7, 15 oder „*causae*“ d. h. greifende liebenswürdige IX. 1, 21, neu auftauchende Verbrechen oder arglistige Auslegungen der bestehenden Gesetze.

12) VIII. 4, 23 vgl. X. 1, 12.

13) *utilitas populi, civium: salvatio populi* I. 1, 2. 3. *salus* 4.

14) X. 2, 6.

15) *salvatio* I. 1, 2.

16) I. 1, 6.

17) I. 2, 3.

18) III. 5, 6.

Privatvorteil des Gesetzgebers, des Einzelnen soll er sorgen; ¹⁾ aus der *mansuetudo principum* ²⁾ fließt die *dispositio legum*; Gott hat zum Zweck der *justitia* den Menschen die *leges* gegeben, denen alle, auch der König, gehorchen müssen. ³⁾ Das Gesetz bindet auch den König; (daher wird auch der Nachfolger daran gebunden — mit schlechten Erfolgen —) und sichert die Unterthanen gegen des Herrschers Habgucht: ⁴⁾ — mit nicht ungenügenden Mitteln.

Daß eine innere Vernunftnothwendigkeit als ideales Motiv neben jenem realen des „Nutzens“, der „Wohlfahrt“ ⁵⁾ den Menschen zum Rechte führt, ⁶⁾ wird nicht erkannt: fehlte doch solche Einsicht sogar der antiken Rechtsphilosophie, mit Ausnahme von Aristoteles und einigen Spuren in der Stoa, gänzlich und die christliche Theorie konnte ja im Recht nur einen leidigen Nothbehelf für die durch den Sündenfall verlorne Unschuld erblicken. ⁷⁾ Dieser Nutzen des Gesetzes liegt aber besonders in der Abschreckung der Verbrecher — also im Strafrecht — und im Schutze der „Guten“ — in abermaliger Confundirung von Recht und Moral. ⁸⁾ Denn Abgrenzung von Moral und Recht sucht man natürlich hier so vergeblich, wie in der gesammten Rechtsphilosophie der Antike und des Christenthums: in Praxis und Theorie werden diese Begriffe confundirt: in der Praxis, indem pädagogische, moralische, religiöse Fragen durch das Strafgesetzbuch entschieden werden wollen: in der Theorie, indem alle moralische Verfehlung als durch die *legalis censura* zu strafen hingestellt wird. ⁹⁾

Wertwürdig ist, wie die absolute Gewalt des Königs auch in der Rechtsbildung an die Stelle der Volksversammlung getreten ist, in ähnlicher Weise wie diese richterliche und Recht schaffende Thätigkeit verbindend. Nach dem germanischen Princip des Genossengerichts und Genossengerichts, wonach die Ueberzeugung der Volks- oder Standes-Genossen als solche als Recht des betreffenden Genossentheiles erscheint, mußte offenbar, wenn ein neuer im bisherigen Gewohnheitsrecht nicht vorgesehener Fall auftauchte, die als Gericht tagende Volksversammlung, wenn sie das sofort vermochte, ihre Rechtsansicht auch über die neu auftauchende Frage aussprechen und damit zugleich den vorliegenden Fall als Gericht entscheiden und den der Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsfall als gesetzgebende, richtschaffende Versammlung für die Zukunft in dem Rechtsbewußtsein des Volkes verbindlich niederlegen. Im Westgotenreich ist in diesem Punkt an die Stelle der Volksversammlung der König getreten: das Gesetz schreibt vor, daß eine in dem Gesetzbuch nicht vorgesehene Frage nicht von den Richtern zu entscheiden, sondern dem König vorzulegen sei, auf daß (durch seinen Ausspruch) einerseits

¹⁾ I. 1, 3; I. 1, 5 *universalis consensus* gesetzgebende Habsicht I. 1, 7 identificirt, dann Gesetzgeber und Richter.

²⁾ I. 2, 6.

³⁾ II. 1, 2.

⁴⁾ II. 1, 5.

⁵⁾ I. 12, 3, *salus* 4.

⁶⁾ Dahn, kritische Vierteljahresschrift XII. S. 321.

⁷⁾ I. 2, 3 *summum salus eulmen principum ac populorum* ist Zweck des Gesetzes; es ist daher zu prüfen, ob ein neues Gesetz mehr nütze als (durch das malum der Strafe) schade.

⁸⁾ I. 2, 6.

⁹⁾ *Omne quod honestatem vitae commaculat, legis necesse est ut censura coercent* III. 2, 3, 9, 11.

der einzelne Fall erledigt und anderseits der königlichen Erwägung anheim gestellt werde, wie oder inwiefern die Entscheidung der Rechtsfrage in die Gesefsammlung aufgenommen werden solle.¹⁾

Sehr bedeutend ist dem Stoffe,²⁾ bedeutender noch dem Geiste nach der Einfluß der Kirche, ihres Rechts, ihrer Disciplin, ihrer ganzen Denkungsart auf die Gestaltung des Besitzguthenrechts gewesen. Es wurden nicht nur zahlreiche Gesetze weltlichen Inhalts auf den Reichsconcilien unter stärkstem numerischem und geistigem Uebergewicht der Priester berathen und beschloffen und solche „*canones*“ in die Gesefsammlung aufgenommen, noch unmittelbar erhielt diese geistliche Färbung dadurch, daß auch Concils-Canones von kirchenrechtlichem, ja auch von rein oder doch überwiegend geistlichem Charakter und Inhalt ebenso als weltliches Recht der Sammlung einverleibt wurden.³⁾ Daher: *inseri legibus nostris* ⁴⁾ d. h. aufnehmen unter die weltlichen Gesetze. Manche Gesetze künden sich noch in der Sammlung als Concilieneschlüsse an,⁵⁾ ja, es werden Concilieneschlüsse als solche wie Gesetze dem *conventus civitatis* verkündet.⁶⁾ Daher kann das weltliche Gesetz neben weltlichen Strafen Anathem und Excommunication drohen,⁷⁾ wie Verletzung von Concilieneschlüssen neben der Excommunication weltliche Strafe nach sich zieht⁸⁾ und wie neben dem Grafen auch in weltlichen Sachen der Bischof Recht spricht und wie sich das Gesetz ausdrücklich auf *canones* beruft oder umgekehrt⁹⁾ Concilieneschlüsse alte Gesetze bestärken.¹⁰⁾ Auf die Bestimmungen der *Canones* verweist das Gesetz bei Delicten von Geistlichen (und Laien) ausdrücklich,¹¹⁾ namentlich auch betreffend des Beweisverfahrens.¹²⁾ Wegen den Mißbrauch der geistlichen Autorität (*religionis obtentu*) muß ein eignes Gesetz in scharfen Worten eifern.¹³⁾

¹⁾ II. 1, 31, *malus iudex . . causam audire praesumat, quae in legibus non continetur . . sed . . conspectui principis utraque partes praesentare procuret quo facilius et res finem accipiat et potentatis regis discretionem tractetur, qualiter (Zinbendr. quatenus) exortum negotium legibus inseratur.*

²⁾ S. oben S. 52.

³⁾ S. die Zusammenstellung in den Anhängen; vgl. Zähr. S. 60, Heff. S. 16, 144, Stobbe S. 90.

⁴⁾ L. V. V. 1, 2.

⁵⁾ B. B. 5. 1. c.

⁶⁾ Co. T. XVI. 7.

⁷⁾ II. 1, 5.

⁸⁾ Co. T. XIII. „*lex*“.

⁹⁾ Co. T. XII. 9.

¹⁰⁾ *quia et canonum ita constituta auctoritas V. 1, 4; auf ältere c. 5.; secundum canones undecimi oc. tol. V. 1, 8. nebeneinander canonum constituta et damna regum I. legum III. 5, 4. d. h. geistliche und weltliche Strafen III. 5, 5; daß diesen Königen die Dröhung des Anathems in den Mund gelegt wird, ist eine Abweichung vom Urhundsstil, s. Sidel I. S. 203. Die *canones toletani* werden vom weltlichen Recht als Gesetz angeführt III. 4, 18. *sacrae regulae canonum*; die *canonica sententia* ist *iur legis sententia* gemorden Co. T. XVI. „*lex*“. Andere Citate der *canones* und der Bibel III. 5, 6. V. 1, 3–5. III. 5, 1. *divinae legis monita . . juxta morem canonum* III. 5, 6. *stark geistliche Sprache* III. 5, 1: *zelamus enim pro veritate zelo dei nomenclis* auch 5, 8. II. 1. 8 Cod. Leg.*

¹¹⁾ III. 4, 18.

¹²⁾ (in fine l. c.) Bgl. 5, 3. 4: *constituta Canonum et legum damna.*

¹³⁾ V. 4, 17.

Schon die Verathung der Gesetze auf den Concilien und die Redaction durch Bischöfe und andere Geistliche legte es nahe, daß häufig die Verordnungen der Könige sich selbst als von Gott inspirirt bezeichnen.¹⁾ Als Motiv der Gesetzgebung (Schutz der Unmündigen) wird Hoffnung auf Belohnung im Jenseits angeführt.²⁾ Auch als Motiv der Strafgesetzgebung wird Erfüllung der göttlichen christlichen Gebote angegeben³⁾ und damit die besondere Strenge gegen Verbrechen wider die Religion motivirt;⁴⁾ man hofft dadurch Gottes besonderes Wohlgefallen zu gewinnen. Die Definition des Gesetzes⁵⁾ ist zwar isidorisch, aber das theologisirende Moment fehlt auch hier nicht,⁶⁾ wie überhaupt die theologisch-moralische Tugend der „Gerechtigkeit“ als von Gott gewollter Zweck der Gesetzgebung, der also um Gottes willen zu gehorchen ist,⁷⁾ bezeichnet wird: das Specifisch-Juristische in der Abgrenzung vom Moralischen fehlt hierbei ganz; daher die salbungsvollen Eingänge.⁸⁾ (Uebrigens ist diese theologisirende und moralisirende Rhetorik in den Aenagen allgemeiner Stil und man muß sich hüten, aus diesen Phrasen auf den Charakter oder die individuellen Tendenzen einzelner Könige zu schließen.⁹⁾ Doch ist die Energie der Sprache eines Wamba oder Rindaswinth unverkennbar.¹⁰⁾ Daher auch der moralisirende Ton z. B. bei Beschränkung der Finesen,¹¹⁾ zumal der Darlehenszinsen;¹²⁾ die Vorschrift, fremdes Gut bei gleicher Gefahr mit Preisgebung des eigenen zu reiten,¹³⁾ während das germanische Recht nur gleichmäßige Bemählung um Weide vorschreibt. Kirchliche Anschauung ist auch theilweise das Motiv von IV. 2, 17: Sicherung beschleunigter Taufe der Neugeborenen durch die Aeltern, ohne welche das Kind der ewigen Seligkeit nicht theilhaft wird. Die Beziehung auf die christliche Moral ist entscheidend bei Väterastie und Preisgeben der eignen Frau.¹⁴⁾ Die Vergeistlichung des Rechts ist auch sonst außerordentlich mannichfach: wohlthätig äußert sich der kirchliche Einfluß manchmal in der Auffassung — nicht nur im Stil der Darstellung¹⁵⁾ — einzelner Verbrechen: z. B. des adultorium,¹⁶⁾ wonach auch der Mann seine eigene Ehe brechen kann; hieher gehört auch die Beschränkung der freien Scheidung,¹⁷⁾ die Strenge gegen die meretrices¹⁸⁾ und Väterasten,¹⁹⁾

1) S. Könige VI. S. 529 II. 1, 5.

2) IV. 3. 4. ut melioris mercedis partem clementia nostra consequatur.

3) III. 4, 18.

4) V. 3.

5) II. 1, 1 folg.

6) l. c. I. 2, 1, 1 lex est aemula divinitatis antistes religionis.

7) II. 4, 2.

8) II. 4, 7 add. Cl. Card. III. 5, 1. 6. VIII. 4, 23 über des Bedürfnis älteres Recht zu ändern.

9) Vgl. Sisfeld I. S. 109.

10) II., 1, 6. 4, 7.

11) V. 5, 8. 9.

12) V. 5, 4.

13) V. 5, 5.

14) III. 6, 2.

15) Die Rosseuow I. p. 410

16) III. 4, 9.

17) III. 6, 2.

18) III. 4, 17.

19) 6, 5, 8.

düna die Befreiung der Kinder *ex damnato coitu* von der im römischen Recht ihnen auferlegten *infamia*, wobei höchst bezeichnend statt ihrer Unschuld an der That ihrer Erzeuger die Taufe als Motiv angerufen wird. Aber ganz allgemein ist die sorgfältige Abklärung der Grade subjectiver Schuldhaftigkeit gegenüber dem germanischen Recht¹⁾ auf kirchliche Anschauung zurückzuführen. Der christliche Einfluß macht sich nirgends so wohlthätig geltend, wie in der Milderung des Sklavenrechts: ohne Phrase in dem Gesetz Rindasvint's gegen Tödtung, mit christlich-biblischer Verbrämung (*Gebenbildlichkeit Gottes*) in dem darauffolgenden Retsvint's (oder Egila's) gegen Verstümmelung der Unfreien.²⁾ Dahin gehört auch die löbliche Begünstigung der Freilassung als frommer That³⁾; oft wird dem Freigelassenen von dem Herrn Eintritt in den geistlichen Stand auferlegt: solche sind dann von *Patrocinium* und *Widerussbarkeit* frei.⁴⁾ Sich selbst hat die Kirche dabei auch nicht vergessen: abgesehen von andern materiellen Begünstigungen, welche die Verfassungsgeschichte darstellt,⁵⁾ wird die Sorge für die Kirche als besondere Königspflicht, die wichtigste und segensreichste, erklärt.⁶⁾ Schenkungen an dieselbe gelten als Seelgeräthe (*remedia animarum*)⁷⁾ und werden pietatis *contemplatione* selbst Unfreien gestattet;⁸⁾ selbst auf Kosten des Fiskus — eine überraschende Erscheinung!; Kirchengut wird auch vom weltlichen Recht für unveräußerlich erklärt,⁹⁾ gegen Größung und Klageverjährung geschützt.¹⁰⁾

Die Verbrämung mit geistlichen Lebensarten, freilich dem Geschmack der ganzen Zeit eigen, ist doch in dieser Gesetzsammlung besonders stark aufgetragen und häufig:¹¹⁾ am Stärksten XII. 2, 1. 3, 4 überhaupt in den Judengesetzen, wo principieell die ganze Rehergesetgebung geistlich-theokratisch motivirt wird: „nicht nur die Rechtsitten der edeln und berühmten Völker wolle der König befolgen, welche mit vernunftgemäßen und verständig unterscheidenden Gesetzen den unerlaubten Ueberschreitungen der Menschen begegnen, sondern — also bewußter Unterschied von nicht theokratischen andern Staaten — auch nachahmen und zur Richtschnur nehmen die Vorschriften der heiligsten Väter auf dem ganzen Erdbreis: zur Belohnung erwartet er friedlich Regiment auf Erden und im Himmel die ewige Seligkeit.“

¹⁾ L. V. VI. 1, 5—7.

²⁾ VI. 5, 12, 13 *ne imaginis Dei plasmationem adulterent*. Codd. aliq. *turpandae imaginis Dei frena laxare*.

³⁾ V. 7, 2.

⁴⁾ V. 7, 18.

⁵⁾ S. Könige VI. Kirchengewalt.

⁶⁾ V. 1, 2.

⁷⁾ V. 1, 1.

⁸⁾ V. 7, 16.

⁹⁾ V. 1, 2. 3.

¹⁰⁾ V. 1, 4. 6.

¹¹⁾ S. B. III. 1, 5 bei dem Verbot der Ehe mit älteren Frauen vgl. VI. 5, 1. *juxta domini vocem* XII. 1, 1. *de lex in confirmatione concilii* ergeht *in nomine domini* vgl. *Flavins Egila rex* VI. 5, 13 Codd. aliq. *Co. T. XIII.* ebenso der *Tomus XV. VII. 5, 9. populus dei. Gottes Gnade* hat allen Irreglauben vom Reich entfernt.

Einmal werden (in einem Gesetz ohne Namen) die Westgothen als „das Volk Gottes“ bezeichnet.¹⁾ Besonders zeichnen sich Erwichs Gesetze — auch abgesehen von der Judenverfolgung — durch theologische Verbrämung aus, so²⁾ die abergläubische Bestrafung abergläubischer Richter. Manchmal wirkt diese theologische Zubereitung widerlich: so, wenn³⁾ statt des wirklichen juristischen Grundes der Zeugnisunfähigkeit (*infamia*) eine geistliche Phrasen gezeigt, oder⁴⁾ wenn mit 20 Bibelsprüchen gegen das ältere Recht argumentirt wird, daß durch Wiederverheirathung der Vater die väterliche Gewalt und den Nießbrauch an dem Muttergut verliere. Sogar auf das Systematische haben die theologischen Anschauungen störend gewirkt: so, wenn⁵⁾ man den Meineid wegen des *animas nocere* unter die Tödtung stellt. Oft verschulden auch die moralisch-religiösen Lebensarten die Verdunklung des juristischen Sinnes: so⁶⁾ soll fahrlässige und zufällige Tödtung nicht als *homicidium* gelten: „*si nullum contra eum odium habuerit*“ mit Berufung auf eine Bibelstelle: soll nun der Nachweis eines *odium*, z. B. durch die Erben des Getödteten, die Annahme einer Absicht einschließen und den von Zufall oder Fahrlässigkeit ausschließen? Offenbar soll in solchen Fällen nicht bloß die Criminalstrafe, auch die Erschöpfungsfrist weggallen.⁷⁾ Ferner zählt hieher das in Inhalt und Form (fast geistliche Rhetorik) gleich schlechte Gesetz *Reliquiois*,⁸⁾ welches die Erbsfähigkeit eines Kindes von dem Erleben wenigstens des 10. Tages und der Erlangung der Taufe abhängig macht; geradezu empörend aber ist es, wenn⁹⁾ die Strafslosigkeit leichtsinniger Tödtung bei Ausübung des Juchtingsrechts des Herrn, Erzieher, Lehrers aus der Bibel begründet werden will.¹⁰⁾ Als Anstifter der Verbrechen, zumal des Treubruchs gegen den König, wird dann consequent der Teufel bezeichnet.¹¹⁾

Zu diesem Geist werden oft Rechtsfälle, z. B. daß der Rechtsirrtum schadet und Niemand sich mit Unkenntniß der Gesetze entschuldigen kann, einfach durch Bibelsprüche motivirt;¹²⁾ ja es werden sehr häufig Bibelsprüche als Motive der Gesetzgebung geradezu in den Text aufgenommen:¹³⁾ so wird die *potestas* des Mannes über die Frau,¹⁴⁾ — sehr unzutreffend, weil zu viel beweisend — der Hochverrath und die Häuberei als Anstiftung des Teufels¹⁵⁾ aus der Bibel bewiesen und der Befrager von Weissagern, als Gott besonders

1) VII. 5, 8.

2) VI. 2, 3. nach den Codd. S. J. R. Card. und Lind.

3) III. 5, 3.

4) IV. 2, 14. Cd. Leg.

5) VI. 5, 21.

6) VI. 5, 1.

7) *damnum aut poena* VI. 5, 1. vgl. S. *nec damna nec poenia*.

8) IV. 2, 17.

9) VI. 5, 8.

10) *dicente Dei sacra scriptura: qui disciplinam abiicit, infelix erit.*

11) II. 1, 8. Codd. tol. goth. et leg.

12) II. 1, 3 *cum scriptum sit noluit intelligere, ut bene ageret.*

13) Sa XII. 2, 2; II. 4, 7. addit Codd. Card. 1, 3. 7. 4, 7; III. 5, 1. VI. 2, 3 Cd. L.; I. 2, 6.

14) IV. 2, 15.

15) VI. 2, 3. Cd. Leg. II. 1, 8 l. c.

verhaßt, mit 500 Streichen bedacht.¹⁾ So wird die schwere Bestrafung von Scheitworten wider den König mit einem Spruch des alten Testaments motivirt.²⁾ Die Berufung auf Bibelsstellen und Canones nimmt in den Gesetzen der späteren Zeit zu, entsprechend dem Charakter der betreffenden Fürsten und den steigenden Uebergriffen von Episkopat und Concilien;³⁾ besonders werden Bibelsprüche zur Motivirung der sanitischen Judengesetze⁴⁾ mißbraucht. Und auf den geistlichen Einfluß⁵⁾ ist überhaupt die sanitische Verfolgung der Katholiken und aller Vergehen gegen das Dogma zurückzuführen, welche dies Gesetzbuch stellt. III. 5, 3 spricht das Motiv offen aus, daß man deshalb die Schmach der Apostasie, d. h. des Gelübdebruchs, mit der Wurzel ausreißen müsse, um Gottes Wohlgefallen zu gewinnen; wenn dies schon die Bestrafung kleiner Vergehen begleite, wie viel mehr, die Austilgung eines gegen die Gottheit begangenen Frevels „mit der Sichel äußerster Strenge“⁶⁾. Die Einhaltung der Judengesetze durch die Nachfolger wird im Voraus gesegnet, die Verletzung derselben aber zu Gunsten der Verfolgten in der Sprache des wildesten Fanatismus bedroht mit dem Fluche zeitlichen Unheils und ewiger Feuerqualen der Verdammniß und in Gemeinschaft mit den Juden und dem Teufel.⁷⁾

Neben den christlich-kirchlichen Culturelementen aber tritt uns auch aus diesem Gesetzbuch eine wichtige Uebergangszeit⁸⁾ die Tradition der antiken Bildung und ihrer Schulphilosophie entgegen. So steht, gleich in der (christlichen) Definition vom Gesetz, bezeichnend genug für die Vielschichtigkeit, mit welcher sich in jenen Jahrhunderten aus christlichen und jüdischen Theologemen und antik heidnischen Bruchstücken die Grundlage der Anschauungen des Mittelalters zusammensetzt, eine Phrase, welche aus dem stoischen subjectiven Pantheismus stammt: „Das Gesetz ist die Seele des gesamten Volks“ und Staatskörpers“ — nämlich der *λόγος*, die Weltseele, Weltvernunft, welche in der Natur als Naturgesetz, in der Menschengemeinschaft als Gesetz dieses Mikrokosmos erscheint.⁹⁾ Die Motivirung der Gesetze greift manchmal auf die „naturalis ratio“ — wie die römischen Juristen: wobei ebenfalls der freilich längst nicht mehr erkannte Einfluß stoischer Grundanschauungen walte: z. B.¹⁰⁾

¹⁾ Canonisch gedacht wohl auch VI. 5, 4. 5; besondere Untersuchung erheischt und verdient, ob sich nicht in dem höchst casuistischen oft sein geböhten (besonders originell die Action VI. 4, 5.) Detail nicht Einflüsse des moaischen Rechts nachweisen ließen; vgl. VIII. 3. Diese ganze Neigung zu sehr ausgeprägtem casuistischem Detail ist ebenfalls canonisch, aus der Kirchengesetzgebung herüber genommen: (germanisch freilich VI. 4, 3 die Casuistik der Compositionen für Munden) und dennoch muß diese weit getriebene Casuistik zuletzt durch richterliches Ermessen ergänzt werden.

²⁾ II. 1, 7. vgl. II. 4, 7.

³⁾ VI. 6, 1.

⁴⁾ XII. 3, 23, 24. 18. 16. s. vgl. widerlich 10. 5.

⁵⁾ Lex aller Uebersprüche I. Gams und W. V. S. 182.

⁶⁾ Vgl. III. 5, 6. Auch gegen Pöbsterie orthodoxe fidei recte compellimur.

⁷⁾ XII. 3, 28 append. in Cod. Card.

⁸⁾ S. Dahn, Protop. Einleitung. S. 3.

⁹⁾ lex est . . anima totius corporis popularis, I. 2, 2 vgl. Dahn, in Bluntshil und Beaters Staatsrechtbuch s. v. Rechtsphilosophie.

¹⁰⁾ IV. 2, 9.

Gleichstellung der Frauen im Erbrecht: 1) Stoisch ist es daher auch, wenn das Gesetz? „secundum naturam“ sein soll: es ist das *naturae convenienter vivere*, *naturam aequi* der Stoiker, welche im Rechtsgesetz nur eine andere Erscheinungsform des überall identischen Weltgesetzes erblicken. Stoisch sind auch das *jus naturae* und die *naturae repugnantia conamina*.²⁾

Neben diesen allgemeinen rechtsphilosophischen Grundlagen fehlt es auch in den rhetorischen Eingängen oder Motivirungen der Gesetze nicht an Versuchen, einzelne Rechtsinstitutionen oder Rechtsätze rechtsphilosophisch zu begründen.³⁾ So wird einmal der Versuch gemacht, das Rechtsinstitut der Klagenverföhrung rechtsphilosophisch aus dem Naturrecht, abgesehen von positiver Bestimmung, abzuleiten.⁴⁾ Kenntniß der Gesetze wird verlangt und die Behauptung der Unkenntniß nicht beachtet mit einer ultradetrinären Phrase.⁵⁾

Nicht uninteressant, aber völlig mißlungen freilich, ist der Versuch, bei Gelegenheit des offenbar aus Gründen der Bevölkerungspolitik erlassenen Gesetzes, welches die Ehen zwischen älteren Frauen und jüngeren Männern verbietet⁶⁾, (gewiß von Kelsipinth) über das Wesen der Ehe rechtsphilosophische Grundsätze aufzustellen und daraus Folgerungen zu ziehen. Die Einleitung hebt von dem „*jus naturae*“ an, welches nur bei voller Harmonie der Gatten erfreuliche Nachkommenschaft erwarten lasse: bei „Widersprüchen“ im Alter können nur unähnliche oder mißgestaltete Kinder geboren werden: denn nicht zu friedlicher Harmonie könne gedeihen, was mit zwiespältigem Samen gezeugt werde. Aus Hasssucht verloben die Aeltern ihre Knaben mit reichen viel älteren Erbtöchtern, wobei die Männer, die den Namen *vir* daher führen, quod *vi* feminas agunt (!) vielmehr von ihren Frauen abhängig erscheinen und diesen im Widerspruch mit der weiblichen Schamhaftigkeit die Initiative des geschlechtlichen Lebens zugeschohen werde.

Die Stelle läßt merkwürdige Blicke in die sittlichen Zustände und in die Natur der spanischen Frauen werfen; ich setze sie lateinisch bei:⁷⁾ man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß nach Herstellung der Ehegemeinschaft — das Gesetz ist von Kelsipinth — offenbar gothische Väter für ihre heranreisenden Söhne nach reichen Römerinnen, Erbtöchtern und Wittwen,⁸⁾ eifrig ausblickten. Doch wird ausdrücklich bemerkt, daß dadurch die Wiederverheirathung

1) nam justum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.

2) I. 2, 4.

3) III. 1, 5.

4) Dst freilich ersetzt auch ein Widerspruch jede logische Begründung, s. B. II. 1, 3.

5) X. 2, 4 non jam quasi ex institutione humana, sed velut ex ipsa rerum natura processisse; ebenfo in quo veritas perfectae aetatis etc.

6) VI. 4, 5 non minoris est noxae legum statuta noscire quam sciendo prava committere!

7) III. 1, 5.

8) III. 1, 5 siquoque per aetatis praepostere (? praeposteriae) tempora honestatis leorum dilabi cogunt ad impudicitiae lapsum, dum puellarum avidior et maxima aetas aereos tardoque virorum contemnit expostare proventus.

9) Sgl. quicumque ex palatii nostri primatibus vel senioribus gentis Gothorum . . . exjussit relicta filio suo poposcerit in matrimonio collocandam, III. 1, 6.

thung einer mehrfach verwitweten Frau auch mit einem noch ganz jungen Mann, gleichviel ob ledig oder verwitwet, nicht ausgeschlossen sei. Doch wohl unter der Voraussetzung seines höheren Alters: oder soll diese gerade bei Wittwen wegfallen? Schwerlich. Interessant ist die rechtsphilosophische Motivirung des Gesetzes Kindeswirths über Theilung der agnatio servae zwischen den beiden Herrn der unfreien Aeltern mit Berufung auf die *lex naturae*: (es ist das Fleisch gedachte *quod natura omnium animalia docuit*), statt, wie das Ältere Recht, sie nur dem Herrn der Mutter zuzusprechen.¹⁾

Charakteristisch ist endlich der Versuch, welchen das Gesetz²⁾ macht, die an die Taufe und die Erreichung des 10. Lebensjahres geknüpften Erbsfähigkeit der Neugeborenen aus Gründen eines theologisirenden Naturrechts zu rechtfertigen. Der Neugeborene, kaum aus dem Dunkel getaucht, wird nur von Lust und Licht aufgenommen: er gelangt kaum dazu die Sinnenwelt, die Elemente, aus welchen auch er gebildet ist, zu betasten. Wenn er nun gleich wieder stirbt und zwar vor der Taufe, so daß er wieder in ewige Nacht zurücksinkt — am Himmel und am ewigen Leben hat er keinen Antheil — wie sollte er Antheil haben an der Erde und an Gütern dieses Lebens, zu welchen er ebenfalls nicht berufen war? Es soll fortan daher durch ein solches Kind nur dann eine Erbschaft transmittirt werden, wenn dasselbe getauft und 10 Tage alt geworden. Offenbar soll dadurch auch der Vater zur beschleunigten Vornahme der Taufe angespornt werden. Die Stelle ist in ihrer antithetischen Rhetorik bezeichnend für die Schulsprache der Zeit.³⁾

Im Gebiet des Strafrechts begegnet, aus den römischen Anschauungen herübergenommen, die übrigen bei allen Völkern in wechselnden Formen auftretende Abschreckungstheorie.⁴⁾ So wird Abschreckung als Grund der Wahl bestimmter Strafarten z. B. des Umherfährrens

¹⁾ nec immerito prius nascendi causas nos expedit arbitrari et ita demum legem ponere nascituras. si enim filius ab utroque parente gignitur et creatur, cur idem ad conditionem tantum pertineat gentilitio, qui sine patre nullatenus potuit procreari? hac rationabiliter naturae lege compellimur etc. X. 1, 17.

²⁾ IV. 2, 47.

³⁾ IV. 2, 47. naturae ratio ita condita manet talique usu decurrit ne is qui nascitur prius aliud quam se suscipientem capiat aërem: ut de tenebris genitalibus prodians illarum rerum sentiat tactum quarum hunc (mundum?) partibus constat esse concretum. quo ergo ordine libere capiat hereditatem terrenae possessionis qui vix extremae caput primordia lucis? quique sortitus vix est usum elementorum quibus concretus est quomodo sortietur bona rerum ad quarum dominium natus non est? quemque non hereditatis producta lex coeli qualiter morte contractum improvia ditabit portis mundi? quare etiam ratione aggreditur viventium iura cui vicinus fuit mortem adire quam vitam? siquo naufragus in medio lucis angustiae mox gentiles exiit, mox fatales relapsus est in tenebras . . . et vero hanc ipsam licet parvi temporis (10 Tage) vitam committetur aeternae participatio vitae (Taufe etc.). ut successoris patris vel matris persona quae per hunc parvulum caput hereditatis acquirere: commoda ante meritum aeternae mansionis praeparat vitam et ita demum aequatur vivens cum rebus labentibus terram. cuique saluari commercio dum hereditas illo coelum hereditet ista saeculum: dum illi prostantur coelestia, isti permittuntur terrena: dumque aequatur ille vitalia conquirat iste caduca, ut etiam defunctus terrena hujus non possit possidere terrena, saltem ille coeleste incrementum valeat obtinere.

⁴⁾ I. 2, 5. fieri autem leges (im Allgemeinen, besonders aber offenbar Strafgesetze) haec ratio cogit, ut earum metu humana coercentur improbitas atque tuta inter nexios innocentium vita atque in ipsis improbis formidat supplicio frascetur nocendi praesumptio.

durch zehn Ortschaften angegeben¹⁾ — auch die Öffentlichkeit des Strafvollzugs bei der Geißelung und Hinrichtung ad aliorum terrorem ist in dieser Absicht vorgeschrieben.²⁾ Dies Motiv der öffentlichen Strafverurteilung, zumal bei der Geißel, erhält aus IX. 2, 4, wo Heresilij mit 100 Streichen bedroht wird, welche „öffentlich in Versammlung der Waffenträger“ (certantium conventu) erteilt wird. Abschreckung — und zwar durch Androhung von Talion — ist der ausgesprochene Zweck des strengen Strafgesetzes Kindesmordes gegen Tödtung, Körperverletzung und Gewaltthat jeder Art.³⁾ Der Gedanke der Talion ist dem Gesetzbuch sehr geläufig:⁴⁾ Talion steht auf Verwandtenmord, d. h. die gleiche Todesart wird vom Richter verhängt;⁵⁾ Talion wird ferner ganz allgemein jenen gebroht, welche im Gesetz nicht vorgesehene Handlungen zum Schaden Anderer erfinden, begehen und dann Straffbarkeit in Anspruch nehmen.⁶⁾ Die Strafe soll auch von den Wohnortsverbrechen abschrecken;⁷⁾ dasselbe Gesetz spricht aber auch von „Rache“ (ulciscendi) Als Zweck der Strafe wird wiederholt Abschreckung Anderer bezeichnet.⁸⁾

Aber der geistliche Einfluss führt auch bereits zu dem Gesichtspunkt der Sühne;⁹⁾ die „geistliche Strafe des Fastens bezweckt die Besserung.“¹⁰⁾ Neben der Abschreckung wird die spezielle Prävention des Rückfalls als Strafgrund, d. h. als Grund der Bahl bestimmter Strafart angeführt bei der Gefängnisstrafe gegen Laubener.¹¹⁾ Aber auch die Rache, die Wiedervergeltung wird als Strafgrund bezeichnet.¹²⁾ Die Härte und Grausamkeit der Strafen¹³⁾ ist wohl nicht bloß ein Beleg für die Verwilderung der Rechtszustände¹⁴⁾, — obwohl der Mangel einer konstant wirkenden Staatsgewalt und die Auflösung in aristokratische Selbstherrlichkeiten in dieser Richtung übel genug wirkten — zugleich auch ein Zeichen des Schwächebewußtseins der Regierung und bei vielen Vergehen eine Folge der canonischen Strafpädagogik einerseits, der weltlichen Vielregiererei anderseits. Besonders widerlich ist die Willkür, mit welcher oft die Krone oder gar der geschädigte Private den

¹⁾ ut eorum alij corrigantur exemplis VI. 2, 3.

²⁾ I. c. VIII. 1, 3 und oft VII. 4, 7.

³⁾ VI. 4, 3, ut dum metuit quisque pati quod fecerit saltem ab illicitis invitis absteineat.

⁴⁾ IX. 1, 11, ut tam nocentium insidiarum reatus in eum recurrat aeternorum.

⁵⁾ VI. 5, 17.

⁶⁾ VI. 4, 5.

⁷⁾ III. 4, 13.

⁸⁾ III. 3, 4, ut hoc alii commoniti terrore formident; II. 4, 6 add. Cd. Card. ad aliorum terrorem, ebenso VIII. 1, 3. VII. 5, 9. Co. T. XVI. 10. u. lex. Auch bei Isid. origin. und Joh. Bielar. Ueber Abschreckung vgl. Joh. Bielar dedit exemplum et docuit famulos domino non esse superbos, nur I. 2, 5 widerlich entlehnt aus Isid. etymol. V. 20.

⁹⁾ Bgl. Rosaceuw I. p. 430—433.

¹⁰⁾ II. 1, 17.

¹¹⁾ VI. 2, 3 ne ultioris evagantes talia facere permittantur, in retrusione faciat esse, ne viventibus nocendi aditum habeant.

¹²⁾ II. 1, 8 Cod. tol. goth. et leg. infidelium pectora condigna debeant ultione retrudi.

¹³⁾ Trop der besten Einsicht I. 1, 7.

¹⁴⁾ Stobbe S. 91.

in seine Gewalt gegebenen Verbrecher peinigen kann, eine wahre Aufmunterung der Rachsucht 1); dagegen ist selbst das barbarische Princip der Talion — welches 2) ganz allgemein für den Fall einer behaupteten Lücke im Strafgesetz angerufen wird — noch erträglich. 3) diese Rachsucht wird genährt, indem ausdrücklich dem Gegner das Recht eingeräumt wird, dem Vollzug der Prägelstrafe anzuwohnen. 4) Das Gesetz athmet selbst überall diesen Geist grimmiger Rachsucht: so wenn dem Hochverrätzer Blendung statt der Todesstrafe mit der Motivierung gedroht wird, „auf daß er den Untergang des Königs, auf den er ruchlos sich gefreut, nicht schauen könne und fortwährend den Schmerz erdulde, ein furchtbares Leben hinzuschleppen.“ 5) Die Maßlosigkeit in der Strafanndrohung begegnet aber nicht bloß bei politischem oder religiösem Fanatismus: sie hat den gesammten Geist dieser Gesetzgebung ergriffen und äußert sich auch in Verfolgung von Vergehen, bei denen man solche Leidenschaftlichkeit schwerer begreift: so wenn Ogila um dem allerdings stark verbreiteten Unwesen der Vergewaltigung entlaufener Knechte zu steuern, anordnet, daß alle Einwohner eines Dorfes, in welchem solche Flüchtlinge nicht angezeigt werden, ohne Unterschied der Betheiligung, der Arglist, Fahrlässigkeit, Unkenntniß, des Geschlechts, der Nation, des geistlichen oder weltlichen Standes oder Ranges öffentlich je 200 Ruthenstreiche empfangen sollen! 6)

1) VI. 1, 2.

2) VI. 4, 5.

3) VI. 1, 2; 4, 3.

4) II. 1, 20.

5) II. 1, 6. Uebrigens nach römischen Vorbild bei Repter und Hochverrath.

6) IX. 1, 21.



Inhalts-Übersicht.

I. Abtheilung.

	Seite
Zur Geschichte der Gesetzgebung bei den Westgothen	1—52
Einleitung. Gesetze bis auf die Antiqua	1—13
1) Die Pariser Fragmente	13—28
2) Römisch-antiqua	28—30
Gesetzgebung der Nachfolger Theodor I.	30—48
Anhang. Tabellen und Übersichten	47—54
I. Verhältnis der Pariser Fragmente zu der Lex Visigothorum nach der Raderer-Ausgabe (M. A.)	47
II. Antiqua in M. A.	47
III. 1) Antiqua nach Cod. Leg. in M. A. und andern Handschriften	48
2) Antiqua aus der Lex Bajuvariorum zu erschließen	48
IV. Einzelgesetze: Theodor I.	48
V. Quinquaginta	48
VI. Eisdikt	49
VII. Eisdiktula	49
VIII. Eisdiktula	49
IX. Rindula	49
X. Rindelspind	49—50
XI. Rindelspind	50
XII. Rindula	50
XIII. Rindula nach M. A.	50
XIV. — — Varianten	50—51
XV. Egidia	51
XVI. — — Varianten	51

Seite

XVII. Egidia et Witika regis	51
XVIII. Verhältnis der Concilien zur L. V.	51
XIX. — — L. V. zum Codex Theodosianus	51—52

Seite

II. Abtheilung:

Das Privatrecht der Lex Visigothorum	53—141
A. Allgemeine Lehren	53—87
1) Geltungsbereich der Lex Visigothorum. Prinzip der „persönlichen Rechte“. Germanen, Juden	53—58
2) Von den Personen	58—64
1) Natürliche Personen	58—64
a) Anfang der Rechtspersönlichkeit. Geburt. Geschäftsfähigkeit	56
b) Geschäftsfähigkeit. Minderjährigkeit	56
c) Geschäft	57—58
d) Mütter	58—61
e) Geschäftsfähigkeit: Verfügungsbeschränkungen	61
f) Die Fremden	61—62
g) Die Unfreien	62—64
2) Juristische Personen	64
3) Von den Sachen. Arten der Sachen a) unbewegliche und bewegliche	64—67
b) öffentliche und Privat-Sachen. Gewässer	64
c) unversäufliche Sachen	65
d) Gesamtsache und Einzelsache. Hauptsache und Nebensache	65

	Seite		Seite
a) Hauptkassen und Früchte Zinsen	66-67	Diensthäuflein im Interesse	
f) Erzeugnisse und ererbte Sachen	67	des Verlehrs	95-96
4) Von den Rechtsgeschäften im Allgemeinen	68-79	a) Erbschaften, Verlust des Eigentums	97
a) Von den Formen der Rechtsgeschäfte	68-75	f) Von den Diensthäuflein	97-98
a) Schriftform, Notenden	68-73	1) Nießbrauch	97-98
ß) Zeugenform	73-75	2) Weideneidenschaft	97-98
γ) Symbolische Form	75-76	II. Forderungsberechtigt	98-112
b) Von der Schenkung insbesondere	76-78	I. Allgemeines	98-102
b) Vom Einfluß der Zeit auf Entstehung und Abminderung von Rechten	78-81	1. Befristungen der Verpflichtung	98
Verzug	79	2. Anfechtbare, ungültige, verbotene Verträge	98-100
Verjährung	79-80	3. Erlösungsverjährung durch Unfrei	100
Erkennung	80-81	4. Unfall, Gefahr	100-102
Unverjährliche Zeit	81	5. Schadenersatz	102
8) Von Ausübung und Schutz der Rechte	81-82	II. Einzelne Verträge	102-107
Befitz	81-82	1. Kauf	102-104
Darangebot	82	2. Tausch	104
Gide a) promissorische	82	3. Commendare im Allgemeinen	104-108
b) accessorische	82	a) Sachmiete	104
Conventionalstrafen und Cautionen	82-83	b) Hinterlegung	104
Inventar	83	c) Verpachtung	105
Verpfändung	84	d) Pacht	105
Gerechtigkeitsform	84	e) Nießbrauch	106
Schuldhaftigkeit, Pfändung	84-86	4. Tierschmiedliche Pfändung	106
B. Anderer Theil	87-141	5. Verpfändung-Vertrag	106
I. Sachenrecht	87-98	6. Immobilienvertrag	106-107
1) Vom Eigentum	87-98	7. Vergleich und Schiedsrichterbestellung	107
a) Erwerb des Eigentums	87-89	III. Forderungen aus Vergehen und	
1) Originärer und derivativer Erwerb	87	anderen Gründen	107-110
2) Keine Aufhebung	87	Eigentumsbefreiung	107-108
3) Aneignung	87-88	Schädigung durch Thiere	108-109
a) Erhaltung	87-88	Verletzung öffentlicher Wege	109
b) Thierfang, Dienstanfang	88	Die Injurie	109-110
4) Die Hausmarke	88	Die Haft der Erben für Vergehen des Erblassers	110
5) Verbindung, Insolidarität, Plautio	88	Conditionen	110
6) Verbriefte Frucht	89	IV. Sicherung der Forderung, Bürgschaft und Pfandrecht	111-112
b) Mitteleigentum, Gemeineigentum, Grenzlinie	89-91	a) Bürgen	111
c) Schutz des Eigentumsbesitzes, Simbicalon, Anvertrautes Gut, Erwerb gekaufter Waare	91-92	b) Das Pfandrecht	111
d) Befreiungen des Eigentums, Einspruchrecht der Erben nur schreibbar, Gefugliche		III. Familienrecht	112-130

	Seite
d) Persönliche Verhältnisse der Gatten	122
e) Eheliches Güterrecht	123—126
f) Die Vermögensverhältnisse nach Auflösung der Ehe durch Tod eines der Gatten	125—128
g) Eltern und Kinder, väterliche und mütterliche Rechte	128—129
h) Vormundschaft	129—130
IV Erbrecht	131—140
1) Allgemeines. Einleitung. Sprachgebrauch. Erbschaftsart Gleichstellung der Geschlechter	131—132
2) Familienverbrecht. Cytum. Admische und germanische Elemente. Repräsentationsrecht. Nachfolge der Gatten. Beschränkte Familienerbfolge	132—136
3) Pflichterbschaft. Unterbahrung	135—136
4) Testamente. Testamentsfähigkeit. Germanische und außergermanische Vergabungen zu fremden Zwecken. Vermögensverhältnisse	137—139
5) Das Nachverhältnis der Erben	139—140

III. Abtheilung.

Das Strafrecht der Lex Visigothorum	141—242
A. Allgemeiner Theil	141—166
1) Einleitung. Einteilung und Arten der Straffälle. Herrschaftsgebiet der verschiedenen Gesammungen	141—143
2) Vom vorderechtlichen Willen und der Zurechnung	143—146
a) Arglist, Falschheit, Zuzahl	143—146
b) Aufhebung der Zurechnung: Irthum. Jugend. Zwang. Befehl. Noth	146—148
3) Von der vorderechtlichen That	148—153
a) Versuch und Vollendung	148—150
b) Theilnahme Mehrerer an einem Vergehen. Abhaltung des Thäters: Straffähigkeit der Sippe. Gehäffen. Räufers. Komplott. Anstifter. Räufers. Begünstiger. Helfer	150—153

	Seite
4) Objectiver Rechtsunbilligkeit Nothwehr. Selbsthilfe	153—156
5) Einfluß der Standesunterschiede	155—166
B. Besonderer Theil	166—242
I. Von der Strafe	166—209
1) Allgemeines	166—167
2) Strafzumessung	167—175
a) Strafschärfung. Rückfall. Nothzeit. Bruch erdhöhlen Friedens. Andere erschwerende Momente	167—169
b) Strafmäßigung	169—170
c) Strafminderung und Strafmildrung	170—172
d) Strafbarteitilgung. Begnadigung. Verjährung. Thätige Reue. Selbstmord	172—173
3) Die einzelnen Strafarten	173—209
1) Das Strafsystem der Lex Romana Visigothorum	173—174
2) Die Lex Visigothorum	174—209
a) Vermögensstrafen. Wehrgeld. Buße (compositio, satisfactio). Geldstrafen. Vermögensverwirthung	174—186
b) Leibesstrafen	186—190
a) Geißelung	186—189
b) Verstümmelung	189—190
c) Ehrenstrafen	190—192
d) Amtsentziehung	192—193
e) Freiheitsstrafen	193—206
a) Landesverweisung	193—196
b) Gefängnisstrafe	196—199
c) Verbanntung	199—204
d) Zellen	204—205
f) Todesstrafe	205—206
g) Geißelstrafe	206—209
II. Die einzelnen Verbrechen	209—242
1) Verbrechen gegen das Vermögen. Furtum. Furtum nans, dem Furtum gleichgestellte Vergehen. Eigenthumsbeschädigung. Brandstiftung, insbesondere Entwendung und Verlodung von Unfreien	209—216
2) Falsum und Vermondes. (Hörschuldnerschuldung. Betrugs. Münzverbrechen)	216—219
3) Verbrechen gegen die Person	219—230

4) Geschlechtsverbrechen, insbesondere „adulterium“, Ruppelrei, sollicitatio, raptus, Rothmunt, Doppelpöbel, Missethäter, Geschlechtliche Verletzung der Standesehre, Väterliche Lohnbirnen	230—233
5) Verbrechen gegen die Religion	233—236
6) Staatsverbrechen	236—240
7) Amtsverbrechen	240—242

IV. Abtheilung.

Der Civilproceß der Lex Visigothorum	243—256
--	---------

1) Einleitung. Allgemeines. Der römische Proceß im Uevior. Verhältnis vom Civil- und Strafproceß	243—245
2) Verbot des Vergleichs	245
3) Öffentlichkeits	245
4) Heiligtage. Ferien. Befreite Tage	245—246
5) Steckbrief	246—248
6) Schriftlichkeit	248—249
7) Lösung	249
8) Angehörige	249—250
9) Güte Roth	250—251
10) Mitschuldigen	251
11) Beweis	251
12) Urteil	251—252
13) Vollstreckung	252
14) Requisition	252—254
15) Rechtsmittel. Hofregeln gegen den schuldhaften Richter	254—256
16) Einzelne Proceßarten	256—258
a) Grenzproceß	256
b) Concursproceß	256
c) Statusproceß	256
d) Die processuale Verfolgung des Eigentums am Hofthabe. (Diebstahls)	256—258

V. Abtheilung.

Der Strafproceß der Lex Visigothorum	259—266
--	---------

1) Einleitung. Allgemeines. Rein	
2) Verbot des Vergleichs	260—260
3) Urteil	260

3) Gerichtsstände. Zuständigkeit	260—261
4) Öffentlichkeit	261
5) Schriftlichkeit	261—262
6) Angelegenheiten. Angelegenheiten. Erzeugungsprämien	262—263
7) Accusatorisches Princip. Recht und Pflicht der Anklage	263—265
8) Verfolgung von Missethätigen	265—267
9) Strafe des säumigen Strafrichters	267

II. Sicherungsmittel gegen falsche Anklage und Mißbrauch strafrechtlicher Verfolgung

1) Proceßbuße. Talion	267—268
2) Cautionen	268
3) Hausfriede	268—269
4) Cautionen gegen grundlose oder maßlose Forderung	269
5) Gefährdung	269
6) Strafe des Mißbrauchs strafrechtlicher Gewalt	269

III. Sicherungsmittel gegen den Angeklagten

1) Cautionen	270—272
2) Confination	270
3) Untersuchungshaft	270—272

IV. Vom Beweis

1) Beweislast. Präsumtionen. Verhältnis von Anklage- und Anschuldigungsbeweis	272—273
2) Beweissystem und Beweismittel	273—286
a) Geständnis	273
b) Angelegenheiten	273—274
c) Sachverständige	274
d) Urkunden	274—275
e) Zeugnis	275—276
f) Unschuldsweis	276—282
g) Forderung	282—285
h) Gottesurteil. Reklamation	285—286

VI. Abtheilung.

Schlußbetrachtungen	287—321
-------------------------------	---------

1) Neuere Formen der Gesetzgebung. Publikationen	287—288
2) Redaktionen und Republikationen	288—289
3) Titel der Gesetzsammlung und Namen der einzelnen Gesetze	289—290

	Seite
4) Einteilung Rubriken	290—291
5) Lesstrug	291
6) Anfangs- und End-Termin der Geltung der Gesetze	292—293
7) Das Stufensystem	293
8) Die Systematik	294—296
9) Römisches Recht	296—302
a) Verhältnis des Gesetzes zum römischen, zum geistlichen, zum germanischen Recht	296—300
b) Verhältnis der einzelnen Ge-	

	Seite
setze der Sammlung unter einander	300—302
10) Einzelne Motive der Gesetzgebung 302—304	
11) Zur Würdigung des Wertes der Lex Visigothorum nach Form und Inhalt	304—309
12) Zur Rechtsphilosophie der Lex Visigothorum	310—321
Nachtrag zu dem Verzeichniß der Quellen und Literatur	VII—VIII

Quellen und Literatur.

Nachtrag zu p. I—IV.

A. Quellen.

- Cassiodori formulae in: barbarorum leges antiquae IV. Venet. 1787.
Eugenii episcopi toletani epuscula in Birmend opera omnia Venet. II. 1729.
Vita sancti Fructuosi Bolland. Acta Sanct. 16. April.
Gregorius turrenensis historia ecclesiastica Francorum ed. Guadet et Taranne Paris 1836.
Paulus Emeritanus, de vita patrum emerit. Aguirre V.
Venantius Fortunatus opera omnia ed. Migne patrolog. LXXXVIII.
Wulfila ed. Maasemann. Stuttgart 1857.

B. Literatur.

- Altessera, notes et observations in X libros h. ecclies. Francor. Gregor. tur. Tolosae 1679.
Bar, das Beweisurtheil des germanischen Proceßes. Hannover 1886.
Bergmann, les Göttes. Paris 1839.
Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. I. Göttingen 1835.
Du Boys, de l'origine de la communauté: in: revue de législation et de jurisprudence. XXXVI. Paris 1849.
Daßn, Handel und Handelsrecht der Westgothen in: Geschichtsblätter Zeitschrift. XVI. S. 397.
— Protadius von Carthago. Ein Beitrag zur Historiographie der Völkerwanderung und des sinkenden Römerthums. Berlin 1865.
— Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile. München 1857.
Duck, de usa et autoritate iur. civ. roman. in dominis principum christianorum. Lipsiae 1676.
Freund, Zug und Trug unter den Germanen. I. Berlin 1838.
Gans, Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. Stuttgart 1829.
Geld, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1842.
Grimm, Jakob, deutsche Rechtsalterthümer. 2. Ausg. Berlin 1854.
— — J., in Haupt's Zeitschrift VII. über einige gothische Eigennamen.
Guérard, pelyptique de l'abbé Irmiens. Paris 1844.
— — essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. Paris 1832.
Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg i./Br. 1865 f.
Heineccius, elementa iuris germanici. 1751.
Heib, die eheiche Erbschaft nach den Volksrechten und Rechtsbüchern. München 1839.
Held, de interdictis iuris concessis circa usuras. Würzburg 1839.
Jardet, Handbuch des gemein deutschen Strafrechts. Berlin I—III. 1830.
Jorda, le „morgengabe“ portugal in: revue historique de droit français et étranger. V. Paris 1859.
Königswarter, la vengeance, le talion et les compositions in: revue de législation et de jurisprudence. XXXIV. XXXV. Paris 1848
— l'achat des femmes: ebenda. XXXIV.
— du serment etc.: ebenda XXXVI.

VIII

Röhm, das germanische Strafrecht. Zeitschr. f. D. R. XIV.

— Geschichte des deutschen Strafrechts. 1845.

Kraut, die Vormundschaft nach den Grundbüchern des deutschen Rechts. I. Göttingen 1855.

Laboulaye, histoire du droit de propriété foncière. Paris 1839.

de Ludewig, dissertationes selectae I. Halae 1745 de aetate legitima impuberum.

Majer, Germaniens Uroerfassung. 1768.

Matile, études sur la loi Gombette. Turin 1847.

Melbom, das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867.

Molinier, du duel en Espagne; in: revue de législation et de jurisprudence. XXXV. Paris 1849.

Moutassier, de la monarchie française. I. Paris 1814.

Müller, D., deutsche Rängesgeschichte bis zur Ottomengelt. Leipzig 1860.

Münch, das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I. Rdn. 1863.

Munoz y Salva. historia de . . . Cuencas etc. Cuencas 1868.

Osenbrüggen, das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.

— — — das Strafrecht der Langobarden. 1863.

Perroniat, de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules dès les temps celtiques jusqu'à la rédaction des coutumes. I—III. Paris 1845.

Pfaff, die germanischen Ordballen. Leipzig 1—65.

Platet, les origines indo-européennes. Paris I. 1859. II. 1861.

Rine, Geschichte der deutschen Vormundschaft. I. Braunschweig 1862.

Rascher, System der Volkswirtschaft. Stuttgart I. 1854.

Schmidt, D., das Verbrechen des Diebstahls nach alterem deutschen Recht in: Brandes II. Bericht der germanistischen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig 1863.

Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. Stettin 1863.

Schäfer, die notwendige Theilnahme am Verbrechen. Leipzig 1863.

Serrigny, droit public et administratif romain. I. Paris 1862.

Stakel, acta regum et imperatorum Carolinarum. I. Wien 1867.

Stiegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. I.

Smith, de la famille chez les Burgondes in: mémoires ins à la Sorbonne. Paris 1864.

Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig 1865.

— zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1865.

Terrasson, histoire de la jurisprudence romaine. Paris 1760.

Unger, römisches und nationales Recht, vornehmlich im Königreich Castilien. Göttingen 1846.

Vaseni, Chronicon in: Schatz Hispania illustrata I. (auch in Bel. script. rer. hisp. I. p. 437).

Wadernagel, Familienrecht und Leben der Germanen in Schreibers Taschenbuch V. Freiburg 1846.

Wachtler, de crimine incendii. Lips. 1833.

Weydlich, die deutschen Frauen im Mittelalter. 1851.

Willha, das Strafrecht der Germanen. 1842.

Wirth, Geschichte der Deutschen. II. Aufl. Leipzig 1872.

Witte, die bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht in: Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. VI.

Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857.

Zimmermann, die Volksersammlungen der alten Deutschen in: Brandes Bericht der germanist. Gesellsch. II. Leipzig 1865.

Zimmern, römische Rechtsgeschichte.

Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Alterthum. Berlin 1841.

